

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preussischen Medizinaledikt (die ersten 17 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

[urn:nbn:de:bsz:31-341987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341987)

43 B
763,1

19

990.

3

43

B 763, 1

Nb 20. - I II au

BAD. STAATSKANZLEI
BÜCHEREI
Kat. *L. 19*



14
15
[Faint rectangular stamp]

Nb 20. - I 11^{er} Qu.

GESCHICHTE DES DEUTSCHEN GESUNDHEITSWESENS

VON

DR. MED. ALFONS FISCHER
KARLSRUHE i. B.



Bearbeitet im Auftrage
und mit Förderung des Reichsgesundheitsamtes

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer
Reichsfachverbände

BAND I

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen
zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur
bis zum Preußischen Medizinaledikt

(Die ersten 17 Jahrhunderte
unserer Zeitrechnung) ✓

BERLIN 1933

KOMMISSIONSVERLAG F. A. HERBIG · BERLIN

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

1963 G 399

GESUNDHEITSWESSEN
DES DEUTSCHEN
VOLKES

DR. MED. ALTON FISCHER



43
B 463, 1



Handwritten scribbles in the center of the page.

BERLIN 1933

Alle Rechte, auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten
Copyright 1933 by F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 31

25



Ms 20. - T 115 a

Geleitwort

Eine einigermaßen umfassende Darstellung der Geschichte des deutschen Gesundheitswesens hat bislang gefehlt. Das hier vorliegende Werk soll diesen bisher ungenügend besetzten Platz im medizinischen Schrifttum ausfüllen. Aber es soll zugleich einer noch größeren Aufgabe dienen, nämlich die historische Forschung als eine produktive Arbeitsmethode in den Dienst der Hygiene stellen in Ergänzung der experimentellen, statistischen und soziologischen Forschungsmethoden.

Die Möglichkeiten und Probleme einer Gegenwart, selbst unserer reich entfalteten hygienischen Gegenwart, reichen nicht ohne weiteres hin zur Gewinnung des Maßes von Überblick, Urteil und ideellen Impulsen, die uns für ein Geistesgebiet befähigen, dem raschen Weiterschreiten der Zeitentwicklung zu folgen. In vielen Dingen hat die moderne Medizin bereits gelernt, historisch zu denken, Vergessenes wiederzufinden und mit neu Erkanntem aufbauend zu verknüpfen. Ganz besonders fruchtbar muß ein solches Vorgehen für den Aufgabenkreis des Gesundheitswesens werden, da der kulturgeschichtliche Wechsel von Lebensformen und Lebensauffassungen erst die reiche Arbeit auf diesem Gebiete bedingt und dabei seine vielseitigen Möglichkeiten offenbart hat. Gesundheits- und Bevölkerungspolitik in großen historischen Zusammenhängen zu erfassen, ist eine grundlegende Forderung in einer Zeit, die begriffen hat, daß Gesundheit, Leistung und Kultur mit dem Erbgut der Rasse aufsteigen und niedergehen.

Diese Gedankengänge waren für das Reichsgesundheitsamt maßgebend, als es im Sommer 1926 dem Plan Dr. *Aljons Fischers*, eine Geschichte des deutschen Gesundheitswesens zu schreiben, zustimmte und seine Durchführung förderte. Nach vier Jahren legte der Forscher die Handschrift des Werkes vollendet vor, und »niemand kann diesem groß angelegten Versuch, ein so riesiges Material einer einheitlichen Bearbeitung zu unterziehen, seine Anerkennung versagen«, wie in der Begutachtung der Arbeit durch Professor Dr. *Diepjen*, den Direktor des Instituts für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften in Berlin, hervorgehoben wurde.

Möge das Werk sein:

für die Gesundheitswissenschaft ein Baustein, für die in der Gesundheitspflege und -fürsorge Tätigen eine Umschau zur Ausweitung des Urteils, für das Studium des Gesundheitswesens und seine Entwicklung ein reichhaltiges Lehrbuch, für den Schaffenden an der dauernden Neugestaltung unseres gesundheitlichen Waltens eine Quelle der Anregungen und schließlich für die Geschichte deutscher Kultur ein neues Denkmal.

Berlin, im Juni 1933

Dr. Carl Hamel
Präsident des Reichsgesundheitsamts

Nb 20. - T 15. Qu.

Vorwort

Bei der Niederschrift des Kapitels »Geschichte« für meinen 1913 in erster Auflage erschienenen »Grundriß der Sozialen Hygiene« stieß ich auf große Schwierigkeiten, weil es an hinreichenden Vorarbeiten fehlte. Als ein glücklicher Zufall mich 1913 die Handschrift von *F. A. Mai's* Entwurf einer umfassenden Hygienegesetzgebung aus dem Jahre 1800 finden ließ, wandte ich meine Aufmerksamkeit besonders den Gesundheitsverhältnissen im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu. Immer mehr erkannte ich, wie viel wir aus der Geschichte für die praktische Betätigung lernen können, und daß die Gesundheitswissenschaft, hauptsächlich soweit es sich um die Einflüsse der kulturellen Umwelt, zu der ja die Vergangenheit gehört, handelt, einen auf Quellenforschungen beruhenden geschichtlichen Unterbau nicht länger entbehren kann.

Bei meiner Bemühung, ein solches Werk zu schaffen, fand ich erfreulicherweise die Unterstützung des Reichsgesundheitsamts. Es erteilte mir den Auftrag, eine »Geschichte des deutschen Gesundheitswesens« zu schreiben, wobei es mit mir u. a. folgendes vereinbarte:

• »Die Arbeit soll sich unter Benutzung der schon vorhandenen in Betracht kommenden Geschichtswerke, vorzugsweise auf Quellenstudium, d. h. auf Verwendung von Dokumenten, die in Archiven, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen zu finden sind, stützen. Das zu schreibende Werk soll vor allem das 18. und 19. Jahrhundert berücksichtigen; doch sollen, nach Gutdünken des Verfassers, die vorangegangenen Jahrhunderte, soweit es sich um die Grundlage für das Gesundheitswesen in den späteren Zeiträumen handelt, herangezogen werden. Bei der Auswahl des Stoffes muß der Gedanke leitend sein, daß die geschilderten Tatsachen nach Möglichkeit auch Anregungen für die Verbesserung unserer gegenwärtigen Gesundheitszustände bieten sollen; das Werk soll hauptsächlich der praktischen Gegenwartsdienste dienen.«

Zur Durchführung meines Planes stellte ich zunächst mit Hilfe der vielen in Betracht kommenden Nachschlagewerke fest, welche Bearbeitungen, die sich mit den deutschen Gesundheitszuständen in den ersten

17 Jahrhunderten beschäftigen, vorliegen. Ich fand einen riesigen Stoff, aus dem ich, nach den Grundsätzen der Vereinbarung mit dem Reichsgesundheitsamt, die Schriften, die mir am geeignetsten erschienen, auswählte. Nun prüfte ich die Quellenangaben, welche die Verfasser dieser Schriften boten. Hierbei zeigte es sich, daß die Quellen oft nicht so benutzt waren, wie es den heutigen Fragestellungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens entspricht. Vielfach waren wichtige Quellen den betreffenden Forschern nicht zu Gesicht gekommen, weil ihre Arbeiten oft schon vor vielen Jahrzehnten erschienen und manche Archivalien damals noch nicht zugänglich waren. Hatte ich anfangs gemeint, daß der erste Band meines Werkes sich vorzugsweise auf die schon zahlreich vorliegenden Bearbeitungen wichtiger Teilgebiete stützen würde, so merkte ich rasch, daß ich auch für die Darstellung des ersten Bandes auf eigene quellenmäßige Forschungen nicht verzichten konnte.

Bei dem Quellenstudium alter Handschriften und Druckwerke stieß ich auf die in der neueren Literatur nirgends genannte, 1573 erschienene »Reformation zu guter Gesundheit und Christlicher Ordnung« von *Joachim Struppius* (siehe S. 90 ff. und S. 174 ff.). In diesem Lehrbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, das wohl das erste in der Weltliteratur ist, erblicke ich den ersten Abschluß der Entwicklung auf dem Gebiete des deutschen Gesundheitswesens; es wurde daher der Mittelpunkt für den Aufbau des ersten Bandes. Ein glücklicher Zufall war es, daß gerade in dem von mir benutzten Karlsruher Exemplar dieses seltenen Buches sich eine handschriftliche Eintragung des Autors befindet (siehe S. 91), so daß man die Beziehungen zu der 1582 in Augsburg geschaffenen bahnbrechenden Medizinalordnung erkennt.

Das Finderglück war mir auch sonst während der ganzen Arbeit oft hold, mag es sich um Hand- oder seltene Druckschriften oder Bilder handeln. Ich erwähne nur aus dem ersten Bande die Ueberlinger Urkunde vom Jahre 1515 betr. die erste Anstellung eines deutschen Spitalarztes (S. 142), die Nürnberger Urkunden vom Jahre 1539 betr. die Tätigkeit des ältesten Irrenarztes (S. 268), die Pfullendorfer Urkunde vom Jahre 1287 betr. Schwangerenfürsorge (siehe S. 25 bzw. Abb. 13), die Darlegungen über Krankenpflege von *Oetheus* (S. 145), das sozialfürsorgische Lehrbuch des Humanisten *Vives* und sein Einfluß auf die deutschen Sozialreformer (S. 155 ff.), die erste Darstellung des deutschen klinischen

Ab 20. - 7. 11. 02

Unterrichts vom Jahre 1491 (Abb. 26), sowie die Grundlagen für die Deutung der ersten Darstellung einer ärztlichen Untersuchung auf den Gesundheitszustand vom Jahre 1481 (S. 194).

Für das 17. Jahrhundert fand ich wenig Bearbeitungen vor; hier mußte erst fast alles von dem Staube der Archive und Bibliotheken befreit werden. Das umfangreiche Werk des Tiroler Arztes *Guarinonius*, das uns über die Gesundheitszustände zu Beginn des 17. Jahrhunderts unterrichtet, wurde, zumal es von moralhygienischen Lehren in künstlerischer Form durchzogen ist, ausgiebig benutzt (S. 282 ff.). Gerade auch für die Geschichte des 17. Jahrhunderts kamen mir, zwar nach planmäßigem Suchen, aber doch mehr oder weniger durch glückliche Zufälle, viele wichtige Handschriften, Bücher und Bilder zu Gesicht. Es war mir möglich, in zahlreichen Archiven, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen des Deutschen Reiches sowie Österreichs und der Schweiz nach geeignetem Stoff zu suchen.

Beim Aufbau und bei der Bearbeitung der einzelnen Kapitel bediente ich mich meiner Einteilung der Hygiene in Natur- und Kulturhygiene. Nur mit Hilfe der Frage nach den jeweiligen Einflüssen auf die Gesundheitszustände konnte sich ergeben, was in den Kapiteln »Der Einfluß der Klöster« (S. 40 ff.) und »Der Einfluß der deutschen Städte« (S. 58 ff.) dargestellt ist, daß nämlich die Moralhygiene der Mönche der Sozialhygiene der Bürger und Stadtverwaltungen gegenüberzustellen ist.

Der Band I meines Werkes ist, wie man wohl unschwer erkennen wird, nicht nur die ursprünglich beabsichtigte Kompilation geblieben. Von Vollständigkeit kann freilich keine Rede sein; dazu reichte weder die verfügbare Zeit noch der verfügbare Raum aus. Benutzt wurde vor allem, was für die Erklärung der Zustände, die sich vom Beginn des 18. Jahrhunderts an bis in die Gegenwart entwickelt haben, bedeutungsvoll erschien bzw. für die Verbesserung unserer jetzigen Verhältnisse nutzbar gemacht werden könnte und sollte.

Der Band II stützt sich im wesentlichen auf Ergebnisse meiner eigenen Quellenforschungen.

Den Band I so vorzulegen, wie er gestaltet ist, wäre mir nicht möglich gewesen, wenn ich nicht außer der Unterstützung des Reichsgesundheitsamts die Hilfe vieler Einzelpersonen und Institute gefunden hätte. Mit Herrn Professor Dr. med. *Karl Baas*, der (siehe Schriftenverzeichnis Nr. 2

bis 12a) die Geschichte der mittelalterlichen Gesundheitspflege in Südwestdeutschland seit Jahrzehnten quellenmäßig erforscht hat, besprach ich fast jede Einzelheit des I. Bandes; seine bedeutenden Kenntnisse auf medizinhistorischem Gebiete kamen meiner Arbeit zugute. Ferner hat Herr Professor Dr. *Roller*, Historiker und Archivar, Leiter des Badischen Münzkabinetts, mir beim Lesen und Deuten aller von mir für Band I benutzten handschriftlichen Quellen seine Hilfe in umfassendem Ausmaße zuteil werden lassen; er hat auch meine Darstellungen, soweit sie sich auf die allgemeine Geschichte und die Kulturgeschichte in beiden Bänden erstrecken, überprüft. Bei der Benutzung der oft schwer lesbaren lateinischen Quellen hat mich der Altphilologe Herr Professor Dr. *Reinfried* häufig unterstützt. Den genannten drei Herren bin ich zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Die größten Dienste hat mir sodann die Badische Landesbibliothek durch die Beschaffung von Druck- und Handschriften auch aus den fernsten deutschen Bibliotheken und Archiven geleistet. Der Leitung und den Beamten dieser Bibliothek, Herrn Direktor Professor Dr. *Längin*, Herrn Direktor Professor Dr. *Rieser*, den Herren Oberbibliothekaren Professor Dr. *Oeftering* und Professor Dr. *Preisendanz*, insbesondere den Herren vom Vermittlungsdienst, Dr. *W. Bauer* und *Alb. Sexauer*, möchte ich hier meinen besten Dank aussprechen. Auch das Badische Generallandesarchiv hat mich häufig unterstützt, wofür ich ebenfalls vielmals zu danken habe.

So übergebe ich nun dieses Werk der Öffentlichkeit mit den Worten, die *Guarionius* an seine Leser gerichtet hat:

»Drumb puch von hauß/
Fahr frölich auß/
In Gottes Nam/
Grüß jederman.«

Karlsruhe i. B., Januar 1933

Alfons Fischer

Nb. 20. - T. 115. Qu.

Inhaltsverzeichnis des I. Bandes

	Seite
Geleitwort des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts Dr. Hamel.....	III
Vorwort des Verfassers.....	V
Inhaltsverzeichnis des I. Bandes	IX
Verzeichnis der Abbildungen des I. Bandes	XI
Schriftenverzeichnis.....	XIII
Einleitung zum I. Bande	1
1. Die Aufgaben der Geschichte der Hygiene im allgemeinen	1
2. Die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte des Gesundheitswesens ..	4
3. Richtlinien für den derzeitigen Geschichtsschreiber der Hygiene	7
4. Die räumliche Begrenzung des Stoffes und seine Einteilung in Zeitabschnitte	10
Hauptabschnitt A: Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zur Wirksamkeit des Stadtarztes Struppius (Die ersten 16 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)	13
Abschnitt I: Umfassende Gebiete des Gesundheitswesens.....	13
1. Das Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur..	13
a) Die Gesundheitszustände der alten Deutschen vor der Völkerwanderung	14
b) Die Gesundheitszustände der alten Deutschen in den ersten Jahrhunderten nach Beginn der Völkerwanderung	18
2. Der Einfluß des Christentums auf das deutsche Gesundheitswesen	21
a) Die hygienisch wirkenden Lehren des Christentums	22
b) Die gegen das Christentum wegen seiner angeblichen Verstöße auf gesundheitlichem Gebiete erhobenen Vorwürfe	26
3. Der Einfluß Karls des Großen auf das deutsche Gesundheitswesen	33
a) Vorgeschichte	33
b) Die hygienische Wirksamkeit Karls des Großen.....	35
c) Das deutsche Gesundheitswesen zur Zeit Ludwigs des Frommen	39
d) Zusammenfassung	39
4. Der Einfluß der Klöster auf das deutsche Gesundheitswesen	40
a) Die Entwicklung der deutschen Klöster und ihre Kultur im allgemeinen.....	40
b) Die Lebensweise der Mönche in hygienischer Hinsicht	43
c) Die Krankenfürsorge der Klöster	47
d) Ärzte in deutschen Klöstern	52
e) Pflege der Heilkunde in den Klöstern.....	56
f) Zusammenfassung	57
5. Der Einfluß der deutschen Städte auf das Gesundheitswesen.....	58
a) Die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Kultur im allgemeinen	58
b) Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung	62
c) Gesundheitstechnik	69
d) Sozialmedizinische Zustände und Maßnahmen in den deutschen Städten.....	75
e) Wirtschaftliche und kulturelle Einflüsse auf die Gesundheitsverhältnisse und die Gesundheitsfürsorge in den deutschen Städten	92
6. Der Einfluß der geistlichen Ritterorden und der bürgerlichen Spitalgenossenschaften auf das deutsche Gesundheitswesen	102
a) Die geistlichen Ritterorden.....	103
b) Die bürgerlichen Hospitalorden	111

	Seite
7. Der Einfluß des Ärzteswesens auf die deutschen Gesundheitsverhältnisse	112
a) Die Tätigkeit der Ärzte im Mittelalter	113
b) Die Versorgung mit Ärzten und die ärztlichen Standesverhältnisse im Mittelalter	121
c) Medizinische Forschung, Bibliotheken und Fakultäten; ärztliche Ausbildung	124
8. Krankenhäuser, Krankenpflege (im engeren Sinne) und Armenfürsorge	133
a) Krankenhäuser	134
b) Krankenpflege (im engeren Sinne)	143
c) Armenfürsorge	146
9. Medizinalordnungen	161
a) Die Medizinalordnungen vor der Wirksamkeit des Stadtarztes Struppis	161
b) Die »Reformation« des Stadtarztes Struppis	174
c) Die Medizinalordnungen nach dem Jahre 1567	183
10. Hygienische Volksbelehrung	188
a) Anlehnungen an ausländische Vorbilder	189
b) Das Gesamtgebiet der individuellen Hygiene in deutschen Volksbüchern	192
c) Heilkunde und Naturwissenschaften in deutschen Volksbüchern	196
d) Einzelgebiete der individuellen Hygiene in deutschen Volksschriften	201
e) Volkskalender als Übermittler von hygienischen Lehren	204
f) Dichter und Zeichner als Übermittler von hygienischen Lehren	206
Abschnitt II: Einzelgebiete des Gesundheitwesens	209
1. Hygienische Vorschriften in den Reichsabschieden	209
2. Arbeitsverhältnisse und hygienische Arbeiterfürsorge	211
3. Volksernährung und Hungersnöte	217
4. Kleidung	221
5. Badewesen	223
6. Aussatz (Lepra)	228
7. Pest	236
8. Blattern (Syphilis)	246
9. Phthise (Schwindsucht)	256
10. Der Englische Schweiß	257
11. Alkoholismus	258
12. Geisteskrankheiten	266
Hauptabschnitt B: Von Guarinonius bis zum preußischen Medizinedikt (Das 17. Jahrhundert)	273
1. Die politischen Ereignisse und die kulturellen Zustände	273
2. Natur- und Heilkunde	278
3. Der Tiroler Arzt Hippolyt Guarinonius als Erzieher zur Gesundheitspflicht und Vorkämpfer für den Ausbau des Gesundheitsrechts	282
4. Der Ulmer Architekt Joseph Furtenbach als Gesundheitstechniker	292
5. Die Entwicklung der Gesundheitsstatistik	294
6. Bevölkerungsstand und -bewegung	297
7. Nahrungs- und Genußmittelwesen	300
8. Siedlungswesen und Idealstädte	305
9. Badewesen	308
10. Schulgesundheitspflege	310
11. Ansteckende Volkskrankheiten	314
12. Spitalwesen	318
13. Heilpersonen	322
14. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik	323
15. Medizinalordnungen	329
16. Hygienische Volksbelehrung	331
Anlagen	335

Ab 20. - 1.11.20.

Verzeichnis der Abbildungen des I. Bandes

		Seite
	Abb. 1. Vorschriften über die Krankenfürsorge; Anfang des Kap. 36 der Benediktinerregel	48
	Abb. 2. Erstmalige Anführung eines Infirmarius; Reichenauer Urkunde, 1197	50
	Abb. 3. Aus einer Seite des Reichenauer Verbrüderungsbuchs (9. Jahrh.)	52
	Abb. 4. Fußwaschung; Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000	54
	Abb. 5. Heilung eines Besessenen; Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000	55
	Abb. 6. Augsburger Bevölkerungsstatistik, 1501—1750	67
	Abb. 7. Anordnung eines Schlachthauses in Augsburg 1276	74
	Abb. 8. Siegel des Heiliggeistspitals zu Konstanz, 1252	76
	Abb. 9. Heiliggeistspital zu Ulm	77
	Abb. 10. Heiliggeistspital zu Konstanz	78
	Abb. 11. Eine Schar von Gebrechlichen (14. Jahrh.)	79
	Abb. 12. Ein (aussätziger?) Bettler, 13. Jahrh.	80
	Abb. 13. Urkunde, betr. Schwangerenfürsorge zu Pfullendorf im 13. Jahrh.	85
	Abb. 14. Titelblatt der »Nützlichen Reformation«	90
	Abb. 15. Titelblatt der Augsburger Medizinalordnung vom Jahre 1582	91
	Abb. 16. Anordnung einer Freibank für Fleisch in Augsburg, 1276	95
	Abb. 17. Gemeinsames Baden; Stich vom Jahre 1554	99
	Abb. 18. Ein Wundarzt bei der Tätigkeit; Handschriftenbild aus dem 12. Jahrh.	113
	Abb. 19. Arzt als Internist und Chirurg; Handschriftenbild aus dem 13. Jahrh.	114
	Abb. 20. Behandlung eines Beinbruchs; Buchgemälde aus dem 14. Jahrh.	115
	Abb. 21. Arzt und Apotheker zugleich; Statue aus dem 14. Jahrh.	116
	Abb. 22. Arzt am Krankenbett; Handschriftenbild aus dem 15. Jahrh.	117
	Abb. 23. Untersuchende Ärzte; Holzschnitt aus dem 15. Jahrh.	118
	Abb. 24. Kosmas und Damian; Holzfiguren aus dem 15. Jahrh.	119
	Abb. 25. Unterschenkel-Amputation; Holzschnitt aus dem 16. Jahrh.	120
	Abb. 26. Älteste deutsche Darstellung des klinischen Unterrichts; Holzschnitt vom Jahre 1491	132
	Abb. 27. Inneres eines deutschen Hospitals; Zeichnung aus dem 16. Jahrh.	135
	Abb. 28. Inneres eines Krankenhauses; Ölgemälde vom Jahre 1504	136
	Abb. 29. Erörterung des Regimen sanitatis; Holzschnitt vom Jahre 1507	190
	Abb. 30. Entlausung; Holzschnitt vom Jahre 1491	200
	Abb. 31. Titelseite von Metlingers »Regiment«, 1497	201
	Abb. 32. Titelseite vom »büchlin des Ringens«, etwa 1500	202
	Abb. 33. Titelseite vom »laster der trunckenheit«, 1532	203
	Abb. 34. Laßmännlein aus einem Kalender vom Jahre 1514	205
	Abb. 35. Die Pest; Zeichnung vom Jahre 1539	208
	Abb. 36 u. 37. Bäuerliche Berufstätigkeit; Zeichnungen aus dem 16. Jahrh.	212
	Abb. 38. Brunnen; Holzschnitt aus dem 16. Jahrh.	216
	Abb. 39. Milchgewinnung und Butterbereitung; Zeichnung aus dem 16. Jahrh.	217
	Abb. 40. Eßgeräte; Reichenauer Buchgemälde aus dem 10. oder 11. Jahrh.	218
	Abb. 41. Eßgeräte; Zeichnung aus dem 12. Jahrh.	219
	Abb. 42. Eßgeräte; Handschriftenbild aus dem Jahre 1468	220
	Abb. 43. Ritterbad im Freien; Buchgemälde aus dem 14. Jahrh.	224
	Abb. 44. Bader bei der Arbeit; Holzschnitt aus dem 16. Jahrh.	225
	Abb. 45. Scherer bei der Arbeit; Holzschnitt aus dem 16. Jahrh.	226
	Abb. 46. In einem Wildbad; Holzschnitt aus dem 15. Jahrh.	227
	Abb. 47. Ein Lepröser; Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000	229

	Seite
Abb. 48. Ein Lepröser; Zeichnung aus dem 12. Jahrhundert	230
Abb. 49. Gesundheitszeugnis für eine lepraverdächtige Frau vom Jahre 1397	231
Abb. 50. Lepra-Untersuchung; Holzschnitt vom Jahre 1547	233
Abb. 51. Chirurgische Behandlung eines Pestkranken; Holzschnitt vom Jahre 1482	237
Abb. 52. Titelseite einer Pestschrift vom Jahre 1567	243
Abb. 53. Trunksucht; Holzschnitt vom Jahre 1538	261
Abb. 54. Freiburger Trinkstube; Ölgemälde vom Jahre 1515	262
Abb. 55. Abzeichen des im 15. Jahrh. gegründeten Mäßigkeits-Ordens	264
Abb. 56. Eine Gruppe von Geisteskranken; Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000..	267
Abb. 57. Geistesranke; Zeichnung aus dem 12. Jahrh.....	267
Abb. 58 u. 59. Hydrotherapie bei Geisteskranken; Holzschnitte aus dem 16. Jahrh.	271
Abb. 60. Tanzwütige; Zeichnung vom Jahre 1564	272
Abb. 61. Vortrag im anatomischen Theater zu Altdorf; Stich vom Jahre 1650	280
Abb. 62. Hippolyt Guarinonius; Stich vom Jahre 1609	284
Abb. 63. Kornwucherer; Stich vom Jahre 1684.....	302
Abb. 64. Wein- und Bierwirtschaft; Stich vom Jahre 1698	303
Abb. 65. »Christenstadt«; Stich vom Jahre 1619	307
Abb. 66. Vorgänge in einem Bad; Stich vom Jahre 1698.....	309
Abb. 67. Schulstube; Holzschnitt vom Jahre 1524	311
Abb. 68. Grundriß für eine Schule; Stich vom Jahre 1635.....	312
Abb. 69. Grundriß für das Ulmer Lazarett; Stich vom Jahre 1635.....	319
Abb. 70. Krankenhaussaal; Stich vom Jahre 1682	321
Abb. 71. Der Arzt; Stich vom Jahre 1698.....	322
Abb. 72. Der Wundarzt; Stich vom Jahre 1698	322
Abb. 73. Titelblatt der »Politia medica« von L. v. Hörnigk, 1638	325

Ab 20. - T. I. T. Qu.

Seite
230
231
233
237
243
261
262
264
267
267
271
272
280
284
302
303
307
309
311
312
319
321
322
322
325

Schriftenverzeichnis

Das Schriftenverzeichnis (abgekürzt: Schr.-V.) enthält im allgemeinen nur solche Druckwerke, auf welche im Text des I. und oft auch des II. Bandes mehrfach hingewiesen wird. In den Anmerkungen bedeutet die Zahl hinter »Schr.-V.« die jeweilige Nummer des Schriftenverzeichnisses. Über die sonstigen benutzten Druckschriften wie auch über die erörterten Handschriften und bildlichen Darstellungen findet man Angaben in den Anmerkungen auf den jeweiligen Textseiten. Wenn im Text hinter einem Namen ohne sonstige Angabe eine Seitenzahl in Klammern angeführt wird, so ist die Seitenzahl unseres I. Bandes gemeint.

1. Adlung, Alfred »Die ältesten deutschen Apothekerordnungen«, Mittenwald (Bayern) 1931.
- 1a. Andraas »Beiträge zu einer Geschichte des Gesundheits- und Medizinalwesens der Stadt und des Fürstentums Bayreuth«, Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 15 (1882).
2. Baas, J. H. »Grundriß der Geschichte der Medizin und des heilenden Standes«, Stuttgart 1876.
3. Baas, Karl »Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br.«, Freiburg i. Br. 1905.
4. Baas, Karl »Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet«, Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 4 (1906), Heft 2.
5. Baas, Karl »Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Medizinalwesens in Colmar«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 22 (1907), Heft 2.
6. Baas, Karl »Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden«, Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N. F., Bd. 12, Heidelberg 1909.
7. Baas, Karl »Mutterschutz im Mittelalter«, Medicinische Klinik 1910, Nr. 15.
8. Baas, Karl »Mittelalterliche Hebammenordnungen«, Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, Bd. 6 (1913).
9. Baas, Karl »Uranfänge und Frühgeschichte der Krankenpflege«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 8 (1914), Heft 2 und 3.
10. Baas, Karl »Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen bis zum Ausgang des Mittelalters«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 34 (1919).
11. Baas, Karl »Zur Geschichte der Krankenpflege und des Krankenhauswesens vom Ausgang der Antike bis zum Aufkommen der Städtefreiheit in Deutschland«, Sozialhygienische Mitteilungen, 1922, Heft 1 und 2.
12. Baas, Karl »Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel«, Zürcher medizin-geschichtliche Abhandlungen, Bd. 6, Zürich 1926.
- 12a. Baas, Karl »Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens«, Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. 35, Heft 4, Berlin 1931.
13. Bartels, Adolf »Der Bauer in der deutschen Vergangenheit«, Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen, Bd. 6 (1900).
14. Bartels, Max »Ein Beitrag zur Geschichte der Sanitätsverhältnisse Augsburgs im Anfange des 17. Jahrhunderts«, Deutsches Archiv für Geschichte der Medic. und Medicin. Geographie, herausgegeben von Rohlf, Jahrg. 4 (1881).
15. Becker, E. »Geschichte der Medizin in Hildesheim«, Zeitschrift für Klinische Medizin, Bd. 38 (1899), S. 307 ff.
16. Becker, E. »Hildesheimer Chirurgen«, Archiv für Klinische Chirurgie, Bd. 36 (1902), S. 863 ff.
- 16a. Behre, Otto »Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen«, Berlin 1905.
17. Bloch, Iwan »Der Ursprung der Syphilis«, Abt. I, Jena 1901; Abt. 2, Jena 1911.
18. Blumenbach, Joh. Friedr. »Introductio in historiam medicinae litterariam«, Göttingen 1786.
19. Brandi, Karl »Deutsche Geschichte«, 3. Auflage, Berlin 1923.
20. Bremen, Otto von »Die Leprauntersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät von 1491—1664«, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang 18 (1899).

21. Brinkmann, Johannes »Die apokryphen Gesundheitsregeln des Aristoteles für Alexander den Großen in der Übersetzung des Johann von Toledo«, Dissertation, Leipzig 1914.
22. Brucker, J. »Straßburger Zunft- und Policei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts«, Straßburg 1889.
23. Brunn, W. von »Von den Gilden der Barbieri und Chirurgen in den Hansestädten«, Leipzig 1921.
24. Brunn, W. von »Vom ärztlichen Berufs- und Standesleben im Mittelalter«, Ärztliche Mitteilungen, Jahrgang 26 (1925), Nr. 35.
25. Brunner, Conrad »Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen«, Veröffentlichungen der schweizerischen Gesellschaft für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaft, Bd. 1, Zürich 1922.
26. Burckhard, Georg »Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit«, Leipzig 1912.
27. Choulant, Ludwig »Tafeln zur Geschichte der Medizin, nach der Ordnung ihrer Doktrine«, Leipzig 1822.
28. Choulant, Ludwig »Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medizin«, 2. Auflage, Leipzig 1841.
29. »Chroniken der Stadt Konstanz«, herausgegeben von Ph. Ruppert, Konstanz 1891.
30. Curschmann, Fritz »Hungersnöte im Mittelalter«, Leipzig 1900.
- 30a. Daniel, Chr. Friedr. »Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde oder der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizey von ihrem Anfang bis auf das Jahr 1784«, Halle 1784.
31. Deichert, H. »Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover«, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 26, Hannover 1908.
- 31a. Deile »Entstehung und Bedeutung der Erfurter Hospitäler«, Erfurt 1930.
32. Delius, H. F. »Entwurf einer Erläuterung der teutschen Gesetze, besonders der Reichs-Abschiede aus der Arzeneigelahrheit und Naturlehre«, Erlangen 1753.
33. Diepgen, Paul »Geschichte der Medizin«, Band 1—5, Sammlung Göschen, Berlin 1913—1928.
34. Dietz, Joh. Simon und Cnopf, Julius »Zur Geschichte des ärztlichen Standes und des ärztlichen Vereinswesens in der Stadt Nürnberg«, Denkschrift für die 25jährige Feier der Begründung des ärztlichen Lokalvereins, Nürnberg 1877.
35. Eberstadt, Rud. »Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage«, 4. Aufl., Jena 1920.
36. Fahne, A. »Das Ende der Siechenhäuser im Westlichen Deutschland«, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 10 (1874).
37. Fechter, D. A. »Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte«, Abhandlung in »Basel im 14. Jahrhundert«, Basel 1856.
38. Fischer, A. »Bilder zur mittelalterlichen Kulturhygiene im Bodenseegebiet«, Sozialhygienische Abhandlungen Nr. 7, Karlsruhe 1923.
39. Fischer, A. »Grundriß der Sozialen Hygiene«, 2. Aufl., Karlsruhe 1925.
40. Fischer, A. »Beiträge zur Kulturhygiene des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 16, Leipzig 1928.
- 40a. Fischer, A. »Wiener kaiserliche Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert zum Schutze der Volksgesundheit«, Wiener medizinische Wochenschrift 1931, Nr. 37.
- 40b. Fischer, A. »Privatbibliotheken deutscher Ärzte im 15.—19. Jahrhundert«, Ärztl. Mitteilungen, 1931, Nr. 50.
41. Fischer, I. »Ärztliche Standespflichten und Standesfragen. Eine historische Studie«, Wien 1912.
42. Focke, W. O. »Mitteilungen aus der Geschichte des bremischen Medizinalwesens«, Bremisches Jahrbuch, Bd. 21, S. 146ff., Bremen 1906.
43. Frank, J. P. »System einer vollständigen medicinischen Polizey«, Mannheim 1779 ff.
44. Freytag, Gustav »Bilder aus der deutschen Vergangenheit«, Bd. 4 und 5, Illustrierte Ausgabe, Leipzig o. J. bei P. List.
45. Frickhinger, Herm. »Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen«, 7. Jahrbuch 1918/19 des historischen Vereins für Nördlingen und Umgebung, Nördlingen 1920; ferner 8. Jahrbuch 1920/21, Nördlingen 1922.

Nr. 20. - T. 15. Qu.

46. Fuhse, F. »Hygiene und Heilkunst in der Stadt Braunschweig während des 16. Jahrhunderts«, Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, Jahrg. 4 (1926).
47. Gasner, Ernst »Zum deutschen Straßenwesen, von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts«, Leipzig 1889.
48. »Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte«, herausgegeben von Ferd. Hirsch, Bd. I, 4. Aufl., Stuttgart 1910; Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1906.
49. Gemeiner, C. Th. »Reichsstadt Regensburgische Chronik«, 4. Bd., Regensburg 1800 bis 1824.
50. Gernet »Mitteilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburgs«, Hamburg 1869.
51. Gerster, K. »Abriß der Geschichte der Iatrohygiene«, Wiener medizinische Wochenschrift 1904.
52. »Geschichte des Mittelalters«, Bd. 2, bearbeitet von G. Diestel, Leipzig o. J. bei Spamer.
53. Goldberg, Martha »Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg«, Dissertation Freiburg; Straßburg 1909.
54. Graesse, Joh. Georg, Theod. »Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte«, Bd. 2, Abt. 2, Hälfte 2, Dresden 1842; Bd. 3, Abt. 1, Leipzig 1852.
55. Graetzer, J. »Edmund Halley und Caspar Neumanna«, Breslau 1883.
56. Gründel, Elfriede »Über das Carmen de ingenio sanitatis des Arztes und Doktor der Medizin Burchard von Horneck«, Dissertation. Leipzig 1924.
57. Grupp, Georg »Kulturgeschichte des Mittelalters«, 3. Aufl., Bd. 2, Paderborn 1923, Bd. 3 (herausgegeben von Anton Diemand), Paderborn 1924.
58. Guarinonius, Hippolyt »Die Greuel der Verwüstung menschlichen Geschlechts«, Ingolstadt 1610.
59. Gurlt, E. »Geschichte der Chirurgie und ihrer Ausübung«, 3. Bd., Berlin 1898.
60. Haeser, Heinrich »Geschichte der christlichen Kranken-Pflege und Pflugschaften«, Berlin 1857.
61. Haeser, Heinrich »Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten«, 3. Bd., Jena 1876.
62. Häfliger, J. A. »Basels mittelalterliche Apothekenverordnungen«, Pharmaceutica acta Helvetiae, Jahrg. 1 (1926), Nr. 7—10.
63. Häfliger, J. A. »Die Fachbücherei der mittelalterlichen Apotheken Basels«, Pharmaceutica acta Helvetiae, Jahrg. 2 (1927), Nr. 6 und 7.
64. Hauck, Albert »Kirchengeschichte Deutschlands«, 3. Aufl., 4. Bd., Leipzig 1904—1913.
65. Hebenstreit, E. B. G. »Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft«, Leipzig 1791; 2. Aufl., Wien 1806.
66. Hecker, J. F. C. »Die großen Volkskrankheiten des Mittelalters«, herausgegeben von Aug. Hirsch, Berlin 1865.
67. Hefe, C. J. von »Conciliengeschichte«, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1873ff.
68. Hellwald, Friedr. von »Kulturgeschichte«, Bd. III und IV, 4. Aufl., Leipzig 1897.
69. Hensler, Gabr. »Geschichte der Lustseuche, die zu Ende des 15. Jahrhunderts in Europa ausbrach«, Bd. 1, Altona 1783.
70. Hensler, Gabr. »Vom abendländischen Aussatze im Mittelalter«, Hamburg 1790.
71. Heyne, Moriz »Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer«, Bd. I—III, Leipzig 1899—1903.
72. Hingst »Sanitätsverhältnisse Freibergs und darauf bezügliche obrigkeitliche Maßnahmen im Mittelalter«, Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein, 1884, Heft 21.
73. Hirsch, August »Geschichte der medizinischen Wissenschaften in Deutschland«, München 1893.
74. Hoeniger, Robert »Der schwarze Tod in Deutschland«, Berlin 1882.
75. Hofmann, Anton »Entwicklung der Gesundheitspflege im alten Würzburg«, Sitzungsbericht der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg, 1919, Nr. 1.
76. Holländer, Eugen »Die Medizin in der klassischen Malerei«, 3. Aufl., Stuttgart 1923.
77. Honigmann, G. »Geschichtliche Entwicklung der Medizin«, München 1925.
78. Honigmann, G. »Zur Vorgeschichte der sozialen Hygiene«, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Bd. 2 (1926), Heft 1.
79. Hufeland, C. W. »Die Geschichte der Gesundheit nebst einer physischen Charakteristik des jetzigen Zeitalters«, Berlin 1812.
80. Hüllmann, Karl Dietrich »Städtewesen des Mittelalters«, Teil IV, Bonn 1829.

81. Hueppe, Ferd. »Zur Geschichte der Sozialhygiene«, Abhandlung im Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, herausgegeben von Gottstein, Schlossmann, Teleky, Bd. 1, Berlin 1925.
82. Isensee, Emil »Die Geschichte der Medizin und ihrer Hilfswissenschaften«, Berlin 1840 ff.
83. Jäger, Carl »Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters«, Bd. 1, Stuttgart 1831.
84. Janssen, Johannes »Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters« (besorgt von Ludwig Pastor), Bd. 1 (17. Aufl.), Freiburg i. Br. 1897, Bd. 7 (1893), Bd. 8 (1894).
85. Kestner, Chr. Wilh. »Medicinisches Gelehrten-Lexikon«, Jena 1740.
86. Keussen, Hermann »Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung«, revidierter Sonderabdruck aus der 2. Preisschrift der v. Merissen-Stiftung, Bonn 1918.
87. Keyser »Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege im hansischen Danzig«, Die medizinische Welt, Jahrg. 2 (1928), Nr. 1.
88. Knöpfler, J. Franz »Eidesformeln für Arzt, Apotheker, Hebammen, Wundarzt und Frauenwirt zu Amberg aus dem 15. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Medicin, Bd. 11 (1919).
89. Köhler, J. »Beiträge zur öffentlichen Gesundheitspflege Deutscher Städte im Mittelalter«, Vierteljahresschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen, 3. Folge, Bd. 9 (1895).
90. Kortum, Carl Arnold »Skizze einer Zeit- und Litterargeschichte der Arzneikunst von ihrem Ursprunge an bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts«, Unna 1809.
91. Kriegk, G. L. »Deutsches Bürgertum im Mittelalter«, Bd. 1 (1868) u. Bd. 2 bezw. N. F. (1871), Frankfurt a. M.
92. »Kultur der Abtei Reichenau«, 2 Bände, München 1925.
93. Lammert, G. »Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland«, Regensburg 1880.
94. Lammert, G. »Geschichte der Seuchen, Hungers- und Kriegsnoth zur Zeit des dreißigjährigen Krieges«, Wiesbaden 1890.
95. Lechner, Karl »Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351«, Innsbruck 1884.
96. Lersch, M. »Geschichte der Volksseuchen«, Berlin 1896.
- 96a. »Lexikon, Biographisches, der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker«, herausgegeben von E. Gurlt und Aug. Hirsch, Berlin 1883 ff., 2. Aufl. herausgegeben von Hübötter, H. Vierordt, W. Haberling, Berlin 1929 ff.
97. Liese, Wilh. »Geschichte der Caritas«, 2 Bände, Freiburg i. Br. 1922.
98. Loth, Richard »Das Medicinalwesen, der ärztliche Stand und die medizinische Fakultät bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts in Erfurt«, Jahrbücher der Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N. F., Heft 30, Erfurt 1904.
99. Lütolf, A. »Die Leprosen und ihre Verpflegung in Luzern und der Umgegend, ein Beitrag zur Kulturgeschichte«, Der Geschichtsfreund, Bd. 16 (1860).
100. Machmer, Joseph »Das Krankenkassenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert«, Dissertation Münster i. W., Hildesheim 1907.
101. Marmor, J. »Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz«, Konstanz 1860.
102. Martène, Ed. und Durand, Ursinus »Thesaurus novus anecdotorum«, Tom. IV, Paris 1717.
103. Martin, Alfred »Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen«, Jena 1906.
104. Martin, Alfred »Beiträge zur Geschichte der Syphilis in deutschen Landen im 15. und 16. Jahrhundert«, Dermatologische Wochenschrift, Bd. 70 (1920).
105. Maurer, Georg Lud. von »Geschichte der Städteverfassung in Deutschland«, Bd. 2 und Bd. 3, Erlangen 1870.
106. Mayer, Melchior »Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft«, Dissertation, Freiburg i. Br. 1907.
107. Meffert, Franz »Caritas und Volksepidemiene«, Freiburg i. Br. 1925.
108. Metzger, J. D. »Skizze einer pragmatischen Literärgeschichte der Medizin«, Königsberg 1792.
109. Meyer-Ahrens »Die Ärzte und das Medicinalwesen der Schweiz im Mittelalter«, Virchows Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 24 (1862) und Bd. 25 (1862).

Ab 20. - T. I. A.

110. Meyer-Steinieg, Th. und Sudhoff, Karl »Geschichte der Medizin im Überblick«, 3. Aufl., Jena 1928.
111. Michael, Emil »Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts«, 2. Buch, Freiburg i. Br. 1899.
112. Moehsen, J. C. W. »Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzneiwissenschaft, von den ältesten Zeiten an bis zu Ende des 16. Jahrhunderts«, Berlin 1781.
113. Moll, Albert »Der schwarze Tod in Württemberg«, Medicinisches Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins, Bd. 27 (1857).
114. Mone, F. J. »Über Armen- und Krankenpflege vom 13.—16. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 12 (1860).
115. Mummenhoff, Ernst »Geschichtliches zur Heilkunde in Nürnberg«, ferner »Geschichte der Seuchenhäuser«, Abhandlungen in: Festschrift zur 65. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Nürnberg 1892.
116. Mummenhoff, Ernst »Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg«, Abhandlung in: Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg, herausgegeben von den Städtischen Collegien, Nürnberg 1898.
117. Münch, Otto »Das Medizinalwesen im mittelalterlichen Speier«, Dissertation Freiburg i. Br., Bocholt 1911.
118. Neuburger, Max und Pagel, Julius »Handbuch der Geschichte der Medizin«, begründet von Puschmann, 3. Bd., Jena 1903—1905.
119. Neuburger, Max »Geschichte der Medizin«, Bd. 2, Teil 1, Stuttgart 1911.
120. Nohl, Johannes »Der schwarze Tod«, Potsdam 1924.
121. Nossig, Alfred »Einführung in das Studium der sozialen Hygiene«, Stuttgart 1894.
122. »Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert«, herausgegeben von Joseph Baader, Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart Nr. 63, Stuttgart 1861.
123. Ofner, Robert »Die Pflege der Medizin im Benediktinerorden«, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden, Jahrg. IV (1883), Heft 3.
124. Pagel, Julius »Die Entwicklung der Medizin in Berlin von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart«, Wiesbaden 1897.
125. Pagel, Julius »Geschichte der Medizin«, 2 Teile, Berlin 1898.
126. Pagel, Julius »Zur Geschichte der sozialen Medizin besonders in Deutschland«, Monatschrift für soziale Medizin, Bd. 1 (1903), Heft 1—3.
127. Pagel, Julius »Grundriß eines Systems der medizinischen Kulturgeschichte«, Berlin 1905.
128. Pagel, Julius »Geschichte der Hygiene«, Artikel in »Encyklopaedie der Hygiene«, herausgegeben von Pfeiffer und Proskauer, Bd. I, Leipzig 1905.
129. Peters, Hermann »Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit«, Monographien zur Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhäuser, Bd. 3, Leipzig 1900.
130. Peters, Hermann »Aus pharmazeutischer Vorzeit«, 2 Bände, 2. Aufl., Berlin 1910.
131. Pfaff, Karl »Geschichte der Reichsstadt Eßlingen«, Eßlingen 1840.
132. Pfotenhauer »Über Freibergs Ärzte und Heilkünstler in den ältesten Zeiten«, Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein, Heft 22 (1885).
133. Proksch, J. K. »Die Geschichte der venerischen Krankheiten«, Teil 2, Bonn 1895.
134. Puschmann, Th. »Geschichte des medizinischen Unterrichts«, Leipzig 1889.
135. Ratzinger, Georg »Geschichte der kirchlichen Armenpflege«, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1884.
136. »Realexikon der germanischen Altertumskunde«, herausgegeben von J. Hops, Straßburg 1911 ff.
- 136a. Reicke, S. »Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter«, Kirchenrechtliche Abhandlung, herausgegeben von Stutz und Heckel, Heft 111—114, Stuttgart 1932.
137. Reyscher, A. L. »Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze«, Bd. 12, Tübingen 1841.
138. Richter, Aemilius Ludwig »Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts«, Weimar 1846.
139. Ringholz, Odilo »Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes L. F. von Einsiedeln«, Einsiedeln 1902.
140. Ruppert, Ph. »Konstanzer geschichtliche Beiträge«, Heft 3, Konstanz 1892.

141. Sach, August »Deutsches Leben in der Vergangenheit«, Bd. 1, Halle 1890, Bd. 2 Halle 1891.
142. Scharold, Joh. Bapt. »Geschichte des gesamten Medizinalwesens im ehemaligen Fürstenthum Würzburg während des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts« (Inaugural-Abhandlung), Würzburg 1824.
143. Schelenz, Hermann »Geschichte der Pharmacie«, Berlin 1904.
144. Schmidt, Alfred »Die Kölner Apotheken bis zum Ende der reichsstädtischen Verfassung«, Bonn 1918.
145. Schmidt, Joh., Lud. Wilh. »Zur Geschichte der Gesundheitspflege im Mittelalter«, Programm des Großherzoglich-hessischen Gymnasiums, Gießen 1872.
146. Schnapper-Arndt, Gottl. »Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts«, herausgegeben von K. Bräuer, Frankfurt a. M. 1915.
147. Schön, Theodor »Die Entwicklung des Krankenhauswesens und der Krankenpflege in Württemberg«, Medicinisches Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Landesvereins, Bd. 72 (1902), Nr. 6ff.
148. Schöppler »Die Geschichte der Pest zu Regensburg«, München 1914.
149. Schrohe, Heinrich »Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667«, Bd. 3, Heft 5 in »Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes«, herausgegeben von L. Pastor, Freiburg i. B. 1903.
150. Schultz, Alwin »Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert«, Familienausgabe, Wien 1892.
151. Senfelder, Leop. »Öffentliche Gesundheitspflege und Heilkunde«, Abhandlung in: Albert Strazer »Geschichte der Stadt Wiens«, Bd. 2, Hälfte 2, S. 1018ff., Wien 1905; ferner Bd. 6, herausgegeben von Anton Mayer, S. 206ff., Wien 1918.
152. Solger, E., »Aus dem Sanitätswesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Jahrg. 2 (1870).
153. Spengler, L. »Beiträge zur Geschichte der Medizin in Mecklenburg«, Wiesbaden 1851.
154. Spengler, L. »Darstellung der medizinischen Verhältnisse des Rheingaus im Mittelalter«, Mitteilungen des Vereins Nassauscher Ärzte 1852.
155. Sprengel, Kurt »Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde«, Teil 2, 3. Aufl., Halle 1823.
156. Stein, L. v. »Das Gesundheitswesen«, 2. Aufl., Stuttgart 1882.
157. Steinhausen, Georg »Geschichte der deutschen Kultur«, Bd. 1 und 2, Leipzig 1913.
158. Sticker, Georg »Die Pest«, Bd. I von Abhandlungen aus der Seuchengeschichte und Seuchenlehre, Gießen 1908.
159. Sticker, Georg »Die Entwicklung der medizinischen Fakultät an der Universität Würzburg«, Abhandlung in »Festschrift zum 46. Ärztetag«, Würzburg 1927.
160. Stoll, J. »Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung«, Teil I, Zürich 1812.
161. Stricker, Wilh. »Die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1847.
162. Stricker, W. »Kulturgeschichtliche Annalen der Stadt Frankfurt a. M., mit besonderer Rücksicht auf Gesundheitszustand und Medizinalverfassung«, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1856 und 1857.
163. Strohl »Das Medizinalwesen«, Abhandlung in »Topographie der Stadt Straßburg nach ärztlich-hygienischen Gesichtspunkten bearbeitet«, herausgegeben von Krieger, 2. Aufl., Straßburg 1889.
164. Struppianus, Joachim »Nützliche Reformation zu guter gesundtheit und Christlicher Ordnung usw.«, Frankfurt a. M. 1573.
165. Sudhoff, Karl »Richtungen und Strebungen in der medizinischen Historik«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. I (1907), S. 1ff.
166. Sudhoff, Karl »Aufgaben, Methoden und Hilfsmittel einer medicinischen Archaeologie«, Münchener medizinische Wochenschrift, Bd. 54 (1907), S. 2109.
167. Sudhoff, Karl »Deutsche medizinische Inkunabeln«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 2 und 3, Leipzig 1908.

Ab 20. - T. 18. a.

168. Sudhoff, Karl »Methode und Ziele der Geschichte der Hygiene und der historischen Abteilung der Dresdner Hygiene-Ausstellung«, Münchener medizinische Wochenschrift, Jahrg. 58 (1911), Nr. 45, S. 2414.
169. Sudhoff, Karl »Wege und Aufgaben der Geschichte der Hygiene«, Münchener medizinische Wochenschrift, Jahrg. 58 (1911), S. 2278.
170. Sudhoff, Karl »Aufgaben und Forschungswege der Medizingeschichte im Mittelalter im Abendlande«, Vortrag auf der 84. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Münchener medizinische Wochenschrift, Bd. 59 (1912), Nr. 43—45.
171. Sudhoff, Karl »Graphische und typographische Erstlinge der Syphilisliteratur aus den Jahren 1495 und 1496«, München 1912.
172. Sudhoff, Karl »Aus der Frühgeschichte der Syphilis«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 9, Leipzig 1912.
173. Sudhoff, Karl »(J. L. Pagels) Einführung in die Geschichte der Medizin«, 2. Aufl., Berlin 1915.
174. Sudhoff, Karl »Skizzen«, Leipzig 1921.
175. Thiele, Adolf »Martin Pansa, Sachsens ältester Gewerbearzt«, Öffentliche Gesundheitspflege 1921, Heft 10.
- 175a. Uhlhorn, G. »Die christliche Liebestätigkeit«, 3 Bände, Stuttgart 1882—1890.
176. Varges, Willi »Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters«, Preußische Jahrbücher, Bd. 81 (1895).
- 176a. Volz, R. »Das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogtums Baden«, Karlsruhe 1861.
177. Vorberg, Gaston »Über den Ursprung der Syphilis«, Stuttgart 1924.
178. Wagner, Friedrich »Die Einrichtungen und Maßnahmen für die Gesundheit der Einwohner der Stadt Altenburg während des Mittelalters«, Mitteilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. 5 (1862).
179. Waldau, Georg Ernst »Vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg«, Bd. 4, Nürnberg 1789.
180. Walter, Franz »Die Sozialhygiene in ihrem Verhältnis zur Weltanschauung und Ethik«, Sozialhygienische Abhandlungen Nr. 5, Karlsruhe 1921.
181. Wehrli, G. A. »Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich«, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 30 (1927), Heft 3.
182. Weisbach, W. »Die Hygiene im Wandel der Zeiten«, Die medizinische Welt, Jahrg. 1 (1927), Nr. 8.
183. Weiß, Joh. (bzw. W. Bousset und W. Heitmüller) »Die Schriften des Neuen Testaments, neu übersetzt und für die Gegenwart erklärt«, 3. Aufl., Bd. 1—4, Göttingen 1917—1918.
184. Weyl, Th. »Zur Geschichte der sozialen Hygiene«, Abhandlung im Handbuch der Hygiene, 4. Supplementband, S. 791ff., Jena 1904.
185. Winckelmann, Otto »Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts«, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 5, Leipzig 1922.
186. Wüstefeld »Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover«, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 467ff., Hannover 1897.
187. Zappert, Georg »Über das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit«, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 21 (1859).

116 20. - T. 15. D.

EINLEITUNG

1. Die Aufgaben der Geschichte der Hygiene im allgemeinen

Die Geschichte der Hygiene hat zunächst die gleichen Aufgaben wie die Medizingeschichte, die Kulturgeschichte und die allgemeine Geschichte. Zuvörderst sind Angaben, die aufklären können, zu suchen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen, dann muß man diese Funde auslegen, sie geistig durchdringen und schließlich die Ergebnisse schildern. Wenn Sudhoff¹⁾ betonte, daß auf dem Gebiete der Medizingeschichte die für alle Geschichtswissenschaften gültigen Grundlinien der philologischen Forschung: die »recensio« und die »interpretatio« maßgebend sein müssen, so trifft diese Forderung auch für die Geschichte des Gesundheitswesens zu. Aber der Hygieniker, der sich der Geschichte widmet, darf bei der »recensio« und »interpretatio« nicht stehenbleiben; er muß vielmehr von Anfang an auch auf die »fructificatio«, die Nutzbarmachung, bedacht sein. Dies liegt im Wesen der Hygiene²⁾, die nicht eine um ihrer selbst willen gepflegte Wissenschaft, wie z. B. die Mathematik und die Astronomie, ist, die vielmehr bei dem ständigen Wechsel der gesellschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Notstände erst in der praktischen Anwendung ihre Aufgabe erfüllt und jeweils einem bestimmten Volk zu einer gegebenen Zeit möglichst unmittelbar gesundheitlichen Nutzen, von dem zuweilen das Wohl und Wehe großer Bevölkerungsteile entscheidend bestimmt werden kann, bringen soll. Die Geschichte der Hygiene ist zwar wie jeder Teil und Unterteil der Geschichte ein Zweig einer Wissenschaft und hat ihren Zweck in sich selbst. Aber in den Augen des Hygienikers, welcher das derzeitige Gesundheitswesen zu verbessern sucht, ist sie eine Hilfswissenschaft, wie die Bakteriologie, die Vererbungsbiologie oder die Stafistik, deren Methoden und Ergebnisse der Gesundheitspolitiker benutzt, soweit sie seinen Zwecken dienen. Gewiß muß auch die Geschichte der Hygiene voraussetzungslos Steinchen für Steinchen zusammentragen; aber sie muß, anders vielleicht wie die Medizingeschichte³⁾, von vornherein auf die praktische Verbesserung der jeweiligen Gesundheitsverhältnisse ihr Augenmerk richten, da sie andernfalls zu einem unermesslich großen und doch zumeist zwecklosen Steinhaufen statt zu einer Reihe von zielbewußt gestalteten Wohlfahrtstempeln führen würde.

Die Nutzbarmachung kann ideell oder praktisch sein. »Der Geschichte der Hygiene, wie der Geschichte überhaupt, fällt«, so äußerte sich Sudhoff⁴⁾,

¹⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 174, dort S. 75).

²⁾ Über die Gliederung der Gesamthygiene in individuelle und in öffentliche Hygiene und die Einteilung der letzteren — je nach den auf die Gesundheitsverhältnisse einwirkenden Umwelteinflüssen — in physische und in soziale bzw. kulturelle Hygiene siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39) und A. Niedermeyer »Sozialhygiene, Moralphygiene, Kulturhygiene«, Karlsruhe 1931.

³⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 174, dort S. 1) hält es für verkehrt, daß man in der Medizingeschichte immer zuerst nach dem Nutzen fragt.

⁴⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 169).

»wohl das Amt zu, späte Gerechtigkeit zu üben, Vergessenes und Unbekanntes noch nachträglich richtig zu werten und an seinen verdienten Ehrenplatz zu rücken, selbst auf Kosten der Gegenwart Der Historiker nimmt aus der fortgeschrittenen Erkenntnis von heute erst die Möglichkeit der richtigen Beurteilung für das hygienische Suchen und Streben der Vergangenheit, für das ahnende Treiben hygienischer Instinkte, die im unsicheren Tasten im Dunkel der Jahrtausende den richtigen Weg fanden. Fortschreitendes Erfassen neuer Wahrheiten gibt uns oft erst die volle Objektivität, um der Vergangenheit gegenüber den richtigen Maßstab zu gewinnen.« Gerechtigkeit¹⁾ zu üben, wenn auch erst in späterer Zeit, ist namentlich für das Gebiet des Gesundheitswesens eine nicht zu unterschätzende Nutzbarmachung; sie ist zwar ideell, aber doch mittelbar auch praktisch. Denn für viele verdienstvolle und fruchtbare Neugestalter auf allen Gebieten der Wohlfahrt und namentlich des Gesundheitswesens war das Bewußtsein, daß sie, wenn ihre Lebensarbeit auch nicht sogleich gewürdigt wird, bei späteren Geschlechtern die gebührende Anerkennung finden werden, oft der einzige Lohn, der jede Mühe ausglich. Mit Recht wurde auf das versöhnende Ergebnis der Forschung, daß auch im geschichtlichen Leben keine Kraft verlorenght, hingewiesen; denn im allgemeinen verschwindet ein Wille, der ehrlich nach hohen Zielen strebte, nicht völlig wirkungslos. »Wille will bleiben: Das ist die Grundtatsache aller Geschichte. Und der Wille wirkt fort, oft in Wirkungen, die er selbst nicht geahnt hat²⁾.« Es ist wohl sicher, daß das Beispiel selbstloser Bahnbrecher früherer Zeiten den Eifer späterer Forscher belebt. »Das Beste, was wir von der Geschichte haben, ist der Enthusiasmus, den sie erregt« (Goethe, »Sprüche in Prosa«).

Aber noch wichtiger ist die Aufgabe der Geschichte der Hygiene, unmittelbar praktischen Nutzen zu stiften. Es erhebt sich hierbei freilich sofort die Frage, ob eine solche Aufgabe durch historische Forschungen erfüllt werden kann.

Die Geschichte der Hygiene soll zunächst über die Entwicklung der vorhandenen Zustände aufklären und Verständnis für die heutigen Gesundheitsverhältnisse erzeugen. Unzweifelhaft wird dies oft zu einem unmittelbaren Vorteil für die Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung wie für die Gesundheitspflege überhaupt führen. Sodann stößt man bei historischen Forschungen auf zahlreiche Vorschläge oder Maßnahmen, die in früheren Zeiten erdacht oder durchgeführt wurden, aber längst in Vergessenheit geraten sind und doch für die Verbesserung unserer gegenwärtigen Gesundheitszustände hohen Wert besitzen. Die Geschichte belehrt uns darüber, welche Einrichtungen sich bewährt haben, aber auch darüber, welche Fehler³⁾ zutage getreten sind, und was wir in der kommenden Zeit zu benutzen oder zu vermeiden haben.

Darüber hinaus muß man erforschen, ob sich in der Entwicklung der Gesundheitsverhältnisse Gesetzmäßigkeiten, die einen Anhalt für die zukünftige Gestaltung des Gesundheitswesens bieten, erkennen lassen. Es soll

¹⁾ Gerecht sein heißt hier: die Menschen aus ihren jeweiligen Verhältnissen heraus verstehen und beurteilen.

²⁾ Franz Schnabel »Vom Sinn des geschichtlichen Studiums in der Gegenwart«, Karlsruhe 1923.

³⁾ J sensee (Schr.-V., Nr. 82, dort Teil I, S. XXXV) schreibt: »Selbst was unseren Vorfahren mißlang, ist zu unserer Warnung aufgezeichnet worden.«

Mh 20. - T 15 a

der Versuch gemacht werden, die Zukunft der Gesundheitsverhältnisse im voraus zu erkennen. Gesundheitsfürsorge ist Vorsorge; diese muß sich aber auf dem Vorauswissen aufbauen. Das Vorauswissen ist freilich zumeist unermeßlich schwer, weil gerade auch die historische Forschung noch zu wenig vorgeschritten ist, ja kaum begonnen hat. Hufeland¹⁾ hat in einer Rede, die sich mit der Geschichte des Gesundheitswesens befaßt, einen alten Satz angeführt: »Semper eadem scena agitur, sed aliter«. In der Tat spielen sich die Vorgänge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vielfach mit verblüffender Ähnlichkeit durch die Jahrhunderte und Jahrtausende auf der Bühne, welche die Erde darstellt, ab, da es sich stets um die gleichen menschlichen Triebe, die befriedigt sein wollen, handelt. Aber wenn auch die Szene immer den gleichen Inhalt hat, so verläuft das Schauspiel doch in den verschiedenen Ländern und zu anderen Zeiten, zumeist je nach den obwaltenden Kulturzuständen, jeweils in besonderer Art. Die Geschichte der Hygiene muß diese Besonderheiten feststellen, untereinander vergleichen und, nach Möglichkeit, Anhaltspunkte für die Beurteilung des kommenden Verlaufs der Gesundheitsverhältnisse suchen.

Ist es schon schwierig, zu einer Voraussage, wie sich die hygienischen Zustände entwickeln werden, zu gelangen, so geht es vielfach über die menschliche Kraft, selbst wenn man die Zukunft vorausbestimmen kann, für die erforderliche Abhilfe zu sorgen. Hierbei müssen wir freilich zwischen den beiden großen Gruppen von Einflüssen auf die Gesundheitszustände unterscheiden. Es sind namentlich die Einflüsse der natürlichen Umwelt (insbesondere der geographischen Lage, der Witterung, der Bodenverhältnisse), die sich zum Teil als unabänderlich erweisen und oft dem festesten Willen der Menschen einen unüberwindbaren Widerstand bereiten. Dagegen können die Einflüsse der kulturellen Umwelt an sich stets den hygienischen Ansprüchen angepaßt werden, wengleich auch hier häufig die größten Schwierigkeiten auftreten. So stark die Hemmnisse oft sein mögen, die Hygieniker müssen mit Thomas Carlyle²⁾ sprechen: »Die ganze Zukunft zu formen, ist nicht unsere Aufgabe, sondern treulich und in Übereinstimmung mit schon bekannten Regeln einen kleinen Teil davon zu formen.« Diese Regeln auf dem Gebiete des Gesundheitswesens mit Hilfe geschichtlicher Forschungen festzustellen, darin liegt die Hauptaufgabe für den Historiker der Hygiene.

Die Geschichte der Hygiene deckt sich naturgemäß hinsichtlich des Aufgabenkreises nicht mit der Geschichte der Medizin; zwar gibt es zahlreiche Berührungspunkte, aber jedes dieser Forschungsgebiete weist wesentliche Teile, die nur ihm eigen sind, auf. Die Methoden der Diagnostik und Therapie gehören nicht in den Rahmen der Geschichte der Hygiene oder doch nur, soweit es sich um Krankheitsverhütung handelt, während die Einflüsse der Umwelt und besonders der kulturellen Umwelt auf die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen in der Geschichte der Medizin gewöhnlich kaum erörtert werden. Daß die Geschichte der Hygiene auch auf nichtmedizinische Zustände das Augenmerk zu richten hat, wurde schon 1882 von Andráas³⁾ betont; es erschien ihm, als er die Geschichte des Gesundheits- und Medizinalwesens von Bayreuth schrieb, notwendig, auch gemein-

¹⁾ Hufeland (Schr.-V., Nr. 79). — Abdruck i. »Sozialhyg. Mitteil.« 1933, Heft 1.

²⁾ »Arbeiten und nicht verzweifeln«, Auszüge aus seinen Werken, übersetzt von Kühn und Kretzschmar, Düsseldorf bei K. R. Langewiesche.

³⁾ Andráas (Schr.-V., Nr. 1a).

nützige Einrichtungen, die jeweiligen Sittenzustände, den Charakter der Bewohner und seiner Fürsten, überhaupt die Kulturentwicklung zu schildern. Der schon allein für das Mittelalter in Betracht kommende, unermesslich große und vielseitige Stoff, den der Historiker der Hygiene zu bearbeiten hat, wurde von *Sudhoff*¹⁾ 1912 wie folgt gekennzeichnet: »Ärztstand und sonstiges Heilpersonal, Apothekenwesen, Krankenhauswesen, dazu Krankenpflege-Orden, Hygienik des Klosterlebens in Wohnung, Nahrung und Körperpflege samt Infirmarien und Schulen, geistlicher Einfluß auf staatliche und städtische Maßnahmen, Medizinisches in Volksgesetzen und -bräuchen, in späterer Staatsfürsorge für den Stand und seinen Nachwuchs, hygienische Polizeiverordnungen aller Art für Handel und Verkehr, Back-, Bau- und Schlachtwesen, Gast-, Bade-, Frauenhäuser, Gefängnisse; Ratsbücher und Stadtrechnungen, Briefwechsel, Reisebücher, Gesandtschaftsberichte, Chroniken sind Forschungsgebiete Das gesamte übrige Volksleben muß der Historiker der Hygiene scharf unter die Lupe nehmen in Eß-, Trink- und Lustbarkeitsbräuchen, in Spiel und Geschlechtsverkehr, in Kranksein, Sterben und Bestattung, in Betteln und Landstreichertum und Schulwesen, auch Heereszüge, Land- und Seereisen und Karawanenverkehr, Hungersnöte und Epidemien führen schließlich zu dem eigentlich Ärztlichen zurück, namentlich auch die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ergriffenen Abwehrmaßnahmen. Die gesamte religiöse und philosophische Kultur darf nicht aus dem Auge verloren werden.« Und 1915 faßte *Sudhoff*²⁾ sein Urteil folgendermaßen zusammen: »Eine einigermaßen zulängliche Geschichte der Hygiene zu schreiben, ist ein gewaltig Stück Arbeit, das nur auf breitester, kulturgeschichtlicher Basis unternommen werden kann.«

Diesen Darlegungen ist zu entnehmen, wie groß die dem Historiker der Hygiene gestellte Aufgabe ist. Es erhebt sich nun die Frage, wie weit diese Aufgabe bis jetzt gelöst wurde.

2. Die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte des Gesundheitswesens

Schon im 18. Jahrhundert wurden die aus früheren Zeiten stammenden Gesetzesmaßnahmen, die dem deutschen Gesundheitswesen dienten, wissenschaftlich zusammengefaßt. *H. F. Delius*³⁾ gab 1753 eine Schrift heraus, in welcher die deutschen Gesundheitsverordnungen, namentlich soweit sie in den Reichs-Abschieden enthalten sind, erläutert wurden, und 1784 veröffentlichte *Chr. Fr. Daniel*⁴⁾ eine für die Geschichte der Gesundheitspflege wertvolle Bibliographie der Staatsarzneikunde und medizinischen Polizei von ihrem Anfange bis zum Jahre 1784. *J. P. Frank*⁵⁾ flocht in sein vielbändiges Werk der medizinischen Polizei, das 1779 zu erscheinen begann, häufig geschichtliche Angaben ein. Aber

¹⁾ *Sudhoff* (Schr.-V., Nr. 170).

²⁾ *Sudhoff* (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 553).

³⁾ *Delius* (Schr.-V., Nr. 32).

⁴⁾ *Daniel* (Schr.-V., Nr. 30a).

⁵⁾ *Frank* (Schr.-V., Nr. 43).

Ab 20. - F. 1. 1. 0.

E. B. G. Hebenstreit¹⁾) betonte 1791, daß das Bedürfnis nach einer ausführlichen Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege noch nicht befriedigt ist.

Eine noch heute beachtenswerte geschichtliche Übersicht über die deutsche Hygienegesetzgebung in früheren Jahrhunderten bot J. Stoll²⁾) in seinen 1812 erschienenen »Staatswissenschaftlichen Untersuchungen über das Medizinalwesen«, und im gleichen Jahre veröffentlichte C. W. Hufeland³⁾) seine schon von uns erwähnte, der Geschichte der Gesundheit gewidmete, gedankenvolle Rede, in der er das Gesamtgebiet der Hygiene, je nachdem die Einflüsse der Natur oder die der Kultur einwirken, gliederte. E. Reich⁴⁾) beabsichtigte, wie er 1870 mitteilte, mit einer »Geschichte und Literatur der Hygiene dem historischen und literarischen Interesse gerecht zu werden«; dieser Plan wurde jedoch nicht ausgeführt. So kam es, daß L. v. Stein⁵⁾) der in seinem 1882 erschienenen geistreichen »Gesundheitswesen« viele historische Angaben und zahlreiche für die Geschichte wichtige Literaturhinweise bot, auf den seit langer Zeit empfundenen Mangel einer »Geschichte der medizinischen Polizei« hindeutete. Sudhoff⁶⁾) schrieb 1911, daß »die unendliche Reihe abgerissener Fäden, aus denen die Geschichte der hygienischen Einzelbestrebungen besteht, darauf wartet, daß ein erfindungsreicher Kopf sie aufgreift und mit geschickten Händen weiterspinnet«. Wir besitzen jedoch auch heute noch keine hinreichende Geschichte der Hygiene oder des deutschen Gesundheitswesens.

Unter den in deutscher Sprache erschienenen Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte gibt es allerdings zwei ausführlichere Bearbeitungen der Geschichte der sozialen Hygiene; die erste hat A. Nossig⁷⁾) 1894, die zweite Th. Weyl⁸⁾) 1904 verfaßt. Beide Arbeiten enthalten viele lehrreiche Angaben. Aber das in Paris geschriebene Buch von dem aus Lemberg stammenden Arzt Nossig ist fast nichts als eine Geschichte der Hygiene der Juden; es ist, so betrachtet, wertvoll und im ganzen geistreich. Das Gesundheitswesen bei den übrigen Völkern, besonders das deutsche Gesundheitswesen im Mittelalter, wurde jedoch von Nossig unzureichend behandelt. Sein Urteil über die Hygiene im Mittelalter — der Sieg des Christentums soll für die hygienische Kultur eine Epoche des Verfalls bedeuten — ist keineswegs auf genügende Belege gestützt. Trotzdem ist dies Urteil leider oft vertrauensvoll übernommen worden. Im Gegensatz hierzu bietet die Arbeit von Th. Weyl einen verhältnismäßig umfangreichen Stoff, soweit das Mittelalter in Frage kommt. Das vor etwa 30 Jahren verfaßte Werk kann jedoch den heutigen Ansprüchen auch auf diesem Gebiet nicht mehr ganz genügen; es versagt vor allem hinsichtlich der Angaben, die sich auf das 17., 18. und 19. Jahrhundert erstrecken.

Lehrreich ist es, zu sehen, wie die Arbeit Weyls aufgenommen wurde. Im Jahre 1905 schrieb Grotjahn⁹⁾) in einer Besprechung von Weyls Werk: »In

¹⁾ Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 12).

²⁾ Stoll (Schr.-V., Nr. 160, dort Teil I, S. 87 ff.).

³⁾ Hufeland (Schr.-V., Nr. 79).

⁴⁾ Reich (»System der Hygiene«, Bd. 2, Vorwort S. IX, Leipzig 1870).

⁵⁾ Stein (Schr.-V., Nr. 156, dort S. 92 ff.).

⁶⁾ Siehe Katalog d. Internat. Hygiene-Ausstellung Dresden, Histor. Abteilung, S. 1, Dresden 1911.

⁷⁾ Nossig (Schr.-V., Nr. 121).

⁸⁾ Weyl (Schr.-V., Nr. 184).

⁹⁾ »Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographies«, herausgegeben von Grotjahn u. Kriegel, Bd. 4, S. 89, Jena 1905.

der Tat bedeuten nicht das 12., 13. und 14. Jahrhundert, sondern das 17., 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts den Tiefstand der sozialen Hygiene in den maßgebenden Kulturländern Europas«. Wenn Weyl über diese Jahrhunderte wenig Stoff bietet, so beweist dies jedoch nicht, daß aus diesen Epochen keine Aufschluß gewährenden Denkmäler vorhanden und in Archiven, Bibliotheken, Museen und an anderen Stellen zu finden sind. Schon hier sei erwähnt, daß wir während der letzten Jahre zahlreiche so interessante Bücher und Aktenstücke des 17., 18. und 19. (erste Hälfte) Jahrhunderts gefunden haben, daß wir mit Bewunderung die Leistungen¹⁾ jener Zeiträume, gerade im Hinblick auf die modernsten Probleme der Hygiene, betrachten.

Erhebliche Lücken hinsichtlich der historischen Angaben finden sich auch in der hygienischen Literatur der jüngsten Zeit. Das 1912 erschienene »Handwörterbuch der sozialen Hygiene« enthält nur drei geschichtliche Artikel: Soziale Hygiene 1. der Juden, 2. bei den Griechen, 3. im Mittelalter, während den Jahrhunderten nach dem Mittelalter eine historische Beleuchtung nicht zuteil wurde. Bemerkt sei ferner, daß die zweite Auflage von Weyls »Handbuch der Hygiene« eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte nicht bietet. In der ersten Auflage von dem »Grundriß der sozialen Hygiene«, den A. Fischer 1913 veröffentlicht hat, war das der Geschichte gewidmete Kapitel ganz ungenügend gestaltet; es wurde in der zweiten Auflage zwar völlig neubearbeitet und z. T. auf Grund eigener Quellenstudien vermehrt, ist aber noch keineswegs als hinreichend zu betrachten. Die an sich dankenswerten Abhandlungen, die Hueppe²⁾ 1925, Honigmann³⁾ 1926 und Weisbach⁴⁾ 1927 verfaßten, sind nur kurz und beruhen kaum auf eigenem Quellenstudium.

Auch die neuen Lehrbücher der Geschichte der Medizin beschäftigten sich zuwenig mit dem Gesundheitswesen. Selbst in dem großen Werk, das Neuburger⁵⁾ und Pagel⁶⁾ herausgegeben haben, ist die Geschichte der Hygiene zu kurz behandelt. Das gleiche gilt für nicht so umfangreiche Werke der »Geschichte der Medizin«, so für die sonst sehr wertvollen Bücher von Pagel bzw. Sudhoff⁶⁾, Meyer-Steinieg⁷⁾ und Sudhoff⁷⁾, Diepgen⁸⁾ und Honigmann⁹⁾. Pagels¹⁰⁾ Abhandlung über die Geschichte der sozialen Medizin kann den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, obwohl sie einen wichtigen Tatsachenstoff enthält.

Manche Bücher, die der deutschen Kulturgeschichte gewidmet sind, insbesondere die Werke von Grupp, Steinhausen, Janssen, Michael, enthalten Ausführungen über die Geschichte des Gesundheitswesens; aber auch diese Darbietungen sind naturgemäß nur kurz gefaßt und daher für unsere Zwecke unzureichend.

¹⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40).

²⁾ Hueppe (Schr.-V., Nr. 81).

³⁾ Honigmann (Schr.-V., Nr. 78).

⁴⁾ Weisbach (Schr.-V., Nr. 182).

⁵⁾ Neuburger und Pagel (Schr.-V., Nr. 118, dort Bd. 3, S. 783ff.).

⁶⁾ Pagel bzw. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173).

⁷⁾ Meyer-Steinieg und Sudhoff (Schr.-V., Nr. 110).

⁸⁾ Diepgen (Schr.-V., Nr. 33).

⁹⁾ Honigmann (Schr.-V., Nr. 77).

¹⁰⁾ Pagel (Schr.-V., Nr. 126).

Ab 20. - 1. 1. 1912

Wir besitzen jedoch zahlreiche wertvolle Schriften, die sich mit Einzelfragen aus dem Gebiete der Geschichte der Hygiene bzw. des deutschen Gesundheitswesens befassen. Es handelt sich hierbei teils um Schilderungen, die einem Zweig des Gesundheitswesens gewidmet sind, teils um Abhandlungen, die sich mit der Gesundheitspflege örtlich engbegrenzter Gebiete beschäftigen. Bei der ersteren Gruppe sind vor allem die Bücher von Peters¹⁾ über das Ärzte- und Apothekerwesen, von Martin²⁾ über das Badewesen, von Gurlt³⁾ über Chirurgie, von Sudhoff über Syphilis⁴⁾, Hygienische Volksbelehrung⁵⁾ u. a. m., von G. Sticker⁶⁾ über Pest, von M. Heyne⁷⁾ über Ernährung, Wohnung, Kleidung, von Puschmann⁸⁾ über den medizinischen Unterricht, von Meffert⁹⁾ über Volksepidemien, von Liese¹⁰⁾ über Caritas (Krankenhaus- und Armenwesen) hervorzuheben, während bei der letzteren Gruppe besonders die Schriften von E. Becker¹¹⁾ über Hildesheim, Mummenhoff¹²⁾ über Nürnberg, Scharold¹³⁾ über Würzburg, W. Stricker¹⁴⁾ über Frankfurt a. M., Gernet¹⁵⁾ über Hamburg, K. Baas über Freiburg¹⁶⁾, Colmar¹⁷⁾, Basel¹⁸⁾ und Deichert¹⁹⁾ über Hannover anzuführen sind. Allen diesen und vielen anderen gleichartigen Arbeiten lassen sich zahlreiche Angaben und Anregungen für den Aufbau einer Geschichte des deutschen Gesundheitswesens entnehmen; aber die für die Verbesserung unserer Gesundheitsverhältnisse erforderlichen Wegweiser, die sich nur bei einer zusammenfassenden Betrachtung möglichst aller Teile finden lassen, bieten sie naturgemäß gewöhnlich nicht unmittelbar.

3. Richtlinien für den derzeitigen Geschichtsschreiber der Hygiene

Will man zu einer nutzbringenden Geschichte des Gesundheitswesens gelangen, so sind zunächst zwei Grundsätze zu beachten: 1. Eine Geschichte der Hygiene kann nur ein Hygieniker schreiben. Denn mit Recht hat Goethe²⁰⁾ betont: »Über Geschichte kann niemand urteilen, als wer an sich

¹⁾ Peters (Schr.-V., Nr. 129 u. 130).

²⁾ Martin (Schr.-V., Nr. 103).

³⁾ Gurlt (Schr.-V., Nr. 59).

⁴⁾ Vgl. unten S. 247, Anm. 1f und Schr.-V., Nr. 172.

⁵⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167).

⁶⁾ Sticker (Schr.-V., Nr. 158).

⁷⁾ Heyne (Schr.-V., Nr. 71).

⁸⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134).

⁹⁾ Meffert (Schr.-V., Nr. 107).

¹⁰⁾ Liese (Schr.-V., 97).

¹¹⁾ Becker (Schr.-V., Nr. 15).

¹²⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 115 u. 116).

¹³⁾ Scharold (Schr.-V., Nr. 142).

¹⁴⁾ Stricker (Schr.-V., Nr. 161).

¹⁵⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50).

¹⁶⁾ Baas (Schr.-V., Nr. 3).

¹⁷⁾ Baas (Schr.-V., Nr. 5).

¹⁸⁾ Baas (Schr.-V., Nr. 12).

¹⁹⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31).

²⁰⁾ »Sprüche in Prosa«, Cotta'sche Ausgabe, Bd. 4, S. 124.

selbst Geschichte erlebt hat«. Nur ein Hygieniker¹⁾, der an der Lösung gesundheitlicher Aufgaben seines Volkes mitarbeitet, vermag den Wert von hygienischen Vorgängen und Plänen früherer Epochen gehörig einzuschätzen und dann gegebenenfalls der Gegenwart und Zukunft dienende Schlüsse zu ziehen. Dies ist sogar gegenüber den Medizinhistorikern zu betonen, wiewohl ihre hohen Verdienste auch um die Geschichte der Hygiene keineswegs verkannt werden dürfen. Aber die Fragen der Hygiene sind nun einmal oft ganz andere wie die der Medizin, und der Universalhistoriker der Medizin ist, wie auch Sudhoff²⁾ betont hat, nicht ohne weiteres berufen, eingehend die Geschichte jeder Sonderdisziplin zu schreiben. — 2. Der Stoff, den die Geschichte der Hygiene darbietet, muß gemäß den jeweils im Vordergrund stehenden Fragen des Gesundheitswesens geprüft und benutzt werden. Die Geschichte der Hygiene muß daher ununterbrochen erforscht und durchdacht werden, zunächst, weil auf dem Gebiete der Geschichte des Gesundheitswesens noch zahlreiche neue und wesentliche Funde zu erwarten sind, sobald damit begonnen wird, die Archive, Bibliotheken und sonstige Sammlungen mit hinreichenden Mitteln, namentlich auch soweit es sich um das 17. bis 19. Jahrhundert handelt, gründlich zu durchsuchen. Aber ganz abgesehen von den zu erhoffenden Entdeckungen geschichtlicher Tatsachen, ist daran zu denken, daß, worauf schon Pette nkofe r³⁾ 1882 hingewiesen hat, die Fragen der Hygiene im Laufe der Zeit wechseln; manche Aufgaben können zuweilen als erledigt gelten, neue entstehen. Der Hygieniker von heute sieht mit anderen Augen wie der von gestern und von morgen. Daher werden auch die jeweiligen Ergebnisse geschichtlicher Forschungen den Zeitumständen entsprechend bald hoch, bald weniger hoch bewertet. Zutreffend hat Goethe⁴⁾ geäußert: »Daß die Weltgeschichte von Zeit zu Zeit umgeschrieben werden müsse, darüber ist in unseren Tagen wohl kein Zweifel übrig geblieben. Eine solche Notwendigkeit entsteht aber nicht etwa daher, weil viel Geschehenes nachentdeckt worden, sondern weil neue Ansichten gegeben werden, weil der Genosse einer fortschreitenden Zeit auf Standpunkte geführt wird, von welchen sich das Vergangene auf eine neue Weise überschauen und beurteilen läßt. Ebenso ist es in den Wissenschaften.« Zu diesen Wissenschaften gehört ganz besonders die Gesundheitswissenschaft.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit muß der derzeitige Geschichtsschreiber der Hygiene sein Arbeitsgebiet bewußt einschränken. Die Hygiene ist im wesentlichen nicht ein so internationales Gebiet wie die Medizin; Anatomie, Physiologie und auch die Pathologie des menschlichen Körpers sind im großen ganzen in allen Ländern gleich gestaltet, während die hygienischen Vorgänge sehr erheblich an die Zustände des jeweiligen Staates und Gebietes gebunden sind. Der Geschichtsschreiber der Hygiene wird im Hinblick auf seinen gewaltigen Stoff, der sich auf die verschiedensten Völker

¹⁾ Unter einem Hygieniker verstehen wir in diesem Zusammenhange jeden Forscher oder Praktiker, der sich mit der Verbesserung des Gesundheitswesens planmäßig befaßt. Hierbei kommen in erster Linie die Ärzte in Betracht, wiewohl nicht jeder Arzt hygienisch eingestellt ist. Andererseits gibt es in den mannigfachsten Berufsarten viele Nichtärzte, die sich mit großem Eifer und Erfolg dem Gesundheitswesen widmen.

²⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 174, dort S. 8).

³⁾ »Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten«, Teil I, Abt. 1, S. 7; Leipzig 1882.

⁴⁾ »Materialien zur Geschichte der Farbenlehre«, Cottasche Ausgabe, Bd. 35, S. 96.

Abt. 90. - T. 1. 0.

aller Zeiten erstreckt und den im allgemeinen ein einzelner wohl kaum hinreichend beurteilen kann, den Kreis seiner Betrachtungen national begrenzen müssen; er wird zwar immer die Beziehungen zu der geschichtlichen Entwicklung der Gesundheitszustände in anderen Staaten zu berücksichtigen haben und prüfen müssen, inwieweit sein Volk durch ausländische Maßnahmen zu Fortschritten angeregt wurde, aber im allgemeinen vermag er doch nur von den Verhältnissen des Landes bzw. des Kulturgebietes, dem er angehört, ein klares Bild zu gewinnen. Erforderlich ist daher zunächst, daß eine den Gegenwartsansprüchen genügende Geschichte des deutschen Gesundheitswesens geschaffen wird. Liegen aus anderen Kulturgebieten entsprechende Werke vor, so ist dann die Grundlage für eine international zu gestaltende Geschichte der Hygiene gegeben.

Aber selbst bei der Begrenzung auf die Geschichte des deutschen Gesundheitswesens bleibt der über die verschiedenartigsten Stellen verstreute Stoff unermäßig groß. Und doch genügt das vorhandene Rohmaterial vielfach noch nicht, um ein nutzbringendes Gebäude aufzurichten. Denn der deutsche Stoff erstreckt sich auf etwa 2 000 Jahre, also auf viele Zeitepochen, und in jedem Zeitraum sind die mannigfaltigsten Zweige des Gesundheitswesens zu berücksichtigen; aber nicht alle Zeiträume sind bisher gleich gründlich erforscht worden. Während der Hygiene des Mittelalters bereits zahlreiche Arbeiten gewidmet wurden, hat man sich, wie wir schon erwähnten, mit dem Gesundheitswesen des 17. bis 19. Jahrhunderts weit weniger befaßt. Ebenso sind die einzelnen Zweige des Gesundheitswesens vorläufig sehr unterschiedlich — manche eingehend, andere wenig — nach ihrem Entwicklungsgange untersucht worden.

Der Geschichtsschreiber des deutschen Gesundheitswesens wird bei allen Zeiträumen und bei allen Teilgebieten prüfen müssen, was der Verbesserung der deutschen Gesundheitsverhältnisse dienen kann. Er wird überall, mit Sudhoff¹⁾, fragen: »Was hast du hygienisch mir zu sagen, was hast du für einen hygienischen Gehalt für unsere wirtschafts-, erfahrungs- und denkgeklärten Augen?« Hierbei wird er, namentlich soweit es sich um das Mittelalter handelt, historische Bearbeitungen einzelner Stadt- und Landgebiete oder einzelner Zweige des Gesundheitswesens, ferner Veröffentlichungen von Urkunden und sonstigen Denkmälern aus den verschiedenartigen Sammlungen benutzen können; aber häufig wird er die vom Staub der Archive und Bibliotheken verdeckten Quellen selbst suchen oder aufsuchen müssen, um die oft mißlichen Lücken der bisherigen Forschungen nach Möglichkeit auszufüllen, was ganz besonders für die jüngsten Jahrhunderte, die uns sachlich näher liegen als das Mittelalter, gilt. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird der Geschichtsschreiber des deutschen Gesundheitswesens Teil für Teil seines Arbeitsfeldes erforschen; er wird jedoch auf die Zusammenhänge der Zweige achten und so die Gefahr, in die der Forscher eines isolierten Einzelgebietes mit seiner kaum verhütbaren Einseitigkeit geraten kann, vermeiden.

Der Gefahr der Subjektivität wird freilich auch der Geschichtsschreiber des deutschen Gesundheitswesens nicht entgehen können. Jedes Buch ist ja naturgemäß an eine mehr oder weniger eng begrenzte Bogenzahl gebunden, so daß der Verfasser stets aus der Fülle seines Stoffes eine Auswahl treffen muß. Schon hierbei ist die Geistesrichtung des Forschers maßgebend. Dies gilt aber erst recht, sobald es sich um Werturteile handelt. Die Geschichte des Gesundheits-

¹⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 169).

wesens soll ja hauptsächlich auch der Verbesserung der Gesundheitszustände dienen. Was aber im Einzelfall zu diesem Ziele führt, entscheidet der Geschichtsschreiber je nach seiner persönlichen Ansicht. Goethe¹⁾ betonte: »Eine Geschichte zu schreiben, ist immer eine bedenkliche Sache. Denn bei dem redlichsten Vorsatz kommt man in Gefahr, unredlich zu sein; ja, wer eine solche Darstellung unternimmt, erklärt zum voraus, daß er manches ins Licht, manches in Schatten setzen werde.« Und zutreffend legte der auch als Historiker geschätzte Chemiker G. W. A. Kahlbaum²⁾ dar: »Jeder Geschichtsschreiber ist Partei; er wird mit seiner Darstellung einen bestimmten Zweck verbinden; diejenigen, die nur einen Brei von Tatsachen auftragen, sind ungenießbar.« Daß der derzeitige Geschichtsschreiber des deutschen Gesundheitswesens freimütig seine Ansichten bekundet, ist unvermeidbar, ja sogar erwünscht und erforderlich; da er aber, zumal bei der Unvollkommenheit³⁾ der bisherigen Forschungen, nicht erwarten kann, für alle Zeiten geltende Urteile zu fällen, so wird er möglichst viele Tatsachen, und zwar stets mit den dazugehörigen Quellenhinweisen anführen, so daß andere Forscher das Dargebotene nachprüfen und auf der vorgefundenen Grundlage, solange sie tragfähig ist, weiterbauen können.

4. Die räumliche Begrenzung des Stoffes und seine Einteilung in Zeitabschnitte

Den obigen Erörterungen ist zu entnehmen, wie der Stoff für das vorliegende Buch im allgemeinen zu gestalten war. Aber bei der Bearbeitung erheben sich noch besondere Fragen, zunächst die, was unter die Bezeichnung »Das deutsche Gesundheitswesen« fällt. Die schon oft erörterte Schwierigkeit, den Begriff »deutsch« klar und einwandfrei zu deuten, tritt auch bei dieser Arbeit zutage. Das deutsche Gesundheitswesen ist in geschichtlicher Hinsicht naturgemäß nicht das Gesundheitswesen des heutigen Deutschen Reiches, dessen Grenzen die Weltkriegsereignisse bestimmt haben. Mit Ernst Moritz Arndt (1813) möchten wir gefühlsmäßig sagen, daß, »soweit die deutsche Zunge klingt«, das Gebiet des deutschen Gesundheitswesens reicht. Es wurde freilich darauf hingewiesen, daß ein einheitliches deutsches Volkstum mit einheitlichem Staat, Recht, Kultur und Sprache sich erst nach und nach entwickelte und daß, obwohl zeitweise einzelne Dialekte literarisch führend waren, erst im 16. Jahrhundert die mitteldeutsche Sprache als allgemeine Schriftsprache durchdrang⁴⁾. Trotzdem müssen wir versuchen, eine räumliche Begrenzung für unsere Betrachtungen zu schaffen. Maßgebend ist hierbei für uns die hinsichtlich der *Gesundheitspflege* vielfach feststellbare Einheitlichkeit der Kultur, die schon im frühen deutschen Mittelalter vom Bodenseegebiet den Rhein abwärts bis etwa nach Düsseldorf und die Donau

¹⁾ »Zur Farbenlehre«, Cotta'sche Ausgabe, Bd. 34, S. 7.

²⁾ Siehe Sudhoff »Kahlbaum als Kritiker«, Abhandl. i. »Beiträge a. d. Gesch. d. Chemie«, herausg. v. P. Diergart, S. 28 ff., Leipzig 1909.

³⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 165 bzw. 174, dort S. 17) betonte in einem 1907 geschriebenen, 1921 neugedruckten Aufsatz: »Auf keinem Gebiete der Geschichte der Medizin sind wir heute so weit, daß wir irgend etwas Dauerndes aufzuführen könnten.«

⁴⁾ Siehe Brandi (Schr.-V., Nr. 19).

entlang bis etwa nach Wien ausstrahlte. Hauptsächlich in den Ländern, die innerhalb dieses von den genannten Strömen bestimmten rechtwinkligen Dreiecks liegen, spielen sich während des Mittelalters die für uns wichtigen hygienischen Ereignisse ab. Von diesen Ländern wird dann die allgemeine Kultur und dadurch auch die gesundheitliche Kultur in jene Gebiete getragen, in denen, unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der von der Außenpolitik bestimmten Grenzen, das deutsche Volkstum vorherrschte und noch vorherrscht. So läßt sich der Rahmen für eine Geschichte des deutschen Gesundheitswesens immerhin einigermaßen kennzeichnen.

Bei der Einteilung des Stoffes in Zeitabschnitte möchten wir uns nicht ganz an die in der allgemeinen Geschichte bisher übliche Gliederung halten. Weder die Gruppierung in Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Neueste Zeit noch die Abgrenzung nach Jahrhunderten eignen sich recht für die Darstellung der Geschichte des deutschen Gesundheitswesens. *Isensee*¹⁾ hat betont: »Die Epochen sind nicht gemacht, sondern sie sind . . . Willkür, Schleusenbildung und Kunstgärtnerschnitt — nichts weiter ist es, will man den Anfang der mittleren Geschichte für die ganze Medizin auf den Tag der Völkerwanderung, ihr Ende auf den Tag setzen, an dem die Türken Byzanz nahmen . . . Welcher neuheilkundige Trieb erkennt wohl seinen Keim am 1. 1. 1500, 1600, 1700 . . .?« Auch im deutschen Gesundheitswesen haben sich durch die Ereignisse gekennzeichnete Zeitabschnitte gebildet; es ist die Aufgabe des Geschichtsschreibers, diese Kennzeichen zu erfassen und darzulegen.

Außer *Hufeland* hat sich *L. Choulant*²⁾ (1822) bemüht, für die Geschichte der Hygiene sachlich begründete Zeitabschnitte festzustellen. Soweit es sich hierbei um die für das deutsche Gesundheitswesen in Betracht kommenden Jahrhunderte handelt, erachtete er folgende Einteilung für geboten: 1. Von Galen bis auf das Regimen sanitatis scholae salernitanae (von 150 bis 1100); 2. von dem Regimen sanitatis scholae salernitanae bis auf Sanctorius (von 1100 bis 1614); 3. von Sanctorius bis Ende des 18. Jahrhunderts (von 1614 bis 1800).

Diese Gliederungsart ist, wie man sogleich erkennt, heute unbrauchbar, nicht nur weil seit *Choulant* über 100 an Ereignissen besonders bedeutungsvolle Jahre hinzugekommen sind, sondern auch weil inzwischen die geschichtlichen Forschungen einen neuen umfangreichen Tatsachenstoff gewonnen haben und vor allem weil die derzeitigen hygienischen Fragestellungen ganz anders geartet sind wie 1822. Ferner sieht man, daß auch *Choulant* schließlich die ganz äußerliche Grenze des Jahres 1800 benutzt hat. Man kann allerdings häufig bei der praktischen Bearbeitung, wo vielfach ein klarer und doch kurzer Ausdruck erforderlich ist, die Einteilung nach Jahrhunderten nicht ganz entbehren.

Für unsere Einteilung des Stoffes ist vor allem der praktische Zweck — die Verbesserung der gegenwärtigen Gesundheitsverhältnisse auf Grund geschichtlicher Untersuchungsergebnisse — entscheidend. Wir legen den Hauptwert auf die Kenntnis der Ereignisse während der beiden jüngsten Jahrhunderte, die bisher weniger als die mittelalterlichen Zustände erforscht worden sind.

Aus äußeren Gründen sollen zwei Bände das ganze Werk bilden. Der erste Band wird die Zeit vom Anschluß der alten Deutschen an die Weltkultur

¹⁾ *Isensee* (Schr.-V., Nr. 82, dort Teil I, S. 9 u. 12).

²⁾ *Choulant* (Schr.-V., Nr. 27, dort S. 13).

bis zum Medizinedikt des Großen Kurfürsten umfassen. Der Beginn dieses Abschnittes ist, wie man ohne weiteres sieht, sachgemäß ausgedrückt; das Ende dieses Zeitraumes, welches auf das Jahr 1685, also ungefähr auf den Schluß des 17. Jahrhunderts fällt, wird durch die erste einheitliche Regelung von vielen wichtigen Zweigen des Gesundheitswesens in dem größten deutschen Gliedstaate gekennzeichnet.

Den ersten Band gliedern wir dann in zwei Hauptabschnitte. Der erste reicht bis zu der Wirksamkeit von Joachim Struppius¹⁾, dessen 1573 veröffentlichtes Lehrbuch die Anregung zu den in vielen Städten erlassenen Medizinalordnungen gegeben hat; der zweite (weit kürzere) umfaßt die Zeit von Hippolytus Guarinonius²⁾, dem Tiroler Vorkämpfer für Gesundheitspflicht und Gesundheitsrecht, bis zum Einfluß von Leibniz³⁾ auf das preussische Medizinalwesen, also etwa das 17. Jahrhundert.

Der zweite Band wird ebenfalls aus zwei Hauptabschnitten bestehen; der erste soll sich mit dem 18. Jahrhundert beschäftigen. Hier sind die Ereignisse von den Anfängen der deutschen hygienischen Topographien bis zu den theoretischen und praktischen Maßnahmen von J. P. Frank und F. A. Mai zu schildern. Der zweite Hauptabschnitt ist dem 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1876 gewidmet; er wird von der Gründung der Vaterländischen Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens (1801) durch Mezler bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (1876) reichen.

¹⁾ Siehe S. 174 ff.

²⁾ Siehe S. 282 ff.

³⁾ Siehe S. 295 u. 328.

Nb 90. - 7. 18. 0.

HAUPTABSCHNITT A

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zur Wirksamkeit des Stadtarztes Struppianus (Die ersten 16 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)

ABSCHNITT I

Umfassende Gebiete des Gesundheitswesens

Zum Zweck der leichteren Übersicht gliedern wir den Stoff zunächst in solche Gebiete, die sich gleichzeitig mit vielen Zweigen, und in solche, die sich nur mit einem Zweige des Gesundheitswesens befassen. Für unsere Verteilung der geschichtlichen Angaben auf die einzelnen Kapitel ist vielfach lediglich die Rücksicht auf die Klarheit der Darstellung maßgebend; manche Schilderungen könnte man auch in einem anderen als in dem von uns ausersehenen Teil darbieten.

1. Das Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur

Die in der Einleitung gekennzeichneten Aufgaben des Geschichtsschreibers, den historischen Stoff zu suchen, auf seine Richtigkeit zu prüfen, zu deuten und tunlichst nutzbar zu machen, sind besonders schwierig zu lösen, wenn es sich um die Zustände der alten Deutschen handelt. Denn hierbei können wir uns zumeist nur auf Angaben, die nicht von den Deutschen selbst, sondern von den Römern stammen, stützen, da die ersteren, als ihr Anschluß an die Weltkultur erfolgte, ein Volk, das uns keine schriftlichen Denkmäler hinterlassen hat, waren. Es liegen zwar prähistorische¹⁾ Funde, die uns manchen Einblick in die vorgeschichtliche Kultur der Bewohner von deutschen Landesgebieten gewähren, vor; aber ein irgendwie brauchbares Bild der Gesundheitsverhältnisse bieten sie nicht. Dagegen besitzen wir mannigfaltige römische Darstellungen, die sich mit

¹⁾ Die Pfahlbau-Funde (siehe z. B. Hans Reinerth »Pfahlbauten am Bodensee«, Augsburg 1922; dort viele Literaturhinweise) sind gewiß sehr bedeutungsvoll, aber hygienisch lassen sie sich vorläufig nicht nutzbar machen. Dasselbe gilt für die vorgeschichtliche Wirbelsäule, an der sich die Folgen der Knochentuberkulose (Paul Bartels »Tuberkulose [Wirbelkaries] in der jüngeren Steinzeit«, Archiv für Anthropologie, N. F. Bd. VI, Braunschweig 1907) nachweisen lassen, zumal ein einzelner Krankheitsfall selbst aus späterer Zeit gewöhnlich für die Kenntnis der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zu verwenden ist.

den alten Deutschen befaßt haben; es sind dies Werke von Schriftstellern und Bildhauern aus der Zeit kurz vor und kurz nach Beginn unserer Zeitrechnung. Man muß sich allerdings stets fragen, ob und wie weit man diesen römischen Quellen trauen darf. Ferner sind manche Angaben, die man Ausgrabungen in Deutschland sowie der Sprachforschung, alten deutschen Gesetzen und Dichtungen entnehmen kann, geeignet, namentlich wenn man sie mit den römischen Denkmälern in Zusammenhang bringt, uns einen Einblick in die Gesundheitszustände der alten Deutschen zu gewähren.

Die Geschichte des deutschen Gesundheitswesens muß sich trotz der Lückenhaftigkeit des Stoffes mit den alten Deutschen befassen, nicht nur weil sie, soweit die Geschichtsforschung reicht, zu den ältesten Bewohnern weiter Gebiete im Deutschen Reich gehören, sondern auch weil sie, als ihr Anschluß an die Weltkultur erfolgte, gewissermaßen noch ein *Naturvolk* waren und die Kenntnis ihrer Gesundheitsverhältnisse uns daher über hygienische Zustände, die von einer vorgeschrittenen Kultur nicht beeinflußt waren, unterrichten kann. Allerdings muß man berücksichtigen, daß die alten Deutschen auch zu jener Zeit schon ihre eigene Kultur¹⁾ besaßen. Diese änderte sich aber durch die Berührung mit den Römern rasch und wesentlich. Es ist für uns lehrreich, zu sehen, wie die Gesundheitsverhältnisse der alten Deutschen unter dem Einfluß der römischen Kultur umgestaltet wurden.

Um diese Entwicklung deutlich zu erfassen, zerlegen wir die Geschichte des Gesundheitswesens der alten Deutschen in zwei Kapitelteile: in die Zeit vor der Völkerwanderung und in die Zeit der ersten Jahrhunderte nach Beginn dieser Bewegung.

a. Die Gesundheitszustände der alten Deutschen vor der Völkerwanderung

Es muß nun zunächst, um von den Gesundheitszuständen, die an dieser Stelle zu erörtern sind, ein Bild zu erhalten, an einige allgemein bekannte geschichtliche Tatsachen erinnert werden.

Die Germanen²⁾ wurden bei ihrem Eintritt in die Weltgeschichte ehrenvoll begrüßt. Julius Cäsar³⁾ war der erste vornehme Römer, der ihr Land betrat und über ihre Lebensweise, wenn auch nur in wenigen Sätzen, berichtete. Eine besondere Schrift hat bekanntlich Tacitus⁴⁾ den Germanen gewidmet; sie befaßt sich auch mit den Gesundheitszuständen ausführlich, so daß man geneigt sein könnte, die »Germania« gewissermaßen als »erste hygienische Topographie« Deutschlands zu bezeichnen. Allerdings ist zu betonen, daß Tacitus mit seiner Schrift, in der an manchen Stellen die germanische Lebensweise als vorbildlich geschildert wird, mittelbar wohl auch die Sittenverderbnis zu Rom beleuchten wollte.

¹⁾ Siehe »Kulturgeschichtliche Wegweiser durch das Römisch-Germanische Central-Museum« Nr. 1 bis 6, Mainz 1922 bis 1924.

²⁾ Nach den in »Gebhardts Handbuch der Geschichte«, Bd. 1 (1890) von R. Löwe dargebotenen Angaben hat erst Cäsar den Namen »Germanen« (im Gegensatz zu »Kelten«) üblich gemacht.

³⁾ »Der gallische Krieg«, Buch 4; deutsch von M. Oberbreyer, Reclams Univers.-Bibl., Bd. 1013 bis 1015.

⁴⁾ »Die Germania«, deutsche Übersetzung von M. Oberbreyer, Reclams Univers.-Bibl., Bd. 726.

Es lag aber gewiß keine Nebenabsicht vor, als Tacitus schrieb, daß — was auch andere vor ihm geäußert haben — die Bevölkerung Germaniens als eine durch Eheverbindung mit fremden Rassen nicht vermischte Nation, vielmehr als ein eigner, reiner, nur sich selbst gleicher Volksstamm anzusehen ist.

In unbestimmbarer Ausdehnung hatten die Deutschen das Land nördlich vom Main, östlich vom Rhein und auch jenseits der Elbe bis hoch hinauf zur Ostsee im Besitz. Süddeutschland, die Alpenländer und die linksrheinischen Gebiete wurden erst in historischer Zeit von den Deutschen besiedelt.

Die Römer konnten unter Julius Cäsar und dann unter Drusus siegreich in die Gebiete zwischen Rhein und Elbe eindringen. Ihre Herrschaft dauerte dort jedoch nur 18 Jahre. Im Jahre 9 n. Chr. ging nach dem Überfall des Cheruskerfürsten Arminius im Teutoburger Walde das innere Germanien den Römern für immer verloren. Aber am Ober- und Niederrhein schufen sie zwei Militärbezirke, Ober- und Niedergermanien, die sie vom zweiten Jahrhundert ab durch Befestigungen gegen Überfälle der Germanen zu sichern suchten. So entstand der Limes romanus, der zugleich eine Kulturgrenze darstellte. Jenseits lag das alte bäuerliche Germanien, das kulturell noch nicht erheblich fortgeschritten war. Innerhalb des Grenzschutzes, im jetzigen Württemberg, Baden, Elsaß und in der Rheinprovinz bis hinauf zur Eifel, schufen die Römer eine blühende Kultur. Garnisonen mit Garnisonlazaretten, von denen heute noch Reste vorhanden sind, und große Städte wie Straßburg, Mainz, Bonn, Köln, entstanden. Auf den nach italischer Sitte angelegten Gütern gab es Villen, Bäder, Heizeinrichtungen, Gärten mit Obstbäumen und Weinstöcken; Verkehrsstraßen, die auch dem Handel dienten, wurden gebaut¹⁾.

Was erfahren wir nun über die Gesundheitsverhältnisse der Germanen zu jener Zeit? Maßgebend für die Gesundheitszustände sind zunächst die natürlichen Umwelteinflüsse und hierbei besonders die Beschaffenheit des Bodens und seine Gewächse. Die von den alten Deutschen bewohnten Länder waren zum großen Teil Waldgebiete, die sich nur für die Jagd nutzbar machen ließen. Zur Viehzucht boten Wiesen Gelegenheit, und auch an Ackerland fehlte es nicht; aber der Ackerbau²⁾ erfordert technische Kenntnisse, die bei den alten Deutschen noch unentwickelt waren, so daß er hinter der Weidewirtschaft zurücktreten mußte.

Vorzugsweise aus diesen natürlichen Umweltbedingungen ergaben sich die Arbeits-, Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, die ihrerseits wieder die Gesundheitszustände entscheidend beeinflussten.

Solange sich ein Volksstamm auf dem ihm zur Verfügung stehenden Gebiet durch die Jagd und die Weidewirtschaft selbst bei mangelhaftem Ackerbau hinreichend ernähren kann, empfindet er in der Regel kein Eroberungsbedürfnis. Wächst jedoch die Volkszahl stark, so braucht er neues Land; dies gewinnt er gewöhnlich nur im siegreichen Kampfe mit den Nachbarn. So wurde auch für die einzelnen germanischen Völker der Krieg oft zur Notwendigkeit; aber er wurde nicht um Sklaven willen, sondern um Land, also um Arbeit und Nahrung geführt.

¹⁾ Siehe Brandi (Schr.-V., Nr. 19, dort S. 12 u. 13).

²⁾ Siehe den Artikel »Deutsches Siedlungswesen« von O. Schlüter im »Reallexikon« von Hoops (Schr.-V., Nr. 136).

Da die Germanen zahlreiche und tapfere Krieger ins Feld schicken konnten (Cäsar¹⁾ gibt sehr große Ziffern an) und die Jagd als ihre Haupttätigkeit bezeichnet wurde, darf man vermuten, daß ihre Gesundheitsverhältnisse günstig waren, d. h. daß bei den germanischen Völkern die ererbte körperliche Anlage gut, die Geburtenziffern groß, die Kindererziehung zweckdienlich, die Lebensweise der Erwachsenen im allgemeinen nicht gesundheitswidrig waren, und daß auch weit verbreitete Krankheiten nicht oder wenigstens nicht häufig vorkamen.

Wir werden nun zu fragen haben, ob sich geschichtliche Angaben finden, welche diese Vermutung als zutreffend erscheinen lassen. Auf vielen erhaltenen Werken der römischen Bildhauerkunst²⁾ sind germanische Männer und Frauen zu sehen; stets findet man hierbei große und kräftige Gestalten. Cäsar spricht von der Kraft und Größe der Sueven, Livius äußert sich ebenso über die Cimbern und Teutonen, und Tacitus hebt den staunenerregenden Wuchs der Germanen hervor. Schon diese übereinstimmenden Eindrücke der ganzen Erscheinung lassen im allgemeinen auf eine gute Konstitution schließen. Dazu kommen jedoch noch die Angaben, welche über die körperliche Leistungsfähigkeit unterrichten.

Eine große Schar gesund geborener und gesund heranwachsender Kinder war nur im Rahmen eines gesitteten Ehelebens möglich. Daran fehlte es im allgemeinen bei den Germanen nicht. Tacitus berichtet, daß sie fast die einzigen »Barbaren« sind, die sich mit einem Weibe begnügen, daß es bei ihnen als ein Frevel gilt, die Kinderziffer willkürlich einzuschränken, daß Ehebruch unter diesem so zahlreichen Volk äußerst selten ist, seine Bestrafung³⁾ schnell erfolgt und dem Ehemann völlig überlassen bleibt. Dagegen bestand allerdings für den Ehemann keinerlei Verbot des Geschlechtsverkehrs mit anderen Weibern; er konnte sich neben der Ehefrau Kebsweiber⁴⁾ halten.

Mit einem Blick des Vorwurfs, der sich gegen die ihre Stillpflicht verletzenden Römerinnen richtete, betont Tacitus, daß jeder germanische Säugling an der Brust der eigenen Mutter genährt wird. Daß die Neugeborenen gebadet wurden, gilt als sicher; aber das von Galen⁵⁾ erwähnte Flußtauchbad, das gleich nach der Geburt eines germanischen Kindes zur Probe auf seine Widerstandsfähigkeit stattgefunden haben soll, verweist Sudhoff⁶⁾ in das Reich der Legende.

Leicht bekleidet und abgehärtet wuchs, nach Tacitus, die germanische Jugend heran.

Die Ernährungsweise der Germanen war einfach; sie bestand aus wildem Obst, frischem Wildpret oder saurer Milch. Tag und Nacht durchzu-

¹⁾ Walter Schulz (»Staat und Gesellschaft in germanischer Vorzeit«, Leipzig 1926) meint allerdings, daß bei Cäsars Zahlenangaben vielleicht ein Mißverständnis vorliegt.

²⁾ Siehe die entsprechenden Abbildungen bei M. He y n e (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. 3, S. 269) sowie bei G. Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. 1, S. 55).

³⁾ Über die Strafe durch Versenkung ins Moor bzw. in den Sumpf, worüber auch Tacitus (Germania, 12) berichtet, siehe H a h n e (Artikel »Moorleichen« im »Reallexikon« von Hoops), wo betont wird, daß dies Mittel besonders bei Ehebruch benutzt wurde. Moorleichen, die aus der Zeit um 300 n. Chr. stammen, hat man mehrfach in Schleswig, Holstein, Hannover, Oldenburg, Holland gefunden.

⁴⁾ Siehe den Artikel »Ehebruch« im »Reallexikon« von Hoops (Schr.-V., Nr. 136).

⁵⁾ Galenus »De sanitate tuenda«, Lib. I.

⁶⁾ Siehe den Artikel »Neugeborene« im »Reallexikon« von Hoops (Schr.-V., Nr. 136).

Mk. 0.0. - 7. 1. 1. 0

zehen war allerdings für einen Germanen keine Schande. Hier ist noch hinzuzufügen, daß die alten Deutschen alle Getreidearten¹⁾ kannten.

Städte gab es zur Zeit von Tacitus bei den Germanen nicht. Einsam und abgesondert siedelten sie sich, wie er berichtet und durch Ausgrabungen²⁾ bestätigt ist, an, wo gerade eine Quelle, eine Wiese, ein Wald ihnen zusagte. Ihre Siedlungen waren Dörfer, die in der Regel nicht, wie die italischen, aus Reihenhäusern³⁾ sondern aus jeweils von Feldern umgebenen Anwesen bestanden.

Cäsar führt an, daß die Sueven sich trotz ihrer kalten Gegend gewöhnt hatten, keine anderen Kleider als Felle zu tragen, und daß, da diese nur kurz waren, ihr Körper größtenteils unbedeckt blieb. Ausführlicher befaßt sich Tacitus mit der Kleidung der Germanen. Die allgemeine Tracht war ein Mantel⁴⁾. Nur die Wohlhabendsten benutzten ein eng anliegendes Gewand, das jeden Körperteil hervortreten ließ.

Daß die Sueven in Flüssen baden, hat Cäsar kurz berichtet. Tacitus bietet auch über das Baden nähere Angaben. Danach wird bei den Germanen gleich nach dem Schlaf, den sie gewöhnlich bis in den Tag hinein ausdehnen, gebadet, und zwar meist warm, weil es bei ihnen im größten Teil des Jahres kalt ist. Nach dem Bade frühstücken sie. Sicherlich hatten die Germanen schon in den ältesten Zeiten Freude an der Reinlichkeit; der Kamm⁵⁾, der für die Ordnung und Sauberkeit des langwallenden Haupthaars und des Bartes unentbehrlich ist, kann im altgermanischen Haushalt nicht gefehlt haben.

Von Krankheiten, die bei den altgermanischen Völkern ständig weit verbreitet waren oder zeitweise zu einer plötzlich aufgetretenen umfangreichen Sterblichkeit führten (etwa wie später das »große Sterben«), hört man in den uns zur Verfügung stehenden Berichten nichts. Daß den Germanen mannigfaltige Krankheiten bekannt waren, lehrt die vergleichende Sprachwissenschaft⁶⁾; die alten Deutschen hatten Bezeichnungen für einzelne Krankheiten.

Die Behandlung der Krankheiten kam über die bei Naturvölkern üblichen Mittel nicht hinaus. Die römischen Militärlazarette⁷⁾, die in Windisch (Aargau), in der Gegend von Neuß und an der Donau unterhalb von Wien ausgegraben

¹⁾ Siehe den Artikel »Deutsches Siedlungswesen« von O. Schlüter im »Reallexikon« von Hoops (Schr.-V., Nr. 136).

²⁾ Ebenda.

³⁾ Friedr. Behn (»Das Haus in vorrömischer Zeit«, Mainz 1922) bietet eine Abbildung eines im römisch-germanischen Central-Museum zu Mainz befindlichen Modells, aus dem hervorgeht, daß eine bronzezeitliche Siedlung von Buch bei Berlin eine »Straße« nebeneinanderstehender Hütten besaß.

⁴⁾ Auf einem Triumphalrelief, das sich im Vaticanischen Museum befindet, sieht man einen Germanen, der mit einem von den Schultern bis zur Mitte der Unterschenkel reichenden Mantel bekleidet ist. Hals, Arme, ein Teil der Unterschenkel und die Füße sind nackt. Eine Abbildung bietet sowohl M. Heyne wie G. Steinhäuser (siehe S. 16, Anm. 2).

⁵⁾ Holzkämme haben sich begreiflicherweise nicht bis in unsere Zeit erhalten; aber Kämme aus Bein oder Metall findet man, nach M. Heyne, in germanischen Gräbern beider Geschlechter nicht selten.

⁶⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 157).

⁷⁾ Const. Koenen beschreibt in der Abhandlung »Zur römischen Heilkunde am Niederrhein« in »Historische Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein«, Düsseldorf 1898 ausführlich die Funde (namentlich die Chirurgischen Instrumente) eines römischen Lazaretts (valetudinarium) am Niederrhein. Er führt auch an, daß in Xanten der Stein eines (gallischen) Arztes Divo, welcher »der erste niederrheinische Doktor« war, gefunden wurde.

wurden, hatten als rein militärische Einrichtungen keinen Einfluß¹⁾ auf die Krankenpflege der Germanen ausgeübt.

Die altgermanische Heilkunde, über die uns neben der Sprachwissenschaft die mittelalterlichen Dichtungen und zum Teil auch die weit in die Vergangenheit zurückgreifende Volksmedizin der Gegenwart belehren, setzte sich, nach Neuburger²⁾, »aus eng miteinander verbundenen Kultgebräuchen, Zaubehandlungen und empirischen Kenntnissen zusammen«. Obwohl bei den Kelten die Druiden³⁾ (vates) als Ärzte wirkten und die keltische Heilkunst auf die germanische anscheinend einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübte, gab es bei den alten Germanen keinen eigentlichen Ärztestand. Seit Urzeiten betätigten sich vor allem die germanischen Frauen als Helferinnen. Erwähnt sei, daß die Heilkraft der Sonne⁴⁾ den alten Germanen bekannt war.

Für das Verhalten gegen Kranke und Greise, d. h. leistungsunfähige Volksgenossen, sind vielfach die Weltanschauung, die Moral und namentlich die Achtung vor der Heiligkeit des Lebens entscheidend. Die alten Deutschen glaubten, daß es ein Fortleben nach dem Tode gibt, und daß die Helden, die in der Schlacht gefallen sind, in einem besonderen Raum des Jenseits, in Walhall, aufgenommen werden; auf dem Felde der Ehre zu sterben, war für sie die ersehnte Todesart. Möhsen⁵⁾ führt an, daß auch »diejenigen die ewige Freude in Vallhalla genießen durften, welche durch einen freiwilligen Tod sich umbrachten« oder bei Alter bzw. Krankheit sich töten ließen. (Vgl. die auf S. 105 geschilderten Zustände bei den heidnischen Preußen.)

b. Die Gesundheitszustände der alten Deutschen in den ersten Jahrhunderten nach Beginn der Völkerwanderung

Im Jahre 375 warfen sich die Hunnen, nachdem sie kurz zuvor über die Wolga gegangen waren, auf die gotischen Völker; so begann die durch gewaltsames Eindringen in fremde Gebiete gekennzeichnete Geschichtsperiode, für welche man den Namen »Völkerwanderung« geprägt hat. Für uns ist hierbei von größter Bedeutung, daß die zuvor so siegreichen Römer den Ansturm der germanischen Völker nicht aufzuhalten vermochten, und daß sich im 5. Jahrhundert auf römischem Boden große Reiche, zunächst solche der Ostgermanen, der Vandalen, der Ost- und Westgoten, dann der Langobarden, der Burgunder und weiterhin der Franken bildeten; fast ganz Europa bis Spanien hin und der Nordrand von Afrika waren damals in Händen germanischer Völker. Die in Deutschland gebliebenen Scharen hatten sich zu sächsischen, bayerischen, alemannischen und fränkischen Stämmen zusammengeschlossen.

¹⁾ Siehe den Artikel »Krankenhäuser« im »Reallexikon« von Hoops.

²⁾ Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort S. 236).

³⁾ Siehe Plinius »Naturalis historiae«, Lib. XXX, wo es heißt: Gallias utique possedit, et quidem ad nostram memoriam namque Tiberii Caesaris principatus sustulit Druidas eorum et hoc genus vatium medicorumque. — Siehe auch K. Baas »Altkeltische Medizin«, Medizinische Klinik, 1912, Nr. 18 u. 19.

⁴⁾ M. Höfler »Die altgermanische Heilkunde«, Abhandlung im »Handbuch« von Neuburger u. Pagel (Schr.-V., Nr. 118, dort Bd. I, S. 456 ff).

⁵⁾ Möhsen (Schr.-V., Nr. 112, dort Teil 2, S. 41).

Da die physisch unterlegenen Römer eine höhere Kultur besaßen als die siegreichen Germanen, so geschah es, daß die Eroberer einen großen Teil der Einrichtungen, die sie in den unterworfenen Ländern vorfanden, bestehen ließen.

Es fragt sich nun, wie die römische Kultur und Überkultur, wie die römischen Sitten und Unsitten und wie insbesondere die römischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens die alten Deutschen beeinflußt haben.

Zu den der Volksgesundheit dienenden römischen Einrichtungen, die den Germanen anheimfielen, gehörten vor allem die *gesundheitstechnischen* Werke wie Wasserleitungen, Badeanstalten, Kanalisationen. Aber es ist bis jetzt nicht feststellbar, ob die alten Deutschen es verstanden haben, sich diese hygienischen Maßnahmen sogleich nutzbar zu machen. Vielleicht trugen die fortwährenden Kriegswirren hieran eine Mitschuld. Sicher ist jedenfalls, daß die von den Römern stammenden gesundheitstechnischen Einrichtungen¹⁾ selbst in den Ländern, die Teile des Deutschen Reiches sind, in Schutt und Staub verfielen, und daß es viele Jahrhunderte gedauert hat, bis langsam und mühselig in deutschen Städten entsprechende Maßnahmen geschaffen wurden; diese mußten neu erdacht werden, weil man von den trefflichen Vorbildern nichts mehr sah und nichts mehr wußte.

Im Gegensatz hierzu machten sich im Laufe der Zeit die Germanen wichtige Einrichtungen der Römer auf dem Gebiete des *Heilwesens* zu eigen. Hierüber belehren uns die altdeutschen Gesetze, namentlich die der Westgoten²⁾, aber auch anderer Völker, wie z. B. der Langobarden³⁾ und Alemannen⁴⁾. Bei der obigen Schilderung der deutschen Gesundheitszustände vor der Völkerwanderung wurde dargelegt, daß die Germanen keine Ärzte hatten; in den soeben genannten Gesetzen ist vielfach von Ärzten die Rede, wobei es sich bald um ihre Pflichten bei der Behandlung von Kranken, bald um ihre Honorierung, bald um ihre Hinzuziehung als gerichtliche Sachverständige u. a. m. handelt.

Das *Ärztewesen* wurde nach römischem Vorbilde geregelt. Dies zeigt vor allem eine in den Schriften von *Cassiodor*⁵⁾, dem Kanzler Theoderichs des Großen (493—526), enthaltene Verordnung (*Formula comitis archiatrorum*) über die Pflichten und Rechte des obersten Arztes. Der *comes archiatrorum* hatte die Aufgabe, das gesamte Ärztewesen des Staates zu beaufsichtigen. Er sollte dafür sorgen, daß die angehenden Ärzte sich ihren Lehrern (*doctoribus*) gegenüber verpflichten, für *Sittlichkeit und Reinheit*⁶⁾ einzutreten (*odisse nequitiam et amare puritatem*). Ferner sollte er bei Streitigkeiten zwischen den

¹⁾ Es sei z. B. auf die Bäder in Baden-Baden und Badenweiler hingewiesen; von den letzteren bietet *A. Fischer* (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 166) eine Abbildung. Nach *Th. Weyl* (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 799) war die römische Wasserleitung in Mainz 9, in Metz 13 und in Straßburg 26 km lang; auch Köln und Wien besaßen ausgezeichnete Wasserversorgungen.

²⁾ *Monum. Germ. Histor., Legum Sectio I, Tom. I in quarto, Hannover 1902.* — Die Gesetze der Westgoten waren, nach *Sprengel* (Schr.-V., Nr. 155, dort Teil 2 S. 482), bis ins 11. Jahrhundert in einem großen Teil des Abendlandes gültig.

³⁾ *Edictus Rothari; Monum. Germ., Legum Tom. IV in folio tit. 78 und 79, S. 308, Hannover 1868.*

⁴⁾ *Monum. Germ., Legum Sectio I, Tom. V in quarto, Pars I, Hannover 1888.*

⁵⁾ *Cassiodori Variarum; Monum. Germ., Auctorum antiq., Tom. XII, S. 191; Berlin 1894.*

⁶⁾ Man wird hierbei an eine Forderung von *Pettenkofer* (»Über den Werth der Gesundheit für eine Stadt«, Braunschweig 1873) erinnert; er betonte: »Reinlichkeit und Sittlichkeit in allen Beziehungen soll auch unser Wahlspruch sein«.

Gesundheitsbeamten (*magistros salutis*) entscheiden. Diesem Leiter des Gesundheitswesens, der zugleich königlicher Leibarzt war, stand der Zutritt zum König stets offen, und er durfte sogar, wenn er es für nötig fand, den König mit Fasten quälen. Wie man sieht, sind die obigen Vorschriften gewissermaßen als die erste Medizinalordnung, die der Gesunderhaltung deutscher Volksscharen dienen sollte, zu betrachten.

Sonst zollte man jedoch den damaligen Ärzten keine hohe Achtung, man begegnete ihnen sogar mit Argwohn. Diese Tatsachen, die namentlich den Gesetzen der Westgoten zu entnehmen sind, gewähren manchen Einblick in die Zustände auf den Gebieten des Heilwesens und der Sittlichkeit.

Im 11. Buch, Titel 1 des Westgotengesetzes¹⁾, wird bestimmt, daß kein Arzt sich unterstehe, ohne die Gegenwart des Vaters oder der Mutter, des Bruders, des Sohnes, des Oheims oder irgendeiner Verwandten ein freigebores Weib zur Ader zu lassen. Diese Vorschrift, daß der Arzt bei seiner an einer Frau auszuführenden Operation unter Aufsicht gestellt wird, zeigt, daß gelegentlich des Aderlasses zuweilen Unfug vorgekommen ist. Des weiteren wird dort angeordnet, daß der Arzt, der die Behandlung einer Wunde oder eines Leidens übernimmt, eine Kautio zu stellen hat. Bei solchem Mißtrauen und so ungünstigen Aussichten werden sich wohl nicht gar zu viele Jünglinge zum ärztlichen Berufe hingezogen gefühlt haben. Das Westgotengesetz sucht für ärztlichen Nachwuchs zu sorgen und ordnet (Buch 11 Tit. 1) an, daß ein Arzt, der einen Schüler zum Unterrichten angenommen hat, für seine Mühewaltung 12 Solidi erhalten soll.

Daß die germanischen Ärzte damals auch schon schwierigere Operationen vornahmen, ergibt sich aus der Verordnung des Westgotengesetzes (Buch 11, Tit. 1) über das Honorar für eine Staroperation; der Arzt, der den Star entfernt und den Kranken gesund macht, soll 5 Solidi empfangen.

Hatten wir oben angeführt, daß von Epidemien bei den Germanen vor der Völkerwanderung nichts bekannt ist, so muß nun berichtet werden, daß bei den Franken²⁾ im Jahre 546 die Pest und im Jahre 580 die Ruhr geherrscht haben. Durch die weitgehende Berührung der Germanen mit anderen Völkern unter ungewohnten klimatischen Verhältnissen scheinen die Gesundheitszustände der deutschen Stämme, abgesehen von der Einschleppung schwerer Seuchen, auch sonst infolge der Einwirkung der fremdartigen Kultur auf die Lebens- und Wohnweise nachteilig beeinflußt worden zu sein.

Vielfach beschäftigen sich die altgermanischen Gesetze, so das der Alemannen³⁾ und das der Bajuwaren⁴⁾, mit dem Gebrauch von Abtreibungsmitteln; die Vernichtung der Leibesfrucht galt als ein Verbrechen, das schwer bestraft werden soll.

¹⁾ Siehe S. 19, Anmerkung 2, dort S. 400 ff.

²⁾ Siehe Gregor von Tours »Zehn Bücher fränkischer Geschichte«, übersetzt von W. Giesebrecht, Buch IV, Kapitel 5 und Buch V, Kapitel 35, Berlin 1851.

³⁾ Monum. Germ., Legum Sectio I, Tom. V in quarto, Pars I, Tit. 91, S. 150. »Si quis mulieri pregnantis abortivum fecerit ita ut iam cognoscere possit, utrum vir an femina fuit: si vir debuit esse, cum 12 solidis componat; si autem femina, cum 24.«

⁴⁾ Monum. Germ., Legum Tom V in quarto, Pars II (Hannover 1926), Titel VIII, S. 361: »Si qua mulier potionem, ut avorsum faceret...«

Zu erörtern ist nun noch die Diätetik, welche Anthimus¹⁾ in lateinischer Sprache verfaßt hat. Man nimmt an, daß dieser ein griechischer Arzt am Hofe Theoderichs des Großen war und zeitweise als sein Gesandter am Hofe des Frankenkönigs Theuderich verwandt wurde. Die in Rede stehende Diätetik ist jedenfalls an einen germanischen König gerichtet, um ihn hygienisch zu belehren; sie ist daher für uns von großem Wert. Anthimus befaßt sich lediglich mit der gesundheitsgemäßen Ernährung. Zunächst erinnert er an die alte Warnung vor dem Überfluß. Dann erörtert er die einfache Lebensweise der Völker, die nichts als rohes Fleisch und Milch, und diese nur in geringen Mengen, genießen; er meint offenbar, daß die Mäßigkeit der Gesundheit zuträglicher ist als die Üppigkeit. Im einzelnen können die diätetischen Vorschriften des Anthimus, der sich mit 94 Nahrungsmitteln (Mehlspeisen, Eiern, Fleischsorten aller Art, Fischen usw.) beschäftigt, hier nicht angeführt werden; aber einiges ist doch hervorzuheben.

Von den Franken teilt er mit, daß sie rohen Speck auch als Heilmittel, und zwar als einziges, bei inneren Krankheiten wie bei Wunden, mit erstaunlichem Erfolge benutzen. Des weiteren rät er, daß selbst Gesunde rohe Milch nicht ohne Zusatz von Honig, Wein, Meth oder im Notfall von Salz trinken sollen; frisch gemolkene, warme Milch dürfe man genießen. Wer sicher gehen will, sei beim Melken anwesend und achte darauf, daß das tönernerne Gefäß gut gewärmt ist. Lungenkranken (*tisicis*) empfiehlt er warme Kuh- oder Ziegenmilch; auch frische, aber ungesalzene Butter sei ihnen nützlich.

Die Gesundheitsregeln des Anthimus wurden, wie erwähnt, zwar zunächst für den König verfaßt, blieben aber doch wohl auch anderen am Hofe nicht unbekannt. Von dieser Diätetik sind noch jetzt mehrere Abschriften aus dem 11. bis 15. Jahrhundert erhalten; sie wurde also noch nach vielen Jahrhunderten geschätzt und hat mithin lange Zeit belehrend gewirkt.

2. Der Einfluß des Christentums auf das deutsche Gesundheitswesen

Christliche Sendboten begaben sich in das Frankenreich und zu Volksstämmen, die im eigentlichen Germanien geblieben waren. So wurde zunächst ein Teil der alten Deutschen mit dem Christentum bekannt. Allerdings hinderten die altgewohnten germanischen Religionsanschauungen daran, daß die reine Lehre, wie sie in den Evangelien steht, sofort erfaßt wurde. Nur allmählich konnte Verständnis für die neue Heillehre bei den Deutschen erzeugt werden, wobei aber immer wieder heidnische Vorstellungen auftauchten.

Besonders wichtig war die Weihnachten 496 zu Reims erfolgte Taufe des Frankenkönigs Clodwich. Jetzt gewann das Christentum im Frankenreich, wenn auch nicht ohne vorübergehende Rückfälle in heidnische Untaten, festen Boden

¹⁾ Die »Epistula Anthimi viri illustris comitis et legetarii ad gloriosissimum Theudericum regem Francorum (de observatione ciborum)« hat Valentin Rose im 2. Heft der *Anecdota graeca et graeco-latina*, Berlin 1870, veröffentlicht. — Siehe auch Karl Bartsch »Eine Diätetik des 6. Jahrhunderts«, *Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte*, N. F. Jahrgang IV (1875), S. 184 ff.

und wurde dann durch Karl den Großen in den nördlichen Teilen Deutschlands, allerdings anfangs vielfach nur mit Waffengewalt, verbreitet.

Von nun an hat das Christentum auf das deutsche Gesundheitswesen stark eingewirkt. Hierbei müssen wir unterscheiden zwischen den in dem Neuen Testament enthaltenen Lehren und den praktischen Maßnahmen der Kirche, welche bemüht war, diese Lehren zu verwirklichen.

a. Die hygienisch wirkenden Lehren des Christentums

Da das Neue Testament in gewissem Sinne eine Erweiterung des Alten Testaments darstellt, so hat ersteres manche der in letzterem vorhandenen Vorschriften, die hygienisch wirkten und denen zum Teil gewiß auch eine gesundheitliche Absicht zugrunde lag, übernommen. Hierzu gehören vor allem aus den zehn Geboten das dritte und sechste.

Daß das Gebot des wöchentlichen Ruhetages eine der größten sozialhygienischen Taten ist, wird allgemein anerkannt. Aber Wohltat kann Plage werden, wenn ein an sich treffliches Gesetz kleinlich ausgelegt wird. Die mosaische Sabbatruhe bedeutete offenbar zur Zeit von Jesus für viele mehr eine Kette von Zwangsvorschriften darüber, was man zu tun und was man zu unterlassen hatte, als eine körperliche und geistige Erholung. Dies erkennt man aus dem Marcus-Evangelium 2, 27, wonach Jesus sagte: »Der Sabbat ist um des Menschen willen geschaffen und nicht der Mensch um des Sabbats willen.« In dieser Befreiung des Ruhetagsgedankens liegt ein hygienischer Fortschritt von Tragweite.

Auch das Verbot des Ehebruchs, das der Münchner Theologieprofessor Walter¹⁾ mit Recht als einen großartigen Hymnus auf die persönliche wie soziale Hygiene bezeichnet hat, wird im Neuen Testament noch wirkungsvoller gestaltet. In der Bergpredigt (Matthäus 5, 27) heißt es: »Jeder, der nach einem Weibe schaut, ihrer zu begehren, der hat sie schon zum Ehebruch verführt in seinem Herzen.« In dieser Lehre, nach der die sündliche Herzensregung²⁾ in gleicher Weise wie der Vollzug der Tat zu beurteilen ist, liegt ein hoher moralhygienischer Erziehungswert. Aber trotzdem Jesus hier das sechste Gebot verschärft, ist er mit der vom alten Testament vorgeschriebenen Todesstrafe bei erfolgtem Ehebruch keineswegs einverstanden. Nach Johannes 8, 3 bis 11 verurteilt er die Frau, die beim Ehebruch ertappt wurde und nach mosaischem Gesetz zu steinigen war, nicht; er ermahnt sie nur, daß sie von jetzt an nicht mehr sündigt.

Schon hieraus ergibt sich, von wie hoher Achtung vor der Heiligkeit des Lebens die christliche Lehre (im Gegensatz z. B. zu den auf S. 18 angeführten germanischen Anschauungen) erfüllt ist. Grund- und Eckstein des ganzen Neuen Testaments ist ja Gottvertrauen und Nächstenliebe. Die Lehre von Jesus steht daher im schroffsten Gegensatz zu jeder Art von Mord, lehnt Krieg, Eroberung sowie Eigenliebe ab und betet, nach Matthäus 5, 44, selbst für Feinde und Verfolger.

Für den Hygieniker besonders wichtig ist hierbei der Glaube (Timotheus I, 2, 4), Gott will, daß allen Menschen geholfen werden soll. Dem-

¹⁾ Franz Walter (Schr.-V., Nr. 180).

²⁾ Im letzten der 10 Gebote heißt es bekanntlich: »Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes«; auch hier wird also diese Begehrlichkeit verboten, aber offenbar nicht dem vollendeten Ehebruch gleichgesetzt.

gemäß muß für alle Bedürftigen, also auch für die Armen und Kranken, gesorgt werden. »Das Evangelium selbst ist als die Botschaft vom Heiland und von der Heilung in die Welt gekommen. Es wendet sich an die kranke Menschheit und verspricht ihr Gesundheit. Als Arzt ist Jesus in die Mitte seines Volkes getreten. . . . Hier erscheint Jesus als der, der er wirklich gewesen ist, als der Heiland, der die Armen und Kranken zu sich ruft, das zerstoßene Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht¹⁾.«

Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß das Evangelium nur die Wiederherstellung und nicht auch schon den Schutz der Gesundheit anstrebt. Manche Forderungen des Neuen Testaments wirken unzweifelhaft im Sinne der körperlichen Gesunderhaltung, wenngleich sie wohl vor allem das seelische Heil im Auge gehabt haben. So wird der auch für die Hygiene so bedeutungsvolle, in der Arbeit liegende Segen hervorgehoben; im 1. Thessalonicherbrief 4, 11 bis 12 und im 2. Brief 3, 10 heißt es: »Arbeitet mit euren eigenen Händen, auf daß ihr ehrbarlich wandelt« und »So jemand nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.« Ferner wird (Timoth. I, 5, 8) verlangt, daß jeder für seine Angehörigen, zumal für seine Hausgenossen, sorgt und (ebenda I, 5, 19) betont, daß ein Arbeiter seines Lohnes wert ist. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß solche Ermahnungen und Fürsorgehinweise dem Gesundheitsschutz der breiten Volksschichten dienen.

Sodann wird im Epheserbrief 5, 18 vor dem Sichberauschen mit Wein, das zur Liederlichkeit führt, und im 1. Korintherbrief 5, 11 sowie an manchen anderen Stellen vor dem Verkehr mit Trunkenbolden gewarnt. Aber ein mäßiger Weingenuß²⁾ wird nicht beanstandet; nach dem Johannes-Evangelium 2, 6 bis 10 verwandelt Jesus auf der Hochzeit zu Kana Wasser in Wein, und im 1. Timotheusbrief 5, 23 heißt es: »Trinke nicht mehr bloß Wasser, sondern genieße ein wenig Wein dazu, deines Magens und deiner häufigen Unpäßlichkeiten wegen.« Hier sei auch erwähnt, daß manche Kirchenväter, besonders Clemens von Alexandrien (gest. um 220) und Hieronymus (gest. 420), entsprechend der Warnung im Römerbrief 13, 13 vor dem »Fressen und Saufen« für die Einfachheit der Ernährungsweise geeifert haben. Clemens (vgl. Paedagogus 2, 1) äußerte sich: »Unsere Lebensaufgabe ist nicht die Nahrung, unser Lebensziel nicht das Vergnügen. . . . Das Vielerlei der Speisen muß man vermeiden, da es mancherlei Übel im Gefolge hat; körperliches Unbehagen, Revolutionen des Magens entstehen, wenn der Gaumen verdorben wird durch jene teuflische Kunst der leckeren Bissen, durch die Bravcurstückchen der Küche. . . Die Schrift sagt: Begehre nicht die Speisen der Reichen. Es führt das zu einem Leben voll Lüge und Schmach. Man beschäftigt sich so viel mit Leckerbissen, die in Kürze in die Kloake wandern.«³⁾

¹⁾ Siehe Adolf Harnack »Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte« (in »Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur«, Bd. VIII), Leipzig 1892.

²⁾ Franz Köhler bemerkt zu der Stelle des Timotheusbriefes in dem von Joh. Weiss (Schr.-V., Nr. 183, dort Bd. 2, S. 429) herausgegebenen Werk: »In Form einer persönlichen Mahnung an Timotheus werden die Führer der Gemeinde vor dem Übereifer gewarnt, durch völlige Enthaltensamkeit vom Weingenuß den Schein der Billigung asketischer Tendenzen zu erwecken. Dadurch, daß der Wein als Heilmittel empfohlen wird, wird dem asketischen Prinzip in etwas Rechnung getragen.«

³⁾ Nach Harnack (siehe S. 23, Anmerkung 1).

Ferner haben sich manche Kirchenväter mit der Frage des Badens und der sonstigen Körperpflege befaßt. Auch hier seien wieder Darlegungen von Clemens (Paedagog. 3, 9) geboten: »Zum Gebrauch von Bädern gibt es vier Motive: die Reinigung, die Erwärmung, die Gesundheit, das Vergnügen. Zum Vergnügen soll man nicht baden. . . Die Weiber müssen ein Bad nehmen im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit, die Männer im Interesse der Gesundheit allein. Überflüssig ist das Motiv der Erwärmung; den vor Kälte erstarrten Gliedern kann man auch auf andere Weise zu Hilfe kommen. Der fortgesetzte Gebrauch der Bäder setzt aber die Kräfte herab und erschläft die natürliche Spannkraft; oft führen sie auch Entkräftigungen und Ohnmachten herbei.«¹⁾

Hervorzuheben sind auch die Maßnahmen der Kirche zur Bekämpfung der Lepra. Es sei hierfür aus der Fülle der Beispiele nur folgendes aus dem Bistum Konstanz²⁾ angeführt: Bischof Burkhard ordnete 1390 an, daß die des Aussatzes Verdächtigen oder davon Befallenen von den Geistlichen des Sprengels in das Siechenhaus zu Kreuzlingen zwecks Untersuchung gesandt werden sollen; Bischof Marquard schärfte 1401 den Geistlichen nochmals diese Vorschrift ein. Man sieht, wie nachdrücklich die Geistlichkeit in den Dienst der Volksgesundheit gestellt wurde.

Alle diese Angaben zeigen, daß durch das Christentum auch die Verhütung von Krankheiten und die Förderung der Gesundheit angestrebt wurden. Aber ein noch weit breiterer Raum wird den zahlreichen Hinweisen, daß den Menschen, die bereits Not leiden, geholfen werden soll, gewidmet. Namentlich den Worten von Jesus, die bei Matthäus 25, 42 bis 45 zu lesen sind, entnahmen die jungen Christengemeinden die Pflicht, Hungrige zu speisen, Durstige zu tränken, Nackte zu kleiden, Fremde zu beherbergen, Gefangene zu besuchen und Kranke zu pflegen. Diesem Pflichtbewußtsein entstammten bewundernswerte Liebestaten einzelner Personen und kirchliche Einrichtungen, die zunächst zur Entwicklung des Krankenhauswesens und im Laufe der Zeit dann auch zur Förderung der Heilkunde führten.

Mit der Krankenpflege befaßten sich die Christengemeinden³⁾ schon früh. Anfangs beteiligten sich an diesen Liebediensten alle Gemeindeglieder, einzelne darunter ausschließlich, wie die Jüngerin Tabea (Apostelgeschichte 9, 36) und die Gemeindegewesener Phöbe (Römerbrief 16, 1); später bildeten sich für diesen Zweck besondere Orden. Näheres soll hierüber wie über die Bedeutung der bei den meisten Kirchen und Stiftungen geschaffenen Einrichtungen der Krankenpflege in späteren Kapiteln mitgeteilt werden. Hier sei zunächst aus deutschen Landen ein Beispiel angeführt, mit welcher Hingabe sich manche Persönlichkeiten den elendesten Kranken, den mit eitrigen Wunden bedeckten Aussätzigen, widmeten. Wie der Reichenauer Abt Walahfrid⁴⁾, der uns noch später beschäftigen wird, darlegt, ließ Othmar, der von 720 bis 760 Abt in St. Gallen war, nicht weit von dem Kloster eine Wohnstätte für die Aufnahme von Leprösen errichten; er sorgte bei Tag und Nacht für diese Kranken und wusch ihnen mit eigenen Händen die eitrigen Wunden, und dies alles mit dem Hinweis

¹⁾ Nach Harnack (siehe S. 23, Anmerkung 1).

²⁾ Regesta Episcoporum Constantiensium, Bd. 3, S. 61 und 113, Innsbruck 1913.

³⁾ Siehe Robert Ofner (Schr.-V., Nr. 123).

⁴⁾ »Walahfridi Strabi abbatis augiensis liber de vita S. Othmari abbatis«, in Goldast »Rerum alamannicarum Scriptores«, Tom. I, Pars 2, Frankfurt 1661.

auf die Worte von Jesus: »Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, habt ihr mir getan.« Das gleiche wird von dem Konstanzer Bischof Konrad¹⁾ (935 bis 975), dem Gründer des Spitals zu Kreuzlingen, berichtet. Hier sehen wir deutlich den Einfluß der christlichen Einstellung. Und wie man sich der Aussätzigen annahm, so sorgte man für die mannigfachsten Arten der Unheilbaren. Freilich haben auch vor Jesus Menschen, die von wahrer Nächstenliebe beseelt waren, gelebt. Aber, im allgemeinen war dem Heidentum diese Gesinnung nicht eigen. Bezeichnend ist zum Beispiel, daß Cato²⁾ geraten hat, alte oder kranke Sklaven und »alles sonstige Überflüssige« zu verkaufen.

Wenn es auch in der vorchristlichen Zeit Krankenanstalten gegeben haben mag — eine Frage, auf die wir hier nicht näher eingehen können —, so ist es doch sicher, daß der *Krankenhausgedanke* erst auf der Grundlage der christlichen Nächstenliebe eine starke Verbreitung gefunden hat, und dies zumal in Deutschland. Hierauf kommen wir noch in dem 8. Kapitel (»Krankenhäuser usw.«) zurück. An dieser Stelle sei nur folgendes angeführt: 1. Die religiöse Gesinnung, aus der heraus in Deutschland die zahlreichen Wohlfahrtsanstalten³⁾: Xenodochien (Fremdenhospize), Nosocomien (Krankenhäuser), Ptochotrophien (Armenhäuser), Cherotrophien (Witwenhäuser), Orphanotrophien (Waisenhäuser), Brephotrophien (Kinderheime bzw. Findelhäuser) und Gerontocomien (Altersheime) geschaffen wurden, hat sich durch die Jahrhunderte und auch noch bis in die Gegenwart erhalten. 2. Diese Anstalten wurden nicht nur, soweit nötig, für die Behandlung von Kranken benutzt, sie wirkten vielmehr zum Teil auch als Gesundheitsschutzmaßnahmen aller Art, zumal ja, wie wir später noch zeigen werden, das mittelalterliche Hospital den mannigfachsten Aufgaben der Wohlfahrt diente. Dies wird durch nichts schöner veranschaulicht als durch einen aus dem Jahre 1287 stammenden Aufruf⁴⁾ (siehe Abb. 13) des in dem badischen Städtchen Pfullendorf befindlichen Spitals; hier wird (in der 4. Zeile) angeführt, daß es zu den Aufgaben des Spitals gehört, auch die Schwangeren bis zu sechs Wochen lang kostenlos zu verpflegen (*mulieres pregnantas usque ad sex septimanas favorabiliter tractantur*). Wir sehen mithin, daß man aus christlicher Nächstenliebe heraus in Pfullendorf schon während des 13. Jahrhunderts eine Schwangerenfürsorge, wie sie noch heute im Deutschen Reich und in allen anderen Staaten fehlt, geschaffen hat.

Allerdings waren nicht alle Christen in Deutschland während des Mittelalters von so hoher Nächstenliebe beseelt, daß sie ihr eigenes Wohl um der Kranken willen gefährdet hätten. Bei Epidemien, insbesondere bei der Pest, ergriffen viele, darunter oft auch Ärzte, die Flucht, ohne sich um die Kranken zu kümmern. Man erkennt dies u. a. daran, daß in vielen mittelalterlichen Schriftstücken, die sich mit der Anstellung von Stadtärzten befassen, diesen die Pflicht auferlegt wurde, in Pestzeiten die Stadt nicht zu verlassen⁵⁾. Daß die Frage,

¹⁾ Nach Angabe von J. A. Pupikofe »Geschichte der alten Grafschaft Thurgau«, S. 220, Frauenfeld 1886.

²⁾ *De re rustica* 2, 2.

³⁾ Siehe K. Baas (Schr.-V., Nr. 11).

⁴⁾ Es handelt sich um einen Empfehlungsbrief zu Beisteuern für das abgebrannte Spital. Von diesem Brief besitzt das Archiv der Stadt Pfullendorf (zur Zeit im Generallandesarchiv zu Karlsruhe unter 1/Nr. 12: 1287), 3 gleichlautende Stücke.

⁵⁾ Siehe z. B. die Anstellungsbedingungen des Stadtarztes zu Freiberg (unten S. 81).

ob der pflichtbewußte Christ im Falle einer Seuche fliehen soll bzw. darf, im Mittelalter nicht so leicht zu beantworten war, ergibt sich daraus, daß Luther¹⁾, von Dr. Johann Heß in Breslau um ein entsprechendes Gutachten gebeten, es für angebracht hielt, hierüber eine Schrift zu veröffentlichen. Unter Hinweis auf mehrere Stellen im Alten Testament erachtete Luther die Flucht nicht als etwas Unrechtes, sofern dadurch die Amtspflichten der Seelsorger, Bürgermeister, Stadtärzte, Richter usw. nicht hintangesetzt werden. Er selbst blieb jedoch zur Zeit der Pest in Wittenberg, obwohl der Kurfürst ihn erinnerte, er möge doch auch, um der Gefahr auszuweichen, mit seiner Familie nach Jena ziehen, wohin damals die Universität verlegt worden war.

b. Die gegen das Christentum wegen seiner angeblichen Verstöße auf gesundheitlichem Gebiete erhobenen Vorwürfe

Wenn man sich die Grundzüge des Neuen Testaments, dessen ganzes Bestreben auf das Heil der Menschen gerichtet ist, vor Augen hält, vermag man sich nicht vorzustellen, daß das Christentum sich im Gegensatz zur Gesundheitspflege befinden kann. Aber nicht nur Nossig (siehe oben S. 5), sondern auch nicht wenige andere Forscher, darunter die Medizinhistoriker Puschmann²⁾ und Magnus³⁾, haben diesen Vorwurf erhoben.

Magnus betonte zunächst, daß das Christentum das Schwergewicht des Lebens vom Diesseits in das Jenseits verlegt und in dem Tode den Anfang der Seligkeit erblickt, während die Medizin im Ableben das Ende eines genußreichen Daseins sieht. Daß das Christentum vor allem auf das Seelenheil bedacht ist, steht fest; aber daraus folgt an sich keineswegs, daß das körperliche Wohl vernachlässigt werden soll, oder daß, wie Puschmann behauptet, »der christliche Glaube den Körper des Menschen für unrein und wertlos, wenn nicht verächtlich erklärte«. Weitere Angaben bieten zu diesen Äußerungen die beiden genannten Medizinhistoriker an jenen Stellen nicht.

Nach unserer Ansicht wird man die dem Christentum vorgehaltene Geringschätzung der Körperpflege richtig beurteilen, wenn man z. B. an die das Händewaschen betreffenden Worte von Jesus (Matth. 5, 19 bis 20 oder Marc. 7, 2 bis 23) denkt. Wenn hier gesagt wird, daß es keine Verunreinigung des Menschen bedeutet, mit ungewaschenen Händen zu essen, so ergibt sich aus den unmittelbar vorangehenden Darlegungen, die sich mit Mord, Ehebruch, Unzucht, Diebstahl, falschem Zeugnis und Lästerung befassen, deutlich, daß der äußerliche Vorgang des Händewaschens einen von bösen Gedanken erfüllten Menschen nicht rein werden läßt; das Händewaschen als solches soll aber damit keineswegs als wertlos bezeichnet werden. Und wenn es bei Marcus 9, 47 heißt: »Ärgert dich dein Auge, so wirf's von dir«, so wird hiermit keine Selbstverstümmelung empfohlen, sondern es wird, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, in der Form eines Gleichnisses

¹⁾ Siehe die Schrift »Ob man vor dem Sterben fliehen möge«, 1527; Luthers sämtliche Werke, Bd. 22, herausgegeben von Joh. Konrad Irmischer, Erlangen 1833.

²⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 114).

³⁾ Hugo Magnus: a) »Medizin und Religion in ihren gegenseitigen Beziehungen«, Abhandlungen zur Geschichte der Medizin, herausgegeben von Magnus, Neuburger, Sudhoff, Heft 1, Breslau 1902; b) »Der Aberglaube in der Medizin«, ebenda, Heft 6 (1903).

geraten, auch ein schwerwiegendes Opfer zu bringen und Verzicht zu leisten, wenn es das Seelenheil erfordert. Nur bei oberflächlicher Betrachtung kann den angeführten Stellen der Bibel entnommen werden, daß dem Christentum die Seele alles, der Körper nichts gilt. Im Epheserbrief 5, 29 ist zu lesen: »Es hat noch nie einer sein Fleisch gehabt, sondern man hegt es und pflegt es«, und Fr. Walter¹⁾ fügt hinzu, daß dieser Ausspruch des Apostels Paulus die christliche Auffassung aller Zeiten widerspiegelt. Wenn nach christlichem Glauben Gott will, daß allen Menschen geholfen wird, dann kann das Christentum das körperliche Wohl der Menschen nicht vernachlässigen, und die aus christlicher Nächstenliebe heraus geschaffenen Wohlfahrtsanstalten und Krankenhäuser haben erwiesen, daß die Kirche sich um die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit nach Kräften bemüht hat.

Des weiteren wurde behauptet, daß das Christentum gar nicht in der Lage sein konnte, für einen wirkungsvollen Gesundheitsschutz zu sorgen, da es von der Voraussetzung ausging, daß Krankheiten von Gott zur Strafe für Sünden geschickt werden. Magnus wies 1903 darauf hin, daß nach dem Alten Testament (2. Buch Moses, Kap. 5) die Ägypter wegen der Weigerung Pharaos, Gottes Willen auszuführen, von der Pest heimgesucht wurden, und daß sich das Christentum diese Auffassung zu eigen gemacht hat; das sogenannte Gotteslästereredikt von Maximilian I. (7. VIII. 1495 zu Worms) zeige, daß sich diese Anschauung durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat. Ähnlich äußerte sich 1889 Puschmann²⁾, der besonders betonte, die Worte des Jakobusbriefes 5, 14 und 15 seien dahin gedeutet worden, daß die Hilfe des Arztes überflüssig sei, und die Kraft des Gebetes allein genüge, um den Kranken gesund zu machen. »Damit kehrte man wieder zurück zu dem alten theurgischen Standpunkt, von dem aus die Krankheiten als Strafen Gottes erscheinen, die nur durch Bußübungen und Gebete beseitigt werden können.« Bezeichnend für die auch noch in der jüngsten Zeit herrschende Meinung ist, daß E. Reich³⁾ 1910 sich veranlaßt sah, folgendes darzulegen: »Wenn man das Buch der Natur aufmerksam studiert, kommt man zu der Überzeugung, daß es gar nicht Gottes Absicht sein konnte, Krankheit in den Weltplan einzufügen. Es gibt andere weit bessere Erziehungsmittel in der Welt, von denen keines verhängnisvolle Wirkung auf unschuldige Sprößlinge ausübt, wie es Krankheit tut.«

Richtig ist, daß im Alten Testament häufig der Zusammenhang von Sünde und Übel angeführt wird, und Krankheiten als Strafen Gottes bezeichnet werden. Diese jüdische Auffassung, die man im Altertum vielfach, z. B. bei den Griechen (Ilias I, 62) und, nach Angabe von J. P. Frank⁴⁾, bei den Hindus und »allen ehemals oder noch rohen Völkern« findet, hat, wie Weiss⁵⁾ darlegte, bereits vielen wahrhaft frommen Israeliten (Hiob) tiefe Qualen bereitet. Es ist nun danach zu fragen, was dem Neuen Testament über jenen Zusammenhang zu entnehmen ist.

¹⁾ Walter (Schr.-V., Nr. 180).

²⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 126).

³⁾ Eduard Reich »Religion und Seelsorge«, Bd. 2, S. 247, Wittenberg 1910. Über E. Reich vgl. unseren Bd. 2.

⁴⁾ Siehe Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. VI, Teil 1, S. 15.

⁵⁾ Joh. Weiss »Das Johannes-Evangelium«, Abhandlung in dem von Joh. Weiss (Schr.-V., Nr. 183, Bd. 4, S. 121) herausgegebenen Werk.

Im Johannes-Evangelium 9, 2 und 3 tritt ein Mensch, der von Geburt blind war, auf. Die Jünger fragten: Wer hat gesündigt, der oder seine Eltern, daß er blind geboren wurde? Jesus antwortete: Weder er hat gesündigt noch seine Eltern, sondern die Werke Gottes sollen an ihm offenbar werden. — In der Tat erlebt man ja nicht selten in gesitteten Familien, daß, erst wenn jemand erkrankt oder ein Kind krank geboren wird, die vorher häufig gebundenen Gefühle der Anhänglichkeit völlig frei werden, so daß nun die Gesunden wetteifern, dem Hilfsbedürftigen Gutes zu tun; dadurch werden dann die Werke der Liebe, die Werke Gottes offenbar. Auch im Johannes-Evangelium 11, 4 sagt Jesus ausdrücklich: »Die Krankheit führt nicht zum Tode, sondern dient der Herrlichkeit Gottes.«

Erwähnt sei hier noch, daß auch nach den »Gewohnheiten« der Klöster in Deutschland (*Consuetudines*¹⁾ monasteriorum germanicae; codex Trevirensis aus dem 15. Jahrhundert) die erkrankten Brüder zu bekunden hatten, daß ihr Leiden ihren Sünden entstammt; es wurde jedoch nicht gesagt, daß die Krankheit eine Gottesstrafe ist. Dagegen heißt es in dem Gotteslästereredikt²⁾ vom Jahre 1495: »die pösen plattern die vormals bey menschen gedechtnüß nye gewesen noch gehört sein aus dem wir die straffe gottes billich gedencken«. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Es handelt sich bei dem Edikt des Kaisers Maximilian I. um einen die plötzliche starke Verbreitung der Syphilis betreffenden Erlaß, den sein Kanzler, der Mainzer Erzbischof Berthold³⁾ von Henneberg, verfaßt haben dürfte. Der Erzbischof hat diese Krankheit offenbar gut gekannt, da er, wie der »Zimmerischen Chronik« (Bd. 2, Jena 1881) zu entnehmen ist, selbst an Syphilis gelitten hat. Diese Geschlechtskrankheit kann man sich auch durch Benutzung eines nicht genügend gereinigten Trinkgefäßes, aus dem ein Syphilitiker getrunken hat, zuziehen; in der »Zimmerischen Chronik« wird geschildert, daß der Schenk Erasmus von Erbach, der mit dem Erzbischof Berthold gespeist und getrunken hat, überzeugt war, sich gelegentlich des Gastmahls bei dem mundkranken Erzbischof, mit dem er aus einem Becher trinken mußte, angesteckt zu haben. Aber im allgemeinen wird die Syphilis bei dem außerehelichen Geschlechtsverkehr erworben. Es ist daher nicht unrichtig, wenn die Syphilis als eine Folge der Unsittlichkeit angesehen wird; jedoch sie als eine Gottesstrafe zu betrachten, liegt kein Anlaß vor. Wenn ihr trotzdem in dem wohl von einem Erzbischof verfaßten Erlaß diese Bezeichnung beigelegt wird, so kann vom hygienischen Standpunkt aus deswegen gegenüber dem Christentum, wie es in dem Neuen Testament zum Ausdruck gelangt, kein Vorwurf erhoben werden.

Die im Jakobusbrief enthaltene Stelle, auf die sich, wie erwähnt, P u s c h m a n n stützte, lautet: »Ist jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeinde, und lasse sie über sich beten, und salben mit Öl in dem Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten.« Jeder Arzt wird bestätigen, daß bei vielen Kranken ein mit Ernst verrichtetes Gebet günstig auf den Zustand einwirkt; insoweit kann Jakobus unzwei-

¹⁾ Siehe »*Consuetudines monasticae*«, herausgegeben von Bruno Albers, Vol. V, Montecassino 1912.

²⁾ Eine Nachbildung des Kölner Originaldrucks vom Jahre 1495 hat S u d h o f f (siehe S. 247, Anmerkung 1 f.) 1912 geboten. — Siehe auch unten S. 211 u. 251 ff.

³⁾ Während S u d h o f f 1912 in dem Erzbischof Berthold den Verfasser nur vermutete, wird diese Autorschaft in einer von E. G r ü n d e l (Schr.-V., Nr. 56) geschriebenen Doktordissertation aus Sudhoffs Institut ohne Einschränkung angegeben.

felhaft zugestimmt werden. Anders, wenn in dem Brief empfohlen worden wäre, in Krankheitsfällen nur zu beten und sonst nichts zu unternehmen; aber dies wird nicht empfohlen. Überdies ist daran zu erinnern, daß dem Beruf des Arztes die höchste Wertschätzung zuteil wurde, indem Jesus (Matthäus 9, 12) für sein Heilandsamt das Bild: »Die Starken bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken«, benutzte.

Des weiteren betont Puschmann¹⁾, daß unter der Herrschaft der christlichen Kirche die Naturwissenschaften und die theoretische Medizin (zum Schaden der Hygiene) keine wesentlichen Fortschritte aufzuweisen haben. Magnus führt an, daß das Studium des Euclid, Aristoteles und anderer Naturforscher um das Jahr 200 mit Exkommunikation bedroht war; allerdings fügt er selbst etwas weiter unten hinzu, daß die Kirchenväter Tertullian, Clemens von Alexandrien, Basilius usw. sich auch mit naturwissenschaftlichen und medizinischen Gegenständen beschäftigt haben. Diese Betätigung war zu erwarten; denn die in dem Neuen Testament vielfach zu findenden Krankheitsdarstellungen veranlaßten dazu, daß sich insbesondere die Priester mit den verschiedenartigsten pathologischen Zuständen befaßten, mithin sich medizinischen Studien widmeten. Überdies hat Cassiodor²⁾, auf dessen Wirksamkeit schon oben (S. 19) hingewiesen wurde, den Mönchen das Studium der Werke von Hippokrates, Galen und anderen medizinischen Verfassern nachdrücklich empfohlen. Dazu kommt, daß die Kirche das Abschreiben heidnischer Bücher medizinischen Inhalts keineswegs verboten hat, und viele dieser Werke, wie unten (S. 125) dargelegt wird, in den Bibliotheken deutscher Klöster, z. B. auf der Insel Reichenau, bereits im 9. Jahrhundert vorhanden waren. Auch Puschmann betont, daß die praktische Heilkunde der von der Kirche dargebotenen Anregung die Gründung zahlreicher Krankenhäuser und anderer Wohltätigkeitsanstalten, »welche die Humanität wie die ärztliche Heilkunst in gleichem Maße förderten«, verdankt.

Seit Jahrhunderten wird der Kirche eine Bulle des Papstes Bonifaz VIII., welche die Leichenöffnungen verboten und dadurch das Studium der Anatomie vereitelt haben soll, vorgehalten. Dieser aus dem Jahre 1299 stammende Erlaß³⁾ untersagte nur, Leichenteile zu kochen, um das Fleisch von den Knochen zu entfernen. Hierfür lag folgender Grund⁴⁾ vor: Während der Kreuzzüge wollte man vielfach die Leichen von Gefallenen in die Heimat überführen. Um dies zu erleichtern, wurden die Leichen zerstückelt, das Fleisch von den Knochen durch Kochen gelöst und die Gebeine in die Heimat gebracht. Daß sich der Papst gegen diese Unsitte wandte, ist begreiflich. Aber ein allgemeines Anatomieverbot, das den Fortschritt der Wissenschaft hemmen sollte, war offenbar nicht beabsichtigt. Trotzdem hat die Bulle von Bonifaz VIII. nachteilig auf den Fortgang der anatomischen Studien eingewirkt. Aber wenn man gegen die Kirche wegen jenes Erlasses den Vorwurf, die Leichenöffnungen untersagt zu haben, erhebt, so ist dies nicht

¹⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 114).

²⁾ Cassiodor »Opera omnia« (Genf 1656), dort »De institutione divinarum scripturarum« Cap. 31 (De medicis).

³⁾ Siehe »Corpus juris canonici«, herausgegeben von Emil Friedberg, Pars II Decretalium collectionis, B., Lib. III, Tit. V., Spalte 1272; Leipzig 1881.

⁴⁾ Siehe Robert von Töply »Geschichte der Anatomie«, Abhandlung in dem von Neuburger und Pagel (Schr.-V., Nr. 118) herausgegebenen »Handbuch«, dort Bd. 2.

gerechtfertigt, da ein solches Verbot nicht vorlag; sogar das Gegenteil trifft zu. Erwähnt sei z. B., daß 1564 die vier Ärzte¹⁾ des Bischofs von Würzburg und der Stadt Würzburg zwei Menschen, welche am bischöflichen Hofe plötzlich gestorben waren, seziierten, was offenbar mit Erlaubnis oder gar auf Befehl des Bischofs geschah.

Man hat ferner die Kirche für die Mißachtung, die der chirurgischen Betätigung im Mittelalter gewöhnlich zuteil wurde, verantwortlich gemacht. Hierzu ist folgendes anzuführen: Nach Gurlt²⁾ wurde bereits auf dem Konzil zu Tours 1162 den Geistlichen gemäß dem Grundsatz: »Ecclesia abhorret a sanguine« verboten, die Chirurgie auszuüben. Auf dem Laterankonzil³⁾ im Jahre 1215 wurde für die ganze Christenheit den Priestern die Ausübung der Chirurgie untersagt; auf der Synode zu Ofen⁴⁾ im Jahre 1279 wurde verordnet, daß kein Kleriker chirurgische Funktionen, bei denen geschnitten oder gebrannt wird, vollziehen darf, und die Würzburger Diözesansynode vom Jahre 1298 verbot ebenfalls den Klerikern, Chirurgie zu treiben oder auch nur solchen Operationen beizuwohnen. Wie Scharold⁵⁾ zu dem letzteren Verbot bemerkte, wurden Gründe zwar nicht angegeben, aber es sei wahrscheinlich, »daß es zunächst die Rücksicht auf Keuschheit bezielte«, da bei manueller Behandlung der Kranken, besonders weiblicher Personen, leicht Verlegenheiten entstehen konnten. Gerade im Hinblick auf diese Würzburger Verordnung betonte Peters⁶⁾, daß durch solche Verbote⁷⁾ die Wundheilkunst mit einem Makel befleckt und ihre (der Entwicklung der Heilkunde und Hygiene schädliche) Abtrennung⁸⁾ von der inneren Medizin angebahnt wurde. Die Art, wie sich die Heilkunde entwickelt hat, wurde von Peters zutreffend gekennzeichnet, worüber in späteren Kapiteln Näheres anzuführen ist. Aber einen Vorwurf gegen die Kirche kann man wegen dieser Verbote nicht erheben; denn sie hat das Recht, die Priester von einer Beschäftigung, die für Geistliche als ungeeignet erachtet wurde, fernzuhalten. Für die daraus entstandenen mißlichen Folgen kann die Kirche naturgemäß nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Kirche hat zeitweise versucht, Mönche und Weltgeistliche sogar an jeder medizinischen Betätigung zu hindern. So untersagte Alexander III. auf dem Konzil zu Tours 1163 den Mönchen den Besuch medizinischer Vorlesungen, und Honorius III. dehnte das Verbot auch auf die Weltgeistlichen⁹⁾ aus, was später von Clemens IV. und Bonifaz VIII. erneuert wurde; die beiden letzteren ließen allerdings Ausnahmen zu, so daß es für einen Teil der Geistlichen möglich blieb, sich medizinische Kenntnisse zu verschaffen. Als Gründe für diese Verbote führt

¹⁾ Siehe Scharold (Schr.-V., Nr. 142).

²⁾ E. Gurlt (Schr.-V., Nr. 59, dort Bd. 1, S. 672).

³⁾ Siehe P. Diepgen »Studien zur Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Medizin im Mittelalter«, I., »Die Theologie und der ärztliche Stand«, Berlin 1922.

⁴⁾ C. J. v. Hefele (Schr.-V., Nr. 67, dort Bd. 5).

⁵⁾ Scharold (Schr.-V., Nr. 142.)

⁶⁾ Schr.-V., Nr. 129, dort S. 13. — Schon Delius (Schr.-V., Nr. 32, dort S. 23), der darauf hinweist, daß im Capit. Reg. Franc. vom Jahre 769 (Cap. 2) den Geistlichen Blutvergießen verboten wird, fragte: »Ob daher die fatale Separation der Chirurgie von der Medizin, welche dazumahl, wie die Studia überhaupt, in den Clöstern getrieben worden, herzuleiten?«

⁷⁾ Auch Jos. Bauer (»Geschichte der Aderlässe«, München 1870) hat die schlimmen Folgen der in Rede stehenden Chirurgie-Verbote geschildert.

⁸⁾ Siehe Diepgen, S. 30, Anmerkung 3.

der Kulturhistoriker Grupp¹⁾ an: »Die Ausübung der Heilkunde hatte auch viele Mißstände im Gefolge. Unwissende Mönche haben manchmal mit ihren Heiltränken Unheil angerichtet. Dafür sündigten andere wieder durch ihre Unwissenheit in Glaubenssachen, durch Zweifel und Spott. Sowohl das Medizinstudium als die Praxis schloß viele Gefahren ein, weshalb auch die Kirche für die Kloster- und Weltgeistlichen Verbote ergehen ließ.«

Sprengel²⁾ hat sich über die Mönchsärzte recht geringschätzig geäußert; er schreibt: »Diese Mönche waren des Namens der Ärzte unwürdig: fromme, fanatische Krankenwärter sollte man sie nennen.« Neuburger³⁾ machte sich dies Urteil zu eigen; die Tätigkeit der Mönchsärzte habe nur losen Zusammenhang mit profaner Gelehrsamkeit besessen, und es sei eine sehr verbreitete Anschauung gewesen, »daß die natürlichen Mittel nur in Verbindung mit theurgischen, mystischen Prozeduren ihre Wirksamkeit entfalten, erst aus diesen ihre Heilkraft ziehen«. Im Gegensatz zu diesen Ansichten hat v. Brunn⁴⁾ betont, daß die »Mönchsmedizin« lange zu Unrecht über die Achsel angesehen wurde und heute in wesentlich anderem Lichte erscheint; er beleuchtet das Verdienst der Kirche, das Mitleid mit dem Unheilbaren und die Linderung seiner Not bis zum letzten Augenblick dem Arzt zur Pflicht gemacht zu haben, während der Arzt der Antike⁵⁾ bei ungünstiger Prognose es vermied, sein Ansehen im Hinblick auf den aussichtslosen Fall zu gefährden. In der Tat, die Wirksamkeit dieser »frommen Krankenwärter« ist nicht gering zu veranschlagen; zumal in einer Zeit, wo es der Heilkunde so gut wie ganz an zuverlässigen Mitteln fehlte, ist eine hingebungsvolle Pflege, an der es die Mönche, mag man sie Ärzte oder Wärter nennen, nicht fehlen ließen, hoch zu bewerten. Für die Kranken war vor allem erforderlich, daß sie ein Dach über dem Kopf hatten, ein sauberes Bett fanden, zu essen bekamen und treu gepflegt wurden. Daran mangelte es dank der Arbeit der Mönche und der von der Kirche geschaffenen Einrichtungen nicht.

31

Während nach den obigen Darlegungen die gegen die Kirche und manche ihrer Maßnahmen erhobenen Vorwürfe ungerechtfertigt erscheinen, müssen nun noch Vorkommnisse, die vom Standpunkte der Hygiene aus nicht zu billigen sind, angeführt werden. Auf der Synode zu Trier⁶⁾ 1310 wurde den Ärzten vorgeschrieben, die Kranken zu ermahnen, den Seelenarzt rufen zu lassen und bei Strafe der Exkommunikation nichts anzuraten, was der Seele schädlich ist, und zu Ravenna⁶⁾ im Jahre 1311 wurde bestimmt, daß der Arzt nur dann weitere Besuche bei einem Kranken machen darf, wenn dieser zuvor einen Seelenarzt zu sich kommen ließ. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Es ist als eine der Hygiene schädliche Engherzigkeit zu bezeichnen, wenn ein Arzt seine weiteren Besuche davon, ob der Kranke gebeichtet hat, abhängig machen soll. Von der Beichte hat zwar, nach allgemeinen Erfahrungen, noch nie ein Kranker einen Schaden erlitten; vielfach sah man, namentlich bei langdauernden unheilbaren

¹⁾ Grupp (Schr.-V., Nr. 57, dort Bd. 3 [1912], S. 395).

²⁾ Sprengel (Schr.-V., Nr. 155, dort Teil 2, S. 474).

³⁾ Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort S. 275).

⁴⁾ v. Brunn (Schr.-V., Nr. 24).

⁵⁾ Nach Diepgen (Schr.-V., Nr. 33, dort Bd. 1, S. 62) haben die griechischen Ärzte es grundsätzlich abgelehnt, offenkundig unheilbare Fälle zu behandeln, da nach den Vorstellungen hippokratischer Ethik jede Maßnahme sich durch ihren Nutzen rechtfertigen mußte.

⁶⁾ Hefele (Schr.-V., Nr. 67, dort Bd. 6).

Krankheiten (Krebs, Tuberkulose) einen unzweifelhaften Vorteil für den Gesundheitszustand durch die Beichte. Aber dem mit der Hygiene völlig übereinstimmenden christlichen Glauben, wonach Gott will, daß allen Menschen geholfen werden soll, widerspricht es, wenn dem Arzt untersagt wird, einem Kranken, der kein Verlangen zu beichten empfindet, weiter Hilfe zu leisten. Mit Recht wurde allerdings auf der Synode zu Trier gefordert, daß kein Arzt unsittliche Mittel zu Heilzwecken verwendet. Zu dieser Verordnung gaben der Kirche manche Vorkommnisse Anlaß. So wird berichtet, daß auf einem Kreuzzuge dem Hohenstaufen-Herzog Friedrich¹⁾ von den Ärzten zur Beseitigung seiner Krankheit geraten wurde, außerehelichen Geschlechtsverkehr auszuüben; er zog aber den Tod einer unsittlichen Handlung vor.

Auch die auf der Synode zu Trier²⁾ 1227 und auf der Synode zu Valladolid³⁾ 1322 ausgesprochenen Verbote der Behandlung durch jüdische oder sarazenische Ärzte sind, vom hygienischen Standpunkte aus, als Fehlgriffe zu bezeichnen. Zur Behandlung muß jeder Arzt, der etwas Tüchtiges kann und Vertrauen genießt, zugelassen werden, ohne Rücksicht auf seinen Glauben. Daß es während des ganzen Mittelalters vielfach tüchtige Judenärzte gab, erkennt man aus zahlreichen Angaben, z. B. daran, daß in einem Briefformular des Klosters Salzburg⁴⁾ aus dem 9. Jahrhundert ein auswärtiger jüdischer Arzt verlangt wurde, und, nach J. H. Baas⁵⁾, Franz I. sich von Karl V. einen jüdischen Arzt erbat.

Ferner ist es als ein Verstoß gegen die Lehre von Jesus, wonach man für die Feinde sogar beten soll, zu bezeichnen, wenn auf der Synode zu Beziere⁶⁾ im Jahre 1246 den Ärzten verboten wurde, Häretiker zu behandeln. Und es war geradezu unmenschlich, daß 1452, unzweifelhaft mit Wissen der Kirche in Regensburg⁷⁾ den Hebammen verboten wurde, Jüdinnen Beistand zu leisten.

Aber für diese und andere trübe Vorkommnisse, die für manche Forscher Anlaß waren, von dem »finsternen Mittelalter« zu sprechen, kann das Christentum, wie

¹⁾ Fried. v. Raumer führt in seiner »Geschichte der Hohenstaufen«, Bd. II, S. 438, Leipzig 1823, folgende Darlegung des Mönchs Godefred an: »Decumbenti, quum a Physicis esset suggestum, posse curari, si rebus Veneris uti vellet, respondit: malle mori, quam in peregrinatione divina corpus suum per libidinem maculare.«

²⁾ Hefele, (Schr.-V., Nr. 67, dort Bd. 5).

³⁾ Hefele, (Schr.-V., Nr. 67, dort Bd. 6).

⁴⁾ »Formulae Salzburgenses«, Monum. Germ., Legum Sect. V, in quarto (Hannover 1886), S. 448.

⁵⁾ J. H. Baas »Der ärztliche Stand im 16. Jahrhundert«, Deutsche medizinische Wochenschrift 1878, Nr. 25.

⁶⁾ Hefele (Schr.-V., Nr. 67, dort Bd. 5).

⁷⁾ Siehe Hüllmann »Städtewesen im Mittelalter« (1828), Teil 4, S. 58. — Hüllmann stützt sich auf die Angabe von C. Th. Gemeiner (»Die Regensburgische Chronik«, Bd. 3 [1821], S. 207), wo es heißt, daß im 1. Artikel der Hebammenordnung, die der Rat im Jahre 1451 bekanntmachen ließ, die Hebammen verpflichtet werden, ohne Verzug und Widerrede in der Stadt zu jeder schwangeren Frau, von der sie gerufen werden, zu gehen; »nur allein zu keiner Jüdyne sollen sie nit kommen«. G. Burckhard (Schr.-V., Nr. 26) hat den Inhalt der Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1552 veröffentlicht; hier findet sich die Vorschrift betr. des Verhaltens gegenüber Jüdinnen nicht mehr. Nach Angabe von Burckhard war 1912 die Ratsordnung vom Jahre 1451 nicht mehr auffindbar. — Nachtrag bei der Korrektur: Vor kurzem hat Else Luise Haberling (siehe »Sozialhygienische Rundschau«, Beilage zur »Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung« v. 15. XI. 1932) die Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1452 wiederentdeckt; die Ordnung enthält tatsächlich das oben angeführte Verbot.

es im Neuen Testament enthalten ist, nicht verantwortlich gemacht werden, und jenen Mißgriffen, die ja längst aufgegeben sind und denen zahllose hohe Leistungen der Kirche gegenüberstehen, kann keine gar zu große Bedeutung zugemessen werden.

Der segensreiche Einfluß des Christentums auf die deutschen Gesundheitszustände wird klar, sobald man sich einmal vorstellt, wie sich die hygienischen Verhältnisse in Deutschland gestaltet hätten, wenn das Volk durch die christliche Religion nicht zur Arbeit angehalten und wenn andererseits nicht für Sonntagsruhe und angemessene Entlohnung gesorgt worden wäre, wenn es an Warnungen vor alkoholischen und geschlechtlichen Ausschweifungen gefehlt hätte, wenn keine Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten geschaffen worden wären und wenn es keine Aussatzbekämpfung gegeben hätte. Goethe betonte: »Mag die geistige Kultur nun immer fortschreiten, mögen die Naturwissenschaften in immer breiterer Ausdehnung und Tiefe wachsen und der menschliche Geist sich erweitern, wie er will, über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie es in den Evangelien schimmert und leuchtet, wird er nicht herauskommen¹⁾.« Dies Urteil über das Christentum gilt auch, wenn man seinen Wert für die Hygiene kennzeichnen will. Mag man die hygienischen Erfolge, welche durch das Aufblühen der Naturwissenschaften und der Medizin, namentlich der Bakteriologie erzielt wurden, oder die Errungenschaften, welche der Statistik sowie der Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung zu verdanken sind, noch so hoch veranschlagen, die gesundheitlichen Leistungen des Christentums sind nicht zu überbieten. Damit das deutsche Gesundheitswesen weiter verbessert wird, ist freilich zu wünschen, daß (um wieder einen Ausspruch von Goethe zu benutzen), das deutsche Volk »aus einem Christentum des Worts und Glaubens immer mehr zu einem Christentum der Gesinnung und der That kommt¹⁾«.

3. Der Einfluß Karls des Großen auf das deutsche Gesundheitswesen

a. Vorgeschichte

Die von den germanischen Stämmen der Ostgoten und Vandalen im Süden Europas gebildeten Reiche (siehe S. 18) gingen bekanntlich nach kurzer Zeit zugrunde. Das Westgotenreich geriet unter dem Drucke der Araber, die 711 bei Xerez de la Frontera siegten, in Verfall, wozu auch Sittenverderbnis und besonders geschlechtliche Ausschweifungen²⁾ wesentlich beitrugen. Die Langobarden verloren die staatliche Unabhängigkeit an Karl den Großen, und ihr Volkstum ging in das Norditaliens auf. Das Reich der Franken dagegen erstarkte immer mehr.

¹⁾ Siehe »Eckermanns Gespräche mit Göthe«, Cottasche Ausgabe, Bd. 3, S. 232.

²⁾ Siehe W. Schultze »Die Völkerwanderung und das germanische Mittelmeersystem«, Abhandlung in »Gebhardts Handbuch der Geschichte« (Schr.-V., Nr. 48).

Die Bildung dieses Volksstammes, dessen Namen Tacitus nicht anführt und den man zuerst etwa 240 n. Chr. erwähnt findet, ging vom Nieder- und Mittelrhein aus. Durch Chlodwigs Übertritt zur katholischen Kirche erfolgte eine Verschmelzung der römischen Volksteile mit den germanischen. Aber die deutsche Art im Frankenreiche wurde schon zu Chlodwigs Lebzeiten durch die Unterwerfung der Alemannen gestärkt; nach seinem Tode wurden dann auch die Gebiete der Burgunder, Thüringer und Bayern dem Frankenreiche einverleibt. Die Führung ging dadurch von den Goten zu den Franken über; von nun an wird die deutsche Geschichte gleichbedeutend mit der Geschichte des fränkischen Reiches. Und so wird auch die Geschichte der Gesundheitsverhältnisse der Franken für Jahrhunderte zur Geschichte des deutschen Gesundheitswesens.

Doch bevor wir uns mit den Gesundheitszuständen der Franken, namentlich zur Zeit Karls des Großen, beschäftigen können, müssen wir noch einen ganz kurzen Blick auf die allgemeinesgeschichtlichen und kulturhistorischen Vorgänge dieses Volkes werfen.

Gegenüber dem Königtum hatten sich mächtig aufstrebende Adelsfamilien gebildet. Im 6. und 7. Jahrhundert zeigte sich bei der Aristokratie¹⁾, zum Teil wohl infolge der Kriege, neben manchen guten Eigenheiten sittliche und religiöse Verwilderung. Auch der Klerus²⁾, namentlich die höhere Geistlichkeit, war nicht frei von Gewalttaten und Ausschweifungen, wenngleich die Verdienste durch Predigt- und Liebestätigkeit sowie durch Eintreten für die Schwachen u. a. m. nicht verkannt werden dürfen.

Da setzte ein Ereignis, dessen Folgen das deutsche Gesundheitswesen stark beeinflussten, ein: die sogenannte irischschottische Invasion. In Irland hatte sich eine Kirche von selbständiger Art gebildet; dort legte man besonderen Wert auf die Pflege der Wissenschaften. Von Irland kam um 583 der Mönch Kolumban mit 12 Genossen nach der Bretagne; er wirkte zunächst besonders in Burgund und gründete 585 das Kloster Luxeuil, das eine ungeheure Bedeutung im fränkischen Reich gewann und auch in mancher Hinsicht für deutsche Klöster vorbildlich wurde. Kolumban lehrte nichts Neues, aber er machte Ernst mit der christlichen Lebensführung und wollte das Volk sittlich heben. Hierbei geriet er in Gegensatz zur Staatsgewalt, zumal er die Thronfolgefähigkeit der unehelichen Söhne des Königs Teuderich bestritt; er mußte fliehen und ging erst nach Bregenz, dann nach Bobbio, wo er 615 starb. Sein Schüler Gallus blieb jedoch in Deutschland zurück und gründete das Kloster St. Gallen, das, wie wir sehen werden, schon nach kurzer Zeit ein Muster christlich-klösterlicher und auch medizinisch-hygienischer Kultur wurde.

Nach dem Tode Dagoberts (639) regierten die Frankenkönige nur noch scheinbar; an ihre Stelle traten die mächtigen Hausmeier. Unter diesen gebührt Karl Martell, der die Araber 732 bei Poitiers besiegte, der Ruhm, das Reich und dadurch die christlich-germanische Kultur vor dem Untergang gerettet zu haben. Nachdem schon Karl Martell als Hausmeier wie ein König geherrscht hat, gab sein Sohn Pipin der Macht, die sein Haus erlangt hat, durch die Annahme der

¹⁾ Walther Schultze »Die Begründung der nationalen Gesamtmonarchie durch die Franken«, Abhandlung in »Gebhardts Handbuch der Geschichte« (Schr.-V., Nr. 48).

²⁾ Ebenda.

Königswürde Ausdruck. Unter Pipins Regierung (752 bis 768) wird das Verhältnis des fränkischen Staates zum Papsttum sehr innig; dem Papst wird die Zurückerstattung der ihm von den Langobarden entrissenen Gebiete versprochen, Pipin wird vom Papst in St. Denys gekrönt. Die hier geschaffene Grundlage für eine enge Verbindung von Staat und Kirche war, wie wir sehen werden, auch für die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens von größter Bedeutung.

b. Die hygienische Wirksamkeit Karls des Großen

Nach Pipins Tode wurde sein Sohn Karl König. Die von ihm 772 erwirkte Unterwerfung der Langobarden und die 772 bis 804 geführten siegreichen Kriege gegen die Sachsen, die zum Christentum übertreten mußten, seine segensvolle innere Politik, die sich insbesondere auch auf die Volkswirtschaft sowie auf alle Wissenschaften und Künste erstreckte, und seine Krönung zum Kaiser durch den Papst zu Rom im Jahre 800 waren die Ursachen, daß ihm der Beiname »Der Große« zuteil wurde. Hier soll naturgemäß nur geschildert werden, welchen Einfluß Karl auf das deutsche Gesundheitswesen ausgeübt hat.

Einhard¹⁾, ein Schriftsteller am Hofe Karls des Großen, hat die Lebensgeschichte seines Kaisers aufgezeichnet. Dadurch besitzen wir Angaben auch über die Art, wie Karl in hygienischer Hinsicht lebte und welches Beispiel er hierbei seinem Hofe und Volke gab. Einhard legte u. a. folgendes dar:

Kap. 18. Karl vermählte sich auf Wunsch seiner Mutter mit der Tochter des Langobardenkönigs Desiderius, verstieß sie aber aus unbekannter Ursache nach einem Jahre und heiratete eine Frau aus einem vornehmen schwäbischen, dann eine Frau aus fränkischem Geschlecht. Er hatte von diesen Frauen, aber auch von mehreren Keksweibern viele Kinder.

Kap. 22. Karls Gesundheit war gut; nur während der letzten vier Lebensjahre war er häufig von fieberhaften Krankheiten befallen, und zuletzt hinkte er mit einem Fuße. Er lebte, selbst als er an Fieber litt, mehr nach eigenem Gutdünken als nach dem Rat seiner Ärzte, die ihm beinahe verhaßt waren, wenn sie ihm empfahlen, statt Braten, den er zu speisen pflegte, gesottenes Fleisch zu essen. Ständig übte er sich im Reiten und Jagen, wie es Sitte seines Volkes war. Er war ein fleißiger und von niemand übertroffener Schwimmer. Aber auch die warmen Quellen liebte er. Darum baute er sich zu Aachen ein Schloß und wohnte dort bis zu seinem Tode. Nicht nur seine Söhne, sondern auch seine Freunde, nicht selten sogar sein Gefolge und die Leibwächter lud er zum Bade, so daß dort bisweilen hundert und mehr Menschen zusammen badeten.

Kap. 24. Im Essen und Trinken war er mäßig, mehr jedoch im Trinken. Die Trunkenheit verabscheute er an jedem Menschen, vor allem an sich und seiner Umgebung.

Diese und andere Angaben Einhards gewähren einen Einblick in die Art, wie der große Kaiser sein Leben in gesundheitlicher Hinsicht eingerichtet hat. Er

¹⁾ »Einhardi vita Karoli imperatoris«, Monum. Germ., Scriptor. Tom. 2 (1829), S. 426ff.; deutsche Übersetzung von Otto Abel (»Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit«, 9. Jahrh., 1. Bd., Berlin 1850).

stellte im allgemeinen verhältnismäßig geringe Ansprüche bei der Kleidung und Nahrung, was gewiß auch für seine Umgebung vorbildlich sein sollte. Leibesübungen mannigfacher Art pflegte er fleißig, badete gern und bot auch vielen anderen Gelegenheit zum Baden. Wundern muß man sich über sein Benehmen gegenüber den Ärzten, die sich beinahe seinen Haß zuzogen, wenn sie ihm eine der Krankheit angepaßte, aber unliebsame Diät verordneten. Auffallenderweise fehlt bei Einhard jede Angabe über die ärztliche Behandlung des Kaisers während der Krankheit, die zu seinem Tode führte; man hört nur, daß Karl eine Diät, die er vermutlich selbst bestimmt hat, anwandte.

Über die Lebensweise des Kaisers und seiner Umgebung unterrichten außer Einhards Schrift noch andere Quellen, die u. a. bereits Grupp¹⁾ für eine Darstellung benutzt hat. Unter den Angaben dieses Kulturhistorikers sei folgendes hervorgehoben: Karls Hofleute verschmähten die einfache Tracht, was den Unwillen des Kaisers hervorrief. Um die Völlerei einzuschränken, ging er selbst mit gutem Beispiel hinsichtlich der Mäßigkeit voran, verbot das gegenseitige Zutrinken und bestrafte trunkene Diener und Krieger, allerdings ohne daß diese Strenge viel nützte. Aber sein Verhalten in geschlechtlicher Hinsicht war keineswegs vorbildlich. Obwohl er die Wiederverheiratung nach einer Ehetrennung nicht gestattet wissen wollte, hielt er selbst sich nicht an dieses Verbot. Auch über geschlechtliche Vergehen seiner Töchter wird berichtet. Kein Wunder, daß die Sittlichkeit bei den Großen und in den anderen Schichten seines Volkes ebenfalls zu wünschen übrig ließ.

Aber weit mehr noch als durch seine Lebensführung hat Karl durch seine politischen Maßnahmen das deutsche Gesundheitswesen lange über seinen Tod hinaus beeinflusst.

Hier ist zunächst auf sein Verhältnis zur Kirche hinzuweisen. Trotz der (von ihm nicht gewünschten) Krönung durch den Papst blieb er zwar Beherrscher der Kirche, färbte aber den Staat ganz theokratisch. Er wollte, daß Staat und Kirche einander durchdringen, da er die Kirche als die gegebene Trägerin seiner Kulturpläne betrachtete. Diese Verschmelzung wirkte wie auf alle Wissenschaften so auch auf die Heilkunde und wie auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens so auch auf das Gesundheitswesen ein. Die Verordnungen, die Karl zur Verbesserung der Gesundheitszustände traf, stehen gewöhnlich mit Vertretern und Einrichtungen der Kirche in engstem Zusammenhang.

Von größter Bedeutung sind die wissenschaftlich-kulturellen Pläne²⁾ Karls. Wiederholt hat er in dem von ihm unterworfenen Langobardenreich Gelegenheit gehabt, die Höfe zu Pavia und Benevent, wo sich die gealterte römische Bildung trotz der germanischen Herkunft der Herrscher erhalten hatte, kennenzulernen. Seine eigene und seines Volkes Rückständigkeit wurden ihm hierbei bewußt; so entstand sein Wunsch, bei der Antike anzuknüpfen. Für seine Renaissancebestrebungen gewann er geistvolle Männer, vor allem 781 den angelsächsischen Mönch Alkuin³⁾, der sich damals in Italien aufhielt und ein Vertreter der gerade bei den Angelsachsen in alter Verbindung mit Rom gepflegten höheren Kultur war. Alkuin wollte am Hofe des Kaisers ein »neues

¹⁾ Grupp (Schr.-V., Nr. 57, dort Bd. 2).

²⁾ W. Steinhausen (Schr.-V., Nr. 137, dort Bd. 1).

³⁾ Siehe Dümmeler »Alkuin«, Artikel in »Allg. Deutsch. Biogr.« (1875).

Athen« schaffen. Obwohl ihm dies nicht ganz gelungen ist, so wird doch seine Wirksamkeit von D ü m m l e r folgendermaßen gekennzeichnet: »Die Strahlen, die von Aachen und später von Tours ausgingen, haben unmittelbar das romanisch-deutsche Frankenreich erhellt, mittelbar besonders das eigentliche Deutschland durchleuchtet, in dessen berühmtesten Lehrern, einem Rhabanus, Walahfrid u. a., sich nur ein Abglanz von Alkuins umfassenderen Tätigkeit offenbart.«

Wahrscheinlich war es der mit allen Zweigen der Wissenschaft so auch mit der Mathematik und Astronomie vertraute Alkuin, der auf Karl einwirkte, daß, wie wir sogleich sehen werden, die Medizin in den Lehrplan der Klosterschulen eingereiht wurde. Jedenfalls wissen wir, daß Alkuin in einem Gedichte¹⁾ die ärztliche Tätigkeit, wie sie offenbar am Hofe Karls ausgeübt wurde, geschildert hat. Hierbei erfahren wir, daß manche Ärzte mit chirurgischen Maßnahmen (Aderlaß), andere mit Kräutermischungen, dickem Brei oder Getränken zu heilen suchten.

Der Kaiser, der die antike Kultur wieder zu beleben trachtete, wünschte unter dem Einfluß Alkuins die weltlichen Wissenschaften in den Dienst der Religion, also des Seelenheils, zu stellen. Zugleich richtete er aber offenbar sein Augenmerk von Anfang an auch auf praktische Maßnahmen, für die er eine mit Hilfe der Wissenschaften gesicherte Grundlage schaffen wollte; er meinte, daß, wenn der in guter Absicht ausgeführten Arbeit ein dauernder Erfolg beschieden sein soll, ihr Sachkenntnis vorausgehen muß. In einem zwischen 780 und 800 verfaßten Brief²⁾ an Abt Baugulfus von Fulda schrieb er: »Quamvis enim melius sit bene facere quam nosse, prius tamen est nosse quam facere.«

Von Einhard haben wir erfahren, daß Karl zu den Ärzten anscheinend kein sehr großes Vertrauen hegte. Als er aber im Jahre 799 mit dem Abte Sturmius³⁾ von Fulda zusammenkam, hatte er seinen Leibarzt Wintar bei sich; diesen gab er dem Abte, der krank war und dem offenbar kein Arzt zur Verfügung stand, mit in das Kloster nach Fulda. Die Krankheit nahm jedoch zu, und der Abt meinte, daß der ihm von Wintar verordnete Trank den Zustand verschlimmert hat. Kurz darauf ist der Abt gestorben. Ein sonderbares Geschick wollte es, daß gerade dem ältesten der uns dem Namen nach bekannten deutschen Ärzte der Erfolg⁴⁾ seiner Tätigkeit bei einem hochangesehenen Kranken versagt war.

Wie immer nun Karl, der u. a. auch Werke der antiken Ärzte abschreiben ließ, und in dessen Bibliothek⁵⁾ sich das Werk »De curandis morbis« von Serenus befand, über das Wissen und Können der damaligen Ärzte gedacht haben mag, sicher ist, daß er für den Unterricht in der Heilkunde zu sorgen

¹⁾ »Alkuini opera«, in »Patrologiae cursus completus«, herausgegeben von Migne, Tom. 101, Paris 1851, dort: Carmina, Nr. 228, S. 782. Ad Carolum magnum, de studiis in aula regia.

Hier heißt es: Accurrunt medici mox Hippocratica tecta
Hic venas fundit, herbas hic miscet in olla,
Hic coquet pultes, alter sed pocula praefert:
Et tamen, o Medici! cunctis impendite grates,
Ut manibus vestris adsit benedictio Christi.

²⁾ Monum Germ., Legum Sectio II, in quarto, Tom. I, Pars prior, S. 78, Hannover 1883.

³⁾ »Eigilis vita S. Sturmii abbatis Fuldensis«, Monum. Germ., Scriptor. Tom. II (1829), S. 365ff.

⁴⁾ Daran, daß die Behandlung des betagten Sturmius nicht erfolgreich war, braucht keineswegs Wintar schuld gewesen zu sein, was bereits M. J o. T o b. K o e l e r in der Schrift »Primus inter Germanos artis salutaris peritia celebris Wintarus...«, Göttingen 1757, dargelegt hat.

⁵⁾ H a u c k (Schr.-V., Nr. 64, dort Bd. 2, S. 201).

bemüht war. In dem Capitulare von Diedenhofen¹⁾ (805) ordnete er an, daß die Schulknaben in der Heilkunst unterwiesen werden (*»De medicinali arte ut infantes discere mittantur«*). Daß diese Verordnung befolgt wurde, geht aus einem Brief²⁾, den Bischof Ermenricus um 850 an den Abt Grimaldus von St. Gallen geschrieben hat, hervor; hier wird betont, daß die »Physik«, die an jeder Klosterschule gelehrt wurde, »in arithmetica, astronomia, astrologica, mechanica, medicina, geometrica, musica« eingeteilt wird. Bemerkenswert sei, daß in diesem Brief der Begriff »Medizin« folgendermaßen umschrieben wird: *»Medicina est scientia curationum ad temperamentum et salutem corporis inventa.«* Die Medizin wird mithin als die für die richtige Mischung (oder Mäßigkeit?) und die Gesundheit des Körpers erfundene Heilwissenschaft erklärt. Daß auch in den Schulen der Bischofsstädte Naturwissenschaften einschließlich Medizin gelehrt wurde, zeigt eine (freilich erst) für das 11. Jahrhundert geltende Angabe. In der »Vita Meinwerci«³⁾ wird angeführt, daß unter Bischof Imadus († 1076 oder 1077) in der Paderborner Kathedralschule die öffentlichen Studien blühten, und daß man hier auch *physici* hatte; es ist allerdings zweifelhaft, ob unter *physici* »Ärzte« oder »Lehrer der Natur- und Heilkunde« zu verstehen sind.

Des Weiteren hat Karl im 70. Kapitel des aus dem Jahre 800 (oder früher) stammenden Capitulare de villis⁴⁾ angeordnet, daß in den Gärten bestimmte Gewächse gepflanzt werden. Unter den angeführten Gewächsen sind, nach Fleischmann⁵⁾, 41 Küchenpflanzen, 24 Heilmittelpflanzen, 6 Handelspflanzen und 2 Zierpflanzen. Auch dieser Verordnung wurde offenbar entsprochen. Auf dem Plan des Klosters St. Gallen⁶⁾ aus dem Jahre 820 sind in dem Kräutergarten Beete für manche dieser Gewächse bezeichnet, und Walahfrid⁷⁾ hat in dem Gedicht »Hortulus« 23 Arzneipflanzen, die er in dem von ihm angelegten Kräutergarten gezüchtet hat, beschrieben.

Neben Karls Verordnungen, die sich mit dem Armenwesen⁸⁾, dem Nahrungsmittelwesen⁹⁾, der Lepra¹⁰⁾ und der Trunksucht¹¹⁾ befassen, ist schließlich noch anzuführen, daß die Priester auf dem Konzil zu Tours¹²⁾ (813) aufgefordert wurden, die Gläubigen darüber zu belehren, daß weder Zaubereien noch Amulette von Knochen oder Kräutern Heilung in Krankheitsfällen bringen. Auch hier sieht man wieder (vgl. das vorige Kapitel S. 21 und S. 24): 1. daß es schwer war, im Volke heidnische Vorstellungen ganz auszumerzen, und 2. daß schon in alten Zeiten die Geistlichkeit in den Dienst der Gesundheitspflege, hier in den Dienst der Kurpfuschereibekämpfung, gestellt wurde.

¹⁾ Monum. Germ., Legum Tom. I, in folio, S. 132, Hannover 1835.

²⁾ Monum. Germ., Epistol. V, in quarto (1899), S. 541.

³⁾ Monum. Germ. Scriptor., Tom. XI, in folio (1854), S. 140.

⁴⁾ Monum. Germ., Legum Sectio II, Tom. I, in quarto (1883), S. 82 ff.

⁵⁾ Wilh. Fleischmann »Capitulare de villis...«, Berlin 1919.

⁶⁾ Siehe S. 41, Anmerkung 8.

⁷⁾ Siehe S. 43, Anmerkung 1.

⁸⁾ Siehe unten S. 147.

⁹⁾ Siehe S. 221.

¹⁰⁾ Siehe S. 229.

¹¹⁾ Siehe unten S. 259.

¹²⁾ Monum. Germ., Legum Sectio III, Concilia, Tom. II, in quarto, Pars I (1906), S. 292, Cap. 42.

c. Das deutsche Gesundheitswesen zur Zeit Ludwigs des Frommen

Karl dem Großen folgte in der Regierung sein Sohn Ludwig, dem man den Beinamen »Der Fromme« gegeben hat. Ludwig widmete sich mit großem Eifer dem Kirchen- und Klosterwesen, wobei er Maßnahmen, die auch für das Gesundheitswesen bedeutungsvoll sind, traf.

Auf dem Konzil zu Aachen¹⁾ (816) wurde bestimmt, daß die Bischöfe und Äbte Unterkünfte für Arme einrichten, daß die Kanoniker hierfür den Zehnten von den aus den Almosenspenden stammenden Einnahmen abgeben, und daß zum Vorsteher des Hospitals ein würdiger Bruder bestellt wird. Diese Anstalten waren zwar ursprünglich wohl nur Herbergen, aber sie wurden der Ausgangspunkt für das Krankenhauswesen. An sämtlichen bayerischen²⁾ Bischofssitzen läßt sich das Hospital der Bischöfe und Kapitel als Ausführung obiger Vorschrift nachweisen.

In den aus dem Jahre 817 stammenden Constitutiones aquisgranenses³⁾ befindet sich ein Abschnitt, der die Überschrift Capitula⁴⁾ monachorum trägt; hier wird im 11. Kapitel angeordnet, daß die Mönche keine bestimmte Zeit für den Aderlaß zu beachten haben, daß er vielmehr nach Erfordernis ausgeführt werden soll, und daß den Mönchen nach dem Aderlaß eine besondere Stärkung durch Speise und Trank dargeboten werden soll. Der Aderlaß wurde, wie im folgenden Kapitel näher dargelegt wird, von den Mönchen oft und ausgiebig angewandt, und dies nicht nur zu Heilzwecken, sondern auch in hygienischer Absicht. Ob nun der Aderlaß, wie man ihn ehemals ausführte, heutzutage gebilligt werden kann oder nicht — jedenfalls lag kein Grund dafür vor, ihn nur zu einer bestimmten Zeit, wie die Astrologen meinten, auszuführen. Mit Recht wurde auch empfohlen, den durch die Aderlässe häufig geschwächten Mönchen kräftigende Nahrungsmittel zu gewähren.

Der obenerwähnte Einhard richtete auf einem ihm von Ludwig dem Frommen geschenkten Gebiet des heutigen Ortes Seligenstadt am Main eine Heilanstalt⁵⁾ ein; er verschaffte sich aus Rom Knochenstücke von zwei Heiligen in der Absicht, hierdurch Kranken Heilung zu bringen. Anfangs benutzte Einhard für seinen Plan den Odenwaldort Michelstadt; da er aber hier nicht genügend Zuspruch fand, siedelte er mit seinen Reliquien nach Mulinheim, dem heutigen Seligenstadt, über. Dorthin kamen, wie Einhard darlegt, zahlreiche meist an Psychosen und Neurosen leidende Kranke, die angeblich alle geheilt wurden.

d. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich der Einfluß der fränkischen Herrscher und besonders Karls des Großen auf das deutsche Gesundheitswesen kurz folgendermaßen kennzeichnen: Zwischen Kirche und Staat wurde ein enger Zusammenhang her-

¹⁾ Monum. Germ., Legum Sectio III, Concilia, Tom. II, in quarto, Pars I (1906), S. 416, Cap. 141.

²⁾ Siehe Franz Meffert »Caritas und Krankenwesen«, S. 147, Freiburg 1927.

³⁾ Monum. Germ., Legum Sectio II, in quarto, Tom. I, S. 344, Hannover 1881.

⁴⁾ In einer späteren Ausgabe lautet die Überschrift: Regula monachorum. Diese Verordnung wird als »Aachener Regeln« bezeichnet, siehe Hauck (Schr.-V., Nr. 64, dort Bd. 2, S. 599); sie wurde auf der 817 von Ludwig dem Frommen zu Aachen veranstalteten Reichsversammlung, bei der sich zahlreiche Äbte und Mönche einfanden, ausgearbeitet.

⁵⁾ Siehe »Translatio et miracula S. S. Marcellini et Petri auctore Einhardo«; Monum. Germ., Scriptor., Tom. XV, in folio, Pars I (1887), S. 238 ff.

gestellt; die Macht lag zwar in den Händen des weltlichen Fürsten, aber dieser bediente sich der Kirche und ihrer Einrichtungen, um die allgemeine Kultur und auch die Gesundheitsverhältnisse zu verbessern. Neben Gesundheitsschutzmaßnahmen wurde die Grundlage für ärztliche Ausbildung, Arzneiherstellung, Kurpfuschereibekämpfung und Krankenhäuser geschaffen, aber alles dies im Zusammenhang mit der Kirche und besonders mit den Klöstern. Es soll nun gezeigt werden, welchen Einfluß die Klöster auf das deutsche Gesundheitswesen ausgeübt haben.

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen kam es zu Teilungen seines Reiches unter seine drei Söhne. In dem Vertrage zu Verdun (843) wurden die Gebiete zwar nicht nach nationalen Gesichtspunkten abgegrenzt, tatsächlich hat jedoch Ludwig der Deutsche (843 bis 876), der Ostfranken erhielt, nach Zerfall des Mittelreiches die deutschsprechenden Stämme in der Hauptsache vereinigt. Aber ein wirklich Deutsches Reich ist das ostfränkische erst allmählich geworden. Bei unseren Darlegungen werden von nun an nur solche Gebiete, die zum Unterschied von der romanischen Eigenart deutsches Volkstum zeigen, berücksichtigt.

4. Der Einfluß der Klöster auf das deutsche Gesundheitswesen

a. Die Entwicklung der deutschen Klöster und ihre Kultur im allgemeinen

Das christliche Mönchtum entstammt dem alten Asketentum, dessen Vorbilder Jesus und die Apostel waren. Das Mönchtum hatte sich seit dem 4. Jahrhundert im Morgenlande schnell verbreitet und gelangte dann auch nach dem Abendlande. In Italien, Gallien und Britannien findet man die ersten derartigen abendländischen Niederlassungen. Von Irland und Schottland kam, wie schon oben (S. 34) erwähnt wurde, das Mönchtum zu den Deutschen.

Die Entwicklung der Ordenshäuser auf deutschem Boden war nicht überall gleich; manches Kloster, z. B. St. Gallen und Einsiedeln, wurde im Anschluß an die Zelle eines Eremiten, andere, so das Kloster Reichenau, wurden von Anfang an zum Zwecke des Gemeinschaftslebens vieler Mönche gegründet. In den Klöstern wurden frühzeitig Satzungen, sogenannte »Regeln«, geschaffen oder nach bewährtem Muster angenommen. Bahnbrechend war hierbei *Benedict von Nursia*, der in Kalabrien auf dem Monte Cassino um 529 ein Kloster gründete und, gestützt auf eigene Erfahrungen im Einsiedlerleben und auf die damals vorhandene Literatur, für die Mönche eine Art Gesetzbuch schrieb. Diese *Benediktinerregel*, deren vollständige Durchforschung den Äbten in der »Aachener¹⁾ Regel« vom Jahre 817 eingeschärft wurde, paßte sich im Laufe der Zeit den mannigfaltigsten Verhältnissen an und war vom 9. bis 13. Jahrhundert in den Klöstern fast ausschließlich in Geltung.

Die älteste mönchische Niederlassung auf deutschem Boden ist wohl das im 6. Jahrhundert von dem *Iren Fridolin* auf einer Rheininsel gegründete Kloster.

¹⁾ Siehe oben S. 39, Anmerkung 4.

bei welchem sich die Stadt Säckingen entwickelte; doch ist hierüber, namentlich in hygienischer Hinsicht, wenig feststellbar. Das gleiche gilt für das in den rhätischen Alpen um 614 gestiftete Kloster Disentis¹⁾. Um so größer ist aber der gesundheitliche Wert der deutschen Ordenshäuser, die aus dem 8. Jahrhundert stammen, so vor allem des von Othmar²⁾ (als zweitem Gründer) 720 geschaffenen Klosters St. Gallen und des von dem Angelsachsen Pirmin 724 ins Leben gerufenen Klosters auf der Bodenseeeinsel Reichenau. Letzterer hat wahrscheinlich auch mehrere Klöster in der Straßburger³⁾ Diözese, sicher aber das schweizerische Pfäfers⁴⁾ (720) gestiftet. Sturmius (siehe oben S. 37) gründete 744 auf Veranlassung des aus einem angelsächsischen Adelsgeschlecht stammenden »Apostels der Deutschen« Bonifatius das Kloster Fulda, das für ganz Mitteldeutschland eine überaus große Bedeutung gewann. Die Klosterentwicklung war in Deutschland vor Karl dem Großen verhältnismäßig gering, wurde aber unter seinem Einfluß und zur Zeit Ludwigs des Frommen sehr stark. So entstanden im Gebiet des heutigen badischen⁵⁾ Staates noch im 8. Jahrhundert viele mönchische Niederlassungen, die alle auch zu Mittelpunkten der Heilkunst wurden. Einsiedeln wurde 863 nahe bei der Zelle des Mönchs Meinrad, der sich aus dem Kloster Reichenau in die Einöde auf dem schweizerischen Berge Etzel zurückgezogen hatte, geschaffen. Vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet, kommt, soweit wir die Quellen zu übersehen vermögen, den zum Bodenseegebiet gehörenden Klöstern St. Gallen und Reichenau, zwischen denen ein inniger geistiger Verkehr bestand, sowie dem ihnen benachbarten Einsiedeln der größte Wert zu. Aus diesen 3 Stiftungen besitzen wir noch heute mannigfaltige ungemein wichtige Denkmäler, die uns über das deutsche Gesundheitswesen im frühen Mittelalter unterrichten. St. Gallen hat unter Abt Othmar 760 die Benediktinerregel eingeführt; die Reichenau und Einsiedeln gehörten von Anfang an zum Benediktinerorden.

Die deutschen Klöster entfalteten sogleich eine für die Allgemeinheit nach vielen Richtungen hin bedeutungsvolle volks- und landwirtschaftliche Wirksamkeit. Den Klöstern ist zunächst, allerdings nicht ohne neuere Einschränkungen⁶⁾, die Rodung in weitem Umfange zum großen Teil zu verdanken. Die Mönche haben ferner die breiten Volksschichten im Acker- und Gartenbau, in der Obstzucht sowie in den verschiedenartigen Handwerkszweigen unterrichtet.

In den Klöstern wurden aber auch mannigfaltige Gebiete der Wissenschaften und Künste eifrig gepflegt. »Ein Kloster⁷⁾ hatte für das frühe Mittelalter die nämliche Bedeutung wie eine Großstadt für die moderne Kultur.«

Betrachtet man den umfangreichen, in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen aufbewahrten, um 820 mit roter Tinte auf Pergament gezeichneten Bauriß⁸⁾ dieses

¹⁾ Brunner (Schr.-V., Nr. 25, dort S. 10).

²⁾ Siehe oben S. 24.

³⁾ Hauck (Schr.-V., Nr. 64, dort Bd. I, S. 350).

⁴⁾ Brunner (Schr.-V., Nr. 25, dort S. 10).

⁵⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 6, dort S. 13).

⁶⁾ Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. I, S. 212).

⁷⁾ Grupp (Schr.-V., Nr. 57, dort Bd. 2, S. 252).

⁸⁾ Siehe F. Keller »Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, im Faksimile herausgegeben und erläutert«, Zürich 1844.

Klosters, so kann man sich das allgemeine kulturelle Leben während des frühen Mittelalters in manchen Ordenshäusern einigermaßen vorstellen. Dieser Plan wurde allerdings in der vorliegenden Form nicht ausgeführt, er sollte vielmehr wohl nur als ein Vorschlag oder Muster für wohlhabende Stiftungen¹⁾ gelten; er belehrt uns aber darüber, mit welchen hygienischen Gedanken man sich zu jener Zeit im Kloster St. Gallen befaßte. Auf diesem Bauriß findet man außer den Kirchen, den Räumen zum Wohnen, Speisen und Schlafen, den Ökonomiegebäuden und gewerblichen Werkstätten aller Art auch medizinische und hygienische Einrichtungen, mit denen wir uns unten beschäftigen, sowie eine Schreib- und Bücherstube.

In manchen Klöstern²⁾ wurde eine äußerst eifrige wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet. Zahlreiche Werke, besonders auch der antiken Gelehrsamkeit, mannigartiger Wissenszweige, darunter naturwissenschaftliche und medizinische Bücher, wurden ganz oder teilweise abgeschrieben; mit Bewunderung blicken wir noch heute auf diese Handschriften, von denen viele eher als Malereien denn als Schriftstücke zu bezeichnen sind. Mit großer Sorgfalt sammelten die Mönche Bücher und bewahrten sie in der Bibliothek, die gemäß der Vorschrift der Benediktinerregel³⁾ gewiß fleißig benutzt wurde, auf. Neben den Wissenschaften wurde unter den Künsten namentlich die Malerei gepflegt. Unter anderen war die Buch- und Wandmalerei der Reichenauer Schule, der man, wie wir sehen werden, auch hygienisch ungemein wichtige Denkmäler verdankt, hoch berühmt.

Schließlich seien noch die Verdienste der Mönche auf dem Gebiete der Volkse-
bildung und -erziehung erwähnt. In den Klosterschulen wurde vielen Knaben die Grundlage für eine wissenschaftliche Betätigung geboten. Ferner wurden neben den religiösen Lehren sicherlich auch manche sonstige und darunter wohl hygienische Kenntnisse — naturgemäß alles im Geiste jener Zeit — durch Predigten und bei dem persönlichen Verkehr den breiten Volksschichten übermittelt.

Wie geeignet während des frühen Mittelalters die Klöster, in welchen die Mönche sich dem weltlichen Treiben zumeist ganz fernhielten und viele bei ihrer geistigen Arbeit das Auge ständig zu Gott erhoben, für die Pflege der Wissenschaften und dadurch auch der Heilkunde waren, erkennt man z. B. aus Darlegungen im

¹⁾ Grafen, Herzöge, Könige und Kaiser beschenkten die Klöster vielfach, so daß die Stiftungen oft über ein bedeutendes Vermögen und einen ausgedehnten Landbesitz verfügten. Bezeichnend ist, daß das Kloster auf der Bodenseeeinsel ursprünglich Sintlacis Augia, dann Augia dives = Reychen Ow (Reichenau) hieß. Die Sage behauptet, daß »Reichenaus Äbte auf ihren eigenen Gütern bis nach Rom reisen oder doch auf denselben mittags und abends sich haben verpflegen können«. (J. B. Kolb »Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden«, Bd. 3, S. 87, Karlsruhe 1816). Das Kloster Fulda besaß nach dem Bericht des Mönches Eberhard in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen in vielen deutschen Gebieten gelegenen Landbesitz von insgesamt 15 000 Hufen (E. Fr. Joh. Dronke »Traditiones et antiquitates Fuldenses«, Fulda 1844).

²⁾ Robert Durrer »Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg«, Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, N. F. Bd. 3 (1901), S. 42 ff.; ferner K. Preisendanz »Aus Bücherei und Schreibstube der Reichenau«, Abhandlung in dem Werk »Die Kultur der Abtei Reichenau« (Schr.-V., Nr. 92, dort S. 657 ff.). — Siehe auch E. Michael (Schr.-V., Nr. 111, dort Bd. 3, S. 12 ff.).

³⁾ Im Kapitel 48 dieser Regel wird das Lesen zur Abwechslung von der Handarbeit vorgeschrieben. »Für die Fastenzeit erhalte jeder ein Buch aus der Bibliothek, das er von Anfang an ganz lesen soll.«

»Hortulus« des Reichenauer Abtes Walahfrid¹⁾; er richtet diese Dichtung an seinen Gönner und einstigen Lehrer Grimald, der Reichenauer Mönch war, aber inzwischen Abt von St. Gallen geworden ist, und bittet ihn am Schlusse²⁾, die Schrift, wenn er im Klostergarten unter dem schattenspendenden Pfirsichbaum sitzt und sieht, wie die jungen, fröhlichen Schüler Früchte sammeln, zu lesen und dann zu streichen, was fehlerhaft ist, aber zu bestätigen, was Beifall findet.

Freilich war das Leben der Mönche wohl nicht immer und nicht überall so beschaulich und behaglich; und nicht jedes Kloster hatte eine so große kulturelle Bedeutung wie St. Gallen, dessen Geschichte, wie sich Dändliker³⁾ äußerte, zugleich die Geschichte der Kultur jener Zeit ist. Gewiß hat der schweizerische Historiker gute Gründe für diese Behauptung. Es soll jedoch schon hier betont werden, daß vom Standpunkte der hygienischen Kultur aus die Reichenau noch höher als St. Gallen zu bewerten sein dürfte, soweit man nach den bekanntgewordenen Denkmälern zu urteilen vermag.

b. Die Lebensweise der Mönche in hygienischer Hinsicht

Aus mehreren Gründen ist es für uns von großer Bedeutung, zu erfahren, wie die Lebensweise⁴⁾ der Mönche in hygienischer Hinsicht gestaltet war. Zunächst handelte es sich bei den vielen⁵⁾ deutschen Klöstern um zahlreiche, zumeist ge-

¹⁾ »Walahfrid Strabo's Hortulus«, herausg. von F. H. Walchner, Karlsruhe 1838; ferner K. Sudhoff, H. Marzell, E. Weil »Des Walahfrid von der Reichenau Hortulus«, Münchner Beiträge zur Geschichte und Literatur der Naturwissenschaften und Medizin, Sonderheft 1, München 1926.

²⁾ In dem »Dicatio opusculi« überschriebenen Schlußteil heißt es (auf S. 19) u. a. wie folgt:

... Persicus imparibus crines ubi dividit umbris,
Dum tibi cana legunt tenera languine poma
Ludentes pueri, schola lactabunda tuorum, ...
Dum relegis quae dedo volens, interque legendum
Ut vitiosa seces deposco, placentia firmes ...»

³⁾ Karl Dändliker »Geschichte der Schweiz«, 4. Aufl., Bd. 1, S. 162, Zürich 1900.

⁴⁾ Neben anderen Quellen wurden für diesen und den folgenden Abschnitt vor allem die Benediktinerregel, die Augustinerregel und auch die Franciskanerregel benutzt. — Von der Benediktinerregel befinden sich in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen 2 in der Reichenau im 9. Jahrhundert angefertigte Handschriften, Cod. sangall. 914 und 916; sie gehören zu den ältesten Textüberlieferungen, die vorhanden sind. Vgl. Rothenhäusler und Beyerle »Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung«, Abhandlg. i. d. Werk »Die Kultur der Abtei Reichenau« (Schr.-V. Nr. 92). Betr. des Wortlauts der Regel siehe: C. Butler »Sancti Benedicti regula monachorum«, Freiburg i. Br. 1912; deutsche Übersetzung: Pius Bihlmeyer »Die Regel d. hl. Benedikt«, Bibliothek der Kirchenväter, Bd. 20, S. 230, Kempten 1914. — Die Augustinerregel ist teils den Lebensregeln, die der hl. Augustinus (423) frommen Frauen in Hippo gab, teils zwei Reden entnommen. Sie wurde zuerst von den regulierten Chorherrn im 11. Jahrhundert geübt. Die Verfassung auch vieler anderen Ordensgenossenschaften, z. B. der Dominikaner, ruht auf dieser Regel. Betr. des Wortlauts der Augustinerregel siehe: »Codex regularum monasticarum«, herausg. v. Lucas Holstenius, Bd. 2, S. 123, Augsburg 1759. — Die Franciskanerregel wurde 1223 von Honorius III. bestätigt. Betr. des Wortlauts siehe: Lucas Wadding »S. Francisci Patriarchae seraphii opuscula«, S. 127, Mainz 1710. — Viele Anregungen bietet Johannes Bühler »Klosterleben im deutschen Mittelalter«, Leipzig 1921.

⁵⁾ O. Henneam Rhyn (»Religiöse und geistige Entwicklung des Mittelalters«, Abhandlg. i. Fr. v. Hellwald »Kulturgeschichte«, Schr.-V., Nr. 68, dort Bd. 3) gibt an, daß man während des 10. Jahrhunderts in Deutschland über hundert Klöster jeweils mit etwa 100 Mönchen und Klosterschülern (die Frauenklöster viel weniger) zählte.

lehrte und oft aus vornehmen Geschlechtern¹⁾ hervorgegangene Personen, die ihr Wissen auch auf die aus dem Altertum stammenden Werke über Diätetik stützten. Sodann darf man annehmen, daß in mancherlei Richtungen und in gewissem Umfange die Gebräuche der Mönche, bewußt oder unbewußt, vorbildlich für andere weite Volkskreise wurden.

Wir wenden uns nun dem Inhalt der in den bedeutendsten Klöstern eingeführten Satzungen, soweit es sich hierbei um Vorschriften, die das Gesundheitswesen beeinflussen, handelt, zu. Da ist freilich zu betonen, daß man aus diesen Regeln allein sowenig wie aus allen sonstigen Gesetzen die tatsächlichen Verhältnisse erkennen kann; Vorschriften geben ja nicht an, was ist, sondern wie es sein soll. Aber wenn wir die hier zu erörternden Stücke der Ordensregeln in Zusammenhang mit anderen Quellen bringen, so erkennen wir, daß jene Satzungen nicht nur auf dem Pergament aufgezeichnet waren, etwa wie der Bauriß von St. Gallen, sondern mindestens im wesentlichen ernsthaft befolgt wurden.

Über die für die Gesundheitspflege von Körper und Geist so wichtige Gestaltung der Arbeit wird in der Benediktinerregel²⁾ folgendes vorgeschrieben:

»Kap. 48. Von der täglichen Handarbeit. Müßiggang ist ein Feind der Seele. Deshalb müssen sich die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit und wieder zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung³⁾ beschäftigen. . . Von Ostern bis zum 14. September verrichten die Brüder von der Frühe nach Schluß der Prim bis nahe an die vierte Stunde⁴⁾ die notwendigen Arbeiten. Von der vierten Stunde bis ungefähr zur sechsten Stunde beschäftigen sie sich mit Lesung. Wenn sie nach der sechsten Stunde sich vom Tisch erheben, sollen sie in tiefem Schweigen auf ihren Betten ausruhen. . . Die Non werde etwas früher gehalten um die Mitte der achten Stunde, und dann verrichten sie bis zur Vesper wieder die notwendige Arbeit. Wenn es aber die örtliche Lage oder Armut verlangte, daß die Brüder selbst die Feldfrüchte einernteten, sollen sie darüber nicht ungehalten sein. . . Auch am Sonntag sollen sich alle mit Lesung beschäftigen. . . Wäre aber einer so nachlässig oder träge, daß er betrachten oder lesen nicht mag oder nicht kann, so gebe man ihm eine andere Beschäftigung, damit er nicht müßig bleibe.«

Auf Grund der Kap. 48 und 41 stellt Bihlmeyer fest, daß die Benediktinerregel für die Nachruhe der Mönche 7 bis 8 Stunden vorgeschrieben hat, wobei zur Sommerszeit nach Tisch eine Ruhe zugestanden wurde. In der »Aachener Regel« wird angeordnet, daß die Mönche in der Küche, im Backhause und in den übrigen Werkstätten mit ihren eigenen Händen zu arbeiten haben.

Mit der Ernährung befaßt sich die Benediktinerregel in mehreren Kapiteln.

¹⁾ »In der Reichenau hielt man«, schreibt Preisendanz (siehe die Anmerk. 2 auf S. 42), »auf vornehme Geburte«.

²⁾ Der Wortlaut wird hier in der Übersetzung von P. Bihlmeyer (siehe S. 43, Anmerkung 4) dargeboten.

³⁾ Im Original heißt es: Lectio divina. Neben dieser beschäftigten sich die Mönche auch eifrig mit dem Bücherschreiben und dem Studium wissenschaftlicher Werke. Das Bücherschreiben ordnet die Benediktinerregel zwar nicht an, indessen hält E. Michael (Schr.-V., Nr. 111, dort Bd. 3, S. 20) es für sicher, daß Benedikt es als selbstverständlich voraussetzte. Auch die wissenschaftliche Forschungsarbeit wird in der Benediktinerregel nicht vorgeschrieben, doch gilt hier wohl das gleiche. Man denke an Cassiodors Aufforderung (siehe oben S. 29).

⁴⁾ Es handelt sich hierbei um die römische Tageseinteilung, die weit über die Karolingerzeit hinaus benutzt wurde.

»Kap. 39. Vom Maße der Speisen. Wir glauben, daß zur täglichen Hauptmahlzeit, sei sie zur sechsten oder neunten Stunde, für jeden Tisch zwei gekochte Speisen ausreichen und so die schwächliche Gesundheit mancher genügend berücksichtigt sei; denn vermag einer etwa von der einen nichts zu essen, dann kann er sich an der andern sättigen... Doch muß vor allem Unregelmäßigkeit vermieden werden, nie darf sich ein Mönch übersättigen...«

»Kap. 40. Vom Maße des Getränkes. Jeder hat eine besondere Gabe von Gott, der eine so, der andere so. Deshalb bestimmen wir mit einer gewissen Ängstlichkeit das Maß der Nahrung für andere. Indem wir nun die Bedürfnisse der Schwachen in Rechnung ziehen, glauben wir, daß für jeden täglich eine Hemina¹⁾ Wein ausreicht. Wem aber Gott die Kraft verleiht, sich des Weines ganz zu enthalten, der wisse, daß er besonderen Lohn empfangen wird.«

Das 41. Kapitel befaßt sich mit den Stunden, zu welchen man die Mahlzeit einnehmen soll. Diese wird für jeden Mittwoch und Freitag, die als Fastentage gelten, auf eine erheblich spätere Stunde als sonst, und noch später für die ganze Fastenzeit angesetzt. Wie diese Vorschrift befolgt wurde, entnimmt man der Chronik von Salmannsweiler²⁾ (jetzt Salem), in der angegeben wird, daß in diesem Kloster unter Abt Ulrich II. (1283 bis 1311) während der Fastenzeit an den Tagen mit einer Mahlzeit den Mönchen zwei gekochte Speisen gereicht wurden; an den Tagen, an denen auch eine Vormahlzeit stattfand, gab es nur einen Gang, außer dem Käse. In gerechtfertigter Vorsorge schreibt die Augustinerregel im Kap. 11 vor, daß man fasten und enthaltsam im Essen sein soll, soweit es die Gesundheit gestattet³⁾.

Auch über die Schlafräume und Schlafweise enthält die Benediktinerregel Anordnungen.

»Kap. 22. Wie die Mönche schlafen. Ein jeder schlafe in einem eigenen Bette Wenn es möglich ist, sollen alle in einem Raume schlafen; läßt aber die große Zahl der Brüder das nicht zu, so schlafen je zehn oder zwanzig mit den Ältesten, die sie sorgsam überwachen sollen. In derselben Zelle brenne bis zum Morgen beständig ein Licht. Die Brüder sollen angekleidet schlafen Die jüngeren Brüder dürfen die Betten nicht nebeneinander haben, sondern zwischen denen der älteren.«

Ähnliche Vorschriften findet man bei dem deutschen Ritterorden. Wahrscheinlich sollte durch die Aufsicht der Älteren über die Jüngeren etwaigen sittlich anstößigen Neigungen ein Riegel vorgeschoben werden. Martène⁴⁾ führt in seinem Kommentar die Auslegung des Mönches Gerardus Belga an, wonach es gut ist, Greise, die schon kaltblütig sind, zwischen die jungen Mönche zu legen, gleichsam um zu verhindern, daß die Glut einer Kohle die anderen Kohlen entzündet.

Bei aller Kürze deutlich und streng sind in der Benediktinerregel die sexuellen pädagogischen Bestimmungen; im 4. Kap., das die Überschrift »Von den Werkzeugen der guten Werke« trägt, wird u. a. angeordnet, daß die Mönche die Keuschheit lieben und den Begierden des Fleisches nicht zu willigen sein sollen.

¹⁾ Hemina = 0,27 Liter.

²⁾ Siehe »Quellensammlung der badischen Landesgeschichte«, herausg. v. F. J. Mone, Bd. 3, S. 18 ff., Karlsruhe 1868. — Salem im badischen Seekreis war eine bedeutende Zisterzienserabtei. Für die Zisterzienser galt die Benediktinerregel.

³⁾ »Carnem vestram domate jejuniis et abstinencia escae, quantum valetudo permittit.«

⁴⁾ Edmund Martène »Commentarius in regulam S. Benedicti«, S. 356, Paris 1690.

Die Augustinerregel warnt im Kap. 21 davor, die Augen auf einem Weib haften zu lassen. Es sei zwar nicht zu verhindern, daß Mönche Frauen sehen; aber sie zu begehren oder von ihnen begehrt sein zu wollen, ist frevelhaft. Die Begierde zeigt sich, auch wenn das Gefühl verschwiegen wird, schon im Blick. Man darf nicht behaupten, einen reinen Sinn zu haben, wenn das Auge unzüchtig ist.

Mit der Kleidung befaßt sich die Benediktinerregel im Kap. 55. Die Kleider sollen der Lage und dem Klima des Wohnortes angepaßt werden. In der »Aachener Regel« (Kap. 4) wird den Mönchen vorgeschrieben, ihre Kleider zu gelegener Zeit zu waschen. In der Augustinerregel (Kap. 18) heißt es, daß die Mönche danach streben sollen, durch ihre Moral, nicht aber durch Vornehmheit in der Erscheinung und Kleidung Beifall zu finden.

Den Gebrauch von Bädern gestattet die Benediktinerregel (im Kap. 36) den Gesunden und vor allem den Jüngeren nicht so leicht. Man wollte mit dieser Vorschrift wohl Verweichlichung oder auch Erzeugung sexueller Reize verhüten. Martène¹⁾ weist auf die Ansicht von S. Hieronymus hin, wonach man die erwärmenden Bäder nicht verwenden soll, wenn man die Körperhitze durch die im Fasten liegende Abhärtung beseitigen will; und er führt S. Isidorus an, nach welchem die Mönche niemals zum Vergnügen, sondern nur im Krankheitsfall baden sollen. Nach Steinhausen²⁾ »galt der Verzicht auf das Bad bezeichnenderweise als eine ebenso hohe asketische Leistung wie das Fasten«. Die »Aachener Regel« (Kap. 7) stellte den Bäderegebrauch der Mönche in das Ermessen des Priors. In den Klöstern Hirsau und Gengenbach durften die (gesunden) Mönche, wie den in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem Hirsauer Abt Wilhelm³⁾ verfaßten »Constitutiones Hirsaugienses seu Gegenbacenses« (Kap. 41) zu entnehmen ist, nur zweimal im Jahr, vor Weihnachten und vor Ostern, ohne besondere Erlaubnis baden. Der oben (S. 45) genannte Abt Ulrich II. hat, wie es in der Chronik von Salem heißt, selten gebadet, außer wenn sein Blasensteinleiden dazu zwang. Es hat offenbar keineswegs in allen Klöstern sogleich eine Badegelegenheit gegeben. Auf dem Bauriß des Klosters St. Gallen⁴⁾ ist zwar ein Badehaus verzeichnet, aber Oheim⁵⁾, der Geschichtsschreiber der Reichenauer Äbte, erwähnt erst unter Hatto III., der am Ende des 14. Jahrhunderts das Kloster leitete, ein Badehaus in der Reichenau. Auch in Einsiedeln⁶⁾ erscheint erst um 1330 eine Badestube. Den Nonnen der Abtei Engelberg⁷⁾ ließ Heinrich III., Bischof von Konstanz, 1366 eine Badestube auf seine Kosten bauen.

Im Anschluß an hygienische Anschauungen des Altertums wandten die Mönche zum Schutze der Gesundheit häufig Aderlässe und Abführmittel an.

¹⁾ Siehe S. 45 Anmerk. 4, dort S. 474.

²⁾ Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. 1, S. 249).

³⁾ Siehe »Vetus disciplina monastica«, herausg. von Hergott, Paris 1726.

⁴⁾ Ekkehart IV., der sein Geschichtswerk »Casus St. Galli« um 1053 vollendet hat (siehe M. Goldast »Rerum alamannicarum scriptores«, Tom. I pars I, S. 208, Frankfurt 1606; deutsche Übersetzung: »Geschichtsschreiber der Vorzeit« Nr. 38, 2. Aufl., 1925), berichtet von einer Untersuchung der Klosterzustände durch einen kaiserlichen Ausschuß; hierbei wird auch ein Warmraum (pyrale) genannt. Ob dieser Warmraum ein Bad (Schwitzbad?) war, steht nicht fest. Vgl. Martin (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 6).

⁵⁾ »Gallus Oheims Chronik von Reichenau«, herausg. von K. A. Barack, Bibliothek d. Literar. Vereins in Stuttgart, Bd. 86, S. 66, Stuttgart 1866.

⁶⁾ Ringholz (Schr.-V., Nr. 139, dort S. 211).

⁷⁾ »Regesta episcoporum constantiensium«, Bd. 2, S. 353, Innsbruck 1905.

Die Benediktinerregel enthält freilich hierüber sowenig eine Vorschrift wie die Augustinerregel, und die »Aachener Regel« beschäftigt sich, wie bereits oben (S. 39) dargelegt wurde, sogar mit Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren, die beim Aderlaß entstehen können. Aber auf dem Bauriß des Klosters St. Gallen¹⁾ ist ein besonderes Aderlaßhaus, das für Massenblutabzapfungen geplant war, aufgezeichnet.

Über die mit religiösen Feierlichkeiten eng verflochtenen Blutabzapfungen, die geradezu in Massen, überdies viel zu häufig und bisweilen wohl auch zu ausgiebig erfolgten, unterrichten die aus dem 10. Jahrhundert stammenden »Gewohnheiten« des Klosters Einsiedeln²⁾.

Die Absicht, welche die Mönche bei der häufigen Anwendung des Aderlasses leitete, ist nicht ganz klar; sie erblicken in dem Blutverlust wahrscheinlich ein Mittel zur Verminderung des sexuellen Triebes. Diese Massenblutabzapfungen waren jedoch sachlich nicht begründet und führten bisweilen zu Gesundheitsgefahren und -schäden. Überdies gaben die Mönche, die damals die Lehrer und Erzieher der breiten Volksschichten waren, hierbei ein schlechtes Beispiel. In diesem Falle wirkten die auf vielen anderen Gebieten so verdienstvollen Mönche, wenn auch unbeabsichtigt und unbewußt, auf das deutsche Gesundheitswesen ungünstig ein.

Die gewohnheitsmäßige Anwendung von Aderlässen ist jedoch in den Klöstern längst aufgegeben worden, und auch manche andere der oben geschilderten Vorschriften, so die über die Schlafweise, bestehen nicht mehr, wie der Verfasser bei einem Besuch des Klosters Einsiedeln unter der lehrreichen Führung des Bibliothekars Pater E. Brosi gesehen hat. Nach Angabe des letzteren ist aber der angenehme Teil der einstigen Aderlässe, nämlich die Einrichtung der auf die Blutverluste folgenden Erholungstage, die auch jetzt noch »Lässe« genannt werden, bestehen geblieben.

c. Die Krankenfürsorge der Klöster

Mit der Krankenfürsorge, die ja schon von den ersten Christengemeinden als wichtige Aufgabe erkannt worden ist, haben sich die Klöster sogleich eingehend befaßt, zunächst um den Kranken unter den eigenen Mönchen zu dienen.

Das 36. Kapitel der Benediktinerregel trägt die Überschrift »De infirmis fratribus«. Wegen der besonderen kulturhygienischen Bedeutung dieses Kapitels bieten wir in der Abb. 1 eine Nachbildung des betreffenden Handschriftenteils, und zwar aus dem Cod. sangall 916; zwischen die Zeilen dieser Handschrift³⁾ wurden althochdeutsche Glossen eingefügt. Der Wortlaut in deutscher Übersetzung ist folgender: »Die Sorge für die Kranken gehe vor allem und über alles. Man soll ihnen demnach so dienen wie Christus, dem man ja wirklich in ihnen

¹⁾ Siehe S. 41, Anmerkung 8.

²⁾ Die Stiftsbibliothek Einsiedeln bewahrt als Cod. 235 eine Handschrift auf, welche unter dem Titel »De consuetudine in regularibus monasteriis omni tempore observanda« die »Gewohnheiten« enthält. Die Handschrift ist bei Ringholz (Schr.-V., Nr. 139, dort S. 672 ff) abgedruckt.

³⁾ Die im 9. Jahrhundert angefertigte Handschrift stammt aus dem Kloster Reichenau, befindet sich aber in der ehemaligen Klosterbibliothek in St. Gallen. — Siehe auch Sudhoff »Das Kapitel über die Krankenpflege in der Benediktinerregel mit althochdeutschen Interlinearglossen in einer St. Galler Handschrift des 9. Jahrhunderts«, *Mittel. z. Gesch. d. Med.*, Bd. 14 (1915), S. 4.

dient; denn er hat gesagt: Ich war krank, und ihr habt mich besucht, und: Was ihr einem dieser Geringsten getan, habt ihr mir getan. Doch mögen auch die Kranken bedenken, daß man ihnen Gott zuliebe dient, und deshalb die pflegenden

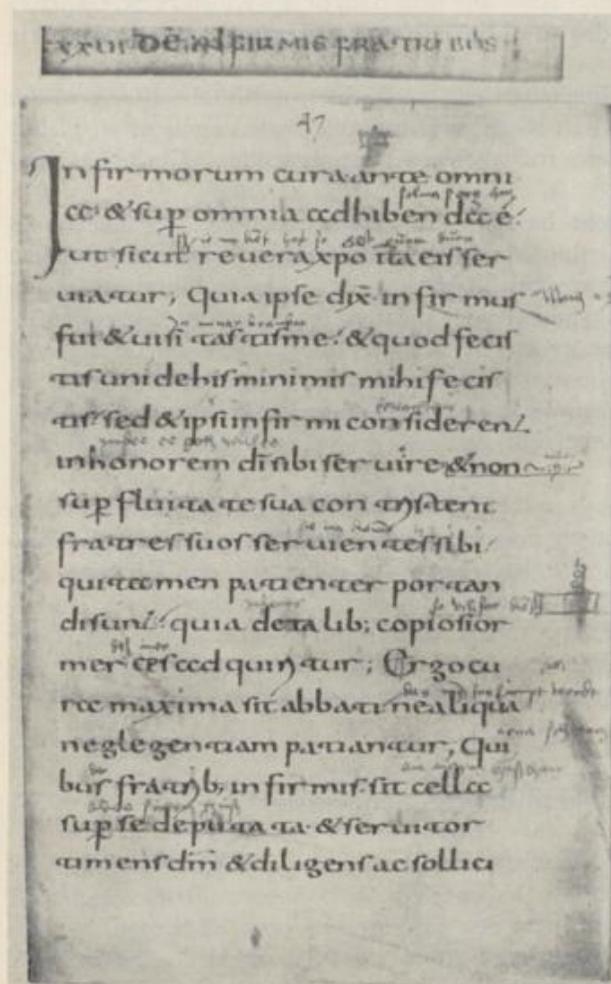


Abb. 1. Vorschriften über die Krankenfürsorge.
Anfang des Kap. 36 der Benediktinerregel.
(Reichenauer Handschr. a. d. 9. Jahrh., jetzt in St. Gallen.)

Kurz, aber vielsagend heißt es in der Franziskanerregel (regula secunda, Kap. VI): »Et si quis eorum in infirmitate ceciderit, alii Fratres debent ei seruire, sicut uellent sibi seruire.« Die Vorschrift, nach der jeder Mönch die Kranken so pflegen soll, wie er als Kranker gepflegt zu werden wünscht, steht, obwohl sie sich nur auf den besonderen Fall des Krankseins erstreckt, ebenso hoch wie der über 500 Jahre später von Kant¹⁾ geschaffene »Kategorische Imperativ«;

¹⁾ Das Sittengesetz Kants lautet: »Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«

Brüder nicht durch über- große Ansprüche betrüben. Allein auch dann müßte man sie geduldig ertragen, da sich an solchen mehr Ver- dienst erwerben läßt. Es sei also eine Hauptsorge für den Abt, daß sie in keinem einzigen Punkte vernachläs- sigt werden. Diesen kranken Brüdern werde eine eigene Zelle zur Verfügung gestellt und ein gottesfürchtiger, eifriger, treubesorgter Wär- ter (servitor). Den Gebrauch von Bädern biete man den Kranken an, so oft es zu- träglich ist; den Gesunden aber und vor allem den Jün- geren werde er nicht so leicht gestattet. Auch der Genuß von Fleischspeisen werde den ganz schwachen Kranken zur Stärkung erlaubt; wenn sie dann wieder mehr zu Kräf- ten gekommen sind, sollen sie alle in gewohnter Weise des Fleisches enthalten. Her- zenssache soll es dem Abte sein, dafür zu sorgen, daß die Kranken von den Celleraren und Wärtern nicht vernach- lässigt werden. Er trägt eben die Verantwortung für alles, was sich seine Jünger zu- schulden kommen lassen.«

sie ist in moralhygienischer Hinsicht nicht zu übertreffen. Es ist nur zu wünschen, daß alle, die im Heil- und Krankenpflegewesen tätig sind, sich dieses Gesetz ständig vor Augen halten und demgemäß handeln.

Die Augustinerregel enthält ebenfalls hinsichtlich der Krankenfürsorge eine geradezu bewundernswerte Vorschrift; es wird angeordnet, daß für die baldige Wiederherstellung auch der Mönche, die aus der niedersten Armut stammen, alle Behandlungsmittel benutzt werden sollen, selbst wenn die Kranken dadurch in eine Lage, an welche nur die Reichen gewöhnt sind, gelangen. Diese Bestimmung stellt ein sozialhygienisches Ziel dar, wie es in fast gleicher Weise der Wiener Staatsrechtslehrer L. v. Stein¹⁾ 1888 gekennzeichnet hat. Erwähnt sei noch die 1286 getroffene Vorschrift des Dominikanerordens²⁾, wonach für die kranken Mönche nach Maßgabe des Klostersvermögens gesorgt werden soll, ohne daß die Ausgaben vorher abgeschätzt werden dürfen.

Auf dem Plan des Klosters St. Gallen ist ein Krankenhaus besonders angeführt. Man findet hier Räume für Schwerkranke (*cubiculum valde infirmorum*) sowie für den Oberarzt (*mansio medici ipsius*) und die übrigen Ärzte (*domus medicorum*); daran grenzt die Apotheke (*armarium pigmentorum*), und hinter der Arztwohnung liegt der Kräutergarten, in dem 16 Beete für die einzelnen mit Namen angeführten Heilpflanzen vorgesehen sind (vgl. S. 40, Anmerk. 8).

Allerdings war in keinem der ältesten Klöster ein so fortschrittlich gestaltetes Krankenhaus vorhanden, und die Behandlung wird anfangs nur in der Pflege seitens irgendeines hiermit betrauten Bruders bestanden haben. Allmählich entwickelte sich aber aus der Krankenzelle, die nur für die Mönche bestimmt war, das Hospital, das der ganzen Bevölkerung diente und einem *Hospitalarius* unterstand.

Das Hospital war anfangs eine Verbindung von Herberge (besonders für die Pilger) und Krankenanstalt; seine Aufgaben erstreckten sich auf die Fürsorge³⁾ für Schwache, Bedürftige und Pilger. Die Benediktinerregel schreibt im 53. Kap. vor, daß man jeden Fremden wie Christus aufnehmen soll. Über der Tür des Empfangszimmers im oberbayerischen Kloster Ettal stehen die dem Orginaltext der Benediktinerregel entnommenen Worte: »*Omnes supervenientes hospites tamquam Christus suscipiantur.*« Es wäre zu wünschen, daß die Übersetzung dieses Satzes der Benediktinerregel in den Aufnahmезimmern aller deutschen Krankenanstalten zu lesen ist, und daß alle mit der Aufnahme von Kranken Betrauten in diesem Sinne handeln⁴⁾.

¹⁾ L. v. Stein schrieb: »Die Sorge der Gemeinschaft für die Bedingungen der Erhaltung der Gesundheit sowie für die Heilung der Krankheiten darf nicht mehr von dem Besitze eines Kapitals abhängig sein«. Vgl. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 5).

²⁾ Siehe Ed. Martène (Schr.-V., Nr. 102, dort Sp. 1816E).

³⁾ Im »Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins«, herausg. von Th. Jos. Lacomblet, Bd. I, S. 178, Düsseldorf 1840, wird angegeben, daß Erzbischof Friedrich I von Köln ein Grundstück zum Bau eines neuen Hospitals bei der Kirche dem Cassiusstift zu Bonn 1112 geschenkt hat; die Aufgaben dieses Hospitals lassen sich den Worten: »*hospitio adiutorio debilium, egentium et peregrinorum*« entnehmen.

⁴⁾ Man vergleiche hiermit die Schilderungen von Guarinonius (unten S. 289).

Fraglich ist es, ob der Hospitalarius nur der Leiter der Spitalverwaltung war oder ob er sich auch mit der Krankenpflege persönlich befaßt hat bzw. ärztlich¹⁾ tätig war. Das Amt des Spitalmeisters war aber sehr geachtet; man findet in vielen Klosterurkunden den jeweiligen Hospitalarius neben den angesehensten Mönchen als Zeugen angeführt. Auf Grund solcher Urkunden sind viele Reichenauer Spitalmeister aus dem 12. und 13. Jahrhundert mit Namen²⁾ bekannt; als ersten unter ihnen begegnet man 1194 dem Hospitalarius Eberhardus.

Unzweifelhaft ist, daß die Aufgabe des *Infirmarius* die Krankenpflege war, wenigstens ursprünglich. Die schon erwähnten, aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammenden *Constitutiones*³⁾ von Hirsau und Gengenbach führen

*capituli missionis; notarius. Acti est aut hoc anno abbas dñi. g. c. cc. vij. Indit. xv. Begnante q̄to
 s̄simo imperatore herico 7 eodē advocato augen. Duce suetoz philippo. Testib; subnotarij. Ehardo de
 ando 7 hospitalario. Werinbero infirmario. Albro custode. Hermano camerario. Burchardo plebano sc̄j totis.
 Jeyse eccle canonici. Conrado. Rödgero. Hermano. Werinbo plebano sup̄ior alle 7 canonici. Leticio.*

Abb. 2. Erstmalige Anführung eines *Infirmarius*.
 Ausschnitt aus einer Reichenauer Urkunde, 1197.

in dem »De infirmario« überschriebenen Kap. 57 des zweiten Buches die Pflichten des *Infirmarius* an; es handelt sich hierbei in erster Linie um religiöse Angelegenheiten, dann aber auch um die Fürsorge für Kranke (Ernährung, Reinigung usw.). Danach trifft man erstmalig in einer Urkunde⁴⁾ vom Jahre 1197 die Bezeichnung »*Infirmarius*«; hier wird unter anderen Reichenauer Mönchen Werinherus *infirmarius* als Zeuge genannt. Sicherlich hat es in der Reichenau auch lange Zeit zuvor schon einen *Infirmarius* gegeben. Ob aber noch im Jahre 1197 der Reichenauer *Infirmarius* sich tatsächlich mit der Pflege von Kranken befaßt hat, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Immerhin ist die in Rede stehende Urkunde von so großer kulturhygienischer Bedeutung, daß wir von ihr den für uns wichtigen Teil in der Abb. 2 wiedergeben.

Wenn im Jahre 1197 in der Reichenau sowohl ein Hospitalarius wie ein *Infirmarius* in besonderer Stellung⁵⁾ vorhanden war, so möchte man hieraus schließen, daß damals das Bodenseekloster eine ansehnliche *Infirmaria*, also eine Krankenanstalt besessen hat. Aus weiter unten folgenden Darlegungen darf man mit gewissem Recht vermuten, daß schon um das Jahr 1000 an der Reichenauer Krankenanstalt ein oder mehrere »Ärzte« tätig waren. Ein einwandfreier Beweis liegt hierfür nicht vor. Träfe aber unsere Vermutung zu, so würde sich, um dies schon hier zu betonen, ergeben, daß zuerst in ganz Deutschland

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 4, dort S. 133).

²⁾ Ebenda.

³⁾ Siehe S. 46, Anmerk. 3.

⁴⁾ Die Urkunde befindet sich im Bad. Gen. Landesarchiv (Selekt der ältesten Urkunden bis 1200, Nr. C 113). M. Rothenhäusler und K. Beyerle haben diese Urkunde übersehen, da sie in ihrer Abhandlung »Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters« (siehe »Kultur der Abtei Reichenau«, Schr.-V., Nr. 92, dort S. 310) anführen, daß das Amt des *Infirmarius* in der Reichenau erst für das 13. Jahrhundert belegt ist.

⁵⁾ Nach Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175a, dort Bd. 2, S. 73) wurde in den *Constitutiones* des württembergischen Klosters Hirsau angeordnet, daß der *magister infirmorum* immer Priester sein soll.

für die Reichenau ein Krankenhaus, an dem Ärzte tätig waren, urkundlich belegt ist. Hierüber sind allerdings noch weitere Forschungen erforderlich.

An der Hand von Urkunden läßt sich feststellen, daß in wenigen anderen deutschen Ordenshäusern schon vor dem Jahre 1197 Krankenanstalten vorhanden waren. Die Abtei St. Martin¹⁾, welche zum Erzbistum Köln gehörte, besaß 1021 ein Krankenhaus (*domus infirmorum*). Aber daß an diesem oder einem sonstigen deutschen Krankenhause Ärzte schon früher als 1197 tätig waren, ist nicht feststellbar. Wie in den Satzungen des Provinzialkonziliums von Mainz²⁾ (1261) erwähnt wird, hatten die meisten Klöster ein Krankenhaus; allerdings erfährt man nicht, ob dort Ärzte die Kranken behandelt haben.

Über das Verhalten der kranken Mönche in der Krankenstube bieten die »Gewohnheiten«, die man in einer der Bibliothek zu Trier gehörenden Handschrift³⁾ (*Cod. trevir. 1238*) des 15. Jahrhunderts findet, aufschlußreiche Angaben. Wenn ein Bruder merkt, daß seine Krankheit zunimmt, soll er sich bei dem Abt melden, wie es bereits oben auf S. 28 angeführt wurde. Der Abt überweist ihn dann dem Infirmarius zur sorgsamten Pflege. Wird der Zustand in den nächsten Tagen schlechter, so ruft der Kranke seinen Beichtvater; ist keine Hoffnung mehr für die Erhaltung des Lebens vorhanden, so besucht die ganze Kongregation den Leidenden. Wenn aber Genesung eintritt, so hat der Infirmarius genau zu prüfen, wann die Geheilten sich wieder mit den anderen Brüdern vereinen können. Ist die Arbeitsfähigkeit nach dem Urteil des Sachverständigen wiedererlangt, so nehmen die Genesenen Bäder, nachdem sie ihre Geschirre (*vasa*) gewaschen haben. Sie begeben sich dann in das Kapitel, und nach einer Ansprache des Abtes legt von den geheilten Mönchen der dem Range nach erste im Namen aller u. a. folgendes Bekenntnis ab: In unserer Krankheit haben wir uns hochtrabende und spöttische Worte erlaubt, den Bruder, der gemeinsam mit den Dienern für uns in Demut sorgte, zum Zorn gereizt und, was das Schlimmste ist, gegen ihn gemurrt⁴⁾. Darauf bitten die Genesenen um Verzeihung und werfen sich nieder.

Auch in den heutigen Krankenhäusern aller Arten findet man nicht selten männliche und weibliche Kranke, die sich in gleicher Weise, wie es die genesenen Mönche bekannten, gegen die Ärzte und das Pflegepersonal benehmen. Es wäre ratsam, in den Sälen aller öffentlichen Krankenanstalten das obige Geständnis der Mönche mitzuteilen und bei geeigneter Gelegenheit zu erörtern, um die Kranken auf ihre Pflichten gegen diejenigen, die für sie oft unter großen Opfern sorgen, hinzuweisen. Die Geschichte lehrt, wie den Kranken begegnet werden soll, aber auch, wie die Kranken sich zu verhalten haben.

¹⁾ »Urkundenbuch f. d. Geschichte des Niederrheins«, herausg. von Lacomblet, Bd. I, S. 98, Düsseldorf 1840.

²⁾ Ant. Jos. Binterim »Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien vom vierten Jahrhundert bis zum Concilium zu Trient«, Bd. V, S. 212, Mainz 1843.

³⁾ Siehe S. 28, Anmerk. 1, dort S. 10 ff.

⁴⁾ »Ista infirmitate nostra... verbis inanibus risuque aptis nos indulsumus, fratrem una cum servitoribus devote servientem nobis ad iracundiam provocavimus. Et quod hiis omnibus peius, contra ipsum murravimus.«

d. Ärzte in deutschen Klöstern

Für eine erfolgversprechende Krankenpflege in den Klöstern genügte es naturgemäß nicht, eine Infirmaria (Krankenstube oder Krankenhaus) mit Betten zu schaffen; die Leidenden mußten auch zweckdienlich ernährt, gepflegt, gebadet und behandelt werden. Es war mithin zwischen den einzelnen Krankheitszuständen zu unterscheiden, und man mußte gemäß dem Befund die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen wissen. Ganz von selbst wird daher in den Klöstern

Sigibertus medicus

Abb. 3. Aus einer Seite des
Reichenauer Verbrüderungsbuchs.
(9. Jahrhundert.)

frühzeitig erkannt worden sein, daß der Infirmarius, der die Verantwortung für das Wohl der Kranken trug und über die Arbeitsfähigkeit der Genesenen zu entscheiden hatte, entweder selbst ärztliche Kenntnisse besitzen oder von einem Arzt beraten sein muß. Der Beweis dafür, daß der Infirmarius ärztlich geschult war, ist nicht so leicht zu führen; doch sei berichtet, was hierüber und über Ärzte in den Klöstern feststellbar ist.

Im vorigen Kapitel (S. 37) wurde Karls des Großen Leibarzt Wintar, der älteste uns mit Namen bekannte deutsche Arzt, erwähnt; ob er Mönch, Priesterarzt oder weltlicher Mediziner war, ist nicht nachweisbar. Aber in den Jahren etwa zwischen 800 und 840 gab es in der Reichenau mehrere Mönche, die damals als *medici* bezeichnet wurden. Das Verbrüderungsbuch¹⁾ des Inselklosters führt in jener Zeit einen *Sigibertus*²⁾ *medicus* und einen *Geilo medicus* an. Die diese Namen enthaltenden Blätter jener berühmten Handschrift sind für die Kulturhygiene so bedeutungsvoll, daß wir wenigstens einen kleinen Ausschnitt von Blatt V als Abb. 3 hier wiedergeben. Außer den genannten Ärzten findet man in dem Verbrüderungsbuch einen *Teilo medicus* und einen *Sigipreth medicus*; es ist jedoch fraglich einerseits, ob diese beiden Ärzte überhaupt Mönche des Inselklosters waren, und andererseits, ob es sich bei ihnen nicht etwa um eine Doppeleintragung der beiden zuerst angeführten Ärzte handelt.

Daß die Reichenauer Ärzte sich zu Beginn des 9. Jahrhunderts eines guten Rufes erfreut haben, ist Reichenauer Briefformeln³⁾ aus der Zeit des Abtes Erlebold

¹⁾ Das Reichenauer Verbrüderungsbuch wurde einst dem schweizerischen Kloster Rheinau geliehen, kehrte aber nicht wieder zur Bodenseeeinsel zurück. Es wird jetzt in der Zentralbibliothek zu Zürich als Rheinauer Handschrift 27 aufbewahrt. Der Inhalt dieses Werkes ist in den Monum. Germ. als »Liber confraternitatum« im Jahre 1884 abgedruckt worden. — Mit den hier genannten Ärzten der Reichenau haben sich eingehend befaßt: a) K. Preisendanz (»Ärzte des Bodenseeklosters Reichenau im 9. Jahrhundert«, Sozialhygien. Mitteilungen 1925, Heft 1 und 2), b) K. Beyerle (»Das Reichenauer Verbrüderungsbuch«, Abhandl. i. d. Werk »Die Kultur der Reichenau«, Schr.-V., Nr. 92).

²⁾ »Sigibertus, ain artzate« wird auch von Oheim (siehe S. 46, Anmerk. 5) erwähnt.

³⁾ Siehe Monum. Germ., Legum Sectio V, Formulae Merovingici et Karolini aevi, Hannover 1886. In den Formulae augiensis heißt es S. 369: »illum medicum nobis transmisistis, qui tanto studio et affectu infirmitatibus nostris compassus est, ut obtime sentiremus, quod a vestra benevolentia nobis destinatus est«; ferner S. 374: »... iubeatis illum medicum ad me venire, quia adiutorio eius indigeo.« Ähnliche Äußerungen findet man in den Formulae Salzbürgenses (ebenda S. 438 ff.).

07 804

(823 bis 838) zu entnehmen; man findet dort Angaben, wonach Ärzte des Bodenseeklosters auch nach auswärts erbeten wurden.

Über die ärztliche Tätigkeit von einigen frühmittelalterlichen Mönchen des Klosters St. Gallen liegen etwas inhaltreichere Angaben vor. Im 9. Jahrhundert heilte der Mönch Iso, der von Ekkehart IV.¹⁾ als eine Leuchte von St. Gallen bezeichnet wird, bisweilen gewissermaßen durch Wunder; er wußte Salben anzufertigen und machte Aussätzige, Gelähmte und Blinde gesund. Besonders geschätzt war der doctor, pictor et medicus Notker (gest. 975), der wegen der Strenge, mit welcher er die klösterlichen Vorschriften befolgte, den Beinamen »Pfefferkorn« erhalten hat. In der Heilkunde hat er, so berichtet Ekkehart IV., staunenswerte Leistungen ausgeführt, weil er die Werke des Hippokrates in einzigartiger Weise beherrschte; er wurde von Kaisern und anderen Fürsten aufgesucht. Um die medizinischen Fähigkeiten Notkers zu kennzeichnen, erzählt Ekkehart IV. Anekdoten²⁾, die zwar mit Vorsicht³⁾ aufzunehmen sind, aber doch einen Einblick in die mittelalterliche Gedankenwelt bieten.

An dieser Stelle ist noch auf die 1099 zu Böckelheim an der Nahe geborene, aus ritterlichem Geschlecht stammende Äbtissin Hildegard⁴⁾ hinzuweisen; sie leitete 31 Jahre das von ihr gegründete Kloster auf dem Ruppertsberge bei Bingen, war Beraterin von Kaisern sowie anderen Fürsten und wurde weit und breit als Helferin verehrt. Das von ihr verfaßte Werk »Physica« (gedruckt 1533 und 1534 zu Straßburg) ist kein Auszug aus antiken Schriften, sondern eine auf der täglichen Erfahrung und Volksüberlieferung beruhende, freilich auch viele Besonderlichkeiten⁵⁾ enthaltende Arzneimittellehre; es wird als ein ehrwürdiges Denkmal des Standes der Natur- und Heilkunde am Rhein in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschätzt.

Neben den in der Medizingeschichte wohl bekannten Persönlichkeiten Iso, Notker und Hildegard werden in den Klosterchroniken⁶⁾ noch viele Mönche, die sich ärztlich betätigten, angeführt, so Wichard, Abt des Benediktinerklosters St. Michael in Hildesheim (gest. 1179), Rudiger im württembergischen Stift Marchthal (13. Jahrhundert), Ruland im steiermärkischen Kloster Admont (13. Jahrhundert) und Heinrich im badischen Kloster Thennenbach (1291); be-

¹⁾ Siehe S. 46, Anmerk. 4.

²⁾ Herzog Heinrich von Bayern wollte Notker als Wasserbeschau-Diagnostiker auf die Probe stellen und schickte ihm angeblich seinen Urin, tatsächlich aber den Harn eines schwangeren Kammermädchens; der Arzt (der offenbar von der ihm gelegten Falle irgendwie Kenntnis erhalten hat) rief aus: Ein unerhörtes Wunder wird geschehen, der Herzog wird in 30 Tagen einen Knaben gebären. — Ferner soll Notker, nachdem er das aus der Nase geflossene Blut des Bischofs Kaminald gerochen hat, diesem angekündigt haben, daß er an Blattern erkranken wird; diese Voraussage sei eingetroffen.

³⁾ Gabriel Meier »Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter«, Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. X, S. 77, Zürich 1885.

⁴⁾ Siehe K. Sudhoff. »Biographisch-Literarisches zur Heilkunde am Niederrhein«, Abhandlung in der Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, Düsseldorf 1898; ferner: Paul Kaiser »Die Schrift der Äbtissin Hildegard über Ursachen und Behandlung der Krankheiten« (deutsche Übersetzung), Therapeut. Monatshefte Jahrg. 66 (1902), S. 299ff. und 420ff.; Hermann Fischer »Die heilige Hildegard von Bingen«, München 1927.

⁵⁾ Hildegard empfiehlt u. a. Hering gegen Krätze, Mückenasche gegen alle Ausschläge, Wicken gegen Warzen. Man muß jedoch bedenken, daß manche in sehr viel späterer Zeit gepriesene Heilmittel heute ebenfalls ein Lächeln hervorrufen.

⁶⁾ Siehe E. Michael (Schr.-V., Nr. 111, dort Bd. 3, S. 435).



Abb. 4. Fußwaschung.
(Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000.)

Auf der Abb. 4 wird die im Johannes-Evangelium (Kap. 13, 4 bis 10) geschilderte Fußwaschung dargestellt; diesen Vorgang haben die Reichenauer Künstler wiederholt in gleicher Weise gemalt. Auf diesen Fußwaschungsbildern sieht man, wie Petrus von Jesus das Bad dargeboten wird und wie ein abseits stehender Jüngling an seinen linken Fuß und Unterschenkel einen Riemen, der gewiß zu einer Sandale gehört, anlegt. Das Riemenanlegen läßt darauf schließen, daß der Jüngling das Fußbad schon beendet hat. Schließlich findet man noch einen Jüngling mit einer Schüssel, die für ein Bad bestimmt ist. Daß die Reichenauer Künstler nach lebenden Vorbildern gearbeitet haben, läßt sich unserer Abb. 5, die uns einen Besessenen vor Augen führt, entnehmen. Denn die durch Krämpfe verursachte Haltung des Kranken ist völlig naturgetreu wiedergegeben. Der Maler hat das Vorbild jedoch wohl kaum auf der Straße zufällig getroffen, sondern in einem für solche Kranke geeigneten Hause, vermutlich in einem Krankenhaus, zu sehen bekommen. Ein anderes Bild (das stark beschädigt ist und

¹⁾ Siehe Monument. Boica, Bd. IX (1767) S. 586 und 587. In dem Testament des Mönches heißt es: »... frater Henricus cognomine Sampson de domo Novocelle Frisingensis civitatis... quod ex permissione prelatorum meorum de arte Cyurgica quandam pecunia summulam conquissem... Residuum vero pensionis (Miete von dem dem Kloster vermachten Hause) ornatum necessarium maxime librorum fideliter dispensetur.«

²⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 5 ff.).

sonders hinzuweisen ist auf den Mönch Heinrich¹⁾ von dem bei Freising gelegenen Neu-Stift, der die Chirurgie mit so großem finanziellen Erfolg ausübte, daß er 1263 seinem Ordenshause ansehnliche Mittel, insbesondere für die Bücherei, vermachen konnte.

Die diagnostische Leistungsfähigkeit der Ärzte des Bodenseeklosters können wir in gewissem Umfange ermessen, wenn wir uns mit den Werken der Reichenauer Malerschule²⁾ befassen. Es wurde oben schon erwähnt, daß aus dieser Schule kulturhygienisch wichtige Denkmäler, die etwa aus dem Jahre 1000 stammen, vorhanden sind; sie befinden sich teils in kunstvoll gestalteten Gebetbüchern, die für deutsche Kaiser oder Bischöfe angefertigt wurden, teils an Wänden von Kirchen, besonders der St. Georgskirche zu Oberzell auf der Insel Reichenau. Hier seien einige dieser Denkmäler wiedergegeben.

daher nicht wiedergegeben wird) zeigt uns einen Hydropicus. Aber wir finden hier nicht einen der häufigen Fälle von allgemeiner Wassersucht mit den zu dieser Krankheit gehörenden Schwellungen an den Beinen, sondern einen zum Skelett abgemagerten Kranken, bei dem die Extremitäten dünn und die Rippen deutlich sichtbar sind; nur der Leib ist stark geschwollen. Hier wurde also die seltene Bauchwassersucht, wie sie bei Krebs oder Tuberkulose zuweilen vorkommt, dargestellt. Es ist wohl ausgeschlossen, daß der Maler¹⁾, falls er ein lebendes Vorbild benutzt hat, einen solchen Kranken als einen Wassersüchtigen erkennen konnte, wenn die Diagnose ihm nicht von einem Arzt, der schon ansehnliche medizinische Kenntnisse besessen haben mußte, mitgeteilt worden wäre.

So könnte man geneigt sein, anzunehmen, daß im Jahre 1197, d. h. in dem Jahre, in dem erstmalig ein Reichenauer Infirmarius (siehe S. 50) genannt wird, dort ein ärztlich geleitetes Krankenhaus bestanden hat. Aber im Hinblick auf die allgemeinen kulturellen Zustände, die am Ende des 12. Jahrhunderts auf der Bodenseeinsel herrschten, erheben sich gegen diese Vermutung Bedenken.

Erwähnt sei jedoch, daß ungefähr seit dem 13. Jahrhundert einzelne Ordenshäuser Mönche, und zwar besonders solche, die sich für das Amt eines Infirmarius vorbereiten sollten, nach Paris²⁾ zum Studium der Medizin geschickt haben, und daß es ein angesehener Arzt, nämlich der Basler³⁾ Augustinermönch Heinricus physicus, Lector et medicus und königlicher Leibarzt (wahrscheinlich) war, der in einer am 1. Juli 1285 ausgestellten Urkunde als Infirmarius angeführt wird.

¹⁾ Es ist von Kunsthistorikern erwogen worden, ob die Reichenauer Maler nicht etwa nach einer Vorlage gearbeitet haben (Näheres hierüber bei A. Fischer, *Schr. V.*, Nr. 38). Da aber der Hydropicus unseres Bildes so naturgetreu gemalt ist, wird es wahrscheinlich, daß ein lebendes Vorbild benutzt wurde.

²⁾ Haeser (*Schr.-V.*, Nr. 60).

³⁾ K. Baas (*Schr.-V.*, Nr. 12, dort S. 26).



Abb. 5. Heilung eines Besessenen
(Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000.)

e. Pflege der Heilkunde in den Klöstern

Als die angelsächsischen Mönche nach Deutschland kamen, brachten sie auch wissenschaftliche Bücher mit; dies trifft insbesondere für Pirmin¹⁾ zu. Es ist zu vermuten, daß unter diesen Werken auch solche naturwissenschaftlichen und medizinischen Inhalts, wie sie z. B. von dem englischen gelehrten Mönch Beda (674 bis 735) stammen sollen, gewesen sind.

Hrabanus Maurus²⁾ (774 bis 856), der ein Schüler Alkuins war, von 822 bis 842 das Kloster Fulda leitete und dann Erzbischof von Mainz wurde, hat ein aus 22 Abschnitten bestehendes Werk »De Universo« geschrieben; im 6. Abschnitt, der »de homine et partibus ejus« betitelt ist, werden die einzelnen Körperteile mit lateinischen und deutschen Namen aufgezählt. Praktische Heilkunde scheint er nicht ausgeübt zu haben. Ein Schüler von ihm war Walahfrid Strabo, der Verfasser des »Hortulus«.

Was die Mönche auf dem Gebiete der Heilkunde über die Volksmedizin hinaus wußten, entnahmen sie anfangs den antiken ärztlichen Schriftstellern. Die Büchereien in St. Gallen und in der Reichenau besaßen schon im 9. Jahrhundert viele naturwissenschaftliche und medizinische Werke, worüber unten (S. 125) Näheres angeführt wird. Daß diese Schriften fleißig benutzt wurden, haben wir Ekkeharts Urteil über Notker (S. 53) entnommen.

Von den klösterlichen Kräutergärten wurde oben schon gesprochen. Hier ist noch anzufügen, daß man sich in den Klöstern auch sehr eifrig mit Arzneikunde beschäftigte, wie z. B. die Reichenauer und St. Galler Antidotarien³⁾ des 9. und 10. Jahrhunderts dartun.

Daß in den Klosterschulen »Physik«, zu der auch die Medizin gehörte, unterrichtet wurde, haben wir bereits (S. 38) erwähnt. Aber die Verbreitung von richtigen naturwissenschaftlichen und medizinischen Begriffen, soweit man bei dem Stande der Forschung im frühen Mittelalter davon reden kann, begegnete großen Schwierigkeiten, weil die Volksmassen, zum Teil noch in heidnischen Anschauungen lebend, von der Opferung hölzerner Gliedmaßen, die sie an Kreuzwege legten oder an bestimmte Bäume hingen, Heilwirkungen in Krankheitsfällen erhofften. Mit Anerkennung muß hervorgehoben werden, daß gegen die Torheit, die sich in diesen Erwartungen kundgibt, schon von Pirmin⁴⁾ gepredigt wurde.

¹⁾ Oheim berichtet, daß Pirmin 50 Bücher bei der Gründung der Reichenau hatte; P. Lehmann meint in seiner Abhandlung »Die mittelalterliche Bibliothek« (siehe Schr.-V., Nr. 92, dort S. 646), daß diese auffallend hohe Zahl wohl nicht stimmen wird, daß aber die Bibliotheksstiftung selbst nicht zweifelhaft ist.

²⁾ R. Ofner (Schr.-V., Nr. 123); ferner Stefan Fellner »Compendium der Naturwissenschaften an der Schule zu Fulda im 9. Jahrhundert«, Berlin 1879.

³⁾ H. E. Sigerist »Studium und Texte zur frühmittelalterlichen Receptliteratur«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 13, Leipzig 1923; hier sind u. a. die Texte der beiden genannten Antidotarien abgedruckt. Siehe auch Julius Jörmann »Frühmittelalterliche Receptarien«, Beiträge zur Geschichte der Medizin, Heft 1, Zürich 1925.

⁴⁾ Die Predigt Pirmins ist nur in einer aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammenden, der Stiftbibliothek Einsiedeln gehörenden Handschrift (Cod. Einsiedl. 199 P. III, p. 461—510) erhalten. Den lateinischen Text findet man bei C. P. Caspari (»Kirchenhistorische Anecdota«, S. 151 ff. Christiania 1883). Eine deutsche Übersetzung bietet Gall Jecker (»St. Pirmins Herkunft und Mission«, Abhandl. in »Die Kultur d. Reichenau«, siehe Schr.-V., Nr. 92). Pirmin wendet sich in dieser Predigt, welche im Cod. 199 »Dicta abbatis Priminii de singulis libris canonicis

f. Zusammenfassung

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die deutschen Klöster, vor allem die Reichenau, St. Gallen und Einsiedeln, während eines Zeitraumes, der etwa das 9. bis 13. Jahrhundert umfaßt, Großes, ja Bahnbrechendes für das deutsche Gesundheitswesen geleistet haben. Erhebliche Fortschritte auf den Gebieten nicht nur der Volkswirtschaft und Volksbildung, sondern auch auf dem der Volksgesundheitspflege entstammen ihrer Tätigkeit. Das erzieherisch wirkende Beispiel der Mönche hinsichtlich der Mäßigkeit im Essen und Trinken sowie der geschlechtlichen Reinheit ist hoch anzuerkennen. Allerdings ist ihre Ansicht über den Wert des Badens vom hygienischen Standpunkte aus als unrichtig und ihr Urteil über den Aderlaß als verfehlt, ja als gefährlich zu bezeichnen.

Dagegen ist die moralhygienische Gesinnung gegenüber Kranken, wie sie in den von uns erörterten Ordensregeln zum Ausdruck gelangt, wohl nicht zu übertreffen. In dieser Hinsicht werden die Mönchssatzungen stets als Vorbilder zu gelten haben. Diesem Geiste entsprachen auch die praktischen Krankenfürsorge- maßnahmen der Klöster, besonders die Krankenanstalten unter Leitung eines vermutlich besonders geschulten Infirmarius. Daß in den Klöstern auch die Krankenbeobachtung und die Krankheitserkennung schon auf ansehnlicher Höhe standen, war namentlich den Reichenauer Bildern zu entnehmen. Die ärztliche Behandlung der Kranken wird allerdings, soweit es sich nicht um die keineswegs gering zu schätzenden diätetischen Mittel gehandelt hat, noch wenig entwickelt gewesen sein. Immerhin ist zu betonen, daß die Klöster auf der von Karl dem Großen (siehe S. 40) geschaffenen Grundlage für die Entfaltung des deutschen Krankenhaus- und Heilwesens erfolgreich weitergebaut haben.

Die hygienische Bedeutung der Klöster fand jedoch ein Ende, als die Städte sich Krankenhäuser schufen, weltliche Ärzte angestellt und Universitäten gegründet wurden; wieweit der wirtschaftliche und stellenweise sittliche Verfall der Klöster von Einfluß war, ist eine Frage, die außerhalb unseres Arbeitsgebietes liegt.

Aber zu dem oft ausgesprochenen Vorwurf¹⁾, daß die Mönchsärzte keinen wissenschaftlichen Fortschritt gebracht haben, muß zunächst bemerkt werden, daß es bei der ärztlichen Tätigkeit nicht in erster Linie darauf ankommt, wissenschaftliche Fortschritte zu erzielen, sondern die Kranken gemäß dem jeweiligen Stande der Heilkunde möglichst sorgfältig zu behandeln. Und in dieser Hinsicht haben die Klosterärzte, wie man namentlich den Reichenauer und Salzburger Briefformeln entnehmen kann, gewiß Befriedigendes geleistet. Überdies wurden auch in der späteren Zeit des Mittelalters, als es schon viele weltliche Ärzte in deutschen Städten gab und eine Reihe von deutschen Universitäten vorhanden war, nennenswerte wissenschaftliche Fortschritte auf dem Gebiete der Heilkunde noch lange

scarapsus« überschrieben ist, auch gegen den germanischen Götzendienst und die heidnischen Opfer u. a. mit folgenden Worten: »Membra ex ligno facta in trivios et ad arboribus vel alio nolite facire neque mittere, quia nulla sanitate vobis possunt prestare.«

¹⁾ Der noch heute vielgelesene Medizinalhistoriker K. Sprengel (Schr.-V., Nr. 155, dort Teil 2, S. 488) schrieb 1823, um das Fehlen des Fortschritts zu erklären: »Die Herrschaft des Aberglaubens und der Despotismus der Kirche unterdrückte jede Kraft des menschlichen Geistes; daher auch die unbefangenen Geschichtsschreiber gestehen, daß mit Ludwigs des Frommen Regierung der Eifer für die Wissenschaften gänzlich erkaltet sey.«

vermißt. Naturwissenschaften und Technik mußten sich eben zuvor erst entwickeln. Nun hängt aber das Gesundheitswesen nicht lediglich vom Stande der Heil- und Naturkunde ab; es wird vielfach von der allgemeinen Kultur und namentlich der Moral sowie von Maßnahmen organisatorischer Art entscheidend beeinflußt. An bahnbrechenden kulturhygienischen und organisatorischen Leistungen fehlte es jedoch in den Klöstern, wie wir sahen, keineswegs.

5. Der Einfluß der deutschen Städte auf das Gesundheitswesen

a. Die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Kultur im allgemeinen¹⁾

Im vorigen Kapitel wurde gezeigt, daß bis etwa zum Ende des 11. Jahrhunderts die deutsche Kultur, soweit sie das Gesundheitswesen erkennbar beeinflußt hat, hauptsächlich von den Klöstern ausging. Es ist hier hinzuzufügen, daß auch die ritterlichen Landherren, in deren Händen ein wesentlicher Teil des Großgrundbesitzes lag, sich von ihren Burgen aus um das deutsche Geistesleben Verdienste erworben haben, allerdings, abgesehen von der Tätigkeit der geistlichen Ritterorden, denen wir noch ein besonderes Kapitel widmen werden, nicht auf Gebieten, die mit dem Gesundheitswesen unmittelbar zusammenhängen. Seit dem 12. Jahrhundert gesellte sich zu den beiden Ständen Geistlichkeit und Rittertum ein dritter, das in den Städten lebende Bürgertum, das von nun an für die deutsche Kultur im allgemeinen und namentlich für das Gesundheitswesen immer bedeutungsvoller zu werden berufen war. Wir lassen allerdings in diesem Kapitel die kleineren Handwerkerstädte unberücksichtigt, da von ihren Bürgern sowenig wie von den Dorfbewohnern Fortschritte hygienischer Art ausgingen.

Städte gab es in Deutschland schon in der Römerzeit. Zwölf von ihnen haben sich als spätere Bischofsstädte²⁾ behauptet. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind diese Ortschaften in der Frankenzeit als Städte zu betrachten; ihre rechtliche Stellung unterschied sich nicht von den Dörfern.

Erst im 11. und 12. Jahrhundert wurde die Städteentwicklung von Bedeutung. In der Regel wurden für die Gründung von Städten Königspalzen, Bischofssitze, Abteien und Burgflecken verwandt.

Im 12. und 13. Jahrhundert wird der Gedanke der Städtegründung über die Elbe und Oder sowie donauabwärts getragen. Erbelose, aber unternehmungs-

¹⁾ Für diesen Abschnitt wurden u. a. folgende Werke benutzt: a) Richard Schröder »Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte«, Leipzig 1907; b) Heinr. Gottfr. Gengler »Deutsche Stadtrechts-Alterthümer«, Erlangen 1882; c) Georg Liebe »Verfassung, Recht, Wirtschaft vom Ende der Karolingerzeit bis zum Interregnum«, Abhandlung in Gebhardts »Handbuch der deutschen Geschichte« (Schr.-V., Nr. 48); d) Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44), dort Bd. I, S. 445 ff. und Bd. 2, S. 114 ff.; e) W. Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. I); f) G. Diestel (Schr.-V., Nr. 52, dort Bd. 2); g) O. Henne am Rhy »Soziale Entwicklung im Mittelalter«, Abhandlung in Hellwalds »Kulturgeschichte« (Schr.-V., Nr. 68); h) Brandi (Schr.-V., Nr. 19); i) O. v. Leixner »Geschichte der deutschen Literatur«, 6. Aufl., S. 34 ff., Leipzig 1903.

²⁾ Es sind dies: Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier, Worms.

lustige Söhne der Sachsen und Rheinfranken, auch der Flamen ziehen auf den Ruf der betreffenden (meist slawischen) Landesherren in den dünnbevölkerten Osten, nach Holstein, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Polen, Böhmen, und bringen dorthin die deutsche Kultur auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handwerks und Handels. Aus diesen für das Deutschtum neu erschlossenen Gebieten kamen aber Fortschritte auf dem Gebiete des Gesundheitswesens weit seltener als aus den viel älteren Städten. Allerdings träge eine Ansicht¹⁾, wie etwa die, daß es für die Kenntnis des mittelalterlichen Gesundheitswesens genügt, das Leben in Nürnberg und Frankfurt a. M. sowie in je einer schwäbischen und rheinischen Stadt zu schildern, nicht ganz zu.

Die deutsche Stadt im Mittelalter war vor allem eine Schutzstätte gegen den äußeren Feind; sie war eine wehrhafte Örtlichkeit. Der Hauptschutz bestand in der künstlichen Befestigung, deren wichtigster Teil die Stadtmauer war. Da man für die Verteidigung auch der am besten befestigten Stadt einer wehrhaften Mannschaft bedurfte, so ergab sich schon hieraus ganz von selbst die Sorge für die Wehrfähigkeit und überhaupt für die Gesundheit der Bürger.

Die äußere Erscheinung der mittelalterlichen Städte kann man sich vorstellen, wenn man einige der vielen von Hogenberg oder Merian gezeichneten Bilder betrachtet oder wenn man z. B. Rothenburg ob d. Tauber oder Dinkelsbühl, wo sich die aus früheren Jahrhunderten stammende Gestalt bis in die Gegenwart erhalten hat, besucht.

Jede Stadt hatte anfangs einen Stadtherren, gewöhnlich einen weltlichen oder geistlichen Fürsten, der sich durch einen Vogt vertreten ließ; man unterschied insbesondere königliche Städte und Bischofsstädte. Nachdem die Stadt Worms als eine freie Gemeinde im 12. Jahrhundert anerkannt war, suchten auch andere Städte auf Grund von »Freiheitsbriefen« das Recht der Selbstverwaltung zu erhalten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts gelangten viele Städte in den Besitz dieser Freiheit. Der Rat der Stadt bzw. die Ratsmänner mit einem oder mehreren Bürgermeister an der Spitze leiteten nun die Gemeinde, und damit war diese im heutigen Rechtssinn eine Stadt geworden. Hierbei ist zu bemerken, daß manche Stadt sich die Freiheit mit Geld erkaufte.

Im Laufe der Zeit schufen die Städte ihre Stadtrechte und Polizeiordnungen. Diese Satzungen und Vorschriften, die sich auf die mannigfachen Bedürfnisse und Sitten des bürgerlichen Lebens erstrecken, waren in den über ganz Deutschland verbreiteten Städten sehr verschiedenartig. Trotzdem die deutschen Städte in Recht, Entwicklung und Schicksal während des Mittelalters sehr verschiedenartig waren, kann man doch, namentlich auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, viel Gemeinsames, d. h. typische Erscheinungen erkennen. Vor allem gilt dies für die Städte, die an den viel benutzten Verkehrswegen, besonders den Rhein und die Donau entlang, liegen oder zum Gebiet der Hanse gehörten; sie unterhielten zueinander rege Beziehungen sowohl auf dem Gebiet des Handels wie des Geisteslebens und der Verwaltung, namentlich auch der Gesundheitsverwaltung, und liehen sich gegenseitig die Niederschriften ihrer Ordnungen. Bevor wir uns mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigen, müssen jedoch noch einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt werden.

¹⁾ Vgl. G. L. Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 1, S. IV).

Als Gregor VII. den Investiturstreit entfachte und seine Nachfolger zur Teilnahme an den Kreuzzügen aufriefen, machten sie weite Volkskreise zu Beurteilern der Kirche und ihrer Taten. Hiermit im Zusammenhang wandelten sich allmählich Anschauungen, Geschmack und Neigungen wie bei den anderen in Betracht kommenden Völkern so auch bei den Deutschen. Kreuzfahrer und Kaufleute aus Deutschland waren in weit entfernte Gegenden gelangt; dort lernten sie fremde Sitten, Stoffe, Kostbarkeiten und Spezereien kennen und brachten sie in die Heimat. So vollzog sich gegenüber dem zuvor von der Kirche und den Klöstern erzeugten Geistesleben ein Umschwung in allen Ständen, bei den Geistlichen wie bei den Rittern und Bürgern. Dies zeigt sich besonders deutlich in der schöngeistigen Literatur, die die Gedankenwelt der jeweiligen Zeit widerspiegelt. In den Dichtungen trat nun der geistliche Stoff gegenüber dem weltlichen zurück. Es entstand eine neue Bildung, die nicht nur weltlich, sondern in mancher Hinsicht nicht einmal christlich war. Die neue Geistesrichtung war dem asketischen Ernst der Kirche fremd; »Frohsinn und Genuß am Leben« lautete jetzt die Losung. Zur Befriedigung von solchen Wünschen brauchte man Geld. Daran fehlte es vielen Bürgern, namentlich infolge des immer umfangreicher gewordenen Handels¹⁾, in den Städten nicht. Hier entwickelte sich eine Geldwirtschaft, die zwar mit den kanonischen Gesetzen gegen Zins und Kapitalsnutzung völlig unvereinbar war, aber zu einer Blüte der weltlichen Kultur im allgemeinen führte und auch Künsten und Wissenschaften ein Heim schuf.

Das Geld wurde nun in den Städten, deren Bedeutung im Laufe der Zeit immer mehr auf ihrer Eigenschaft als Handelsstätten beruhte, zum Maßstab — auch gegenüber dem Menschenleben und den für seine Gesunderhaltung erforderlichen Einrichtungen. Den christlich erzogenen deutschen Städtern fehlte es gewiß nicht an Nächstenliebe; aber die Erwägung der Kostenfrage trat hinzu. Diese Frage ist durchaus berechtigt, da man mit Ethik allein nicht zu sauberen Straßen, Wasserleitungen, Krankenanstalten und anderen hygienischen Maßnahmen oder sonstigen wichtigen kommunalen Einrichtungen gelangt, nur wurde sie gar zu häufig derart beantwortet, daß die für die Gesunderhaltung der Bevölkerung dringend erforderliche Fürsorge im Hinblick auf die Höhe der Ausgaben unterblieb. Erst in unseren Tagen sehen allmählich die Stadtverwaltungen ein, daß es klüger ist, große Geldmittel für Krankheitsverhütung als noch größere Summen für Krankenbehandlung auszugeben.

Überdies wirkten geldliche Bedenken in hygienischen Angelegenheiten oft besonders dann hemmend, wenn es sich um die Gesundheitsfürsorge für die unteren Volksschichten handelte. In den Städten hatte sich eine Aristokratie, die aus reich gewordenen Kaufleuten, in die Stadt gezogenen ritterbürtigen Geschlechtern und in die Bürgerschaft aufgenommenen Beamten bestand, gebildet. Diese Klasse der ratsfähigen Geschlechter schloß sich schroff gegen die anderen Bürger ab, und wenn auch zuweilen gesellschaftliche Verschiebungen vorkamen, so hatten doch immer nur wenige Geschlechter einen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Stand diese vor einer nur mit Geldausgaben zu lösenden hygienischen Aufgabe, welche die gesamte Bürgerschaft, also auch die herrschenden Geschlechter betraf — etwa

¹⁾ Bemerkte sei noch, daß neben der Befestigung ein besonderes Kennzeichen der Stadt der Marktplatz, auf dem sich der Handel vollzog, war. Märkte gab es allerdings auch in größeren Dorfgemeinden (Marktflecken).

bei einer Epidemie —, so war sie, sofern die erforderliche Einsicht vorlag, zu geeigneten Maßnahmen bereit; anders jedoch entschied sie häufig — aber keineswegs immer —, wenn eine kostspielige gesundheitliche Einrichtung nur oder vorzugsweise für die Unbemittelten in Betracht kam.

Obwohl viele mittelalterliche Stadtverwaltungen auf manchen Gebieten der Fürsorge ein hohes soziales Verständnis zeigten, so daß die von einem Medizinhistoriker¹⁾ geäußerte Ansicht, die Wohlfahrtseinrichtungen im Mittelalter in den Städten seien gar nicht so schlecht gewesen, zutreffend sein dürfte, so tritt doch der Gegensatz des städtischen Gesundheitswesens zu der klösterlichen Auffassung von den Aufgaben der Hygiene deutlich zutage, und dies vor allem aus zwei Gründen.

Erstens findet man bei den Mönchen Selbstlosigkeit und Armut, bei den Städtern dagegen Streben nach Reichtum als Grundsatz. Hiermit soll keineswegs ein Vorwurf gegen die Städter ausgesprochen werden. Es können, sollen und wollen ja naturgemäß nicht alle Menschen ein mönchisches Dasein führen, und man muß bedenken, daß die Klöster viele und bedeutende Geschenke erhielten, während die Städte im wesentlichen auf die Wirtschaftskraft ihrer Bürger angewiesen waren. Wir wollen mithin hier über das Verhalten der Städte nicht vom Standpunkte der Moral aus urteilen. Aber es ist doch geboten, zu untersuchen, wie die beiden Auffassungen vom Werte des persönlichen Besitzes das Gesundheitswesen beeinflußt haben. Die Klöster suchten, gemäß der christlichen Lehre, für die Gesundheit der Armen wie der Reichen zu sorgen: denn »Gott will, daß allen Menschen geholfen werde«. In den Städten dagegen lag es oft an der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt, ob man seine Gesundheit behielt bzw. wiedererlangte. Gab es zuvor nur moralhygienische Fragen, bei deren Lösung die Ethik die einzige Richtschnur war, so treten nun sozialhygienische Probleme, bei deren Erledigung die wirtschaftliche Lage maßgebend ist, in den Vordergrund. Das deutsche Gesundheitswesen bekommt nun zunächst das Gepräge des vorzugsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Stadtstaates.

Bei kapitalistischer Wirtschaftsordnung ist es begreiflich, daß die einzelnen Bürger nach Geldbesitz streben. Daher verlangten auch im Mittelalter z. B. Metzger, Bäcker usw. möglichst hohe Preise; ob hierdurch die Volksernährung beeinträchtigt wurde, war für sie nicht die erste Frage. Aber auch die mittelalterlichen Ärzte, Apotheker und Hebammen waren naturgemäß nicht frei von Geldrücksichten und unterschieden bei den Kranken und Wöchnerinnen häufig zwischen Reichen und Armen. Wir werden unten sehen, wie die Stadtverwaltungen daher bemüht waren, ausgleichend zu wirken und so für das Gemeinwohl und namentlich auch für die Bedürftigen in gesundheitlicher Hinsicht zu sorgen.

Zweitens zeigt sich die Verschiedenheit in der Stellungnahme zum Lebensgenuß. Die Mönche sind durch die (vom hygienischen Standpunkte aus zuweilen übertrieben zu nennende) Askese gekennzeichnet, ihr Blick ist himmelwärts gerichtet, sie denken idealistisch, und ihr Streit befaßt sich mit dem

¹⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 8).

Seelenheil; die Städter wünschen materielle Genüsse, auch wenn dies bisweilen zur Zuchtlosigkeit führt, ihre Gedanken haften am Diesseits, ihr Urteil ist nüchtern realistisch, und ihr Streit geht um Geld und Gut. Wurden die Gesundheitszustände bisher im wesentlichen nur durch natürliche Einflüsse geschädigt, so treten nun die Gefahren der kulturellen Auswüchse hinzu.

Es liegt im Wesen des Deutschen, Freude am Schaffen zu empfinden und nach der Arbeit Behaglichkeit in der Familie, im Freundeskreise, auf Festen zu suchen; man will etwas von seinem Gelde haben. An Sonn- und Feiertagen sowie bei Festlichkeiten aller Art üppig, ja unmäßig zu schmausen und zu trinken, wurde nun Sitte, Bäder, jetzt von Männern und Frauen gemeinsam genommen, dienen nicht allein der Reinlichkeit und Gesundheit, sondern vor allem dem stundenlang dauernden, mit Gelagen und Musik verbundenen Vergnügen; sogar dem Verlangen nach außerehelichem Geschlechtsverkehr wird durch Einrichtungen, welche die Stadtverwaltungen dulden, ja fördern, entsprochen.

Bürgerfleiß, Reichtum und Freude am Schönen schufen in den Städten mächtige Dome, prachtvolle Rathäuser, mit Erkern geschmückte Bürgerhäuser und künstlerische Brunnen; so entstanden die malerischen Städtebilder, vor deren Resten wir noch heute bewundernd stehen. Aber neben diesen Herrlichkeiten gab es Hütten und Holzbauten mit Lehmwänden, enge und finstere Höfe, von Schmutz und Gestank erfüllte Straßen, viele mangelhaft bekleidete Bettler und vernachlässigte Kranke. Nur allmählich erwachte in den Städten das Bewußtsein, daß auch für die öffentliche Gesundheitspflege etwas zu geschehen hat. Zumeist ließ sich die Stadtverwaltung erst, wenn eine Epidemie eingezogen war, aus ihrer Sorglosigkeit aufrütteln. Aber im Laufe der Zeit wurden doch zahlreiche Gesundheitsmaßnahmen, auch Ansätze zu Medizinalordnungen geschaffen, namentlich seitdem Stadtärzte angestellt waren. Einer von ihnen, *Strupp ius*¹⁾, veröffentlichte 1573 ein Lehrbuch, das die starke Entwicklung der städtischen Medizinalordnungen einleitete; und letztere führten dann, wie die städtischen Gesetze und Polizeiordnungen in die fürstlichen Landrechte einmündeten, zu entsprechenden staatlichen Maßnahmen, und zwar auch in dem größten deutschen Lande, Preußen. So entfalteten sich aus kleinen hygienischen Anfängen in den mittelalterlichen Städten, wenn auch vor allem aus geldlichen Rücksichten in zu schleppendem Zeitmaße, umfassende segensreiche Einrichtungen in den deutschen Ländern und im Reich.

b. Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung

Für die Kenntnis des deutschen Gesundheitswesens während des Mittelalters wären zuverlässige Zahlenangaben, die über die Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung unterrichten, von größtem Wert. Denn solchen Ziffern lassen sich Tatsachen, welche die hygienischen Zustände entscheidend beeinflussen, entnehmen, und das Gesundheitswesen findet andererseits in der Art, wie sich die Bevölkerung zusammensetzt und durch Geburten und Sterbefälle in ihrer Gliederung ändert, einen deutlichen Ausdruck. Aber solche Zahlenangaben, die über die mittelalterlichen Verhältnisse in ganz Deutschland oder wenigstens in einem größeren Lan-

¹⁾ *Strupp ius* (Schr.-V., Nr. 164).

desgebiet belehren, sind nicht vorhanden. Dagegen besitzen wir ziffernmäßige Aufzeichnungen aus einer ansehnlichen Reihe von Städten.

Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts waren mittelalterliche Volkszählungen allerdings nur aus zwei deutschen Städten bekannt. Im Jahre 1864 fand K. Hegel¹⁾ in Nürnberg die Zifferangaben, die dort 1449 bei einer Zählung der gesamten Einwohnerschaft gewonnen wurden; K. Th. Eheberg²⁾ entdeckte 1880 die Ergebnisse einer in Straßburg i. E. zwischen 1473 und 1477 durchgeführten Volkszählung. Weiterer Zahlenstoff³⁾ solcher Art wurde 1900 für Freiburg i. Ue. aus der Zeit von 1444/45 und 1447/48 sowie dann für Nördlingen aus dem Jahre 1459 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um mittelalterliche Zählungen, die zur Feststellung des Nahrungsmittelbedarfs bei bevorstehenden Belagerungen von angesehenen Männern mit aller Sorgfalt und Ortskenntnis bei der ganzen Bevölkerung einschließlich der Kinder vorgenommen wurden. Insbesondere für Nürnberg wird angeführt, daß jeder Bürger seine Angaben eidlich bekräftigte.

Neben diesen Ziffern unterrichten die Ergebnisse bevölkerungsstatistischer Berechnungen und Schätzungen, die sich auf Bürgerbücher, Kirchenbücher, Steuerbücher, Zunftlisten, städtische Rechnungen, Vermögensverzeichnisse, Geburts- und Hochzeitsbücher sowie andere Aufzeichnungen stützen, über die mittelalterlichen Verhältnisse in vielen Städten.

Die Ergebnisse der vier genannten Volkszählungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Stadt	Zeit	Städtische Bevölkerung	Gesamtbevölkerung einschl. der vorübergehend in die Stadt Gezogenen
Nürnberg	1449	20 165	25 982
Straßburg i. Els.	1473 bis 1477	20 722	26 198
Freiburg i. Uechtland	1444 1447/48	5 200 —	— 5 800
Nördlingen	1459	5 295	—

¹⁾ Siehe »Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg«, Bd. 2, herausgegeben von K. Hegel, Leipzig 1864.

²⁾ K. Th. Eheberg »Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 7 (1883).

³⁾ Siehe v. Inama-Sternegg a) »Städtische Volkszählungen im Mittelalter«, Statistische Monatsschrift, N. F. Jahrgang XI (1906), S. 279; b) »Die Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts«, Artikel »Bevölkerungswesen« im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« neugestaltet von Häpke, Bd. 2, S. 674 ff., 4. Aufl., Jena 1924. — Ferner J. Jastrow »Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit«, Berlin 1886.

Über die für weitere 24 Städte geltenden Bevölkerungsziffern, die mannigfachen Quellen entnommen wurden, sei folgende Übersicht¹⁾ geboten:

Ort	Zeit	Einwohnerzahl
Lübeck	Ende des 14. Jahrh.	22 300
	» » 15. »	23 672
Hamburg ²⁾	1311	7 000
	1419	22 000
Breslau	1348	21 866
Rostock	1410	14 000
Zürich ³⁾	1357	12 375
	1410	10 570
Danzig	1380	10 000
	1416	20 000
	1577	40 000
Butzbach in der Wetterau	1421	2 235
	1462	1 810
Ulm	1427	20 000
	1489	20 000
Heidelberg	1439	5 200
Frankfurt a. M. ²⁾	1387	10 000
	1440	9 000
Überlingen	1444	4 800
Halle ³⁾	1450	10 000
Eger	1446	7 340
Leipzig	1474	4 000
Freiburg i. Uecht.	1474	5 000
Augsburg	1475	18 300
Dresden	1474	3 190
	1477	4 228
	1491	5 000
Meißen	1481	2 000
Mainz	Ende des 15. Jahrh.	5 767
Konstanz ³⁾	1468	9 180
Köln ⁴⁾	2. Hälfte des 15. Jahrh.	37 000
Erfurt ⁵⁾	1569	18 000
Würzburg ⁶⁾	16. Jahrhundert	etwa 6 500
Wien ²⁾	1637	60 000
Berlin ²⁾	1645	9 000
	1688	20 000

¹⁾ Soweit nichts anderes angeführt ist, stammen die Angaben von v. Inama-Sternegg (siehe S. 63, Anmerk. 3).

²⁾ J. Conrad »Politische Ökonomie«, Teil IV, 5. Aufl., herausgegeben von A. Hesse, Jena 1913.

³⁾ Nach Marmor (Schr.-V., Nr. 101).

⁴⁾ Nach H. Bank »Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, S. 299ff., Köln 1895.

⁵⁾ Aloys Löffing »Die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung Erfurts in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Heft 32, Erfurt 1911.

⁶⁾ Nach A. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

Nach Berechnungen des Hygienikers Burckhardt¹⁾ ergaben sich für Basel folgende Annäherungswerte:

1401	14 500 Seelen,
1431	17 800 »
1501	19 600 »
1591	14 800 »

Soweit man aus den obigen Zahlenreihen Schlüsse ziehen darf, zeigt sich, daß der Volksreichtum der deutschen Städte während des Mittelalters weit hinter den übertriebenen Vorstellungen, von welchen Schriftsteller älterer Zeiten sich leiten ließen, zurückbleibt. Denn Städte von so hoher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung, wie z. B. Nürnberg, Straßburg, Lübeck, Augsburg, Frankfurt a. M. und selbst Köln mit seinen 37 000 Einwohnern, weisen Bevölkerungsziffern auf, die heute kaum für eine bescheidene Mittelstadt ausreichend erscheinen. Um so mehr müssen wir dann aber den lebhaften Geist dieser mittelalterlichen Gemeinwesen und ihrer tatkräftigen Bürger, die so hohe kulturelle Leistungen aufzuweisen haben, einschätzen; man denke z. B. nur bei Nürnberg an die weit verzweigten Handelsbeziehungen oder bei Straßburg und Köln an die weltberühmten Dombauten. Obwohl nun die Bevölkerungszahlen der hervorragenden mittelalterlichen Städte für unsere Begriffe gering waren, so wird es doch damals schwierig genug gewesen sein, auch nur eine aus 20 bis 30 000 Seelen bestehende Bürgerschaft während des ganzen Jahres mit hinreichenden Nahrungsmitteln — ohne Eisenbahnen, große Schiffe, gute Landstraßen und einen zulänglich organisierten Getreidehandel — zu versorgen. Wie es scheint, war der mittelalterlichen Stadtverwaltung daran gelegen, daß die Zahl ihrer Bürger hoch eingeschätzt wurde; denn dadurch, daß auswärts die richtige Ziffer nicht bekannt war, konnte man sich mit einer so starken Bevölkerung, wie sie tatsächlich gar nicht vorhanden war, brüsten und hatte davon den Vorteil, daß die eigenen kriegerischen Kräfte überschätzt wurden.

Über die Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlecht liegen aus einigen Städten Angaben vor. Auf 100 selbständige Männer kamen in Nürnberg 117, in Freiburg i. Ue. ebenfalls 117 Frauen, auf 100 Knechte in Nürnberg 128, in Freiburg i. Ue. 136 Mägde. In Rostock²⁾ war das zahlenmäßige Verhältnis der Männer zu den Frauen wie 1000 : 1205. Das Ergebnis für Rostock wird dadurch erklärt, »daß den Gefahren der gewerblichen Arbeit und des ganzen Lebens ein größerer Theil der erwachsenen männlichen als der weiblichen Bevölkerung zum Opfer fiel; denn die Steuerregister zeigen, daß es hauptsächlich Wittwen sind, die das Plus auf Seiten des schönen Geschlechtes bedingen«. Auch in Erfurt³⁾ war ein starker Frauenüberschuß vorhanden. Für Basel⁴⁾ wurde die Verteilung nach dem Geschlecht besonders erforscht; wengleich es sich hierbei nur um 313 auf den gleichen Stammvater zurückzuführende Hausstände während der Zeit von 1518 bis 1875 handelt, so sind die Ergebnisse doch wohl wert, hier an-

¹⁾ Albrecht Burckhardt »Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel 1601 bis 1900«, Programm zur Rektoratsfeier, Basel 1908.

²⁾ H. Paasche »Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 5 (1882).

³⁾ A. Loffing (siehe S. 64, Anmerkung 5).

⁴⁾ Albrecht Burckhardt »Über Kinderzahl und jugendliche Sterblichkeit in früheren Zeiten«, Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrg. 43, Bd. 2 (1907).

geführt zu werden. Wie man der folgenden Zahlensammenstellung entnimmt, waren in Basel in der Zeit von 1576 bis 1650 erheblich mehr Männer als Frauen vorhanden.

Zeit der Gründung des Hausstandes	Auf 100 weibliche Geburten kommen männliche	Auf 100 erwachsene Weiber kommen er- wachsene Männer
1576 bis 1600	125	145
1601 » 1625	102	131
1626 » 1650	129	132

Mit dem Heiratsalter während des Mittelalters haben sich mehrere Untersuchungen¹⁾ befaßt. Die Anschauungen über die Ehemündigkeit und die untere Grenze des Heiratsalters wurden in verschiedenartigen mittelalterlichen Rechten und darunter auch in Stadtrechten, so in Zürich, Zofingen, Freiburg i.Br., Wimpfen, ausgedrückt. Als Regel war ziemlich allgemein vorgesehen, daß die cheschießenden Knaben wenigstens 14, die Mädchen mindestens 12 Jahre alt sein sollen. R o l l e r gibt für die aus dem Mittelalter jetzt noch statistisch faßbaren Kreise an, daß »die größere Zahl der Ehen, etwa 60 0/0, im ausgehenden Mittelalter vor dem 16. Lebensjahr der Bräute geschlossen wurde, also in einem Alter, welches das bürgerliche Gesetzbuch heutzutage nur mit Erlaubnis des Obervormundschaftsgerichts zum Heiraten zuläßt«. B u r c k h a r d t teilt mit, daß auch noch im Anfang des 17. Jahrhunderts in Basel Heiraten von 15- und 16jährigen Mädchen öfters vorkamen. Für Basel zeigte sich, daß die von so jugendlichen Personen geschlossenen Ehen zu hohen Geburtenziffern führen, wobei die Jugendlichkeit des Mannes von noch größerem Einfluß als die der Frau gewesen zu sein scheint. Nach R o l l e r bedingt jedoch frühzeitiges Heiraten eine kurzlebige Bevölkerung; zwar wirken in jedem einzelnen Falle mancherlei Umstände fördernd oder hemmend ein, aber das alte Sprichwort »Jung gefreit hat noch niemand gereute« gelte für die Gesamtheit nicht.

Über die Geburtenhäufigkeit bzw. den Kinderreichtum sowie die Sterblichkeit in deutschen Städten während des Mittelalters liegen mannigfaltige Untersuchungsergebnisse, die uns einen Einblick in die damalige Bevölkerungsbewegung bieten, vor. Zunächst sei auf eine in unserer Abb. 6 wiedergegebene Zahlentafel²⁾, die auf Grund der im Jahre 1501 begonnenen Aufzeichnungen des der Stadt Augsburg gehörenden Hochzeitsbuches³⁾ angefertigt wurde, hingewiesen. Man entnimmt diesen Ziffernreihen, wieviele Hochzeiten, Geburten und Todesfälle in jedem der Jahre innerhalb des Zeitraumes von 1501 bis 1750 festgestellt wurden. Diese Geburten- und Sterbeziffern können wir

¹⁾ O t t o R o l l e r »Die Kinderehen im ausgehenden Mittelalter«, Sozialhygienische Mitteilungen 1925, S. 3 ff.; ferner R i c h a r d K o e b n e r »Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters«, Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 9 (1911), S. 136 ff.

²⁾ Der Kupferstich, der diese Tafel enthält, befindet sich im Stadtarchiv zu Augsburg.

³⁾ Siehe: H a n s R o s t »Die Bevölkerungszahl der Stadt Augsburg bis zum Jahre 1900«, »Die Feierstunde«, Unterhaltungsblatt zur »Augsburger Postzeitung« 1905, S. 662 ff.; ferner R ö s l e »Sonderkatalog für die Gruppe Statistik der wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung«, S. 63 und 64, Dresden 1911.

Stirns-, Hochzeit- und Sterbens-Register:
 Ordentliches Verzeichniß der Personen, so in Jahr 1501, 1510, 1520, 1530, 1540, 1550, 1560, 1570, 1580, 1590, 1600, 1610, 1620, 1630, 1640, 1650, 1660, 1670, 1680, 1690, 1700, 1710, 1720, 1730, 1740, 1750
 in der Stadt Augsburg geboren, verheiratet und gestorben sind. Das beygehörige T. wann ein Sterbens-
 geschehen.

Im Jahr	geboren	verheiratet	gestorben	Im Jahr	geboren	verheiratet	gestorben	Im Jahr	geboren	verheiratet	gestorben	Im Jahr	geboren	verheiratet	gestorben
1501	1270	102	102	1510	1270	102	102	1520	1270	102	102	1530	1270	102	102
1502	1270	102	102	1511	1270	102	102	1521	1270	102	102	1531	1270	102	102
1503	1270	102	102	1512	1270	102	102	1522	1270	102	102	1532	1270	102	102
1504	1270	102	102	1513	1270	102	102	1523	1270	102	102	1533	1270	102	102
1505	1270	102	102	1514	1270	102	102	1524	1270	102	102	1534	1270	102	102
1506	1270	102	102	1515	1270	102	102	1525	1270	102	102	1535	1270	102	102
1507	1270	102	102	1516	1270	102	102	1526	1270	102	102	1536	1270	102	102
1508	1270	102	102	1517	1270	102	102	1527	1270	102	102	1537	1270	102	102
1509	1270	102	102	1518	1270	102	102	1528	1270	102	102	1538	1270	102	102
1510	1270	102	102	1519	1270	102	102	1529	1270	102	102	1539	1270	102	102
1511	1270	102	102	1520	1270	102	102	1530	1270	102	102	1540	1270	102	102
1512	1270	102	102	1521	1270	102	102	1531	1270	102	102	1541	1270	102	102
1513	1270	102	102	1522	1270	102	102	1532	1270	102	102	1542	1270	102	102
1514	1270	102	102	1523	1270	102	102	1533	1270	102	102	1543	1270	102	102
1515	1270	102	102	1524	1270	102	102	1534	1270	102	102	1544	1270	102	102
1516	1270	102	102	1525	1270	102	102	1535	1270	102	102	1545	1270	102	102
1517	1270	102	102	1526	1270	102	102	1536	1270	102	102	1546	1270	102	102
1518	1270	102	102	1527	1270	102	102	1537	1270	102	102	1547	1270	102	102
1519	1270	102	102	1528	1270	102	102	1538	1270	102	102	1548	1270	102	102
1520	1270	102	102	1529	1270	102	102	1539	1270	102	102	1549	1270	102	102
1521	1270	102	102	1530	1270	102	102	1540	1270	102	102	1550	1270	102	102
1522	1270	102	102	1531	1270	102	102	1550	1270	102	102				

Verfaßt von Johann Georg Schreyer Offiz. Sanitäts-Rathlicher städt. Unter-Wegw. Meiss.

Abb. 6. Augsburger Bevölkerungsstatistik, 1501—1750.
 (Nach einem im Stadtarchiv Augsburg befindlichen Kupferstich.)

freilich nicht in ein Verhältnis zu den Einwohnerzahlen setzen, da letztere nicht bekannt sind; wenn man aber jeweils die Zahl der Geburten mit den Todesziffern vergleicht, so erkennt man, ob sich ein Geburtenüberschuß ergeben hat. Es zeigt sich nun, daß in Augsburg vielfach, namentlich in den häufigen Pestjahren, nicht nur keine Geburten-, sondern sogar Sterbefälleüberschüsse vorlagen. In Breslau¹⁾ wurden in der Zeit von 1589 bis 1590 im Durchschnitt jährlich 1 218 Geburten und 1 211 Todesfälle gezählt, so daß der jährliche Geburtenüberschuß 7 betrug; in dem Zeitraum von 1680 bis 1690 ergab sich ein Sterbefälleüberschuß, der sich durchschnittlich im Jahr auf 77 belief.

Die Geburtenhäufigkeit bei den von Burckhardt erforschten Basler Hausständen entnimmt man folgenden Zahlenreihen:

Zeit der Gründung des Hausstandes	Bei Ehedauer von wenigstens 10 Jahren und Alter der Frau von höchstens 35 Jahren kommen auf 1 Ehe	Ohne Berücksichtigung der Dauer des Hausstandes und des Alters der Frau kommen auf 1 Hausstand
	Geburten	Geburten
1551 bis 1575	5,5	11,0
1576 » 1600	9,0	9,0
1601 » 1625	4,3	7,3
1626 » 1650	6,2	7,6
1651 » 1675	4,8	7,0
1676 » 1700	5,0	5,7

Vom Jahre 1601 an bietet Burckhardt für die ganze Stadt Basel Zahlen, die über die Bevölkerungsbewegung unterrichten; sie sind in folgender Übersicht enthalten:

Zeit	Durchschnittl. Zahl der Einwohner	Durchschnittl. Zahl der Geburten auf 1 000 Einwohner und 1 Jahr	Durchschnittl. Zahl der Gestorbenen auf 1 000 Einwohner und 1 Jahr
1601 bis 1670	13 350	31,0	33,6
17. Jahrhundert	13 600	30,5	30,3

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß eine Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß fehlte oder doch nur in völlig belanglosem Umfang vorlag.

Die Zahl der Kinder in Nürnberg hat bereits Bücher²⁾ auf Grund der Angaben von Hegel berechnet; hierbei zeigte sich, daß auf je 100 Personen 35,1 Kinder entfallen, oder, anders ausgedrückt, daß auf einen Bürger nur

¹⁾ W. Franke »Die Volkszahl deutscher Städte Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts«, Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts 1922, Abteilung 1 und 2, Berlin 1923.

²⁾ K. Bücher »Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M.«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 37 (1881), S. 535 ff. und Jahrgang 38 (1882), S. 28 ff.

1,81 Kinder kommen. »Das sind erstaunlich niedrige Ziffern.« In Rostock belief sich 1378 die Kinderzahl immerhin auf 38,72‰; aber auch gegenüber diesem Ergebnis betonte P a a s c h e¹⁾, daß es auffallen muß, wie wenige kinderreiche Familien damals vorhanden waren.

Über die Sterblichkeit der Jugendlichen in den genannten Basler Hausständen bietet B u r c k h a r d t folgende Zusammenstellung:

Zeit der Gründung des Hausstandes	Es starben vor dem 16. Lebensjahr von 100		
	Knaben	Mädchen	Geborenen
1551 bis 1575	46,1	22,2	36,4
1576 » 1600	20,0	31,2	25,0
1601 » 1625	22,7	39,5	31,0
1626 » 1650	31,3	32,4	31,8
1651 » 1675	31,6	34,5	33,0
1676 » 1700	37,5	27,3	32,4

Beachtenswert sind die Geburten- und Todesziffern in der Frankfurter Familie Rohrbach während des 15. und 16. Jahrhunderts. Unter 53 in dieser Zeit von 7 Vätern gezeugten Kindern starben 35 vor dem Vater. Dazu bemerkt B ü c h e r: »Trotz sehr kinderreichen Ehen pflanzt sich die Familie gewöhnlich nur in 1 oder 2 Gliedern fort. Dieselbe Erscheinung eines großen Kinderreichtums und einer sehr spärlichen Fortpflanzung bemerken wir bei den meisten angesehenen Familien des mittelalterlichen Frankfurt; wenige derselben überdauern das zweite Jahrhundert ihres Hervortretens in der städtischen Geschichte.« Im Hinblick auf die hohe Kindersterblichkeit in den begüterten Kreisen muß man vermuten, daß der Zuwachs in den unbemittelten Familien noch geringer war.

Daß auch für das Mittelalter das durch die Statistik erwiesene Naturgesetz vom K n a b e n ü b e r s c h u ß feststellbar ist, läßt sich aus manchen Angaben, wengleich es sich hierbei um verhältnismäßig kleine Zahlen handelt, erkennen. In Hall²⁾ kamen während der Zeit von 1559 bis 1650 auf 100 weibliche 104,08 männliche Geburten. In Basel wurden, wie aus einer oben dargebotenen Übersicht hervorgeht, während der Jahre 1551 bis 1700 in den erforschten Hausständen stets mehr Knaben- als Mädchengeburten gezählt.

c. Gesundheitstechnik

Die Maßnahmen, die dazu dienen, die durch die Bodenbeschaffenheit, die Witterungseinflüsse, die natürlichen Verrichtungen der Menschen, die gewerbliche Tätigkeit, die Nutz- und Haustiere u. a. m. erzeugten Verunreinigungen in einer Gemeinde zu beseitigen, faßt man bekanntlich unter dem Namen »Städtereinigung« oder »Gesundheitstechnik« zusammen. Das Bedürfnis nach solchen Ein-

¹⁾ Siehe S. 65, Anmerkung 2.

²⁾ Julius Gmelin »Bevölkerungsbewegung im Hällischen seit Mitte des 16. Jahrhunderts«, Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 6 (1902), S. 240ff.

richtungen macht sich mehr oder weniger sofort in jeder Niederlassung geltend. Derartige Vorkehrungen sind daher zum Teil bereits frühzeitig für die deutschen mittelalterlichen Städte nachweisbar.

Von entscheidender Bedeutung für die Reinhaltung einer Stadt ist die Art ihrer Anlage. Älteren Darstellungen, besonders jenen des verdienstvollen Altertumsforscher Essenwein¹⁾, der sich namentlich mit den Burgstädten, wie sie im 10. und 11. Jahrhundert von den sächsischen Kaisern erbaut waren, befaßt hat, wurde entnommen, daß man damals, um an Verteidigern zu sparen, den die Stadt umschließenden Ring eng abgegrenzt und daher auf nicht unbedingt erforderliche Freiflächen (z. B. Gärten) tunlichst verzichtet hat. Demgegenüber betont Eberstadt²⁾, daß seit dem 12. Jahrhundert die Anlage der mächtig aufstrebenden Städte weiträumig, mithin in dieser Hinsicht ganz andersartig als unmittelbar zuvor gestaltet worden ist; man suchte nunmehr das mit Mauer, Wall und Garten umzogene Stadtgebiet möglichst weit zu bemessen. Dies erkennt man z. B. daran, daß Köln bis zum Jahre 1882 fast genau in den Ring eingeschlossen war, der bei der Stadterweiterung des Jahres 1180 — also 700 Jahre vorher — geschaffen worden ist. »Das ist ein Unternehmen, das an Größe des Entwurfs gewiß dem Kölner Dombau gleichkommt.« Stadterweiterungen erfolgten während des 14. und 15. Jahrhunderts sehr häufig. So wurde z. B. das Gebiet der Stadt Straßburg viermal in der Zeit von 1200 bis etwa 1450 vergrößert; aber in dem Zeitraum von 1580 bis 1870, in dem sich die Bevölkerungszahl verdreifacht hat, fand fast keine Erweiterung statt. Die Zustände hatten sich nämlich in ganz Deutschland seit dem 16. Jahrhundert durch die neuen Mittel der Kriegführung, die Feuergeschütztechnik und die hierdurch bedingte Kostspieligkeit der Verteidigungsbauten, welche die Städte in Festungen umwandelten, völlig geändert. Nahm die Bevölkerung in der Festungsstadt zu, so überbaute man die im Mittelalter frei gebliebenen Flächen und vermehrte die Stockwerke der Wohnhäuser. Daraus folgte, daß man Höfe verkleinerte, Gärten schwanden, und die Straßen für die neue Häuserhöhe zu eng wurden. So entstand die irrige Ansicht, daß die Städte schon während des Mittelalters zu eng gebaut worden sind.

Daß die Häuser selbst in bedeutungsvollen deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts niedrig waren, ist einer Schilderung³⁾ der damaligen elsässischen Zustände zu entnehmen. Hier wird berichtet, daß in den Städten Straßburg und Basel die Gebäude im allgemeinen und besonders die Wohnhäuser unansehnlich und geringwertig sind. Man erfährt weiter, daß es den Räumen selbst in starken und schönen Wohnhäusern an Licht fehlte, weil nur wenige und kleine Fenster vorhanden waren.

Die Bauart der Häuser wurde in manchen Städten schon frühzeitig durch Bauordnungen geregelt. So wurden in einer Kölner⁴⁾ Urkunde vom Jahre 1169 die hallenartigen Vorbauten, die »vorgezimer«, welche in den schmalen Straßen den Verkehr hinderten, verboten; die Verordnung mußte allerdings 1375

¹⁾ Aug. v. Essenwein »Die Baustile«, Handbuch der Architektur, Teil 2, Bd. IV (1889), Heft 1, S. 25.

²⁾ Rud. Eberstadt (Schr.-V., Nr. 35, dort S. 29ff.).

³⁾ Siehe »De rebus alsaticis ineuntis saeculi XIII«, Monum. Germ., Scriptor. XVII (1861), S. 236.

⁴⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 117).

wiederholt werden. In Würzburg¹⁾ waren bereits 1330 Baugeschworene, die in strittigen Fragen entschieden, ob und wie gebaut werden soll, tätig; die Bauordnung des Bischofs Lorenz (1504) erlaubte erst beim zweiten Stockwerk ein Vorbauen um einen halben Werkschuh.

Zahlreiche städtische Verordnungen befaßten sich mit der Straßenreinigung. Solche Vorschriften waren dringend erforderlich. Denn die Liebe zum Landbau hatte bewirkt, daß die Städte anfangs einen ländlichen Anstrich behielten. Namentlich wurde auch die Schweinezucht²⁾ hier stark betrieben. Der Mist von diesen und anderen Tieren lag auf den Straßen. Welch ein Schmutz namentlich bei Regenwetter dadurch entstand, kann man sich vorstellen. In Frankfurt a. M.³⁾ erklärten die Geistlichen einiger Stiftungen noch im 14. Jahrhundert, daß sie zur Feier gewisser Feste nur dann im Dom erscheinen werden, wenn der Schmutz der Straßen sie nicht behindert; und noch hundert Jahre später bedienten sich die Frankfurter Ratsherren hölzerner Schuhe, wenn sie bei schlechtem Wetter auf das Rathaus gingen.

Vorschriften, welche die Reinlichkeit der Straßen bezweckten, hat schon der Straßburger Bischof Erkenbald⁴⁾ († 991) erlassen; Mist und Unrat auf die Straße zu werfen, war verboten, wenn man nicht sofort für Abfuhr sorgte. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erschien zu Straßburg⁵⁾ eine Verordnung über die Kehrrechtbeseitigung. Entsprechende Gesetze schuf man dann in vielen Städten. So bestimmte eine Nürnberger⁶⁾ Verordnung des 14. Jahrhunderts, daß niemand den Mist länger als 4 Tage auf der Straße liegen lassen soll. Der Rat zu Regensburg⁷⁾ verordnete 1366, daß auf dem Pflaster und an den Stadtmauern keine Miststätte errichtet werden darf. Selbst in einer so bedeutenden Stadt wie Basel⁸⁾ mußte der Rat noch 1417 vorschreiben, daß man »keinen Mist, Kumber (Schutt), Wust noch Unrath für die Thür schütten noch tragen als lange Zeit daher beschehen wäre«, und daß, da soviel Schweine in der Stadt herumlaufen, »alle die, so swin hand, dieselben teglich für den hirten trieben«. Bezeichnend ist auch die 1573 von dem damaligen Frankfurter Stadtarzt Strupp⁹⁾ gestellte Forderung, daß das Ausgießen des Urins auf die Straße ernstlich verboten werden soll. Der Rat zu Nürnberg¹⁰⁾ verbot durch Beschluß

¹⁾ A. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

²⁾ In Ulm, Frankfurt a. M., Nürnberg wurde erst im 15. Jahrhundert das freie Umherlaufen der Schweine verpönt und festgesetzt, daß kein Bürger mehr als 24 Schweine halten darf; noch 1641 mußte der Rat von Berlin verbieten, daß auf freien Straßen und öffentlich unter den Straßfenstern Schweineställe gemacht werden. (Vgl. den von Georg Adler verfaßten Artikel »Fleischergewerbe« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 3 [1900], S. 1084).

³⁾ August Sach (Schr.-V., Nr. 141, dort Bd. 1, S. 348).

⁴⁾ Siehe »Leges municipales, quas Argentinensi civitati dedit Erkenbaldus«, Patrologia, Tom. 137, Sp. 593, herausgegeben von Migne, Paris 1853, wo es im Cap. 82 heißt: »Nemo fimum aut purgationem ante domum suam ponat, nisi statim educere velit.«

⁵⁾ E. Gasner (Schr.-V., Nr. 47, dort S. 139).

⁶⁾ Mummehoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 2).

⁷⁾ Karl Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 68).

⁸⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 29); ferner K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 14).

⁹⁾ Strupp⁹⁾ (Schr.-V., Nr. 164, dort S. 4).

¹⁰⁾ Ein Exemplar der gedruckten Verordnung besitzt die Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel in Berlin.

vom 10. September 1582, daß die Einwohner »Harm oder dergleichen unlustig schmeckend wasser« auf die öffentlichen Wege gießen.

Anzuführen ist ferner, daß von einer Beleuchtung¹⁾ der Straßen nicht die Rede war; wer bis zum Eintritt der Dunkelheit nicht in seinem Hause war, mußte sich von Dienstleuten mit einer Laterne oder Fackel auf dem Heimwege leuchten lassen.

Auch die hygienisch wirkende Baumpflanzung²⁾ fehlte in den Städten zumeist; in den engen Straßen verbot sie sich von selbst, und auf den Marktplätzen hätte sie den Verkehr behindert.

Ein erheblicher Fortschritt bei der Reinhaltung der Straßen erfolgte durch die Pflasterung. Solange diese fehlte, waren die Straßen in den Städten so übel beschaffen wie noch heute in manchen Dörfern. Mit zunehmendem Verkehr wurde jedoch in den Städten die Pflasterung dringend erforderlich. Es sollen zwar schon während des 13. Jahrhunderts in Köln³⁾, Worms⁴⁾, Aachen⁵⁾ und Hamburg⁶⁾ einige Straßen gepflastert gewesen sein, aber meistens geschah dies in Deutschland erst seit dem 14. Jahrhundert, so in Prag⁷⁾ 1331, Nürnberg⁸⁾ 1368, Basel⁹⁾ 1387 und etwa zu gleicher Zeit in München³⁾, Frankfurt a. M.³⁾, Hannover³⁾ und Braunschweig⁴⁾. In Augsburg⁵⁾ fing man erst 1416 zu pflastern an.

Von größtem Wert für die Reinlichkeit der Stadt sowie gleichzeitig für die Ernährung und Krankheitsverhütung ist eine hinreichende und einwandfreie Wasserversorgung. Oben (S. 19) wurde bereits hervorgehoben, daß die in deutschen Städten (Mainz, Straßburg, Köln, Wien) von den Römern geschaffenen gesundheitstechnischen Maßnahmen und besonders die Wasserleitungen von den Deutschen nicht aufrechterhalten wurden und in Verfall geraten sind. Hüllmann⁶⁾ meint zwar, daß in den frühmittelalterlichen deutschen Städten zum Bau von Wasserleitungen außer dem Bedürfnis auch die aus der Römerzeit gebliebene Erinnerung geführt hat. Aber die Feststellungen in Köln⁷⁾ stehen zu dieser Ansicht im Widerspruch. Auch die treffliche Wasserleitung, welche die Römer in Straßburg⁸⁾ geschaffen hatten, schwand mit den Stürmen der Völkerwanderung dahin.

Zum Zweck der Zufuhr von genügend Wasser und besonders auch von gutem Trinkwasser gab es in den mittelalterlichen Städten zahlreiche öffentliche Brunnen (siehe Abb. 38 S. 216) mit laufendem oder geschöpftem Wasser. Oft reichten diese jedoch nicht aus, und so entstand das Bedürfnis nach Wasserleitungen. In Basel⁹⁾ besaß das Kloster St. Leonhard, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1265 hervorgeht, damals schon lange eine Wasserleitung für sich und seine nähere Umgebung; eine zweite Zuführung gehörte dem Domstift. Im Jahre 1316 übernahm die

¹⁾ Siehe Alwin Schultz (Schr.-V., Nr. 150, dort S. 18, wo auch das Bild von Lucas von Leyden »Heimgang bei Fackellicht« wiedergegeben ist).

²⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 313).

³⁾ G. L. v. Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. I, S. 41).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 84).

⁵⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 330).

⁶⁾ Hüllmann (Schr.-V., Nr. 80, dort Bd. IV, S. 39).

⁷⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 11).

⁸⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 10, dort S. 31 und 32).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 10 und 11).

Stadt Basel den dem Domstift und 1455 den dem Kloster St. Leonhard gehörenden Teil der Wasserzufuhr und wurde dadurch Herrin über die gesamte Wasserversorgung. Um gutes Trinkwasser zu erhalten, ließ der Würzburger¹⁾ Bischof Gottfried im 2. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine Quelle im Dorfe Höchberg fassen und mit bleiernen Röhren in sein Schloß Frauenberg leiten; die Wasserversorgung der Stadt war aber mangelhaft, da die öffentlichen und privaten Brunnen (Ziehbrunnen) mit Moos verstopft waren und niemand die Kosten für die Brunnenüberwachung (Brunnengeld) zahlen wollte, ein Zustand, der bis Mitte des 16. Jahrhunderts dauerte und sich erst seit der Anstellung eines Brunnenmeisters besserte. Sodann wird in einer Rechnung der Stadt Freiburg i.Br.²⁾ vom Jahre 1318 ebenfalls eine Wasserleitung erwähnt. In einer Chronik der Stadt Augsburg³⁾ heißt es: »Nach Cristi gepurt 1412 ja(r) do hub man an die ersten rörprunnen zu machen«; und an anderer Stelle wird berichtet: »Jtem da man zalt 1416 ja(r) hueb man an zu machen rörprunnen, und der ursprung derselben prunnen was im graben vor dem schmidpogen, da hatt man ain heuslin gemacht, darinn der prunn gefaßet was . . . also waren der prunnenkasten überall sieben, die kosteten die stat groß guet und warn unnütz prunnen; die teuchel waren geschmidt von eisen und waren zu eng. Die stat kam derselben prunnen umb vil guets, dann der prunnenmeister Leopold Krap verdarb und kam von der stat und kriegt mit der stat und precht sie zu großen schaden, wievol er auch nit vil daran gewan.« Im Jahre 1433 kam dann ein Zimmermann Hans Felber von Ulm nach Augsburg und machte Röhbrunnen, die »darnach im 62. jar noch nutz und guet waren«.

Auch um die Reinhaltung der Flußläufe waren die Städte, besonders mit Rücksicht auf die für die Volksernährung wichtigen Fische, bedacht. So ordnete der Rat von Nürnberg⁴⁾ im 14. Jahrhundert an, daß man den durch die Stadt fließenden Fischbach »sulle raine behalten«, es soll auch niemand »seinen unflat dar ein giezzen«, kein Gerber seine Felle und niemand seine Kleider darin waschen. Regensburg⁵⁾ verbot 1453 den Färbern das Waschen und Farbenschütten in den Bach.

Wichtig für die Reinhaltung der Stadt ist ferner, daß die mit der Tierschlachtung verbundene Verschmutzung der zu den Wohnhäusern gehörenden Räume und dadurch der Straßen vermieden wird. Dies Ziel ist nur zu erreichen, wenn sich in der Stadt ein Schlachthaus befindet und allein dort das Schlachten gestattet ist. Augsburg hat als erste deutsche Stadt, in dem Stadtrecht vom Jahre 1276, vorgeschrieben, daß das Stechen von Rindern, Schafen und Kälbern nur in einem Schlachthaus erfolgen darf. Die betreffende Handschrift ist noch vorhanden; im Hinblick auf die große hygienische Bedeutung dieser Anordnung geben wir in unserer Abb. 7 die in Betracht kommende Stelle der Handschrift⁶⁾ wieder.

¹⁾ Anton Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

²⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 3, dort S. 16).

³⁾ »Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg«, Bd. 3, S. 57, ferner Bd. 2, S. 144 und 154, Leipzig 1866.

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 275.

⁵⁾ Gemeiner (Schr.-V., Nr. 49, dort Bd. 3, S. 216).

⁶⁾ Nach brieflicher Mitteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München stammt die Handschrift aus dem Ende des 13., spätestens dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Siehe »Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276«, herausgegeben von Christian Meyer, Augsburg 1872.

Für Regensburg¹⁾ ist 1320, für Köln²⁾ 1360, für Basel³⁾ und Nürnberg⁴⁾ ebenfalls im 14. Jahrhundert ein Schlachthaus nachweisbar.

Für die Ableitung der Schmutzwässer und des menschlichen Unrates benutzte man schon im Beginn des Städtewesens eine Rinne⁵⁾ (gottenstein) oder auch einen verdeckten Abzugsgraben. In Köln⁶⁾ waren aus der Römerzeit Reste einer trefflichen Kanalisation vorhanden; einige dieser unterirdischen Kanäle, besonders im östlichen Stadtteil, scheinen auch im Mittelalter ihrem Zweck gedient zu haben, allerdings bei der mangelhaften Beschaffenheit der Bauwerke nur unvollkommen. Der Nördlinger⁷⁾ Stadtarzt Mettlinger hat um 1480 an seinen Rat ein Schreiben gerichtet, aus dem hervorgeht, daß dieser

siner galtnuste schuldic. Ez sol
auch chein fleismanger chein ritt
noh chein schaf. noh chein chalp
stachen wan in dem schlachthuse zw

Abb. 7. Anordnung eines Schlachthauses in Angsburg 1276.
(Ausschnitt aus einer Münchner Handschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts.)

Hygieniker, gewissermaßen ein Vorläufer von Pettenkofer, die Reinigung des städtischen Untergrundes anstrebte, um sonst zu erwartende Epidemien zu verhüten.

Schließlich gehört zur Reinhaltung der Stadt auch eine hygienisch einwandfreie Leichenbestattung. Im Mittelalter wurde entweder der Boden der Kirche oder zumeist der diese umgebende Hof als Grabstätte benutzt. Diese in der Mitte der Stadt gelegenen Friedhöfe können wohl die Verbreitung der häufigen Epidemien gefördert haben. Trotzdem kam man in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert kaum auf den Gedanken, die Friedhöfe vor die Stadt zu verlegen. Nur in Nürnberg⁸⁾ und Straßburg⁸⁾, etwas später auch in Braunschweig⁸⁾, wurde im 14. Jahrhundert zu Pestzeiten angeordnet, daß die Toten nicht wie sonst auf den Kirchhöfen in der Stadt, sondern außerhalb der Ringmauer zu beerdigen sind. Erst nach der Reformation fing man an, die Friedhöfe grundsätzlich weit fort von der Stadtmitte zu verlegen. Zu den Städten, die hierbei vorangingen, gehören Freiberg⁹⁾ (1521) und Ettlingen¹⁰⁾ (1527).

¹⁾ Gemeiner (Schr.-V., Nr. 49, dort Bd. I, S. 509).

²⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 125).

³⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 51).

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 199.

⁵⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 327).

⁶⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, S. 11).

⁷⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45).

⁸⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Neue Folge, S. 132).

⁹⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 43).

¹⁰⁾ P. S. Schneider »Versuch einer medizinisch statistischen Topographie von Ettlingen«, S. 93, Karlsruhe 1818.

d. Sozialmedizinische Zustände und Maßnahmen in deutschen Städten

In den mittelalterlichen Städten gab es zahlreiche Fremde und Arme, mithin naturgemäß auch viele Kranke aller Art, denen es an einer hinreichenden Pflege aus eigenen Mitteln mangelte, so daß eine öffentliche Fürsorge — teils um der Leidenden selbst willen, teils wegen der Ordnung, Sicherheit und Verhütung der Seuchenverschleppung — notwendig war.

Da war zunächst ein Spital¹⁾, in welchem man Kranke aufnehmen, betten, ernähren und pflegen konnte, erforderlich. In vorangegangenen Kapiteln wurde dargelegt, daß an den Bischofssitzen und besonders in den Klöstern Hospitäler, die sowohl Kranken als auch Armen und Pilgern dienten, geschaffen worden sind. Aber diese Anstalten reichten bei der raschen Entwicklung, welche das Städtewesen seit dem 12. Jahrhundert nahm, nicht mehr aus. Da griff zunächst der Wohltätigkeitssinn von einzelnen Fürsten und begüterten Bürgern ein. Diese ließen sich gleich den Mönchen (siehe oben S. 48) von den Jesusworten »Ich war krank, und ihr habt mich besucht« und »Was ihr einem dieser Geringsten getan, habt ihr mir getan« leiten, und so wurden in manchen Städten Spitäler gestiftet. Als erstes²⁾ ist hier das Hospital zum hl. Geist in Erfurt³⁾, dem 1183 Kaiser Barbarossa all seinen Besitz und seine Freiheiten bestätigte, dann das in Zürich⁴⁾ von dem Zähringer-Herzog Berthold V. (1186—1218) und das in Konstanz⁵⁾ 1225 von dortigen Bürgern geschaffene Hospital zu nennen. Um 1250 wurde das Spital zu Überlingen⁶⁾ gestiftet. Solche Anstalten findet man dann in Hannover⁷⁾ 1256, in Lüneburg⁷⁾ 1287, in Göttingen⁷⁾ 1293. Im 13. Jahrhundert ist in Ulm⁸⁾ das Spital, das 1240 Konrad IV. in seinen und des Reiches Schutz nahm, entstanden, und zwar »als eine vollständig weltliche Anstalt der Stadt im geistlichen Kleid des Mittelalters«. Die Stadt Basel⁹⁾ schuf sich 1265 ein eigenes Spital.

Anstalten, die entweder von einzelnen Bürgern oder den Stadtverwaltungen gegründet wurden, gab es dann im 13. Jahrhundert und namentlich später in zahlreichen Orten¹⁰⁾ in allen Teilen Deutschlands. Aber man muß hierbei betonen, daß

¹⁾ Es ist allerdings hier zu betonen, daß die mittelalterlichen städtischen Spitäler vorzugsweise für Pfründner bestimmt waren und die Kranken namentlich aus ihren Reihen stammten.

²⁾ Über »städtische« Spitalgründungen im 12. Jahrhundert wird von mehreren Seiten berichtet, z. B. von R. Volz (Schr.-V., Nr. 176a, dort S. 140). Seine Angabe, daß Freiburg i. Br. schon vor 1120 ein Spital hatte (eine Meinung, die auch von anderen Seiten geäußert wurde), trifft jedoch nicht zu (siehe »Veröffentlichung aus dem Archiv der Stadt Freiburg«, Teil I, Bd. 1 [1890], pag. IV).

³⁾ Deile (Schr.-V., Nr. 31a, dort S. 5).

⁴⁾ Hüllmann (Schr.-V., Nr. 80, dort Teil IV, S. 42).

⁵⁾ Der Wortlaut der im Stadtarchiv zu Konstanz befindlichen Stiftungsurkunde wurde von Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 298 und 229) abgedruckt.

⁶⁾ J. P. Scherer »Geschichte des Heilig-Geistspitals der ehemaligen Reichsstadt Überlingen«, Villingen 1897.

⁷⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 4).

⁸⁾ Greiner »Geschichte des Ulmer Spitals im Mittelalter«, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. 16 (1907).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 92).

¹⁰⁾ J. C. W. Moehsen (Schr.-V., Nr. 112, dort S. 277 ff.) bietet Angaben für preußische, G. Lammert (Schr.-V., Nr. 94, dort S. 130 ff.) für zahlreiche süddeutsche Städte; siehe auch Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 972 ff.).

diese Spitäler, die zumeist den Namen »Heiliggeistspital« führten, keineswegs lediglich oder auch nur vorzugsweise Krankenhäuser im heutigen Sinne waren und daß sie lange Zeit keine Ärzte besaßen. Über manche, so über das 1248 gegründete Heiliggeisthospital zu Lübeck¹⁾ wird berichtet, daß dort sogar bis Ende des 18. Jahrhunderts kein Arzt oder Wundarzt tätig war. Im Heiliggeisthospital, das man 1256 zu Hannover²⁾ zu bauen begann, wurde anfangs die Behandlung nur von heilkundigen Geistlichen ausgeübt; einen Stadtarzt stellte man dort erst 1567 an. Über die ärztliche Tätigkeit in den Krankenanstalten wird unten (S. 138 ff.) Näheres mitgeteilt.



Abb. 8. Siegel des Heiliggeistspitals zu Konstanz, erstmalig an einer Urkunde vom Jahre 1252 nachweisbar.

Den Städten lag daran, die bischöflichen Spitäler in ihre Verwaltung zu bekommen, was ihnen z. B. in Straßburg³⁾ gelang. Auch das 1252 in Augsburg⁴⁾ gestiftete Heiliggeisthospital stand bereits im 14. Jahrhundert unter dem Rat der Stadt. Aber trotz der Übernahme in die städtische Verwaltung⁵⁾ blieb der Zusammenhang mit der Kirche eng. Dies erkennt man schon daran, daß die meisten Anstalten »Heiliggeisthospital« benannt wurden und vielfach für ihre Siegel das Bild einer Taube benutzten; das Siegel des Konstanzer Spitals geben wir in unserer Abb. 8 als ein Beispiel hierfür wieder.

Für die Anlage⁶⁾ des städtischen Spitals wählte man gewöhnlich aus Gründen der Reinlichkeit einen Platz in der Nähe des Flusses. Als ein Beispiel hierfür bieten wir in der Abb. 9 eine allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert stammende Ansicht des schon erwähnten Spitals in Ulm. Häufig bilden die Spitalgebäude ein Viereck, wie dies der (freilich wiederum in einer späteren Zeit angefertigte) Kupferstich des Konstanzer Spitals (siehe unsere Abb. 10) zeigt.

In den Spitalern waren Pfleger⁷⁾ und Spitalmeister⁸⁾ gegen Entgelt angestellt; ihre Aufgaben und Rechte waren genau umschrieben. Ebenso war die Lebensweise⁹⁾ der Spitalinsassen, insbesondere auch die Verpflegung bis ins einzelne bestimmt.

¹⁾ Spengler (Schr.-V., Nr. 153, dort S. 10).

²⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 481).

³⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 2).

⁴⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 46).

⁵⁾ E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 317) führt an, daß in Hildesheim das Johannishospital und das Heiliggeistspital, teils in den Händen der Geistlichkeit, teils unter Aufsicht der Stadtverwaltung, Laienhänden anvertraut waren.

⁶⁾ Siehe Frank (Kaufbeuren) »Anlage der Spitäler im Mittelalter«, Deutsche Gaue, Bd. XII (1911), S. 222 ff., ferner »Stadtpläne«, Deutsche Gaue, Bd. VII (1906), S. 163.

⁷⁾ Siehe Mone (Schr.-V., Nr. 114), ferner K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 93 ff.).

⁸⁾ In einer Ordnung des Mehrern Spitals zu Konstanz vom Jahre 1470 befindet sich »des maysters ayd«, der die Aufgaben des Spitalmeisters eingehend regelt; siehe Th. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 37).

⁹⁾ K. Baas, (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 98); ferner W. Liese (Schr.-V., Nr. 97, Bd. 2, S. 128).

Die Leistungen des städtischen Spitals wurden den pflegebedürftigen Pfründnern, den Kranken und Siechen keineswegs immer unentgeltlich gewährt. In dem Spital zu Basel¹⁾, das nachweislich anfangs für die Armen gedacht war, mußte ein gewisses Eintrittsgeld gezahlt werden; und wer ein solches nicht besaß, sollte es sich etwa durch Betteln verschaffen.

Gegenüber den *Gebrechlichen* versagte die Fürsorge der mittelalterlichen Städte vielfach völlig. Taubstumme, Blinde und Krüppel aller Art waren sich selbst überlassen und daher zumeist auf die private Wohltätigkeit angewiesen.

Darum zogen oft Scharen von *Gebrechlichen*²⁾ bettelnd durch die Straßen, etwa so, wie es unsere Abb. 11 veranschaulicht; hier wird dargestellt, wie neben einer Blinden mehrere Krüppel, die sich nur mit Krücken oder Handschemeln fortbewegen konnten, bei einem Ritter (in der Bodenseegegend) vorsprachen.

Das Verhalten der Stadtverwaltungen zu den bedauernswertesten unter den *Gebrechlichen*, den *Geisteskranken*, ist besonders zu beleuchten.

Mummenhoff³⁾ schreibt: »Es liegt ein seltsamer Widerspruch darin, daß das Mittelalter, welches in so ausgiebiger, ja oft verschwenderischer Weise die Werke der Barmherzigkeit übte und für fromme und wohltätige Zwecke wahrhaft staunenswerte Stiftungen schuf, auf der anderen Seite die unglücklichsten Geschöpfe der Welt in der gefühllosesten und brutalsten Weise behandelte. Aus purem Egoismus und einzig und allein von der Sorge für das eigene Wohl und die eigene Sicherheit geleitet, stieß man die Gesetze und Vorschriften um, die edle Menschlichkeit und echtes Christentum aufgestellt haben.« Daß dies Urteil, selbst wenn berücksichtigt wird, daß man im Mittelalter die Entstehungsursachen psychischer Leiden noch nicht kannte, berechtigt ist, läßt sich folgenden Angaben entnehmen. In Hildesheim⁴⁾ finden sich von 1384 bis 1480 Ausgaben für 82 Irrsinnige gebucht. Von 80 dieser Geisteskranken wurden 43 = 54 % aus der Stadt entfernt, 37 = 46 % in Gewahrsam gehalten. Eine Heilung wurde nicht versucht, ja es fand nicht einmal eine ärztliche Untersuchung statt; die Ungefährlichen ließ man

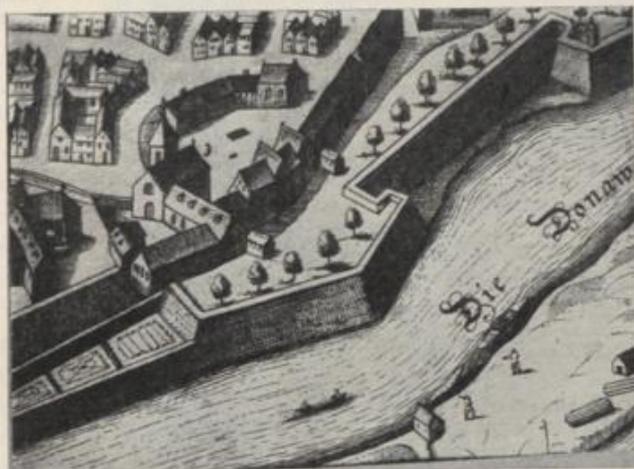


Abb. 9. Das Heiligeistospital zu Ulm;
bei Ziffer 3 die Spitalgebäude.
(Ausschnitt aus einem Kupferstich des 17. Jahrhunderts.)

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 97).

²⁾ Das Bild stammt aus der Großen Heidelberger Liederhandschrift, der sogenannten Manesse'schen Handschrift, welche in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts angefertigt wurde. Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 11 bis 13).

³⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 73).

⁴⁾ Machmer (Schr.-V., Nr. 100, dort S. 41).

frei herumlaufen, die Gefährlichen machte man unschädlich. Die Tollkiste (doorhen Kiste, cista stolidorum) in Hamburg¹⁾ kommt 1375 in den Stadtrechnungen vor. In dieses Gewahrsam brachte man tobende, gefährliche oder sehr störende Kranke, welche in den Familien nicht bleiben konnten; man legte sie dort in Ketten und sorgte auf das notdürftigste für ihre Ernährung und sonstigen unabweisbaren Bedürfnisse. In dem 1385 neugestalteten »Großen Hospital« zu Erfurt²⁾ wurden auch Geisteskranke als Gefangene in dem »Tollkoben« untergebracht; »die tiefen, durch Stockschläge und Fußtritte entstandenen Wunden bewiesen, mit welcher Härte man gegen diese ‚Besessenen‘ vorzugehen pflegte.«



Abb. 10. Das Heiliggeistspital zu Konstanz. (Ziffer 14: Spital, 15: Rathaus, 16: Conciliumsgebäude. Ausschnitt aus einem Stich des 18. Jahrhunderts.)

bewußten Verhütungsmaßnahmen der Städte im Laufe der Zeit, die Lepra in Deutschland fast ganz zu beseitigen; aber für die Leprösen war nur mangelhaft gesorgt, so daß sie vielfach betteln gehen mußten. Das in unserer Abb. 12 wiedergegebene, aus dem 13. Jahrhundert stammende Siegel der Stadt Säckingen zeigt, wie ein Mann, der eine Schüssel und eine Tasche trägt, auf dem Wege ist, um sich Geld und Nahrungsmittel zu erbetteln; ob es sich bei diesem Bilde, wie von Baader⁴⁾ vermutet wurde, um einen Leprösen handelt, ist zwar sehr zweifelhaft, aber ungefähr so kann man sich die Aussätzigen beim Betteln vorstellen.

Eine sachgemäße und erfolgversprechende öffentliche Krankenfürsorge hängt 1. von dem Stande der Heilkunde und 2. von der Versorgung mit gut geschulten und erfahrenen Ärzten ab. Auf den Stand der Heilkunde einzuwirken, war zunächst nicht Aufgabe der Städte; aber für ärztliche Hilfe hätten sie, sobald ihnen dies möglich war, sorgen müssen. In den vorangegangenen Kapiteln wurden nur mönchische und sonstige geistliche Ärzte angeführt. Der erste städtische Arzt, dem man, nach den bisherigen Forschungen, begegnet, ist magister Herman medicus, den in Wismar⁵⁾ 1281 die consules auf-

¹⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 80).

²⁾ R. Loth (Schr.-V., Nr. 98, dort S. 386).

³⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 33).

⁴⁾ Joseph Baader »Eine Fahrt an den Bodensee«, Badenia, Bd. I (1859).

⁵⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 3, Nr. 1561, Schwerin 1865.

nehmen (»dederunt sibi gratis, ut civis sit«). In Konstanz¹⁾ wurde der Arzt »maister Gwider der junge« 1312 verpflichtet, daß er der Stadt »mit truwen und ane gevärde diene«. München²⁾ hatte schon 1312 einen besoldeten Arzt, den magister Berchtoldus. Im 14. Jahrhundert wurden dann noch in einer Reihe von anderen Städten Stadtärzte angestellt, so in Nürnberg³⁾, Köln⁴⁾ (1372), Straßburg⁵⁾ (1383), Frankfurt a. M.⁶⁾ (1384). Dagegen haben andere Städte sehr lange hiermit gewartet, so Hannover, das, wie schon erwähnt wurde, erst 1567, und Berlin⁷⁾, das ebenfalls erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Stadtarzt erhielt.

Die Städte bemühten sich, gute Kräfte als Ärzte zu gewinnen; aber an solchen war, als es in Deutschland noch keine Universitäten gab, großer Mangel. Frankfurt a. M. hat seinen ersten Stadtarzt aus Luzern bezogen. Konstanz⁸⁾ und andere oberrheinische⁸⁾ Städte ließen sich am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur Ärzte sondern auch Apotheker aus Italien kommen; auch der erste Basler⁹⁾ Arzt aus dem Laienstande, der in einer Urkunde vom Jahre 1308 genannt wird, stammte aus Italien. Im 14. Jahrhundert holte sich Basel⁹⁾ Stadtärzte vom Niederrhein und von Holland.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den genannten Städten, besonders in Südwestdeutschland, findet man hinsichtlich der Versorgung mit Ärzten in anderen deutschen Landesgebieten sehr mißliche Zustände, selbst als es schon lange in



Abb. 11. Eine Schar von Gebrechlichen.
(Buchgemälde aus dem 14. Jahrhundert.)

¹⁾ Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 309).

²⁾ Andraas (Schr.-V., Nr. 12).

³⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 14).

⁴⁾ Alfred Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 36).

⁵⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 53); nach Strohl (Schr.-V., Nr. 163, dort S. 260), der von M. Goldberg nicht erwähnt wird, war in Straßburg bereits 1328 Mag. Henricus de Saxonia als *physicus civitatis Argent.* angestellt.

⁶⁾ Wilh. Stricker (Schr.-V., Nr. 161).

⁷⁾ Pagel (Schr.-V., Nr. 124, dort S. 9).

⁸⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114, dort S. 55).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 31, 49, 56 und 57).

Deutschland Universitäten¹⁾, auf welchen Ärzte ausgebildet wurden, gab. In Krefeld²⁾ war die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im 15. Jahrhundert so schlecht, daß kein Arzt Neigung hatte, sich dort niederzulassen. Die ganze Mittelalter hindurch wohnte im Rheingau³⁾ kein Arzt. Über die Zustände im Fürstentum Bayreuth⁴⁾ wird folgendes berichtet: »Es gab im ganzen Land keinen Doktor. Man mußte die Ärzte jedesmal aus Nürnberg, Bamberg, Zwickau usw. herholen.



Abb. 12. Siegel der Stadt Säckingen aus dem 13. Jahrhundert. Ein (aussätziger?) Bettler.

Als sich im Jahre 1535 einer um eine jährliche Besoldung von 50 f. und freyer Wohnung in einem Pfaffenhaus zu Hof niederlassen wollte, riethen die Oberbürgischen Räte dem Markgrafen sehr dazu, schlugen aber vor, daß der Arzt in Kulmbach, als der Hauptstadt, wohnen sollte.« Allein der Fürst antwortete: »Wenn die Landschaft einen Doktor begehre, könne sie einen besolden. Ihm sey es nicht gelegen, darum viel Geld auszugeben.«

An dieser Stelle ist auf die sogenannte »Reformation des Kaisers Sigmund« vom Jahre 1426, mit deren Inhalt wir uns später (siehe S. 168) eingehender beschäftigen werden, hinzuweisen. Aus dieser Schrift geht hervor, daß damals folgende Meinung herrschte: 1. In vielen

Reichsstädten sind nicht genügend Ärzte und namentlich keine besoldeten Stadtärzte vorhanden. 2. Das Bedürfnis nach solchen Ärzten wird empfunden. 3. Die nicht fest besoldeten Ärzte behandeln nicht unentgeltlich, sondern verlangen für ihre Tätigkeit und die Arzneien hohe Preise.

Bemerkenswert sind die Vorgänge in Hamburg⁵⁾. Den dortigen Stadtrechnungen läßt sich entnehmen, daß seit 1423 bis 1522 stets Ärzte angestellt waren. Dem Stadtarzt Joh. Rode, der 1467 seinen Dienst antrat, wurde eine der Stadt gehörende Sammlung medizinischer Handschriften von 40 Bänden übergeben; das Titelverzeichnis ist noch erhalten. Man sieht, daß der Hamburger Rat auf die Fortbildung seiner Stadtärzte bedacht war. Von 1520 bis 1529 ist aber in den Stadtrechnungen kein Physikus angeführt. Nachdem von Bugenhagen, einem Mitarbeiter Luthers, in der Hamburger Kirchenordnung vom Jahre 1528 die Anstellung eines Physikus als notwendig bezeichnet worden war (woraus zu schließen ist, daß das Medizinalwesen der Verbesserung bedurfte), hat der Rat im Jahre 1529 wieder für einen Stadtarzt gesorgt.

¹⁾ Universitäten wurden zu Prag, Wien, Heidelberg, Cöln im 14. Jahrhundert, zu Würzburg und Leipzig am Anfang des 15. Jahrhunderts geschaffen.

²⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 135).

³⁾ Spengler (Schr.-V., Nr. 154, dort S. 28).

⁴⁾ Karl Heinrich Lang »Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth«, 2. Teil, S. 92, Göttingen 1801.

⁵⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 12, 112 und 363).

Aus manchen Städten liegen noch die Anstellungsbedingungen für die Stadtärzte vor, so daß wir ihre Amtsaufgaben kennen. In dem ältesten ärztlichen Dienstbrief in Frankfurt a. M.¹⁾ vom Jahre 1381 verpflichtet sich Meister Hans der Wolf, daß er alle im Dienst der Stadt stehenden Personen beraten und keine Bezahlung fordern wird; er versichert ferner, auch den Spitalkranken mit seiner Kunst beizustehen. Von den Stadtbürgern, die seiner bedürfen, wird er zur rechten Zeit nur eine angemessene Gebühr verlangen, und wenn es hierbei zu einem Streit kommen sollte, wird er sich dem Spruch des Bürgermeisters ohne Widerrede fügen. Zu den Aufgaben des 1524 in Freiberg²⁾ angestellten Stadtphysikus gehörte, daß er Reichen und Armen mit Rat und Hilfe beisteht, die Stadt nicht ohne Erlaubnis verläßt, vor allem bei Pest und anderen Krankheiten in der Stadt bleibt, die Apotheken beaufsichtigt, die Hebammen prüft und Kurfuscherei verhütet.

Bezeichnend für die Zustände im spätmittelalterlichen Medizinalwesen ist eine Verordnung der Stadt Frankfurt a. M.³⁾ vom Jahre 1584. Der Rat, der erfahren hatte, daß sich etliche Male die Ärzte über die mangelhafte Bezahlung seitens der Patienten für die mühevollen Verrichtungen beklagten, und daß andererseits die Kranken sich über zu hohe Forderungen der Ärzte beschwerten, bestimmte, daß die Stadtärzte gemäß ihrem Eide auf Verlangen ohne Widerrede sofort bei Armen wie bei Reichen Hilfe leisten sollen, daß aber ein Patient, der den Rat mehrerer Ärzte wünscht, jedem von ihnen einen Goldgulden zu zahlen habe.

Wie aus den obigen Schilderungen hervorgeht, waren die weltlichen Ärzte, die in den mittelalterlichen Städten wirkten, nicht von den moralhygienischen Anschauungen der Mönchsärzte beseelt; sie konnten wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer acht lassen und strebten begreiflicherweise nach angemessenen Einnahmen. Hierbei wurde jedoch die gehörige Versorgung der Wenigerbemittelten und Armen gefährdet; daher waren die Räte mancher Städte bemüht, nach Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen, damit auch den Armen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe zuteil wurde.

Neben den Stadtärzten gab es besoldete Stadtwundärzte. Dies hängt mit der Trennung der ärztlichen Berufstätigkeit in innere Medizin und Chirurgie zusammen, worauf wir in einem späteren Kapitel näher eingehen. Hier sei nur erwähnt, daß, während die weltlichen Ärzte stets Gelehrte, die auf einer Universität eine entsprechende Ausbildung genossen und eine Prüfung bestanden haben, waren, die Wundärzte, die auch Chirurgen, Feldscherer, Scherer oder Barbieri genannt wurden, zumeist nur eine rein praktische Schulung besaßen. Jeder, der sich in Zürich⁴⁾ der Chirurgie widmen wollte, mußte als Lehrling zuerst das Scheren und Haarschneiden erlernen. Es ist während des ganzen Mittelalters und auch noch viel später nie zu einer reinlichen Scheidung zwischen Barbier-

¹⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, Bd. 1, dort S. 53).

²⁾ Pfothauer (Schr.-V., Nr. 132).

³⁾ »Eines erbarn Raths der Statt Frankfort am Mayn verordneter Medicorum Tax Ordnung«, 1584. Diese Druckschrift befindet sich in der Stadtbibliothek Frankfurt a. M. Im Stadtarchiv Frankfurt a. M. wird ein Aktenstück mit dem Titel »Der Statt Frankfurt am Main verordneten Medicorum Ordnung, wie es hinfüro mit Entlohnung derselben soll gehalten werden, so wol den Patienten als auch Inen selbst zur Nachricht. 1584« aufbewahrt. Der Inhalt dieser Handschrift deckt sich völlig mit der angeführten Druckschrift.

⁴⁾ G. A. Wehrli (Schr.-V., Nr. 181).

und Chirurgenberuf gekommen. Die Barbieri oder Bartscherer hatten sich wie andere Handwerker im 12. Jahrhundert in Zünften zusammengeschlossen; sie verbanden Wunden, schröpften, zogen Zähne und scherten Haupt und Bart. Bezeichnend ist das aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende Siegel¹⁾ »Der Barb. u. Wundt. in der Stadt Radolfzell«; diese Umschrift umgrentzt das Bild der Heiligen Cosmas und Damian, welche Arzneigefäße und ärztliche Werkzeuge (Zahnzangen) in Händen haben.

Der erste deutsche Wundarzt, von dem man hört, ist, soweit bis jetzt festgestellt wurde, der cyurgus Bertram, den 1284 Rostock²⁾ zum Bürger aufnahm und von Steuern und Wachdiensten befreite. Eine förmliche Dienstverpflichtung und -vorschrift findet man zuerst im Jahre 1377 bei dem von der Stadt Frankfurt a. M.³⁾ angestellten Wundarzt Eberhard, der sowohl im Kriegsfall ärztliche Dienste leisten als auch im Spital tätig sein sollte. In Frankfurt⁴⁾ scheinen sogar die Stadtärzte während des 14. Jahrhunderts der Mehrzahl nach vorzugsweise Wundärzte gewesen zu sein, da sie zumeist als solche bezeichnet werden und ihre Dienstaufgaben u. a. in der Behandlung der Verwundeten und im »Binden« der Spitalkranken bestanden. An einem Kriegszug der Stadt Basel⁵⁾ beteiligten sich 1393 außer einem Arzt ein Scherer und ein Scherer knecht. Die Stadt Hannover⁶⁾ stellte erstmals im Jahre 1475 einen Stadtchirurgen für die bewaffneten Söldner an. Konstanz⁷⁾ schuf 1483 und 1498 Ordnungen für Wundärzte.

Neben Krankenhäusern, Ärzten und Wundärzten mußten zum Zwecke einer sachgemäßen Krankenfürsorge in den Städten auch Apotheken vorhanden sein. Die ersten nachweisbaren Apotheken in Deutschland waren in Köln⁷⁾ (1215), Wetzlar⁸⁾ (1233), Schweidnitz⁷⁾ (1248), Straßburg⁷⁾ (1256, Konstanz⁹⁾ (1264, Hamburg⁷⁾ (1265), Würzburg⁷⁾ (1276), Zürich⁷⁾ (1291), Basel⁷⁾ (1296). Im 14. Jahrhundert nahm die Zahl der Städte, in welchen sich Apotheken befanden, stark zu. Aber in manchen weiten Gebieten Deutschlands war auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und darüber hinaus keine Apotheke. So gab es z. B. in Altenburg¹⁰⁾ noch im Jahre 1468 weit und breit umher keine Apotheke. In Ansbach-Bayreuth¹¹⁾ hatte der markgräfliche Hof schon 1488 einen Hofapotheker, der einen Amtseid schwören mußte, aber, wie es scheint, nicht an den markgräflichen Hof kam, sondern von Nürnberg aus die Arzneien lieferte; Apotheken im eigentlichen Sinne waren während des Mittelalters in Ansbach-Bayreuth wohl nicht vorhanden.

¹⁾ Siehe P. Albert »Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee«, S. 121 und die dazugehörige Bildertafel, Radolfzell 1896.

²⁾ »Mecklenburgisches Urkundenbuch«, Bd. 3, Nr. 1709, Schwerin 1865.

³⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort S. 8, 524 und 12).

⁴⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 62).

⁵⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 482).

⁶⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

⁷⁾ J. A. Häfliger (Schr.-V., Nr. 62, dort S. 135).

⁸⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 212).

⁹⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

¹⁰⁾ Friedrich Wagner (Schr.-V., Nr. 178, dort S. 23).

¹¹⁾ Herm. Jordan »Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth«, Teil 1, Leipzig 1917.

Bereits am Anfange und im Laufe des 14. Jahrhunderts begannen einzelne deutsche Städte ihr Apothekenwesen zu regeln, wozu gewiß hinreichende Gründe vorlagen. Der Ruhm, hier vorangegangen zu sein, gebührt der Stadt Basel¹⁾. Die dortige Apothekerordnung, die in der Zeit von 1271 bis 1322 geschaffen wurde, ist nach den bisherigen Forschungsergebnissen die älteste in Deutschland; eine getreue Nachbildung dieser Handschrift bietet Häfliger¹⁾. Es wird hier vorgeschrieben, daß kein Apotheker Kranke behandeln und Krankheiten durch Urinbeschauen diagnostizieren sollte, wie andererseits kein Arzt eine Apotheke haben oder an einer solchen beteiligt oder im Mitbesitz sein durfte.

Nürnberg regelte durch ein aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammendes Gesetz²⁾ auch das Verhältnis der Ärzte zum Apothekenwesen; hierbei wird bestimmt, daß sie alle Rezepte in der Apotheke anfertigen lassen und die Arzneien nicht höher als zum Apothekenpreis berechnen sollen. Eine ähnliche Verordnung wie Basel schuf Konstanz³⁾ 1387; hier wird mit aller Deutlichkeit gesagt, daß zwischen dem Arzt und dem Apotheker keine (wirtschaftliche) Gemeinschaft bestehen dürfe. Die Konstanzer Ordnung wurde, wie aus dem Ratsbuch hervorgeht, von einem Arzt und zwei Apothekern beschworen; im Jahre 1388 gab es dort sogar bereits drei Apotheker.

Wie notwendig solche von den Stadtverwaltungen dann allgemein getroffenen Regelungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen Ärzten und Apothekern befassen, waren, zeigen Übergriffe der letzteren in das Gebiet der ersteren zu Wien⁴⁾ 1404 und zu Frankfurt a. M.⁴⁾ 1477; allerdings muß man hierbei berücksichtigen, daß viele Apotheker damals tatsächlich Ärzte waren.

Vielfach hatte man in den Städten Apotheker eher als Ärzte. So wird ein Apotheker in Freiberg⁵⁾ viel früher erwähnt als ein Arzt. Da der erste in Hannover⁶⁾ angestellte Stadtarzt (1567) die Ratsapotheke zu besichtigen hatte, so heißt dies, daß dort das Apothekenwesen vor dem Arztwesen seitens des Rates geregelt wurde.

Zu erwähnen ist hier noch, daß als erste deutsche Stadt Nürnberg eine *Pharmakopoe* einführte. Valerius Cordus⁷⁾ hielt sich 1542 auf einer Reise nach Italien in Nürnberg auf und zeigte dort seinen Entwurf eines Apothekerbuches, das als Handschrift schon in mehreren sächsischen Städten benutzt wurde. Der Rat von Nürnberg gab diesen Entwurf seinen Ärzten zur Prüfung und ließ es, da die Urteile sehr gut ausfielen, drucken; den Apothekern wurde befohlen, künftig die Arzneien nur nach den Vorschriften dieses Buches zu bereiten. Es folgten die Arzneibücher von Augsburg⁸⁾ (1564) und Cöln⁸⁾ (1565).

¹⁾ Häfliger (Schr.-V., Nr. 62, dort S. 137).

²⁾ Georg Ernst Waldau (Schr.-V., Nr. 179, dort S. 408).

³⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114); ferner Otto Leiner »Beiträge zur Geschichte der Pharmacie« Apothekerzeitung, 1890 Nr. 40. — Eine Wiedergabe der Handschrift dieser und anderer alten Apothekenordnungen findet man bei A. Adlung (Schr.-V., Nr. 1).

⁴⁾ Herm. Schelenz (Schr.-V., Nr. 143, dort S. 344).

⁵⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 56).

⁶⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 485).

⁷⁾ Siehe »Entwurf einer Geschichte des Collegiums der Ärzte in der Reichshauptstadt Nürnberg« S. 9, Nürnberg 1792. (Vgl. auch unten S. 90, Anmerkung 1.)

⁸⁾ Alfred Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 47).

Die obigen Angaben über das städtische Apothekenwesen zeigen, daß viele Stadtverwaltungen sich erst spät um eine gehörige Arzneimittelversorgung bemühten, daß viele Apotheker kurpfuschten und dadurch zugleich die Ärzte, die allerdings oft auch in das Arbeitsgebiet der Apotheker übergriffen, wirtschaftlich schädigten, und daß andererseits Ärzte und Apotheker sich häufig in die Hände arbeiteten. Es ist ohne weiteres klar, daß bei solcher Sachlage die Kranken beeinträchtigt wurden, und vor allem den Wenigerbemittelten und Armen die gehörige Fürsorge oft fehlte. Auch hier suchten die Stadtverwaltungen die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen stammenden sozialmedizinischen Mißstände durch Vorschriften auszugleichen, soweit dies damals möglich war.

Wie für Kranke ist auch für Schwangere und Wöchnerinnen¹⁾ vor, während und nach der Entbindung zu sorgen. Bereits auf S. 25 wurde angeführt, daß in der Stadt Pfullendorf durch einen Aufruf des Heiliggeistspitals vom Jahre 1287 eine 6 Wochen dauernde, kostenlose Verpflegung der Schwangeren im Spital angestrebt wurde. In unserer Abbildung 13 wird der ganze Wortlaut der betreffenden Urkunde wiedergegeben. Beachtenswert ist hierbei auch das Spitalsiegel, welches eine Spitalstube (ein Mönch speist 2 Kranke) veranschaulicht; das andere Siegel zeigt das Wappen der Stadt (einen Adler). Ferner wurden während des 16. Jahrhunderts Bestimmungen über den Aufenthalt von Kindbetterinnen im Spital zu Biberach²⁾ getroffen; eine Bürgerin aus der Stadt sollte 3 Wochen, eine Ausbürgerin 2, eine Fremde 1 Woche im Spital behalten werden. Das Spital zu Eßlingen³⁾ gewährte, wie aus einer Verordnung vom Jahre 1520 hervorgeht, armen Kindbetterinnen bis zur Entwöhnung wöchentlich 5 Schillinge, mithin eine ansehnliche Wochenbettunterstützung, welche zugleich als Anreiz zum Stillen wirken sollte. (König Ferdinand bestimmte 1534, daß in 3 Schwarzwaldbächen⁴⁾ ausnahmsweise das Fischen erlaubt wird, wenn »Einer Ein schwanger Frauw Hat, desgleichen so genandt Krank Läg.«)

Diese fortgeschrittene Gesinnung auf dem Gebiete des Mutterschutzes findet man jedoch in den deutschen Städten des Mittelalters verhältnismäßig nur selten. In vielen Städten wurden zwar, worauf wir unten zu sprechen kommen, bei armen Wöchnerinnen die Hebammenkosten übernommen, und den bedürftigen jungen Müttern wurden seitens der Stadt Almosen (Betten und Schmalz) gewährt; aber der Nürnberger Hebammenordnung (Ende des 15. Jahrhunderts) entnimmt man, daß gegen Mißstände, die sich hierbei eingeschlichen hatten, vorgegangen werden mußte, was ebenfalls unten erörtert werden wird. Im übrigen sind auf dem Gebiete des Mutterschutzes manche mißliche Vorkommnisse anzuführen. So wird aus dem mittelalterlichen Hildesheim⁵⁾, der sonst mit Recht so berühmten Stadt des

¹⁾ Manche Werke der bildenden Kunst, welche über die Schwangerschafts- und Wochenbettzustände in Deutschland Aufschluß erteilen, wurden wiedergegeben von: a) R. Müllerheim »Die Wochenbettstube in der Kunst«, Stuttgart 1904; b) A. M. Pachinger »Die Mutterschaft in der Malerei und Graphik«, München 1906.

²⁾ Theodor Schön (Schr.-V., Nr. 147, dort das Heft vom 24. Mai 1902).

³⁾ Karl Pfaff (Schr.-V., Nr. 131, dort S. 251).

⁴⁾ Siehe Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. I (1886), m. 30.

⁵⁾ Doeberner »Urkundenbuch der Stadt Hildesheim«, Bd. VII, Nr. 871; dort heißt es: »Item vor ayn fruwen to handelende in puerperio unde or graf to makende tein nige Schilling.« — E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 331) schreibt dazu: »Behandeln und Bestatten, zusammen 10 Schillinge! Es genas Keine.«

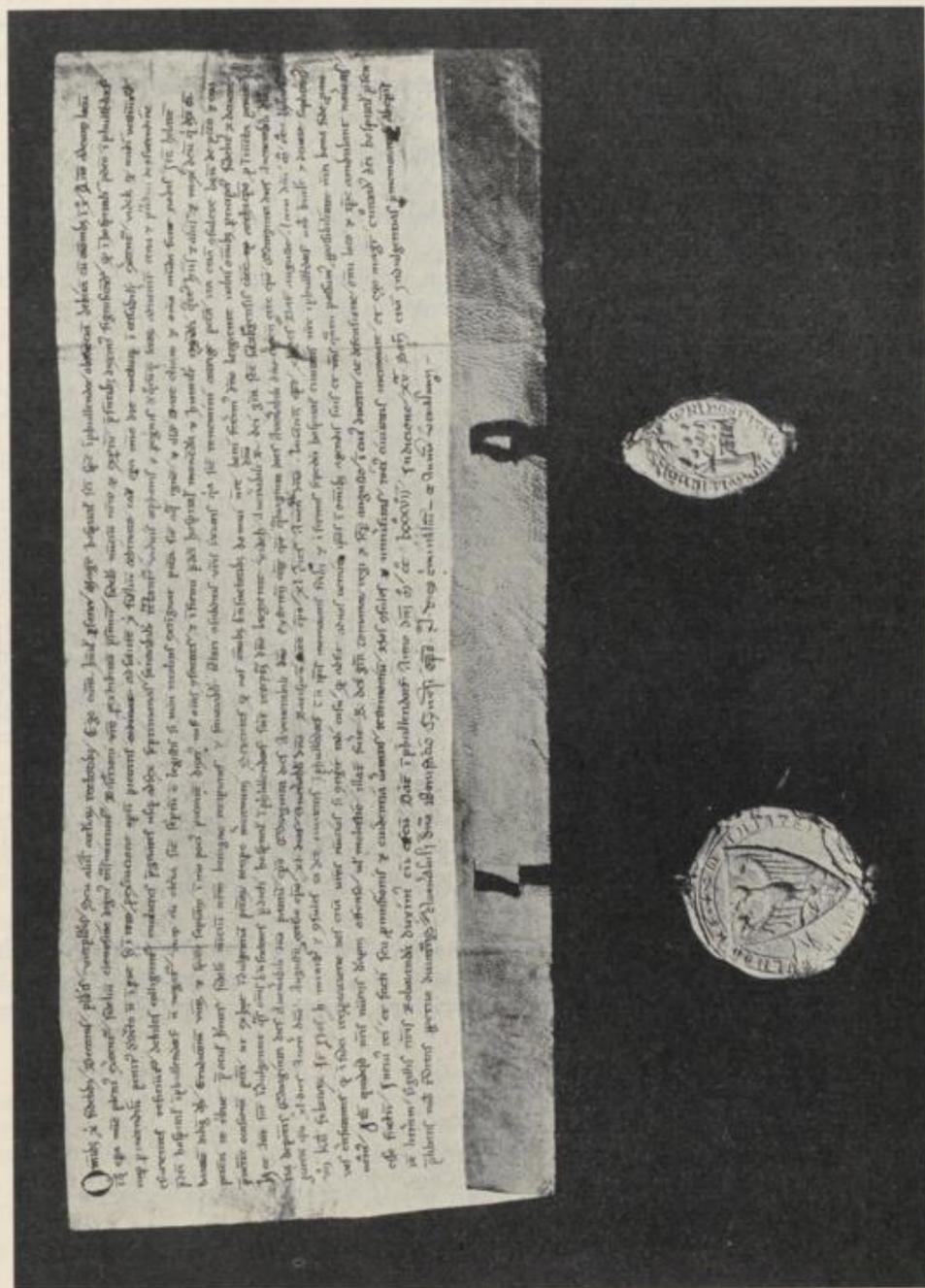


Abb. 13. Schwangerenfürsorge im 13. Jahrhundert. (Urkunde des Spitals zu Pfullendorf vom Jahre 1287.)

1000jährigen Rosenstocks, berichtet, daß, wenn dort eine Frau an Kindbettfieber erkrankte, ihre Behandlung, da sie dem Tode verfallen galt, in die Hände des städtischen Schinders (entsprechend einem Vertrage vom 21. Februar 1477) überging. Die mangelnde Fürsorge für die Wöchnerinnen und ihre Säuglinge hat gewiß vielfach auch dazu beigetragen, daß die jungen Mütter ihre Kinder aussetzten. Der Rat zu Basel¹⁾ bestimmte im 14. Jahrhundert, daß eine Frau, die ein neugeborenes Kind aussetzt, in den Rhein geworfen werden solle.

In schroffem Gegensatz zu der eben geschilderten Notlage, in der sich zahlreiche junge Mütter befanden, steht die Verschwendung, die während des Mittelalters in wohlhabenden Kreisen anlässlich einer Niederkunft zutage trat. Hiergegen wandten sich die Stadtverwaltungen durch besondere Luxusordnungen. Und gerade in Basel²⁾ wurde durch eine solche Ordnung den Hebammen vorgeschrieben, darüber zu wachen, daß der Aufwand für Taufgeschenke an das Kind und die Mutter einen gewissen Betrag nicht überschreite.

Zu den wichtigsten Mutterschutzmaßnahmen gehört die Sorge für Hebammenhilfe. Sicherlich hat es überall und immer »weise Frauen« gegeben. In Frankfurt a. M.³⁾ wird bereits 1302 eine Hebamme erwähnt; einer Straßburger⁴⁾ Hebamme begegnet man 1356 in der Person der »obstetrix Ellina«. Aber daß diese Hebammen von der Stadt besoldet waren, wird nicht angeführt. Als erste Stadt stellte Nürnberg⁵⁾ 1381 eine Stadthebamme an. In Konstanz⁶⁾ gab es 1446 eine von der Stadt besoldete Hebamme. In den folgenden Jahrzehnten hatten viele Städte besoldete Hebammen. Von den sogenannten gemeinen Hebammen unterschieden sich die geschworenen⁷⁾ Hebammen; letztere hatten eine gewisse Vorzugsstellung, insofern als sie ersteren bei schwierigen Geburtsfällen beizustehen und zu raten hatten. Die Zahl⁷⁾ der Hebammen war in manchen Städten vorgeschrieben; so hatte Freiburg (1557) vier, Eßlingen (1558) vier bis sechs, Augsburg (Ende des 16. Jahrhunderts) neunzehn.

Die Aufsicht über alle Hebammen übten die geschworenen Frauen, die gewöhnlich aus den »ehrbaren«, d. h. vornehmen Familien gewählt wurden und ehrenamtlich tätig waren, aus. In Nürnberg⁸⁾ sind diese Frauen 1463, in Basel⁹⁾ 1496 zum erstenmal erwähnt; auch in vielen Münchener¹⁰⁾ Urkunden dieser Zeit ist von den geschworenen Frauen die Rede.

Einige Städte haben schon frühzeitig die Hebammen vor der Anstellung durch die Stadtärzte unterrichten bzw. prüfen lassen. In Ulm¹¹⁾ »verschreibt sich« 1483 der Arzt Stocker, die Hebammen zu unterrichten. Prüfungszeugnisse, die Ärzte

¹⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 33).

²⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 71).

³⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 92, dort S. 13).

⁴⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 97).

⁵⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 20).

⁶⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114, dort S. 60).

⁷⁾ Georg Burckhard (Schr.-V., Nr. 26, dort S. 41).

⁸⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 20).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 74).

¹⁰⁾ Pachinger »Die Hebamme«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. XII (1920), S. 74.

¹¹⁾ C. L. Reichard »Beiträge zur Geschichte der Apotheken, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Apotheker und Apotheken zu Ulm«, Ulm 1825.

in Frankfurt a. M.¹⁾ 1499 und 1505 ausgestellt haben, sind noch vorhanden. In manchen von Städten geschaffenen Hebammenordnungen wird die Prüfung der Hebammenschülerinnen durch Ärzte vorgeschrieben. In anderen Städten hielt man dies nicht sogleich für erforderlich; es fand nur ein kirchlicher Unterricht statt. So wurden 1528 in Nördlingen²⁾ die Hebammen nicht vom Physicus, sondern vom Stadtpfarrer unterwiesen und geprüft; vom Jahre 1558 an nahmen infolge eines Ratsbeschlusses neben den Pfarrern Ärzte an der Prüfung teil. Auch in Hildesheim³⁾ wurden die Hebammen durch den Prediger ausgebildet.

Erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete der Mutterfürsorge erreichte man durch die Hebammenordnungen⁴⁾; mit den wichtigsten Vorschriften dieser für das Gesundheitswesen sehr wertvollen Gesetze müssen wir uns daher eingehender befassen.

Die früheste der jetzt noch vorhandenen⁵⁾ städtischen Hebammenordnungen wurde von der Stadt Ulm 1491 geschaffen; weitere derartige Bestimmungen des 15. Jahrhunderts sind nur noch aus Nürnberg, Heilbronn und Colmar bekannt. Aus dem 16. Jahrhundert gibt es zahlreiche städtische Hebammenordnungen.

Vorläufer dieser städtischen Maßnahmen waren die Kirchenordnungen, die sich auch schon mit Hebammenvorschriften befaßt haben. Aber während man in letzteren fast ausschließlich Bestimmungen über Nottaufen und Gebete findet, regelten die städtischen Ordnungen, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte aus, das Verhalten der Hebammen gegenüber den schwangeren, kreißenden und entbundenen Frauen.

Bahnbrechend war die Ulmer Hebammenordnung vom Jahre 1491, welche auf Befehl des Rates die »Doctores und geschworn Artzet Johannes Jung, Johannes Münsinger und Johannes Stocker Reichen und Armen hie zu Ulm zu Nutz« verfaßt haben⁶⁾. Zunächst wird bestimmt, daß die Vereinbarungen, welche die Hebammen untereinander getroffen haben, ungültig sein sollen. Es darf keine Hebamme zugelassen werden, bevor sie von den geschworenen Ärzten als hinreichend ausgebildet und geübt anerkannt worden ist. Die Hebammen sollen Armen und Reichen treu und fleißig beistehen. Auch nach der Niederkunft sollen sie Mutter und Kind alle Sorgfalt widmen.

Ebenso wurde in der Nürnberger Ordnung (vom Ende des 15. Jahrhunderts) den Hebammen ganz am Anfang vorgeschrieben, jeder gebärenden Frau, sei sie reich oder arm, Hilfe nach bestem Wissen zu leisten und sich zuerst zu derjenigen zu begeben, die zuerst um Beistand gebeten habe. Hieraus und auch aus noch folgenden Darlegungen ergibt sich immer wieder, daß vor dem Erlaß der

¹⁾ Am 18. Juli 1499 stellten die Ärzte Johannes Cube und Heinrich Geratwol folgendes Zeugnis aus: »Eva Kessleryn ist wol genugh wissende, das man ir vertrawen mag, die frawen zur gepurdt zu versorgen.« (Siehe K. S u d h o f f »Ärztliche Hebammenbegutachtung zu Frankfurt a. M. um 1500«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 6 [1913], S. 464).

²⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45, dort S. 67).

³⁾ E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 330).

⁴⁾ Die folgenden Angaben über Hebammenordnungen stützen sich hauptsächlich auf Georg Burckhard (Schr.-V., Nr. 26).

⁵⁾ Nachtrag bei der Korrektur: Auf die kürzlich wiederentdeckte Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1452, die, soweit feststellbar, die älteste ihrer Art ist, wurde oben (S. 32, Anmerkung 7) hingewiesen.

⁶⁾ Vgl. H. Klemm »Die rechtliche und soziale Stellung der Ärzte in Ulm«, Mitteil. d. Vereins f. Kunst und Altertum in Ulm, 1929.

Ordnungen die Hebammen sich offenbar bei Armen und Reichen verschieden verhalten haben und daß sie nicht zu derjenigen Frau, die zuerst rufen ließ, zuerst gegangen sind, sondern die reichen Frauen bevorzugten. An dieser Stelle sind auch die schon obenerwähnten Mißbräuche, die sich bei Nürnberger Hebammen eingeschlichen hatten, zu kennzeichnen. Die Ordnung verbietet den Hebammen, Frauen, die gar nicht bedürftig sind, zu Almosen zu verhelfen und als Gegenleistung dafür zu verlangen, daß sie von diesen Frauen zu den bevorstehenden Niederkünften bestellt werden. Ebenso wendet sich die Ordnung dagegen, daß die Hebamme, welche bei der Entbindung einer armen Frau bereits von der städtischen Fürsorge bezahlt worden ist, sich auch noch von der armen Wöchnerin, also doppelt, bezahlen läßt. In dieser Nürnberger Ordnung findet man schließlich, soweit bis jetzt feststeht, zum erstenmal die Vorschrift, daß sich die Hebamme in schwierigen und gefährlichen Geburtsfällen an einen Arzt oder Geburtshelfer wenden soll.

In der Heilbronner Ordnung wurde bestimmt, daß die Hebamme einer schwangeren Frau so beistehen soll, wie sie wünscht, daß man ihr in der gleichen Lage helfe; diese Vorschrift erinnert an die oben (S. 48) angeführte Anordnung in der Franziskanerregel. Hervorzuheben ist sodann, daß in Heilbronn den Hebammen das Kurpfuschen untersagt wurde. Auch dort wurde verlangt, daß die Hebamme bei gefährlichen Fällen einen Arzt rufen läßt; insbesondere sollte sie die Extraction eines toten oder lebendigen Kindes einem Chirurgen oder gar einer anderen Person ohne Hinzuziehung eines Arztes nicht anvertrauen.

Viel eingehender als diese Ordnungen des 15. Jahrhunderts sind die Bestimmungen im 16. Jahrhundert. Hierbei war bahnbrechend die Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1552; ihr Verfasser ist jedoch nicht bekannt. Es steht fest, daß sie für die Ordnungen vieler Städte als Muster diene und auch das Vorbild für die Verordnung der Stadt Frankfurt a. M., die der dortige Stadtarzt Adam Lonicerus 1573 veröffentlichte, sowie für die Passauer Ordnung, die 1595 von dem dortigen Physicus Johannes Hiltprandus angefertigt wurde, war. Aus den zahlreiche Druckseiten umfassenden, das Verhalten der Hebammen bei der Entbindung in allen Einzelheiten regelnden Regensburger Ordnungen der Jahre 1552 und 1555 können an dieser Stelle nur einige für das Gesundheitswesen besonders bemerkenswerte Vorschriften angeführt werden. Auch hier wird zunächst verlangt, daß die Hebamme, die von einer gebärenden Frau, sie sei reich oder arm, gerufen wird, unverzüglich zu kommen hat. Sind Wöchnerinnen zu arm, um selbst die Hebamme bezahlen zu können, so soll diese vom Almosenamt den Lohn empfangen. Aber Hebammen, die mit Fleiß den Gebärenden Dienst geleistet haben, wird eine Invaliden- und Altersversorgung zugesagt, was als Ansporn zu einer gewissenhaften Tätigkeit wirken sollte. Schließlich ist noch aus der Fülle der Vorschriften hervorzuheben, daß die Hebammen nach der Niederkunft auch auf die Erfüllung der Stillpflicht nachdrücklich hinzuwirken hatten.

Die Frankfurter Ordnung lehnt sich stark an die Regensburger an. Auch hier wird von der Hebamme verlangt, daß sie zu jeder Gebärenden, ohne Unterschied des Standes oder der Wohlhabenheit, auf Verlangen gehe, auch hier wird den Hebammen, die treu gedient haben, eine Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit oder im Alter zugesichert. Sehr beachtenswert ist ferner, in der von Lonicerus verfaßten Ordnung, die man gewissermaßen als ein Lehrbuch der Mutter-

fürsorge bezeichnen kann, der Abschnitt, in dem die Ehemänner zu einem gesitteten Verhalten gegen ihre schwangeren Frauen ermahnt werden. Die Männer sollen letztere nicht mit schwerer Arbeit überladen, nicht schlagen und nicht Hunger leiden lassen, damit die Leibesfrucht nicht gefährdet werde; es gäbe viele Männer, welche fluchen, weil ihre Frauen schwanger sind, und lieber wollen, daß sie keine Kinder bekommen. Hervorzuheben ist hier sodann wieder die Vorschrift, daß in gewissen Geburtsfällen ein Arzt bzw. Wundarzt zugezogen werden soll. Wenn die Leibesfrucht tot, die Wehentätigkeit aber zu gering ist, um erstere auszustoßen, so soll ein Arzt entscheiden, ob eine Arznei anzuwenden ist. Im Bedarfsfalle hat sich die Hebamme an einen für Entbindungen besonders angestellten Wundarzt zu wenden.

Schließlich seien noch einige Besonderheiten, die man in der *Passauer* Ordnung findet, angeführt. Hier wird zunächst gefordert, daß die Hebamme lesen und schreiben kann sowie in allen für die Hebammenhilfe in Betracht kommenden Angelegenheiten erfahren ist. Auch hier wird wieder vorgeschrieben, daß die Hebamme allen, ob reich oder arm und ohne Standesunterschied, beistehen soll. Die Hebamme darf sich, wenn sie zu einer Gebärenden geht, zuvor nicht dem Trunk und Weingenuß hingeben. Sie muß auch bei unehelichen Schwangerschaften, von denen sie Kenntnis erhält, den Kindsvater der Obrigkeit anzeigen und die Schwangere dazu ermahnen, die Leibesfrucht zu schonen und nicht zu töten. Schließlich schreibt diese Ordnung noch vor, daß erforderlichenfalls der angestellte Wundarzt zur etwa erforderlichen Ausführung des Kaiserschnitts zugezogen werden soll, und daß bei Tod von Mutter und Kind die Hebammen die durch den angestellten Wundarzt in Anwesenheit der Ärzte auszuführende Leichenöffnung zu ihrer eigenen Rechtfertigung verlangen sollen.

Das Verhalten der verschiedenartigen Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des Heilwesens in den mittelalterlichen Städten sich betätigten, zueinander und die Sorge um das gesundheitliche Wohl der Bürgerschaft veranlaßten die Stadtverwaltungen, früher oder später und in mehr oder minder umfassender Weise sogenannte *Medizinalordnungen* zu schaffen.

In manchen Städten, so z. B. in Straßburg¹⁾, gab es schon im 12. Jahrhundert Vorschriften, die dem Gesundheitswesen dienen sollten; erinnert sei hier ferner an das bereits erwähnte Stadtrecht zu Augsburg, auf das wir noch zurückkommen. Aber hierbei handelte es sich gewöhnlich nur um einen engbegrenzten Teil oder Unterteil des Gesundheitswesens, während man unter dem Begriff »Medizinalordnung« weite hygienische Gebiete umfassende Vorschriften versteht. Die erste Anregung zu solchen Ordnungen kam nach Deutschland unter der Regierung von Kaiser Friedrich II., der hier als Bahnbrecher gewirkt hat; während des Mittelalters haben sich dann auch andere weltliche sowie einige geistliche Fürsten um die Verbesserung des deutschen Gesundheitswesens durch Medizinalordnungen und sonstige Gesundheitsgesetze verdient gemacht. Diese Maßnahmen werden in dem Kapitel »Medizinalordnungen« eingehend erörtert werden. Hier wird zunächst nur ein Überblick über den Anteil der Städte an der Entwicklung der Medizinalordnungen geboten.

Die erste städtische Regelung, die sich mit dem gegenseitigen Verhältnis von Ärzten und Apothekern befaßt, ist die schon erwähnte sogenannte Apotheker-

¹⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 3).

ordnung der Stadt Basel aus der Zeit von 1271 bis 1322. Jedoch diese und andere oben angeführte Maßnahmen, wie die Nürnberger Ordnung (Mitte des 14. Jahrhunderts), die Frankfurter Dienstvorschriften für die Wundärzte (1377) sowie die dortigen Stadtarzt-Anstellungsbedingungen (1381) und die Konstanzer Apothekerordnung (1387) sind nur als erste Anfänge einer Medizinalordnung zu

betrachten. Auch aus Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts, die sich mit der Anstellung von Ärzten befassen, sind gesetzgeberische Fortschritte von Belang nicht zu ersehen. Ein schnelleres Zeitmaß und einen weiteren Wirkungskreis fand die Entwicklung auf dem Gebiete der Medizinalordnungen erst, nachdem der Frankfurter Stadtarzt Joachim Struppius 1567 die Druckschrift »Consilium medicum generale, fideli bonoque pectore propositum« veröffentlicht hatte. Am 27. Dezember 1571 legte der Nürnberger Stadtarzt Joachim Camerarius¹⁾ seinem Rat den Plan²⁾ einer Medizinalordnung, in deren Mittelpunkt ein Collegium medicum stand, vor, allerdings ohne zunächst sein Ziel zu erreichen. Ob Camerarius durch die eben genannte Schrift von Struppius zu seinem Vorschlage angeregt wurde, war bis jetzt nicht nachweisbar. Struppius gab dann 1573 ein Büchlein »Nützliche Reformation zu guter

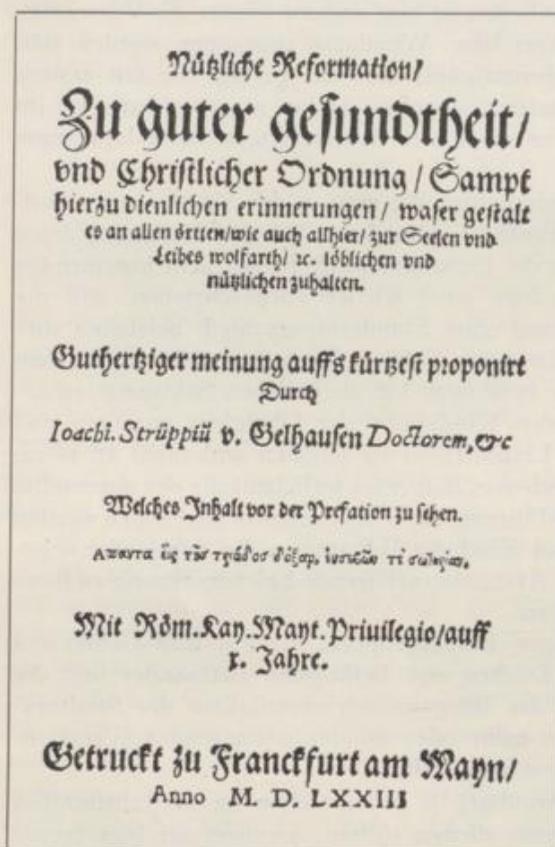


Abb. 14. Titelblatt der »Nützlichen Reformation«.

gesundheit, und Christlicher Ordnung« (siehe Abb. 14) heraus; der Inhalt dieser deutsch verfaßten Schrift deckt sich fast ganz mit der lateinischen Veröffentlichung vom Jahre 1567. In das der Landesbibliothek Karlsruhe gehörende und von uns benutzte Exemplar der »Nützlichen Reformation« ließ Struppius

¹⁾ Siehe »Entwurf einer Geschichte des Collegiums der Ärzte in der Reichsstadt Nürnberg«, Nürnberg 1792, und die dazugehörigen Schriften von Ph. L. Wittwer sowie von Joh. Ferd. Roth. Benutzt wurde von uns das der Nürnberger Stadtbibliothek gehörende Exemplar: Amb. 317.

²⁾ Die Handschrift dieses Planes ist in den Nürnberger Archiven, wie uns auf Anfrage mitgeteilt wurde, nicht zu finden. Eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Abschrift enthält das dem Germanischen Museum gehörende Protokollbuch des Nürnberger Collegii Pharmaceutici [Prot. b Nr. 1]. Ob der in der Anmerkung 1 genannte Wittwer das Original oder die Abschrift benutzte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Dies gilt auch für Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 70). Siehe ferner J e g e l »Werden, Sein und Vergehen des Nürnberger Collegii medica«, Bayer. Ärztezeitung 1931, Nr. 36 ff.

»dem edlen, ehrenfesten, hochgelarthen, fürsichtigen und wohlweisen Herrn Bürgermeister und Rath der löblichen, des hayligen Reichs uhraltten Stadt Augspurg« einen Neujahrsgruß und -glückwunsch eintragen. Aus dieser Widmung ist zu ersehen, daß das in Rede stehende Exemplar des Büchleins einst, wie es auf dem verzierten Pergamentumschlag heißt, dem berühmten Augsburg (»Incllytae Augustae«) gehört hat. Nun veröffentlichte aber die Stadt Augsburg, als erste in Deutschland, 1582 eine »Ordnung zwischen den Herren Doctorn Medicinae zu Augspurg, mit eines Ersamen Rahts daselbsten wissen und bewilligung auffgericht« (siehe Abb. 15); wie dem Titelblatt der dem Stadtarchiv Augsburg gehörenden Druckschrift¹⁾ zu entnehmen ist, hat sich der Augsburger Physikus Lucas Stenglius durch eigenhändigen Eintrag als Verfasser dieser »Ordnung« bezeichnet, was auch zutrifft. Ist die sich unmittelbar aufdrängende Vermutung, daß Stenglius die der Stadt Augsburg zu Neujahr 1574 übersandte Schrift von Struppius gekannt hat, berechtigt, dann ist weiter anzunehmen, daß die Schrift des Frankfurter Stadtarztes die Anregung zu der Augsburger Ordnung gegeben hat.

Dies Gesetz hat man in Augsburg sehr hoch eingeschätzt; denn 1682 erschien eine Jubiläumsschrift²⁾, welche die Bedeutung der Ordnung darlegt, wobei u. a. auf die für alle Zeiten geltenden Worte Ciceros: »Boni magistratus sit, nun solum videre, quid agatur, verum etiam providere, quod futurum sit« hingewiesen wurde. Im Zusammenhang mit dieser Ordnung wurde in Augsburg 1582 das erste Collegium medicum gebildet. Auch in Ulm³⁾ und Wien⁴⁾ sollen zur gleichen Zeit solche Körperschaften entstanden sein. Die Ärzte von Nördlingen⁴⁾ schlossen sich 1584 dem Augsburger Collegium medicum an. Nachdem solche Einrichtungen in Augsburg und Ulm (?) vorlagen, wurde 1592 der damals 21 Jahre alte Plan von Camerarius in Nürnberg⁵⁾ verwirklicht; sein Urheber wurde Dekan⁶⁾ von dem dortigen Collegium medicum.

¹⁾ Das Stadtarchiv Augsburg bewahrt auch den handschriftlichen Entwurf dieser Druckschrift auf; man entnimmt ihm, daß der letzte Teil, der die Bestellung eines jedes Jahr wechselnden Dekans und eines ständigen Vikars vorschreibt, erst nachträglich hinzugefügt wurde.

²⁾ Siehe Lucas Schröck »Hygea augustana seu memoria saecularis collegii medici augustaniae«, Augsburg 1682.

³⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1, dort S. 17.

⁴⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45, dort S. 27).

⁵⁾ E. Solger (Schr.-V., Nr. 152, dort S. 82 ff.) hat den ganzen Wortlaut der Nürnberger Medizinalordnung wiedergegeben.

⁶⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1.

Ordnung zwischen den
Herren Doctorn Medicinae zu Aug-
spurg mit eines Ersamen Rahts
daselbsten wissen und bes-
willigung auff-
gericht.



Getrucl zu Augspurg / durch
Valentin Schönigt,
M. D. LXXXII

Auctor Luca Stenglie
Physico Augustano.

Abb. 15. Titelblatt
der im Stadtarchiv Augsburg aufbewahrten
Augsburger Medizinalordnung.

Medizinalordnungen schuf man dann in vielen Städten. So wurde das städtische Gesundheitswesen im Laufe der Zeit zu einer festen Grundlage für das deutsche Gesundheitswesen. Da diese Entfaltung unmittelbar den das Vorangegangene planmäßig zusammenfassenden lehrreichen Schriften von Struppius folgte, so ist in diesen seinen Veröffentlichungen der Abschluß in der Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens während des Mittelalters zu erblicken.

e. Wirtschaftliche und kulturelle Einflüsse auf die Gesundheitsverhältnisse und die Gesundheitsfürsorge in den deutschen Städten

Neben den im vorigen Abschnitt geschilderten *K r a n k e n* fürsorgemaßnahmen erwiesen sich in den deutschen mittelalterlichen Städten zahlreiche Einrichtungen für die *G e s u n d e r h a l t u n g* der Bürger frühzeitig als dringend erforderlich.

Zu den Gebieten des Gesundheitswesens, mit welchen sich die Stadtverwaltungen — neben dem Siedlungs- und Wohnungswesen, worüber bereits in dem Abschnitt »Gesundheitstechnik« das Wichtigste mitgeteilt wurde — vor allem zu beschäftigen hatten, gehörte das *N a h r u n g s w e s e n*.

Hier stoßen wir jedoch sogleich auf einen der grundsätzlichen Widersprüche in der Gesundheitspolitik der deutschen mittelalterlichen Städte. Man hatte nämlich, wie es in der Art des Zunftwesens lag, den Metzgern allein das Recht, Fleisch zu verkaufen, gegeben. Nun wird von Nationalökonom¹⁾ der Fleischverbrauch der mittelalterlichen Bürger für sehr stark gehalten. Ob der damalige Fleischgenuß vom hygienischen Standpunkte aus als übermäßig zu bezeichnen ist, und ob man einen Anspruch auf eine derartige Ernährungsweise als gerechtfertigt ansehen darf, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Aber die damalige Bevölkerung war im allgemeinen an viel Fleisch gewöhnt, und bei zunehmender Volksziffer wurde der Vorrat in den Städten knapp; die Preise stiegen, die Metzger wurden reich²⁾, und die Armen³⁾ konnten kein Fleisch kaufen. Das den Metzgern von den

¹⁾ *Gustav Schmoller* (»Die historische Entwicklung des Fleischconsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 27 [1871], S. 293) meint, daß man einen sehr starken Fleischverbrauch in den meisten Gegenden bis ins 16. Jahrhundert annehmen darf. »Es sprechen dafür die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche so lange eine sehr starke Viehhaltung erlauben, als die Dichtigkeit der Bevölkerung noch gering ist. Es sprechen später die rasch steigenden Fleisch- und Viehpreise dafür, daß die Masse des Volkes sich nicht leicht und nicht schnell daran gewöhnte, so wenig Fleisch zu verzehren, wie heute unsere Mittel- und untere Klassen«. — Auch der Archivar *M o n e* (»Gewerbepolizei vom 12. bis 18. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 13 [1861], S. 134) schreibt: »Noch im 16. Jahrhundert wurden bei Hofhaltungen weder Salat noch Gemüse noch Mehlspeisen genossen, also überwog der Fleischverbrauch den jetzigen.«

²⁾ *G. Adler* »Die Teuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters«, Tübingen 1893. Dort wird auf S. 20 angeführt, daß zu Basel 1429 nach den Bäckern die Metzger die wohlhabendsten Handwerker waren, und daß von *S c h m o l l e r* die Metzger mit den Schiffern und Krämern als die drei reichsten Zünfte des mittelalterlichen Straßburg bezeichnet wurden.

³⁾ Bezeichnend ist ein Vers, den *M o n e* (siehe S. 92, Anmerkung 1, dort S. 144) aus einer Handschrift zu Wertheim vom Jahre 1549 anführt:

Ich wolt gern höre, wo größer	der Metzger mit im Rath will	der Wucherer sitzt oben an;
Noth,	sein,	der Arm' allhie die Haar muß
als do der Beck selbts wieget	der Burgermeister schenket	lan.
das Brod,	Wein,	

Städten eingeräumte Monopol führte zu hygienischen Mißständen, und die Räte mußten mannigfache Maßnahmen treffen, um die Folgen ihrer eigenen Politik zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, was jedoch nicht immer sogleich ganz gelang. Als Ende des 15. Jahrhunderts der Rat zu Freiburg i. Br.¹⁾ den dortigen Metzgern die Zollfreiheit, welche sie allein unter allen Zünften besaßen, nahm, antworteten alle Fleischer mit Betriebseinstellung, so daß die Stadt eine Zeitlang fasten mußte, ohne daß die Kirche es geboten hatte. Nur durch geschicktes Verhandeln mit jedem einzelnen Metzger gelang es dem Rat, daß diese gewinnsüchtigen Bürger, die anfangs sehr selbstbewußt auftraten und dem Rat empfahlen, selbst das Metzgerhandwerk auszuüben, den Streik aufgaben. Ähnlich verlief ein Vorgang in Köln²⁾. Als dort 1437 nach einem kalten Winter der Kornpreis ein wenig stieg, erklärten die Bäcker dem Rat, daß sie das Brotgewicht verringern wollen. Der Rat war hiermit nicht einverstanden, zumal die Bäcker für das ganze Jahr genügend Korn hatten. Diese streikten daraufhin, und in Köln war kein Brot zu kaufen. Der Rat eröffnete nun den Bäckern, daß demjenigen, der nicht sogleich Brot feilhält, die Genehmigung zum Backen entzogen wird. Am nächsten Tage gab es in Köln genug frisches und altes Brot.

Die erste Aufgabe der Städte war es, für eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln aller Art zu sorgen, da jederzeit eine Hungersnot durch Mißernte oder auch durch Krieg entstehen konnte, und auf eine Zufuhr von weit her, schon wegen der schlechten Verkehrswege, gewöhnlich nicht zu rechnen war. Weitblickende Räte, wie z. B. der Freiburger³⁾, waren darauf bedacht, in den Jahren der Wohlfeilheit des Getreides Vorrat für die Zeit der Teuerung zu beschaffen. Aber Hungersnöte gab es oft, da ja nicht überall und nicht immer Verhütungsmaßnahmen getroffen wurden bzw. getroffen werden konnten. So wurden in Würzburg⁴⁾ von 1432 bis 1575 nicht weniger als 25 Jahre mit Teuerung und Brotmangel, der einige Male zur offenen Notlage führte, festgestellt; der dortige Rat regelte in solchen Fällen den Getreideverkauf sowie die Brotverteilung an die einzelnen Familien und verbot streng die Ausfuhr von Getreide und Brot aus der Stadt. Was gut verwaltete Städte auf diesem Gebiete zu leisten vermochten, erkennt man aus einem Bericht über die Zustände in Augsburg⁵⁾ zu Beginn des 17. Jahrhunderts; dort gab es mitten in der sonst weithin herrschenden Hungersnot Brot in Fülle.

Aber auch in normalen Zeiten waren an manchen Orten die Nahrungsmittel, die auf den Markt kamen, im Verhältnis zum Bedarf knapp. Die Städte mußten mithin dafür sorgen, daß zunächst die eigenen Bürger so viel erhielten, wie sie benötigten. So bestimmte eine Marktordnung zu Freiberg⁶⁾ vom Jahre 1413, daß alles, was

¹⁾ Siehe das nur als Handschrift vorhandene, im Stadtarchiv zu Freiburg i. Br. aufbewahrte »Geschichtsbuch der Stadt Freiburg« (aus der Zeit von etwa 1494); ferner Karl Hartfelder »Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg i. Br.«, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg, Bd. 4, S. 453, Freiburg i. Br. 1878.

²⁾ Siehe »Die Chroniken der deutschen Städte«, Bd. 14, S. 777 und 778, Leipzig 1877.

³⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 37).

⁴⁾ Anton Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 6).

⁵⁾ Max Bartels (Schr.-V., Nr. 14, dort S. 357).

⁶⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 44).

zum Verkaufe nach Freiberg gebracht wird — ausgenommen Getreide —, von niemand »im Gesamtkaufe« gekauft werden darf, wenn es nicht 2 Tage vorher zu Markt gestanden hat; und hinsichtlich des Getreides hieß es, daß »niemand, der nicht mit der Stadt schosset und Rechtes pflegt, soll ankaufen auf dem Markte, solange der Wusch¹⁾ steckt«. In Schlettstadt²⁾ verbot die Brotbäckerverordnung vom Jahre 1462, Kleie »uß der statt den frembden« zu verkaufen; ferner durften dort an Fremde nur geringe Fleischmengen abgegeben werden, damit jeder Stadtbewohner möglichst reichliche Gelegenheit hatte, sich für den Ruhetag mit frischem Fleisch zu versehen, und schließlich wurde durch eine in der Zeit von 1388 bis 1552 geschaffene Ordnung bestimmt, daß man Fremden ohne besondere Erlaubnis frische Fische nicht überlassen darf.

Die Städte mußten des weiteren dafür sorgen, daß die Bürger beim Einkauf von Nahrungsmitteln tatsächlich so viel erhielten, wie sie bezahlt hatten, und hinsichtlich des Maßes und Gewichtes nicht beeinträchtigt wurden. Manche Bäcker oder Metzger wußten nämlich allerlei Wege einzuschlagen, um, wenn auch widerrechtlich, zu möglichst reichem Geldgewinn zu gelangen. In dem schon angeführten Augsburger Stadtrecht³⁾ vom Jahre 1276 wird den Bäckern verboten, »ungebachen brot«, d. h. nicht ausgebackenes Brot, das wegen seines Wassergehaltes ein zu hohes Gewicht vortäuscht, »dem richen oder dem armen« zu verkaufen; des weiteren wird dort bestimmt, daß die Fleischabgabe nur nach gehöriger Gewichtsbestimmung zu erfolgen hat. Eine Nürnberger⁴⁾ Ordnung des 14. Jahrhunderts schreibt vor, daß Bäcker, die zu kleine Brote backen, bestraft werden sollen, und daß solches Gebäck zu vernichten ist. In Altenburg⁵⁾ wurden besondere Aufsichtspersonen, so Brodschauer (1444), Kornschauer (1458), Fleischschauer (1444) angestellt.

Notwendig war es ferner, daß die Bürger vor dem Einkauf von gesundheitschädlichen Nahrungsmitteln bewahrt wurden. Auch hierbei war das Augsburger Stadtrecht⁶⁾ vom Jahre 1276 bahnbrechend; es ordnete an, daß »phinnig fleisch« beim Verkauf als solches gekennzeichnet werden soll, und daß es im Kleinverkauf nur auf einer einzigen Bank (»alle uf einem banche«), d. h., um einen modernen Ausdruck zu benutzen, nur auf der »Freibank«, deren Bedeutung die Käufer kennen, abgegeben werden darf. In unserer Abb. 16 bieten wir die betreffende Handschriftenstelle dar. Auch von Würzburg⁷⁾ wird berichtet, daß dort im 13. Jahrhundert der Verkauf von »finnehem« oder »rudigem« Fleisch nur auf einer besonderen Fleischbank gestattet war. Gleichartige Verordnungen wurden in vielen anderen Orten, so in Nürnberg⁸⁾ (13. oder 14. Jahrhundert), ge-

¹⁾ Dies war ein an einer Stange befestigtes Strohgebund, das durch einen Ratsdiener niedergelegt wurde, wenn die Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten, und jedermann der Kauf gestattet war.

²⁾ Siehe »Oberrheinische Stadtrechte«, Abt. 3, Elsässische Stadtrechte, I. Schlettstadter Stadtrecht, herausgegeben von Joseph Génny, 2. Hälfte, Heidelberg 1902; ferner Melchior Mayer »Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft«, Dissertation, Freiburg i. Br. 1907.

³⁾ Siehe S. 73, Anmerkung 6, dort S. 197 und 200.

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 195.

⁵⁾ Friedr. Wagner (Schr.-V., Nr. 178, dort S. 38).

⁶⁾ Siehe S. 73, Anmerkung 6.

⁷⁾ Ant. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 6).

⁸⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 233.

schaffen. Auch den Verkauf von Fischen, die nicht einwandfrei waren, suchten die Räte zu verhindern. In Zürich¹⁾ sollten, nach einer Verordnung vom Jahre 1319, tote Fische nicht vom Markte zurückgenommen, sondern weggeschafft werden. Basel²⁾ bestimmte 1442, daß sogenannte ertrunkene Fische nur »uff einer sundrigen bank« zu verkaufen sind.

Im Gegensatz zu diesen von einer hygienischen Denkungsweise zeugenden Verordnungen entnimmt man einer Straßburger³⁾ Vorschrift vom Jahre 1435, daß die Anschauungen der Ratsherren selbst einer so bedeutenden Stadt zu

Umbe phinnig fleisch

Swelch fleismanager ein
 durch steht dar phinnik ist.
 dar sol er niemen geben wande
 mit wizen vñ als man ez einzah
 ten verkauffen wil. so suln si ez
 alle vf einem banche verkaufen.

Abb. 16. Anordnung einer »Freibank« für Fleisch in Augsburg 1276.
 (Vgl. Abb. 7.)

wünschen übrigließen; dort heißt es nämlich, daß derjenige, der krankhaftes Vieh kauft, bestraft werden soll, und daß das Fleisch dem Spital zu überweisen ist. Diese Verordnung ist durchaus zu mißbilligen. Denn bei dem damaligen Stande der Wissenschaft war es nicht sicher, daß im Spital die kranken Teile des Tieres von den gesunden unterschieden wurden. Es muß aber noch hinzugefügt werden, daß die gleichen Vorschriften auch bei anderen⁴⁾ Stadtverwaltungen nicht selten anzutreffen waren.

Daß weitblickende Städte eifrig bemüht waren, auch der Hygiene der Fortpflanzung zu dienen, ging schon aus unseren Darlegungen über die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge nebst Hebammenhilfe hervor. Hier ist noch nachzutragen, daß in Nürnberg⁵⁾ die »geschworenen Frauen« mit der Heiratsvermittlung amtlich betraut waren; der dortige Stadtarzt Camerarius sagte in seinem oben (S. 90) angeführten Plan von diesen Frauen, daß man sie besonders

¹⁾ Meyer-Ahrens (Schr.-V., Nr. 109, dort Bd. 25, S. 83).

²⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 16).

³⁾ Schr.-V., Nr. 22, dort S. 349.

⁴⁾ Nach G. Adler (siehe S. 92, Anmerkung 2).

⁵⁾ Vgl. auch Herm. Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 85 und 86).

bei der Heiratsvermittlung verwandte, da sie auf Grund ihrer Erfahrungen zu beurteilen vermochten, welche Personen zueinander paßten. In der Basler Stadt Liestal¹⁾ bestimmte die Öffnung von 1411, daß der Schultheiß die heiratsfähig gewordenen Jünglinge und Jungfrauen dem Ehestand zuführt.

Dem Bedürfnis nach Leibesübungen²⁾, die schon von den alten Deutschen eifrig gepflegt wurden und auch bei der städtischen Bevölkerung des Mittelalters beliebt waren, entsprachen viele Stadtverwaltungen. So hat Nürnberg³⁾ 1434 die sogenannte Hallerwiese an der Pegnitz gekauft, mit Schranken, Brunnen und Linden verziert und dadurch einen prächtigen Tummelplatz für die Bürgerschaft geschaffen. Allerdings waren hierbei schnell allerhand mißliche Vorkommnisse zu verzeichnen, gegen die der Rat im 15. Jahrhundert mit einer Verordnung einschreiten mußte. Auch Basel hat für einen Spielplatz gesorgt. Hierbei äußerte sich 1436 Aeneas Sylvius (der spätere Papst Pius II.) in einem von Basel aus nach Rom gerichteten Brief, in dem er über diese Stadt auf Grund seiner während des Konzils dort gewonnenen Kenntnisse berichtet; in diesem Schreiben, das Wurstisen⁴⁾ in deutscher Übersetzung seiner »Basler Chronik« beigefügt hat, wird geschildert, welcher Art die Pflege der Leibesübungen war; sie bestanden in Laufen, Ringen, Schießen, Steinstoßen, Ballspielen und Tanzen.

Die Freude an den genannten Arten von Leibesübungen trifft man auch in vielen anderen deutschen mittelalterlichen Städten. Aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat ein Umschwung⁵⁾, der mit der allgemeinen Einführung der Feuerwaffen zusammenhing, ein; Ringen, Springen, Laufen, Steinstoßen wurden nun nicht mehr wie bisher geschätzt. So kam es, daß Hans Sachs⁶⁾ in einem Gedicht Fechten, Ringen, Laufen, Springen als Müßiggang bezeichnet hat.

Das von den Menschen zu allen Zeiten empfundene Verlangen nach Vergnügungen regte sich auch bei den deutschen Bürgern im Mittelalter. Jeder geeignete Anlaß im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Leben und jedes Familienereignis gaben Gelegenheit, Feste zu feiern. Auf die der Volksgesundheit schädliche Üppigkeit bei Wochenbett- und Taufschmausereien, gegen die sich vielfach Verordnungen der Städte wenden mußten, wurde schon oben (S. 86) hingewiesen. Eine noch größere Verschwendungssucht zeigte sich aber bei Hochzeiten, und selbst nach Beerdigungen wurde maßlos gegessen und getrunken,

¹⁾ O. Roller (siehe S. 66, Anmerkung 1) führt folgendes an: »Item der schultheis sol ouch hinnathin jerlichs... besehen, welche Knaben und töchteren zu dem alter sint, dasz si billichen wibe und mann nemmen sollen, dass er (ihnen) dan wibe und man gebe, jegklichem sinen genossen.«

²⁾ Martin Hahn »Die Leibesübungen im mittelalterlichen Volksleben«, »Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin«, Heft 1260, Langensalza 1929.

³⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 89.

⁴⁾ Christian Wurstisen »Basler Chronik«, Bd. I, Basel 1765, S. 705.

⁵⁾ Julius Bintz »Die volkstümlichen Leibesübungen des Mittelalters«, Programm Nr. 612 der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg, Schuljahr 1878 bis 1879, Hamburg 1879. — Ferner Martin Vogt »Der Sport im Mittelalter«, Abhandlung in dem Werk »Geschichte des Sportes aller Völker und aller Zeiten«, herausgegeben von G. E. A. Bogeng, Bd. I, S. 232, Leipzig 1926; Vogt lehnt sich an Bintz an.

⁶⁾ Siehe das Gedicht »Der mensch kürztet im selbs die zeyt seines kurtzen lebens« in »Hans Sachs«, herausgegeben von A. v. Keller, Bd. 7, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 115 (1873); dort heißt es auf S. 300:

Wie vil zeit thut der mensch verlieren	Mit ander kurtzweil und dem spil,
Mit müßiggang und mit spazieren,	Mit fechten, kempffen, stechn und ringen,
Mit jagen, schießen zu dem zil,	Mit gradigkeit, lauffen und springen.

während man die feierliche Handlung als Nebensache betrachtete. Bezeichnend ist ein Vers, der die Zustände in Braunschweig¹⁾ während des 16. Jahrhunderts widerspiegelt:

»Komm ich nicht zur Messe
So komm ich doch zum Gefresse,
Komm ich nicht zur Taufe,
So komm ich doch zum Gesaufe.«

Gegen die Ausschreitungen, die bei dieser übertriebenen Vergnügungssucht auftraten, wurden von vielen Städten Verordnungen geschaffen. So heißt es in der Freiburger²⁾ Ratswillkür vom Jahre 1413, daß es bei keiner Hochzeit mehr als 10 Tische geben soll, und ähnlich wurde im Jahre 1439 bestimmt, daß bei einer Hochzeit nicht mehr als 5 Essen gestattet sind; ebenso war bei Taufen und Kirchgängen Mäßigkeit in jeder Hinsicht vorgeschrieben. Auch die im späteren Mittelalter eingeführten T ä n z e , bei denen man sich umfaßte, was uns heute harmlos erscheint, damals aber vielfach als unsittlich empfunden wurde, veranlaßten manche Stadtverwaltungen zu Vorschriften. Eine Nürnberger³⁾ Verordnung des 15. Jahrhunderts verbot die neuartigen Tänze, bei denen man sich umfaßte. Schließlich sei unter den Vergnügungen der Städter auch noch der Wirtshausbesuch erwähnt. »Wer am Abend Geld im Beutel hatte«, schreibt G. Freytag⁴⁾ »ging in die Trinkstuben«. Diese waren zahlreich und jeder Art von Ansprüchen gemäß gestaltet; die Räume waren zumeist gefüllt. In so manchen Wirtschaften verkehrte auch wildes Volk, so daß es beim Besuch dieser Trinkstuben geboten war, sein Messer an der Seite zu haben. In manchen Orten, so um 1300 in Erfurt⁴⁾, war keine Straße, in der nicht 5 bis 6 Schenken lagen.

Das Baden diente in den Städten anfangs lediglich der Reinlichkeit, im späteren Mittelalter aber vielfach auch der Unterhaltung und dem Vergnügen. Bezeichnend ist der aus dem 15. Jahrhundert stammende Spruch⁵⁾:

Außig Wasser, innen Wein,
Laßt uns Alle fröhlich sein!

Die Art, wie die Bäder gestaltet waren, hing naturgemäß wesentlich von der wirtschaftlichen Lage ab. In den während des Mittelalters in allen Städten, selbst in vielen Dörfern, eingerichteten Badestuben⁶⁾ gossen sich arme Leute mit warmem Wasser ab, Reiche ließen sich vom Bader unter Benutzung von Lauge abwaschen und dann massieren; vielfach wurden auch große Wannen benutzt. Danach legte man sich auf die Schwitzbank, in größeren Badestuben stieg man allmählich bis zur Oberbank; nun wurde Wasser auf heiße Steine geschüttet, so daß sich Dampf entwickelte und die Badenden dadurch in Schweiß kamen, worauf nochmaliges Begießen folgte. Die reichen Geschlechter besaßen meistens eigene Badestuben, z. B. in Ulm⁷⁾; aber auch für die Armen war überall gesorgt. Die Armenbäder

¹⁾ F. Fuhse (Schr.-V., Nr. 46, dort S. 27).

²⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 49).

³⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 91.

⁴⁾ Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44, dort Bd. 2, S. 181; siehe auch dort die dazugehörige Anmerkung von v. Below auf S. 525).

⁵⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 2, S. 9).

⁶⁾ A. Martin (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 171).

⁷⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 2, S. 9).

waren gewöhnlich barmherzige Stiftungen; sie hießen Seelbäder¹⁾ gemäß der Vorstellung, daß jedes wohltätige Werk dem Seelenheil seines Urhebers nützt.

Städtische Bäder hatte man sicherlich sehr früh. Genannt werden solche Einrichtungen aber erst verhältnismäßig spät, so in Basel²⁾ seit 1287 und in Zwickau³⁾ seit 1284. Seit dem 14. Jahrhundert sind dann nachweislich in zahlreichen Städten eine oder mehrere Badenstuben⁴⁾ vorhanden, so in Speyer 9, Basel 11, Kleinbasel 5, Riga 3, Mainz 4; im 15. Jahrhundert gab es in Regensburg 4, in Ulm 10 und in Würzburg 12 Badestuben. Diese gehörten der Stadt⁴⁾ oder dem Stadtherren oder Klöstern, aber auch einzelnen Bürgern; sie wurden an Bader verpachtet oder als Erblehen vergeben. Die Bader hatten die Bäder zu besorgen und die Gäste gegebenenfalls zu bedienen, zu schröpfen und zu barbieren. Die Badestuben sowie die Bader standen unter Aufsicht des Stadtrates. Unrentable Badestuben übernahm, wie z. B. in Würzburg⁵⁾, der Rat, um sie nicht eingehen zu lassen. Den Stadtverwaltungen war aus mannigfachen Gründen an dem Vorhandensein von Bädern gelegen. Alle Klassen der Bürgerschaft beehrten zu baden. Bezeichnend ist, daß man damals Badgeld wie zu unserer Zeit Trinkgeld gab. Dazu kam noch, daß, wie schon erwähnt wurde, die Bäder nicht nur wegen der Reinlichkeit, sondern zum Teil wegen der Unterhaltung genommen wurden. Man besuchte im Mittelalter vielfach die Badestube, etwa wie heute ein Kaffeehaus oder ein Theater; und wenn der Rat der Stadt fremde Gesandte bei sich sah, so führte er diese in das Bad, wie dies zu Basel⁶⁾ im 14. Jahrhundert geschah.

Auf dem Gebiete des städtischen Badewesens zeigten sich im Laufe der Zeit Mißstände, zunächst gesundheitstechnischer Art. Es mußte naturgemäß dafür gesorgt werden, daß das viele beim Baden benutzte Wasser abfloß, und daß hierbei keine Gesundheitsschädigung eintrat. Die Wasserbeseitigung genügte aber offenbar zuweilen nicht, weil sie nicht überall und nicht immer ganz einfach war; entsprechende Polizeivorschriften mußten daher erlassen werden. Nürnberg⁷⁾ bestimmte im 14. Jahrhundert, daß der Bader unter der Burg eine Grube herstelle, damit das Badewasser nicht durch die Stadt rinne; das Wasser soll mit dem Regen abfließen, und falls es lange nicht regnet, soll es bei Nacht ausgeschöpft werden,

Es waren aber auch Vorschriften, die sich gegen Ausschreitungen in moralhygienischer Hinsicht richteten, notwendig. Die ursprünglich vielleicht naiv gedankenlose Vergnügungssucht führte zum gemeinsamen Baden der beiden Geschlechter; dies artete vielfach in Zuchtlosigkeit aus. Zur Zeit des Basler Konzils (1431) teilte der Kardinal Julian⁸⁾ dem dortigen Rate mit, daß viele fremde Priester an der Sitte des gemeinsamen Badens von Männern und Frauen Anstoß nehmen. Der Rat verordnete deshalb, daß Männer und Frauen nicht mehr miteinander oder in einer Badestube zusammen baden sollen; in der Folge findet man

¹⁾ H. G. G e n g l e r »Seelbäder«, Zeitschrift der deutschen Kulturgeschichte, N. F. Jahrgang 2 (1873), S. 571ff; ferner F. F a l k »Zur Volksgesundheitspflege Deutschlands im Mittelalter. (Badewesen und Seelenbad)«, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 108, S. 811ff. (1891) und Bd. 118, S. 305ff. (1896).

²⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 17).

³⁾ A. M a r t i n (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 210).

⁴⁾ M a u r e r (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 121).

⁵⁾ A n t. H o f m a n n (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 7).

⁶⁾ F e c h t e r (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 82).

⁷⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 275.

⁸⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 18).

daher in Basel Männerbadestuben¹⁾ und Frauenbadestuben¹⁾) erwähnt. Aber das Beispiel von Basel wurde nicht überall nachgeahmt. In vielen Städten wurde nach wie vor, auch noch im 16. Jahrhundert, auch nachdem schon die Syphilis auf den Besuch der Badestuben eingewirkt hatte, gemeinsam gebadet. Aldegrever hat 1554 auf einem Holzschnitt (siehe Abb. 17) das gemeinsame Bad veranschaulicht; man sieht zugleich, wie die Gäste bei Musik nicht nur baden, sondern auch schmausen,



Abb. 17. Gemeinsames Baden. Stich von Aldegrever, 1554.

ärztlich untersucht werden, sich Blut abzapfen und schröpfen lassen. Auf vielen anderen Bildern dieser Zeit, die »Badestube« oder »Liebesgarten« betitelt, aber als »Bordelle« zu bezeichnen sind, wird dargestellt, wie Pärchen teils lustwandeln, teils in Badewannen schmausend sitzen, teils sich in Kabinen, in denen sich Betten befinden, begeben.

Wie erwähnt, übte die Syphilis, die seit etwa 1493 in Deutschland weit verbreitet war, einen starken Einfluß auf das Badewesen aus. Am 16. November 1496 verbot der Rat zu Nürnberg²⁾ allen Badern, in ihren Bädern Menschen mit der »neuen Krankheit mala franzos« baden zu lassen; Scherer und Aderlasser sollten Eisen und Messer, welche sie bei solchen Kranken benutzten, in den Badestuben nicht verwenden. Der Rat zu Frankfurt a. M.³⁾ untersagte 1497 den Badern unter Androhung des Schließens der Badestuben, Syphiliskranke zuzulassen. Kurz darauf wurde die besuchteste Stube geschlossen; nach einem halben Jahr wurde sie zwar unter der Bedingung, daß Öfen, Bänke, Stuben gereinigt und Erkrankte ferngehalten werden, wieder geöffnet, aber die Bürger fürchteten sich so sehr vor

¹⁾ Hier sei auf den bekannten Holzschnitt »Männerbad« von Dürer hingewiesen. Eine Abbildung »Frauenbad« desselben Künstlers findet man u. a. bei A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 28).

²⁾ Sudhoff »Aus der Frühgeschichte der Syphilis«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 9, S. 28, Leipzig 1912.

³⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 2, S. 36).

Ansteckung, daß der Bader aus Mangel an Zuspruch schon wenige Monate darauf überschuldet war. Eine über das Gebiet der Syphilisprophylaxe noch hinausreichende hygienische Vorschrift stellt die Badeordnung zu Durlach¹⁾ vom Jahre 1536 dar; dort wird u. a. bestimmt, daß der Bader, seinem Eide gemäß, Personen, die mit den »Franzosen« oder anderen gefährlichen Krankheiten behaftet sind, in dem Bade nicht dulden solle, und daß er jede Unsauberkeit in dem Badewasser und alles, was sonst den Badegästen schaden könnte, dem Rat anzuzeigen habe.

Zu den schwersten Fehlern, welche die deutschen mittelalterlichen Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik begangen haben, gehört ihre Stellungnahme gegenüber den Bordellen. Die Städte²⁾ haben die Frauenhäuser nicht nur geduldet, sondern auch gefördert und an manchen Orten sogar selbst eingerichtet.

Sofort erhebt sich die Frage, warum die Städte zu so schimpflichen Maßnahmen, die gegen einen der bedeutungsvollsten Grundsätze der Moral, gegen das 6. Gebot, verstoßen, gegriffen haben. Maurer³⁾ führt an, daß die Stadträte Dirnen und Frauenhäuser dulden mußten, um die ehrbaren Frauen und Töchter vor Mißhandlungen zu bewahren. Varges³⁾ weist darauf hin, daß trotz der fürchterlichsten Strafen, wie Pfählen und lebendig Begraben, die Notzucht⁴⁾ kein seltenes Verbrechen war, und daß dies die Räte zu ihrer Handlungsweise veranlaßt hat. Hofmann⁵⁾ meint, daß man im mittelalterlichen Würzburg die Dirnen im Frauenhaus »der besseren, rein polizeilichen Überwachung wegen und um auch die Liebe bequem zu Abgaben heranziehen zu können«, vereinigt hat; in ähnlicher Weise gibt Maurer⁶⁾ an, daß Lübeck 1442 teils aus Rücksicht auf das Gemeinwohl, »teils aber auch bloß um aus dem Laster Nutzen zu ziehen und die städtischen Einkünfte zu vermehren«, ein Frauenhaus eingerichtet hat.

Doch hören wir, wie sich die Räte selbst in den von ihnen geschaffenen Vorschriften über ihre Beweggründe geäußert haben. In der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Nürnberger⁷⁾ »Ordnung der Gemeinen Weiber in den Frauenhäusern« heißt es am Anfang, daß der Rat zur Vermeidung größeren Übels die »Gemeinen Weiber« dulde. Der Rat war sich also bewußt, daß die Duldung der Dirnen und Frauenhäuser anfechtbar ist, und betrachtete die Folgen seines Verhaltens als das »kleinere Übel«. Ähnlich lauten die Anfangsworte der Nördlinger⁸⁾ Frauenhausordnung vom Jahre 1472.

¹⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

²⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 103 und 108). In Würzburg z. B. war das Frauenhaus zum Esel, das urkundlich bis zum Jahre 1277 zurückreicht, Eigentum der Stadt. Eine Stiftung vom Jahre 1358 zu Würzburg für 12 sittenreine arme Frauen und Jungfrauen wurde 1496 in ein Hurenhaus umgewandelt (siehe G. Sticker Schr.-V., Nr. 159, dort S. 40).

³⁾ W. Varges (Schr.-V., Nr. 176, dort S. 274).

⁴⁾ Selbst Konrad, Herzog von Schwaben, hat sich in dieser Hinsicht vergangen und wurde deshalb 1196 in Durlach erschlagen. Der von Crusius (Ann. Suevic. 2, 12, 5) als »wohllüstiger und dem Hurenleben gänzlich ergebener Mann« bezeichnete Herzog wollte eine ehrliche Bürgerin zu Durlach schänden, wurde aber von ihr mit einer Mistgabel gestochen und von dem Manne so geschlagen, daß er gestorben ist. Siehe K. G. Fecht »Geschichte der Stadt Durlach«, Heidelberg 1869.

⁵⁾ Ant. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 8.)

⁶⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 103 und 108).

⁷⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 117.

⁸⁾ R. Schmölder »Die Prostitution und das Strafrecht«, München 1911; hier wird auf S. 29 und 30 der volle Wortlaut der Frauenhausordnung der Stadt Nördlingen vom Jahre 1472 wiedergegeben.

Die ersten Bordelle in deutschen Städten entstanden im 13. Jahrhundert, und zwar in Augsburg 1273, Wien 1278, Hamburg 1292, Basel 1293, Eßlingen 1300¹⁾.

Zu besonderen Gelegenheiten fanden sich die Dirnen außerordentlich zahlreich in den Frauenhäusern ein, so in Frankfurt a. M.²⁾ zu jeder Messe; und gelegentlich des Reichstages, der im Jahre 1394 dort stattfand, belief sich ihre Zahl auf 800. In Basel³⁾ waren zur Zeit des Konzils über 700, nach einer anderen Angabe sogar 1500 Weiber in den Bordellen; außerdem hielten sich damals noch so viele geheime Dirnen auf, daß man sie nicht zählen konnte. So kam es, daß Teilnehmer des Konzils zu Basel⁴⁾ am 4. Juli 1432 sich bei dem dortigen Rat wegen der Dirnen beschwerten; die Stadt antwortete, daß sie alles tun will, um Mißstände, die auf dem Dirnenwesen beruhten, zu beseitigen. Als bald kaufte die Stadt Basel in der Spalenvorstadt 2 Häuser, die sie zu Bordellen bestimmte. Auch bei der Gründung der Universität (1459) richtete die Stadt Basel im Hinblick auf die Studenten neue Frauenhäuser ein.

In vielen Städten hatten die Räte eine geschäftliche Beziehung zu den Bordellen. So findet man in den Hamburger⁵⁾ Stadtrechnungen vom Jahre 1428 Ausgaben für Frauenhäuser verzeichnet; »vielleicht hat die Stadt den beiden Frauenwirthen für nöthige Reparaturen in diesen der Stadt gehörigen, zur Prostitution vermieteten Wohnungen Geld vorgestreckt«. Als Kaiser Sigismund 1414 nach Bern⁶⁾ kam, »erließ der Rat in den Frauenhäusern der Stadt den Befehl, ihre Insassen sollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unengeltlich empfangen, und die Stadt selbst bezahlte die Dirnen anstatt des Kaisers. Dafür dankte Sigismund öffentlich dem Berner Stadtmagistrat, daß dieser dem kaiserlichen Gefolge einen dreitägigen unentgeltlichen Zutritt zu den Frauenhäusern gewährt habe«.

Daß durch das Bordellwesen sogar Kinder in den moralischen Sumpf gezogen wurden, entnimmt man einem Befehl des Ulmer⁷⁾ Rates vom Jahre 1527 an die Inhaber des Frauenhauses; dort wird vorgeschrieben, Knaben von 12 bis 14 Jahren nicht mehr einzulassen, sie vielmehr mit Ruten hinauszujagen.

Wie verworren im Mittelalter die moralischen Begriffe waren, zeigt sich in der Achtung, welche die Bordellwirte genießen konnten. In einer Basler⁸⁾ Urkunde vom Jahre 1293 wird ein Frauenwirt als Zeuge angeführt, womit zum Ausdruck gelangt, daß er zu den angesehenen Leuten zählte. In dem »Ayd- und Gesetz-puech« der Stadt Amberg⁹⁾ (1456 bis 1464) befindet sich zwischen dem »Phisicus aide« und dem »Apothekers aide« der »Frauenwirts aide«. Auch in anderen Orten

¹⁾ Max Bauer »Liebesleben in deutscher Vergangenheit«, S. 127, Berlin 1924.

²⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, Bd. 3, S. 104 und 107).

³⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 23).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 90).

⁵⁾ Wilh. Rudek »Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland«, 2. Auflage, S. 53 und 54, Berlin 1905.

⁶⁾ Hans Boesch »Kinderleben in der deutschen Vergangenheit«, S. 112, Bd. 5 der »Monographien zur deutschen Kulturgeschichte«, Leipzig 1900.

⁷⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 21).

⁸⁾ J. Frz. Knöpfler (Schr.-V., Nr. 88, dort S. 318ff.). — Der Frauenwirt-Eid lautet: »Es sol ein frauenwirt sweren, das ... zu heiligen zeiten kein unfurlich, sündlich leben in den heusern zu uerbrenge[n] nit gestatt werd. Ob auch fewer geplassen oder sturm geleut würd, sol er mit sambt seinen frauen zu lauffen, wasser tragen ... Auch all wochen di zins getrulich reichen ...«.

waren die Bordellwirte geradezu Bedienstete des Rates¹⁾. In den Satzungen der Überlinger²⁾ adeligen Löwengesellschaft heißt es, daß die dortigen Frauenwirte gegen eine jährliche »Verehrung« zu dieser Trink- und Zunftstube, in der die angesehensten Geschlechter der Stadt verkehrten, zugelassen waren.

Auch die Dirnen, die man vielfach »schöne Frauen« oder »Hübscherinnen« nannte, waren keineswegs überall verachtet; sie wurden sogar in manchen Städten bei festlichen Veranstaltungen der Behörden zugezogen, so z. B. wenn in Wien³⁾ der Kaiser feierlich empfangen wurde; in Nürnberg⁴⁾ erschienen die Dirnen im 15. Jahrhundert bei Tänzen auf dem Rathause, und in Frankfurt⁵⁾ nahmen sie an den Hochzeiten und Tänzen der Patrizier teil. Dagegen unterlagen sie in anderen Städten, z. B. in Hamburg⁶⁾ (1483), scharfen Bestimmungen, die eine Absonderung von der übrigen Bevölkerung bezweckten. Eine besondere Fürsorge für die Dirnen haben manche Städte vorgeschrieben. So schuf Basel⁷⁾ 1417 für die Dirnen einen Schutz vor den sie ausbeutenden Zuhältern. In Überlingen⁸⁾ wurde durch eine Verordnung (um 1530) den Dirnen gewährleistet, daß der Frauenwirt sie jederzeit auf Verlangen aus dem Hause ziehen läßt; ferner mußte sich der Frauenwirt verpflichten, kranke Dirnen anzuzeigen und der ärztlichen Untersuchung zuzuleiten.

Die strengere sittliche Zucht, welche die Reformation brachte, hat den Bürgern vieler Städte die Augen für die im Bordellwesen liegende moralhygienische Gefahr geöffnet. So hat man in Hamburg⁷⁾ um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Frauenhäuser und die organisierte Prostitution beseitigt; auch in Hannover⁸⁾ wurden seit dieser Zeit Dirnen nicht mehr in der Stadt geduldet, und schwere Strafen für gewerbsmäßige Unzucht und Kuppelei — man sprach jetzt vom »Hausen und Hegen der Bübinnen« — wurden angedroht.

6. Der Einfluß der geistlichen Ritterorden und der bürgerlichen Spitalgenossenschaften auf das deutsche Gesundheitswesen

Manche geistliche Ritterorden haben namentlich infolge ihrer Lebensweise und ihrer Verdienste auf dem Gebiete der Krankenfürsorge in ähnlicher Art wie die Mönche das deutsche Gesundheitswesen beeinflußt. Aber die Wirksamkeit der Deutschritter, die unter diesen Orden nach den bisherigen Forschungsergebnissen bei weitem von größter Bedeutung für die hygienischen Zustände in Deutschland waren, hat auch Beziehungen zu dem deutschen Städtewesen und zu der wirtschaft-

¹⁾ Gustav Schönfeldt »Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg«, S. 81, Ergänzungsheft 2 zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Weimar 1897.

²⁾ Karl Obser »Zur Geschichte des Frauenhauses in Überlingen«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 31 (1916), Heft 4.

³⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, Bd. 3, dort S. 105 und 106).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 89 und 90).

⁵⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 22).

⁶⁾ K. Obser (S. 102, Anmerkung 2).

⁷⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 166).

⁸⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 243).

fichen Betätigung der Städter. Denn auch die Deutschritter haben Städte gegründet, und sie sind nach der Ausdrucksweise von Rink¹⁾ als rauflustige Soldaten, aber auch als streng rechnende Verwalter, als entsagende Mönche, aber zugleich als waghalsige Kaufleute zu bezeichnen. Die für uns in Betracht kommende Tätigkeit der Ritterorden ist daher unmittelbar nach der Darstellung der Einflüsse, welche das Mönchtum und das Städtewesen ausgeübt haben, zu schildern. Da andererseits die Spitalgründung und -krankenpflege bei der Wirksamkeit der geistlichen Ritterorden im Vordergrund steht, so erscheint es zweckdienlich, im Zusammenhang mit diesen Orden die Maßnahmen der bürgerlichen Spitalgenossenschaften zu erörtern.

a. Die geistlichen Ritterorden

Der Ursprung der geistlichen Ritterorden wurde früher gewöhnlich in das heilige Land verlegt; sicherlich ist ihre Entwicklung durch die Kreuzzüge stark gefördert worden. Manche Anzeichen deuten jedoch nach neueren Ansichten²⁾ auf die Pyrenäische Halbinsel hin. Wenn die Anfänge der Ritterorden mit dem Kampf gegen die Araber in Spanien zusammenhängen, so wird es, da letztere weit entwickelte Krankenanstalten besaßen, verständlich, daß die Ritter angeregt wurden, sich dem Spitaldienst mit besonderem Eifer zu widmen.

Der älteste dieser Orden ist der der Brüder des Spitals vom hl. Johannes in Jerusalem, den man kurz Johanniter oder Rhodiser oder Malteser nennt. Nach einer Urkunde³⁾ vom Jahre 1236 hatten die Johanniter damals schon 4000 Ordenshäuser. Aber daraus läßt sich kein Schluß auf die Zahl ihrer Spitälern ziehen. M. Goldberg⁴⁾ hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Johanniter, obwohl sie ein Spitalorden waren, in ihren deutschen Niederlassungen⁵⁾ sehr selten Spitälern besaßen. Nach Liese⁶⁾ läßt sich z. B. bei 7 oder 8 westfälischen Kommenden nur ein Hospital feststellen. Es gilt daher als sicher, daß »für Deutschlands Spitalwesen die Deutschritter mehr Bedeutung gehabt haben als die Johanniter«. Für Straßburg⁷⁾, Steinfurt⁸⁾, Adenau⁹⁾, Braunschweig⁸⁾, Freiburg i. Br.⁸⁾ und Villingen⁸⁾ werden kleine Johanniter-Spitälern genannt.

Trotzdem die unmittelbare Wirksamkeit der deutschen Johanniter-Spitälern verhältnismäßig gering war, kommt diesem Orden für die Entwicklung der Krankenfürsorge in Deutschland eine große Bedeutung zu. Denn die durch seine Statuten geschaffenen Maßnahmen hinsichtlich der ärztlichen Behandlung und der Pflege

¹⁾ Joseph Rink »Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525«, Freiburg 1911.

²⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 23 ff); ferner Hans Prutz »Die geistlichen Ritterorden«, Berlin 1908, S. 22.

³⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

⁴⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 15).

⁵⁾ Nach R. Virchow (»Über Hospitäler und Lazarette«, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und Holtzendorff, 3. Serie, S. 823, Berlin 1868/69) wurden die Johanniter im 12. Jahrhundert durch Albrecht den Bären in die Mark Brandenburg eingeführt. Sie erhielten dann auch zahlreiche Schenkungen der Grafen von Mecklenburg. Der Orden erwarb in Deutschland zahlreiche Komtureien, besonders in Schlesien.

⁶⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 28 ff.).

⁷⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53).

⁸⁾ Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175a, dort Bd. 2, S. 164).

durch Krankenwärter wurden vorbildlich auch für die Orden, die in Deutschland eine weit verbreitete Spitaltätigkeit entfalteten. Schon in Rhodus bestimmte die Satzung¹⁾, daß dem Großmeister ein Hospitalarius als Großwürdenträger beizugeben ist; 4 geprüfte Ärzte²⁾, darunter 2 Chirurgen, sollten für den Krankendienst vorhanden sein, ferner 9 Krankenwärter in jedem Saal. Kranke aller Art, Männer und Frauen (für diese weibliche Bedienung), auch Wöchnerinnen, Gläubige und Ungläubige fanden Berücksichtigung. Die Speisen für die Kranken waren besser als die für die Ritter, weshalb älteren Rittern als besondere Vergünstigung gestattet wurde, im Spital zu essen. Die Kranken galten als die »Herren« (i signori infermi), für die an erster Stelle zu sorgen war²⁾.

Mit wenigen Worten sei an dieser Stelle bereits auf die Lazariter hingewiesen. Dieser Ritterorden hat sich eigens der Pflege der Aussätzigen gewidmet, und solche Kranke konnten sogar in den Orden als Mitglieder eintreten. In Deutschland besaßen die Lazariter einige Spitäler in Hessen³⁾ und Thüringen⁴⁾. Erwähnenswert ist ihr Leprösenhospital in Schlatt⁴⁾, das im Jahre 1220 gestiftet wurde und das älteste seiner Art im Breisgau ist; das Leprosorium in Freiburg i. Br. wurde erst 1245 geschaffen und befand sich 1291 ebenfalls in den Händen der Lazariter. Ferner hatten sie in der Schweiz⁵⁾ mehrere Häuser, von denen das zu Gfenn 1210 und das zu Seedorf (Oberndorf) im Anfang des 14. Jahrhunderts gestiftet wurden.

Eine für das deutsche Gesundheitswesen weit größere Bedeutung als die Johanniter und Lazariter hat, wie schon erwähnt wurde, der 1190 gegründete Orden der Ritter des Hospitals St. Marien der Deutschen in Jerusalem, der kurz als der deutsche Ritterorden bezeichnet wird. In Jerusalem gab es schon zuvor eine dem Meister vom Johannishospital unterstellte Bruderschaft von deutschen Rittern, die sich nur deutschen Pilgern widmeten; eine solche deutsche Vereinigung war für diejenigen, die fremde Sprachen nicht verstanden, erforderlich⁶⁾. Mit den Johannitern 1187 heimatlos geworden, nahm diese Bruderschaft dann in Gestalt des genannten deutschen Ordens einen neuen Aufschwung.

Nachdem Heinrich VI. den Deutschrittern 1197 das Spital zu Barteletta in Sizilien geschenkt hatte, erhielten sie als erste Gabe in Deutschland vom Erzbischof zu Magdeburg im Jahre 1200 in Halle⁷⁾ Land zur Stiftung eines Hospitals. Außer sonstigen Schenkungen wurden ihnen 1216 das in Verfall geratene Hospital bei St. Florian zu Koblenz⁷⁾ und 1220 das dem Domstifte gehörige, mit mancherlei

¹⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 28 ff.).

²⁾ Hans Karl v. Zwehl »Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des heiligen Johannes von Jerusalem oder Souveränen Malteser-Ritterordens«, S. 17, als Manuskript gedruckt, Rom 1911.

³⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 35).

⁴⁾ A. Poinsignon »Die heilkräftige Quelle und das Haus des heiligen Lazarus zu Schlatt i. B.«, Schau-ins-Land, Jahrgang 11 (1884), ferner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 9 (1858), S. 233.

⁵⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 35).

⁶⁾ A. Wernher »Die Armen- und Krankenpflege der geistlichen Ritterorden in früherer Zeit«, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und Holtzendorff, Heft 213, S. 24, Berlin 1874.

⁷⁾ Rink (siehe S. 103, Anmerkung 1).

Mängeln behaftete Hospital bei St. Stephan in Speyer¹⁾ überwiesen. Des weiteren bekamen sie Hospitäler in vielen anderen deutschen Orten, so in Marburg, Altenburg, Saarburg, Ellingen, Sachsenhausen, Köln, Bremen, Lübeck und Nürnberg. Letzteres wurde dann durch Schenkungen so bereichert, daß es eins der größten Spitäler der damaligen Zeit und das Hauptspital des Ordens in Altdeutschland wurde.

Die Deutschritter besaßen in Deutschland zahlreiche Niederlassungen, die sich auf 12 Balleien²⁾ — Thüringen, Österreich, Hessen, Franken, Koblenz, Elsaß, Bozen, Utrecht, Alten-Biesen, Lothringen, Sachsen, Westfalen — verteilten. Die große kulturgeschichtliche und kulturhygienische Bedeutung erlangte der Orden aber vor allem durch seine *Wirksamkeit in Preußen*³⁾, und dies in mannigfacher Hinsicht.

Die namentlich von dem Zisterzienserkloster Oliva unternommenen Versuche, Preußen zu christianisieren, waren anfangs erfolglos gewesen. Da wandte sich Herzog Konrad von Masovien 1226 an den Hochmeister des deutschen Ritterordens und bot ihm das Kulmer Land gegen Hilfeleistung an. Hermann von Salza nahm diesen Vorschlag an. Der Orden eroberte das Land der Preußen und hatte es in völlig souveräner Herrschaft; er brachte den Unterworfenen »das Evangelium⁴⁾ zwar auf der Spitze des Schwertes, aber er baute nicht bloß Burgen, sondern auch Heimstätten der Liebe«. Die Germanisierung⁵⁾ und Kolonisierung⁶⁾ schritt, wenn auch nicht ohne Rückschläge, lebhaft vorwärts. Als erste Stadt wurde 1231 Thorn erbaut, 1232 Kulm, 1233 Marienwerder, 1237 Elbing, 1255 Königsberg. Der Fall Akkons (1291), der geringe Umfang der Ordensbesitzungen im Süden, die großen Aufgaben, welche vor allem die Verwaltung Preußens und auch der Krieg gegen die benachbarten heidnischen Litauer an den Hochmeister stellten, veranlaßten Siegfried von Feuchtwangen 1309, den Ordenssitz nach der Marienburg zu verlegen.

Für die kulturhygienische Beurteilung der Wirksamkeit des Ordens in Preußen ist es von Wichtigkeit, zu wissen, wie die Zustände bei den Bewohnern dieses Landes vor der Eroberung durch die Deutschritter beschaffen waren. Die *Kultur*⁶⁾ der heidnischen Preußen war nicht ohne alle Lichtpunkte. Mord und Ehebruch bestrafte sie schwer; gegen Fremde waren sie gastfreundlich und unterstützten hilfreich die Schiffbrüchigen und die von Seeräubern Verfolgten. Aber vielfach standen ihre Sitten im schroffsten Widerspruch zur Moralphygiene. Der Vater durfte das kranke Kind von der Mutter Brust reißen und es dem Totengotte opfern sowie die blinden, schielenden und verwachsenen Kinder durch Feuer, Schwert, Wasser oder, wie er es sonst wollte, umbringen. Der Preuße hatte nur so viele Menschen zu ernähren, wie er zur Arbeit brauchte, die übrigen aber, Knechte, Mägde, ja die eigenen Kinder mußte er verkaufen oder töten. Die

¹⁾ O. Münch (Schr.-V., Nr. 117, dort S. 8).

²⁾ J. Voigt »Geschichte des deutschen Ritterordens«, Teil I, Berlin 1857.

³⁾ Nach Prutz (siehe S. 103, Anmerkung 2) bildete Preußen geradezu eine Welt für sich, während die sonstigen Besitztümer des Ordens, selbst ihre begütertesten Niederlassungen, doch nur immer Inseln inmitten der sie umgebenden Gebiete der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten waren.

⁴⁾ H. Hering »Die Liebesthätigkeit der deutschen Reformation«, Theologische Studien und Kritiken, Jahrgang 1883, Heft 4.

⁵⁾ Siehe Schr.-V., Nr. 48, dort Bd. I, S. 473 und 614.

⁶⁾ Rink (siehe S. 103, Anmerkung 1).

lahmen und blinden Knechte erhängte der Hausherr. Die armen Kranken befreite man gewaltsam, ohne sie zu fragen, wenn sie zu lange siechten, von ihrer Qual, die reichen dagegen versuchten verschiedene Hilfsmittel und verbrannten sich dann selbst, wenn alles nichts half. Daher galt der Selbstmord, der von Leiden befreite, als verdienstlich und kam nicht selten vor. Man tötete unvermögende alte und zur Arbeit untaugliche Leute, denn man meinte, ihnen dadurch eine Wohltat zu erweisen, indem man sie von den Beschwerlichkeiten des Alters und der Krankheit befreite. Demzufolge erschlug auch der Sohn seine alten, schwachen Eltern. Das Aussetzen der Mädchen kam bei den heidnischen Preußen so oft vor, daß der erste Bischof von Preußen, Christian, dem Papste im Jahre 1218 den Vorschlag machte, in Deutschland Geld zu sammeln, um dafür preußische Mädchen, die ausgesetzt werden sollten, aufzukaufen und erziehen zu lassen. Die junge Frau war die Sklavin ihres Mannes; widerstand sie der sinnlichen Zuneigung ihres Mannes, so konnte er sie verbrennen lassen. Der Mann durfte drei Frauen heiraten, falls er sie ernähren konnte. Zuweilen kaufte ein Vater für seinen zur Ehe noch unreifen Sohn ein Weib, um so für den Hausstand eine nützliche Arbeitskraft zu gewinnen, und vertrat dann bei diesem Weibe die Stelle des Ehemannes bis zur Volljährigkeit des Sohnes.

Als die Deutschritter 1249 mit den Preußen Frieden schlossen, versprachen letztere, die Einehe einzuführen, ihre Töchter nicht mehr zur Ehe zu verkaufen, Kinder weder selbst auszusetzen noch durch andere aussetzen zu lassen, noch zu töten oder töten zu lassen. Der Sieg der Deutschritter über die Preußen war mithin zugleich ein bedeutungsvoller moralhygienischer Fortschritt, und dies in dem Lande, das später dem machtvollsten deutschen Gliedstaate den Namen gab.

Neben diesen moralhygienischen Errungenschaften sind die den wirtschaftlichen¹⁾ Zuständen dienenden Maßnahmen, welche Preußen den Deutschrittern zu verdanken hat, hervorzuheben. Das Land wurde urbar gemacht und vor allem die Niederung zwischen Weichsel und Nogat trockengelegt; deutsche Kolonisten wurden angesiedelt, und die Gründung von Städten und Dörfern durch den Orden wurde auch im 14. Jahrhundert fortgesetzt. Durch einen Krieg mit Polen, der für die Ritter günstig endete, und durch Abtretung von Estland seitens des dänischen Königs Waldemar IV. wurde das Deutschtum zu dieser Zeit immer weiter ausgebreitet; über 30 Städte wurden damals gegründet. Ackerbau und Gewerbe begannen zu blühen und entwickelten sich derart, daß man zur Ausfuhr überging. Thorn, Kulm, Elbing, Danzig beteiligten sich am flandrischen und norwegischen Handel. Von 1232 bis 1410 wurden im Ordenslande²⁾ 93 Städte und 1400 Dörfer mit deutschen Ansiedlern bevölkert.

Die Bestrebungen der Deutschritter auf dem Gebiete der Krankenfürsorge lernen wir zunächst aus ihren Regeln³⁾ und Gesetzen³⁾ kennen; zugleich erhalten wir hierbei einen Einblick in die Lebensweise der Ordensmitglieder, soweit sie für hygienische Fragen in Betracht kommt.

¹⁾ Siehe Schr.-V., Nr. 48, dort Bd. 1, S. 615.

²⁾ Joh. Bühler »Ordensritter und Kirchenfürsten«, S. 26, Leipzig 1927.

³⁾ Max Perlebach »Die Statuten des deutschen Ordens, nach den ältesten Handschriften«, Halle 1890. In diesem Werke wird der Statutentext in der lateinischen, französischen, holländischen, deutschen und niederdeutschen Sprache geboten. Wir geben hier den deutschen Text, der einer Handschrift vom Jahre 1264 entnommen ist, wieder.

Unter den Vorschriften, welche sich mit dem Verhalten der Ritter gegen die Kranken befassen, ist vor allem hervorzuheben, daß von den Gelübden¹⁾ das erste war: Kranken zu dienen (»Daz erste ist, daz si den siechen geloben ze dienen«); das zweite war: die Kirche gegen ihre Feinde zu schützen, das dritte: gehorsam zu sein.

In der Regel 6 wird bestimmt, daß die in dem Spital aufgenommenen Kranken gemäß der Anordnung des Hospitalherrn und unter Berücksichtigung des jeweiligen Krankheitsbefundes mit Fleiß gepflegt werden. In dem obersten Ordenshause, dem Haupthause, soll man Ärzte haben, je nach dem Vermögen des Hauses und der Zahl der Kranken. Ob auch in anderen Spitälern Ärzte zu halten sind, haben die Landkomture im Einvernehmen mit den Brüdern zu bestimmen. Nachts darf es in keinem Spital den Kranken an Licht fehlen. Die Komture haben dafür zu sorgen, daß es den Kranken weder an Nahrung noch an etwas anderem, dessen sie je nach ihrem Zustande bedürfen, mangelt.

Mit der Art, wie kranke oder verwundete Ritter zu pflegen sind, befassen sich von den Gesetzen fünf. Das Gesetz 10 schreibt vor, daß ein erkrankter Ordensbruder zunächst im Bett essen und hierbei weder Fleisch noch Eier, Käse, Fische oder Wein genießen soll. Verschlimmert sich der Zustand, so soll der Kranke sich in die Krankenstube begeben, nachdem er gebeichtet hat. Auch wenn der Großkomtur oder der Marschall oder andere hohe Beamte des Ordens krank werden, sollen sie mit den anderen Brüdern in der Krankenstube liegen; eine Ausnahme gibt es hier nur für den Hochmeister. Nach dem Gesetz 11 soll der Großkomtur für die Behandlung der kranken Ritter einen Arzt beschaffen. Der Arzt soll sich um die kranken Brüder bemühen, und diese haben seine Ratschläge mit Fleiß zu befolgen. Auch der Spitalpfleger hat sich um die kranken Brüder zu kümmern; ihm gibt der Großkomtur die den Erfordernissen und der Pflege entsprechenden Nahrungsmittel. Wenn einem Bruder etwas Besonderes gesandt wird, soll er es dem Spitalpfleger übergeben. Kein Bruder darf in der Stadt ohne Erlaubnis baden. Verwundete oder an Ruhr oder anderen Krankheiten leidende Ritter, welche infolge ihres Zustandes die sonstigen in der Krankenstube liegenden Ordensmitglieder stören, sollen, so heißt es im Gesetz 13, bis zu ihrer Genesung abgesondert werden.

Mit der Lebensweise der Ritter, soweit es sich um die Gesundheitspflege handelt, befassen sich zwei Regeln. Die Regel 13 schreibt vor, daß es am Sonntag, Dienstag und Donnerstag den Ordensbrüdern erlaubt sein soll, Fleisch zu essen; am Montag, Mittwoch und Samstag können sie wenigstens Käse und Eier, am Freitag Fastenspeise genießen. Die Art des Schlafens bestimmt die Regel 17. Alle gesunden Ordensbrüder sollen möglichst im gleichen Raume schlafen, es sei denn, daß der Oberste einigen befiehlt, mit Rücksicht auf ihr Amt oder aus sonstigen Gründen anderswo zu schlafen. Wenn die Ritter schlafen, sollen sie auf ihrem Hemde den Gurt tragen und Unterkleider sowie Hosen anhaben, wie es sich für Geistliche geziemt. In diesen Schlafsälen soll nachts ein Licht brennen.

Den in den Regeln und Gesetzen enthaltenen Vorschriften läßt sich mithin, kurz zusammengefaßt, folgendes entnehmen: Die Sorge für die Kranken ist für die Ordensritter die erste Aufgabe. Die Kranken soll man in einem Spital aufnehmen und für ihr körperliches und seelisches Heil sorgen. Von einer ärzt-

¹⁾ Vgl. »Aufnahmeritual«, bei M. Perlebach (siehe S. 106, Anmerkung 3, dort S. 127).

lichen Behandlung ist aber hierbei im allgemeinen nicht die Rede. Nur im Ordenshaupte soll man Ärzte haben; ob ein solcher für die anderen Spitäler als erforderlich angesehen wird, bleibt dem Urteil der Landkomtore überlassen. Bei Erkrankung der Ritter soll jedoch ein Arzt hinzugezogen werden. Die Vorschriften über die Ernährungsweise der Ordensbrüder sind nach den heutigen Lehren der Hygiene als gesundheitsgemäß zu bezeichnen. Ob aber eine hygienische Absicht hierbei obwaltete, ist nicht feststellbar; es wäre möglich, daß man mit der Einschränkung der Fleischspeisen sexuelle Reizwirkungen zu verhüten oder zu vermindern suchte. Die Vorschriften über die Schlafweise bezwecken vielleicht die ständige Kampfbereitschaft; sicher sollen sie, wie wir Ähnliches bei den Mönchen gehört haben (siehe oben S. 45), dazu dienen, etwaige anstößige Neigungen im Keime zu ersticken. Die Anordnung, daß zum Besuch des Bades in der Stadt eine besondere Erlaubnis erforderlich war, stammt möglicherweise aus der Rücksicht auf die von den Rittern gelobte Keuschheit¹⁾, da es ja bekanntlich nicht in allen Badestuben sittsam zugeht.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Pflege der Kranken in den Spitälern von den Rittern selbst oder von anderen ausgeführt wurde. Den Regeln und Gesetzen ist hierüber nichts Bestimmtes zu entnehmen, und es liegen auch sonst wenige Angaben über das Pflegepersonal in den Spitälern vor. Virchow²⁾ hat gemeint, daß »das Ritterthum nicht dazu angethan ist, den kleinen Dienst anhaltend und ausdauernd zu thun«. In Palästina werden die Ordensleute gewiß den Pflegedienst selbst versehen haben. Aber in Preußen harrten ihrer, wie Rink³⁾ darlegt, andere Aufgaben; die Verteidigung und Verwaltung des Landes beanspruchten alle ihre Kräfte. Darum nahm man Laien, Männer und Frauen, als Halbb Brüder und Halbschwestern auf, schuf sich dadurch geeignete Helfer und bekam eine feste Verbindung mit den unteren Volksschichten.

Die Zahl der Hospitäler, die den Deutschrittern gehörten, war sehr groß. Die Städte besaßen im allgemeinen wenigstens zwei, eins für Kranke, Altersschwache und Pilger, eins für Aussätzige; größere Städte hatten mehrere Spitäler, so Graudenz drei, Elbing und Königsberg vier, Danzig sieben. Als der Orden in höchster Blüte stand — zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Jungingen (1393 bis 1407) —, gab es in Preußen auf einem Flächeninhalt von 1 200 Quadratmeilen 55 ummauerte und stark befestigte Städte, 48 Ordensburgen, 100 ritterliche, zum Teil gut befestigte Schlösser, 700 Kirchdörfer, 2000 freie Landhöfe und 18 368 Bauerndörfer; die Zahl der Hospitäler belief sich damals auf wenigstens 1000, so daß auf jede Ordensniederlassung in Preußen ungefähr 10 Spitäler kamen. Die Gesamtleitung aller Spitäler lag in den Händen des Oberpittlers, der seinen Sitz in Elbing hatte.

Besonders zu betonen ist, daß die Deutschritter sich auch der Findelkinder⁴⁾ und Waisen annahmen, wozu der Papst ausdrücklich seine Erlaubnis gab. Gewöhnlich erfolgte die Pflege dieser Kinder in einem Spital; es gab aber auch Kinder- und Waisenhäuser.

¹⁾ Nachdem der Ritter gelobt hatte, den Kranken zu dienen und das heilige Land zu beschirmen, leistete er folgenden Eid: »Ich verheiße und gelobe Keuschheit meines Leibes und ohne Eigentum zu sein und Gehorsam Gott und Sante Marien und auch, dem Meister des Ordens...«.

²⁾ Siehe S. 103, Anmerkung 5.

³⁾ Siehe S. 103, Anmerkung 1.

⁴⁾ Rink (siehe S. 103, Anmerkung 1).

Unter den Spitälern zu Elbing ist das Georgshospital hervorzuheben; hier wurde 1326 ein Dollhaus¹⁾ errichtet. Zur Kommende Schwetz gehörte der »thörichte Hof«, der ebenfalls ein Irrenhaus gewesen sein dürfte; 1426 wird ein Ordensbruder als Pfleger dieses »Hofes« angeführt. Im Ordenslande gab es also damals schon zwei Anstalten für Geisteskranke. Dies verdient besondere Anerkennung²⁾.

Über die hygienischen Zustände bei den Deutschrittern gewähren auch drei von Ärzten im Mittelalter dargebotene Handschriften Aufschluß. Hier ist zunächst die sogenannte »Meinauer Naturlehre« anzuführen. Dies ist ein im 13. Jahrhundert (1293) von einem Deutschritter, der zum Ordenshause auf der Bodenseeeinsel Mainau gehörte, verfaßtes Buch, das jetzt nur noch in einer im 14. Jahrhundert von dem Lohnschreiber Konrad von St. Gallen angefertigten, in der Basler Universitätsbibliothek aufbewahrten Pergamenthandschrift³⁾ vorhanden ist. Das Buch enthält vielerlei Naturbetrachtungen und beschäftigt sich hierbei auch mit der Diätetik. Soweit bis jetzt feststellbar ist, handelt es sich hierbei um die älteste, in deutscher Sprache geschriebene, individualhygienische Belehrung.

Der Verfasser der Diätetik war unzweifelhaft ein Arzt, der sich nach seiner Angabe auf Aristoteles stützte, aber sicherlich auch die von Salerno stammenden Gesundheitsregeln kannte. Von seinen Ratschlägen seien folgende hervorgehoben: Wenn man morgens aufwacht, soll man Freiübungen ausführen, indem man die Arme streckt, und dann das Haupthaar kämmt sowie Augen, Mund, Zähne und Hände waschen. (»Unde so man morgens von dem slafe gat, so sol man die arme gelich dennen, unde daz houbit strelen, unde ogen, den munt unde die zene unde hende weschen...«) Vor dem Essen soll man durch einige Arbeit den Körper bewegen, weil dies die Verdauung fördert. Kaltes Wasser zu trinken, ist gesundheitsschädlich. Nach dem Essen soll man eine Weile auf einem weichen Bette schlafen, erst auf der rechten, dann auf der linken Körperseite. Darauf soll man nicht gleich wieder essen, sondern warten, bis der Magen leer ist. Wer aber so viel Zeit (»rechter zit«) arbeitet, bis er Verlangen nach Nahrung verspürt, esse sogleich.

Die hier erörterte Diätetik wurde, meint Wackernagel, für die Deutschritter geschrieben und war zuerst in ihrem Besitze. Die Befolgung solcher Gesundheitsregeln setze »ein vornehm bequemes Herrenleben« voraus, wie es den Deutschrittern vergönnt war; diese Lehren hätten dann die Grundlage »zu ähnlichen Anweisungen, die späterhin für den Hochmeister in Preußen von einem berühmten Arzte niedergeschrieben wurden«, gegeben. Auf das »bequeme Herrenleben« kommen wir noch zurück. Hier seien zunächst die erwähnten gesundheitlichen Anweisungen, welche ein berühmter Arzt für den Hochmeister verfaßt hat, erörtert.

¹⁾ Rink (siehe S. 103, Anmerkung 1).

²⁾ Es sei daran erinnert, daß die Tollkiste in Hamburg (siehe oben S. 78) erst 1375 erwähnt wird.

³⁾ Die Handschrift hat die Signatur: B VIII 27. — Siehe »Meinauer Naturlehre«, herausg. von W. Wackernagel, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 22, Stuttgart 1851.

Diese »Diätetische Vorschrift eines Arztes¹⁾ aus dem 15. Jahrhundert an den damaligen Großmeister des deutschen Ordens« befaßt sich zunächst mit der Hygiene der Luft. Wenn der Hochmeister in seinem Lande bei sehr feuchter oder kalter Luft reist, soll er stets einen Apfel des Sommers und des Winters bei sich haben, um daran zu riechen. Bevor der Hochmeister sich hinlegt, soll das Gemach gereinigt und ein Feuer dort bereitet werden; den Raum soll man im Winter stets mit Einbeeren, Myrrhenweihrauch oder Bernstein, die auf Kohlen oder Salvia (Salbei) oder Tost (Dostenkraut) zu schütten sind, beräuchern, im Sommer mit Weidenlaub oder Essig und frischem Wasser. Für die Ernährung werden Geflügel, Reh-, Kalb- und Jungrindfleisch, manche Fischarten, Obst, Gemüse und Gerste als Mus empfohlen; von grober Kost wird abgeraten. Zu meiden ist auch das Durcheinander zu verschiedenartiger Speisen; bei einer Mahlzeit genügen zwei oder drei gute Gerichte. Als Getränk soll ein guter Rheinwein, mit etwas abgekochtem Wasser gemischt, im Sommer und im Winter maßvoll genossen werden, so daß jede Aufregung unterbleibt. Gewarnt wird davor, mit vollem Magen zu reiten, wie es bei Hofe Gewohnheit ist, oder schlafen zu gehen. Nach dem Essen morgens und abends soll der Hochmeister sich nicht viel bewegen, sondern ein wenig stehen oder ein wenig spazieren gehen. Vor dem Schlafen soll der Hochmeister alle Gedanken an seine Geschäfte zurückstellen und sich selbst und alle seine Angelegenheiten Gott befehlen. Zuerst soll er sich auf die rechte und, wenn er aufwacht, auf die linke Seite legen; der Schlaf soll 6 Stunden währen, aber, wenn mehr Zeit vorhanden ist, auch länger. Für Stuhlgang ist durch die oben genannte Kost zu sorgen. Von Zeit zu Zeit soll der Hochmeister nach seiner Gewohnheit morgens nüchtern baden; Zorn möge der Hochmeister meiden, Frohsinn und Freude sind erforderlich. Vor dem Essen, Trinken und Schlafen soll man alle Betrübnisse ablegen. Wenn der Hochmeister sich aber wegen vorliegender Geschäfte von der Sorge nicht befreien kann, soll er sich Spielleute kommen lassen.

Die dritte ärztliche Handschrift, die hier angeführt werden muß, ist die »bündthertznei« (d. h. Lehre vom »Verbinden« im weitesten Sinne des Wortes); sie ist von Heinrich von Pfolsprundt²⁾ (Pfolspeundt), der sich in der Einleitung selbst als »bruder deutsch ordens« bezeichnet, 1460 verfaßt

¹⁾ Nach Chr. Gottfr. Gruner (siehe den von ihm herausgegebenen »Almanach für Ärzte und Nichtärzte auf das Jahr 1784«, S. 49 ff., Jena 1784) hat der Königsberger Bibliothekar Kreutzfeld in der dortigen Bibliothek diese »Vorschrift« gefunden; Gruner bietet den Text dar. J. Voigt schildert den Inhalt der »Vorschrift« kurz (siehe »Das Stilleben des Hochmeisters des deutschen Ordens und sein Fürstenhof«, Historisches Taschenbuch, herausgegeben von Fr. v. Raumer, Jahrgang 1, Leipzig 1830), ohne irgendeine Quelle anzuführen; auf Voigt stützte sich Wacker-nagel. Unsere Anfragen bei der Königsberger Bibliothek wegen der die »Vorschrift« enthaltenden Handschrift bzw. wegen irgendeiner sie betreffenden Druckschrift, aus der Gruner bzw. Voigt Angaben entnommen haben könnten, sind bis jetzt ergebnislos gewesen.

²⁾ Siehe »Buch der Bündth-Ertznei von Heinrich von Pfolsprundt, Bruder des deutschen Ordens 1460«, herausgegeben von H. Haeser und A. Middeldorpf, Berlin 1868. — Die Handschrift wurde erst 1858 in Schlesien gefunden und Middeldorpf geschenkt. — Näheres über diesen Deutschordensritter und seine kleine Chirurgie findet man bei H. Haeser »Lehrbuch der Geschichte der Medizin« 3. Aufl. Bd. 1 (1875), S. 789, sowie bei K. Sudhoff »Beiträge zur Chirurgie im Mittelalter«, Teil 2, S. 531 ff., Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 11 und 12, Leipzig 1918.

worden. Es handelt sich hierbei um das älteste der bis jetzt bekannten deutschen Lehrbücher dieses Gegenstandes. Die Schrift war für »Wundärzte« bestimmt; ihr Verfasser war selbst nur ein handwerksmäßiger, durchaus ungelehrter Wundarzt, der aber reiche Erfahrungen besaß. Diese hat er, nach seinen Angaben, in dem großen Kriege zwischen dem deutschen Orden und dem König von Polen gewonnen; in den 6 Kriegsjahren hat er mehr als 3 oder 4000 Menschen, die in Preußen schwer verwundet oder an schweren Seuchen erkrankt waren, geheilt. Sein Lehrbuch beweist, daß es bei den Deutschrittern tüchtige und strebsame Wundärzte gab. Heinrich von Pfolssprundt hat mit dieser Schrift gewiß manchen Wundarzt belehrt; persönlich hat er seine Kunst vor allem zwei anderen Ordensbrüdern übermittelt.

Kehren wir nun noch einmal zu der Kultur der Deutschritter im allgemeinen, zu ihrem Handel und ihrer Außenpolitik zurück. Das Leben der Ordensritter auf ihren Burgen und Gütern wird man sich etwa so wie das von adligen Großgrundbesitzern vorstellen müssen; sie waren Edelleute, die, auf dem Lande oder in den Städten wohnend, ihre meist von Pächtern bewirtschafteten Güter verwalteten und daraus ein so hohes Einkommen zogen, daß sie ein bequemes Herrndasein führen und überdies zur Wohlfahrt der Bevölkerung Spitäler, in denen dem Orden angegliederte Personen die Krankenpflege besorgten, unterhalten konnten. Die Erträgnisse der Ordensgüter waren so groß, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse in großem Umfange verkauft werden konnten. Der Orden wurde Großhändler für Getreide, Wachs und Bernstein; ja, er trieb geradezu Geldgeschäfte.

Die kriegerische Tüchtigkeit¹⁾ in dem Orden hatte abgenommen; und in demselben Maße steigerte sich die Sucht nach materiellen Genüssen, die der durch den Handel entstandene Reichtum ermöglichte. Es kamen die Zeiten, wo von den Deutschrittern das Sprichwort²⁾ galt: »Kleider aus, Kleider an, Essen, Trinken, Schlafengahn, Ist die Arbeit, so die deutschen Herren han.« Im Jahre 1410 wurde der Orden bei Tannenberg von den Polen entscheidend geschlagen. Die dann folgende Außenpolitik des Ordens ließ seine Kraft immer mehr schwinden; er verlor dadurch zugleich seine einstige große Bedeutung für das deutsche Gesundheitswesen.

b. Die bürgerlichen Hospitalorden

Unter den bürgerlichen Hospitalorden gebührt den Heiliggeist-Brüdern der erste Platz.

Um 1160 gründete diesen Orden der zu Montpellier geborene, fromme Laie Gui (Guido). Im Jahre 1197 ging er nach Rom, um auch dort Kranke zu pflegen; 1198 erhielt er die Approbation von Innocenz III. Der Pabst nahm an diesem Orden besonderen Anteil; das neugestaltete Ordensspital in Rom wurde zum Mutterhaus des Ordens.

Die auf Innocenz III. zurückgeführte Regel³⁾ der Heiliggeistbrüder lehnt sich an die Satzung der Johanniter an. Auch hier werden die Kranken »unsere

¹⁾ Schr.-V., Nr. 48, dort Bd. I, S. 669.

²⁾ Voigt (siehe S. 110, Anmerkung 1).

³⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 15 ff.).

Herren« genannt. Wöchentlich einmal müssen die Brüder auf den Straßen die Kranken auflesen; auch auf Findlinge und Wöchnerinnen soll sich die Fürsorge erstrecken. Die Aufgenommenen wurden beherbergt und gepflegt.

Virchow¹⁾, der sich mit der Wirksamkeit dieses Ordens viel beschäftigt hat, stellte eine Liste von weit über 100 deutschen Städten auf, in denen sich Heiligeistpitäler befanden; er trug »nicht das geringste Bedenken, bis auf weiteres alle als Heiligeistpitäler bezeichneten Hospitäler des 13., 14 und 15. Jahrhunderts als Domus religiosae, Gotteshäuser des Ordens zu nehmen«. In diesem Falle hatte Virchow sich jedoch getäuscht²⁾. Nur von 7 Heiligeistpitälern in Deutschland ist es sicher, daß sie dem Orden gehört haben; es sind dies die Häuser in Stefansfeld i. Els. (1220), Pforzheim (1323), Wimpfen i. Hessen (um 1230), Markgröningen i. Württ. (1297), Memmingen (um 1223), Schwäbisch-Gmünd, Steinau i. Oberschles., wozu vielleicht noch die Häuser in Glogau und Lüben kommen. Aber zu betonen ist, daß der Gedanke dieser Hospitalsgründungen auf weite Kreise eingewirkt hat. Rasch entstanden in zahlreichen Städten, namentlich in Süddeutschland, Spitäler, die im Hinblick auf das Vorbild des Ordens Heiligeistpitäler genannt wurden; diese Anstalten standen zwar nicht zueinander in irgendeiner vereinbarten Beziehung, aber sie glichen sich hinsichtlich ihres Zieles und der Art ihrer Verwaltung.

Erwähnt sei ferner der Orden der Kreuzträger³⁾. Er ging 1252 aus der Bruderschaft des Franziskushospitals zu Prag hervor, wurde reich und besaß in Schlesien eine Anzahl von Spitälern. Aber der Reichtum lenkte die Brüder von ihren ursprünglichen Aufgaben ab; einige ihrer Spitäler kamen schon im 14. Jahrhundert in städtische Verwaltung.

Die Antoniter³⁾ widmeten sich den Kranken, die am sog. Feuer des h. Antonius oder, wie man auch sagt, an der Kribbelkrankheit litten. Es ist dies eine ehemals häufig beobachtete Erkrankung, die durch Mutterkorn erzeugt wird, zum Brandigwerden der Gliedmaßen führt und dann eine operative Behandlung erfordert. Der Orden soll 364 Niederlassungen, darunter auch viele in Deutschland, besessen haben. Die älteste deutsche Niederlassung wurde wohl 1218 in Grünberg (Hessen) gegründet. Bedeutende Häuser hatte der Orden in Bayern, am Rhein, in Mecklenburg u. a. m. Ob bei allen diesen Niederlassungen Spitäler waren, ist allerdings fraglich.

7. Der Einfluß des Ärzteswesens auf die deutschen Gesundheitsverhältnisse

Das Vorhandensein von Ärzten, ihre Organisation, die Art ihrer Tätigkeit als Krankenbehandler sowie als Leiter des Gesundheitsdienstes und schließlich die Entfaltung der medizinischen Forschung, von welcher der Stand der Heilkunde und die Ausbildung der Medizinstudierenden abhängen, beeinflussen die jeweilige

¹⁾ R. Virchow »Der Hospitaliter-Orden vom heiligen Geist, zumal in Deutschland«, Gesammelte Abhandlungen auf dem Gebiete der öffentlichen Medizin und der Seuchenlehre von R. Virchow, Bd. 2, Berlin 1879.

²⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 20 ff).

³⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 11).

hygienische Lage tiefgreifend. Die Geschichte des Gesundheitswesens muß sich daher ganz besonders auf die Medizingeschichte stützen. Die Geschichte der Heilkunde und des ärztlichen Standes kann jedoch hier nur, insofern diese Gebiete unmittelbar auf das Gesundheitswesen, d. h. die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft einwirkten, berücksichtigt werden.

a. Die Tätigkeit der Ärzte im Mittelalter



Abb. 18. Ein Wundarzt bei der Tätigkeit.
(Handschrift des Klosters Einsiedeln aus dem 12. Jahrhundert.)

Von der ärztlichen Tätigkeit war in den vorangegangenen Kapiteln schon vielfach die Rede. Bereits auf S. 19 ff. wurde berichtet, daß bei den alten Deutschen während der ersten Jahrhunderte nach der Völkerwanderung u. a. die Ausführung chirurgischer Maßnahmen gesetzlich geregelt war. Hierbei handelte es sich um weltliche Wundärzte. Man hat jedoch keine Belege dafür, daß es auch späterhin im frühen Mittelalter stets und überall solche Ärzte gab; in den vorhandenen Aufzeichnungen aus dem deutschen frühen Mittelalter begegnet man nur Mönchsärzten. Solche wurden bereits oben (S. 52) angeführt; und hierbei wurde erwähnt, daß sie auch außerhalb des Klosters (S. 53) begehrt waren, also für ihre Zeit wohl Tüchtiges geleistet haben. Über das Wirken einiger Mönchsärzte, deren Namen wir kennen — vor allem Iso, Notker (S. 53) —, konnten nähere Angaben geboten werden. Auch mit Ärzten in späteren Zeiten haben wir uns schon befaßt; so wurde über die Tätigkeit der Stadtärzte (S. 79) und Stadt-wundärzte (S. 81) bereits einiges mitgeteilt.

Wir müssen nun zunächst noch auf einige hervorragende Klerikerärzte hinweisen. Bischof Wigbert¹⁾ von Hildesheim (880 bis 903) wird als ein vortrefflicher Arzt des Leibes und der Seele bezeichnet; er soll viele Bücher medizinischen Inhalts, die in der Bibliothek zu Hildesheim jahrhundertlang aufbewahrt wurden, geschrieben haben. Auch der Dominikaner Albertus²⁾



Abb. 19. Arzt als Internist und Chirurg.
(Handschriftenbild aus dem 13. Jahrhundert.)

Magnus, Graf zu Bollstädt (1193 bis 1280), der Bischof von Regensburg wurde und sich dann nach Köln zurückzog, ist hier anzuführen. Er ist als »Aristoteles des Mittelalters« bezeichnet worden, weil er eine umfassende allgemeine Bildung und für die damalige Zeit besonders große Naturkenntnisse, die er durch eigene Beobachtung gewann, besaß. Sein naturwissenschaftlicher Sinn kam auch der Heilkunde zustatten. Das ihm früher zugeschriebene, lange Zeit viel verbreitete Büchlein »De secretis mulierum« stammt aus seiner Schule.

¹⁾ Siehe Gaspar Bruschius »Magni operis de omnibus germaniae episcopatibus epitomes«, Tom. I, Nürnberg 1549; dort liest man S. 199: »Wigbertus insignis et animarum et corporum medicus, cuius multi adhuc libri de Medicina scripti extant in Bibliotheca Hildesiana«. — Samuel Oetter (»Der Arzt in Deutschland in den älteren und mittleren Zeiten«, Nürnberg 1777) und (hierauf gestützt) J. P. Frank (Allgem. Polizey Blätter vom 2. Juni 1808, herausgegeben in Coburg von Th. Konr. Hartleben) führen an, daß zu ihrer Zeit die Bücher von Wigbert sich noch in der Bibliothek zu Hildesheim befanden. Die Beyerinsche Bibliothek teilte uns mit, daß Handschriften des Bischofs Wigbert nicht erhalten sind, und daß es zweifelhaft ist, ob er solche medizinischen Inhalts verfertigt hat. Im »Chronicon Hildesheimense«, Monum. German., Scriptor, Tom. VII (1846), wird an der in Betracht kommenden Stelle nichts von medizinischen Büchern erwähnt; dort heißt es nämlich S. 851 über Wigbert: »... in suo tempore medicinae artis peritissimus fuit, et bibliothecam, quae adhuc in monasterio servatur, propria manu elaboravit.«

²⁾ K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 179); ferner »Biographisch-Literarisches zur Heilkunde am Niederrhein vom 12. bis Ende des 18. Jahrhunderts«, Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, Düsseldorf 1898.

Schließlich ist noch auf den Breslauer Weihbischof Thomas¹⁾, Bischof von Sarepta (1349 bis 1387), hinzuweisen. Er war vorher als Petrus physicus in Breslau ärztlich tätig und bekämpfte die Alchimie und Uroskopie. Wahrscheinlich hat er die unten zu erörternde Medizinalordnung Karls IV. veranlaßt oder verfaßt.

Einen Einblick in die Tätigkeit der deutschen Ärzte während des Mittelalters gewähren manche bildliche Darstellungen. Viele bildende Künstler schreiben ja mit dem Pinsel, Meißel, Griffel oder der Nadel ein Stück Geschichte ihrer Zeit so gut wie Dichter und Chronisten mit der Feder, oft sogar besser; denn »Zeichnen ist schreiben und sprechen zugleich«.

Die, soweit bis jetzt bekannt ist, älteste bildliche Darstellung eines deutschen Arztes bei seiner Tätigkeit findet man in einer Handschrift²⁾ des 12. Jahrhunderts; aus ihr geben wir in unserer Abb. 18 einen Teil der in Betracht kommenden Seite wieder. Man sieht hier, wie ein Wundarzt am rechten Oberarm eines Mannes den Aderlaß ausführt; der Arzt hat den Messerstiel im Munde und greift mit der rechten Hand an den Kopf des Mannes, während die linke Hand ein Becken, in welches das Blut fließt, hält. Da die Handschrift in Engelberg³⁾ hergestellt wurde, ist es sicher, daß wir hier einen deutschen Arzt vor uns haben.

Die Abb. 19, welche einer Handschrift⁴⁾ des 13. Jahrhunderts entnommen ist, zeigt uns einen Arzt bei zwei verschiedenen Verrichtungen, aber jedesmal mit demselben langen Mantel und Barett bekleidet; er behandelt das eine Mal einen »Siechen«, der an einer inneren Krankheit leidet (auf dem Pergamentstreifen, den der Arzt in der rechten Hand hält, steht: »Dir ist slaffen ungesund«), das andere Mal schickt er sich an, einen »Siechen«, der eine chirurgische Krank-



Abb. 20. Behandlung eines Beinbruchs.
(Buchgemälde aus dem 14. Jahrhundert.)

¹⁾ Siehe C. Eubel »Hierarchia Catholica«, Bd. I, S. 435, 2. Ausgabe, Münster 1913; ferner Gustav Adolf Stenzel »Geschichte Schlesiens«, Teil I, S. 333, Breslau 1853, und M. Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort Bd. 2, Teil 1, S. 503).

²⁾ Manuskript Nr. 360 der Bibliothek des Klosters Einsiedeln. Dieser Codex, der auf Befehl Frowins, des Abtes von Engelberg, hergestellt wurde, enthält die Etymologien Isidors, des Bischofs von Sevilla, ein Sammelwerk, dessen Buch IV, auf Blatt 48 verso beginnend, »De medicina« betitelt ist.

³⁾ Siehe R. Durrer »Die Maler- und Schreiberstube von Engelberg«, Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, N. F. Bd. 3 (1901), S. 42 ff.

⁴⁾ Die Heidelberger Handschrift Cod. Pal. germ. 389 stammt aus dem bayerisch-österreichischen Sprachgebiet und enthält das mitteldeutsche Lehrgedicht »Der wälsche Gast«. Siehe A. Oechelhäuser »Der Bilderkreis zum wälschen Gast des Thomasin von Zirclaere«, Heidelberg 1890.

heit hat und völlig nackt an einen Pfahl gebunden ist, mit einem großen Messer am rechten Oberschenkel zu operieren.

In der Abb. 20 wird veranschaulicht, wie ein älterer Arzt einem Ritter, der sich vermutlich in einem Kampfspiel Bein und Fuß gebrochen hat (»in der dienst mir ab brach min bein und min vuoz«), einen Verband anlegt. Das Bild stammt aus



Abb. 21. Arzt und Apotheker zugleich.
(Statue aus dem 14. Jahrhundert in Konstanz.)

der Manesseschen Handschrift¹⁾ (Anfang des 14. Jahrhunderts). Zwischen dem Verletzten, der in den Armen seines Freundes auf einem mit Teppichen bedeckten Lager ruht, und dem Arzt steht ein jüngerer Arzt, der in der linken Hand ein Arzneigefäß hält. Eine Statue²⁾, die im 14. Jahrhundert im Bodenseegebiet geschaffen wurde, gibt ebenfalls eine im Heilwesen tätige Person wieder; hierbei handelt es sich wahrscheinlich um einen Arzt, der seine Medikamente selbst zubereitete, also zugleich Apotheker war (Abb. 21).

Aus dem 15. Jahrhundert besitzen wir deutsche Arzt-darstellungen in größerer Zahl als aus den früheren Zeiten. Wir bieten zunächst in der Abb. 22 ein Bild aus einer Handschrift³⁾, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bodenseegebiet hergestellt wurde; auf diesem Bilde flößt ein Arzt einem ritterbürtigen Kranken viel gute Latwerge, d. h. Arznei in Breiform ein. Auf einem Holzschnitt (siehe Abb. 23) aus einem 1483 gedruckten Arzneibuch⁴⁾ sieht man zwei Ärzte bei einem im Bett liegenden Kranken; der eine Arzt untersucht den Urin, der andere fühlt den Puls. Die Harnschau stand damals so sehr im Vordergrund der ärztlichen Diagnostik, daß sie zum Symbol des Arztes wurde. Wir finden daher auf den zahlreichen Bildern, auf denen der hl. Kosmas und der hl. Damian dargestellt sind, gewöhnlich ersteren als Arzt mit einem Harnglas, letzteren als Apotheker mit einem Salbengefäß. Unter diesen Bildern ist, soweit sie aus dem deutschen Kulturgebiet stammen, eins der ältesten ein berühmtes, dem Städelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. gehörendes Gemälde von Roger v. d. Weyden (etwa 1400 bis 1464). Des weiteren ist hier ein vielfach veröffentlichter Kupferstich von Israhel van Meckenem (Ende des 15. Jahrhunderts) anzuführen. Aber keineswegs ist immer das Uringefäß das Kennzeichen des hl. Kosmas; auf einer Holzfigurengruppe⁵⁾, die sich in der

¹⁾ A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 11 und 12).

²⁾ A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 9 und 10).

³⁾ Handschrift H. B. XIII 2 der Landesbibliothek Stuttgart. Sie enthält das Gedicht »Wilhelm von Orlens« von Rudolf v. Ems († um 1250); siehe Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, Heft 41. Den Wortlaut des genannten Gedichtes hat Victor Junk in »Deutsche Texte des Mittelalters«, herausg. von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, Berlin 1905, veröffentlicht.

⁴⁾ Diese Inkunabel ist sehr selten. Benutzt wurde das der Hamburger Stadtbibliothek gehörende Exemplar (A C II 4). Der Druckort ist nicht angegeben.

⁵⁾ Siehe »Die Kunst- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg«. Bd. Jagstkreis (1907), S. 503.

Michaelskirche zu Schwäbisch-Hall befindet und Ende des 15. Jahrhunderts geschnitzt wurde, hat er ein großes Messer in der linken Hand (siehe Abb. 24).

Im 16. Jahrhundert wurde die Tätigkeit der Ärzte sehr häufig bildlich dargestellt. Hierbei lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. In der ersten Gruppe findet man Ärzte, die innere Krankheiten behandeln und daher die Harnschau ausüben. Außer auf den deutschen Kosmas-Bildern, die von Hans von Kulmbach

(Gemälde im Germanischen Museum in Nürnberg), von Hans Wechtelin (Holzschnitt in Hans von Gersdorffs »Feldtbuch der Wundartzeney«, Straßburg 1517) und vielen anderen stammen, sieht man auch auf sonstigen Darstellungen dieser Zeit deutsche Ärzte mit dem Uringefäß in der Hand, so bei dem von Dürer¹⁾ in das Gebetbuch Kaiser Maximilians 1515 hineingezeichneten Arzt, der mit der rechten Hand das Harnglas faßt und in der linken einen Rosenkranz hält, und auf dem Holzschnitt von Jost Amman (in »Beschreibung aller Stände«, Frankfurt a. M. 1568). Erwähnt sei auch, daß auf dem Holzschnitt »Der Artzet« im Totentanz von H. Holbein (1497 bis 1543) der Tod, in der rechten Hand



Abb. 22. Arzt am Krankenbett.
(Aus einer zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bodenseegebiet hergestellten Handschrift.)

ein Uringefäß tragend, einen Kranken in das ärztliche Studierzimmer führt. In der zweiten Gruppe sieht man Ärzte bei der chirurgischen Tätigkeit. Hier sind zunächst die vielfach wiedergegebenen Bilder aus Brunswigs²⁾ »Cirurgia«, die schon 1497 erschienen ist und im 16. Jahrhundert noch mehrfach gedruckt wurde, hervorzuheben; man sieht in diesem Lehrbuch, wie Ärzte ihre Schüler über chirurgische Erkrankungen belehren. Auf mehreren häufig nachgebildeten Holzschnitten, die in Hans v. Gersdorffs »Feldtbuch der Wundartzney« erstmals 1517 dargeboten wurden, findet man mannigfache von Ärzten ausgeführte Operationen dargestellt. In unserer Abb. 25 geben wir eine Unterschenkelamputation aus dem 1531 bei H. Steyner in Augsburg gedruckten Werke »Cicero de officiis« wieder. Die Handschrift³⁾ des Schnitt- und Augenarztes Caspar Stromayr in Lindau (Bodensee) vom Jahre 1559 enthält zahlreiche Bilder, die Chirurgen bei Operationen zeigen. Schließlich ist noch auf einen aus dem Jahre 1566 stammenden Holzschnitt⁴⁾ von Jost Amman, der eine Blasensteinoperation veranschaulicht, hinzuweisen.

¹⁾ Georg Leidinger »Albrecht Dürers und Lucas Cranachs Randzeichnungen zum Gebetbuche Kaiser Maximilians I. in der Bayerischen Staatsbibliothek zu München«, München 1922.

²⁾ K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 51). Das Werk Brunswigs wurde von Gustav Klein, München 1911, und von H. E. Sigerist, Mailand 1923, nachgebildet.

³⁾ Siehe »Der Bruchschnitt und der Starstich nach der Handschrift des Caspar Stromayr«, herausgegeben von W. v. Brunn, Berlin 1926.

⁴⁾ Aus Bodenstein »Th. Paracelsus' Wund- und Arzneibuch«, Frankfurt 1566.

Was veranschaulichen nun die angeführten bildlichen Darstellungen hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit im Mittelalter? Wir haben gesehen, daß es im 12. und 13. Jahrhundert weltliche Ärzte gab, die sich mit Chirurgie befaßten; aber der Arzt des 13. Jahrhunderts



Abb. 23. Untersuchende Ärzte.
(Titelbild eines Arzneibuchs, 1483.)

Mönches Heinrich (siehe S. 54) gezeigt, daß man das Chirurgieverbot nicht gar so streng handhabte. Völlig voneinander abgesondert waren die beiden Zweige der Medizin auch im späteren Mittelalter nicht. Denn wir besitzen Belege dafür, daß, wenn auch innerhalb der Medizin zwei Disziplinen bestanden, viele Ärzte beide Teile der Heilwissenschaft beherrschten. So wird unter den ältesten Ärzten von Frankfurt a. M.¹⁾ 1385 einer als Meister in den Arzneiwissenschaften, ein anderer 1493 als Doktor der freien Künste und beider Arzneien angeführt. Auf dem Konzil zu Konstanz²⁾ (1414 bis 1418) erschienen 171 »Doctores in medicinis«, darunter auch Deutsche wie Johannes Durlach, Henricus de Colonia u. a. m. Ebenso wurde festgestellt, daß auf dem Konzil zu Basel³⁾ 1436 »Johannes Hee, magister in artibus et medicinis« inkorporiert worden ist. Schließlich sei noch erwähnt, daß 1568 eine Schrift mit dem Titel »Libellus Th. Paracelsi utriusque medicinae doctoris de urinarum ac pulsuum indicis« erschien und daß sich 1599 an die medizinische Fakultät zu Wien⁴⁾ der Württemberger Arzt Ziebler gewandt hat, der als »doctor utriusque medicinae« bezeichnet wird.

¹⁾ H. Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 33).

²⁾ »Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils«, herausgegeben von M. R. B u c k, Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 158, S. 188 und 215, Tübingen 1882.

³⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 45).

⁴⁾ J. F i s c h e r »Ärztliche Standespflichten und Standesfragen«, S. 187, Wien 1912.

behandelte auch innere Krankheiten. Aus dem 14. Jahrhundert lernten wir, neben einem Chirurgen mit seinem Assistenten, einen Arzt, der wohl zugleich Apotheker war, kennen, was bedeutet, daß es damals noch nicht allgemein einen besonderen Apothekerstand gab. Von den dargestellten Ärzten des 15. und 16. Jahrhunderts sollten die einen wohl nur als Internisten, die anderen nur als Chirurgen gekennzeichnet werden. Hieraus folgt, daß anfangs die gesamte Heilkunde von einem und demselben Arzt ausgeübt wurde, während später, wenn auch nicht überall, nicht immer und nicht mit aller Strenge, eine Arbeitsteilung in chirurgische und innere Behandlung eintrat.

Es wurde oben (S. 30) bereits mitgeteilt, daß die Kirche seit 1162 den Geistlichen die chirurgische Tätigkeit wiederholt verboten hat und daß die Wundheilkunst von der übrigen Medizin getrennt wurde. Aber es wurde weiter schon an dem Beispiel des

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Ärzte im Mittelalter zu beurteilen, ist schwierig; sie kann aber nicht gering gewesen sein, da das Verlangen nach Ärzten überall bestand und, wo immer die Mittel es erlaubten, zu befriedigen gesucht wurde.

Die Erfolge der Ärzte hängen vom Stande der Heilkunde ab, und für diesen wiederum ist im wesentlichen die Entwicklung der Naturwissenschaften entscheidend. Hier zeigt aber das Mittelalter keine Fortschritte von Belang gegenüber dem Altertum. Darum lehnten sich die Ärzte im Mittelalter hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundsätze an griechische, römische und (hiermit im Zusammenhang) an arabische Vorgänger an. Die Grundlage der ärztlichen Anschauungen bildete damals die *Humoralpathologie*¹⁾; man meinte, daß die Gesundheit vor allem an das normale Verhältnis der vier Körperflüssigkeiten (Blut, Schleim, schwarze Galle und gelbe Galle) gebunden ist. Als »normale Komplexion« wurde ein Gesundheitsidealzustand, bei dem die richtige Säftemischung vorhanden ist, bezeichnet. Gewöhnlich wird der Mensch aber, nach damaliger Ansicht, von einem Saft mehr oder weniger beherrscht; je nach der Flüssigkeitsmischung ergeben sich vier Arten von Temperamenten (das sanguinische, das phlegmatische, das melancholische und das choleriche). Man unterschied 7 natürliche Einflüsse auf die Gesundheit, die *7 res naturales* (Elementa, Temperamenta, Humores, Partes seu membra, Facultates, Actiones, Spiritus), und stellte ihnen *6 res non naturales* gegenüber. Letztere hießen so, weil sie zum Bau des menschlichen Körpers nicht gehören, also nicht in seiner Natur liegen, aber doch für seine Gesunderhaltung unbedingt notwendig sind; man rechnete zu diesen »nicht natürlichen« (besser gesagt: »nebennatürlichen«) Dingen: 1. Luft, 2. Speise und Trank, 3. Arbeit und Ruhe, 4. Schlaf und Wachen, 5. Anfüllung und Ausleerung, 6. Gemütsbewegungen.

Von diesen Grundanschauungen gingen die Ärzte im ganzen Mittelalter bei der Diagnose, Prognose und Therapie aus. Die technischen Mittel für eine objektive



Abb. 24. Kosmas und Damian.
(Holzstatuetten in der Michaeliskirche zu Schwäb. Hall, Ende des 15. Jahrhunderts.)

¹⁾ Diese Darlegungen stützen sich u. a. auf M. Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort Bd. 2, Teil I, S. 414 ff.), P. Diepgen (Schr.-V., Nr. 33, dort Bd. 2, S. 44 ff.), K. Gerster (Schr.-V., Nr. 51).

Diagnostik waren allerdings noch dürftig. Um so eingehender wurden die Klagen der Kranken erforscht und beachtet. Die Körperwärme wurde mit der Hand geprüft. Mit besonderer Sorgfalt wurde die Art des Pulses festgestellt. Palpation und Perkussion benutzte man bei der Untersuchung, namentlich der Bauchhöhle. Die Beschaffenheit von Urin, Schleim, Blut, Eiter usw. wurde genau erforscht. Auf die richtige Prognose legte man großen Wert; es kam vor allem darauf an, mit



Abb. 25.
Unterschenkel-Amputation.
(Aus: »Cicero de officiis«,
Augsburg, 1531.)

Hilfe bestimmter Zeichen frühzeitig die Krise zu erkennen und zu beurteilen, wie der Ausgang der Erkrankung sein wird. Die medikamentöse Therapie verfügte freilich mehr über verwickelte als über objektiv wirkungsvolle Rezepte; zumeist wurden Brech- und Abführmittel neben der Venaesektion angewandt. Großes Gewicht legten die Ärzte im Mittelalter aber mit Recht auf hygienisch-diätische Vorschriften, wie dies z. B. unseren Darlegungen über die ärztlichen Anordnungen für die Deutschritter auf der Mainau (siehe S. 109) zu entnehmen war.

Wenn auch die eben erörterten wissenschaftlichen Grundsätze vorzugsweise für die Behandlung innerer Krankheiten galten, so haben sie doch auch die mittelalterlichen Chirurgen bei ihrer Tätigkeit beeinflusst. Aber der Erfolg der Wundärzte hängt nicht nur von theoretischen Kenntnissen, sondern auch von der Geschicklichkeit und vom praktischen Sinn ab. Daran fehlte es manchen Wundärzten auch im Mittelalter nicht. Wir haben bereits oben (S. 110) auf die Wirksamkeit des Heinrich von Pfolssprundt hingewiesen. Besonderen Ruhm hat sich die Straßburger¹⁾ Schule erworben. Aus ihr sind Hieronymus Brunschwig und Hans von Gersdorff, die wir schon oben (S. 117) angeführt haben, hervorgegangen. Zu bemerken ist hierbei noch, daß diese beiden Chirurgen in ihren Werken auch über schwierige und doch vortrefflich gelungene Operationen von anderen deutschen Wundärzten berichten. Hingewiesen wird von beiden vor allem auf Hans Ulrich²⁾ von Baden-Baden, der sich durch die klug erdachte und glücklich ausgeführte Entfernung von gewanderten Büchsenklötzen und Pfeileisen bei Kriegsverletzten einen Namen gemacht hat; er ist durch seine Tüchtigkeit einer der reichsten Bürger von Baden-Baden geworden und konnte dieser Stadt einen noch heute erhaltenen schönen Bildstock stiften. Des weiteren schildert Brunschwig Hans von Doggenburg und Hans Meier als erfolgreiche Wundärzte.

Mit der praktischen Geburtshilfe befaßten sich die Ärzte nur in sehr eng begrenztem Umfange; sie überließen dies Gebiet den Hebammen und den

¹⁾ Friedrich Wiegner »Geschichte der Medizin und ihrer Lehranstalten in Straßburg«, S. 4 ff. Straßburg 1885; ferner E. Gurlt (Schr.-V., Nr. 59, dort Bd. 2, S. 200 ff.).

²⁾ Hans Rott »Baden-Baden im 16. und 17. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 80 (1928), S. 46 und 47. Hans Ulrich wird in der »Cirurgia« von Brunschwig auf S. 58, im »Feldtbuch« von H. v. Gersdorff auf S. 48 genannt.

Wundärzten. Wieweit letztere sich mit Geburtshilfe beschäftigten, war den betreffenden Angaben über die Hebammenordnungen in Nürnberg, Heilbronn, Frankfurt a. M. und Passau (siehe S. 87 bis 89) zu entnehmen. In Würzburg¹⁾ läßt sich 1467 ein Arzt als Geburtshelfer nachweisen.

Aber im allgemeinen wird der *B e h a n d l u n g* der Ärzte im Mittelalter objektiv kein sehr hoher Wert zuzumessen sein, da die medizinische Wissenschaft, die erst im 16. Jahrhundert durch Vesal von der anatomischen, durch Paracelsus von der klinischen Seite her in die richtigen Bahnen geführt wurde, noch zu unentwickelt war. Insbesondere werden die im Mittelalter angewandten Arzneimittel wohl zumeist keinen Nutzen gestiftet, oft genug vielleicht gar Schaden angerichtet haben. Nicht selten dürften daher die Kranken damals es vorgezogen haben, sich einem Bader, der praktischen Sinn besaß, anzuvertrauen, statt einem gelehrten Arzt, der nur wußte, was in den Büchern Galens und der Araber stand.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden von deutschen Ärzten viele Bücher medizinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts verfaßt. Aber diese Schriften (von Vesal und Paracelsus abgesehen) zeugten nur von großer Belesenheit, nicht von eigenen sorgfältigen Beobachtungen im Laboratorium oder am Krankenbett. Medizinische Fortschritte gegenüber dem Altertum findet man bei diesen mittelalterlichen Verfassern nicht; und wer eine oder zwei dieser an Zahl nicht geringen Schriften gelesen hat, kennt alle übrigen. Aber es ist zu betonen, daß manche von ihnen halb oder ganz volkstümlich waren und (für die damalige Zeit) gute hygienisch-diätetische Vorschriften enthielten. Es gab nicht wenige Ärzte im Mittelalter, die sich der *hygienischen Volksbelehrung* mit großem Eifer gewidmet und zu diesem Zweck *Lehrgedichte*, Kalender und, wenn erforderlich, Pesttraktate geschaffen haben; hierauf kommen wir noch in einem besonderen Kapitel zu sprechen. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß die Kalenderschreiber, die sich dem damaligen Zeitgeist gemäß allerdings auch auf die Irrwege der Astrologie begeben hatten, in der Regel Stadtärzte waren. Daß Stadtärzte sich auf den mannigfaltigsten Gebieten der *sozialen Medizin* und der *Gesundheitsfürsorge* betätigten und sich vor allem auch um die Einführung von *Medizinalordnungen* bemühten, wurde schon oben (S. 90ff.) dargelegt.

b. Die Versorgung mit Ärzten und die ärztlichen Standesverhältnisse im Mittelalter

Wie wir oben gesehen haben, hat es auch schon im Mittelalter neben Mönchsärzten Laienpraktiker, die sich mit der Heilkunde befaßten, gegeben. Hier seien noch einige solcher Beispiele angeführt. In Halberstadt²⁾ war, wie aus Urkunden hervorgeht, 1180 bis 1183 ein weltlicher Arzt tätig und ebenfalls im 12. Jahrhundert zu Magdeburg²⁾ Rodgerus physicus. Daß im 13., 14. und 15. Jahrhundert vielfach Ärzte von weltlichen und geistlichen Fürsten sowie von Stadtverwaltungen angestellt waren, wurde bereits an mannigfachen Stellen dargelegt. Aber auch darauf wurde (S. 80) hingewiesen, daß das ganze Mittelalter hindurch

¹⁾ Anton Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 8).

²⁾ M. Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort Bd. 2, Teil 1, S. 325).

u. a. im Fürstentum Bayreuth sowie im Rheingau kein Arzt der Bevölkerung zur Verfügung stand. Hier sind noch einige ähnliche Beispiele anzufügen. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Städte Gießen, Marburg, Wetzlar und Bacharach ohne Arzt und mußten sich im Bedarfsfalle an den Frankfurter Stadtarzt Heinrich Lose¹⁾ wenden; dieser aber forderte, was bei der großen Nachfrage nach ärztlicher Hilfe und dem geringen Angebot begreiflich ist, sehr hohe Honorare. Im Herzogtum Württemberg²⁾ war bis 1559 ein einziger geschworener Arzt im Lande; erst durch die Kirchenordnung vom Jahre 1559 wurden für vier Städte Ärzte vorgeschrieben. In Braunschweig³⁾ und ganz Niedersachsen⁴⁾ war noch nicht einmal in jeder Stadt während des 17. Jahrhunderts ein Arzt ansässig. Kennzeichnend dafür, wie es vielfach im 15. Jahrhundert (und wohl noch viel später) um die ärztliche Hilfe stand, ist der Inhalt eines Briefes, den Martin von Senging am Lucastage 1457 an Johannes von Weilheim über den Stand des Klosters Bursfeld⁴⁾ richtete; Martin schildert, daß er im Kloster schwer erkrankt ist, daß sein Urin bei strömendem Regen in eine drei Meilen entfernte Reichsstadt zu einem Physicus getragen wurde, und daß der Bote schriftliche Maßregeln und einige Arzneien gebracht hat.

Wiederholt haben wir schon angeführt, daß es viele Arten von Ärzten, insbesondere Leib-⁵⁾, Stadt-, frei praktizierende und Heeresärzte gab. Letztere⁶⁾ werden bereits 1038 im Heere des Kaisers Konrad II. in Bayern erwähnt. Daß die Städte Ärzte für Kriegszwecke anstellten, haben wir an mehreren Beispielen (S. 82) gesehen. Auch Ärztinnen gab es in Deutschland während des Mittelalters, so in Mainz⁷⁾ (1288), in Frankfurt a. M.⁸⁾ (1393) und in badischen⁹⁾ Städten. K. B a a s bemerkt, daß die Ärztinnen, denen man in Baden während des Mittelalters begegnet, selten eine regelrechte medizinische Ausbildung hatten und zuallermeist in die Gruppe der Kurpfuscher gehörten; ebenso urteilt Diep gen¹⁰⁾, der darauf hinweist, daß den Frauen der Besuch der Universitätsvorlesungen vollständig versagt war, und daß die Ärztinnen im Mittelalter eine verschwindend geringe Rolle gespielt haben, obwohl in Salerno sogar Lehrerinnen der Heilkunde erwähnt werden. Schließlich sind noch

¹⁾ Oswald Feis »Aus der Praxis eines spätmittelalterlichen Frankfurter Stadtarztes«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. XV (1923), S. 98 ff.

²⁾ Joh. Friedr. Christ. Weisser »Nachrichten von den Gesetzen des Herzogtums Württemberg«, Stuttgart 1781.

³⁾ H. Hofmeister »Die medizinische Fakultät Helmstedt in den Jahren 1576—1713«, Braunschweigisches Jahrbuch 1910.

⁴⁾ »Bibliotheca ascetica«, herausgegeben von Bernhard Pez, Bd. VIII (1725), S. 555 ff.

⁵⁾ An dieser Stelle sei auf die Dienstordnung des aus Friesland stammenden Arztes Th. U l s e n i u s, der, nachdem er Stadtarzt in Nürnberg und Freiburg i. B. war, 1507 Leibarzt der Herzöge zu Mecklenburg wurde, hingewiesen. Nach seiner von A. B l a n k (»Die mecklenburgischen Ärzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart«, Schwerin 1874) veröffentlichten »Instruction« war er nicht verpflichtet, außer den Fürsten und ihren Räten jemand »aus Liebe und Freundschaft« zu beraten. Es stand ihm zu, von Bürgern und Bauern eine geziemende Bezahlung zu fordern. Für Fälle aus dem Gebiet der Wundarzneikunde wurde ihm ein Barbier beigegeben.

⁶⁾ M o n e (Schr.-V., Nr. 114). — Hier wird auch mitgeteilt, daß für die Besatzung zu Bretten 1509 der Scherer Christoph als Wundarzt bestellt wurde.

⁷⁾ M o n e (Schr.-V., Nr. 114).

⁸⁾ G. L. K r i e g k (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. I, S. 7).

⁹⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 6, dort S. 71).

¹⁰⁾ P. D i e p g e n (Schr.-V., Nr. 33, dort Bd. 2, S. 106).

die Judenärzte anzuführen. Wo diese ihre Ausbildung während des Mittelalters erhielten, ist nicht feststellbar. Gewiß gab es auch unter den Juden viele, die ohne genügende Kenntnisse Kranke behandelten; nur so ist es zu verstehen, daß, wie wir im Kapitel »Medizinalordnungen« sehen werden, oft Juden in der Reihe der Kurpfuscher genannt werden. Aber sicher ist andererseits, daß viele Juden wegen ihrer ärztlichen Leistungen sehr geschätzt waren. Darum hätte die Befolgung der oben (S. 32) erwähnten kirchlichen Verbote, sich von Judenärzten behandeln zu lassen, namentlich angesichts des vielfachen Fehlens gebildeter Ärzte, für die Christen schädlicher als für die Juden selbst gewirkt; aber man hielt sich nicht an diese Verbote, worauf wir schon oben (S. 32) hingewiesen haben. Einige weitere Beispiele seien hier noch geboten. Kaiser Konrad II. (1024 bis 1039), der Gründer des Domes zu Speier¹⁾, hatte auch einen jüdischen Leibarzt, desgleichen Erzbischof Bruno¹⁾ von Trier († 1124); in Nürnberg²⁾ war 1323 Josephus, medicus Judaeorum, tätig. 1348 gab es in Speier³⁾ einen Judenarzt, der, ohne Geldgeschäfte zu betreiben, vom Ertrage seiner Praxis lebte. In Freiburg i. Br.⁴⁾, Basel⁴⁾, Frankfurt a. M.⁵⁾ wurden im 14. Jahrhundert jüdische Stadtärzte angestellt.

Neben den Ärzten, die sich mit der gesamten Heilkunde oder mit inneren Krankheiten befaßten, und den Wundärzten beschäftigten sich manche mit besonderen Krankheiten. Es gab Augenärzte⁶⁾, Stein- und Bruchärzte, Wasserärzte und Zahnärzte⁷⁾; die »Zahnbrecher« wurden allerdings, wie aus dem Wortlaut vieler Medizinalordnungen hervorgeht, oft zu den Kurpfuschern gezählt. Über Blatternärzte des 16. Jahrhunderts wird unten (S. 253 ff.) berichtet.

Wie oben (S. 90) dargelegt wurde, regte in Nürnberg Camerarius 1571 ein Collegium medicum an; verwirklicht wurde dieser Gedanke jedoch zu-

¹⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

²⁾ Christoph Gottl. Murr »Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur«, Teil 15, S. 101, Nürnberg 1787.

³⁾ O. Münch (Schr.-V., Nr. 117, dort S. 22).

⁴⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 30).

⁵⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. I, S. 2).

⁶⁾ Auf dem Gebiete der Augenheilkunde wurde viel Kurpfuscherei getrieben. Als Beispiel sei hier ein Vorfall in Erfurt angeführt. »Im Jahre 1227 trat ein fremder Priester in Erfurt auf, um hier die Augenheilkunst zu betreiben. Er weihte Erde, knetete einen Teig daraus und salbte hiermit die Augen der Kranken. Ein Gehilfe schrieb heilkräftige Sprüche auf kleine Pergamentzettel und verteilte diese unter die Kranken, alles gegen eine gute Bezahlung. Als man aber merkte, daß das Geld umsonst gezahlt war, mußten Priester und Scholare schleunigst Erfurt verlassen.« (Siehe R. Loth, Schr.-V., Nr. 98, dort S. 408).

⁷⁾ Mit dem Zähneziehen befaßten sich im Mittelalter die Wundärzte nur sehr selten; sie überließen diese Tätigkeit fast ausschließlich den Barbieren und umherziehenden Zahnärzten. Neben diesen gab es zahlreiche betrügerische Marktschreier, welche die Zahnbehandlung ausübten. Da die Tätigkeit des Zahnarztes im Mittelalter sehr volkstümlich war, besitzen wir eine Fülle von Bildern (darunter viele Karikaturen), auf denen Zahnoperationen dargestellt werden. (Siehe C. Proskauer »Iconographia odontologica«, Berlin 1926). Wissenschaftlich behandelt wurde die Zahnheilkunde schon in deutschen Werken des 14. Jahrhunderts, so daß es den des Lesens kundigen Barbieren nicht an Belehrungsmöglichkeit fehlte. (Siehe K. Sudhoff »Geschichte der Zahnheilkunde«, 2. Aufl., S. 133, Leipzig 1926.) Ein deutscher Arzt aus Mittweida veröffentlichte 1530 ein Büchlein »Die Zene Arznei«. Dies ist die in der Weltliteratur erste Monographie über Zahnpflege und Zahnbehandlung; sie wurde im 16. Jahrhundert während weniger Jahrzehnte achtmal gedruckt. (Siehe G. Budhuhn »Die Zene Arznei 1530«, Faksimiledruck, nach B.s Tode herausgegeben von K. Sudhoff, Berlin 1921).

nächst zu Augsburg in Gestalt einer Körperschaft, welche die dort 1582 geschaffene Medizinalordnung (siehe S. 91) vorschrieb. An dieser Stelle sei noch erwähnt, welche Beweggründe in Augsburg zu dieser neuen Einrichtung geführt haben. P. v. Stetten¹⁾ hat hierüber folgendes mitgeteilt: Im Jahre 1582 begaben sich die »echten« Augsburger Ärzte, namentlich auf Betreiben von Stenglius, einem erfahrenen und gelehrten Manne, mit Genehmigung des Rates in ein Collegium, um sich besser von den Quacksalbern und anderen Betrügnern zu unterscheiden. Der Zusammenschluß der Ärzte erfolgte hier also, um die Bevölkerung über den Unterschied zwischen »echten Ärzten« und Kurpfuschern aufzuklären. In der Augsburger Medizinalordnung, auf die wir später noch zu sprechen kommen, findet man allerdings die Bezeichnung »Collegium medicum« nicht. Daß Camerarius dem Collegium medicum weitere Aufgaben (als die Stadt Augsburg) zuweisen wollte, und daß durch die Nürnberger Medizinalordnung vom Jahre 1592 seinen Vorschlägen im wesentlichen entsprochen wurde, wird später näher dargelegt werden. Erwähnt sei hier noch, daß es, wie Murr²⁾ anführt, in Nürnberg 1454 einen »Magister Sebaldus Müller, Rector Medicorum« gegeben haben soll, woraus man schließen könnte, daß damals schon irgendeine ärztliche Körperschaft mit einem Rektor an der Spitze bestanden hat; hierüber ist jedoch etwas Genaueres³⁾ nicht feststellbar.

c. Medizinische Forschung, Bibliotheken und Fakultäten; ärztliche Ausbildung

Mit dem Untergang des Römerreiches war die medizinische Forschung, die schon im Altertum eine ansehnliche Höhe erreicht hatte, zusammengebrochen; ihre Lehren wären völlig verlorengegangen, wenn nicht einige Trümmer in Gestalt von Handschriften in die Klöster gebracht und dort sorgfältig aufbewahrt worden wären. Cassiodor hatte, wie oben (S. 29) bereits angeführt wurde, den Mönchen das Studium der antiken Ärzte empfohlen, und zwar den des Griechischen Unkundigen die damals schon vorhandenen lateinischen Übersetzungen; er nennt hierbei Werke von Hippokrates, Galen und Caelius Aurelianus, welche sich in seiner Bibliothek befanden. Diesen Rat haben die Mönche, wo immer es möglich war, zu befolgen gesucht. So entstanden die frühmittelalterlichen medizinischen Büchersammlungen⁴⁾ auch in Deutschland; und so wurden manche deutsche Klöster zu Pflegstätten medizinischer Wissenschaft. In eifriger Arbeit haben die Mönche, ohne ihre eigenen Namen zu vermerken, viele medizinische Werke antiker Forscher abgeschrieben oder ausgezogen oder auch Teile mehrerer Bücher zusammengefaßt.

¹⁾ Paul v. Stetten »Geschichte der Reichsstadt Augsburg« Bd. I, S. 643, Frankfurt a. M. 1743.

²⁾ Siehe S. 123, Anmerkung 2, dort S. 104.

³⁾ Nach brieflicher Mitteilung des Städtischen Archivs in Nürnberg ist man dort dem Ausdruck »Rector medicorum« sonst niemals begegnet.

⁴⁾ Siehe Karl Sudhoff »Medizinische Bibliotheken«, Vorwort zu dem Katalog der Buchhandlung G. Fock, Leipzig 1921; ferner H. E. Sigerist »Der Arzt und sein Buch«, Vorwort zu dem Katalog des Verlags G. Thieme »Medizin und Naturwissenschaften«, Leipzig 1926.

Neben den genannten Werken antiker Ärzte wurde namentlich die Naturgeschichte des Plinius eifrig studiert. Das gleiche gilt für Sammelwerke von frühmittelalterlichen Gelehrten, die Etymologien von Isidorus Hispalensis (570 bis 636) und die Schriften von Beda¹⁾ (674 bis 745). In den deutschen Klosterbibliotheken des frühen Mittelalters begegnet man auch diesen Autoren mehrfach.

Über die einstigen Bücherbestände von manchen deutschen Klöstern unterrichten die noch heute vorhandenen Kataloge, welche die frühmittelalterlichen Bibliothekare mit großer Sorgfalt verfaßt haben; aus manchen Büchereien sind zwar keine Verzeichnisse, wohl aber die handschriftlichen Werke selbst, die zum Teil bis in die Karolingerzeit zurückreichen, erhalten.

Zu den deutschen Klosterbibliotheken, die hier hervorzuheben sind, gehören vor allem die schon oben (S. 56) erwähnten Sammlungen in St. Gallen und in der Reichenau. Das älteste Bücherverzeichnis von St. Gallen²⁾, das über die unter Abt Grimald³⁾ (841 bis 872) durch Hartmut erworbenen Bücher unterrichtet, führt die »libros ethymologorum Isidori in volumine I« an; in der Privatbibliothek des Abtes befand sich »medicinalis liber I in quaternionibus« und in der Bücherei Hartmuts (883) »Medicinalis liber unus«. Auch eine unter dem Namen des Hippokrates gehende Rezeptsammlung⁴⁾ war in einem Codex, der sich vor 841 in der Bibliothek zu St. Gallen befand, enthalten. In dem Reichenauer⁵⁾ Bibliothekskatalog von 821 bis 822 sind unter dem Titel »De libris medicinae artis« genannt: »De positione et situ membrorum liber I; Gallieni libri II; Alexandri libri III; Vindiciani libri IV; de olei confectionibus in codice I.« Noch mehrere andere Bibliotheken besaßen bereits im 9. Jahrhundert medizinische Bücher. Von den Schriften des Bischofs Wigbert von Hildesheim war schon oben (S. 114) die Rede. Auch in den Klöstern Lorsch⁶⁾ (an der Bergstraße) und Murbach⁶⁾ (Oberelsaß) hatte man im 9. Jahrhundert solche Werke. Im 12. Jahrhundert wurden dem Kloster Göttweig⁷⁾ (am rechten Ufer der Donau) wertvolle Bücher geschenkt; in dem Verzeichnis heißt es u. a.: »Serenus de medicina arte, in quo excerpte Bede de Gallieno et Ypocrate.« Bischof Bruno⁸⁾ von Hildesheim besaß im Jahre 1161 viele medizinische Schriften, darunter mindestens zwölf von Konstantin von Afrika. In Breslauer⁹⁾ Büchereien waren aus dem 14. Jahrhundert 216 medizinische Werke vorhanden; außerdem hatten diese Bibliotheken 84 medizinische Bücher aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert und 637 aus dem

¹⁾ Das Medizinische in den Schriften Bedas stammt allerdings nicht von ihm, war aber, wie Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 162) angibt, »gangbares Wissensgut jener Zeit«.

²⁾ »Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz«, herausgegeben von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I: »Die Bistümer Konstanz und Chur«, bearbeitet von P. Lehmann, S. 82ff., München 1918.

³⁾ Siehe oben S. 43.

⁴⁾ Heiner Brauer »Die Bücherei von St. Gallen und das althochdeutsche Schrifttum«, S. 49, Halle a. S. 1926.

⁵⁾ Kl. Löffler »Deutsche Klosterbibliotheken«, 2. Aufl., Bonn 1922.

⁶⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 10, dort S. 32).

⁷⁾ »Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs«, herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. I: »Niederösterreich«, bearbeitet von Th. Gottlieb, S. 12, Wien 1915.

⁸⁾ K. Sudhoff »Die medizinischen Schriften, welche Bischof Bruno von Hildesheim besaß...«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. IX (1916), S. 348ff.

⁹⁾ A. W. E. Th. Hentschel »Catalogus codicum medii aevi medicorum et physicorum«, Breslau 1847; ferner »Schlesiens wissenschaftliche Zustände im 14. Jahrhundert«, S. 49, Breslau 1850.

15. Jahrhundert. Der Bibliothekskatalog des Dominikanerklosters¹⁾ zu Basel führt um 1430 u. a. Werke von Avicenna, Galen, Hippokrates, Arnold von Villanova und Albertus Magnus an.

Daß die Stadt Hamburg 1467 ihrem Arzt Rode eine umfangreiche Bibliothek übergab, wurde schon oben (S. 80) angeführt. Aber manche deutsche Ärzte des Mittelalters haben selbst viele bedeutende Schriften medizinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts besessen. Die Büchersammlung des in Berka am Niederrhein geborenen Arztes Amploni²⁾ Ratink zählte nach dem 1412 von dem Besitzer selbst angefertigten (noch vorhandenen) Verzeichnis 635 Bände, meist Sammelbände; in diesen befinden sich weit über 300 Einzelschriften medizinischen Inhalts. Die Amploniana wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts vielleicht nur durch die Bibliothek der Sorbonne und des Louvre getroffen. Auch die beiden Nürnberger Ärzte Hermann Schedel³⁾ (1410 bis 1485) und Hartmann Schedel³⁾ (1440 bis 1514) sammelten zahlreiche Werke, von denen die im Verzeichnis unter den Titeln »Libri medicinales et ad sacram medicinam utiles« und »In Cirurgia« angeführten Schriften sich auf etwa 150 belaufen; die Bibliothek der beiden Vettern bildet heute den Grundstock der Sammlung medizinischer Handschriften der Staatsbibliothek zu München.

Des weiteren ist die Bibliothek des Klosters Alt-Zelle⁴⁾ (bei Nossen im Staate Sachsen) anzuführen; in ihrem aus dem Jahre 1514 stammenden Verzeichnis findet man 107 medizinische Bücher. Damals lagen in den Büchereien die Werke auf Pulten. Von den in Alt-Zelle benutzten 21 Pulten waren 5 für medizinische Schriften im Gebrauch. Diese Bücher lassen sich in vier Gruppen einteilen: antike und nachantike Medizin, arabische Medizin, Schule von Salerno, scholastische Medizin. Hiervon werden 45 Bände noch heute in der Universitätsbibliothek zu Leipzig aufbewahrt. Endlich sei noch die Büchersammlung des Würzburger⁵⁾ Leibarztes Burckard von Horneck (siehe S. 191) erwähnt; sie wurde 1522 von ihrem Besitzer gegen ein jährliches Ruhegeld von 50 Gulden und einer Pfründe im Spital dem Würzburger Domstift überlassen und war als Grundstock für die Bibliothek der medizinischen Fakultät gedacht, ging aber beim Schwedeneinfall 1631 verloren.

Wie man sieht, hat es in Deutschland ansehnliche medizinische Bibliotheken schon im frühen und noch mehr im späten Mittelalter gegeben. Um den Wert der oben angeführten Bibliotheken gebührend einzuschätzen, muß man sich vor Augen halten, daß vor der Erfindung der Buchdruckerkunst Büchereien zu den seltensten und kostbarsten Gütern gehörten, und daß z. B. die medizinische Fakultät zu Paris⁶⁾ im Jahre 1395 nur 9 Werke besaß.

¹⁾ Ph. Schmidt »Die Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters in Basel«, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 18 (1919), S. 160ff.

²⁾ Wilhelm Schum »Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Handschriften-Sammlung zu Erfurt«, Berlin 1887; ferner R. Loth (Schr.-V., Nr. 98, dort S. 441).

³⁾ K. Stauber und O. Hartig »Die Schedelsche Bibliothek«, Studien und Darstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, Bd. VI, Heft 2 und 3, Freiburg i. B. 1908.

⁴⁾ Siehe Leon Rosenblum »Die medizinische Abteilung des Katalogs der Klosterbibliothek zu Alt-Zelle«, Dissertation, Leipzig 1918.

⁵⁾ Georg Sticker (Schr.-V., Nr. 159, dort S. 35).

⁶⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 268).

Sicherlich wurde aus den Schriften der mittelalterlichen deutschen medizinischen Büchereien viel gelernt, und unzweifelhaft konnten diese Werke auch die medizinische Forschung fördern. Aber wie selbst die beste Geige die Schönheit ihres Tones erst erkennen läßt, wenn sie von einem Künstler gespielt wird, so dienen Schriften nur dann dem wissenschaftlichen Fortschritt, wenn sie von einem gedankenreichen Forscher benutzt werden. An solchen Köpfen fehlte es im Mittelalter auf dem Gebiete der Medizin wie in anderen Ländern so auch in Deutschland.

Der medizinischen Forschung und zugleich dem Unterricht sollte durch die *medizinischen Fakultäten* in den Universitäten gedient werden. In Italien wirkte schon seit dem 10. oder 11. Jahrhundert die ärztliche Hochschule zu Salerno, die auch in Deutschland im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts berühmt war, was dem in Flandern gedichteten »Reinardus vulpes« (Reinhart, der Fuchs¹⁾ und dem »Armen Heinrich« von Hartmann²⁾ von Aue zu entnehmen ist. Weitere Universitäten mit medizinischen Kollegien oder Fakultäten sind während des 12. Jahrhunderts in Italien (Bologna, Padua, Piacenza usw.) gegründet worden; sie wurden auch von Deutschen viel besucht. Das gleiche gilt für französische Hochschulen, zunächst für die medizinische Schule zu Montpellier³⁾, deren Gründungsjahr zwar nicht feststellbar ist, deren Ruhm aber schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Salerno zu überragen anfangt, und dann für das in Paris⁴⁾ etwa 1180 geschaffene Kollegium⁵⁾ der Ärzte, das im Jahre 1311 bereits aus 29 Doktoren bestand. Dem längst empfundenen Bedürfnis nach deutschen Universitäten mit medizinischen Fakultäten wurde zuerst 1348 in Prag, dann in Wien (1365), Heidelberg (1386), Köln (1388) und Erfurt (1392) entsprochen. Im 15. Jahrhundert wurden auch in vielen anderen deutschen Städten, so in Würzburg, Leipzig, Rostock, Greifswald, Basel, Freiburg i. Br., Ingolstadt, Tübingen, Universitäten geschaffen; weitere Gründungen (Wittenberg, Frankfurt a. O., Marburg u. a.) erfolgten im 16. Jahrhundert.

Diese Universitäten haben jedoch nicht sogleich eine nennenswerte Bedeutung für die medizinische Forschung und die Ausbildung der Medizinstudierenden erhalten. In Heidelberg⁶⁾ z. B. hatte man anfangs für alle Fakultäten insgesamt 4 Professoren; von einer medizinischen Fakultät⁷⁾ kann dort erst seit 1390 die Rede sein. Lange Zeit gab es in Heidelberg nur einen besoldeten Lehrer der Heilkunde. Auch in der 1409 gegründeten Universität Leipzig⁸⁾ bildete sich erst 1415 die medizinische Fakultät. Die medizinischen Studien spielten anfangs an den deutschen Hochschulen nur eine geringe Rolle; selten waren an einer

¹⁾ »Reinhart Fuchs aus dem 9. und 12. Jahrhundert«, herausgegeben von Franz Josef Mone, Lib. 2, Vers 375, Stuttgart 1832.

²⁾ Hartmann von Aue »Der arme Heinrich«, aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt von H. von Wolzogen, S. 12, Leipzig bei Reklam.

³⁾ P. Diepgen (Schr.-V., Nr. 33, Bd. 2, S. 31 und 101).

⁴⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 194).

⁵⁾ Dies war die medizinische Fakultät.

⁶⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 198).

⁷⁾ E. Stübler »Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1386—1925«, S. 1, Heidelberg 1926.

⁸⁾ K. Sudhoff »Die medizinische Fakultät zu Leipzig im ersten Jahrhundert der Universität«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 8, S. 5, Leipzig 1909.

deutschen Universität mehr als 1 oder 2 Lehrer der Heilkunde und gewöhnlich auch nicht viel mehr Medizinstudierende vorhanden. Deutsche Ärzte gingen noch nach Italien¹⁾, als es in Deutschland schon lange Universitäten gab.

Bedeutungsvolle wissenschaftliche Fortschritte hatten im Mittelalter auch die medizinischen Fakultäten der deutschen (wie der ausländischen) Universitäten nicht aufzuweisen. J. P. Frank²⁾ äußerte hierzu: »Als hätte man dieser Kunst (der Heilkunde) absichtlich alles Fortschreiten verwehren und derselben die Sklavenketten gleichsam anschnieden wollen, ward den Lehrern derselben (in Italien) ausdrücklich verboten, von den Grundsätzen des Hippokrates und des Galenus auch nur im Geringsten abzuweichen. Wie wir aus den Annalen der hohen Schule zu Heidelberg sehen, so ward auch dieser ein ähnlicher Befehl ertheilet«. Bezeichnend für die Zustände an den deutschen Hochschulen ist es, daß der medizinischen Fakultät zu Tübingen³⁾ erst 1545 auf eine Bittschrift hin die Anschaffung eines Skeletts, »das auf 50 Dukaten geschätzt ward«, ermöglicht wurde, und daß die medizinische Fakultät zu Heidelberg⁴⁾ erst 1569 in den Besitz eines Skeletts kam.

Schon auf Grund der obigen Angaben wird man sich vorstellen können, daß im Mittelalter die Heilkunde keinen hohen Stand erreicht hat. Das soll nun aber für einzelne Zweige der Medizin noch etwas eingehender dargelegt werden.

Nach unseren heutigen Anschauungen beruht die ärztliche Wissenschaft und Betätigung vor allem auf der genauen Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers. Wie hatte sich aber im Mittelalter die Anatomie entwickelt? Wir haben oben (S. 29 und 30) gezeigt, daß die Ansicht, die Kirche habe die Öffnung von Leichen verboten, nicht zutrifft; tatsächlich sind aber im Mittelalter überall Zergliederungen menschlicher Körper zu wissenschaftlichen Zwecken fast ganz unterblieben. Erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts begann Mundinus in Bologna, die seit der Ptolemäerzeit völlig vernachlässigte Zergliederungskunst wiederaufzunehmen; seine 1316 verfaßte »Anatomie«, die der in Deutschland geborene Arzt Ketham um 1500 in mehreren Auflagen veröffentlichte, wurde in Deutschland viel benutzt. In Wien⁵⁾ fanden 1404 die ersten anatomischen Demonstrationen statt, die jedoch erst 1418 vor Doktoren und Studenten der Medizin, Chirurgen, Apothekern, Gelehrten und vornehmen Standespersonen wiederholt wurden. Der Wunsch, sich genügende Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers zu verschaffen, regte sich bei den deutschen Studenten der Medizin, war aber nicht ohne weiteres zu erfüllen. Am 4. Juni 1478 wurden in Köln⁶⁾ die Provisoren der Universität von den Studenten um die Einführung anatomischer Demonstrationen, wozu sich die Lehrer bereit erklärt hatten, gebeten; am 2. November 1478 schrieb die Stadt Köln an Kaiser Friedrich III., daß die

¹⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 201).

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 6, Teil 1, S. 40).

³⁾ »Göttingsche Anzeigen von gelehrten Sachen«, Bd. 2 (1778) im 129. und 130. Stück auf S. 1055.

⁴⁾ E. Stübler (siehe S. 127, Anmerkung 7, dort S. 24).

⁵⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 209 und 210).

⁶⁾ »Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln«, Bd. 15 (Heft 36 und 37), S. 221, 223 und 226, Köln 1918.

medizinische Fakultät¹⁾ um die Erlaubnis, jährlich 1 bis 2 Sektionen ausführen zu dürfen, bittet; und am 31. März 1479 dankte Köln höflichst dem Kaiser für diese Genehmigung. Die Satzungen der medizinischen Fakultät zu Tübingen²⁾ vom Jahre 1497 bestimmten, daß alle 3 oder 4 Jahre die Leiche eines zum Tode verurteilten Verbrechers, wenn man sie haben kann, in der kalten Jahreszeit zergliedert werden soll; ein Professor mußte während der Sektion aus dem Werke von Mundinus die dazugehörenden Erläuterungen vorlesen³⁾. Ähnlich verfuhr man an anderen deutschen Hochschulen.

Unter solchen Verhältnissen konnte die anatomische Wissenschaft noch nicht fortschreiten. Bei den viel zu seltenen Zergliederungen bemühte man sich nicht, auf Grund eigener Beobachtungen voraussetzungslos zu forschen; man war zufrieden, wenn gefunden wurde, was Mundinus beschrieben hatte. Dieser Autoritätsglaube war unangebracht. Denn so sehr die Verdienste von Mundinus um die Wiederbelebung anatomischer Forschungen anzuerkennen sind, so muß doch betont werden, daß sein Werk sich, wie Puschmann⁴⁾ darlegte, vollständig auf dem Standpunkt Galens befand; »auf theologischer Grundlage ruhend, liefert es auf etwa 80 Seiten eine ziemlich dürftige Beschreibung der Lage der einzelnen Theile des Körpers«, war aber trotzdem länger als 2 Jahrhunderte das beliebteste Lehrbuch der Anatomie.

Während des 15. Jahrhunderts beschäftigten sich viele Ärzte mit anatomischen Studien, allerdings ohne nennenswerte Fortschritte herbeizuführen. In Deutschland betätigten sich am Ende des 15. Jahrhunderts insbesondere Joh. Peyligk aus Zeitz und Magnus Hundt aus Magdeburg, beide Professoren in Leipzig, sowie Laurentius Phryes (Fries), der in Colmar Arzt war. Die sachlich unzulänglichen Abbildungen⁵⁾, die sie ihren Schriften beigaben, haben zwar für uns einen historischen Wert, beweisen jedoch, wie unentwickelt damals noch die anatomische Forschung war. Bahn gebrochen hat erst der Niederländer Andreas Vesalius, der aus einer alten deutschen, zu Wesel im Clevischen ansässig gewesen Familie hervorgegangen ist. Er bot in seinem 1543 erschienenen, mit vortrefflichen naturgetreuen Abbildungen⁶⁾ versehenen Werke »De humani corporis fabrica libri septem« eine völlig neuartige, auf genauen eigenen Beobachtungen beruhende Beschreibung, die fast überall zu den Lehren Galens im Gegensatz stand. Damit war der Autoritätsglaube an Galen (wenn auch nicht gleich überall) erschüttert und ein gewaltiger Fortschritt erreicht; der Weg für

¹⁾ Auf das Gutachten der Fakultät vom Jahre 1478, in dem u. a. Leichenöffnungen zur Feststellung der Todesursachen in gewissen Fällen und zu Lehrzwecken gefordert werden, kommen wir unten (S. 169 ff.) zurück.

²⁾ Siehe »Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550«, S. 306, Tübingen 1877. Dort wird auch angegeben, daß alle, welche die Zergliederung sehen wollen, einer Messe für den Verstorbenen anwohnen müssen, daß nach der Zergliederung der Körper des Sezierten von den Lehrern der Fakultät und ihren Schülern feierlich zu begraben ist, und daß kein Hörer und Zuschauer sich irgend etwas von der Leiche fortnehmen darf.

³⁾ Bildliche Darstellungen solcher Vorlesungen findet man mehrfach, so insbesondere bei L. Choulant (»Geschichte und Bibliographie der anatomischen Abbildung«, S. 21 und 31, Leipzig 1852).

⁴⁾ Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 210).

⁵⁾ Von L. Choulant (siehe S. 129, Anmerkung 3, dort S. 24 und 26) sowie Fr. Wiegner (siehe S. 120, Anmerkung 1, dort S. 18 und 26) wiedergegeben.

⁶⁾ Sie stammen z. T. von Johann Stephan von Kalkar, einem Schüler Tizians.

die Entwicklung der Heilkunde war jetzt gewiesen. Ein Teil der Zeitgenossen von Vesal zollte ihm sogleich unbedenklich Beifall. Zu ihnen gehörte der Tübinger Professor **Leonhard Fuchs**¹⁾ (1501 bis 1566), der selbst um die anatomische Wissenschaft sich Verdienste erwarb; er soll mit dem von Basel nach Tübingen gekommenen Vesal zusammengetroffen sein und hat ihn in seinem 1551 erschienenen Werke »Epitome de corporis humani fabrica« als »summus noster amicus« bezeichnet. Erwähnt sei noch, daß der aus Gröningen stammende **Volcher Coiter**²⁾ bis 1569 als Anatom in Nürnberg gewirkt hat.

Ungefähr gleichzeitig mit der Anatomie hatten auch andere für die Heilkunde wichtige Naturwissenschaften erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Hier ist zunächst die **Botanik** anzuführen, um die sich **Otto Brunfels** († 1538 als Stadtarzt in Bern), der obengenannte **L. Fuchs**, **Hieronymus Tragus** (1498 bis 1554) aus Zweibrücken, der Verfasser von »New Kreutterbuch von der unterscheydt würckung« sowie sein Schüler **Jac. Th. Tabermontanus** (1530 bis 1590) aus Bergzabern und **Konrad Gesner** (1516 bis 1565) aus Zürich verdient gemacht haben. Die **Mineralogie** wurde durch **Georg Agricola** (1494 bis 1555), die **Physik** vor allem durch **Joh. Keppler** (1571 bis 1630) gefördert. Das Vertrauen zur **Astrologie** bestand freilich noch lange Zeit bei den Ärzten fort. Aber gegen den **Hexenglauben**, den u. a. der Heidelberger medizinische Hochschulprofessor **Thomas Erastus** (1523 bis 1583) verteidigte, kämpfte der vom Niederrhein stammende **Johann Weyer** oder **Wyrus** (1515 bis 1588) mit seinem Werke »De praestigiis daemonum«, das seit 1563 viele Auflagen fand, mutig an.

Und wie entwickelte sich die Forschung auf dem eigentlichen Gebiete der Heilkunde? Von den seit dem 14. Jahrhundert wieder ausgeführten Leichenöffnungen hatte die Medizin zunächst keinen Nutzen gezogen. Der medizinische Scholasticismus, der Galenismus und Arabismus (mit der Astrologie und Uroscopie) hemmten die Forschung. Die Ärzte hatten noch nicht erkannt, daß sie sich, statt auf Spekulation und blindes Vertrauen zu den Lehren Galens, auf eigene Beobachtungen stützen müssen. Hier hat erst der zu Einsiedeln geborene **Theophrastus Bombastus Paracelsus**³⁾ Bahn gebrochen. Ausgestattet mit einer glänzenden Beobachtungsgabe und großen Kenntnissen in der Chemie hat er vor allem die Säftelehre der Alten (siehe oben S. 119) bestritten und betont, daß Gesundheit und Krankheit auf chemischen Veränderungen beruhen. Damit wurde auch von der klinischen Seite her ein gewaltiger Stoß gegen den Galenismus geführt. Paracelsus hat sodann die innere Anwendung mannigfacher chemischer, besonders mineralischer Substanzen zu Heilzwecken versucht.

¹⁾ Siehe **L. Fr. von Froriep** »Über die anatomischen Anstalten zu Tübingen von der Errichtung der Universität bis auf gegenwärtige Zeit«, Weimar 1811.

²⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1.

³⁾ Mit P. haben sich unzählbare Schriften befaßt. Hervorgehoben seien hier zunächst unter den vielen Arbeiten von **K. Sudhoff** folgende: a) »Bibliographia Paracelsica«, Berlin 1894; b) »Theophrast von Hohenheim, genannt Paracelsus. Sämtliche Werke«, I. Abt., Bd. VI, München 1922; c) »Hohenheims literarische Hinterlassenschaft«, 1903, abgedruckt in »Skizzen«, Leipzig 1921; d) »Theophrast von Hohenheims Syphilisschriften«, Münchener medizinische Wochenschrift Bd. 49 (1902) S. 1899. — Ferner sei hingewiesen auf: **R. Netzhamer** »Theophrastus Paracelsus«, Programm der Stiftsschule Maria Einsiedeln, Einsiedeln 1900; **Hugo Magnus** »Paracelsus, der Überarzt«, Abhandlung zur Geschichte der Medizin, Heft 16, Breslau 1906.

Seine Persönlichkeit und seine Lehren¹⁾ waren umstritten; aber sein Ruhm war groß und wird heute als berechtigt angesehen, da vor allem seine Wirksamkeit, neben den Veröffentlichungen von Vesal, das Aufblühen der Heilkunde eingeleitet hat. Paracelsus hat sich auch um die Hygiene durch mehrere Schriften²⁾, von denen jedoch nicht alle zu seinen Lebzeiten gedruckt wurden, verdient gemacht.

Weniger angekränkt vom Scholasticismus als die innere Medizin war die mittelalterliche Chirurgie. Obwohl auch sie an den allgemeinen pathologischen Lehren festhielt, hat sie doch nie ganz auf eigene Beobachtung verzichtet. Die Früchte dieser Bemühungen haben wir bereits an der Wirksamkeit der oben (S. 120) genannten Chirurgen kennengelernt. Dagegen war die Geburtshilfe als Wissenschaft auch noch im 16. Jahrhundert fast vollständig vernachlässigt. Zwar hatte Eucharis Rösslin 1513 sein Lehrbuch für Hebammen »Der Schwanger Frauen und Hebammen Roszgarten« veröffentlicht; aber es enthält so unglaubliche Abbildungen von mannigfachen Kindslagen, daß man gerade daran erkennt, wie unentwickelt die Forschung auf diesem Gebiete damals noch war. Auf der gleichen Stufe steht ein von dem Züricher Wundarzt Jacob Rueff 1554 veröffentlichtes Hebammenbuch³⁾, dessen Abbildungen Rösslin entnommen sind.

Um die Ausbildung eines gut geschulten ärztlichen Nachwuchses war man in Deutschland seit alter Zeit nach Möglichkeit bemüht. Karls des Großen Verordnung, wonach die Schulknaben auch in der Heilkunde zu unterrichten sind, wurde schon oben (S. 37) erwähnt. Der durch diesen Unterricht gewonnene praktische Nutzen wird allerdings nicht groß gewesen sein. Durch die für Sizilien von Kaiser Friedrich II. geschaffene Medizinalordnung, die wir unten (S. 162ff.) schildern, wurde vorgeschrieben, daß die ärztliche Approbation nur nach einem genau festgesetzten Studiengang erteilt werden soll. Dies hatte zunächst zur Folge, daß in Italien medizinische Hochschulen geschaffen wurden, die, wie wir schon erwähnten, auch von Deutschen besucht wurden. Allmählich galten in Deutschland nur diejenigen als »echte« Ärzte, die ein Zeugnis einer Universität aufweisen konnten; letzteres wurde vor allem bei der Anstellung als Stadtarzt vielfach verlangt, und dies insbesondere, nachdem es auch in Deutschland Universitäten gab.

Den Approbationszwang forderten namentlich deutsche Universitäten selbst. So wirkte die medizinische Fakultät zu Wien⁴⁾ 1404 bei dem zuständigen Bischof von Passau einen Bannbrief gegen alle nicht zur Fakultät⁵⁾ gehörenden

¹⁾ Vielfach trugen Schüler und Anhänger von Paracelsus dazu bei, daß seine Lehre ungünstig beurteilt wurde. Ein »Paracelsist« schlimmster Art war Leonhard Thurneisser zum Thurn, ein berühmter Abenteurer, den 1578 der Kurfürst von Brandenburg als Leibarzt angestellt hatte, der aber 1582 infolge seines unsauberen Treibens in Ungnade fiel; er verkaufte Geheimmittel und stellte medizinisch-astrologische Kalender her, die von Unsinn strotzten und den Aberglauben in den breiten Volksschichten verstärkten. Siehe Pagel (Schr.-V., Nr. 124, dort S. 8).

²⁾ Es seien hier angeführt: »De longa vita«, »Contra Pestem«, »De morbo gallico«, »Von der Bergsucht oder Bergkrankheiten«. Den Text dieser letzteren Schrift hat Franz Koelsch (»Schriften aus dem Gebiet der Gewerbehygiene«, N. F., Heft 12, Berlin 1925) wiedergegeben und erläutert.

³⁾ Der Titel lautet: »Ein schön lustig Trostbüchle von den empfangknussen und geburten der menschen und jren vilfaltigen zufallen und verhiindernussen...«.

⁴⁾ L. Senfelder (Schr.-V., Nr. 151, dort S. 1065).

⁵⁾ Als selbständiger Lehrer durfte in Wien anfangs jeder Doktor auftreten. (Siehe Th. Puschmann »Die Medizin in Wien während der letzten 100 Jahre«, S. 7, Wien 1888.)



Abb. 26. Älteste deutsche Darstellung des klinischen Unterrichts.
(Holzschnitt vom Jahre 1491.)

Der Studienplan der medizinischen Fakultät zu Leipzig⁴⁾ aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sieht für die theoretische Medizin 3 Jahre vor; insbesondere wurden im ersten Jahr Avicenna, im zweiten Galen, im dritten Hippokrates vorgelesen, und neben diesen Vorlesungen der angestellten Professoren wurden noch von einzelnen zur Fakultät gehörenden Doktoren in außerordentlichen Kollegien besondere Gegenstände behandelt. Nach den Satzungen der Universität Tübingen⁵⁾ vom Jahre 1497 sollte vormittags im ersten Studienjahr Galen, im zweiten Avicenna, im dritten Jahr Hippokrates (kommentiert von Galen) vorgelesen werden; nachmittags war im ersten Jahre über Fieber zu unterrichten, im zweiten Avicenna, im dritten Jahr Galens »De ingenio sanitatis« vorzutragen. Ähnlich war der Lehrplan in Wien, der in einer 1520 veröffentlichten Schrift⁶⁾ ausführlich geschildert

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 55).

²⁾ Aug. Friedr. Böck »Geschichte der Universität Tübingen«, S. 23, 1774.

³⁾ In dem der Landesbibliothek Karlsruhe [Ha 66 in fol.] gehörenden »Ortus sanitatis«, Mainz 1491, findet man einen farbigen Holzschnitt, der den in Rede stehenden Vorgang widerspiegelt. Siehe auch unsere Darlegungen auf S. 201.

⁴⁾ Friedr. Zarncke »Die Statutenbücher der Universität Leipzig«, S. 38 und 39, Leipzig 1861.

⁵⁾ Siehe S. 129, Anmerkung 2, dort auf S. 303 und 304.

⁶⁾ M. Stainpeis »Liber de modo studendi seu legendi in medicina«, S. VIIff. und XVII, 1520 ohne Ortsangabe.

Praktiker; diese Vorschrift mußte jedoch im Laufe der Zeit mehrmals, so 1412 und 1469, wiederholt werden. In den am 28. Mai 1460 gegebenen Freiheiten der Universität Basel¹⁾ heißt es, daß niemand in der Stadt Basel die Heilkunst ausüben dürfe, der nicht von der medizinischen Fakultät zugelassen wurde. Genau der gleiche (sogar im Wortlaut übereinstimmende) Freiheitsbrief wurde 1477 der Universität Tübingen²⁾ erteilt.

Daß die deutschen medizinischen Hochschulen anfangs nur von sehr wenigen Studenten besucht wurden, führten wir schon an. Der medizinische Unterricht bestand damals nur in theoretischen Vorlesungen. Die praktische Ausbildung mußte sich der Student bei einem Arzt oder in einem Krankenhause erwerben. Wie der klinische Unterricht erteilt wurde, veranschaulicht unsere Abb. 26³⁾, welche die, soweit bekannt, älteste deutsche Darstellung dieses Gegenstandes ist; ein Arzt erklärt einem Studenten in einer Krankstube eine Anzahl Krankheitsbilder.

wurde. Hier wurden die Bücher, die in den 5 Studienjahren zu erörtern waren, aufgezählt. Von dem Studenten verlangte man, daß er vor dem Schlafengehen den Lehrstoff, der ihm am Tage dargeboten wurde, wie ein Ochse wiederkaut. Im vierten Studienjahr wohnten die Studenten den anatomischen Zergliederungen bei und lernten in Hospitälern die Krankenbehandlung kennen.

* * *

Überblicken wir nun noch einmal kurz die obigen Darlegungen, die sich mit der Entwicklung der Heilkunde befassen, so erkennen wir, daß Deutschland anfangs für die Lehre, Forschung und Ausbildung ausländischen Staaten viel entnommen hat, daß aber namentlich durch die Bahnbrecher Vesal und Paracelsus die deutsche Forschung selbständig wurde und der ganzen Welt die Wege wies. Zutreffend hat J. H. Baas¹⁾ geschrieben: »In der Medizin lieferte nunmehr das germanische Element den schöpferischen Theil der Ideen und die nachhaltige geistige That.« Dieser weitblickende Medizinhistoriker hat auch betont, daß die Heilkunde auf der Grundlage der (oben geschilderten) naturwissenschaftlichen Fortschritte »allmählich die Entwicklungsstufe der sog. naturwissenschaftlichen Medizin, die höchste nach heutigem (1876) Urtheil erreichbare«, erklommen hat, daß jedoch über die naturwissenschaftliche Medizin »dereinst die universelle und humane, in der Ethik fassende hinausragen wird«; seine Voraussage ist eingetroffen. Die Medizin war bis vor kurzer Zeit fast ganz naturwissenschaftlich eingestellt und hat hierbei unzweifelhaft Großes geleistet; die Bestrebungen der neuesten Zeit lassen jedoch erkennen, daß nunmehr die Heilkunde auch mit der Ethik weit inniger als bisher verbunden werden soll. Hierbei ist aber zu betonen, daß viele gute Ärzte und namentlich weitblickende Hygieniker zu allen Zeiten auf den Zusammenhang von Gesundheit und Sittlichkeit hingewiesen haben; von Struppius (siehe S. 174 ff.) führt die Linie über Guarinonius (siehe S. 282) zu den Moralphygienern des 18. und 19. Jahrhunderts und zu den Vorkämpfern der Gegenwart.

8. Krankenhäuser, Krankenpflege (im engeren Sinne) und Armenfürsorge

Die Pflege der Kranken in oder außerhalb von Anstalten und die Fürsorge für Arme sind im Mittelalter eng miteinander verbunden; vielfach ist es, wie schon Mone²⁾ dargelegt hat, bei manchen Anstalten schwer, bestimmt anzugeben, was davon der Armen- und was der Krankenpflege gewidmet war. Diese Gebiete werden daher hier im Zusammenhang erörtert. Häufig haben wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln bald diesen, bald jenen Teil der hier zu schildernden Zustände angeführt; jetzt sollen noch weitere Angaben, welche oben zum Zwecke der klareren Übersicht zurückgestellt werden mußten, geboten werden.

¹⁾ J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 286 ff.).

²⁾ Mone »Über Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert«, Zeitschrift zur Geschichte des Oberrheins, Bd. 2 (1851), S. 257 ff.

a. Krankenhäuser

An besonders vielen Stellen haben wir uns schon mit den mittelalterlichen Krankenhäusern befaßt. Es wurde dargelegt, daß der Krankenhausgedanke, zumal in Deutschland, erst auf der Grundlage der christlichen¹⁾ Nächstenliebe (S. 25) eine starke Verbreitung fand, daß das Konzil zu Aachen vom Jahre 816 (S. 39) eine Unterkunft für Arme (receptaculum, hospitale pauperum) an allen Bischofsitzen und Abteien anordnete, und daß der Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 (S. 49) ein Krankenhaus mit Wohnungen für den Oberarzt und die übrigen Ärzte vorsah; ferner wurde geschildert, wie sich das deutsche Hospitalwesen seit der raschen Entwicklung des Städtewesens im 12. Jahrhundert (S. 75 ff.) entfaltet hat und welche Verdienste sich die geistlichen Ritterorden, besonders die Deutschritter (S. 108 ff.), auf diesem Gebiete erworben haben.

Erinnert sei hier noch einmal daran, daß das mittelalterliche Hospital durchaus nicht ausschließlich oder auch nur vorzugsweise ein Krankenhaus im heutigen Sinne, sondern der Hauptsache nach in späterer Zeit zumeist eine Pfründneranstalt war, deren Kranke, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel aus den Reihen der Pfründner stammten. Aber andererseits ist zu betonen, daß die Verhältnisse hinsichtlich der Spitalinsassen nicht überall und nicht durch alle Jahrhunderte des Mittelalters hindurch immer gleich waren, daß sich vielmehr örtlich und zeitlich große Verschiedenheiten zeigten; das Spital (oder wie man im Mittelalter auch sagte: »D e r Spital²⁾«) war bald eine Stiftung für anspruchsberechtigte Bürger, bald war es für Arme, Pilger und Kranke bestimmt, ganz abgesehen davon, daß manche Anstalten für Sondersieche (Aussätzig) vorbehalten waren. »Die Kranken, welche zu einer Familie gehörten, werden«, so äußert sich M o n e³⁾, »in der Regel von dieser gepflegt; die keine Familie haben oder auf der Reise krank werden, haben vorzüglich Anstalten nöthig zu ihrer Unterkunft und Heilung. Für solche hat man daher auch die ältesten Krankenhäuser errichtet; von den Familien wurden diese Anstalten gewöhnlich nur bei ansteckenden Krankheiten gebraucht oder bei großer Armuth.« Des weiteren ist auch noch einmal darauf hinzuweisen, daß, namentlich im frühen Mittelalter, die den Klöstern gehörenden Spitäler keineswegs so großzügig angelegt waren, wie es auf dem Bauriß von St. Gallen geplant war; man wird sich im Gegenteil diese Einrichtungen zumeist recht bescheiden vorzustellen haben, etwa wie auf dem Grundriß des Klosters St. Blasien⁴⁾ vom Jahre 1562, wo neben zahlreichen stattlichen, den verschiedenartigsten Zwecken dienenden Gebäuden der weiten Klosteranlage das »Spital« sich nur als ein dürftiges Häuschen darbietet.

Besser als Worte veranschaulichen gute Bilder die Zustände in einem mittelalterlichen Spital. Leider sind deutsche Darstellungen von dem Innern solcher

¹⁾ Bemerket sei hier, daß es in Deutschland während des Mittelalters auch eine Anzahl von jüdischen Hospitalern gab; ein solches wird in Regensburg bereits 1210, Nürnberg 1280 bis 1346, Koblenz 1356, Wien 1379, in anderen Städten später genannt; siehe K. B a a s »Jüdische Hospitäler im Mittelalter«, Monatsschrift für Geschichte des Judentums, 1912, S. 795, u. 1913, S. 452.

²⁾ Auch auf zahlreichen Stadtplänen von Merian (17. Jahrhundert) findet man die Bezeichnung »D e r Spital«.

³⁾ M o n e, siehe S. 133, Anmerkung 2.

⁴⁾ »Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden«, Bd. 3 (Kreis Waldshut), Tafel XI, Freiburg i. B., 1882.

Anstalten nur in geringer Zahl bekannt; sie stammen überdies erst aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. In der Abb. 27 geben wir einen Holzschnitt¹⁾ aus der Zeit von 1517 bis 1518, zu dem Hans Burgkmair die Zeichnung geliefert



Abb. 27. Inneres eines deutschen Hospitals im 16. Jahrhundert.
(Holzschnitt nach einer Zeichnung von Hans Burgkmair.)

hat; man sieht auf dem Bilde, daß in einem Saale Kranke in Betten liegen, und daß in dem angrenzenden Raum Arme, ein Krüppel und ein (mit einer Kette an einen Pfeiler gefesselter) Geisteskranker von der hl. Hedwig Nahrungsmittel erhalten. Während wir mithin hier Krankenhauspfege und Armenfürsorge ver-

¹⁾ Holzschnitt Nr. 52 in dem Neudruck »Images de Saints et Saintes issus de la famille de l'empereur Maximilian I.«, Wien 1799.



Abb. 28. Inneres eines Krankenhauses, 1504.
(Aus der Bilderreihe des »Meisters der sieben Barmherzigkeiten«, Reichsmuseum zu Amsterdam.)

Die Abb. 28 deutet darauf hin, daß es sich bei dem Amsterdamer Gemälde um ein Spital, das lediglich oder vorzugsweise Kranken gedient hat, handelte.

¹⁾ Der Name des Künstlers ist unbekannt; er wird als Meester der zeven Barmhartigkeiten bezeichnet, weil sein Hauptwerk die »sieben Barmherzigkeiten«, die sich im Rijksmuseum zu Amsterdam befinden, sind. Das hier wiedergegebene Bild gehört zu den »sieben Barmherzigkeiten«.

²⁾ W. H a i d »Über den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiözese Freiburg«, Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 2 (1866), S. 279 ff.

einigt finden, zeigt uns ein von einem niederländischen Künstler¹⁾ 1504 geschaffenes Ölgemälde (Abb. 28) das Innere eines Krankenhauses im engeren Sinne, d. h. mehrere Räume, in denen nur Kranke von Brüdern und Schwestern gepflegt werden; an dem Bette eines Kranken sitzt ein Seelsorger, und im Vordergrund stehen bei einer Krankenschwester drei vornehme Männer, offenbar die Spitalaufseher, denen der Maler die Gestalt von Jesus angelehnt hat.

Diese Bilder zeigen u. a. auch wieder den engen Zusammenhang der mittelalterlichen städtischen Spitäler mit der Kirche, worauf wir schon oben (S. 76) hingewiesen haben. Hier sei noch bemerkt, daß die Spitäler, auch wenn sie von der Stadt verwaltet wurden, im wesentlichen aus Stiftungen ihre Mittel bezogen. Die Wohltätigkeit gegen Arme und Bedürftige wurde ja als eine religiöse Pflicht und ihre Ausübung als eine religiöse Handlung betrachtet. So wird der starke kirchliche Einschlag bei der inneren Gestaltung der Spitäler verständlich²⁾.

Daß es auch schon im 13. und 14. Jahrhundert solche Anstalten gegeben hat, zeigen Schilderungen des Spitals zu Worms¹⁾. Als Insassen des dortigen »Neuen Spitals«, das schon vor 1261 bestand, werden für das 13. und 14. Jahrhundert ausschließlich Kranke (infirmi) genannt, und in einer Urkunde aus dem Jahre 1301 wird von einem besonderen Bau für Schwerkranke gesprochen; es wurden aber wohl in Worms, wie in anderen Städten, auch Pfründner in dem Spital aufgenommen.

Hingewiesen sei hier darauf, daß es im Mittelalter auch in vielen D ö r f e r n , trotz ihrer geringen Einwohnerzahl, Krankenhäuser gab, so z. B. in den badischen Orten Rheinhausen²⁾ und Mörsch³⁾.

Über die Art, wie die deutschen mittelalterlichen Spitäler hinsichtlich der Sauberkeit gestaltet waren, liegen keine Berichte vor. Daß es an der erforderlichen Spitalreinlichkeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts gefehlt hat, wird unten (S. 289) dargelegt werden. Hier sei jedoch zur Frage der Sauberkeit in den Spitälern während des 16. Jahrhunderts ein Urteil Luthers angeführt; in einer Tischrede⁴⁾ des Jahres 1538 über die Spitäler in Florenz, wo er sich 1512 gelegentlich seiner Romreise aufhielt, hat er u. a. hervorgehoben, wie rein dort die Betten und die Kleidung der Kranken, wie schön gemalt die Betten und wie sauber die Speisen (die Krankendiener, welche die Speisen und Getränke bringen, berühren sie nicht mit den Fingern) gehalten sind. Ob man aus diesen lobenden Angaben, zu denen noch andere, unten zu erwähnende hinzukommen, schließen darf, daß Luther die gleiche Sauberkeit in deutschen Spitälern vermißt hat, ist allerdings zweifelhaft.

In die Spitäler schlichen sich, wie in alle guten Einrichtungen, vielfach M i ß - b r ä u c h e ein. Dies zeigt z. B. eine Verordnung des Bischofs Johann von Straßburg aus dem Jahre 1321; hier wird vorgeschrieben, daß der Spitalmeister in dem Andreasspital zu Offenburg⁴⁾ (»hospitale pauperum infirmorum in oppido Offenburg«) nur wirklich Arme (»solummodo egenos et peregrinos, infirmos et debiles«) aufnehmen soll, niemals aber und in keinerlei Weise unnütze und gesunde Leute, die sich außerhalb des Spitals den Lebensunterhalt suchen können, ausgenommen solche, die so viel mitbringen, daß durch ihre Aufnahme die Sorge für die Kranken keinen Schaden erleidet. Daß die Wohltaten, welche die Spitäler darboten, auch im 16. Jahrhundert vielfach statt den wahren Fürsorgebedürftigen Schmarotzern zugute kamen, ist Schilderungen, die Strupp⁵⁾ im Jahre 1573 darbot, zu entnehmen. Hier heißt es: Viele, namentlich junge Personen würden des Spitalaufenthaltes nicht bedürfen, wenn sie besser auf sich achteten und sich rechtzeitig einer sachgemäßen Kur unterzögen; diese Leute dürften wirklichen Armen und Kranken, ja Unheilbaren, die oft infolge von Hunger und Kälte sterben, das Notdürftigste nicht fortnehmen. Die Almosengelder sollten nur für Personen, welche wegen unheilbarer Leiden oder hohen Alters (das schon selbst eine Krankheit sei) ganz zu Bett liegen müßten, verwandt werden. Es wäre nützlich, wenn man die Hospitäler an gesunden, luftigen Plätzen errichten

¹⁾ K. B a a s »Gesundheitspflege im alten Worms«, in »Vom Rhein«, Monatsschrift des Wormser Altertumsvereins, 1911.

²⁾ M ö n e (S. 133, Anmerkung 2, dort S. 264).

³⁾ »Martin Luthers Werke«, Abt. 3, »Tischreden«, Bd. 4 (Weimar 1916).

⁴⁾ Siehe W. H a i d (S. 136, Anmerkung 2, dort S. 305, Urkunde Nr. 7).

⁵⁾ Strupp⁵⁾ (Schr.-V., Nr. 164, dort S. 16).

würde, damit die Kranken in so »faulen Winkeln« nicht noch mehr Beschwerden erdulden müssen, sondern in ihren Leiden erquickt werden. Die letztere Bemerkung läßt darauf schließen, daß es in den Spitälern damals an reiner Luft gemangelt hat; mit der Sauberkeit im übrigen beschäftigt sich Struppius hierbei nicht.

Über die Lebensweise der Pfründner und Kranken in den Spitälern unterrichten viele mittelalterliche Aufzeichnungen. Die Hausordnung des Heiliggeistspitals zu Konstanz¹⁾ vom Jahre 1374 schreibt vor, daß die Spitalinsassen friedlich miteinander leben, nicht schelten, pünktlich zum Essen erscheinen und abends rechtzeitig nach Hause kommen sollen; es war ihnen untersagt, zu spielen und Wucher zu treiben. — Durch eine Verordnung des Mehrern Hospitals zu Straßburg²⁾ vom Jahre 1468 wurden die Mahlzeiten der Siechen neugestaltet. Sie sollen, wie bisher, am Sonntag mittags ein Stück gebratenes Fleisch und dazu eine Schüssel Milchmus und Wein erhalten, aber statt des gesottenen Fleisches mit einer Schüssel Brühe und Wein, wie sie es Sonntag abends sowie mittags und abends am Montag und Donnerstag bekamen, soll ihnen jetzt an den vier Fleischtagen gebratenes Fleisch mit Gemüse oder ein »Pfefferlein« oder eine sonstige Fleischzubereitung, wie sie den Siechen am angenehmsten ist, dargeboten werden. Am Mittwoch werden mittags Suppe und Fisch, abends Eier gegeben. Am Freitag mittag sollen, wie bisher, Fische, eine gute Suppe und Wein, abends aber wie auch am Samstag Suppe, Käse und Obst und dazu ein Ei verabreicht werden. Die Siechen sollen, wie bisher, während des ganzen Jahres morgens Suppe bekommen; wenn aber ein Siecher Eierbrühe oder eine andere Suppe wünscht, so soll dem entsprochen werden. Ferner ist den Siechen zu jeder Mahlzeit frisches Brot zu verabreichen. Diejenigen, die schwer krank oder einer besonderen Pflege bedürftig sind, sollen abends oder nachts, wenn sie es wünschen, Weintrauben, Birnen, Äpfel, Kirschen oder anderes Obst, je nach der Jahreszeit, erhalten. Den Siechen soll man auch, wenn Kuchen gebacken wird, davon, sofern sie es wünschen, geben. — Eine Ordnung des schon angeführten Heiliggeistspitals zu Konstanz³⁾ vom Jahre 1470 unterscheidet bei den Kostvorschriften zunächst zwischen dem Tisch der Herren- oder freien Pfründner und dem der »gehorsamen« Pfründner.

Für die hygienische Gestaltung des Spitals und namentlich die sachgemäße Behandlung der Kranken ist nach unseren heutigen Begriffen die Tätigkeit von Ärzten erforderlich. In Deutschland waren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Spitäler⁴⁾, soweit sie Kranken dienten, immer noch fast ausschließlich Unterkunfts-, Verköstigungs- und Pflegehäuser, in denen gewöhnlich für ärztliche Behandlung nicht gesorgt war, während, nach Luthers Tischrede, in Florenz 1512 bereits 2 Ärzte die neu aufgenommenen Kranken untersuchten (siehe S. 137, Anmerkung 3). Wir haben zwar oben gesehen, daß für das Spital

¹⁾ Gustav Schmidt »Konstanz am Bodensee. Medizinisch-topographische Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart«, S. 107, Konstanz 1884.

²⁾ Otto Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 2, S. 4 und 5).

³⁾ Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 42).

⁴⁾ K. Sudhoff (»Ein Wendepunkt im Spitalwesen des Mittelalters«, Bericht über einen am 24. September 1913 gehaltenen Vortrag, Münchener medizinische Wochenschrift 1913, S. 2482) führt an, daß für ärztliche Behandlung in den Hospitalern erst gesorgt wurde, seitdem die Schmier- und Hitzkuren der Syphilitiker öffentliche Mittel erforderten und Heilerfolge aufwiesen.

des Klosters St. Gallen (S. 49) Ärztewohnungen geplant waren, und daß wahrscheinlich auf der Reichenau um das Jahr 1000 herum (S. 50) Ärzte in der Infirmaria gewirkt haben; aber sonst ist über die Tätigkeit von Ärzten in deutschen Klosterspitälern während des Mittelalters nur sehr wenig feststellbar. Bei den Deutschrittern (S. 107) gab es Ärzte nur im Ordenshaupte und vielleicht in einigen von den über 1000 Spitälern. Erst im 14. Jahrhundert haben manche deutsche Stadtverwaltungen ihren Stadtärzten den Auftrag erteilt, auch für die Spitalkranken zu sorgen. So hatte in Frankfurt a. M. der 1377 angestellte Stadtwundarzt auch die Verwundeten im Heiliggeistspitale zu behandeln, und der 1381 verpflichtete Stadtarzt mußte den Siechen im Spital beistehen (siehe S. 82 bzw. 81). In Köln¹⁾ wurde 1457 der Stadtwundarzt angewiesen, auch 2 Hospitäler zu versehen. Aber solche Angaben für diese Zeit sind selten. Die deutschen Städte haben im allgemeinen erst viel später ärztliche Behandlung in den Spitälern geboten. In Wien²⁾ wurde der Spitaldienst seit 1517 von den Ärzten der Reihe nach wöchentlich, seit 1519 monatlich versehen und beschränkte sich auf ein bis zwei Besuche in der Woche; erst als 1550 und 1554 infolge der Untersuchungen, welche die Stadt verlangte, viele Unzulänglichkeiten als Folgen des steten Ärztewechsels aufgedeckt waren, erklärte die medizinische Fakultät, daß es für das Spital erforderlich ist, einen Arzt, der sich mehr der Kranken annehmen und sie häufiger besuchen kann, zu besolden. Durch eine Verordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in Freiberg³⁾ dem Physikus die Behandlung der Hospitalinsassen (als neu hinzutretende Verpflichtung) übertragen; die älteste Anstellungsurkunde für einen Hospitalarzt in Erfurt⁴⁾ stammt aus dem Jahre 1652.

Bahnbrechend hinsichtlich der Anstellung eines besonderen Spitalarztes war eine Maßnahme in Nürnberg. Dort haben in Ausführung der Bestimmungen, welche das Testament des Nürnberger Bürgers Jörg Keipper enthält, die Vormünder gemäß einer Urkunde⁵⁾ vom 16. März 1486 eine am gleichen Tage vom Rate bestätigte Stiftung zugunsten des Neuen Heiliggeistspitals geschaffen. Die Vormünder meinten, daß sie am besten im Sinne von Keipper das aus seinem Nachlaß stammende Geld verwenden, wenn sie bestimmen, daß die Zinsen der vorhandenen Summe für die Anstellung eines Arztes am Heiliggeistspital benutzt werden; sie gingen hierbei von der Erwägung aus, daß aus der großen Zahl von armen Kranken, die im Spital Speisen, Getränke und andere Wohltaten empfangen, so manche die Gesundheit ihres Körpers erlangen würden, wenn sie Hilfe, Rat und Arznei von kundigen Ärzten bekämen, und daß die Genesenen dann durch ihre Arbeit sich und ihre Angehörigen unterhalten und ernähren könnten. Da aber die Testamentsvollstrecker hinreichend darüber unterrichtet waren, daß das genannte Spital nicht in der Lage war, den Armen eine solche Hilfe zu gewähren, und daß auch sonst hierfür keine Geldmittel vorhanden waren, so ordneten sie an, daß mit einem Ertrag von 70 Gold-

¹⁾ Victor von Woikowsky-Bidau »Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln«, S. 54, Dissertation Breslau 1891; hier wird auf S. 102 der ganze Wortlaut der Anstellungsurkunde des Stadtwundarztes vom Jahre 1457 wiedergegeben.

²⁾ L. Senfelder (Schr.-V., Nr. 151, dort Bd. VI, S. 250).

³⁾ Pfothner (Schr.-V., Nr. 132, dort S. 47 und 49).

⁴⁾ Rich. Loth (Schr.-V., Nr. 98, dort S. 387).

⁵⁾ Die Urkunde befindet sich im Städtischen Archiv Nürnberg [Stiftung des Spitals Nr. 4].

gulden Zinsen zunächst ein bewährter Arzt angestellt und besoldet werden soll. Dieser soll, wenn das Geld ausreicht, auch Verpflegung und Wohnung im Spital erhalten. Falls aber eine Wohnung wegen irgendeines Umstandes oder aus Raummangel nicht geboten werden kann, so soll man dem Arzt eine geziemende Wohnung in einem nahe beim Spital gelegenen Hause überweisen; er soll jedoch im Spital beköstigt werden oder aber, wenn dies nicht möglich ist, stattdessen Geld erhalten. Der Arzt muß sich gegenüber dem jeweiligen, vom Rate bestimmten Spitalpfleger verpflichten, den behandlungsbedürftigen Spitalkranken nach Kräften treu und fleißig zu dienen und zu versuchen, ob sie geheilt oder gebessert werden können. Wenn später durch weitere Stiftungen der Ertrag der Zinsen sich vergrößern wird, so sollte in gleicher Weise, wie oben geschildert wurde, ein Wundarzt neben dem Doktor angestellt werden, um auch den Krüppeln, den mit Knochenbrüchen Behafteten und sonstigen Verwundeten Hilfe zu leisten. Falls dann noch wieder andere Geldmittel hinzukämen, soll im Spital eine Apotheke eingerichtet, hierfür ein Apotheker angestellt und sonstige Maßnahmen zum Nutzen der Spitalinsassen getroffen werden. Nach Angabe von M u m m e n h o f f¹⁾ besetzte man die Stellen des Arztes und des Wundarztes wohl sogleich, während die Apotheke erst im Jahre 1498 eingerichtet wurde.

So bedeutungsvoll die in Nürnberg getroffene Maßnahme war, so ist sie doch nur als eine private, nicht als eine von der Stadt geschaffene Einrichtung anzusehen, wenngleich, wie angeführt wurde, der Rat die Stiftung bestätigte, und die wichtigsten Teile, welche man erstrebte, schnell verwirklicht wurden. Bedauerlich ist, daß nichts Näheres über die Tätigkeit des Nürnberger Spitalarztes zu erfahren ist.

Um so mehr sind zwei Spitalordnungen von Straßburg und Überlingen, die beide 1515 und gewiß nicht ohne Beziehungen zueinander geschaffen wurden, zu beachten; denn sie befassen sich u. a. eingehend mit dem ärztlichen Dienst im Spital. Diese beiden Ordnungen unterrichten zudem über so mannigfache andere Angelegenheiten des Spitalwesens, daß sie hier ausführlicher zu schildern sind.

Die Straßburger²⁾ Spitalordnung wurde, wie es in der Einleitung der »Reinschrift« heißt, geschaffen, weil die Siechen bisher keine Arznei und besondere Pflege, vielmehr nur Beköstigung erhielten; man habe jedoch erkannt, daß vielleicht manchen Kranken mit einfachen Arzneien und geringen Kosten zu helfen gewesen wäre, während sie ohne Arzneien lange Zeit in dem Spital lagen und etliche aus Mangel an ärztlichem Rat starben, und daß, trotzdem die Kranken die Gesundheit nicht wiedererlangten, dem Spital große Unkosten erwachsen. Diese Ordnung, welche sich auf das Gutachten von Dr. Michel Rat (Rot?) stützt, befaßt sich mit Vorschriften 1. für den Spitalarzt, 2. für den Spitalapothekergehilfen und 3. für die Spitalfrau (Kellerin, Wärterin).

Der Spitalarzt, der vor seiner Anstellung durch ein Zeugnis nachweisen muß, daß er Doktor ist (»der ouch sin firmat zeigen, das er doctor wer«), wird als Stadtarzt aufgenommen und erhält außer der üblichen Bezahlung Verpflegung

¹⁾ M u m m e n h o f f (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 53).

²⁾ Siehe Schr.-V., Nr. 22, dort S. 285 ff. Die dortige, auch von M. G o l d b e r g (Schr.-V., Nr. 53) übernommene Angabe, daß die Straßburger Spitalordnung aus dem Jahre 1500 stammt, beruht, wie schon O. W i n c k e l m a n n (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 1, S. 25) dargelegt hat, auf einem Lesefehler; die Ordnung wurde 1515 geschaffen. Außer dem datierten »Entwurf« gibt es noch eine »Reinschrift« ohne Datum.

im Spital. Er hat einen Eid zu schwören, daß er dem Spital treu dienen und die armen Siechen gleich wie Reiche, von denen er eine besondere Bezahlung zu erwarten hätte, behandeln wird. Er soll ein sittliches Verhalten, namentlich auch gegenüber den Mägden und dem Gesinde, zeigen. Wo es angängig ist, soll er die Kranken statt mit Arzneien mit Diätvorschriften (*»bona dieta«*) behandeln, damit das Spital nicht mit unnötigen Kosten belastet wird. Wo aber Arzneien unentbehrlich sind, soll er, sofern dies möglich ist, einfache und billige Mittel, statt der kostspieligen Zusammensetzungen, die etwa eigens hergestellt werden müssen, benutzen. Die in ein Büchlein (*»registerlin«*) einzutragenden Anordnungen des Arztes, welche sich auf die Arzneien oder die Diät beziehen, hat der Apothekergehilfe bzw. die Wärterin genau zu befolgen. Der Arzt soll auch den Apothekergehilfen über die Herstellung der Arzneien beraten und ihm angeben, zu welcher Zeit die Heilpflanzen gesammelt und wie sie aufbewahrt werden sollen, um wirksam zu bleiben. Wenn fromme Frauen für die Siechen Konserven oder sonstige Latwergen herstellen und Heilpflanzen sammeln wollen, so soll auch sie der Arzt belehren, damit an Arzneikosten gespart wird. Wenn Kranke gegen Klystiere oder Arzneien einen Abscheu haben, darf der Arzt keinen Zwang ausüben. Wenn aber ein Leichtkranker die Arznei, mit der ihm wohl zu helfen wäre, verweigert, um desto länger im Spital zu bleiben, so kann der Arzt, im Benehmen mit dem Spitalschaffner und der Meisterin, ihn aus dem Spital weisen. Die schon früher erlassene Verordnung, daß kein Siecher, der betteln gehen kann, in das Spital aufgenommen werden darf, soll dahin verschärft werden, daß in Zukunft keiner hineinkommt, bevorder Arzt, der Schaffner und die Meisterin festgestellt haben, daß eine entsprechende Notwendigkeit vorliegt, da das Spital ohnedies mit bedürftigen Siechen belastet ist. (Es waren nämlich etliche, die zu betteln sich geschämt hatten, in das Spital gelangt.) Ohne daß die eben genannten drei Personen die Entlassungsfähigkeit eines Kranken ausgesprochen haben, soll aber niemand aus dem Spital gewiesen werden, damit kein schwerer Rückfall eintritt und die erwiesenen Wohltaten nicht in Tyrannei verwandelt werden. Der Spitalarzt soll von keinem Siechen etwas annehmen oder fordern, sondern sich mit der städtischen Bezahlung und Beköstigung im Spital begnügen; auch von dem Spitalapotheker soll er sich nichts schenken lassen. Von anderen Apothekern und Kranken Geschenke anzunehmen, ist dem Arzt nicht verboten, soweit das übliche Maß hierbei innegehalten wird. Der Spitalarzt soll auch den Spitalscherer beraten und an den im Spitalgarten stattfindenden Untersuchungen der Aussatzverdächtigen teilnehmen, sofern ihn nicht besondere Pflichten daran hindern. Er soll auch für seine Angelegenheit außerhalb des Spitals nicht den Apothekergehilfen benutzen, damit dieser es nicht an der erforderlichen Krankenwartung fehlen läßt. Wenn der Arzt sich aus der Stadt entfernen will, so muß er zuvor die Siechen versehen und von den Spitalpflegern Urlaub erhalten haben. Der Spitalarzt soll sich verpflichten, drei Jahre im Spital zu bleiben, und kann vor Ablauf dieser Zeit keine Entlassung fordern; wenn die Pfleger ihn dann entlassen wollen, so muß die Kündigung ein Vierteljahr vorher ausgesprochen werden.

Die Straßburger Ordnung für den Spital-Apothekergehilfen (*»Des Knechts ordnung«*) schreibt diesem vor, mit dem Doktor im Spital von Bett zu Bett zu gehen, alle Verordnungen auszuführen und an den Rezepten nichts zu verändern (*»quidproquo mache one des doctors wissen und willen«*). Der Gehilfe

soll gemäß der Vorschrift des Arztes und dem Eintrag im »Registerlin« die Arzneien bereiten, über jedes Gefäß ein sauberes Papierlein binden und darauf den Namen des Siechen sowie die betreffende Bettbezeichnung (Buchstaben) schreiben, damit jeder Kranke die ihm verordnete Arznei erhält. Ferner soll er u. a. sich befließigen, die Kräuter, Blumen und Wurzeln zu den von dem Doktor angegebenen Zeiten zu sammeln und sachgemäß aufzubewahren.

In der Ordnung für die Spitalfrau (»Der Kellerin ordnung«) wird dieser aufgetragen, mit dem Arzt zu den Siechen zu gehen, zu beachten, was jedem Kranken verordnet wird, und ihm zu geben, was der Doktor in ein Registerlein eingeschrieben hat. Sie hat sich wegen der Zubereitung der angeordneten Kost an den Küchenschaffner zu wenden. Wenn kranke Frauen Klystiere erhalten sollen oder bei ihnen sonst Verrichtungen auszuführen sind, die aus Sittlichkeitsrücksichten einem Manne nicht überlassen werden können, dann soll die Kellerin diesen Frauen beistehen, wie sie es von dem Doktor oder dem Apothekergehilfen gelernt hat. Wenn fromme Leute den Siechen an etlichen Tagen besondere Speisen stiften, so sollen diese, da sie für manche Kranken vielleicht Gift wären, nicht unterschiedslos ohne den Rat des Doktors verabfolgt werden; wenn ein Siecher für sein eigenes Geld eine Speise, wonach er Verlangen hat, kaufen will, so soll dies nicht ohne Erlaubnis des Arztes geduldet werden, damit der Krankheitszustand sich nicht verschlechtert.

In der bisher noch nicht gedruckten, 11¹/₄ Folienseiten umfassenden Spitalordnung, welche die am Bodensee gelegene Reichsstadt Überlingen¹⁾ schuf, findet man nach einer Einleitung: 1. »Des Doktors ordnung«, 2. »Des apothekerknechts ordnung« und 3. »Der frowen ordnung«. Diese drei Teile stimmen zwar inhaltlich fast vollkommen, ja sogar, von einigen Abweichungen abgesehen, wörtlich mit der geschilderten Straßburger Ordnung überein, aber hierzu ist doch noch einiges zu bemerken. Auf dem Umschlag der Überlinger Handschrift heißt es: »Ordnung des doctors, apothekerknechts und der frowen; ordnung, abred und tax doctor Wendelin von Straßburg.« In der Einleitung liest man hier nur, daß der Spitalarzt »zu eim stat artzet angenommen und mit der gewonlichen besoldung belonet werde«; die in der Straßburger Ordnung hinzugesetzten Worte »und sinen tisch oder costen im spital haben soll« fehlen hier. Dagegen findet man in der Überlinger »Doktor-Ordnung« eine in dem Straßburger »Doktor-Eid« nicht vorhandene Vorschrift folgenden Inhalts: Der Arzt soll nicht mehr wie bisher im Spital Wohnung und Beköstigung erhalten; er soll außerhalb des Spitals wohnen und essen und dafür wöchentlich einen halben Gulden von dem Spital erhalten.

Die mitgeteilten Tatsachen führen zu folgenden Erwägungen: Beide Ordnungen stammen aus dem Jahre 1515, jede ist im Benehmen mit einem Straßburger Arzt entstanden. Ob Michel Rot den Wortlaut von Wendelin benutzt hat oder ob der Sachverhalt umgekehrt war, läßt sich vorläufig nicht feststellen. Aber sicher ist, daß durch die Ordnung von Straßburg eine Neuheit für diese Stadt geschaffen werden sollte, indem man einen Spitalarzt anstellte und ihm neben dem Stadtarztgehalt Verpflegung im Spital gewährte, während es in der Überlinger Ordnung heißt, daß der Spitalarzt nicht mehr wie bisher im Spital Wohnung und Beköstigung, sondern statt dessen Geld erhalten soll. Daraus ergibt sich deutlich,

¹⁾ Akten des Stadtarchivs Überlingen, Abteilung 44, Kasten 2, Lade 21, Nr. 1031.

daß schon vor der Abfassung der Spitalordnung von Überlingen dort ein Spitalarzt vorhanden war. Aus dieser Feststellung folgt aber weiter, daß, soviel bis jetzt bekannt ist, nicht Straßburg, sondern Überlingen als erste Stadt einen Arzteigens für die Spitaltätigkeit angestellt hat.

Schließlich sei noch angeführt, daß im Jahre 1517 durch eine Stiftung die Mittel für die Anstellung eines Arztes am Georgenhospital zu Leipzig¹⁾ bereitgestellt wurden, und daß auf Betreiben Felix Platters (1536 bis 1614) die Mitglieder der medizinischen Fakultät zu Basel²⁾ abwechselnd und unentgeltlich als Spitalärzte tätig waren. Auf die Heidelberger Spitalordnung vom Jahre 1594 kommen wir erst später (S. 321) zu sprechen.

b. Krankenpflege (im engeren Sinne)

Unter »Krankenpflege im engeren Sinne« versteht man die dem einzelnen Kranken persönlich zu widmende Wartung zum Zweck seiner Wiederherstellung. Diese Pflege kann in einem Krankenhause oder in der Wohnung des Kranken erfolgen. Im Mittelalter wurden die meisten Kranken in ihrer Wohnung gepflegt. Da ärztliche Behandlung während des Mittelalters vielfach, wenn nicht sogar in der Regel fehlte, so kam damals der Krankenpflege eine ganz besondere Bedeutung zu. Aber hierfür ist ein zahlreiches, gut geschultes und zuverlässiges Pflegepersonal erforderlich. Wie es hiermit stand, darüber soll an dieser Stelle, soweit Angaben vorhanden sind, berichtet werden.

Wir haben oben (S. 48 und 49) geschildert, was die Regeln der Benediktiner, Franziskaner und Augustiner über die Pflege der Kranken vorschreiben. Daß es sich hierbei nicht um Worte, sondern um Taten, die der christlichen Gesinnung entstammten, gehandelt hat, erkannten wir, neben dem Beispiel des Abtes Othmar (siehe S. 24), der in St. Gallen den Leprösen die eitrigen Wunden mit eigenen Händen wusch, vor allem daran, daß in den Klöstern die Aufsicht über die Krankenpflege einem eigens hiermit betrauten (vielleicht besonders geschulten) Mönch, dem Infirmarius (S. 50) übertragen wurde. Des weiteren legten wir bereits (S. 107 ff.) dar, in welchem Umfange sich geistliche Ritterorden und bürgerliche Spitalgenossenschaften mit der Krankenpflege befaßt haben.

Hier ist nun noch auf eine weibliche caritative Genossenschaft, welche gegen Ende des Mittelalters Krankenpflege übernahm, auf die *Beginen*³⁾, hinzuweisen. Ihr Ursprungsgebiet ist Flandern, von wo aus sie sich massenhaft zum Niederrhein und u. a. auch nach Mitteleuropa und zum Oberrhein verbreiteten; in und um Köln⁴⁾ gab es in der Mitte des 13. Jahrhunderts etwa 2000 Beginen. Anfangs hing die Beginenbewegung mit religiösen Absichten zusammen, aber sehr rasch machte sich der weltliche, wirtschaftliche Zweck geltend. Der Austritt war jederzeit gestattet. Unzucht, Streitsucht und unordentliches Auslaufen wurden streng verfolgt. Größere Häuser gab es besonders in den Städten von Flandern; diese hatten eigene Spitäler, in denen Fremde und Kranke gepflegt wurden. In

¹⁾ Siehe S. 127, Anmerkung 8, dort S. 182.

²⁾ Albrecht Burckhardt »Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel«, S. 68, Basel 1917.

³⁾ W. Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 2, S. 75 ff.).

⁴⁾ Siehe S. 139, Anmerkung 1, dort S. 36.

den deutschen Orten bewohnten die Beginen gewöhnlich einzelne in der Stadt verstreute Häuser. Meist beschäftigten sich die Beginen, außer mit Handarbeiten und Mädchenunterricht, mit *a m b u l a n t e r K r a n k e n p f l e g e*. Viele Städte, in denen es an Pflegerinnen fehlte, bemühten sich um die Tätigkeit der Beginen. Ihre Wirksamkeit fällt hauptsächlich in das 13. und das beginnende 14. Jahrhundert. Durch die Reformation — und die mit ihr zusammenhängende Neugestaltung der Armenpflege¹⁾, die wir unten ausführlicher erörtern — wurde das Beginenwesen fast ganz beseitigt.

Daß aber hiermit zugleich die Wirksamkeit der Beginen als *K r a n k e n p f l e g e r i n n e n* entbehrt wurde, hat man vielfach als Mißstand empfunden. Dies geht deutlich u. a. aus Hackfurts Denkschrift²⁾ vom 26. Januar 1532 über die Verbesserung der Armenpflege in Straßburg hervor. Er forderte, daß es in jedem Stadtviertel wenigstens ein Haus gibt mit mindestens 12 betagten, armen, redlichen Witwen, die bei Krankheiten oder Wochenbetten die Pflege übernehmen; es soll lebenslänglich für einen angemessenen Unterhalt dieser Pflegerinnen gesorgt werden, wofür sie bei allen, die es verlangen, den Wärterinnendienst auszuüben haben, und zwar bei Vermögenden gegen angemessene Bezahlung, bei Armen aber unentgeltlich.

Ein Beschluß³⁾ des Straßburger Rates vom 1. Januar 1534 ging über die Vorschläge Hackfurts sogar hinaus. Zwei damals noch vorhandene Beginenhäuser sollen, so wurde bestimmt, nach ihrer bisherigen Ordnung die Krankenpflege ausüben, aber losgelöst von ihrer religiösen Regel. Außerdem sollen an 4 Stellen der Stadt je 4 Personen für den Krankenpflagedienst angestellt werden, und zwar 8 Männer und 8 Frauen. Diese sollen sauber, freundlich und für die Pflege tauglich sein. Ihre Häuser sollen mit Tafeln bezeichnet werden, damit man sie leicht findet. Die Pfleger müssen in guten Jahren, aber kräftig, achtbar, sittlich und (mit Rücksicht auf die Verhütung von Ungehörigkeiten) verheiratet sein. Die Pflegerinnen müssen ebenfalls in guten Jahren und kräftig sowie in der Haushaltung und im Kochen erfahren sein; verlangt wird, daß sie Witwen sind, damit Pflichten gegen den Mann oder kleine Kinder sie nicht zeitweise bei ihren dienstlichen Aufgaben behindern. Alle für die Krankenpflege angestellten Personen haben jedem, Armen und Reichen, zu dienen, soweit es sich um die Wartung der Kranken (nicht um Hausarbeit) handelt. Die Gebühr für Tag und Nacht darf 6 Pfennig nicht überschreiten; bei Handwerksleuten beträgt sie höchstens 4 Pfennig, und bei Armen soll für 1 bis 2 Tage (bis zur Aufnahme ins Spital) nichts berechnet werden. Die Stadtverwaltung zahlt jedem Pfleger und jeder Pflegerin 2 Pfund Pfennige (etwa 3 Goldgulden) jährlich. Pflegerinnen, die sich als gewissenhaft und fleißig erweisen, wird in Aussicht gestellt, daß sie bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter oder Krankheit in einem Beginenhaus versorgt werden. Der Ratsbeschluß wurde am 24. März 1534 ausgeführt; es wurden jedoch nur 2 Pfleger und 6 Pflegerinnen bestellt.

¹⁾ Der Zweck der Beginenvereinigungen, ihre Mitglieder vor Armut zu schützen, war durch die seit der Reformation vielfach geschaffenen Almosenordnungen, durch die jedem Bedürftigen das zum Leben Nötigste gewährleistet wurde, grundsätzlich gegenstandslos geworden.

²⁾ Die Denkschrift ist von O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 2, S. 149 ff.) veröffentlicht worden.

³⁾ Den Wortlaut des Beschlusses findet man bei O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 2, S. 179 ff.).

Die bisher gebotenen Angaben bezogen sich zumeist auf die Organisation der Krankenpflege und waren daher so allgemein gehalten, daß man aus ihnen ein hinreichendes Bild von der Betätigung der Krankenpfleger und -pflegerinnen während des Mittelalters nicht gewinnt. Erfreulicherweise können wir jedoch weiteren, bisher wohl ganz in Vergessenheit geratenen Stoff, der über das Krankenpflegewesen unterrichtet, hier anreihen. Dies sind die Darlegungen, welche man in der 1489 gedruckten Schrift »Ein nuczlich materie¹⁾ ...« und in dem 1574 erschienenen Lehrbuch von Oetheus²⁾ findet; sie sind jetzt wohl kaum mehr bekannt, gewähren aber einen Einblick in die Zustände auf dem Gebiete der Krankenpflege. Die wichtigsten Lehren und Schilderungen, die in diesen Werken enthalten sind, sollen hier angeführt werden.

Das Buch »Ein nuczlich materie ...« enthält auf dem 4. Blatt ein Kapitel mit der Überschrift »Wie man des krancken warten und pflegen sol«; dort heißt es: Da der Kranke (oft) nicht Herr seiner selbst ist, nicht für sich sorgen kann, keine Lust zum Essen und Trinken hat, so soll ihn eine vernünftige, sittsame und bescheidene Person fleißig bei Tag und Nacht pflegen. Der Pfleger soll dem Kranken seine Verstimmung nicht verargen und ihn nicht mit Fragen nach seinen Wünschen belästigen, sondern ihm unverlangt kräftigende, leicht verdauliche Nahrungsmittel, wie Hühnerbrühe, frische Eier u. a. m., wenig, aber oft reichen, da die Küche zu Zeiten nützlichere Arzneien als die Apotheke liefert. Der Pfleger hat ferner den Kranken zu ermahnen, daß er essen muß, damit er nicht schwach wird und dadurch die Krankheit verschlimmert, und daß er sich still verhalten soll, um zu einem natürlichen Schlaf zu gelangen. Des weiteren soll der Pfleger mit dem Kranken, soweit es der Krankheitszustand erlaubt, über Dinge, die dem Patienten angenehm sind, sprechen und ihn trösten, damit traurige Gedanken verscheucht werden. Zur Labung sollen, je nach dem Befinden des Kranken, Zuckerwasser, Pomeranzen u. dgl. gereicht werden. Der Kranke und der Pfleger sollen eifrig beobachten, was dem ersteren wohl bekommt; das Bekömmliche soll er oft tun, während er das Gegenteil vermeiden muß.

Oetheus wirft im 1. Kapitel seines Buches die Frage auf, »ob es zu anstellung glückseliger Curation notwendig sey, daß den Kranken fleißige unnd fürsichtige Pfleger geordnet werden«; er äußert sich hierzu folgendermaßen: Es ist wichtig bei der Krankenpflege, daß die ärztlichen Vorschriften hinsichtlich des Essens, des Trinkens und der Arzneimittel genau befolgt werden. Darum müssen die Krankenpfleger hierüber gut unterrichtet sein. Es ereignen sich auch oft Zufälle, die den Heilplan des Arztes durchkreuzen; dann ist die Umsicht des Krankenpflegers nicht nur nützlich, sondern notwendig, so z. B., wenn eine Darmentleerung oder ein Aderlaß verordnet wurde, aber plötzlich eine Ohnmacht oder Blutung auftritt. Solche nicht erwarteten Vorfälle muß der Pfleger dem Arzt mitteilen; er muß auch alles vermeiden, was eine Verschlimmerung der Krankheit verursachen könnte. Während sich das 1. Kapitel mit der Fähigkeit des Pflegers, den Krankheitszustand zu beobachten und darüber zu berichten, befaßt,

¹⁾ Siehe S. 197. Anmerkung 2.

²⁾ Jacob Oetheus »Gründlicher Bericht, Lehr und Instruction von rechtem und nützlichem brauch der Artzney, den Gesunden, Krancken und Kranckenpflegern... in drey Thail unterschieden«, Dillingen 1574. — Es handelt sich hierbei um die, soweit feststellbar, älteste lehrbuchmäßige Abhandlung über Krankenpflege. Bisher haben wir Oetheus nur bei L. v. Hoernigk (siehe S. 325) erwähnt gefunden.

veranschaulicht das 2. Kapitel das sittliche Verhalten der Personen, die sich auf dem Gebiete der Krankenpflege betätigen. Hierbei weist Oetheus darauf hin, daß nicht nur fremde Personen, die Kranke pflegen, ihren Dienst zuweilen unwillig verrichten, sondern daß auch Blutsverwandte und sonstige Angehörige es mit dem Kranken oft nicht herzlich meinen, sondern wünschen, daß dieser bald stirbt, damit sie der Mühewaltung enthoben sind und baldigst das Erbe erhalten. Im 5. Kapitel wird von dem Wärter im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse im Ärzteswesen und die zu jener Zeit übliche Urinbeschau verlangt, daß er dem Arzt, der zu dem Kranken nicht persönlich kommen kann, einen gründlichen Bericht über den Krankheitszustand zu erstatten vermag. Die Kapitel 6, 9 und 10 belehren die Krankenpfleger darüber, daß sie die Kranken nicht zum Ungehorsam gegenüber den ärztlichen Vorschriften veranlassen und selbst nichts an der vom Arzt bestimmten Diät oder an seiner Verordnung der Arzneimittel ändern. Im 7. Kapitel wird den Krankenpflegern untersagt, das Vertrauen der Kranken zum Arzt zu verringern und ihn aus Neid und böser Gewohnheit oder auf Grund eines Gerüchtes zu verunglimpfen.

Bemerkt sei noch, daß sich auch Camerarius in seinem 1571 der Stadt Nürnberg überreichten Plan¹⁾ einer Medizinalordnung mit der Frage: »Wie sich die Krancken und andere, die derselbigen wartten, gegen dem Artzt halten sollen«, beschäftigt hat. Er verlangte hierbei vor allem, daß die Krankenwärter den Kranken ohne Wissen und Wollen des Arztes nichts heimlicherweise eingeben.

c. Armenfürsorge

Goethes Ausspruch »Gesunder Mensch ohne Geld ist halb krank« kennzeichnet zutreffend die Beziehungen der Armut zur Krankheit und mithin der Armenfürsorge zum Gesundheitswesen. Immer hat Armut zu Krankheit geführt, wie andererseits auch Krankheit oft Armut erzeugte. Daß man insbesondere im Mittelalter diese Zusammenhänge erkannte und daher Anstalten, die zugleich Armen und Kranken dienten, geschaffen wurden, haben wir oben bereits an mehreren Stellen dargelegt. Unserer Abb. 11 (S. 77) war ferner zu entnehmen, wie die Gebrechlichen, da es an einer genügenden Fürsorge fehlte, auf den Bettelweg geraten sind. Jetzt soll noch ein Überblick über die Entwicklung der Armenfürsorge in Deutschland bis in die ersten Jahrzehnte nach der Reformation geboten werden, jedoch nur, soweit diese Maßnahmen das Gesundheitswesen beeinflußt haben.

Die Armenpflege kam als Teil der Kirchenorganisation nach dem Westen. Der Grundgedanke war, wie sich Caesarius²⁾ von Arles (470 bis 543), einer der bedeutendsten Vertreter der alten gallischen Caritas, ausdrückte, hierbei: »Christus hungert in den Armen.« Die gallisch-fränkische Kirche benutzte die ihr reichlich zuteil gewordenen Schenkungen für Arme und gründete Hospitäler.

Aber diese Bemühungen genügten nicht, so daß zahlreiche Arme zu betteln gezwungen waren und mit Bettelbriefen, zumeist von Bischöfen, ausgestattet im Lande umherzogen. Das Konzil zu Orleans³⁾ (511) bestimmte daher, daß jede Diözese Arme und Kranke ihres Sprengels zu versorgen hat.

¹⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1 und 2. — Vgl. auch Anlage 3 auf S. 336.

²⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. I, S. 132).

³⁾ Uhlhorn (†), Münsterberg (†), Laum: »Armenwesen« (Geschichte der öffentlichen Armenpflege), Artikel im Handwörterbuch der Sozialwissenschaft, 4. Auflage, Bd. I, S. 940ff., Jena 1923.

Allmählich traten jedoch Zeichen des Verfalls¹⁾ hervor, der sich gegen Ende des 6. Jahrhunderts, namentlich infolge des Verhältnisses der Kirche zum Königtume, soweit ausdehnte, daß eine Heilung unmöglich erschien. Unter Karl Martell (714 bis 741) war der Verfall am schlimmsten; die Armen fanden damals nur noch in Klöstern Hilfe.

Erst unter Karl dem Großen wurde die Armenfürsorge wieder besser geregelt. In dem Capitulare²⁾ vom Jahre 802 bestimmte er, daß in seinem ganzen Reiche niemand Begüterten oder Armen oder Pilgern Gastfreundschaft verweigern darf; den Pilgern und allen anderen, welche aus Gottesfurcht oder wegen ihres Seelenheils umherziehen, sollten Haus, Herd und Wasser nicht versagt werden. Den Bettel suchte er jedoch zu unterdrücken und zu verhüten. In dem Capitulare³⁾ vom Jahre 806 ordnete er hinsichtlich der Bettler, welche sich im Lande herumtreiben, an, daß jeder seiner Getreuen, d. h. sowohl jeder weltliche wie geistliche Herr, seine eigenen Armen von seinem Lehngut oder Familieneigentum ernährt und sie nicht irgendwo betteln läßt; und wo Bettler angetroffen werden, sollte niemand ihnen etwas geben, wenn sie keine Handarbeit leisten. Hiermit war der Weg zu einer zweckmäßigen Armenfürsorge beschritten.

Aber nach dem Tode Karls des Großen zerfiel die von ihm geschaffene Armenfürsorge wie sein Reich. Obwohl Almosen bei allen Familienfeiern und sonstigen Festlichkeiten gespendet wurden, fehlte es der Kirche an den erforderlichen Geldmitteln, um eine durchgreifende Armenpflege einrichten zu können. Wohl aber war es vielen Klöstern und manchen Ritterorden, wie wir oben dargelegt haben, möglich, auf dem Gebiete des Hospitalwesens und der Armenfürsorge Großes zu leisten. Allein, auch die Ritterorden, soweit sie für Deutschland in Betracht kommen, verloren nach einer nicht sehr langen Blüte ihre Bedeutung, und viele einst reiche Klöster gerieten bereits um das 13. Jahrhundert in Verfall. Nun gelangten, wie wir gesehen haben, die Spitäler aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr in die Hände der Städte, wobei aber gewöhnlich ein inniger Zusammenhang der städtischen Spitäler mit der Kirche hergestellt wurde.

Die Spenden für Arme flossen reichlich. Aber zugleich nahm vielfach, wenn auch nicht an allen Orten⁴⁾, das Bettelwesen stark zu. Im 14. und 15. Jahrhundert schufen manche Städte außer Almosenämtern⁵⁾ auch Bettelordnungen⁶⁾. Voran gingen hierbei (1363) Nürnberg⁶⁾ und (gleichzeitig) Colmar⁷⁾, ferner Eßlingen⁸⁾ (1389) und Braunschweig⁸⁾ (1400); im 15. Jahrhundert folgten

¹⁾ Georg Ratzinger (Schr.-V., Nr. 135, S. 189 ff.).

²⁾ Monum. German., Leg. Sect. II, Tom. I, in quarto, S. 96, Hannover 1883.

³⁾ Ebenda, S. 132.

⁴⁾ Anton Retzbach führt in seiner Schrift »Die Freiburger Armenpflege von der Gründung der Stadt bis zum 16. Jahrhundert«, S. 18, Überlingen 1920, an, daß z. B. in Freiburg i. B. nach amtlicher Feststellung im Jahre 1500 bei einer Einwohnerzahl von 5600 bis 5800 die Ziffer der als Bettler bezeichneten Personen nur 18, mit den Vorstädten etwa 36 betrug.

⁵⁾ Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. 1, S. 234 und 237).

⁶⁾ Den Wortlaut dieser Ordnung veröffentlichte Georg Ernst Waldau (»Vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg«, Bd. 4, S. 328, Nürnberg 1789).

⁷⁾ Den Wortlaut druckte Mone (»Geschichte des Bettels von 1366 bis 1667«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 19 [1866], S. 160) ab.

⁸⁾ Siehe Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175a, dort Bd. 2, S. 456).

Frankfurt¹⁾, Wien, Straßburg²⁾, Köln, Augsburg und spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts (wahrscheinlich aber schon früher) Freiburg i. Br.³⁾. Es handelte sich hierbei allerdings um Bettelverbote in dem Sinne, daß Betteln nur mit Erlaubnis des Rates gestattet wurde; diese erhielten nur Einheimische, die wirklich arbeitsunfähig waren und zum Zeichen ihrer Berechtigung ein Blechschild zu tragen hatten, während fremde Bettler nach 3 Tagen ausgewiesen wurden. Mit einer hinreichend geordneten und vorbeugenden Armenpflege, die gleichzeitig hätte einsetzen müssen, befaßten sich diese Verbote jedoch noch nicht.

Der Hauptfehler bestand bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts darin, daß man nicht scharf zwischen Bettlern, die den Müßiggang liebten, und Armen, die erwerbsunfähig waren, unterschied. So entstanden vielfach Mißbräuche, gegen welche sich z. B., wie wir oben (S. 137) sahen, schon 1321 der Bischof von Straßburg anlässlich der Zustände im Spital zu Offenburg wandte, und die man in Straßburg sowie Überlingen auch 200 Jahre später noch durch die Spitalordnungen vom Jahre 1515 zu verhüten suchte. Aber trotz solcher und anderer Maßnahmen war die Zahl der schamlosen Bettler um die Wende des 15. Jahrhunderts besonders groß geworden; dies ergibt sich nicht nur aus Dichtungen⁴⁾ jener Zeit, sondern auch aus den Einleitungen von manchen städtischen Ordnungen⁵⁾, mit welchen man den Bettel bekämpfen wollte.

In welcher Weise sich Gebrechliche und (vielleicht nur angeblich) Arme zusammenscharten, um in Spitälern und bei wohlhabenden Bürgern zu betteln, wird auf manchen Bildern des beginnenden 16. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht. Eine Darstellung der Spital-Armenpflege haben wir schon in unserer Abb. 27 kennengelernt. Hier weisen wir noch auf zwei die offene Armenpflege kennzeichnende Bilder des schon oben (S. 136, Anmerkung 1) angeführten niederländischen »Meisters der sieben Barmherzigkeiten« hin; veranschaulicht wird, wie Verkrüppelte und Arme Speisen und Getränke bekommen, und wie jedesmal Jesus nahe bei den Spendern steht und die wohlthätige Handlung betrachtet. Zutreffend hat hier der Maler die damalige Anschauung geschildert; man glaubte, durch Liebeswerke Christus und dem eigenen Seelenheil zu dienen. Heißt es doch in dem aus dem Jahre 1287 stammenden Empfehlungsbrief zu Beisteuern für das Spital zu Pfullendorf (siehe unsere Abb. 14), daß Almosen die Sünden wie Was-

¹⁾ Wie schwer es den Städten fiel, eine solche Ordnung zu schaffen, erkennt man daran, daß der Rat zu Frankfurt a. M. mehr als 30 Jahre überlegte, was gegenüber der Bettelei zu geschehen hat, bis es endlich 1488 zu einem Beschluß kam. Siehe Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 1, S. 144).

²⁾ Den Wortlaut der Straßburger Ordnung, die nicht datiert ist, aber wohl um 1464 erlassen wurde, hat O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 2, S. 38) veröffentlicht.

³⁾ Anton Retzbach (»Die Freiburger Armenpflege im 16. Jahrhundert usw.«, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg, Bd. 33, Freiburg i. B. 1917) hat den Wortlaut der Freiburger Bettelordnung vom 29. April 1517 dargeboten. In dieser Ordnung findet man beachtenswerte Ansätze zu einer sittlichen und gesundheitlichen Erziehung der Unterstützten; insbesondere wird den Almosenempfängern vorgeschrieben, »si sollent auch niemants zu uppigkeit ufhalten, nit got lestern noch Kupplerei, spil oder ander buberei triben, sich auch in trunkenheit nit finden«.

⁴⁾ Im »Narrenschiff« (1494) von Sebastian Brant (herausgegeben von Friedr. Zarncke, Leipzig 1854) ist das 63. Kapitel »Von bettlere« betitelt.

⁵⁾ Die Bettelordnung, die Freiburg i. Br. im Jahre 1517 schuf, beginnt wie folgt: »Jtem, damit unzucht (Unsitte) abgestellt, auch fürkomen werd, das die frombden bettler nit teglichs also für und für in der stat wonen und den heimischen husarmen lüten abbruch und nochtteil zufügen, so sollent hinfüro...«.

ser das Feuer auslöschten (»elemosina ... extinguat peccata, sicut aqua ignem ...«). Allerdings hatte Augustinus betont, daß Almosen ohne Liebe wertlos sind, und gewiß war in den meisten Fällen bei den Spendern das Mitleid ausschlaggebend. Aber vielfach kümmerten sich private Wohltäter und auch Klöster bei ihren Unterstützungen zuwenig um die wirkliche Bedürftigkeit der Almosenempfänger und verteilten planlos ihre Gaben. Zahlreiche Schmarotzer verließen sich darauf, und so entstanden an vielen Orten Scharen von schamlosen Bettlern, welche die religiösen Anschauungen wohlhabender Bürger auszunutzen wußten. Darum betonte E. d. Simons¹⁾, daß durch die Anschauung, man erwerbe sich mit Almosen ein Verdienst bei Gott, die Wohltätigkeit zur Armutspflege geworden ist.

Daß die gekennzeichneten Mißstände, die sich in die so bewundernswerte mittelalterliche Liebestätigkeit eingeschlichen haben, auch vor der Reformation als lästig empfunden wurden, war bereits aus den oben von uns angeführten Verhütungsmaßnahmen zu ersehen. Mit ganz besonderem Eifer ist der Straßburger Münsterprediger Gailer von Kaysersberg den Auswüchsen auf dem Gebiet der Armenpflege entgegengetreten; er forderte im 13. Artikel seiner 1501 an den Rat zu Straßburg gerichteten Schrift²⁾ »Die 21 Artikel«, daß Almosen nur Bedürftige erhalten sollen, daß jede Gemeinde für ihre Armen sorgen muß, daß nur Arbeitsunfähige betteln dürfen, und daß von Armenaufsehern in den einzelnen Stadtteilen die jeweilige Bedürftigkeit geprüft wird. Aber zu Beginn der Reformationszeit und besonders durch das Eingreifen Luthers selbst wurde dem Armenwesen eine ungleich höhere Beachtung zuteil als je zuvor; neue Vorschläge wurden bekannt und neue Versuche wurden durchgeführt.

In den letzten 40 bis 50 Jahren haben sich viele deutsche Forscher³⁾ auf das eingehendste mit Fragen, ob und inwieweit die Armenpflege durch die Reformation gefördert oder beeinträchtigt wurde, vom kirchlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus befaßt. Die Antworten fielen zumeist je nach der konfessionellen Einstellung des Untersuchers aus. Für den Hygieniker, der die Einflüsse der Kultur auf die Gesundheitszustände erforscht, ist theoretisch die Frage, wie die jeweilige religiöse Anschauung auf die Gestaltung der mit der Gesundheitspflege eng verbundenen Armenpflege einwirkt, naturgemäß von großer Bedeutung. Aber die Erfahrung hat, wie wir sehen werden, gezeigt, daß der Streit, ob die katholische oder die evangelische Anschauung sich auf dem Gebiet der Armenpflege besser bewährt hat, ergebnislos war; denn mit jeder dieser Anschauungen kann, wenn die auf den Gebieten der Wirtschaft und der Organisation liegenden Umstände günstig sind, Gutes geleistet werden, wie umgekehrt bei mißlichen Verhältnissen von keiner Seite Erfolg erzielt werden.

Für den Kulturhygieniker ist es ferner ebenfalls nicht belanglos, ob Luther zu seinen Vorschlägen durch Einrichtungen, die von katholischer Seite stammen, angeregt wurde, und ob der katholische Gelehrte Vives, der sich, wie wir zeigen werden, zu den das Armenwesen betreffenden Fragen in gedankenvoller Weise geäußert hat, aus Maßnahmen, die Anhängern von Luther zu verdanken

¹⁾ E. d. Simons »Armenpflege«, Artikel in »Die Religion in Geschichte und Gegenwart«, herausgegeben von Fr. M. Schiele, Bd. I, S. 707, Tübingen 1908.

²⁾ L. Dacheux »Die ältesten Schriften Geilers von Kaysersberg«, Freiburg i. B. 1882.

³⁾ Felix Pischel »Die ersten Armenordnungen der Reformationszeit«, Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 17 (1916) S. 317ff.; hier findet man eine Übersicht über zahlreiche derartige Arbeiten.

sind, gelernt hat. Aber aus der Tatsache — um dies schon hier anzuführen —, daß gegenüber praktischen Aufgaben der Armenpflege die Gedanken von Vives den Forderungen Luthers sehr stark ähneln, ersieht man, daß es hier, wo man wirkungsvolle Hilfe bringen will, nicht auf den konfessionellen Standpunkt, sondern auf einen klaren, von Nächstenliebe erfüllten Sinn, der ausführbare Vorschläge zu unterbreiten vermag, ankommt. Die für die Regelung des Armenwesens geleistete Geistesarbeit von Luther, Vives und anderen Männern der Reformationszeit sowie die Maßnahmen, welche ihren Vorschlägen folgten, gewähren wertvolle Einblicke in die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens; sie bieten auch Anregungen, die noch jetzt Nutzen bringen können. Darum sollen hier die wichtigsten Gedanken und Einrichtungen auf dem Gebiet des Armenwesens während der Reformationszeit in zeitlicher Reihenfolge geschildert werden.

Kurz vor und während der Reformationszeit hatte sich in Deutschland ein tief eingreifender Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzogen; er bestand in dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und in der Entwertung des Geldes, die auf der zunehmenden Ausbeute der deutschen Silberbergwerke beruhte. Von 1500 bis 1560 erfolgte eine Preissteigerung¹⁾ der wichtigsten Lebensmittel um etwa 50 Prozent; Bauern und Handwerker wurden dadurch stark belastet und verarmten vielfach, da ihre Einnahmen nicht entsprechend größer wurden.

Diese wirtschaftlichen Ereignisse haben gewiß mehr als die Auffassung von der durch Almosen zu erreichenden Sündenvergebung zur Ausbreitung des Bettelwesens beigetragen. Wie dem auch sei — jedenfalls war zu Beginn der Reformation die wirtschaftliche Not besonders groß und die Armut weit ausgedehnt. Daher mußte Luther²⁾ sich auch mit sozialen Fragen und namentlich mit dem Armenwesen befassen. Schon 1519 erinnerte er in der Schrift »Eyn Sermon von dem Wucher³⁾« an die Worte aus dem 5. Buch Mosis, Kap. 15, 4: »Es sollte allerdings kein Armer unter euch sein« und fügte hinzu: »Wie vil mehr soll das Christenlich volck da zu und noch hoher verpunden seyn, daß sie sich untereynander mit leyhen und gaben halten als brüder.« Ausführlicher hat er sich jedoch 1520 im 21. Kapitel der Schrift »An den Christlichen Adel deutscher Nation⁴⁾« über die Aufgaben der Armenpflege geäußert.

¹⁾ Gustav Schmoller »Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 16. Jahrgang (1860), S. 511.

²⁾ Paul Joachimsen »Sozialethik des Luthertums«, München 1927.

³⁾ Martin Luthers Werke, Bd. 6, S. 3, Weimar 1888.

⁴⁾ Ebenda, S. 450. Es heißt dort: Es ist wol der grosten not eyne, das alle betteley abthan wurden in aller Christenheit. Es solt yhe niemand unter den Christen betteln gahn, es were auch ein leychte ordnung drob zumachen, wen wir den mut und ernst datzu theten, nemlich das ein yglich stadt yhr arm leut vorsorgt, und keynen frembden betler zuliesse, sie hiessen wie sie wolten, es weren walbruder odder bettel orden. Es kund yhe ein yglich stadt die yhren ernerer (ernähren), unnd ob sie zu gering were, das man auff den umbligenden dorffen auch das volck vormanet datzu geben, müssen sie doch sonst so viel landlaufer und boser buffen unter des bettelns namen ernerer, szo kund man auch wissen, wilche warhefftig arm weren odder nit. Szo muste da sein ein vorweszer odder vormund, der alle die armen kennet, und was yhn not were dem Rad odder pfarrer ansagt, odder wie des aufs beste mocht verordnet werden. Es geschicht, meynis achten, auff keinem handel soviel bubereyen und trigereyen (Trügereien), als auff dem bettel, die do alle leichtlich weren zuvortreyben. Auch szo geschicht dem gemeinen volck wehe durch szo frey gemeyn bettelnn. Ich habs ubirlegt, die funff odder sechs

Luthers Forderungen lauten: 1. Betteln soll verboten werden. Jede Stadt soll ihre Armen versorgen und fremde Bettler, auch die Bettelmönche ausweisen. 2. Es soll von besonderen Verwesern festgestellt werden, wer wirklich arm und hilfsbedürftig ist. 3. Jeder soll, soweit er es vermag, arbeiten; niemand darf auf Kosten anderer müßig gehen. 4. Die Armen sollen »ziemlich« versorgt werden, d. h. nur, soweit es erforderlich ist, also nicht übermäßig. 5. Notleidenden soll Geld ohne Zinsen geliehen werden.

Im Jahre 1521 veröffentlichte Johann Eberlin¹⁾, der dem Franziskanerkloster zu Ulm angehört hatte, aber ausgestoßen war und Anhänger Luthers wurde, eine Anzahl von Volksbüchlein unter dem Titel »Fünfzehn Bundesgenossen«. Namentlich in dem »11. Bundesgenossen« beschäftigt er sich u. a. auch mit dem Armenwesen und anderen sozialhygienischen Fragen. Hierbei forderte er insbesondere, daß Müßiggang nicht geduldet werden soll, und daß namhafte Ärzte aus öffentlichen Mitteln gegen gute Bezahlung zur kostenlosen Behandlung der Bevölkerung angestellt werden. Die Bettelmönche sollen vertrieben werden. Besonders beachtenswert sind seine das Armenwesen betreffenden Vorschläge, die er in der Schrift »Die andere getreue Vermahnung an den Rath von Ulm« 1523 darlegt. Kein Mensch soll Not leiden oder betteln gehen; denn der Bettel macht die Menschen schamlos und führt zu einer üblen Erziehung der Kinder. Durch eine Ordnung sollen ehrbare Männer beauftragt werden, daß jeder von ihnen in seinem Stadtteil feststellt: 1. welche und wieviel Personen in jedem Hause hilfsbedürftig sind, 2. wer von diesen fähig ist, anderen zu dienen, die Mädchen als Kinderpflegerinnen, die Knaben als Handwerker und sonstige Arbeiter. Wenn dann jemand einen Arbeiter oder Diener benötigt, so kann auf Grund des Registers der Armenverwaltung die Arbeit vermittelt werden²⁾. Wer die ihm zugewiesene Arbeit, sei es gegen Verpflegung oder Lohn, nicht übernimmt, soll auch kein Almosen erhalten, sondern aus der Stadt vertrieben werden. Kinder und Halbkranke sollen helfen, die Stadt zu säubern und Holz oder Steine auf dem Weg aufheben.

Wie das Armenwesen, so liegt Eberlin auch das Schulwesen am Herzen, zumal ja ein guter Schulsack zu den besten Verhütungsmaßnahmen gegen die

bettel orden kommen des jaris an einen ort, ein yglicher mehr dan sechs odder sieben malen, datzu die gemeynen bitteler, botschafften und wallebruder, das sich die rechnung funden hat, wie ein stad bey sechtzig mal ein jar geschetzt wirt, on was der weltlichen ubirkeit gepur, auff setz (Steuern) und schetzung geben wirt, und der Romische stuel (Stuhl) mit seiner war (Ware) raubet und sie unnutzlich vortzehren, daß myrß der grosten gottis wunder einis ist, wie wir doch bleyben mugen und erneret werden.

Das aber etlich meynen, es wurden mit der weiße die armen nit wol vorsorgt, und nit szo grosse steynen heußer und kloster gepawet, auch nit so reychlich, das glaub ich fast wol, Ists doch auch nit not: wer arm wil sein, solt nit reich sein, wil er aber reich sein, so greiff er mit der hand an den pflug, und suchs yhm selbs auß der erden. Es ist gnug, das zimlich die armen vorsorgt sein, da bey sie nit hungers sterben noch erfrieren, Es fugt sich nit, das einer aufs andern arbeit mussig gehe, reich sey und wol lebe bey einis andern ubel leben, wie itzt der vorkeret mißbrauch gehet. Dan sanct Paul sagt »wer nit erbeytet, Bol auch nit essenn«. Es ist niemand vonn der andernn gutter zulebenn vonn got vorordnet, denn allein denn predigenden unnd regierendenn priestern, wie sanct Paulus 1. Corint. 9 umb yhrer geystlichenn erbeytet, wie auch Christus sagt zu den Aposteln »Ein yglicher wircker ist wirdig seynis lonhs.

¹⁾ Die hier angeführten Schriften von Eberlin sind wiedergegeben in »Neudrucke deutscher Litteraturwerke« Nr. 139 bis 141 und Nr. 183 bis 188, Halle a. S. 1896 bzw. 1902.

²⁾ Es war also bereits bereits ein Arbeitsnachweis geplant.

Armut gehört. Besonders bemerkenswert ist, daß Eberlin (im »11. Bundesgenossen«) fordert, die Kinder sollen u. a. auch in der Kräuterkunde und über die Arzneien gegen Volkskrankheiten unterrichtet werden. Hier wird also, wie wir Ähnliches in den Vorschriften Karls des Großen (siehe S. 38) gefunden haben, die hygienische Volksbelehrung in der Schule verlangt.

Die beiden ersten praktischen Versuche, das Armenwesen im Sinne Luthers (und Eberlins) zu regeln, fanden in Gestalt von Ordnungen 1522 statt, und zwar zu Wittenberg und zu Nürnberg. Die erstere wurde von Carlstadt, der damals noch ein Kampfgenosse von Luther war, während dessen Aufenthalt auf der Wartburg verfaßt. Bei der Ordnung der Stadt Nürnberg, in der es frühzeitig viele einflußreiche Anhänger von Luther gab, ist ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluß des Reformators zwar nicht einwandfrei nachweisbar, aber doch nicht zu verkennen, wenngleich sie, auch in der äußeren Ausstattung einer der gedruckten Ausgaben, echt mittelalterliche Kennzeichen aufweist.

Die »ordnung der Fürstlichen stat Wittenberg«¹⁾ enthält folgende für uns wichtige Vorschriften: Es sollen keine Bettler, die nicht infolge von Alter oder Krankheit arbeitsunfähig sind, in der Stadt gelitten werden, man soll sie vielmehr zur Arbeit anhalten oder ausweisen. Diejenigen aber, die infolge von Krankheit oder anderen Zufällen arm wurden, sollen aus allgemeinen Mitteln »ziemlich« unterstützt werden. Es darf auch kein Mönch in der Stadt betteln. Fremde Schüler sollen in der Stadt nicht geduldet werden; will einer hier studieren, so muß er selbst für seine Ernährung sorgen, aber betteln darf er nicht. Armen Handwerksleuten, die ihr Handwerk nicht betreiben können, soll, damit sie sich ernähren können, Geld aus allgemeinen Mitteln für einige Zeit geliehen werden, und zwar zinslos; denjenigen, die das Geld nicht zurückzahlen können, soll man die Rückerstattung erlassen. Arme Waisen, besonders Jungfrauen, sollen »ziemlich« beraten werden.

Aus der Armenordnung²⁾ der Stadt Nürnberg (1522) sei hier folgendes angeführt: Manche sehr vermögende Menschen haben sich der Arbeit enthalten, nur vom Betteln gelebt und auch ihre Kinder zum Betteln erzogen; daraus ist den wirklichen Armen Nachteil erwachsen. Darum verbietet der Rat das Betteln in Kirchen und auf der Straße und erläßt Vorschriften, um das Armenwesen zu regeln. Neben ehrenamtlichen Armenpflegern sollen vier vereidigte Diener (»Knecht«) mit Jahresgehalt angestellt werden; diese sollen die Verhältnisse jedes Almosenempfängers bei seiner Nachbarschaft auch nach der sittlichen Seite (Diebstahl, Kuppelei, Völlerei, Spiel u. dgl.) feststellen, um Mißbräuche zu verhüten. Almosenempfänger haben ein Abzeichen zu tragen und dürfen Wirtshäuser, Tabernen und andere für sie nicht passende Orte nicht besuchen; wer trinken oder essen will, soll es bei seinem Weibe und seinen Kindern tun. Eheleute, die ge-

¹⁾ Den Wortlaut hat Ämilius Ludwig Richter (»Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts«, Weimar 1846) veröffentlicht.

²⁾ Benutzt wurde hier die von Otto Winckelmann (»Die Armenordnungen von Nürnberg, Kitzingen, Regensburg und Ypern«, Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 10 [1913], Heft 3, S. 258 ff.) veröffentlichte Ausgabe L, welche die Überschrift »New ordnung der betthler halben, — In der stadt Nurnberg, hoch von nöthten beschehen, Jm 1522« trägt.

trennt leben, sollen kein Almosen erhalten. Bei fieberhaften oder anderen Krankheiten sowie bei Wochenbetten sollen Almosenempfänger Labung oder Arzneien aus der Apotheke erhalten, wenn der »Knecht« die Bedürftigkeit festgestellt hat. Fremde Bettler dürfen sich nicht mehr in Nürnberg aufhalten; an allen Stadttoren werden Aufseher jeden derartigen Einzug verhindern. Wenn sich in der Almosenkasse ein Überfluß an Barmitteln zeigt, kann an fromme Handwerker, die nicht genügend Betriebsmittel besitzen, aber kein Almosen nehmen, in beschränktem Umfange Geld bei bequemen Rückzahlungsbedingungen geliehen werden, selbst auf die Gefahr hin, daß die Rückerstattung ein oder mehreremal nicht erfolgt. Während, nach den bisherigen Darlegungen, die Nürnberger Ordnung sich im Rahmen der Forderungen Luthers bewegt, bringt sie auf dem Gebiet der vorbeugenden Armenpflege noch eine ganz neue bedeutungsvolle, von Luther dann benutzte Vorschrift. Es soll, wenn genügend Geld in der Almosenkasse vorhanden ist, zu einer Zeit, wo der Kornpreis niedrig ist, Getreide gekauft werden, um es an Almosenempfänger abzugeben.

Während sich die Wittenberger Einrichtung aus mannigfaltigen Gründen nicht bewährte, wurde die Nürnberger Ordnung, von der Drucke weit verbreitet waren, zum Vorbilde für mehrere andere Städte, insbesondere für Regensburg¹⁾, Kitzingen¹⁾ und Straßburg²⁾, die alle drei bereits im Jahre 1523 Armenordnungen schufen. Die Straßburger Ordnung, an die sich die Regensburger und Kitzinger Vorschriften eng anschlossen, enthält manche Besonderheiten, die hier anzuführen sind.

Als die Ordnung der Stadt Nürnberg erlassen wurde, hielt sich gerade der Straßburger Rats Herr Miege dort auf. So bekam Straßburg, wo der Boden, wie wir gesehen haben, für die Regelung der Armenpflege bereits beackert war, sehr rasch Kenntnis von der neuen Maßnahme und beauftragte Miege und den Rats herrn Pfarrer, die beide schon damals entschlossene Anhänger Luthers waren, mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue Armenordnung. Die Straßburger Vorschriften wurden daher, wengleich es sich hierbei um ein rein staatsmännisches Werk handelte, in Anlehnung an die Vorschläge Luthers und zugleich an das Nürnberger Vorbild abgefaßt. Aber in Straßburg wurde das Betteln nicht ganz verboten, sondern dem Blattern- (Syphilis-) Haus und dem Waisenhaus gestattet. Für die Sondersiechen, die man für hinreichend versorgt hielt, galt, wie ausdrücklich betont wurde, diese Erlaubnis nicht. Fremde bresthafte Bettler, die vor Mittag in die Stadt kommen, sollen streng abgewiesen werden. Diejenigen, die nachmittags gegen Abend kommen, sollen in die Elenderbergen verwiesen werden; am nächsten Morgen müssen sie die Stadt verlassen und geloben, im nächsten halben Jahre nicht wiederzukommen. Besonders bemerkenswert ist die Vorschrift, daß diejenigen, die durch schlechtes Verhalten oder Faulheit in der Jugend in Armut geraten sind, kein Almosen erhalten, sondern aus der Stadt gewiesen werden sollen, damit die Jugend im Hinblick auf das etwa zu empfangende Almosen

¹⁾ Der Wortlaut wurde von O. Winckelmann (Archiv für Reformationsgeschichte, 11. Jahrgang [1914], Heft 1) wiedergegeben.

²⁾ Den Wortlaut nebst Erläuterungen findet man bei O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil 1, S. 79 ff., und Teil 2, S. 97 ff.).

nicht leichtfertig ist. Diese Bestimmung erwies sich jedoch — wenigstens gegenüber Bürgern — sogleich als undurchführbar.

Während es sich bei den bisher geschilderten Ordnungen um städtische Maßnahmen, die eigens zur Regelung des Armenwesens geschaffen wurden, handelt, stellte die Leisniger¹⁾ Kastenordnung vom Jahre 1523 eine Einrichtung dar, die von der weltlichen und der religiösen Gemeinde zugleich getroffen wurde, und die sich neben kirchlichen Angelegenheiten auch mit dem Bettelwesen und der Verhütung der Armut befaßte. Die Ordnung dieses sächsischen Städtchens ist ganz im Sinne Luthers, der auch ein Vorwort¹⁾ dazu in der Form eines Briefes geschrieben hat, gestaltet worden. Luther betonte hierbei, er hoffe, daß das Beispiel, das die Leisniger mit ihrer Maßnahme gaben, sich bewähren und nachgeahmt werden wird. Aus dem Inhalt dieser Ordnung sind folgende für uns wichtige Vorschriften anzuführen: Betteln ist in dem Kirchspiel, in der Stadt und den Dörfern verboten. Auch keinem Mönche wird das Betteln gestattet. Wer weder durch Alter noch durch Krankheit arbeitsunfähig ist, muß arbeiten, sonst wird er, auch mit Hilfe der Obrigkeit, fortgejagt. Diejenigen aber, die infolge von Alter, Krankheit oder anderen Zufällen arbeitsunfähig sind, sollen aus allgemeinen Mitteln »ziemlich« unterstützt werden. Ferner soll (wie in Nürnberg) Handwerksleuten und andern Hausarmen ein gewisser Geldbetrag unter annehmbaren Rückzahlungsbedingungen vorgestreckt werden; würde die Rückerstattung unmöglich sein, so soll sie nach erfolgter Erkundigung durch die Vorsteher erlassen werden. In Anlehnung an die Nürnberger Ordnung wurde auch in Leisnig vorgeschrieben, daß für eine angemessene Summe Getreide in billigen Zeiten gekauft, vorrätig gehalten und immer zugekauft werden soll, um bei einer Teuerung den Einwohnern das Getreide preiswert zu verkaufen oder zu leihen.

Die Hoffnung Luthers, daß die Leisniger Ordnung ein Vorbild für die Allgemeinheit werden würde, hat sich nicht erfüllt. Denn diese Einrichtung bewährte sich nicht, weil sie Organisationsfehler aufwies. Insbesondere war es ein Fehler, daß aus den allgemeinen Mitteln, dem »gemeynen Kasten«, die Ausgaben sowohl für die Besoldung der Pfarrer wie für die Almosen bestritten werden sollten. Dazu kam, daß die Einnahmen unzureichend waren. Auch sonst mußte Luther²⁾ wahrnehmen, daß die Liebestätigkeit seit der Reformation abgenommen hatte. Es wäre jedoch ungerechtfertigt, wollte man für die in der Reformationszeit eingetretene Minderung der Spenden Luther, für den sich die selbstlose Liebestätigkeit allein aus dem Gottesglauben ergab, verantwortlich machen. Mit Recht hat Uhlhorn²⁾ betont, daß man, wenn neue ethische Grundsätze die bis dahin wirksamen außer Kraft setzen, nicht sofort einen Erfolg des Neuen erwarten kann; sondern sich gedulden muß, bis die neuen Gedanken, die zunächst nur wenige ganz verstehen, allmählich auch von weiteren Kreisen erfaßt werden.

Bisher wurden nur solche aus der Reformationszeit stammende Armenordnungen, deren Urheber mehr oder minder von den Lehren Luthers beeinflusst waren, geschildert. Von hohem Interesse für die Geschichte des deutschen Gesundheits-

¹⁾ Siehe »Martin Luthers Werke«, Bd. 12, S. 1 ff., Weimar 1891.

²⁾ Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175a, dort Bd. 3, S. 105).

wesens sind aber auch die damaligen das Armenwesen betreffenden Bestrebungen in flämischen, ganz katholischen Städten, die in jener Zeit zum Deutschen Reich gehörten und im wesentlichen deutsche Kultur aufwiesen. In Gent, Ypern, Brügge usw. herrschte zu Beginn des 16. Jahrhunderts infolge der dortigen besonderen Wirtschaftszustände¹⁾ ein Überangebot von Arbeitskräften, was zu schlechten Löhnen führte; dazu kam eine allgemeine Preissteigerung und namentlich eine Getreideteuerung. Aus diesen und anderen Gründen war eine Regelung des Armenwesens erforderlich.

Voran ging hierbei Ypern, das 1525 eine Armenordnung²⁾ schuf. Die gedankliche Abhängigkeit³⁾ dieser Maßnahme von der im Druck erschienenen Ordnung Nürnbergs und der (nicht gedruckten) Straßburgs wird im Hinblick auf die engen Handelsbeziehungen zwischen süddeutschen und flämischen Städten vermutet, ist aber nicht einwandfrei zu erweisen. Auch daß Vives⁴⁾, mit dem wir uns sogleich eingehend zu beschäftigen haben, der eigentliche Urheber der Yperner Ordnung ist, wurde zwar behauptet, ist aber nicht sicher festgestellt worden.

Die Yperner Ordnung schreibt, wie die Regelungen in Nürnberg und Straßburg, die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Armen vor, verbietet das Betteln und sucht vorbeugend zu wirken; sie bleibt in letzterer Hinsicht jedoch hinter manchen Anordnungen (Unterstützung der Handwerker, Getreidekauf), die wir oben kennenlernten, zurück. Neu ist in der Yperner Ordnung höchstens die Bestimmung über die Behandlung von Wunden. Die Bedeutung dieser Ordnung für uns liegt jedoch darin, daß sie in anderen Städten und vor allem in Brügge zu entsprechenden Erwägungen veranlaßte.

Brügge wandte sich 1526 an den in Spanien geborenen Gelehrten Vives, der damals in Flämmland lebte, mit der Bitte um Vorschläge für die Neugestaltung des städtischen Armenwesens. Vives entsprach diesem Wunsche und verfaßte eine Schrift⁵⁾, die unter dem Titel »De subventione pauperum« erstmalig im September 1526 im Druck erschien.

Über diese Arbeit, die insbesondere viele sozialetische Gedanken enthält, sei hier nur folgendes angeführt: Nachdem Vives die verschiedenartigen Gründe für die Entstehung der Armut erörtert und die häufigen Mißbräuche schwelgender Bettler gekennzeichnet hat, beurteilt er, zunächst ganz theoretisch, die Bedeutung der Armut; im Hinblick auf das Seelenheil der Spender hält er sie für etwas Gutes, aber mit Rücksicht auf das Gemeinwohl will er sie bekämpfen. Vives erweist sich mithin als ein von den Lehren Luthers unbeeinflußter Theologe, aber zugleich als ein dem Zeitalter des Humanismus angehörender Nationalökonom. Bei seinen Verbesserungsvorschlägen läßt er sich jedoch lediglich von praktischen Erwägungen auf Grund reicher Kenntnisse, namentlich auf sozialhygienischem Gebiete, leiten.

¹⁾ Siehe L. Feuchtwanger »Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation«, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 32 [1908], Heft 4, S. 289.

²⁾ Den Wortlaut in der Übersetzung nach dem flämischen Originaltext findet man bei O. Winckelmann (Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 11 [1914], S. 13 ff.).

³⁾ F. Pischel (siehe S. 149, Anmerkung 3, dort S. 328).

⁴⁾ Franz Ehrle »Die Armenordnungen von Nürnberg und Ypern«, Historisches Jahrbuch, Bd. 9 [1888], S. 452.

⁵⁾ Benutzt wurde hier der Wortlaut aus »Secundus tomus Jo. Ludovici Vivis Valentini operum« S. 890 ff., Basel 1555.

Zunächst fordert er, daß die private Wohltätigkeit eingreift, um die Not zu vermindern. Er begründet dies erstens mit dem Hinweis, daß Wohltaten Sünden tilgen. Dann aber legt er dar, daß Eigentum nur geliehenes Gut ist; niemand habe Anspruch auf Eigentum (*»nihil esse cuiquam suum«*). Jeder hat seinen Besitz nur durch die Wohltat (unter dem Schutz) des Staates, also wie ein Geschenk, erworben (*»cum quisque fortunas suas beneficio civitatis tamquam munus adquisierit«*). Jeder, der es vermag, muß daher mit Geldmitteln helfen.

Aber ebenso hat jeder Hilfsbedürftige die Pflicht, soviel er kann, zu arbeiten. Wie Luthersobetauch Vives immer wieder, daß alle und insbesondere auch die Armen arbeiten müssen, wofern nicht Alter oder Krankheiten daran hindern.

Vives schildert dann, wie schlecht bisher die für Unterstützungszwecke gespendeten Mittel verwaltet wurden, und wie fehlerhaft das Armenwesen organisiert war. Im Hinblick auf die Größe der Aufgaben kann die private Wohltätigkeit nicht genügen; staatliche (städtische) Maßnahmen sind erforderlich, um für die schwachen Bürger zu sorgen. Diese Fürsorge kann in Hospitälern oder in der offenen Armenpflege erfolgen. Zwei oder vier Ratsherren (*senatores*) sollen mit einem Arzt die Verhältnisse der Almosenempfänger hinsichtlich der Bedürftigkeit erforschen. Hierbei soll man sich jedoch über einen Armen nicht bei einem anderen Armen erkundigen, weil es an Neid nicht mangelt. Für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit soll, angesichts der häufigen Simulationsfälle, die Ansicht der Ärzte gehört werden. Besonders bedeutungsvoll für uns sind die Darlegungen von Vives über die Gestaltung der Armenpflege im Hospital. Die Kost darf insbesondere für die an körperlichen oder geistigen Leiden Erkrankten nicht so knapp sein, daß sie den Hunger kaum halb stillt; durch mangelhafte Ernährung werden diese Krankheiten verschlimmert. Üppige Genüsse soll es jedoch nicht geben. Andererseits sollen alle Arbeit leisten; selbst den Blinden soll es nicht gestattet sein, müßig zu sitzen oder herumzugehen, da sie sich auf vielen Gebieten (Wissenschaften, Künste, Handarbeiten, insbesondere Korbflechten werden angeführt) betätigen können. Wenn die vorhandenen Hospitäler für die Aufnahme von Armen, die invalide sind, nicht genügen, sollen so viel Anstalten, wie erforderlich sind, errichtet werden. Für die Behandlung und Pflege der Hospitalinsassen sollen ein Arzt, ein Apotheker, Wärter und Wärterinnen angestellt werden. Diejenigen, die an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden, sollen getrennt gelagert und beköstigt werden, damit bei den anderen kein Abscheu oder gar eine Ansteckung entsteht; denn sonst würde es kein Ende der Krankheiten geben. Besonders eingehend befaßt sich Vives mit der Fürsorge für Geisteskranke. Die größte Wohltat sei es, wenn man den Geist anderer gesund macht oder ihn gesund und fest erhält. Wenn daher ein Geisteskranker in ein Hospital gebracht wird, so sei zuerst zu untersuchen, ob der Wahnsinn angeboren ist oder mit irgendeinem Vorfall zusammenhängt, und ob Hoffnung auf Gesundung oder völlige Aussichtslosigkeit vorliegt. Die Heilmittel müßten in jedem einzelnen Fall der Sachlage gemäß gestaltet sein. Manche bräuchten Beruhigungsmittel und Regelung der Kost, andere eine sanfte und frohgesinnte Behandlung, damit der wilde Geist zahm werde, wieder andere Anweisungen. Es gäbe auch solche, bei denen Zwangsmittel und Fesseln erforderlich sind; aber diese müßten so verwandt werden, daß die Kranken hierdurch nicht noch mehr gereizt werden. Überhaupt

müsse geschehen, was möglich sei, um das Gemüt dieser Kranken zu beruhigen; dann würden sie in ihrem Urteil zugänglich und ihr Geist würde wieder gesund werden. Schließlich sei noch erwähnt, wie Vives diejenigen, die durch Verschwendung, durch Spiel und Verkehr mit Dirnen verarmt sind, behandelt wissen will. Sie sollen ernährt werden, da man niemand Hungers sterben lassen darf, aber sie sollen schwerere Arbeiten und geringere Kost erhalten, damit sie für andere ein abschreckendes Beispiel sind und ihre frühere Lebensführung bereuen.

Diese die selbstverschuldete Armut betreffende Vorschrift erinnert stark an die entsprechende Bestimmung der Straßburger Armenordnung, wengleich der Vorschlag von Vives leichter ausführbar erscheint als das Straßburger geplante Verfahren, das offenbar nicht verwirklicht werden konnte. Immerhin drängt sich die Vermutung, daß Vives die Straßburger Armenordnung gekannt hat, auf. Man dürfte hierzu um so mehr berechtigt sein, als ja die Vorschläge von Vives, zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit das Urteil eines Arztes zu hören und für die Behandlung und Pflege der Hospitalinsassen einen Arzt, einen Apotheker und Wärterpersonal anzustellen, mit den Vorschriften der oben von uns geschilderten Straßburger Spitalordnung vom Jahre 1515 (vgl. S. 140ff.) übereinstimmen. Weiter ist anzunehmen, daß ein Gelehrter wie Vives, der eine Schrift über das Armenwesen verfaßte, die einige Jahre zuvor im Druck erschienene weitverbreitete Nürnberger Armenordnung gekannt und benutzt hat.

Mit diesen Hinweisen soll der Wert der Schrift von Vives keineswegs herabgesetzt werden; es soll nur gezeigt werden, inwieweit man berechtigt ist, anzunehmen, daß Vives von den süddeutschen Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege Anregungen erhalten hat. Ebenso ist aber anzuführen, daß seine Schrift, die sogleich in vielen europäischen Staaten studiert und in die jeweilige Landessprache übersetzt wurde, auch in Süd- und Mitteldeutschland größte Beachtung gefunden hat. Der Straßburger Münsterprediger Dr. Caspar Hedion¹⁾, der zu den Neugestaltern der Armenpflege gehörte, hat die Arbeit von Vives sofort nach ihrem Erscheinen ins Deutsche übersetzt und mit einem ausführlichen Vorwort (für den Rat der Stadt Straßburg) versehen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß Bugenhagen den Darlegungen von Vives für die zunächst in Mittel-, dann auch in Norddeutschland geschaffenen Kirchenordnungen, die wir sogleich zu erörtern haben, Anregungen entnommen hat.

Die Wertschätzung, welche die Schrift von Vives im 16. Jahrhundert gefunden hat, verdient sie durchaus. Sie ist gewissermaßen das erste Lehrbuch der sozialen und hygienischen Fürsorge. Besonders beachtenswert sind hierbei seine Darlegungen über Irrenfürsorge; auf diesem Gebiet war er bahnbrechend²⁾, wenn auch vielleicht nur in der Theorie. Unmittelbare praktische Wirkungen hat die Arbeit von Vives allerdings nicht ausgelöst; in

¹⁾ »Von Almosen geben, Zwey büchlin Ludovici Vivis. Auff diß new XXXIII. Jar durch D. Caspar Hedion verteuscht und eim Ersamen Radt unnd frummer burgerschafft zu Straßburg zugeschriben. Allen Policeyen nutzlich zu lesen« [Staatsbibliothek Berlin: Jd 5117]. Siehe auch O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort Teil I, S. 117, und Teil 2, S. 167).

²⁾ Max Neuburger (»Die medicinischen Reformgedanken des spanischen Humanisten Juan Luis Vives [1492 bis 1540]«, Medizinische Blätter, 1902, Nr. 23) hat die bahnbrechenden Vorschläge von Vives hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Forschung und des medizinischen Unterrichts beleuchtet.

Brügge¹⁾ kam es damals zu keiner neuen Armenordnung. Aber das Interesse für eine Verbesserung der Armenpflege hat Vives geweckt. Karl V. erließ dann 1531 eine Armenordnung für die Niederlande²⁾; auf Grund derselben schufen mehrere Städte, darunter Brüssel und Gent, entsprechende Satzungen³⁾.

Auffallend ist, daß diese bedeutungsvolle Schrift von Vives in den späteren Jahrhunderten in fast völlige Vergessenheit geraten ist. Vielleicht hat hierbei der Umstand, daß eine andere seiner Arbeiten auf den römischen Index⁴⁾ gesetzt worden ist, eine Rolle gespielt. Eingehender erörtert und hinreichend gewürdigt wurde seine Lehre der sozialen Fürsorge erst im 20. Jahrhundert durch die Veröffentlichungen, die zwei evangelischen Gelehrten, einem Gymnasiallehrer⁵⁾ und einem Pfarrer⁶⁾, zu verdanken sind.

Schließlich haben wir uns noch mit der Wirksamkeit von Johannes Bugenhagen (1485 bis 1558) zu beschäftigen. Dieser in Pommern geborene, von sozial-religiöser Gesinnung beseelte Mitarbeiter Luthers wurde der Organisator des norddeutschen Landeskirchentums und zugleich des dortigen Unterstützungswesens. Seine Tätigkeit auf dem letzteren Gebiet begann allerdings in Mitteldeutschland. Vorbildlich war die von ihm 1528 geschaffene Braunschweigische Kirchenordnung, die mehr oder weniger genau in vielen anderen Städten⁸⁾ in Mittel- und noch mehr in Norddeutschland (Wittenberg, Wolfenbüttel, Hamburg, Lübeck, Soest u. a. m.), zum Teil unter Bugenhagens persönlicher Mitwirkung, nachgeahmt wurde. Alle diese Kirchenordnungen beschäftigen sich auch mit der Neugestaltung des Armenwesens und sind in dieser Hinsicht für uns von Bedeutung.

Über den Inhalt der Braunschweiger Kirchenordnung⁷⁾ ist folgendes anzuführen: Bugenhagen trennte, um einen von Luther begangenen Fehler zu vermeiden, das Kirchenvermögen von dem Armenvermögen. In allen Kirchen soll für die Armen gesammelt werden, und die Pfarrer, die aus der Armenkasse keine Bezahlung erhalten, können und sollen für diese Kasse eifrig werben. Jedermann soll, soviel er vermag, zunächst selbst für die Seinen sorgen. Arbeitsfähige Bettler sollen nicht gelitten werden. Wirklich Arme und Kranke sollen, je nach Erfordernis, mit Geld oder Korn unterstützt werden. Während aber diese (bisher geschilderten) Vorschriften uns aus Armenordnungen, die anderswo schon früher geschaffen waren, bereits bekannt sind, enthält die Braunschweiger Ordnung eine Besonderheit, die zwar dem Vorschlag von Vives betreffs der Herstellung von Hospitälern sehr stark ähnelt, aber doch noch etwas darüber hinausgeht. In Braunschweig soll für die, welche von der Pestilenz befallen werden, außerhalb der Stadt ein Haus mit vielen voneinander getrennten Stuben

¹⁾ Siehe Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175 a, dort Bd. 3, S. 172).

²⁾ Siehe Uhlhorn (Schr.-V., Nr. 175 a, dort Bd. 3, S. 174).

³⁾ Im »Index librorum prohibitorum«, Rom 1891, wird auf S. 349 der Kommentar von Vives zu dem Werk »De civitate dei« von Aurelius Augustinus angeführt.

⁴⁾ Würckert »Ludwig Vives' Schrift von der Armenpflege«, Beilage zum Jahresbericht der Realschule zu Pirna, 1901.

⁵⁾ Wilhelm Weitzmann »Die soziale Bedeutung des Humanisten Vives«, Dissertation Erlangen 1905.

⁶⁾ Siehe L. Feuchtwanger (S. 155, Anmerkung 1, dort Jahrgang 33 [1909], Heft 1, S. 198).

⁷⁾ Den Wortlaut findet man bei Ämilius Ludwig Richter (Schr.-V., Nr. 138, dort Bd. 1, S. 106 ff., Weimar 1846).

gebaut werden. Was hier unter »Pestilenz« verstanden wurde, ist nicht sicher feststellbar. Es hat sich hierbei wohl nicht nur um die Pest, sondern auch um andere Krankheiten gehandelt; die Angaben »außerhalb der Stadt« und »mit vielen getrennten Stuben« lassen jedoch darauf schließen, daß man nur an ansteckende Krankheiten gedacht hat. Jedenfalls wurde hier, wie wir es auch bei Vives fanden, angeordnet, daß ein Krankenhaus, das eben nur Kranke aufnimmt, nicht aber ein (mittelalterliches) Hospital, das vorzugsweise Versorgungs- und nur nebenbei Heilanstalt ist, gebaut werden soll. Beachtenswert ist hierbei ferner die Vorschrift, daß es viele voneinander getrennte Stuben, offenbar zum Zwecke der Isolierung je nach der Art der Krankheit, geben soll; so deutlich und umfassend war der die Abtrennung der Infektionsfälle bezweckende Vorschlag von Vives nicht; der von ihm nur angedeutete Gedanke der Prophylaxe wird in Braunschweig klar zum Ausdruck gebracht. Es heißt hier: Die Armenaufseher sollen für das Krankenhaus in der Zeit der Not (beim Auftreten einer Epidemie) eine hinreichende Anzahl von Wärtern und Wärterinnen gegen Bezahlung anstellen; diese sollen die Kranken pflegen. Alle mildtätigen Leute sollen dazu beisteuern, daß man für die Kranken Speisen, Getränke, Brennstoffe, Betten, Arzneien usw. beschaffen kann; denn viele Kranke werden infolge der ihnen zuteil gewordenen Hilfe von der Pestilenz befreit, und man bewirkt zugleich, daß die anderen Bürger in der Stadt nicht angesteckt werden.

Unter den sonstigen von Bugenhagen geschaffenen Kirchenordnungen muß noch die Hamburger¹⁾ vom Jahre 1528 hervorgehoben werden. Der vortreffliche Organisator wußte jeder neuen Ordnung, und so besonders der Hamburger, verbessernde Zusätze hinzuzufügen. Schon oben (S. 80) wurde angeführt, daß Bugenhagen in der Hamburger Kirchenordnung die Anstellung des erfahrensten Stadtarztes, den man erhalten kann, verlangte, und daß der Rat dieser Forderung kurz darauf entsprach. Hier ist noch ergänzend mitzuteilen, wie, nach Bugenhagen, die Aufgaben und die Bezahlung des Arztes gestaltet sein sollen. Dieser Arzt soll dreimal wöchentlich Vorlesungen für diejenigen, die sie hören wollen, halten²⁾. Welche Hörer hierbei zu erwarten sind, wird nicht angeführt. Des weiteren soll der Arzt die Armen kostenlos behandeln; er erhält dafür vom Rate Bezahlung und erforderlichenfalls freie Wohnung, und was er sonst noch braucht, wird ihm die Praxis bei den Vermögenden reichlich einbringen. Neben dem Arzt soll ein Wundarzt angestellt werden, der sich ebenfalls zu verpflichten hat, die Armen zu behandeln; die Armenverwaltung soll für die Armen, die sie ihm überweist, bezahlen.

Die 1533 zu Würzburg³⁾ geschaffene Almosenordnung bestimmte u. a., daß Arme und Bettler, die mit Syphilis behaftet seien, im »Franzosenhause«

¹⁾ Der volle Wortlaut der Hamburger Kirchenordnung wurde von Emil Sehling (»Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts«, Bd. 5, S. 488 ff., Leipzig 1913) veröffentlicht. Die oben angeführte Stelle befindet sich im Abschnitt »Vam lectorio« (S. 499), wo Bugenhagen die Veranstaltung von Vorlesungen nicht nur seitens des Arztes, sondern vor allem seitens eines Rektors und Subrektors sowie zweier Juristen und Theologen fordert. Es handelte sich also hierbei gewissermaßen um eine Hochschule.

²⁾ Betr. der medizinischen Vorträge, die 1584 am Gymnasium zu Bremen von dem Physicus gehalten wurden, siehe S. 313.

³⁾ G. Sticker (Schr.-V., Nr. 159, dort S. 42 und 43).

untergebracht werden; sonstige kranke Bettler seien in die verschiedenartigen Pflegehäuser der Stadt aufzunehmen, damit sie nicht, wie zuvor geschehen, pflegelos auf der Straße liegen, sondern ihre Gesundheit wiedererlangen und ihr Brot erwerben können. Der Niederkunft nahe arme Schwangere sollten eine angemessene Unterstützung empfangen, damit sie sich und ihre Kinder während des Kindbettes zu erhalten vermögen.

Daß trotz der vielen oben angeführten Bestrebungen und Maßnahmen, das Armen- und Spitalwesen noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts übel beschaffen gewesen ist, erkennt man aus dem Inhalt der Kaiserlichen Polizeiordnung¹⁾, welche auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. 1577 geschaffen wurde. Dort heißt es im Titel 27: Keine Obrigkeit soll dulden, daß jemand, der nicht mit einem Gebrechen beladen ist, bettelt. Bettlern, die ihre Kinder betteln schicken, sollen diese genommen werden. Solche Kinder seien zu Handwerkern zu geben oder für sonstige Dienste zu verwenden. Jede Stadt muß ihre Armen unterhalten; wenn es jedoch an einem Ort mehr Arme gibt, als dort ernährt werden können, dann soll die Obrigkeit berechtigt sein, Arme mit Scheinen zu versehen und in ein anderes Gebiet zu befördern. Orte, in denen sich Spitaler befinden, sollen diese eifrig unterhalten; jährlich soll wenigstens einmal eine behördliche Besichtigung erfolgen. Diese Anstalten sollen nur dem Unterhalt der Bedürftigen dienen.

So erfreulich es ist, daß der Reichstag sich mit dem Bettelwesen befaßt hat, so unzureichend sind die hierbei in Betracht gezogenen Verhütungsmaßnahmen. Offenbar waren für weitergehende Vorschriften die damaligen Verhältnisse noch nicht reif.

* * *

Unsere das Armenwesen betreffenden Darlegungen sind kurz folgendermaßen zusammenzufassen: Schon vor der Reformationszeit wurde zwar auf dem Gebiete des Armenwesens viel Gutes geleistet; aber es lagen auch Fehler vor, namentlich weil man sich zu wenig um die wahre Bedürftigkeit der Almosenempfänger kümmerte, die gespendeten Geldmittel nicht gehörig vereinigte, die Verwaltung mangelhaft war, und Vorbeugungsmaßnahmen verabsäumt wurden. Seit der Reformationszeit wurden viele Versuche, das Armenwesen neu zu gestalten, unternommen. Diese Bestrebungen blieben zwar vielfach ohne Erfolg; aber die ihnen zugrunde liegenden Gedanken sind noch jetzt lehrreich und bedeutungsvoll. Mit Hilfe von Ärzten wollte man die Arbeitsfähigkeit der Armen feststellen lassen; dieser an sich richtige Gedanke war jedoch schon deswegen nicht ausführbar, weil es damals vielfach noch an Ärzten mangelte, und vor allem, weil es bei dem Stande der medizinischen Wissenschaft zu jener Zeit den Ärzten zumeist gar nicht möglich war, ein hinreichend begründetes Urteil über die (auch für uns heute noch oft schwer feststellbare) Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit zu fällen. Die Maßnahmen, mit denen man die Verarmung verhüten wollte — Erziehung der Kinder, Ausbildung zu Handwerkern, Anstellung als Dienstboten, ferner Arbeitsvermittlung, Gewährung von Darlehen an selbständige Handwerker, kommunaler Getreideeinkauf —, sind sehr beachtenswert; das gleiche gilt für die Unterstützun-

¹⁾ »Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede«, Teil 3, S. 393, Frankfurt a. M. 1747.

gen, die im Falle von Armut oder Krankheit gewährt werden sollten. Freilich darf man alle diese damaligen Leistungen nicht überschätzen; trotz aller Bemühungen wurde die Armut nicht hinreichend verhütet, und Armen- wie Krankenfürsorge ließen viel zu wünschen übrig. Die Aufgaben waren eben zu groß, als daß sie bei den damaligen Staats- und Wirtschaftsverhältnissen befriedigend gelöst werden konnten. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bzw. nach dem Weltkriege waren die Bedingungen vorhanden, um durch Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung sowie durch die Erwerbslosenfürsorge und sonstige Fürsorgemaßnahmen in großem Umfange zu erreichen, was zur Reformationszeit weitblickende Männer bereits erstrebt haben. Aber der Gedanke des kommunalen Getreideinkaufs, der damals schon ausgesprochen wurde, und dessen Verwirklichung für die soziale und hygienische Fürsorge von hohem Werte wäre, ist eine auch jetzt noch ungelöste Aufgabe.

9. Medizinalordnungen

Wie bereits auf S. 89 dargelegt wurde, muß man zwischen Gesundheitsgesetzgebungsmaßnahmen, die sich nur mit einem Teil der Hygiene befassen, und solchen, die sich mit dem ganzen Gebiet oder wenigstens mit mehreren großen, wichtigen Teilen beschäftigen, unterscheiden. Die Vorschriften, welche das weite Gebiete des Gesundheitswesens umgreifende Heilwesen — allein oder mit anderen Zweigen der Hygiene zusammen — zu regeln suchen, nennt man *Medizinalordnungen*. Diese von Kaisern, Fürsten oder Städten geschaffenen Gesetze sollen, soweit sie vor dem Ende des 16. Jahrhunderts vorlagen, hier in zeitlicher Reihenfolge geschildert werden, und zwar so, daß bei jeder der vielen in Betracht kommenden Ordnungen vorzugsweise dargelegt wird, welche gesundheitsgesetzliche Fortschritte oder sonstige für das Gesundheitswesen wichtige Besonderheiten sie enthält. Dadurch werden wir einen Einblick in die Entfaltung der deutschen Hygienegesetzgebung empfangen; es wird sich dann zeigen, welche Lehren der bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts auf diesem Gebiete geleisteten Geistesarbeit und den hierbei gewonnenen Erfahrungen zu entnehmen sind.

a. Die Medizinalordnungen vor der Wirksamkeit des Stadtarztes Struppis

Daß zur Zeit Theodorichs des Großen bereits Anfänge einer dem gesundheitlichen Wohle germanischer Volksscharen dienenden Medizinalordnung vorhanden waren, wurde oben (S. 19) angeführt; wir haben auch über weitere die Angelegenheiten der Ärzte regelnde und sonstige das Gesundheitswesen fördernde Gesetze der Westgoten, Alemannen und Bajuwaren (S. 19 und 20) berichtet. Es vergingen dann nach dem Zusammenbruch der von diesen Völkern gebildeten Reiche viele Jahrhunderte, in denen, soweit bis jetzt festgestellt wurde, umfassende gesundheitsgesetzliche Maßnahmen in Deutschland nicht geschaffen wurden. Erst nachdem ein deutscher Kaiser in Sizilien zweckdienliche Einrichtungen getroffen hatte, gelangte der Gedanke, das Gesundheitswesen gesetzlich zu regeln, nach Deutschland.

Im Jahre 1140 hatte der Normannenkönig Roger für Sizilien, wo trotz aller Stürme der Völkerwanderung die alte römisch-griechische Kultur nicht zugrunde gegangen war und durch die Sarazenen sowie kluge Normannenfürsten weitere Anregungen hinzugekommen sind, ein Gesetz¹⁾ geschaffen, wonach, um die Bevölkerung vor der Unerfahrenheit der Ärzte zu schützen, nur derjenige die Heilkunst ausüben durfte, der von den königlichen Beamten geprüft und in der Versammlung der Lehrer zu Salerno als fähig anerkannt worden war; wer in seiner Verwegenheit sich herausgenommen hatte, unberechtigt zu praktizieren, sollte mit Gefängnis und Einziehung seines ganzen Besitzes bestraft werden. Hier knüpfte Kaiser Friedrich II., der, als Sohn der Erbin des Normannenreiches, in Unteritalien zugleich König von Apulien und Sizilien war, im Jahre 1240 an.

Aus den Vorschriften¹⁾, die Friedrich für Sizilien erließ, sei folgendes angeführt:

Zunächst wird, wie bei Roger, befohlen, daß, zur Verhütung gesundheitlicher Schädigungen durch unerfahrene Ärzte, niemand ärztlich tätig sein darf, wenn er nicht in der öffentlichen Versammlung der Lehrer in Salerno geprüft worden ist (*»Salerni in conventu publico magistrorum iudicio comprobatus«*) und nach Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses seitens der Lehrer wie auch der königlichen Beauftragten die Erlaubnis zum Behandeln von Kranken erhalten hat; wer hiergegen verstößt, soll mit Gefängnis und Einziehung des Vermögens bestraft werden.

Im 3. Buch, Titel 46, der *»De medicis«* überschrieben ist, wird dann angegeben, wie die Ausbildung der Ärzte zu erfolgen hat. Jeder, der sich der Medizin widmen will, muß zuvor mindestens 3 Jahre hindurch Logik studieren. Danach darf er, wenn er es wünscht, sich dem Studium der Medizin, das 5 Jahre zu währen hat, zuwenden; einbegriffen in diese Zeit ist das Studium der zur Medizin gehörenden Chirurgie. Erst dann und nach erfolgter Prüfung darf die Erlaubnis zum Praktizieren erteilt werden. Des weiteren werden die Pflichten des in dieser Weise approbierten Arztes angeführt. Er soll schwören, die bisherigen amtlichen Vorschriften nicht zu verletzen, dem Amt Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß ein Apotheker minderwertige Arzneimittel herstellt, und Armen kostenlos Ratzuerteilen. Ferner soll er seine Kranken mindestens zweimal bei Tage und auf Verlangen einmal bei Nacht besuchen, und zwar gegen eine fest-

¹⁾ Siehe Huillard-Bréholles *»Historia diplomatica Friderici Secundi«*, Tom. IV, Pars I, Liber III, Paris 1854, wo man den Wortlaut der hier erörterten Gesetze Rogers und Friedrichs findet. Die Vorschriften Rogers (S. 149 und 150) lauten: *»Titulus 44. De probabili experientia medicorum. Rex Rogerius. Quisquis amodo mederi voluerit, officialibus nostris et iudicibus se presentet, eorum discutiendus iudicio; quod si sua temeritate presumpserit, carceri constringatur, bonis suis omnibus publicatis. Hoc enim prospectum est, ne in regno nostro subjecti periclitentur ex imperitia medicorum. Titulus 45. Ut nullus audeat praticare, nisi in conventu publice magistrorum Salerni sit comprobatus.«* — Übersetzungen großer Teile der hier in Betracht kommenden sizilianischen Gesetze findet man bei J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. VI, S. 175 ff.), ferner bei Joh. Ludw. Wilh. Schmidt (Schr.-V., Nr. 145) und bei Alfred Bäumer *»Die Ärztegesetzgebung Kaiser Friedrichs II.«*, Dissertation Leipzig 1911. — Die Medizinalordnungen Rogers und Friedrichs wurden ausführlich geschildert von Prof. Ackermann (Altdorf) in *»Erläuterungen der wichtigsten Gesetze vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert, welche auf die Medicinalverfassung Bezug haben«*, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. 2, Stück 2 (1791), und Bd. 3, Stück 1 und 2 (1793).

gesetzte Bezahlung. Schließlich soll er mit den Apothekern keine Geschäftsgemeinschaft eingehen und auch selbst keine Apotheke haben. Dagegen sollen die Apotheker die Heilmittel auf ihre Kosten unter Aufsicht der Ärzte gemäß den gesetzlichen Vorschriften zubereiten; sie dürfen jedoch, nur wenn sie vereidigt sind, Heilmittel feilhalten. Alle Arzneien müssen nach den genannten Bestimmungen ohne Täuschung hergestellt werden. Die Preise werden festgesetzt. Es wird weiter angeordnet, daß der Arzt nicht sogleich nach dem 5 Jahre langen Medizinstudium selbständig tätig sein darf, sondern zuvor ein volles Jahr hindurch bei seiner Arbeit von einem erfahrenen Arzt beraten werden soll. Während des Medizinstudiums soll der Inhalt der bewährten Bücher (»libri authentici«) von Hippokrates und Galen über Theorie und Praxis der Medizin dargelegt werden. Auch der Chirurg muß, bevor er tätig sein darf, durch schriftliches Zeugnis nachweisen, daß er sich wenigstens ein Jahr hindurch mit der wissenschaftlichen Chirurgie befaßt und vor allem die Anatomie des menschlichen Körpers gelernt hat sowie daß er in der Ausführung von Operationen und in der Heilung von Knochenbrüchen ausgebildet ist. Im Titel 47 wird vorgeschrieben, daß in jedem Lande des Königreichs zwei angesehene vertrauenswürdige Männer die Herstellung und den Verkauf von Elektuarien, Syrupen und anderen Heilmitteln beaufsichtigen sollen. Diese Arzneien müssen von den Lehrern der Medizin zu Salerno gebilligt sein. Ferner wird festgesetzt, daß über Medizin und Chirurgie nur in Salerno gelesen werden soll, und daß niemand sich den Titel »Magister« anmaßt, wenn er nicht in Gegenwart der königlichen Beamten und Lehrer der Heilkunst genau geprüft ist. Schließlich sollen die Apotheker verpflichtet werden, die Heilmittel gemäß den Vorschriften der Wissenschaft und gemäß den menschlichen Eigenschaften in Gegenwart von vereidigten Personen herzustellen; Zuwiderhandlungen der Apotheker sollen schwer geahndet werden, und über Aufsichtspersonen, denen ein Betrug nachgewiesen wird, ist die Todesstrafe zu verhängen.

Außer diesen sozialmedizinischen Vorschriften enthält das Gesetz von Friedrich II. auch Bestimmungen, die sich mit anderen Gebieten des Gesundheitswesens, namentlich mit Fragen der physischen Hygiene sowie auch der gerichtlichen Medizin beschäftigen. Der Titel 48, der »De conservatione aëris« überschrieben ist, befaßt sich mit der Luft, zugleich aber auch mit den Gewässern und dem Boden. Die durch Gottes Willen der Fürsorge des Königs vorbehaltene Reinheit der Luft soll möglichst erhalten werden; darum wird befohlen, daß niemand in die einer Stadt oder einer Burg benachbarten Gewässer, in einer Entfernung von mindestens einer Meile, Lein oder Hanf zum Einweichen legt, damit nicht dadurch die Eigenheit der Luft verdorben wird. Ferner sollen die Gräber der Verstorbenen etwa 1 m tief sein. Tierleichen, die dadurch, daß die Felle sich nicht unter dem Boden befinden, einen widerlichen Geruch verbreiten, sollen in einer Entfernung von einer Viertelmeile ins Meer oder in einen Fluß geworfen werden. Im Titel 49 wird den Vieh- und Fischhändlern, welche die für das menschliche Leben erforderlichen Nahrungsmittel beschaffen, und durch deren (etwaigen) Betrug der größte Sach- und Personenschaden angerichtet werden kann, befohlen, bei ihren Preisen ehrlich zu sein: erstere sollen sich nicht erdreisten, alte Schweine statt junge sowie in Verwesung geratenes und von einem zum anderen Tage aufgehobenes Fleisch — wenn sie dies den Käufern nicht zuvor

angeben — oder irgendwie verdorbenes oder vergiftetes Fleisch zum Schaden und zur Täuschung der Käufer zu verkaufen, und gleiches gilt in entsprechender Weise für die Fischhändler. Der Titel 69 bestimmt, daß derjenige, der üble oder schädliche *Medicamenta*, die den Geist verwirren sollen, oder Gifte verkauft oder besitzt, mit dem Tode zu bestrafen ist. Nach Titel 70 soll, wer einen Liebestrank oder irgendeine derartige schädliche Speise bereitet, selbst wenn er niemand damit Schaden zugefügt hat, nicht ungestraft bleiben. Schließlich heißt es im Titel 72, daß, wer Pfeilgift oder ein übles Gift, das zur Arzneibereitung weder nützlich noch notwendig ist, besitzt oder verkauft, gehängt werden soll.

Das Gesetz von Friedrich II. brachte im Vergleich mit den Maßnahmen, die zuvor bestanden, bedeutungsvolle Fortschritte; aber es war namentlich in dem sozialmedizinischen Teil damals für Deutschland nicht brauchbar. Denn die wichtigsten Vorschriften, welche dem gesundheitlichen Wohl des Volkes dienen sollten, waren an das Vorhandensein einer medizinischen Hochschule, wie sie Salerno besaß, gebunden; eine solche Hochschule gab es aber damals in keiner deutschen Stadt.

Erst nachdem auch Deutsche eine regelrechte medizinische Ausbildung — zunächst freilich noch nicht im eigenen Vaterlande, sondern in Italien oder Frankreich — genossen hatten, konnte in deutschen Städten und Staaten mit der gesetzlichen Regelung des Heil- und Gesundheitswesens begonnen werden. Aus unten folgenden Schilderungen wird sich ergeben, welche Verdienste sich die medizinischen Fakultäten von manchen deutschen Universitäten um den Fortschritt der deutschen Gesundheitsgesetzgebung erworben haben.

Soweit bis jetzt feststeht, erfolgte, wie bereits oben (S. 83) angeführt wurde, in Deutschland der erste Schritt zu einer *Medizinalordnung* in Basel. Hier gab es schon, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1308 hervorgeht (siehe S. 79), um die Wende des 13. Jahrhunderts einen gelehrten Arzt, der aus Italien stammte und gewiß auch dort studiert hatte. Um diese Zeit (1271 bis 1322) schuf Basel eine Ordnung, welche »Apotheker eid« überschrieben ist; dort wird nicht nur die Geschäftsgemeinschaft zwischen Ärzten und Apothekern verboten und jeder dieser Berufsgruppen vorgeschrieben, das Gebiet des eigenen Berufes nicht zu überschreiten, worüber schon auf S. 83 berichtet wurde, es werden auch noch andere Forderungen, die sich mit dem Apothekerwesen befassen, gestellt. Kein Mann (und keine Frau!) darf in Basel eine Apotheke haben oder als Apotheker wirken, bevor er seine Fähigkeiten in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht sowie eine genügend lange Erfahrung, so daß man sich auf ihn verlassen kann, dem Rate nachgewiesen hat. Der Apotheker muß jedem Arzt auf Verlangen die verordneten Arzneien vorlegen und soll, wenn ihm ein Heilmittel fehlt, dies angeben; die Medikamente, die er dem Arzt zeigt, müssen einwandfrei sein.

Mehr als der Basler »Apotheker eid«, der sich fast ausschließlich mit dem Apothekenwesen beschäftigt, befaßt sich ein in Nürnberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschaffenes Gesetz, das schon auf S. 83 erwähnt wurde, mit den Ärzten. Neben dem Verbot, Arzneien herzustellen oder höher als zum Apothekenpreis zu berechnen, wird allen Ärzten, wie immer sie sich nennen, vorgeschrieben, wenn sie in Nürnberg praktizieren wollen, zu schwören, daß sie alle Kranke betreten, so gut sie es vermögen. Die Ärzte sollen für ihre Tätigkeit von den

Bürgern eine angemessene und gebührende Bezahlung verlangen. Jedem Apotheker wird vorgeschrieben, Armen und Reichen mit Fleiß und Treue Heilmittel anzufertigen und dafür nur einen geziemenden und bescheidenen Betrag zu fordern.

Diese ersten deutschen sozialmedizinischen Gesetzesmaßnahmen in Basel und Nürnberg sind gewiß sehr beachtenswert; aber sie blieben hinter dem Gesetz von Friedrich II. weit zurück, und dies sowohl hinsichtlich der Anzahl der Gegenstände, mit denen sie sich befaßten, wie auch hinsichtlich der Größe des Raumes, auf den sie sich erstreckten. Dagegen war ein vom Kaiser Karl IV. (1347 bis 1378) geschaffenes Gesetz, das die sozialmedizinischen Zustände regeln sollte, wohl nicht nur für sein Erbland, sondern, wenn vielleicht auch nur mittelbar, für ganz Deutschland bestimmt.

Karls Hauptsorge richtete sich auf sein Erbland Böhmen, mit dem er Schlesien vereinigte. Er stiftete bereits 1348 in Prag die erste deutsche Universität mit einer medizinischen Fakultät und bot dadurch den deutschen Studenten der Medizin Gelegenheit, in Deutschland die Approbation als Arzt zu erhalten. Einer der Ratgeber Karls war der oben (S. 115) erwähnte Weihbischof Thomas von Sarepta, der zuvor in Breslau als Arzt gewirkt hat. Vermutlich war er es, der den Kaiser zu der um das Jahr 1352 erlassenen Medizinalordnung¹⁾ angeregt hat.

Die Verordnung Karls, welche die Überschrift »Haec sunt statuta physicorum, apothecariorum et medicorum« trägt, besteht aus zwei Teilen, von denen der erste eine Arzneimitteltaxe, der zweite Vorschriften über Krankenbehandlung und Arzneimittelbereitung enthält. Wir befassen uns nur mit dem zweiten Teil, welcher die erste deutsche Medizinalordnung darstellt. Den Wortlaut dieser Medizinalordnung geben wir mit Buchstaben unserer Zeit als Anlage 1 (S. 335) wieder.

¹⁾ Von dieser Ordnung befindet sich in dem Notizenbuch des Kanzlers von Meckeback eine Abschrift; die einzelnen Teile des Buches stammen aus der Zeit von 1345 bis 1360. Diese Aufzeichnungen lagen lange Zeit im Oberlandesgericht zu Breslau und kamen dann in das Staatsarchiv Breslau, wo sie noch jetzt, unter der Bezeichnung Rep. 16, F. Breslau, Obergerichtsbuch Nr. 235, aufbewahrt werden. Der Breslauer Professor der Heilkunde Carl Ludwig Klose (siehe »Beitrag zur Geschichte des Medicinalwesens des vierzehnten Jahrhunderts«, Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 13. Ergänzungsheft, Erlangen 1830) hat den Inhalt dieser Ordnung abgedruckt. Die Handschrift hatte ihm der Breslauer Archivar Gust. Ad. Stenzel gegeben. Letzterer (siehe »Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1842«, S. 48 ff., Beilage I, Breslau 1843) hat sich mit dieser Medizinalordnung ebenfalls befaßt und hierbei auch Angaben über Meckeback geboten. Ferner sei auf die Schrift des Medizinhistorikers A. W. E. Th. Henschel »Schlesiens wissenschaftliche Zustände im 14. Jahrhundert; ein Beitrag insbesondere zur Geschichte der Medizin«, Breslau 1850, hingewiesen, wo man auf S. 83 ff. Angaben über die Beziehungen des Bischofs von Sarepta zu Karl IV. und auf S. 48 Bemerkungen über die Ordnung des letzteren findet. In späteren Werken der Medizingeschichte (Haeser, J. H. Baas) wird diese Ordnung von Karl IV. nur kurz erwähnt; seit einigen Jahrzehnten scheint sie selbst bei führenden Medizinhistorikern in Vergessenheit geraten zu sein, was sich aus mehreren Bemerkungen in neueren Arbeiten ersehen läßt. Vor kurzem haben die Breslauer Pharmakognostiker A. v. Lingelsheim und K. Peters (»Über die bisher älteste Arzneytaxe Deutschlands und eine mit ihr verbundene Medizinalordnung«, Apotheker-Zeitung 1927 Nr. 57) den Inhalt der Ordnung in einer »Vorläufigen Mitteilung« abgedruckt. Sonderbarerweise schreiben sie hierbei: »Nach freundlicher Auskunft des Staatsarchivs Breslau ist der von uns behandelte Teil des Landbuches noch nicht im Zusammenhange bearbeitet und veröffentlicht worden«; aber nicht nur von Klose, sondern auch von L. Hayn (»Documenta ad historiam rei pharmaceuticae Silesiae«, Dissertation Breslau 1847) wurde der ganze Wortlaut der Verordnung dargeboten. Eine Abbildung der Handschrift, welche die in Rede stehende Ordnung enthält, findet man bei Adeling (Schr.-V., Nr. 1).

Ein Vergleich dieses Schriftstücks mit oben von uns geschilderten Verordnungen zeigt, daß Karl IV. die meisten Bestimmungen seines Gesetzes übernommen hat. Die Anordnungen, daß zwischen Arzt und Apotheker keine Geschäftsgemeinschaft bestehen soll, daß ein Arzt bei der Herstellung von Heilmitteln anwesend sein muß, daß die Ärzte in bestimmter Weise zu bezahlen sind, daß die Ärzte, Wundärzte und Apotheker zu schwören haben, die Gesetze zu halten, daß die Ärzte und Wundärzte ihre Fähigkeiten durch ein schriftliches Zeugnis nachweisen müssen, und daß die Apotheken durch beauftragte Ärzte besichtigt werden sollen, findet man bereits bei Friedrich II., und die Vorschriften, daß kein Apotheker Heilkunde ausüben und kein Arzt Heilmittel herstellen darf, enthielt schon der Basler »Apotheker-Eid«. Aber das Gesetz Karls IV. weist auch Neues auf; hierzu gehören vor allem die Bestimmungen, daß der Arzt dem Kranken die Wahl der Apotheke überlassen muß, daß kein Apotheker einem Arzt Kost oder Wohnung bieten darf, daß der Kunstarzt erst nach einer in Anwesenheit von anderen Ärzten erfolgten naturwissenschaftlich-medizinischen Vorlesung praktizieren soll, und daß das Unwesen der Kurpfuscherinnen, der Wasser beschauenden Frauen, zu beseitigen ist.

Trotz dieser Fortschritte im einzelnen hat das Gesetz Karls IV. im ganzen die Höhe der von Friedrich II. geschaffenen Vorschriften nicht erreicht. Bedauerlich ist ferner, daß nichts darüber feststellbar ist, wie das deutsche Gesetz gewirkt hat. Unerfreulich ist aber vor allem, daß es nahezu 1½ Jahrhunderte gedauert hat, bis dann wieder einmal seitens eines deutschen Kaisers ein Schritt auf dem Gebiete der Gesundheitsgesetzgebung erfolgte. Doch hierüber ist erst weiter unten zu berichten. Aber an dieser Stelle muß betont werden, daß man nach Karl IV. zunächst nur lauter vereinzelte Verordnungen, die einige fortschrittliche Städte oder weitblickende Landesfürsten schufen, antrifft.

Soweit es sich noch um das 14. Jahrhundert handelt, ist hierbei auf die oben (S. 81 und 82) bereits angeführten, aus dem Jahre 1381 bzw. 1377 stammenden Anstellungsurkunden für Stadtärzte und Stadtwundärzte in Frankfurt a. M., denen auch die Behandlung der Spitalkranken übertragen wurde, hinzuweisen. Zu erinnern ist hier ferner an die schon auf S. 83 geschilderte Ordnung der Stadt Konstanz vom Jahre 1387, die, wie erwähnt, dem Basler »Apotheker-Eid« ähnliche Vorschriften enthält und somit allerdings keinen Fortschritt in systematischer Hinsicht brachte.

Ganz besonders ist aber an dieser Stelle ein in einem Basler¹⁾ Ratsbuch befindlicher Eintrag aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts hervorzuheben, da die dortigen Vorschriften das erste deutsche Seuchengesetz darstellen. Diese Verordnung erstreckt sich auf: 1. Beulenpest, 2. Lungenschwindsucht, 3. Fallsucht, 4. Krätze (im weiteren Sinne), 5. Antoniusfeuer (Gangrän bei Ergotismus), 6. Milzbrand, 7. Trachom, 8. Lepra, d. h. auf 3 akute und 5 chronische Krankheiten. Personen, die von diesen Krankheiten befallen sind, dürfen weder Nahrungsmittel noch Getränke feilhalten. Trotzdem, wie es in dem Eintrag heißt,

¹⁾ Siehe K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 116).

in der Bibel¹⁾ der Ausschluß aller dieser Kranken aus dem Verkehr mit Menschen nicht gefordert wird, soll man solche Kranke doch scheuen, weil die Krankheit von einem auf den anderen übergeht. Diese Kranken sind, um die Gesunden zu schützen, auszuweisen. Bemerket sei noch, daß — worauf S u d h o f f²⁾ hinwies — die Aufzählung der hier genannten 8 Krankheiten übereinstimmt mit Versen im »Regimen sanitatis salernitanum«³⁾, welche lauten:

»Febris acuta, ptisis, pedicon, scabies, sacer ignis,
Anthrax, lippa, lepra nobis contagia praestant.«

Die weitere Entfaltung auf dem Gebiete der Medizinalordnungen im 15. Jahrhundert wurde durch die medizinische Fakultät der 1365 gegründeten Universität Wien eingeleitet. Im Jahre 1404 hatte, wie bereits auf S. 131 dargelegt wurde, diese Fakultät ihren Landesherren, den Fürstbischof Georg I. von Passau, zu einem Bannbrief gegen alle nicht zu ihr gehörenden Krankenbehandler angeregt. Der Bischof baute nun im Jahre 1407 diese seine Maßnahme erheblich aus und schuf für das Fürstentum Passau eine Medizinalordnung⁴⁾, die aus mehreren Gründen sehr beachtenswert ist. Bei seinen Vorschriften geht er davon aus, daß es die Pflicht eines wachsamem Oberhirten ist, für das Wohl der Menschen aller Berufe und Stände sowohl in seelischer wie in körperlicher Hinsicht nach Kräften zu sorgen. Nun sei ihm von den Lehrern der medizinischen Fakultät auseinandergesetzt worden, daß unerfahrene und ungelehrte Leute, zuweilen sogar unwissende Frauen und, was am schimpflichsten ist, christenfeindliche Juden, welche menschliche Krankheiten und ihre Ursachen nicht zu erkennen verstehen, sich in die Krankenbehandlung einmischen, und daß ihnen, wenn durch glückliche Zufälle bei einigen Kranken die Heilung gelungen ist, törichte Menschen zuströmen, da jeder hofft, daß der bei anderen erzielte Erfolg, den er gesehen oder von dem er gehört hat, auch ihm beschieden sein wird. Der Bischof ordnete daher an, daß in Zukunft bei Strafe der Exkommunikation keine Person, welchen Berufes, Grades oder Standes sie sei, die Heilkunst ausübt, wenn sie nicht von der Wiener Fakultät geprüft ist oder ihr, nach den Fakultätssatzungen, angehört oder, auf einer anderen Universität approbiert, in die Diözese zur Behandlung berufen ist.

Nach L a m m e r t⁵⁾ hat diese Medizinalordnung jahrhundertlang als Richtschnur im Medizinalwesen gegolten; worauf sich diese Angabe stützt, wird allerdings nicht mitgeteilt. Aber wir werden sehen, daß, nachdem erstmalig im Gesetz von Karl IV. Wasserbeschauerinnen erwähnt worden sind und der Bischof von Passau eine Reihe von Kurpfuscherguppen angeführt hat, sich viele Medizinalordnungen eingehend mit dem Kampf gegen die Kurpfuscherei befaßt haben.

¹⁾ Gemeint sind hier offenbar im 3. Buch Mosis die Kap. 13 und 14, welche sich mit den Aussätzigen befassen.

²⁾ K. S u d h o f f »Die acht ansteckenden Krankheiten einer angeblichen Basler Ratsverordnung vom Jahre 1350«, Wiener medizinische Wochenschrift 1913, Nr. 48.

³⁾ Siehe unten S. 190 ff.

⁴⁾ Der Wortlaut ist in den »Monum. Boic.« Bd. 31, Teil 2, S. 69 und 70, München 1837, abgedruckt. Siehe auch Alexander Eberhard »Geschichte der Stadt Passau« (1862), Bd. 2, S. 175.

⁵⁾ G. L a m m e r t (Schr.-V., Nr. 93, dort S. 275).

Mit diesen Maßnahmen gegen das Kurpfuschertum konnte ein erkennbarer Erfolg nicht erzielt werden, da es zu jener Zeit nur wenige gelehrte Ärzte gab und überdies ihrer Wirksamkeit bei dem damaligen Stande der medizinischen Wissenschaft enge Grenzen gezogen waren.

Ein erheblicher Fortschritt wäre vielleicht durch die sogenannte Basler Reformation des Kaisers Sigmund vom Jahre 1426 erreicht worden — wenn sie ein kaiserlicher Erlaß gewesen wäre; aber sie war die private Arbeit eines Stadtschreibers, wahrscheinlich des Augsburger Stadtschreibers Valentin Eber. Zahlreiche Medizinhistoriker — mindestens seit Delius¹⁾ (1753) bis in unsere Zeit²⁾ — haben sich mit dieser Schrift befaßt und ihr, in der irrümlichen Annahme, daß sie eine kaiserliche Verordnung ist, eine sehr große Bedeutung beigelegt. Aber durch die gründliche Untersuchung von Heinrich Werner³⁾ sind jetzt alle Zweifel über den Verfasser und die Entstehungszeit dieser »Reformation« beseitigt. Obgleich dadurch der Wert der Schrift nicht mehr so hoch, wie ehemals, einzuschätzen ist (denn es handelt sich bei ihr nur um ein für alle Reichsstädte gemeinsames, von privater Seite ausgehendes Aktionsprogramm), verdient doch der zweite Teil ihres »Von der artzattordnung« überschriebenen Kapitels Beachtung, weil es hier heißt, daß in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt anzustellen ist, und zwar mit einem Gehalt von 100 Gulden, die er von einer Kirche empfangen soll. Was aus diesen Darlegungen der »Reformation« über die damaligen Zustände im Ärzte- und Gesundheitswesen zu schließen ist, wurde schon oben (S. 80) angeführt. Für uns ist aber an dieser Stelle die Hauptfrage: Welche Wirkung hat diese »Reformation« ausgeübt? Tatsächlich haben viele Städte im 15. Jahrhundert (allerdings auch schon, wie auf S. 79 mitgeteilt wurde, im 14. Jahrhundert) Meisterärzte, d. h. gelehrte Stadtärzte angestellt. Offenbar hatte man an vielen Orten das Bedürfnis hierfür erkannt. Aber manche Städte, wie z. B. Hannover und Berlin (siehe S. 79), erhielten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Stadtarzt. Einen durchgreifenden Erfolg hat mithin die »Reformation«, wenn sie bei ihrer privaten Eigenschaft überhaupt eine erkennbare Wirkung ausgelöst hat oder auslösen konnte, nicht erzielt. Es ist allerdings auch fraglich, ob damals ein kaiserlicher Erlaß zu besseren Ergebnissen geführt hätte.

In Ermangelung einer reichsgesetzlichen Medizinalordnung suchten auch im 15. Jahrhundert einige Städte die wichtigsten Fragen des Heil- und Gesundheitswesens zu regeln. Hier ist zunächst wieder auf die Stadt Konstanz⁴⁾ hinzuweisen, die am 20. Mai 1455 ein der oben (S. 83) angeführten Ordnung vom Jahre 1387 inhaltlich gleichendes Verbot, betreffend das Apothekenhalten der Ärzte und die Geschäftsgemeinschaft der Ärzte mit den Apothekern erließ; für die Entwick-

¹⁾ H. F. Delius (Schr.-V., Nr. 32, dort S. 30 u. 31).

²⁾ Neuburger (Schr.-V., Nr. 119, dort Bd. 2, S. 470).

³⁾ Heinrich Werner (»Die Reformation des Kaisers Sigmund«, 3. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte, Berlin 1908) hat viele diese »Reformation« enthaltende Handschriften aus dem 15. Jahrhundert und zahlreiche Erstdrucke für seine Forschungen benutzt. Er legt dar, daß Goldast, als die Schrift seltener wurde, sie in seinem Werk »Imp. reg. et elect. S. R. Imp. statuta et rescripta« Teil IV, Classe I, S. 170 bis 200, Frankfurt 1607 abgedruckt hat. Es ist hier hinzuzufügen, daß Goldast den die Meisterärzte betreffenden Teil auch für seine Abhandlung »Paradoxon de honore medicorum«, Frankfurt 1620, benutzt hat. Von hier aus sind dann die Angaben über die Meisterärzte in die medizinhistorische Literatur gelangt.

⁴⁾ Siehe Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 399).

lung der Medizinalordnungen sind diese Vorschriften an sich belanglos, aber die Tatsache, daß man sie im Jahre 1455 noch einmal bekanntgegeben hat, zeigt, daß die Ordnung vom Jahre 1387 den erwarteten Erfolg nicht erreicht hat.

Erwähnenswert sind sodann die aus dem »Ayd- und Gesetzpuech« (1456 bis 1464) der Stadt *A m b e r g*¹⁾ zu ersehenden, dort getroffenen sozialmedizinischen Maßnahmen. Man findet hier »Eide« für eine Hebamme, einen Apotheker, den Stadtdoktor und -physikus²⁾, den Frauenwirt³⁾ und die geschworenen Wundärzte. Der Inhalt dieser Formeln weist kaum etwas Besonderes auf. Doch sei hervorgehoben, daß im Apothekereid u. a. die ausdrückliche Bestimmung steht, wonach »Artznei damit man kindlein vertreibt« nicht verkauft werden darf.

In *N ü r n b e r g* faßte am 10. Juni 1478 der Rat einen Beschluß, der insbesondere die Behandlung durch ortsfremde Nichtapprobierte betrifft; die von Hermann Schedel stammende Aufzeichnung⁴⁾ trägt die Überschrift: »Decreta consulatus Nuremberge contra empericos.«

Erhebliche Fortschritte in der Entfaltung der gesundheitsgesetzlichen Regelungen sind der medizinischen Fakultät der 1388 gegründeten Universität *K ö l n* zu verdanken. Gemäß einer im Stadtarchiv *K ö l n* aufbewahrten Niederschrift eines Ratsbeschlusses⁵⁾ hatten die »meistere ind doctoire der faculteten in der medicinen« im Jahre 1478 der Stadtverwaltung eine Anzahl Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitswesens unterbreitet; es wurde nicht nur auf die Gefahr des Kurpfuschertums und auf Mißstände im Apothekenwesen, sondern auch — und darin liegen die Fortschritte für die Entwicklung der Gesundheitsgesetzgebung — auf die Notwendigkeit eines besseren Gesundheitsschutzes gegenüber der Lepra und auf den Wert pathologisch-anatomischer Studien an Hingerichteten oder plötzlich Verstorbenen hingewiesen. Die Fakultät hat ihre Anschauungen in einem schriftlichen Gutachten⁶⁾ im Jahre 1478 niedergelegt, und der Rat hat noch im gleichen Jahre eine Apothekerordnung⁶⁾ geschaffen. In dem Gutachten wendet sich die Fakultät zunächst gegen die Kurpfuscher, von denen manche Men-

¹⁾ Knöpfler (Schr.-V., Nr. 88).

²⁾ In dem »Ayd- und Gesetzpuech« wird angegeben, daß Hartmann Schedel (siehe oben S. 126) den Doktor-Eid am 15. Oktober 1477 geleistet hat.

³⁾ Siehe hierzu die Darlegungen auf S. 101.

⁴⁾ Die den Beschluß enthaltende Handschrift befindet sich in der Staatsbibliothek zu München; sie gehört zu der (auf S. 126 erwähnten) Sammlung, die von den Ärzten Hermann und Hartmann Schedel stammt. Den Wortlaut des Beschlusses hat K. Sudhoff (»Kurpfuscher, Ärzte und Stadtbehörden am Ende des 15. Jahrhunderts«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. VIII, S. 98ff., Leipzig 1914) abgedruckt.

⁵⁾ Bei E n n e n (»Kölnisches Apothekerwesen«, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 19 [1868], S. 301) und bei Alfred Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 37) findet man den Wortlaut dieses Beschlusses.

⁶⁾ Den Wortlaut des Gutachtens und der Apothekerordnung vom Jahre 1478 haben E n n e n (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 19 [1868], S. 302) und A. Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 103ff.) abgedruckt. J. Stoll (Schr.-V., Nr. 160, dort Teil 1, S. 271) hat eine Kölner »Rolle der Apotheker, Anno 1493« veröffentlicht; der Inhalt dieser »Rolle« stimmt teils mit dem obigen Gutachten, teils mit der Apothekerordnung von 1478 überein. Es handelt sich bei der »Rolle« offenbar um eine spätere Abfassung, für die aber am Schlusse die Namen des Bürgermeisters und der Ratsherren vom Jahre 1478 benutzt wurden. Die »Rolle« unterscheidet sich sprachlich stark von der Apothekerordnung und ist daher für das Verständnis der im Altkölner Dialekt geschriebenen Ordnung verwendbar.

schen jämmerlich betrogen und vernachlässigt werden. Des weiteren halten die Doktoren der Fakultät es für nützlich und notwendig, daß diejenigen, die, was Gott verhüten möge, aber leider oft geschieht, eines unvorhergesehenen oder plötzlichen Todes sterben, sofort aufgeschnitten und zergliedert werden, um die Organe zu beschauen und die Ursachen des Todes oder der Krankheiten, die zum Tode führen, zu erfahren. Ferner wies die Fakultät darauf hin, daß es der Stadt zur Ehre, der Universität zum Nutzen, den Menschen zum Wohle und den Studenten zur Belehrung¹⁾ gereichen würde, eine allgemeine Anatomie, Sektionen oder Zergliederungen an einigen verurteilten Missetätern vorzunehmen, um desto besser die Ursachen von allerhand Gebrechen und Krankheiten des menschlichen Körpers zu erfahren; sofern man so gesinnt und Obduktionen auf Kosten der Stadt wünscht, wollen die Doktoren zu den Leichenöffnungen kommen, in der Art und nach der Gewohnheit derjenigen Universitäten, die solche Studien vor langer Zeit gepflegt haben und noch pflegen. In der Kölner Apothekerordnung findet man Bestimmungen, die in weitem Umfange den genannten Vorschlägen der Fakultät entsprechen. Den Apothekern wird verboten, Kranke zu behandeln, und die Beaufsichtigung der Apotheken durch die Doktoren der Fakultät und Ratsherren wird angeordnet. Eine Vorschrift über die Leichenöffnungen enthält die Ordnung zwar nicht, aber man findet hier — zum erstenmal in einem deutschen umfassenderen Gesundheitsgesetz — eine Bestimmung, welche sich mit dem Kampf gegen die Infektionskrankheiten befaßt. Seit langen Zeiten wurden die Lepraverdächtigen von Aussätzigen untersucht; jetzt wird jedoch angeordnet, daß, wenn ein solcher von den Leprösen für aussätzig, von den Doktoren der Medizin aber für frei vom Aussatz erklärt wird, das Urteil der Ärzte gelten soll. Will ein Lepraverdächtiger sich nur von den Doktoren, jedoch nicht von den Leprösen untersuchen lassen, so soll ihm dies gestattet sein; die Ärzte haben sich erboten, für die Untersuchung bei Reichen die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, aber von Minderbemittelten und Armen nichts zu verlangen. Das Urteil der Ärzte soll maßgebend sein, und die Leprösen haben daraufhin jede Untersuchung zu unterlassen. Endlich ist noch anzuführen, daß diese Ordnung, wie aus ihrem letzten Absatz hervorgeht, für die Gesundheit und Wohlfahrt nicht nur der Stadt selbst, sondern auch der sie umgebenden Lande geschaffen wurde.

Bedeutungsvoll für die Entwicklung der Medizinal- und zugleich der Hebammenordnungen ist eine Vorschrift, die sich in dem von der Stadt Ulm 1479 bzw. 1491 geschaffenen »Artzad = ayd«²⁾ befindet. Hier wird u. a. angeordnet, daß der Stadtarzt bei schwierigen Entbindungsfällen zu den Frauen gehen und die Hebammen getreulich unterrichten soll. Diese Bestimmung war eine der Grundlagen für die Ulmische Hebammenordnung vom Jahre 1491, die, wie oben (S. 87) dargelegt worden ist, bahnbrechend war.

¹⁾ Über die Wünsche der Kölner Studenten der Medizin hinsichtlich der Ausführung von Sektionen im 15. Jahrhundert siehe die Darlegungen auf S. 128 und 129.

²⁾ Den Wortlaut findet man in einer von der Stadtbibliothek zu Ulm a. D. aufbewahrten Abschrift aus späterer Zeit. Er ist abgedruckt bei C. L. Reichard (»Beiträge zur Geschichte der Apotheken unter vorzüglicher Berücksichtigung der Apotheker und Apotheken in Ulm«, Ulm 1825). Siehe auch Th. Schön »Geschichte des Medizinalwesens der württembergischen Städte«, Medizinisches Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Landesvereins, Bd. 67 (1897), S. 289.

Unter den Konstanzer Regelungen ist, im Gegensatz zu den aus den Jahren 1387 und 1455 stammenden Apothekerordnungen, die einen Fortschritt für die Entwicklung der Gesundheitsgesetzgebung nicht gebracht haben, die Ordnung¹⁾ für die Wundärzte vom Jahre 1483 sehr beachtenswert. Neben anderen Vorschriften, die sich mit der Tätigkeit der Wundärzte (Scherer) befassen, findet man hier erstmalig zum Wohle der Kranken und Verwundeten getroffene Bestimmungen über Pflichten auf dem Gebiete der Kollegialität. Zunächst wird das »Kundenabfangen« sowie das Bitten um Arbeit verboten. Untersagt wurde ferner, daß der von einem Wundarzt angelegte Verband von einem andern Wundarzt entfernt wird, ohne daß der erste Wundarzt sein Honorar erhalten hat.

Kurz vor dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde dann endlich wieder einmal von Reichs wegen eine Verordnung, die dem Gesundheitswesen dienen sollte, geschaffen: das sogenannte Gotteslästereredikt Kaiser Maximilians I. vom Wormser Reichstag (1495). Aber weder dieses Edikt, das sich mit der Syphilis befaßte, noch andere im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert auf Reichstagen erlassene Vorschriften hygienischen Inhalts sollen an dieser Stelle erörtert werden, weil sie sich jeweils nur auf begrenzte Einzelgebiete des Gesundheitswesens erstrecken; über diese Reichsverordnungen wird jedoch in einem späteren Kapitel berichtet werden.

Sogleich nach Beginn des 16. Jahrhunderts werden Fortschritte auf dem Gebiete der Medizinalordnungen wieder durch ein Gesetz eines kirchlichen Landesherren, und zwar vermutlich auch im Zusammenhang mit der medizinischen Fakultät einer Universität, herbeigeführt. Lorenz von Bibra, Fürstbischof von Würzburg, schuf im Jahre 1502 eine Ordnung²⁾, aus welcher hier das Wichtigste angeführt wird. Der Bischof betont in der Einleitung, daß ihm mehrfach mitgeteilt wurde, wie schwer es für seine geistlichen und weltlichen Untertanen oft sei, Rat zu finden, wenn sie krank sind; daher habe er ein Gesetz, das ernstlich von allen Ärzten und Apothekern des Fürstentums zu befolgen ist, geschaffen. Zunächst wird verboten, daß jemand die Heilkunst ausübt, ohne »in einer bewerteten Hohenschul durch die Versammlung (Versammlung) der erczte (in der lateinischen Abfassung: »Collegium³⁾ medicorum«), wie von recht

¹⁾ Den Wortlaut findet man bei Mone (Schr.-V., Nr. 114), der angibt, daß die Bestimmung betr. Entfernens des Verbandes in der Handschrift (Statutenbuch der Schiffeleute zu Konstanz, geschrieben im 16. Jahrhundert) durchgestrichen und dahin geändert ist, daß die Übernahme der Behandlung eines zuvor von einem Wundarzt behandelten Kranken seitens eines anderen Wundarztes erst erfolgen darf, nachdem der Kranke zugesagt hat, den ersten Wundarzt für seine Bemühungen angemessen zu bezahlen und zufriedenzustellen, wenn er auch sonst mit ihm nicht einig werden kann.

²⁾ Von dieser Ordnung gibt es jetzt noch Abschriften, und zwar eine deutsche etwa von 1503, welche der Universitätsbibliothek zu Würzburg gehört, und eine lateinische von 1504, welche der historische Verein in Würzburg besitzt. Den ganzen Wortlaut der genannten deutschen Abschrift hat Lammert (Schr.-V., Nr. 93, dort S. 276 ff.), nicht ganz frei von Fehlern, abgedruckt; dem Inhalt nach gleich, aber sprachlich anders gestaltet ist die Ordnung, die Phil. Jos. Horsch (»Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg in Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand und die dahin zielenden Anstalten«, Arnstadt 1805) veröffentlicht hat. Den lateinischen Wortlaut einer Würzburger Medizinalordnung vom Jahre 1549 hat Scharold (Schr.-V., Nr. 142, dort S. 119) wiedergegeben. Es handelt sich aber hierbei unzweifelhaft um den Abdruck der genannten Handschrift vom Jahre 1504.

³⁾ Man findet hier, soweit feststellbar, zum ersten Male in einer in Deutschland erlassenen Ordnung diese Ausdrucksweise, die mit der später viel benutzten Bezeichnung »Collegium medicum« fast ganz übereinstimmt.

unnd gewonheit geschieht unnd pfleglich ist zu geschehen, zu Doctor promovirt oder zu licenciaten zu gelassen« zu sein. Aber selbst derjenige, der promoviert ist, darf im Fürstentum nur dann praktizieren, wenn er von dem »geschwornnen arczte« des Bischofs zugelassen wird. Des weiteren werden — und darin liegt die erste Neuerung, die dieses Gesetz enthält — ärztliche Standespflichten gekennzeichnet: Damit nicht infolge der Zwietracht der Ärzte der Patient stirbt, sollen die Ärzte sich nicht in Gegenwart des Kranken streiten oder an anderen Orten einander Übles nachreden, sondern miteinander die Art der Krankheit und den Heilplan erörtern. Es folgen dann weitere Neuerungen. So wird es als Pflicht der Ärzte bezeichnet, die Kranken oft zu besuchen und, auf Verlangen, auch bei hoffnungslosem Zustande nicht zu verlassen. Jeder Arzt soll in der Apotheke sein »Register«, in das er die Rezepte einträgt, haben; diese Register sollen öffentlich in der Apotheke zu jedermanns Kenntnisnahme liegen, damit die Kranken desto treuer beraten werden. Als eine weitere Neuerung folgt die Bestimmung für die Apotheker, den Ärzten die gebührliche Ehre zu erweisen, ihnen nichts Übles nachzureden noch Zwietracht zwischen ihnen zu säen, noch den Kranken diesen oder jenen Arzt zu empfehlen, sondern alle zugelassenen Ärzte zu loben; eigenartig ist die Anordnung, daß in gleicher Weise wie die Apotheker sich auch ihre Frauen und Dienstboten gegenüber den Ärzten verhalten sollen.

Unter den Städten, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Medizinalordnungen in irgendeiner Gestalt geschaffen haben, sind vor allem Freiberg und Hamburg hervorzuheben. In Freiberg¹⁾ wurden 1524 »dem doctori Francisco Porman artickel gegeben als der stat phizicus und artzt zu halden«. Auf einige dieser in der Anstellungsurkunde des Freiburger Stadtphysicus genannten Aufgaben wurde schon oben (S. 81) hingewiesen; hier ist noch zu betonen, daß ihm auch vorgeschrieben wurde, die Hebammen, welche die Stadt anzustellen beabsichtigt, zuvor hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zu prüfen. In Hamburg²⁾, wo, wie wir oben (S. 159) dargelegt haben, Bugenhagen im Jahre 1528 eine Kirchenordnung, die sich auch mit sozialmedizinischen Maßnahmen befaßt, geschaffen hat, wurde den Anregungen dieses Organisators seitens der Stadt durch den Artikel 48 im »langen Recess« vom 19. Februar 1529 entsprochen. Auf Grund dieses Artikels wurde zum ersten Male durch ein Stadtgesetz die Anstellung eines Stadtarztes vorgeschrieben, wie dies in der sogenannten »Reformation des Kaisers Sigmund« gefordert worden war.

Neue Wege zur gesetzlichen Regelung des Gesundheitswesens schlug die württembergische Landesordnung³⁾ vom 1. Juni 1536 ein. Hier findet man zunächst, im Zusammenhang mit anderen Fragen der Sittlichkeit, moralhygienische Vorschriften. In dem Absatz, der »Vom zu und vol-

¹⁾ Pfotenhauer (Schr.-V., Nr. 132).

²⁾ Siehe Nikol. Heint. Julius »Beitrag zur ältesten Geschichte der Hamburgischen Medicinal-Verfassung, nebst ungedruckten Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts«, S. 8, Hamburg 1826. Die von Julius mitgeteilten, von Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 109) übernommenen Angaben, welche den die Anstellung eines Physicus betreffenden Wortlaut des Recesses enthalten, sind nicht ganz richtig, wie wir auf Grund der uns übermittelten Angaben des Staatsarchivs Hamburg, das die Originalhandschrift besitzt, festgestellt haben.

³⁾ Schr.-V., Nr. 137, Bd. 12, S. 84.

trinken« überschrieben ist, wird das (übermäßige) Zutrinken und schändliche Volltrinken, woraus Krankheiten des Körpers und andere Übel entstehen, bei Strafe eines Guldens untersagt; derselben Strafe verfallen die Wirte, die solche Unmäßigkeit zulassen. Der Absatz mit dem Titel »Von Hurerey« verbietet den außerehelichen Geschlechtsverkehr unter Androhung empfindlicher Strafen. Dirnen sollen aus dem Fürstentum gewiesen werden. Wenn ein Mann und ein Weib bei öffentlicher Hurerei ergriffen werden, sollen sie auf drei Tage ins Gefängnis kommen und dort nur Wasser und Brot erhalten. Mit aller Schärfe wird in dem Absatz »Von kuplen und heimlichem enthalten« gegen die Kuppellei vorgegangen; Kuppler sollen öffentlich gestraft werden, und wenn Väter, Mütter, Pfleger oder Vormünder ihre ehelichen Kinder oder Pflegekinder verkuppeln, so sind sie mit dem Tode zu bestrafen. Diese Landesordnung, die zahlreiche Gegenstände berücksichtigt, befaßt sich aber auch mit dem Kampf gegen die Lepra; in dem Absatz »Sonst ander gemein artickel« heißt es, daß Aussatzverdächtige allein von dem »geschworenen Arzt« besichtigt werden sollen. Sozialmedizinische Vorschriften enthält diese Ordnung nicht; aber in der Ersten großen Kirchenordnung¹⁾ vom Jahre 1559 findet man zwei Abschnitte, von denen sich der eine mit den Aufgaben der »Leibartzeten« und der andere mit den Angelegenheiten der »Wundartzeten« beschäftigt.

An dieser Stelle ist nun auf eine Reichsverordnung hinzuweisen. In »Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno Domini 1548 auffgericht«²⁾ ist das Cap. 33 »Von den Apothekern« überschrieben; es befaßt sich hauptsächlich mit der Besichtigung der Apotheken. So erfreulich es ist, daß auch Kaiser Karl V. sich um Fragen des Apothekenwesens kümmerte, so bedauerlich ist es, daß er sich bei seiner sozialmedizinischen Fürsorge auf ein enges Gebiet beschränkte und nicht einmal so weit ging, wie fast 200 Jahre zuvor Karl IV.

Sodann ist hier die im Jahre 1552 von dem Kaiser Ferdinand I. geschaffene Verordnung anzuführen; Ferdinand, als jüngerer Bruder Karls V., besaß damals allerdings nur die österreichischen Erblande und wurde erst 1556 deutscher Kaiser. Den von Goldast³⁾ überlieferten Wortlaut geben wir als Anlage 2 (siehe S. 335) wieder.

Der Verordnung Ferdinands ist, wie schon der sogenannten »Reformation des Kaisers Sigmund«, zu entnehmen, daß zu jenen Zeiten manche Ärzte von Geldgier nicht frei gewesen sein dürften. Aber andererseits hat Ferdinand bei seiner gewiß zu billigenden Absicht, für die ärztliche Behandlung auch der Armen zu sorgen, das selbstlose Wirken der Ärzte stark beansprucht; denn er befiehlt ihnen,

¹⁾ Gerhard Mehring (»Württembergische Medizinalordnung von 1559«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 9 [1916], S. 257 ff.) schreibt, gestützt auf eine Mitteilung von Sudhoff, daß diese Ordnung »die älteste staatliche Ordnung dieser Art in Deutschland ist, eigentliche Vorbilder könnten nur aus Städten gekommen sein«; im Hinblick auf unsere obigen Darlegungen ist diese Ansicht als unrichtig zu bezeichnen.

²⁾ Siehe S. 160, Anmerkung 1.

³⁾ Melchior Goldast »Paradoxon de honore medicorum«, S. 23, Frankfurt a. M. 1620. Es ist hierbei zu bemerken, daß wir diese Verordnung Ferdinands an einer sonstigen Stelle nicht finden konnten. Das Archiv für Niederösterreich teilte uns am 16. 7. 1931 mit, daß es über einen Druck der in Rede stehenden Ordnung nichts angeben kann und die Ordnung unter seinen Patenten nicht besitzt.

Arme ohne jede Gegenleistung zu beraten, während schon Eberlin (siehe oben S. 151) in verständnisvoller Würdigung der sozialmedizinischen Forderungen vorgeschlagen hatte, daß die Kosten der ärztlichen Behandlung, die Armen gewährt wird, von der Armenverwaltung zu tragen sind.

Schließlich ist hier noch die Apotheken-Ordnung, welche Herzog Albrecht von Preußen 1563 für die Stadt Königsberg schuf, zu erwähnen; da sie gewissermaßen als erster Stein zu dem Bau, den die preußische Medizinalordnung vom Jahre 1685 darstellt, zu betrachten ist, so wird Näheres über die Ordnung des Herzogs erst im Zusammenhang mit der Maßnahme des Großen Kurfürsten mitgeteilt (vgl. S. 340).

b. Die »Reformation« des Stadtarztes Struppium

Die zahlreichen oben geschilderten Bemühungen, das Gesundheitswesen bzw. wenigstens das Heilwesen gesetzlich zu regeln, zeigen ihrem Inhalt nach ein buntes Durcheinander und gehen von verschiedenartigen Stellen, bald vom Reich, bald von einem der kirchlichen oder weltlichen Landesfürsten, bald von einer Stadt aus. Wohl läßt sich erkennen, daß vielfach der Schöpfer einer neuen Medizinalordnung Teile früherer Regelungen benutzte, aber es fehlte doch der feste, auf der genauen Kenntnis aller Überlieferungen beruhende Zusammenhang der Nachfolger mit den Vorgängern; viel gute Geistesarbeit wurde geleistet, es mangelte jedoch an einem wohl durchdachten, umfassenden Plan und an der Einheitlichkeit. Das Bedürfnis nach einem Werke, welches die Zustände auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene schildert und möglichst alle bisherigen gesundheitsgesetzlichen Regelungen berücksichtigt, wissenschaftlich verarbeitet und ordnet, sowie neue Vorschläge unterbreitet, wird spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewiß von vielen empfunden worden sein. So entstand wohl in Struppium der Gedanke, der zur Niederschrift von seinem 1567 veröffentlichten »Consilium medicum« und seiner 1573 erschienenen »Nützlichen Reformation zu guter gesundheit und Christlicher Ordnung usw.« (siehe S. 90, sowie Abb. 14) führte.

Die Zeit für ein Buch, das sich vom wissenschaftlichen Standpunkt aus mit der öffentlichen Hygiene befaßte, war nicht nur wegen der immerhin schon weit gediehenen, auch mit der kirchlichen Reformation zusammenhängenden Entwicklung der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Armen- und Gesundheitswesens, sondern auch wegen der mittlerweile erfolgten Entfaltung der Heilkunde herangereift. Wir haben oben (S. 129 und 130) dargelegt, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bahnbrechende anatomische und pathologische Arbeiten von Vesal und Paracelsus veröffentlicht wurden und dadurch ein frischer Geist in die Heilkunde einzog. Dazu kam, daß zu jener Zeit schon zahlreiche Städte Ärzte als Hüter der Volksgesundheit besaßen, und es damals bereits viele (in dem nächsten Kapitel zu erörternde) Bücher gab, die das Volk über die Lehren der individuellen Gesundheitspflege unterrichteten. Nun stellte Struppium die Frage: Wie wird die Volksgesundheit durch die natürliche und kulturelle Umwelt beeinflußt, und welche Maßnahmen sind erforderlich, um gesundheitlichen Schaden zu verhüten? An

diese Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus heranzutreten, war etwas Neues; das die Antworten enthaltende Buch von Struppius war daher als erstes deutsches Lehrbuch der öffentlichen Hygiene bahnbrechend. Struppius hat hiermit eine neue Wissenschaft geschaffen; denn er hat eine große Summe von Tatsachen und Gedanken unter dem Gesichtswinkel einer neuen Fragestellung, die allein das Entscheidende für die Neuheit einer Wissenschaft ist, gesammelt, geordnet und für die Volksgesundheit nutzbar zu machen gesucht.

Bevor wir uns mit dem Inhalt des grundlegenden Buches von Struppius eingehender befassen, ist es wohl angebracht, über den Lebenslauf¹⁾ dieses weitblickenden Hygienikers kurz zu berichten.

Joachim Struppius von Gelnhausen wurde als Sohn eines Predigers zu Grünberg (Hessen) am 6. April 1530 geboren. Der Vater ist kurz darauf nach Gelnhausen (Hessen) übergesiedelt; hier wurde Joachim erzogen, und nach diesem Orte hat er sich benannt. Er studierte in Wittenberg und erhielt dort 1550 die Magisterwürde. Die Medizin war seine Hauptwissenschaft, aber er besaß auch in der Theologie und in den Sprachwissenschaften viele Kenntnisse. Im Jahre 1551 war er Lehrer der Kinder des Landgrafen Philipp des Großmütigen. Die medizinische Doktorwürde erhielt er erst 1561. Als Arzt betätigte er sich mit Glück an mehreren Fürstenhöfen. Von 1563 bis 1575 lebte er in Frankfurt a. M., wo er Stadtarzt war; als solcher veröffentlichte er das »Consilium medicum« und die »Reformation«. Dann wurde er hessen-darmstädtischer Leibarzt. Zuvor war er Lehrer der Prinzessin Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Philipp, gewesen. Diese hatte sich 1560 mit dem Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz vermählt; Fürst und Fürstin waren entschiedene Lutheraner. Auch Struppius war, wie die Kurfürstin von ihrer Ausbildung her wußte, von gleicher Gesinnung beseelt. Das Kurfürstenpaar hatte zehn Kinder, aber von diesen waren nur der Kurprinz Friedrich (IV.) und die Prinzessin Christine am Leben geblieben. Struppius wurde nun 1578, mit Genehmigung des Landgrafen von Hessen, von Darmstadt nach Heidelberg berufen; er wurde dort der Erzieher des jungen Kurprinzen und war auch als Leibarzt und Bibliothekar tätig. In den Jahren 1582 und 1583 überreichte Struppius mehrere von ihm verfaßte pädagogische und zugleich auch hygienische Entwürfe, die sich mit der Erziehung des Prinzen und der Prinzessin beschäftigten, dem Kurfürsten; hierunter befindet sich auch die Handschrift von dem »Hoffschül büch«, die mit vielen anderen Werken der Heidelberger Bibliothek 1623 an den Vatikan geschickt worden ist, aber im Jahre 1816 wieder an ihren Ursprungsort zurückkehrte. Struppius hat in dem Vorwort von dem »Hoffschül büch« darauf hingewiesen, daß er bei seinen zahlreichen Aufgaben — Bibliothek und andere Sammlungen, Apothekenwesen, Praxis, Unterricht — nun vier Jahre Tag und Nacht im kurfürstlichen Dienste mit Arbeiten überlastet war und hierbei nicht nur seine Privatpraxis vernachlässigt, sondern noch sein Vermögen verbraucht hat; er bat daher den Kurfürsten um Kostgeld.

¹⁾ Viele Angaben über den Lebenslauf von Struppius findet man im Anhang der gedruckten Trauerrede, die Superintendent Joh. Angelus am 21. Juni 1606 hielt (siehe Joh. Angelus »Leichpredigt . . . bei der Begräbnuß deß Ehrenvesten und Hochgelarten Herrn Joachimi Struppil . . .«, Gießen 1607).

Ob diesem Antrage, zu dem sich Struppius offenbar gezwungen sah, entsprochen wurde, ist nicht feststellbar. Aber wir wissen, daß sich die Verhältnisse für Struppius rasch sehr mißlich gestalteten. Kurfürst Ludwig starb 1584; Herzog Johann Casimir, sein Bruder, übernahm die Regentschaft für den noch unmündigen Friedrich. Der Herzog gehörte den Reformierten an und erteilte allen lutherischen Hofangestellten den Abschied. So wurde auch Struppius entlassen; er trat wieder in den hessen-darmstädtischen Dienst als Physikus in Darmstadt. Im Jahre 1587 erblindete er; gestorben ist er am 18. Juni 1606.

Von seinen im Druck erschienenen *Schriften* sind außer den beiden schon genannten noch anzuführen: 1. »Hochnötiger unterricht, Geistlicher und leiblicher Artzney, in jetzigen Leufften widerumb auff's new gemehret. Sampt einem trewhertzigen Consilio medico, wie es sonsten auch jederzeit allenthalben nutzlich und löblich zuhalten«, Frankfurt 1567. Es handelt sich hierbei um ein Büchlein, das sich vorzugsweise mit individuellhygienischen Ratschlägen befaßt; ein Abschnitt ist hierbei der Pest gewidmet. Angehängt an diese diätetischen Vorschriften ist, wie aus dem Titel hervorgeht, das »Consilium medicum generale«. 2. »Anchora, famis, sitis valetudinisque mortalium. Durch Gottesegen neue Speißkammer und speißkeller, in vorstehenden hungersnöten, Landstheuerungen und Kriegbläufften, Sampt anmutiger Haußapotecken und Kuchenartzney«, Frankfurt 1574. Der Inhalt dieser Schrift ist ohne Belang für uns. Das von uns benutzte, der Universität Heidelberg gehörende Exemplar enthält einen von Struppius selbst geschriebenen Eintrag, mit dem er das Buch der Stadt Amberg widmet (vgl. die Widmung, die oben [S. 91] erörtert wurde). 3. »Consensus celebriorum medicorum, historicorum et philosophorum super aliquot medicamentis, mumia eique cognatis...«, Frankfurt 1574, ebendort 1576. Diese Schrift wurde als erste Arbeit über ägyptische Mumien geschätzt. Aus einer Angabe, die man bei Schenk ius¹⁾ findet, geht hervor, daß Struppius auch eine Arbeit²⁾ über die Pest in deutscher Sprache geschrieben hat. — Außer diesen gedruckten Schriften hat er ein großes Werk über die mannigfaltigsten Krankheiten und ihre Behandlung (einen Auszug in deutscher Sprache aus vielen lateinisch geschriebenen Büchern anderer Ärzte) verfaßt; es ist nur als Handschrift³⁾ vorhanden und besteht aus etwa 600 Folioseiten. Dazu kommen noch die in dem etwa 200 geschriebene Blätter starken »Hoffschül büch«⁴⁾ enthaltenen Darlegungen, die von Struppius und anderen Erziehern am kurpfälzischen Hof stammen.

¹⁾ Joh. Georg Schenk ius »Biblia iatrica sive bibliotheca medica«, S. 272, Frankfurt 1609.

²⁾ Gemeint ist hierbei offenbar eine Schrift, die auch W. Stricker (Schr.-V., Nr. 161, dort S. 13) schildert; sie hat, nach Stricker, die Aufschrift »Rathsames Bedenken, wie man sich in Sterbensläufften verhalten soll, vom Physicus Dr. Strupp, den 14. Januar 1583«. Diese Schrift konnten wir bis jetzt nicht auffinden. Manche Angaben, die Stricker über Struppius darbietet, treffen nicht zu.

³⁾ Über die handschriftlich vorhandenen Arbeiten (Werke und Gutachten) von Struppius, welche sich in Heidelberg befinden, siehe Jakob Wille »Die Deutschen Pfälzer Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts der Universitätsbibliothek in Heidelberg«, Heidelberg 1903. — Die hier in Rede stehende Handschrift (Pal. Germ. 273) stammt aus dem Jahre 1583 und ist betitelt: »Liber secretorum et experimentorum medicinalium«.

⁴⁾ Es handelt sich um die Heidelberger Handschrift: Pal. Germ. 310; sie trägt folgenden Titel: »Hoffschül büch... zusammen gefasset durch churfürstlicher Pfaltz medicum und bibliothecarium Joachim Struppium von Gelnhausen doctor Anno domini 1583«. — In diesem Buch findet man auch einige hygienische Abhandlungen, welche sich mit dem Unterricht, der Erziehung und der

Über den Inhalt des »Consilium medicum« und der »Reformation« ist folgendes anzuführen: Beide Arbeiten unterscheiden sich, von Nebensächlichem abgesehen, lediglich durch die Sprache, stimmen aber sonst völlig überein; nur wurde in die 6 Jahre später erschienene »Reformation« außer geringen Einzelheiten noch ein Abschnitt, nämlich der, welcher sich mit den Hebammen beschäftigt, eingefügt. Für unsere folgenden Darlegungen benutzen wir nur die »Reformation«.

Diese aus 86 Seiten bestehende Druckschrift beginnt mit einer Vorrede »An den christlichen Leser«. Hier betont Struppius u. a., daß er auf Grund von Erfahrungen in 13 Jahren »etliche unrichtigkeit und unordnung« kennengelernt hat; er hält es daher, auch auf Anregung verständiger Personen, für notwendig zur Besserung des Wohlstandes und vor allem der Gesundheit die obwaltenden Verhältnisse aufs kürzeste darzulegen. Es folgt dann eine »Vorrede an christliche Oberkeyte und deren Underthanen, in sonderheit auch deß heyligen Reichs Statt Franckfurt«. Schon diese Überschrift zeigt, daß Struppius kein theoretisches Lehrbuch, sondern eine Anleitung für eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Gesundheitspolitik darbieten will.

Zunächst schildert er nun ganz allgemein, welche Pflichten für die Behörden bestehen; neben der Religion sei das Wichtigste die Gesundheitsfürsorge. Denn es sei bei der Ausübung der Berufsaufgaben ein Unterschied, ob man gesund oder krank ist. Dazu komme, daß die Stadtverwaltungen, die für die Gesundheit in den Städten sorgen, hiermit zugleich den Bewohnern der benachbarten Dörfer dienen; denn diese holten sich Rat aus der Stadt. Ein unbevölkertes Land und eine Stadt ohne Einwohner gleichen einer Wüste und seien öde. Eine Stadt, die einen genügenden Gesundheitsschutz schafft, würde unzweifelhaft mit Recht zu den berühmtesten und lobenswertesten Orten gerechnet werden. Der Hauptgrund, warum die Behörden für die Gesundheit des Volkes sorgen müßten, liege jedoch in dem religiösen Gebot: Du sollst nicht töten. Es gelte, die herrlichste Schöpfung Gottes, den Menschen, zu erhalten. Struppius will sich hier nicht ausführlich mit diesem Gegenstand befassen, sondern nur die Behörden und Ärzte darauf hinweisen, wieviel sie nützen würden, wenn sie einander die Hände reichen wollten, um die so heilsamen Vorschläge eifrig auszuführen.

In 12 Kapiteln beschäftigt sich Struppius dann mit den einzelnen Gebieten des Gesundheitswesens.

»Cap. I. Von Geistlicher vernehmung und wolfart der Seelen.« Wie schon aus dem Titel des Buches »Nützliche Reformation zu guter gesundtheit und christlicher Ordnung« hervorgeht, sind, nach Struppius, Moral mit Hygiene aufs engste verbunden. Darum befaßt er sich gleich im ersten Kapitel mit moralhygienischen Fragen. Wenn wir ein gottgefälliges Dasein führen, werden Himmel

Ernährung der fürstlichen Kinder befassen. Viele wichtige Teile aus diesem Buch sind in Joh. Jac. Mosers »Patriotischem Archiv für Deutschland«, Bd. IV, S. 209 ff., Frankfurt 1786, abgedruckt, und zwar auf Grund einer 1759 in Rom hergestellten Abschrift, die jedoch nicht immer ganz genau ist.

und alle Elemente, ebenso Speisen und Arzneien uns wohl bekommen, und die ganze Welt wird uns mit allen ihren reichen Gaben überschütten; lebt man aber lasterhaft, so wird auch der größte Fleiß vergeblich sein. Die Absicht des Schöpfers bei einem — von den Betroffenen oft selbst verschuldeten — Unheil der Menschen ist nicht, daß sie verderben, sondern daß sie zur Buße und Bekehrung veranlaßt werden.

»Cap. II. Von der Leiber gesundtheit, und zu erst von allerley sauberkeit und reinigung der Lufft und Stätte.« Wie diese Überschrift klar zum Ausdruck bringt, handelt es sich in diesem Kapitel um den Teil der Hygiene, für den man im 19. Jahrhundert die Bezeichnung »Städtereinigung« schuf. Struppius legt hier zunächst dar, daß wir ohne Luft nicht leben können und ihrer bedürfen, wie des Wassers, des Feuers und der Nahrungsmittel. Und um die Luft rein zu erhalten, seien namentlich folgende Vorschriften zu beachten: Zunächst sollen wenigstens zweimal wöchentlich alle Plätze und Gassen gereinigt werden; diese Säuberung würde am geeignetsten Mittwoch und Samstag, nach Beendigung der Märkte, gegen Abend erfolgen. Sodann sei das Ausschütten des Urins auf die Straße ernsthafter als zuvor zu verbieten. Drittens müsse, da nur wenige Häuser Abtritte besitzen, der Unrat, wohl verdeckt, abends spät oder nachts in ein fließendes Wasser oder an einen sonstigen entfernten Ort gebracht werden. Des weiteren seien die Nahrungsmittelverkaufsstellen sowie die Werkstätten der Gerber, Kürschner und ähnlicher Handwerker täglich sauberzuhalten. Sowohl die öffentlichen wie die privaten Brunnen müssen jedes Jahr gehörig gereinigt und gefegt werden, da gesundes Wasser so wichtig sei wie gute Luft. Ställe für Schweine, Gänse usw. sollten möglichst nicht in den Städten gebaut werden; der Mist der Tiere sei an Stellen, die genügend weitab von der Stadt liegen, fortzuschaffen. Zur Verhütung von Ansteckungen dürften Begräbnisse in den Städten nicht geduldet werden, noch weniger in Kirchen. Struppius beendet dies Kapitel mit dem Hinweis, daß die von ihm geforderten Maßnahmen rechtzeitig erfolgen müßten, nicht erst, wenn das Unglück schon geschehen sei¹⁾. Der unsaubere Geist gehöre zu den unordentlichen Städten, aber Gott wolle nicht das barbarische Wesen und das viehische Leben.

»Cap. III. Von der Visitation, besichtigung und vorsehung der Apotecken.« Struppius befaßt sich nun in mehreren Kapiteln mit sozialmedizinischen Gebieten, und zwar zunächst mit dem Apothekenwesen. Er verlangt, daß Ärzte die Apotheken besichtigen, damit insbesondere das bekannte Quid pro quo vermieden wird und die Kranken zu den in den Apotheken hergestellten Arzneien Vertrauen haben können. Andererseits soll es den »gemeinen Würtzkremern« verboten sein, Arzneien, welche in eine Apotheke gehören, zu verkaufen und dadurch die Apotheker wirtschaftlich zu schädigen.

»Cap. IV. Von Kreuterey oder Herbatation zu halten.« Aus dem Inhalt dieses Kapitels sind die Darlegungen über die alte hippokratische Medizin — im Gegensatz zu den Anschauungen der Paracelsisten — für uns besonders wichtig, namentlich auch im Hinblick auf Vorschriften in den unten zu erörternden Medizinalordnungen von Augsburg und Nürnberg. Struppius verlangt,

¹⁾ Diese Mahnung klingt ähnlich wie Darlegungen, die J. P. Frank (siehe unseren Bd. 2, Hauptabschnitt A, Kapitel »Gesundheitswissenschaft«) 1779 veröffentlichte.

daß Ärzte die Destillation und Präparation der Kräuter in den Apotheken überwachen. Aber gegen den Gebrauch der metallischen Arzneien seitens »rhumretiger Secten« (d. h. der Paracelsisten) wendet er sich. Er hofft, daß die Professoren der hippokratischen und galenischen Medizin wie auch die Ärzte der Fürsten und Reichsstädte (Struppius weist hierbei auf kölnische und sächsische Ärzte und namentlich auf die kaiserlichen Leibärzte Crato und Matthiolus, seine »freundlichen lieben Herrn«, hin) die Verleumdungen der »Metallisten« widerlegen werden.

»Cap. V. Von administration der Anatomy oder Schneidung der todten Körper.« Struppius hält es für erforderlich, daß anatomische Zergliederungen ausgeführt werden, damit hieran die jungen Apotheker, Wundärzte, Scherer, Bader und dergleichen junge Leute die Lage und Gestalt der menschlichen Eingeweide kennenlernen, um hieraus Nutzen für ihre Berufstätigkeit zu ziehen. Die Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers sollten auch dazu dienen, daß man dieses von Gott geschaffene Werk, diese besondere Gottesgabe, durch eine maßvolle Lebensweise und Selbstdisziplin gesund erhält.

»Cap. VI. Besichtigung und vernehmung der Spithalen.« Hier findet man vor allem die Darlegungen, die schon oben (S. 137) angeführt wurden.

»Cap. VII. Von der vernehmung der Pestilenzheuser.« Die Behandlung der ansteckenden Krankheiten, bei denen, wie namentlich bei der Pest und der Syphilis, Wunden zu verbinden waren, fiel im 16. Jahrhundert in das Gebiet des Wundarztes. Darum schreibt Struppius über die Behandlung der Kranken, die in den »Pestilenzheusern« liegen, daß die Wundärzte sich nach den von ihm und anderen Ärzten verfaßten Büchlein¹⁾ richten sollen.

»Cap. VIII. Von der vernehmung der Siechenheuser.« In diesem Kapitel fordert Struppius, daß den Aussätzigen die erforderliche Hilfe, namentlich durch die diätetische Gestaltung ihrer Lebensweise, gewährt wird, damit sie wieder genesen.

»Cap. IX. Von anderen nützlichen Constitutionen und nötigen Ordnungen.« Hier beschäftigt sich Struppius mit 3 verschiedenartigen Teilen der öffentlichen Gesundheitspflege. Zunächst wendet er sich der Nahrungsmittelhygiene zu. Er verlangt, daß (in Frankfurt) besseres Brot gebacken wird als bisher; dazu sei nicht nur gutes Mehl, sondern auch reines, gesundes Brunnenwasser erforderlich. Aber er sei selbst zugegen gewesen, wie von kaiserlichen und anderen Gesandten über das schädliche und ungesunde Brot, das man in Frankfurt hatte, geklagt wurde. Ebenso müsse für hygienisch einwandfreie Fleischwaren gesorgt werden; das Fleisch dürfe weder zu jung sein noch übel riechen. Des weiteren sind Wein- und Bierschenken zu besichtigen, da durch verdorbene Getränke vielerlei Krankheiten entstehen. Ferner muß man darauf achten, daß verdorbene oder halb faule Fische nicht verkauft werden. Ebenso ist zu verhüten, daß dem Käse schädliche Stoffe, die sein Gewicht erhöhen, beigefügt werden. Schließlich befaßt sich Struppius auch mit dem Obst. Es sollen keine unreifen, ungesunden Früchte auf den Markt kommen. Aber es ist dafür zu

¹⁾ Struppius weist hier selbst auf seine oben (S. 176) erwähnte Pestschrift hin; diese ist also spätestens 1573, wenn nicht vorher, erschienen (vgl. auch unsere Abb. 52).

sorgen, daß Früchte auch von den Armen, deren Ernährung dürftig ist, gekauft werden können, damit sie auf diese Weise etwas besser leben und gesünder sind. Denn wenn in den Häusern der Armen ansteckende Krankheiten vorliegen, erfolge leicht eine Übertragung in die Herrschaftshäuser. Diese letzte Bemerkung veranlaßt Struppius nun, sich sogleich über *a n s t e c k e n d e K r a n k h e i t e n* zu äußern. Er weist auf die Übertragung bei Zusammenkünften, in Herbergen, durch Kleider, Wäsche und Betten hin. Zu beachten ist hierbei auch, daß Struppius dem Gemütszustand bei der Verhütung ansteckender Krankheiten eine große Bedeutung zuschreibt. Im letzten Teil dieses Kapitels befaßt sich Struppius mit der Fürsorge bei Fallsucht und plötzlichen Unfällen. Es sollen kräftige Personen, etwa in den Spitälern, angestellt werden, die bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen in den Kirchen oder Straßen Hilfe leisten und die Betroffenen fortragen.

»Cap. X. Von dem notwendigen Ampt, treuwe und fleiß Christlicher Hebammen oder Wehemütter, Jtem der Seugammen.« Struppius kehrt hier und im nächsten Kapitel wieder zu sozialmedizinischen Aufgaben zurück. Er befaßt sich zunächst mit der von den Hebammen zu leistenden Hilfe bei der Entbindung und legt die Bedeutung der Hebammen-tätigkeit dar. Ohne den Rat, die Geschicklichkeit und Hilfe der Hebammen würden sehr viele Leibesfrüchte sterben oder mit Gebrechen behaftet zur Welt kommen; solche angeborenen Leiden seien dann nicht leicht zu beseitigen. Mißstände auf diesem Gebiet kennt er aus eigener Erfahrung. Da aber soeben (1573) sein »Collega Doctor Lonicerus¹⁾ ein Reformation gemelter Ammen gefasset« hat, weist er den Leser nur auf diese Schrift hin, damit hier nicht eine Wiederholung erfolge. Allein in Kürze will Struppius doch betonen, wieviel für die Fortpflanzung und Gesundheit des menschlichen Geschlechts von der Treue und dem Eifer der »Wehemütter« abhängt. Erforderlich sei ein gehöriger Unterricht der Hebammen, damit sie nichts übereilen und nichts verabsäumen. Sie dürften auch die reichen Frauen nicht bevorzugen. Bei falscher Lage des Kindes müßte eine Wendung ausgeführt werden. Aber es genüge nicht, daß die Kinder gesund zur Welt kommen, sie müßten auch gut ernährt und aufgezogen werden. Darum beleuchtet Struppius auch noch die Bedeutung der Ernährung an der Mutterbrust; Gott habe die Brust nahe an das Herz gesetzt, damit der Säugling mit der Nahrung auch der mütterlichen Herzlichkeit teilhaftig werde.

»Cap. XI. Von den Landfahrern, Schwartzkünstlern, Zauberin, Jtem Christlesterern, Jüden und anderen untrewen Menschen.« Mit aller Heftigkeit wendet sich Struppius gegen das Kurpfuschertum.

»Cap. XII. Von der nutzbarkeit und ehre dieses Consilii.« Im letzten Kapitel gibt Struppius die seiner »Reformation« zugrunde liegenden Absichten an; er hat die Schrift zur Wohlfahrt der Seele wie des Leibes verfaßt. Nun erwartet er, daß in jedem Orte die Obrigkeit mit ihren Ärzten eingehend und weise erwägen wird, was zur Verbesserung des Gemeinwohls je nach den obwaltenden Verhältnissen anzuordnen ist.

Der geschilderte Inhalt der »Reformation« von Struppius kennzeichnet diese Schrift als ein *L e h r b u c h* eines auf der Höhe seiner Zeit stehenden Hygienikers.

¹⁾ Siehe die Darlegungen auf S. 88.

Wir haben gesehen, daß Struppius die Werke der berühmten griechischen und römischen Ärzte sowie die medizinischen Schriften seiner Zeitgenossen kannte, in freundschaftlichem Gedankenaustausch mit hervorragenden Ärzten, wie Crato, Matthiolus und Lonicerus, stand, über die hygienischen Verhältnisse der bedeutendsten Reichsstädte wohl unterrichtet war, auf Grund seiner 13 Jahre langen ärztlichen Tätigkeit viele eigene Erfahrungen besaß, zu beobachten verstand und schon vor seiner »Reformation« hygienische Schriften veröffentlichte. Struppius war mithin berufen, ein Lehrbuch zu schreiben.

Der Verfasser eines Lehrbuches muß möglichst alle wichtigen, zu seinem Gebiet gehörenden Tatsachen und Gedanken zusammenfassen, ordnen, beurteilen und den so bearbeiteten, handlich gestalteten Stoff dem Leser zu nutzbringendem Gebrauch übermitteln. Diesen Aufgaben entspricht die »Reformation«. So stellt sie das erste Lehrbuch der öffentlichen Gesundheitspflege dar; sie ist nicht nur vom historischen Standpunkte aus bedeutungsvoll, sondern auch für unsere Zeit noch vorbildlich, weil alle Kapitel mit moralhygienischen Gedanken durchwoben sind.

Es erheben sich nun drei Fragen. Erstens: Istes Struppius gelungen, selbst ein Gesundheitsgesetz nach den Lehren seines Buches zu entwerfen? Es steht fest, daß Struppius mit seiner »Reformation« auf die Neugestaltung der Gesundheitszustände einwirken wollte; er sagt ja deutlich genug, daß die Behörden mit ihren Ärzten (an der Hand seines Buches) erwägen mögen, was zur Verbesserung der jeweiligen örtlichen Gesundheitsverhältnisse dienlich erscheint. Der Hauptwert des Buches liegt darin, daß den Behörden und Ärzten einmal in wissenschaftlicher und umfassender Weise vor Augen geführt wurde, welche Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen sind. Aber Struppius selbst vermochte nicht die Stadt Frankfurt, deren Stadtarzt er zur Zeit des Erscheinens seiner »Reformation« war, dazu zu bewegen, daß sie ein den Lehren dieses Buches entsprechendes Gesetz sogleich schuf; er war allerdings, wie oben angeführt wurde, nur noch bis zum Jahre 1575 in Frankfurt, und in der kurzen Zeit von 2 Jahren pflegten damals derartige Gesetze nicht zustande zu kommen. Nach 1575 war Struppius viele Jahre fürstlicher Leibarzt und zugleich auch mit mannigfachen Aufgaben, die außerhalb der Medizin und Hygiene lagen, betraut; als Leibarzt hatte er sich wohl mehr mit Fragen der individuellen Hygiene als mit Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu befassen. Als er nach seiner 1584 erfolgten Entlassung aus dem Dienst am Heidelberger Hof Physikus in Darmstadt wurde, war er nur noch kurze Zeit im Besitze seines Augenlichtes. So wird es wohl gekommen sein, daß es ihm nicht vergönnt war, selbst ein Gesundheitsgesetz entwerfen zu dürfen, während andere Stadtärzte nach dem Erscheinen der »Reformation« solche Aufgaben zu lösen vermochten.

Die zweite Frage lautet: Hat Struppius mit dem geschilderten Buch seine Zeitgenossen dazu angeregt, nach seinen Lehren das Gesundheitswesen gesetzlich zu regeln? Die Antwort haben wir soeben schon gestreift; wir werden uns aber erst im letzten Teil dieses Kapitels hiermit eingehender beschäftigen.

Drittens muß man fragen: Welche Bedeutung wurde bisher der »Reformation« in der wissenschaftlichen Literatur,

namentlich seitens der Medizinhistoriker und der Hygieniker, zugesprochen? Soweit bis jetzt festgestellt ist, wurde Struppius erstmalig in der Literatur von dem Bibliographen Schenkius (siehe oben S. 176) genannt, jedoch hauptsächlich wegen der Schrift über die ägyptischen Mumien; nebenher ist hier auch die Schrift über die Pest angeführt, während auf die »Reformation« nicht hingewiesen wird. Eingehend hat sich L. v. Hörnigk (1638) mit dieser letzteren Schrift befaßt; er benutzte vielfach Darlegungen aus dem Buch von Struppius für seine unten (S. 325 ff.) ausführlich erörterte »Politia medica«, die gewissermaßen eine Fortsetzung der »Reformation« ist.

Unter Hinweis auf Schenkius wird Struppius auch von Chr. W. Kestner¹⁾ (1740) genannt; die »Reformation« wird jedoch nicht erwähnt. D. Joh. Frid. Blumenbach²⁾ (1786), der erste Medizinhistoriker, der die »Reformation« von Struppius gebührend gewürdigt hat, schreibt: »Primus ni fallor qui eam artis salutaris partem, quam nunc politiam medicam vocant, ex professo tractandam sibi sumpsit.« Daß Moser (1786) ausführlich über die Tätigkeit von Struppius am Heidelberger Hof berichtet hat, wurde schon oben (S. 176, Anmerkung 4) mitgeteilt; aber die »Reformation« wird von Moser nicht genannt. Hebenstreit³⁾, der für sein Buch (1791; zweite Auflage 1806) zahlreiche Werke der medizinischen Polizei benutzte, und J. D. Metzger⁴⁾, der Verfasser einer 1792 erschienenen »pragmatischen Literärgeschichte der Medizin«, haben die »Reformation«, wie sie angeben, nur dem Namen nach gekannt, woraus hervorgeht, daß das Buch von Struppius damals schon schwer zu erhalten war. In der 1809 von C. A. Kortum⁵⁾ veröffentlichten »Literargeschichte der Arzneikunst« heißt es: »Der erste politisch ärztliche Schriftsteller, welcher heilsame Ratschläge zur Erhaltung öffentlicher Gesundheit herausgab, ist Joachim Struppius oder Struppe aus Gelhausen.« Ausführlich hat Fried. Wilh. Strieder⁶⁾ (1812) den Lebenslauf von Struppius beschrieben; aber die »Reformation« wird hierbei nur genannt, nicht erörtert. Von Choulant⁷⁾ (1822) wird Struppius in der Reihe der Bahnbrecher auf dem Gebiete der Hygiene angeführt. Der Frankfurter Medizinhistoriker Wilh. Strieker⁸⁾ schilderte den Inhalt von dem »Consilium medicum«, wobei er allerdings als Erscheinungsjahr 1577 statt 1567 angibt. Joh. Georg Theod. Grässe⁹⁾ (1852) bemerkt, daß Struppius »das erste Werk über Staatsarzneikunde geliefert zu haben scheint«. Der letzte Medizinhistoriker, der Struppius und seine »Reformation« anführt, ist J. H. Baas¹⁰⁾

¹⁾ Chr. Wilh. Kestner (Schr.-V., Nr. 85).

²⁾ D. Jo. Fr. Blumenbach (Schr.-V., Nr. 18, dort S. 187).

³⁾ Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 10).

⁴⁾ Metzger (Schr.-V., Nr. 108, dort S. 243).

⁵⁾ C. A. Kortum (Schr.-V., Nr. 90, dort S. 214).

⁶⁾ Friedr. Wilh. Strieder »Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-geschichte«, Bd. 16, S. 57 ff., Marburg 1812.

⁷⁾ L. Choulant (Schr.-V., Nr. 27, dort Tafel IV).

⁸⁾ Wilh. Strieker (Schr.-V., Nr. 161, dort S. 13 und 32). Auffallend ist, daß Strieker an dieser Stelle die »Reformation« nicht erwähnt; er führt sie zwar in einer anderen Abhandlung (Schr.-V., Nr. 162, dort S. 279) an, jedoch ohne Struppius zu nennen.

⁹⁾ Joh. Georg Theod. Grässe (Schr.-V., Nr. 54, dort Bd. 3, S. 1048 ff.).

¹⁰⁾ J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 350).

(1876). Volles Verständnis für Struppius bekundete der Staatsrechtslehrer L. v. Stein¹⁾, indem er 1882 darlegte: »Der erste, der den Gedanken eines selbständigen Gesundheitswesens in seiner Weise ausspricht, ist Joachim Strüppen in einem schon im vorigen Jahrhundert fast verlorenen Buche: Nützliche Reformation zu guter Gesundheit und christlicher Ordnung... Sein Einfluß muß immerhin kein unbedeutender gewesen sein, denn hinter ihm entsteht eine große und für unser Gebiet entscheidende Literatur²⁾«. Kurze Angaben über Struppius findet man auch in der »Allgemeinen Deutschen Biographie«, Bd. 36 (1893) S. 670, wo jedoch nur auf das »Hof-Schuellbuch«, nicht aber auf die hygienischen Schriften hingewiesen wird. Als letzter hat sich der Philologe Prätorius³⁾ mit Struppius befaßt; er bietet nur eine ganz kurze, belanglose und zudem nicht fehlerfreie Lebensbeschreibung.

Wie man sieht, ist der Wert der »Reformation« von Hörnigk, Blumenbach, Kortum, Choulant und L. v. Stein erkannt worden. Es ist daher schwer zu verstehen, daß nach J. H. Baas die Medizinhistoriker sich mit Struppius nicht mehr befaßt haben.

Die hohe Bedeutung der »Reformation« von Struppius dürfte aus dem oben geschilderten Inhalt hinreichend zu erkennen sein. Welcher Wert dieser Schrift für die Entwicklung der Medizinalordnungen zukommt, wird noch gezeigt werden. Hier aber ist zu betonen, daß Struppius der Begründer der öffentlichen Hygiene als Wissenschaft ist, und daß dieser Bahnbrecher, auf den Deutschland⁴⁾ stolz sein kann, nie wieder vergessen werden darf.

c. Die Medizinalordnungen nach dem Jahre 1567

Es wurde oben (S. 90) angeführt, daß der Nürnberger Stadtarzt Joachim Camerarius am 27. Dezember 1571 seiner Behörde den Plan einer Medizinalordnung, die auf der Grundlage von einem zu bildenden Collegium medicum beruhen sollte, unterbreitet hat, daß aber ein Zusammenhang dieses Vorschlages mit dem 1567 von Struppius veröffentlichten »Consilium medicum« nicht nachweisbar ist, obwohl eine solche Beziehung vermutet werden kann. Mit dem bereits mehrfach erwähnten Plan⁵⁾ von Camerarius müssen wir uns hier eingehender befassen.

Die (lediglich als Handschrift vorhanden gewesene, uns nur als spätere Abschrift bzw. in später gedruckten Bruchstücken überlieferte) Arbeit von Camerarius führte den Titel: »Kurzes und ordentliches Bedenken, welcher gestalt in einem wohlgeordneten Regiment es mit den Ärzten und Artzeneyen, sambt allen andern, dazu gehörigen Stücken, möcht geordnet und gehalten werden.« Den Wortlaut der Kapitelüberschriften geben wir als Anlage 3 (siehe S. 336) wieder.

¹⁾ L. v. Stein (Schr.-V., Nr. 156, dort S. 107).

²⁾ L. v. Stein denkt hier zunächst an das Werk des Sizilianers Fortunatus Fidelis »De relationibus Medicorum«, Palermo 1601; 2. Aufl., Leipzig 1674.

³⁾ O. Prätorius »Ehemalige Augustinerschüler im 16. bis 18. Jahrhundert«, Friedberger Geschichtsblätter, Heft 3 (1911), S. 44 ff.

⁴⁾ Soweit bis jetzt feststellbar ist, hat es auch im Auslande vor Struppius kein Lehrbuch der öffentlichen Hygiene gegeben.

⁵⁾ Siehe die Anmerkungen 1 und 2 auf S. 90. Wir geben hier den Wortlaut, wie ihn Wittwer überlieferte, wieder.

Wie man der Inhaltsübersicht entnimmt, ähneln die Gegenstände in dem Vorschlag von Camerarius den im »Consilium medicum« von Struppius behandelten Fragen. Camerarius wünschte im Teil I, Kap. 3, daß von der Stadtverwaltung aus einigen Ärzten unter dem Vorsitz des ältesten von ihnen ein Kollegium gebildet wird. Der Vorsitzende soll berechtigt sein, wenn es begehrt wird oder aus irgendeinem Grunde erforderlich ist, die Mitglieder des Kollegiums zu einer Aussprache aufzufordern, namentlich sobald besonders schwere oder strittige, zu Irrtum veranlassende Krankheitsfälle vorliegen. Alle Monate sollte wenigstens einmal, etwa am letzten Tage, eine Zusammenkunft erfolgen. Wenn der Vorsitzende wegen seines hohen Alters oder sonstiger Ursachen behindert ist, so könnte der Vorsitz jedes Jahr wechseln. Das Kollegium hat sodann die Apotheken zu besichtigen sowie fremde Ärzte und Okulisten zu prüfen und über ihre Leistungsfähigkeit zu berichten. Von diesem Bund der Ärzte versprach sich Camerarius Freundschaft, Vertrauen und Einigkeit untereinander, sowie größere Zuversicht zu den Ärzten bei Bekannten und Freunden.

Wie oben (S. 90 und 91) angeführt wurde, hat Struppius ein Exemplar seiner »Reformation« dem Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg übersandt. Da in Augsburg am 20. Januar 1582 eine von dem Physikus Stenglius verfaßte Medizinalordnung verabschiedet wurde, so nehmen wir an, daß diese Arbeit zu dem Buch von Struppius in Beziehung steht.

Wir haben uns nun hier mit dem Inhalt der Augsburger Medizinalordnung¹⁾ zu befassen. Im Artikel 1 heißt es: Die Ärzte sollen ihres Berufes und Amtes eingedenk sein, dementsprechend handeln, nichts unterlassen, was die christliche Liebe verlangt, und gegeneinander sich freundlicher verhalten, als es eine Zeit lang geschah. Diese letztere Bemerkung läßt auf vorangegangene, vermutlich mit Schädigungen der Kranken verbundene Streitigkeiten zwischen den Ärzten schließen. Nach Art. 2 sollen die Ärzte »die uhralte wahre bewerte Hippocratische Medicin« anwenden und keine andere Lehre einreißen lassen. Dementsprechend werden nach Art. 3 als untüchtige Ärzte diejenigen angesehen, welche eine Arznei, die nicht zur hippokratischen Lehre gehört, benutzen. Man sieht, daß die Stadt Augsburg den Ärzten die Heilmethode, und zwar die hippokratische, vorgeschrieben und andere Behandlungsarten (darunter wohl auch die der Paracelsisten) verboten hat. Eine solche Vorschrift in einer Medizinalordnung war etwas Neues; aber sie stimmt mit Darlegungen der »Reformation« von Struppius völlig überein.

Die Art. 4 bis 8 schreiben jedem Arzt vor, an etwa gewünschten gemeinsamen Beratungen am Krankenbett (*Medicae consultationes*) teilzunehmen. Auch hierin liegt eine Neuerung. In der Augsburger Ordnung heißt es, daß solche Konsultationen von Hippokrates²⁾ nicht gering geschätzt werden; deshalb sollen sie, wo es erforder-

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf S. 91.

²⁾ Gemeint ist hier das Kapitel 7 in der Abhandlung »Vorschriften« (siehe Robert Fuchs »Hippokrates, Sämtliche Werke«, Bd. 1, S. 60, München 1895). — Durch diesen Hinweis auf Hippokrates und andere derartige, unten folgende Bemerkungen verläßt Stenglius den üblichen »Styl« einer Medizinalordnung; er benutzt hier eine Darstellungsweise, wie man sie in dem Lehrbuche von Struppius findet.

lich ist, keineswegs unterbleiben, jedoch dem Wunsch eines jeden Kranken unterworfen sein. Die Ärzte sollen über die vorgefallenen Krankheiten sich eifrig unterreden und nichts, was zur Gesundheit der Kranken dient, einander vorenthalten. Solche Konsultationen hätten schon die alten Griechen gehabt, wie aus einem Buch des Hippokrates hervorgeht, ferner seien sie in Italien, Gallien, Spanien, England und auch in Deutschland, so in Augsburg und anderen Orten auf Reichstagen¹⁾, von hochgelehrten Ärzten oft gehalten worden. Die Ärzte, welche ohne triftigen Grund zu solchen Konsultationen nicht erscheinen, würden der Lehre des Hippokrates zuwiderhandeln.

Die Art. 9 bis 14 befassen sich mit der Verwendung von Medikamenten und mit den Pflichten der »Wundärztzet, Balbierer, Bader«; die Art. 15 bis 18 wenden sich gegen die Kurpfuscher, die »Doctores bullati, destillatores, Juden, Zauberecher, Handwercker, alte Weyber und andere Mann unnds Weibs personen«, die kurpfuschen. In allen diesen Vorschriften findet man nur solche Bestimmungen, die von anderen Medizinalordnungen her schon bekannt sind.

Das gleiche gilt auch für die Art. 19 bis 27, welche das Apothekenwesen regeln; nur wird hier — im Gegensatz zu der Vorschrift in der Verordnung des Bischofs von Würzburg (siehe S. 172) — den Apothekern befohlen, die von den Ärzten geschriebenen Rezepte geheim zu halten, weil oft Krankheiten, die verschwiegen werden sollen, vorliegen.

In dem letzten Artikel (28) findet man die Vorschrift, wonach zur besseren Durchführung dieser Ordnung die Ärzte alle Jahre einen Dekan wählen sollen und ein ständiger Vikar zu bestellen ist. Für das letztere Amt wurde Dr. Adolph Occo²⁾ angestellt. Durch diese Bestimmung wurde offenbar zugleich der Zusammenschluß der Ärzte gebildet. So ist wohl in Augsburg das von Stetten (siehe oben S. 124) beschriebene Collegium medicum als eine Gesundheitsbehörde zustande gekommen, wengleich man diese Bezeichnung in der Ordnung nicht findet.

Nachdem die Ordnung in Augsburg geschaffen war, und, wie wir schon auf S. 91 erwähnten, auch in Ulm und Wien zu derselben Zeit derartige Maßnahmen, wie angegeben wurde, getroffen waren, ferner sich die Ärzte von Nördlingen dem Augsburger Collegium medicum 1584 angeschlossen hatten, verabschiedete man in Nürnberg am 27. Mai 1592 ein gleichartiges Gesetz.

Bevor wir auf die Nürnberger Maßnahmen eingehen, ist, der Zeit nach, über die 1582 in Heidelberg gedruckte »Churfürstl. Pfaltz Landts Ordnung« zu berichten. Im Jahre 1582 war Struppius Leibarzt des Pfalzgrafen Ludwig; die »Landts Ordnung« ist mithin für unsere Betrachtungen besonders wertvoll. Sie besteht aus 32 Titeln; wir befassen uns jedoch nur mit den beiden ersten. Der Titel 1 enthält Vorschriften über Gotteslästerung, Zutrinken, Völlerei, Zauberei, Teufelsbeschwörung u. a. m.; es handelt sich hierbei um Anlehnungen an zum Teil viele Jahrzehnte zuvor bekanntgegebene Reichsabschiede, über die wir unten (S. 211) Näheres anführen.

¹⁾ Es ist nicht klar, was hierbei gemeint ist. Um ärztliche Konsultationen im klinischen Sinne kann es sich bei Reichstagen wohl kaum gehandelt haben. Vielleicht denkt Stenglius hier an ärztliche Beratungen, die auf Reichstagen in Augsburg zu hygienischen Vorschriften (siehe S. 173) geführt haben.

²⁾ Adolphus Occo ist besonders durch die Veröffentlichung seines Werkes »Pharmacopoeia seu medicamentarium pro rep. augustana«, Augsburg 1574, bekannt. (Vgl. oben S. 83.)

Der Titel 2 beschäftigt sich mit der Armenpflege und dem Spitalwesen. Unterschieden wird hierbei das Hauptspital von den Blattern-, Pest- und Sondersiechenhäusern. In dem Abschnitt über das Hauptspital wird bestimmt, daß die armen Kranken »durch die darzu verordnete Ärzte und Chirurgos geheylet« werden sollen, »laut besonderer darüber auffgerichter Ordnung¹⁾«. Die Vermutung, daß Struppius bei der Gestaltung dieses Titels mitgewirkt hat, liegt nahe; aber ein Beleg hierfür war bisher nicht zu finden.

Aus der Nürnberger Medizinalordnung²⁾, welche mit der Überschrift »Gesetz, Ordnung und Tax, Von einem E. Rath der Statt Nürnberg dem Collegio Medico, den Apotheckern und andern angehörigen daselbsten, gegeben«, in Nürnberg 1593 gedruckt wurde, ist nun das Wichtigste anzuführen.

In der Einleitung teilt der Rat mit, daß »vilfältige Unordnungen«, die auf das Kurpfuschertum zurückzuführen sind, und andere Mißstände veranlaßt haben, ein Collegium medicum zu bilden.

Die Artikel 1 bis 3 enthalten die Vorschriften, wie sich das Collegium medicum zusammensetzen hat und welche Aufgaben ihm zugewiesen werden. Dieser Körperschaft sollen alle von dem Rat angenommenen Doktoren der Medizin angehören. Ferner sollen diejenigen, die in Zukunft nach vollendetem Universitätsstudium und erfolgter Übung »in doctrina veterum Hippocratica et Galenica« vom Rat zur Praxis zugelassen werden, dem Collegium angehören. Auch die Ärzte in Altdorf seien von diesem Kollegium nicht auszuschließen. Aber Empiriker und Winkelärzte dürfen ihm nicht angehören. Das Kollegium soll alle zwei Jahre einen Dekan wählen. Dieser hat, sobald es notwendig ist, seine Kollegen zusammenzurufen und mit ihnen die vorfallenden Angelegenheiten fleißig und freundschaftlich zu beraten. Aber das Kollegium soll nicht nur ärztliche Fragen erörtern, es soll auch in Gemeinschaft mit zwei Ratspersonen gesundheitspolizeiliche Handlungen ausführen.

Mit den Pflichten der Ärzte und ihrer Bezahlung befassen sich die Artikel 4 bis 6. Hier werden ähnlich, wie in Augsburg, die »consultationes Medicae« genannt. Auch hier sollten die Ärzte auf Aufforderung des Dekans zu den Beratungen erscheinen und einander mitteilen, was zum Nutzen der Kranken sei. Es handelte sich bei den »consultationes« in Nürnberg, wie es scheint, nicht ausschließlich um einem bestimmten Kranken gewidmete Beratungen mehrerer Ärzte (wie in Augsburg), sondern wohl hauptsächlich um Aussprachen der Ärzte über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen in besonderen Krankheitsfällen bzw. bei Epidemien.

In den Artikeln 7 bis 11 findet man neben den üblichen Vorschriften, mit denen man auch anderswo die Kurpfuscherei zu bekämpfen suchte, folgende kluge Bestimmungen: Falls jemand von seinen Eltern oder anderen ein Arzneimittel erfahren oder durch fleißiges Forschen gefunden haben sollte, so kann ihm nach erfolgter Erlaubnis seitens des Rates und nach gutachtlicher Äußerung des ärzt-

¹⁾ Anfragen bei dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe und bei dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, ob das Original dieser Ordnung als Hand- oder Druckschrift vorhanden ist und ob es Akten gibt, die über das Zustandekommen der »LandtsOrdnung« und besonders über die Mitwirkung von Struppius Aufschluß gewähren, waren bis jetzt ergebnislos.

²⁾ Siehe S. 91, Anmerkung 5.

lichen Kollegiums gestattet werden, das Mittel zu einer festgesetzten Zeit um einen angemessenen Preis zu verkaufen.

Werfen wir an dieser Stelle noch einmal die Frage auf, welche Beziehungen zwischen dem »Consilium medicum« bzw. der »Reformation« von Struppius und den Ordnungen der Städte Augsburg und Nürnberg bestehen. Die Ordnungen dieser beiden Städte dürfen in einen Zusammenhang gebracht werden, da der Einfluß des Augsburger Gesetzes auf das Nürnberger unverkennbar ist, wie andererseits der Vorschlag von Camerarius auf Stenglius zweifellos eingewirkt hat. Ebenso ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Stenglius die Arbeiten von Struppius gekannt hat. Daß das Lehrbuch des letzteren in allen seinen Teilen zum Gesetzbuch einer Stadt werden würde, war nicht zu erwarten; aber seine Wirkung zeigte sich darin, daß nunmehr Stadtärzte, voran Stenglius, die Niederschrift eines Gesundheitsgesetzes in Angriff nehmen. Freilich bleiben die Ordnungen von Augsburg und Nürnberg hinsichtlich der Zahl der hygienischen Gebiete weit hinter der »Reformation« von Struppius zurück; sie regeln ja nur das Heilwesen. Aber hierbei bekunden die beiden Ordnungen ihre Anlehnung an die »Reformation« deutlich, indem sie, genau wie Struppius, verlangen, daß die Ärzte sich der hippokratischen Methode bedienen sollen. Andererseits ist zu betonen, daß die Ordnungen von Augsburg und Nürnberg über die Vorschläge von Struppius hinausgehen, indem sie die Bildung von ärztlichen Vereinigungen vorschlagen. Besonders wertvoll ist die Nürnberger Vorschrift, daß das Collegium medicum die Aufgaben einer Gesundheitsbehörde zu übernehmen hat. Vermutlich wurde auch das Collegium medicum in Augsburg in der gleichen Weise gestaltet, obwohl dies aus dem Wortlaut der Ordnung nicht ohne weiteres deutlich zu ersehen ist. Aber der Nürnberger Gedanke, ein Collegium medicum, d. h. eine Gesundheitsbehörde, mit der Überwachung des Gesundheitswesens zu betrauen, ist, wie schon hier mitgeteilt sei, in die Zentralordnungen des 17. Jahrhunderts und der folgenden Zeiträume übergegangen.

Sodann ist anzuführen, daß auch die Stadt Worms eine Ordnung geschaffen hat, die mit der Überschrift »Reformatio und erneuerte Ordnung der Apotecken, unnd wie es mit den Ordinariis Physicis oder Stadtärzten ihres Verdiensts halben in deß Heiligen Reichs Freystadt Wörmbhs hinfürter gehalten werden soll« in Frankfurt a. M. 1582 im Druck erschien. Wie schon der Titel zeigt, handelt es sich hierbei vorzugsweise um das Arzneimittelwesen. Die Vorschriften geben im allgemeinen zu Erörterungen an dieser Stelle keinen Anlaß. Hervorzuheben ist jedoch, daß durch den Artikel 18 dieser Ordnung die Schweigepflicht für Ärzte und Apotheker eingeführt wurde. Diese Schweigepflichtvorschrift findet man, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, wörtlich auch in der »Reformation Passawerischer Arzt und Apotheker Ordnung« vom Jahre 1586. In dieser Ordnung¹⁾ ist sonst nur noch der zweite Artikel erwähnenswert; hier wird u. a. verlangt, daß der Apotheker dem Trinken nicht zugeneigt sein soll. Daß dies ausdrücklich verboten wird, läßt auf schwere Mißstände schließen; diese zeigten sich allerdings, wie wir später sehen werden, nicht nur bei den Apothekern, sondern auch bei anderen Personen, denen die Fürsorge für die Kranken oblag, z. B. bei den Chirurgen.

¹⁾ Vgl. oben S. 167.

An dieser Stelle sei noch, um zu zeigen, wie schwer es war, durch Gesetze das Kurpfuschertum zu bekämpfen, angeführt, welche Wirkung derartige Vorschriften in Württemberg auslösten. Das *Württembergische Kirchengesetz*¹⁾ vom 19. Dezember 1580 hatte bestimmt, daß Schäfer und Hirten nicht mehr zu Gebärenden gerufen und nicht mehr zu ihnen gehen dürfen; aber eine Synodalsvorschrift vom Jahre 1600 brachte, offenbar den obwaltenden Zuständen entsprechend, den Zusatz, daß, wenn bei Todesgefahr die Hebammen nichts mehr ausrichten können, vom Pfarrer oder Amtmann der Tod des Kindes bestätigt ist, und die Gebärende einen Schäfer verlangt, dieser, um die Mutter zu erhalten, Hand anlegen darf.

10. Hygienische Volksbelehrung

Das Bedürfnis nach Belehrung über Mittel, die der Gesunderhaltung dienen, wurde in der deutschen Bevölkerung, zum mindesten bei den Oberschichten, frühzeitig empfunden; es konnte aber in einigermaßen hinreichendem Umfange erst unter bestimmten Voraussetzungen befriedigt werden. Notwendig war hierfür zunächst, daß es eine Gesundheitslehre und Gesundheitslehrer gab. Sodann mußten die *t e c h n i s c h e n* Vorbedingungen für die Übermittlung von Kenntnissen vorhanden sein; man bedurfte neben dem gesprochenen Worte, das nur für kurze Zeit wirken und nur in verhältnismäßig kleine Kreise dringen konnte, der schriftlichen Aufzeichnung und vor allem einer Maßnahme, wie sie der Buchdruck darstellt.

Die Führer und Erzieher des Volkes haben jedoch naturgemäß nicht müßig abgewartet, bis sich bei den breiten Massen das Bedürfnis nach gesundheitlicher Belehrung regte; die häufigen verheerenden Volksseuchen sowie die moralhygienischen Mißstände, namentlich die weitverbreiteten geschlechtlichen Ausschweifungen und die ausgedehnte Völlerei beim Essen und Trinken zwangen dazu, mit allen verfügbaren Lehrmitteln die Bevölkerung aufzuklären.

So entstanden mannigfaltige hygienische Volksbelehrungsmaßnahmen, über die, soweit sie während der ersten 1600 Jahre in Deutschland angewandt wurden, hier eine Übersicht geboten werden soll.

Wie man im Mittelalter mit Hilfe des *gesprochenen Wortes* die Bevölkerung gesundheitlich zu belehren suchte, wurde in den vorangegangenen Kapiteln schon vielfach dargelegt, so daß weitere Ausführungen hierüber unterbleiben können. Es sei aber an dieser Stelle kurz zusammenfassend an die wichtigsten Angaben noch einmal erinnert. Die mündlich verbreiteten Lehren des Christentums (S. 22 ff. und 105 ff.) haben unzweifelhaft auch auf die hygienische Erziehung des Volkes eingewirkt. Als Vorbild diente ferner vielfach die gesundheitlich geregelte Lebensweise der Mönche, die zugleich die Lehrer breiter Volksschichten waren. Die Priester hatten gemäß einer Vorschrift vom Jahre 813 (S. 38) über Aberglauben und Zauberei aufzuklären; im 14. Jahrhundert (S. 24) mußten sie sich auch an der Belehrung über den Kampf gegen die Lepra beteiligen. Schon im Jahre 805 (S. 38) wurde angeordnet, daß die Kloster- und Kathedralschüler in den Naturwissenschaften und der dazugehörigen Heilkunde unter-

¹⁾ Schr.-V., Nr. 137, dort Bd. 8, S. 448 und 449.

richtet werden sollen; eine ähnliche Bestimmung (S. 38, Anmerkung 3) ist aus dem 11. Jahrhundert bekannt. Auch Eberlin (S. 152) forderte, daß die Schulkinder Kenntnisse in der Kräuterkunde und in der Bekämpfung der Volkskrankheiten erhalten. Und nach Bugenhagens Rate bestimmte die Hamburger Kirchenordnung (S. 159), daß wöchentlich dreimal ärztliche Vorträge öffentlich zu veranstalten sind.

Ob diese Maßnahmen der mündlichen Belehrung, von der kirchlichen Erziehung abgesehen, einen erheblichen Einfluß ausgeübt haben, und ob namentlich die zuletzt genannten Pläne verwirklicht worden sind, ist zweifelhaft. Aber sicherlich hatte die hygienische Aufklärung, die sich des geschriebenen und besonders des gedruckten Wortes bediente, vielfach hohen Wert. Hierüber ist nun zu berichten.

a. Anlehnungen an ausländische Vorbilder

Die älteste schriftliche Gesundheitslehre, die auf deutsche Volkskreise einwirkte, ist der oben (S. 21) geschilderte, an einen deutschen König etwa zu Beginn des 6. Jahrhunderts gerichtete lateinische Brief des griechischen Arztes Anthimus. Da von dieser Diätetik jetzt noch Handschriften aus dem 11. bis 15. Jahrhundert erhalten sind, so folgt daraus, daß ihr beherrschender Einfluß sich lange Zeit geltend gemacht hat.

Aber auf noch weit größere deutsche Volkskreise haben andere ausländische Schriften hygienischen Inhalts während des Mittelalters eingewirkt. Hier ist vor allem der im 12. Jahrhundert verfaßte sogenannte *Aristotelesbrief* des zum Christentum bekehrten spanischen Juden *Johann¹⁾ von Toledo* (*Johannes Hispanus*) anzuführen. Ohne selbst Arzt²⁾ zu sein, entnahm er den Stoff für seine Schrift griechischen medizinischen Quellen. Da er die Vorliebe seiner Landsleute, der Araber, für Aristoteles kannte, gab er seinem Werk den damals zugkräftigen Namen eines an Alexander den Großen gerichteten *Aristotelesbriefes*. Die lateinische Übersetzung des »Briefes« war im Mittelalter stark verbreitet³⁾; man hat über 60 Handschriften, die den Inhalt wiedergeben, festgestellt. Die genannte Schrift des Johann von Toledo übte in Italien und auch in Deutschland eine große Wirkung aus. Bevor wir hierauf eingehen, soll jedoch einiges aus dem Inhalt⁴⁾ mitgeteilt werden.

Aristoteles empfiehlt hiernach zunächst dem König Alexander, wenn er sich vom Schlafe erhoben habe, ein wenig zu wandeln, die Gliedmaßen angemessen und gleichmäßig zu strecken und das Kopfhaar zu kämmen. Darauf soll er sehr gute Kleider anziehen, und dann die Zähne und das Zahnfleisch mit wohlriechenden Rinden abreiben. Darauf soll der König mit weisen und vornehmen Männern die vorliegenden Geschäfte erledigen. Wenn dann das Verlangen nach Speisen zur gewohnten Essenszeit auftritt, soll erst ein wenig Körperarbeit geleistet werden. Hierauf soll der König sich viele Speisen vorsetzen lassen und nach seinem Wunsche auswählen; aber er soll aufhören zu essen, ehe

¹⁾ Der ursprüngliche Name war Ibn Daud, verunstaltet Avendehut.

²⁾ In der Einleitung zu dem sogenannten Aristotelesbrief heißt es: »quasi essem medicus«.

³⁾ Siehe *Johannes Brinkmann* (Schr.-V., Nr. 21).

⁴⁾ Benutzt wurde der von *Johannes Brinkmann* veröffentlichte Wortlaut der der Münchner Staatsbibliothek gehörenden Handschrift.

er völlig gesättigt ist, d. h. während das Verlangen nach Speisen noch vorherrscht. Nach dem Mahle ist es ratsam, auf weichen und sorgfältig angefertigten Strohteppichen sich zu ergehen. Nun soll ein wenig geschlafen werden, eine Stunde auf der rechten, dann auf der linken Seite.

Schon aus diesen wenigen Angaben wird man erkannt haben, daß die oben (S. 109) erörterte, aus dem 13. Jahrhundert stammende, für die Deutschritter bestimmte »Meinauer Naturlehre« sich in großem

Regimen sanitatis Explicit



Abb. 29.
Erörterung des Regimen sanitatis.
(Nach einem Holzschnitt im
»Regim. san. salernitan.«
Köln 1507.)

Umfang an den sogenannten »Aristotelesbrief« anlehnt. Wir sehen mithin bereits an diesem Beispiel den Einfluß, den die Schrift des spanischen Verfassers auf die hygienische Belehrung in Deutschland ausgeübt hat. Es ist aber auch noch eine im 14. Jahrhundert geschriebene Übersetzung¹⁾ des »Aristotelesbriefes« in die deutsche Sprache vorhanden. Der Inhalt dieser Schrift stimmt zwar nicht ganz mit dem Text des »Briefes« überein, und die Übertragung ist nicht wortgetreu, aber daran, daß es sich bei dieser Arbeit um eine Übersetzung der Schrift des Johann von Toledo handelt, ist nicht zu zweifeln; und die Freiheit der Übertragung hat den Vorteil, daß die hygienischen Lehren in einer klaren und schönen Ausdrucksweise dem deutschen Volke unterbreitet wurden.

Der Einfluß des »Aristotelesbriefes« auf die hygienische Volksbelehrung in Deutschland machte sich ferner auch auf dem Umwege über das *Regimen sanitatis Salernitanum* geltend. Denn dies Werk lehnte sich an die Schrift des Johann von Toledo an und wurde wie in allen

Kulturstaaten so auch in Deutschland Jahrhunderte lang stark benutzt. Mit den Gesundheitsvorschriften von Salerno müssen wir uns daher an dieser Stelle etwas näher befassen.

Wie der »Aristotelesbrief« so ist auch das »Regimen« angeblich an eine Fürstlichkeit gerichtet, und zwar an den König von England (nach manchen Handschriften an den König der Franken). Die ungemein starke Verbreitung dieses im 13. Jahrhundert geschriebenen Werkes, das zu der Zeit, als Arnold von Villanova († 1311) es (verfaßte und) kommentierte, aus 362 Versen, später aber aus über 2000 bestand und zuletzt (1859) sogar über 3 520 Verse aufwies, erkennt man daran, daß bis 1846 außer den Handschriften 240 Druckausgaben²⁾ feststellbar waren. Das »Regimen« wurde in Deutschland im Laufe der Zeit noch mehr als der »Aristotelesbrief« benutzt, übersetzt und nachgeahmt. Wie eingehend und lebhaft sich die deutschen Ärzte mit dem Gedicht von Salerno, der »Flos medicinae scholae salerni«, befaßten, zeigt unsere Abb. 29; sie gibt

¹⁾ Die Handschrift befindet sich in dem Leipziger Codex 1244; der Wortlaut wurde von Joh. Brinkmann (Schr.-V., Nr. 21) veröffentlicht.

²⁾ Salvatore de Renzi »Collectio salernitana« Bd. 5, S. 115, Neapel 1859.

einen Holzschnitt, den man in einer 1507 in Köln erschienenen Ausgabe des berühmten Kommentars von Arnold von Villanova findet, wieder.

Aus dem Inhalt, der nach der genannten Ausgabe von *de Renzi* sehr umfangreich ist, seien hier einige Proben angeführt. Die ganze Schule von Salerno schreibt dem König von England, daß er, wenn er wohlbehalten und gesund leben will, schwere Sorgen tilgen, Zorn vermeiden, keinen unvermischten Wein trinken, wenig essen, nach dem Mahle aufrecht stehen, nachmittags nicht schlafen, Harn und Kot nicht zurückhalten soll. Wenn der König dies wohl beachtet, wird er lange leben. Falls es ihm an Ärzten (gelegentlich) fehlt, so sollen folgende drei Mittel an ihre Stelle treten: Froher Sinn, Ruhe, Mäßigkeit bei der Ernährung. Des weiteren findet man in dem »Regimen« vielfach fast die gleichen Ratschläge wie im »Aristotelesbrief«. So wird auch hier (bei *de Renzi*: Vers 205ff.) empfohlen, die Hände zu waschen, die Glieder zu strecken, die Haare zu kämmen und die Zähne abzureiben. Zunächst soll man auf der rechten, dann auf der linken Seite schlafen. Vers 365 enthält den bekannten Satz: »Post coenam stabis aut passus mille meabis.«

Das Regimen Salernitanum übte in Deutschland eine ungemein große Wirkung aus, nicht nur in der Gestalt von zahlreichen lateinischen Handschriften und Drucken, sondern vor allem in der Form von vielen deutschen Übersetzungen und Bearbeitungen. Deutsche Übersetzungen des Lehrgedichtes aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind noch heute als Handschriften und als gedruckte Werke vorhanden. Die älteste uns bekannte Handschrift, die eine solche Übertragung wiedergibt, befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Breslau¹⁾ (Cod. IV Q. 93) und stammt aus dem Jahre 1443; die Staatsbibliothek zu München besitzt eine derartige Handschrift (Mscr. germ. 303) vom Jahre 1457. Aus der Breslauer Übersetzung bieten wir einige Stücke auf S. 337 dar.

Im Druck²⁾ erschienen ist die erste deutsche Übersetzung des »Regimen« zu Leipzig 1493; es folgten dort weitere Ausgaben 1499 und 1500, ferner während des 16. Jahrhunderts in vielen anderen Städten, so in Augsburg, Nürnberg, Braunschweig, Mainz und Frankfurt a. M. Außer mehr oder weniger genauen Übersetzungen gab es noch deutsche Bearbeitungen, die sich an das Vorbild nur anlehnten; zu ihnen gehört namentlich das Lehrgedicht des *Heinrich Louffenberg*; dies und andere derartige Werke werden wir unten näher erörtern.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß in Deutschland vielfach Gesundheitsregeln für hohe deutsche Persönlichkeiten nach dem Vorbilde des »Aristotelesbriefes« und des »Regimen« von Ärzten verfaßt worden sind. Da der Inhalt dieser Schriften aber unzweifelhaft auch der Umgebung der betreffenden hohen Persönlichkeiten bekannt wurde und darüber hinaus gewiß auch in weitere Kreise gelangte, so hat er zugleich der hygienischen Volksbelehrung gedient. Die an den Hochmeister der Deutschritter im 15. Jahrhundert gerichtete »Diätetische Vorschrift« wurde bereits auf S. 110 geschildert. Es ist nun zunächst noch das von dem Würzburger Arzt *Burckard von Horneck* († 1522) für den Mainzer Erzbischof *Berthold*

¹⁾ Es handelt sich hierbei allerdings nur um Bruchstücke, die *Philipp Rosenthal* (»Poeseos medii aevi medicae specimina nonnulla minus cognita«, Dissert. Breslau 1842) veröffentlicht hat.

²⁾ Siehe *L. Choulant* (Schr.-V., Nr. 28, dort S. 280).

von Henneberg geschriebene, um 1500 im Druck erschienene »Carmen¹⁾ de ingenio sanitatis« zu erwähnen. Sein Verfasser stützt sich, wie er anführt, teils auf den »Aristotelesbrief«, teils auf Galen und Avicenna.

Bemerkt sei hier ferner, daß von dem im 14. Jahrhundert wahrscheinlich für Herzog Albrecht von Österreich lateinisch geschriebenen Gesundheitsregiment der Schullehrer Peter Königschlaher²⁾ in Waldsee 1472 eine Übersetzung ins Deutsche hergestellt hat; von dieser Handschrift besitzt die Stuttgarter Landesbibliothek Bruchstücke (Cod. phys. et med. Nr. 15). Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt ein Fruchtbarkeitsregimen³⁾ für die Markgräfin Margarethe von Brandenburg.

Im Jahre 1531 erschien zu Frankfurt a. M. eine 36 Druckseiten füllende, mit einer Aderlaßfigur versehene, viele hygienische Teile umfassende Schrift »Ordnung und Regiment, sich vor der überscharpffen und giftigen krankheit der Pestilentz zuenthaltten, Und denen so damit begriffenen, mit Gottes hülf wider zuhelffen. Sampt den zufellen. Mitt angehenckter natürlichen ursach des Englischenn Schweyßs«, verfaßt von dem Wormser Stadtarzt Theobald Fettich für den Markgrafen Philipp von Baden.

b. Das Gesamtgebiet der individuellen Hygiene in deutschen Volksbüchern

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (und noch weit darüber hinaus) lehnen sich alle Schriften, die der hygienischen Volksbelehrung dienen sollten, mehr oder weniger an den »Aristotelesbrief« und an das Regiment sanitatis Salernitanum, aber auch an Ärzte der Antike und der Araber an. Einige deutsche Bücher aus dem 15. Jahrhundert weisen jedoch schon eine weitgehende Selbständigkeit auf, insbesondere auch dadurch, daß ihr Inhalt aufs innigste mit religiös-ethischen⁴⁾ Gedanken, die in den zuvor genannten Werken fehlten, verwoben ist.

Hierbei ist zunächst die dem Grafen Rudolf von Hohenburg (Vochenburg?) und seiner Ehefrau Margarethe geborenen von Tierstein zugeeignete Gesundheitsordnung anzuführen. Das Werk⁵⁾ ist wohl um das Jahr 1400 herum abgefaßt worden. Eine Handschrift dieser »ordnung der gesuntheit« wurde bis jetzt nicht gefunden; aber es sind von

¹⁾ Siehe E l f r i e d e G r ü n d e l »Über das Carmen de ingenio sanitatis des Arztes Doktor der Medizin Burckard von Horneck«, Dissertation Leipzig 1924; hier wird das »Carmen« nach einer Inkunabel der Leipziger Universitäts-Bibliothek abgedruckt. Vgl. auch S c h a r o i d (Schr.-V., Nr. 142, dort S. 49 und 108).

²⁾ Siehe C h r i s t o p h F e r k e l »Ein Gesundheitsregiment für Herzog Albrecht von Österreich aus dem 14. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. XI (1918), Heft 1 und 2.

³⁾ Siehe K a r l S u d h o f f »Ein Fruchtbarkeitsregimen für Margarethe, Markgräfin von Brandenburg«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 9 (1916), Heft 6.

⁴⁾ Bemerkt sei, daß man in der unter dem Titel »Speculum majus tripartitum« erschienenen umfangreichen Enzyklopädie des Franzosen Vincenz von Beauvais († 1264) religiös-hygienische Vorschriften findet (siehe K. G e r s t e r, Schr.-V., Nr. 51). Betreffs der Anlehnung Louffenbergs an Vincenz vgl. unten S. 339, Anmerkung 1.

⁵⁾ S u d h o f f (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 16).

diesem Buch Drucke, die bei mehreren Verlegern während der Jahre 1472 bis 1495 erschienen, vorhanden. Der Verfasser¹⁾ ist unbekannt.

Aus dem Inhalt²⁾ sei einiges hier hervorgehoben. In der Vorrede schreibt der Verfasser, daß er den Stoff für sein »Regimen sanitatis«, das man zu deutsch als »Büchlein von der Ordnung der Gesundheit« bezeichnen kann, den Werken bewährter Meister der Natur- und Heilkunde entnommen habe. Man findet in dem Vorwort namentlich folgende Gedanken: Es sind hinsichtlich des vorzeitigen Sterbens 4 Gruppen von Menschen zu unterscheiden. Die ersten sind die Gerechten; Gott nimmt sie vor ihrem Ende (vorzeitig) aus dem Leben, damit sie nicht in Versuchung geraten. Die zweite Gruppe sind die Sünder, die wegen ihrer Frevel sterben müssen, während dem Gottesfürchtigen ein langes Leben auf Erden beschieden ist. Zu der dritten Gruppe gehören die, welche durch Wasser oder Feuer oder im Streit zugrunde gehen. Die vierte Gruppe umfaßt diejenigen, die unmäßig im Essen und Trinken sind und gegen das Gebot der Keuschheit verstoßen. Mit Galen wird betont, daß mehr Menschen infolge ihres unordentlichen Lebenswandels als aus natürlichen Ursachen sterben. Wer lange leben will, muß ein geordnetes Dasein führen. Das Leben der Menschen gleicht einer Kerze, die, wenn sie angezündet wird, ohne Widerwärtigkeiten, ohne Geruch oder Rauch brennt, bis sie erlischt, die aber, wenn man sie freventlich auslöscht, einen üblen Geruch entwickelt. Ein Mensch, der maßvoll lebt, verbrennt in- und auswendig wie eine Kerze, d. h. er stirbt sanft und ohne große Schmerzen; aber bei einem unordentlichen Lebenswandel hat man einen schlimmen Tod zu erwarten. Hierin liegt die Ursache, warum die Menschen so verschiedenartig ihr Leben beenden. Das menschliche Dasein ist kurz und von mannigfachen Krankheiten bedroht. Gott hat aber den Menschen gegen alle Leiden Hilfe in Gestalt von Kräutern und gelehrten Ärzten, die unzweifelhaft ihre Kraft und Kunst von ihm haben, gewährt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß hier, und zwar soweit gegenwärtig feststellbar ist, erstmalig in einem deutschen Volksbuche hygienische und moralische Lehren aufs engste miteinander verbunden werden. Diese Art der hygienischen Volksbelehrung wird von hier an in Deutschland üblich.

Der auf die »Vorrede« folgende Inhalt der »Ordnung der Gesundheit« beschäftigt sich mit hygienischen Vorschriften für die Lebensweise. Alle diese Ausführungen sind jedoch älteren Verfassern entnommen.

Die »Ordnung der Gesundheit« bringt aber dann doch noch einen großen Fortschritt. Es werden nämlich zwei Abschnitte³⁾, die »Wie man ein gesunden kennensoll von Natur« und »Wie man ein gesunden erkenne« überschrieben sind, dargeboten. Nach unseren heutigen medizinischen Begriffen sind nicht alle hier angeführten Zeichen der Gesundheit als zu-

¹⁾ C a r l E h r l e (»Dr. Heinrich Stainhöwels regimen sanitatis«, Deutsches Archiv für Geschichte der Medizin und medizinische Geographie«, Jahrgang 4 [1881] S. 121ff.) hält den Ulmer Stadtarzt Stainhöwel für den Verfasser, ohne jedoch hierfür Belege zu bieten; diese Angabe ist mithin unbrauchbar.

²⁾ Benutzt wurde hier der Wortlaut der Augsburger Ausgabe vom Jahre 1481 (Exemplar der Berliner Staatsbibliothek [Inc. 201], leider nicht ganz vollständig) und der Ulmer Ausgabe vom Jahre 1482, letzterer nach der Wiedergabe von C. E h r l e (siehe Anmerkung 1).

³⁾ Diese Abschnitte fehlen in der Wiedergabe von E h r l e.

treffend anzuerkennen. Aber der Wert dieser Ausführungen liegt naturgemäß nicht in der Aufzählung richtiger Symptome, sondern schon allein in dem Hinweis, daß der Gesundheitszustand ärztlich geprüft werden soll. Wohl im Zusammenhang mit den Darlegungen über die Zeichen der Gesundheit wurde dem Werk ein schöner Holzschnitt¹⁾ beigelegt. Auch spätere Ausgaben dieses Buches bieten diesen Holzschnitt (ganz unwesentlich verändert) dar. Man sieht einen nur mit einer Badehose bekleideten bärtigen, etwas mageren, aber von erkennbaren Krankheitszeichen freien Mann zwischen zwei Ärzten, von denen der eine in der linken Hand ein Harnglas hält, während der andere mit der rechten Hand die Brust des Untersuchten berührt und in der linken ein Buch hat. Nach unserer Ansicht ist dies Bild als die erste deutsche Darstellung eines ärztlichen Untersuchungszustandes zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem geschilderten Inhalt des Buches fordert das Bild (in unserer heutigen Ausdrucksweise gesprochen) zu planmäßigen ärztlichen Untersuchungen anscheinend Gesunder auf, nach der Art, wie sie jetzt in Schulen, vor der Berufswahl, bei der Eheberatung, zuweilen in Fabriken und auf Veranlassung von manchen Lebensversicherungen erfolgen. Daß diese Deutung berechtigt ist, geht aus den Darlegungen, die man in den unten (S. 198) eingehender zu erörternden Büchern von Fries und Dryander findet, hervor.

Des weiteren ist hier über das hygienische Lehrgedicht²⁾ des Freiburger Priesters (und Arztes) Heinrich Louffenberg zu berichten. Von dem aus mehr als 1500 Versen bestehenden Werk, das 1429 verfaßt wurde, sind mindestens drei Handschriften vorhanden; eine befindet sich in der Münchner Staatsbibliothek (Cod. germ. 377), eine andere in der Berliner⁴⁾ Staatsbibliothek (Msc. germ. qu. 1191), eine dritte in der Züricher⁵⁾ Zentralbibliothek (C 102b). Mit der Münchner Handschrift stimmt ein 1491 in Augsburg unter dem Titel »Versehung des Leibs« gedrucktes Buch, von Einzelheiten abgesehen, völlig überein; es besteht kein Zweifel daran, daß das Original, von dem der Münchner Codex nur eine Abschrift ist, durch den Druck vom Jahre 1491 vervielfältigt werden sollte.

¹⁾ Eine Wiedergabe findet man bei A. Fischer (»Kulturhygienische Holzschnitte aus dem 15. Jahrhundert«, Die med. Welt, Jahrg. 5 [1931], Nr. 27).

²⁾ S u d h o f f (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 12 und 75) hat zwei solche Darstellungen, die man auch in den unten zu erörternden Ausgaben von Megenbergs »Buch der Natur« findet, mit der Bezeichnung »Lepraschau« wiedergegeben. Auf unzweifelhaften Darstellungen der Lepraschau ist jedoch der Untersuchte stets mit Krankheitszeichen behaftet. Diese fehlen bei dem Untersuchten auf dem in Rede stehenden Holzschnitt. Dazu kommt, daß weder in der »ordnung der gesundheit« noch in dem »Buch der Natur« die Lepra beschrieben wird.

³⁾ Mit der »Versehung des Leibs« von Louffenberg hat sich K. B a a s mehrfach befaßt (siehe Schr.-V., Nr. 3 und Nr. 6; ferner Zeitschrift für die Geschichtskunde von Freiburg, Bd. 21 [1905] und 29 [1908], bzw. Alemannia, N. F. Bd. 6 und 9); er hat Textteile der Münchner Handschrift sowie Bilder aus dem Druck vom Jahre 1491 wiedergegeben.

⁴⁾ Die Berliner Handschrift, welche im Gegensatz zu der Münchner Bilder enthält, stand uns jetzt nicht zur Verfügung. E. H o l l ä n d e r (Schr.-V., Nr. 76) hat aus dieser Handschrift 1923 mehrere Bilder wiedergegeben. Ein Bild dieser Handschrift veranschaulicht, wie ein Arzt zwei bei einem Kranken stehende Personen unterrichtet.

⁵⁾ H. E. S i g e r i s t (»Eine illustrierte Handschrift von Heinrich Louffenbergs Gesundheitsregiments«, Zeitschr. f. Bücherkunde, N. F. Jahrg. 25 [1930] Heft 3) hat diese Handschrift beschrieben und aus ihr 11 Bilder wiedergegeben.

In dem gedruckten Buche (jedoch nicht in der Münchner Handschrift) findet man einleitende Verse, die gewissermaßen in nuce den Inhalt des Buches schildern; sie lauten:

»Dis büchlein ist also gemacht
wie dz jar nach dem monat wirt geacht
Nach natur und influß d stern
Auch thut es weiter lern
Von speiß tranck und purgieren
baden lassen und regieren
Schwanger frawen die fruchtbar sind
wie man ziehen soll die kind
Vor d pestilencz sich machen frey
darumb ist es ein buch d arczney.«

Daß der Verfasser sein Lehrgedicht als ein für die weitesten Volkskreise geeignetes Buch betrachtet hat, geht aus folgenden, ebenfalls in der Einleitung stehenden Versen hervor:

»Und wißte ain iegklich man
was guter lere darinne stan
Mann und weib wurden es lesen
kain haus solt on dz buchli wesen.«

Dieses Buch ist für uns wertvoll, weil es erstens ebenso wie die oben geschilderte, für den Grafen von Hohenburg geschriebene »ordnung der gesuntheit«, moralhygienische¹⁾ Lehren enthält, und zweitens weil es vielfach schön gestaltete Verse aufweist, wengleich diese nichts Neues darbieten.

Aus dem umfangreichen Inhalt, der durch zahlreiche Bilder noch weiter belebt wird, seien einige Verse, die besonders geeignet waren, das Volk eindrucksvoll gesundheitslich zu belehren, als Anlage 5 (siehe S. 338) wiedergegeben.

Daß das hygienische Lehrgedicht Louffenbergs stark eingewirkt hat, zeigt, wie K. Baas²⁾ darlegte, seine vielfache Benutzung im 16. Jahrhundert; Verse aus der »Versehung des Leibs« findet man in einer zu Straßburg 1500 gedruckten Pestschrift³⁾, in einem Züricher Kalender⁴⁾ des Jahres 1508 und in dem 1562 erschienenen »Hebammenbüchlein«, das von E. Rösslin⁵⁾ stammt und von Adam Lonicerus herausgegeben wurde.

¹⁾ Die moralhygienischen Lehren, die hier nicht mit der Deutlichkeit, wie in der »ordnung der gesuntheit« zum Ausdruck gelangen, deren Sinn aber gerade durch den Vergleich mit den Darlegungen in der »ordnung« verständlich wird, findet man in der Einleitung zum 4. Teil, jedoch nur in der Münchner Handschrift, nicht aber in dem Druck vom Jahre 1491.

²⁾ K. Baas »Alemannia« 1908, N. F. Bd. 9).

³⁾ Teile von diesem »Tractat contra pestem« hat K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 182 ff., wiedergegeben.

⁴⁾ A. Martin (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 137) hat Verse aus diesem Kalender abgedruckt.

⁵⁾ Boesch »Kinderleben in der deutschen Vergangenheit«, Monographie zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. 5, S. 17, Jena 1900) hat die entsprechenden Verse, die sich mit dem Baden der Neugeborenen befassen, angeführt und bemerkt, daß sie aus dem »Hebammenbüchlein« von Rueff stammen. Diese Angaben konnten wir nicht bestätigen.

Im 16. Jahrhundert erschienen zahlreiche Bücher, die sich mit der gesamten Individualhygiene beschäftigen. Sie sind teils lateinisch geschrieben und wenden sich daher an Ärzte oder sonst höher gebildete Personen, teils sind sie in deutscher Sprache allgemeinverständlich verfaßt. Es muß auch hier betont werden, daß damals in der ärztlichen und besonders in der hygienischen Literatur eine scharfe Grenze zwischen den für die Fachkreise bestimmten und den volkstümlich gehaltenen Schriften nicht gezogen wurde. Eine besondere Eigenheit hinsichtlich des Inhalts oder der Form bietet keins dieser Bücher, so daß sie eingehender nicht geschildert zu werden brauchen. Es sei jedoch hier, um die Fülle der literarischen Erzeugung darzutun, eine Schriftenübersicht¹⁾, die keineswegs vollständig sein will, in der vielmehr nur die wichtigsten Arbeiten hervorgehoben werden, geboten; zu nennen sind:

E o b a n H e s s e »De tuenda bona valetudine«, Erfurt 1524, Frankfurt a. M. 1551.

P i c t o r i u s v o n V i l l i n g e n »Tuendae sanitatis ratio«, Basel 1554.

C o n r a d G e s n e r »Sanitatis tuendae praecepta«, Zürich 1556.

K a t z s c h i u s »De gubernanda sanitate«, Frankfurt a. M. 1557.

H e i n r i c h v o n R a n z a u »De conservanda valetudine«, Antwerpen 1565, Leipzig 1582, Frankfurt a. M. 1591.

J o h. C u r i o »Conservandae bonae valetudinis praecepta«, Frankfurt a. M. 1568.

J o h a n n e s W i t t i c h »Praeservatio sanitatis«, Leipzig 1570.

J o a c h i m S t r u p p i u s »Anchora, famis, sitis, valetudinisque mortali-
lium«, Frankfurt a. M. 1573.

J a c o b O e t h e u s »Gründlicher Bericht, Lehr und Instruction von rechtem
und nutzlichen brauch der Artzney, den Gesunden, Krancken und Krancken-
pflegern... in drey Thail unterschieden«, Dillingen 1574.

B r i g h t u s »Hygieina, id est de sanitate tuenda«, Frankfurt a. M. 1589.

c. Heilkunde und Naturwissenschaften in deutschen Volksbüchern

Unter den deutschen Arzneibüchern, die auch hygienische Lehren enthalten, dürfte die aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammende Übersetzung von dem sogenannten Arzneibuch des Meisters Bartholomäus²⁾ zu den ältesten gehören. Freilich bietet der Verfasser, der als griechischer Arzt Bartholomäus bezeichnet wird, in seiner Komplikation nichts Neues.

¹⁾ Siehe Joh. Georg Theod. Grässe (Schr.-V., Nr. 54, dort Bd. 3, Abt. 1, S. 1048ff.); ferner K. Gerster (Schr.-V., Nr. 51).

²⁾ Siehe hierüber: »Eine Krankheits- und Heilmittelkunde aus dem 14. Jahrhundert«, Fundgruben für die Geschichte deutscher Sprache und Literatur, herausgegeben von Heinrich von Fallersleben, Teil I (1830), S. 317 ff.; ferner: Franz Pfeiffer »Zwei deutsche Arzneibücher aus dem 12. und 13. Jahrhundert«, Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaft, Bd. 42, S. 110 ff., Wien 1863; ferner: Jos. Haupt »Über das medizinische Arzneibuch des Meisters Bartholomaeus«, Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaft, Bd. 71, S. 451 ff., Wien 1872.

Auch das in vielen Handschriften des 15. Jahrhunderts vorhandene und seit 1477 in mehreren Ausgaben gedruckte *Arzneibuch Ortolffs*¹⁾ von *Bayerland* ist nichts anderes als eine Zusammenfassung von der für Rudolf von Hohenburg geschriebenen »ordnung der gesuntheit« und dem sogleich zu erörternden »Buch der Natur« Konrads von Megenberg. Besonders zu erwähnen ist, daß man in diesem »Arzneibuch« auch die oben aus der »ordnung der gesuntheit« angeführten Darlegungen, die sich mit der ärztlichen Prüfung des Gesundheitszustandes befassen, findet. An dieser Stelle sei hinzugefügt, daß auch das von einem unbekanntem Verfasser stammende Buch »*Versehung Leib, Seel, Ehr und Gut*«, das erstmalig 1489, dann noch in mehreren andern Ausgaben²⁾ erschien, jene Ausführungen über die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes enthält. Im übrigen bietet dies Werk, das sich trotz seines viele Gebiete umfassenden Titels fast nur mit Krankenbehandlung bzw. -pflege³⁾ und Gesundheitslehren beschäftigt, nichts, was hier besonders hervorzuheben wäre.

Vielerlei hygienische Lehren findet man in dem *Arzneibuch*, das, dem Titel⁴⁾ nach, *Johann Tollat von Vochenberg*, ein Schüler des Wiener Professors Schrick, geschrieben haben soll. Es wurde daher vermutet⁵⁾, daß der Titel des Buches das Erzeugnis eines geschäftsgewandten Verlegers, der mit Hilfe des bekannten Namens von Schrick einen großen Absatz zu finden hoffte, ist. Dies *Arzneibuch*, das vor allem Angaben über Heilmittel gegen die verschiedenartigsten Krankheiten enthält, erteilt auch Ratschläge und Auskünfte u. a. über folgende Gebiete: »Welches Wasser gut ist«, »Für den bösen luft«, »Für die pestilentz«, »Wie man ein hübsch anlut macht«, »Sterkung der zen«, »Vom rocken brot«, »Was ein menschen mager macht«, »Welcher keuschheit begert«, »Was die frawen fruchtbar macht«, »Wie ein alt man wider kommen soll zu seim manlichen samen«, »Das einem kein zaubery schade«. Man sieht, daß hier viele Fragen erörtert werden, die auch die Menschen der Gegenwart lebhaft beschäftigen; freilich entsprechen die Antworten, die Tollat bietet, im allgemeinen nicht dem Stande der heutigen Wissenschaft. Aber seine Lehre vom *Roggenbrot*: »Item dem gesunden menschen ist das rocken brot und den krancken das weiß besser«, steht im Einklang mit der gegenwärtigen Roggenbrotpropaganda des Reichsgesundheitsamtes⁶⁾. Das Buch von Tollat erschien erstmals 1497, und zwar in Memmingen; es folgten von 1500 bis 1530 zahlreiche Ausgaben⁷⁾ in Augsburg, Straßburg, Nürnberg, Leipzig und Erfurt.

¹⁾ Benutzt wurde insbesondere die niederdeutsche Ausgabe, die unter dem Titel »*böke der arstedi*« 1484 in Lübeck erschien; das Exemplar gehört der Universitäts-Bibliothek Göttingen (4 Med. pract. 830b); über die Person des Verfassers ist nichts Sicheres bekannt.

²⁾ Benutzt wurde das der Münchner Staatsbibliothek gehörende Exemplar (4 Inc. c. a. 1018); es wurde 1493 in Augsburg gedruckt und führt den Titel: »*Ein nuczliche materi von der versehunge, leyb, sel, ere und gut.*«

³⁾ Die wichtigen Darlegungen über Krankenpflege wurden oben (S. 145) angeführt.

⁴⁾ Er lautet: »*Margarita medicine, ein meysterlichs usserlesens biechlin der artzney für mancherley kranckheit und siechtagen der menschen, gemacht durch Johannem Tollat von Vochenberg in der weitberümpften Universitet zu Wien bei dem aller erfarnissen man der Artzney doctor Schricke.* Über die Person des Verfassers läßt sich etwas Sicheres nicht nachweisen.

⁵⁾ *Sudhoff* (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 38).

⁶⁾ Siehe die dem Reichstage vom Reichsminister des Innern am 24. Januar 1928 überreichte »Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes im Jahre 1926«, Reichstagsdrucksache Nr. 3897, 3. Wahlperiode 1924/28.

⁷⁾ Benutzt wurde ein Exemplar der 1507 in Straßburg erschienenen Ausgabe.

Der erstmals 1518 in Straßburg gedruckte »Spiegel der artzney« von Lorenz Fries ist ein Arzneibuch, das die üblichen hygienischen Abschnitte enthält, ohne hierbei etwas Neues zu bieten. Besonders bemerkenswert ist aber, wie Fries sich über die Inanspruchnahme der Ärzte zum Zwecke der Gesunderhaltung, der Verhütung von Krankheitsverschlimmerung und der Behandlung von Kranken äußert. Er führt in dem »Wie du den artzt suchen solt« überschriebenen 3. Kapitel des 1. Buches u. a. folgendes an: Erstens sollen die Gesunden den Arzt aufsuchen, um ihre Gesundheit zu bewahren; der Arzt müsse den ganzen Körper, den Bau der Gliedmaßen, die Behaarung, den Urin usw. genau prüfen, und die zu untersuchenden Personen sollen den Arzt gründlich über ihre Lebensgewohnheiten unterrichten. Beim Lesen dieser Darlegungen wird man sogleich an das oben (S. 194) beschriebene Bild erinnert. Unzweifelhaft ist, daß Fries nachdrücklich dazu auffordert, den Gesundheitszustand ärztlich prüfen zu lassen, um die Gesundheit zu bewahren. Er rät des weiteren, sofort, wenn ein Unwohlsein eintritt, den Arzt aufzusuchen, um dem Ausbruch einer ernsthaften Krankheit vorzubeugen. Man rüstet sich ja auch, sobald das Herannahen des Feindes gemeldet wird, und man wartet mit dem Schließen des Stalles nicht, bis die Kuh fortgelaufen ist. Aber nur wenige wenden sich an den Arzt, bevor sie die letzte Ölung erhalten; zunächst suchen sie Hexenkraut und schicken ihren Urin zwecklos zu Kurpfuschern, die Rat erteilen, wie man ihn von solch ungebildeten Menschen erwartet. Schließlich sei es erforderlich, den Arzt rufen zu lassen, wenn der Kranke zu Bett liegt. Dann soll aber der Vermögende nicht Mittellosigkeit vortäuschen, sondern die Bemühungen des Arztes geziemend und rechtzeitig bezahlen.

Von dem »Spiegel der artzney« sind mehrere Ausgaben erschienen; unter diesen waren einige durch die Schuld des Verlegers mit Fehlern behaftet, worüber sich Fries in der 1532 (nach seinem Tode) zu Straßburg erschienenen Ausgabe¹⁾, zu der Otto Brunfels ein Vorwort geschrieben hat, beklagte.

Auch der von Joh. Dryander 1547 in Frankfurt a. M. veröffentlichte »Artzney Spiegel« weist sehr viele damals längst bekannte Angaben über Arzneimittel in Krankheitsfällen und über den Schutz der Gesundheit auf. Aber aus manchen Gründen ist dies Buch doch beachtenswert. Zunächst findet man auch hier, trotzdem Dryander sonst Teile des Buches von Fries nicht benutzt hat, wörtlich mit letzterem übereinstimmende Darlegungen über die drei Ursachen »Wie und warumb man den Artzt suchen soll«. Hieraus darf geschlossen werden, daß man damals gerade auf die Aufforderung, ärztlich den Gesundheitszustand prüfen zu lassen, besonderen Wert legte. Sodann ist hervorzuheben, daß Dryander ausführliche anatomische Beschreibungen, insbesondere des Muskel- und Knochensystems sowie der inneren Organe, bietet und seine Worte durch zahlreiche gute Bilder belebt. Schließlich sei erwähnt, daß dies Buch auch treffliche Bilder, die über das öffentliche Gesundheitswesen jener Zeit unterrichten, enthält.

¹⁾ Benutzt wurde die Ausgabe vom Jahre 1532.

Neben den volkstümlichen Werken über Heilkunde dienten viele der Naturkunde gewidmete Schriften der hygienischen Volksbelehrung. Hier ist vor allem das »buch der natur« von Konrad von Megenberg anzuführen. Der Verfasser ist etwa 1309 geboren und starb 1374 in Regensburg. Sein Buch ist, wie er selbst angibt, eine Übersetzung aus dem Lateinischen, nämlich des von Thomas von Cantimpré (etwa 1240) geschriebenen »Liber de naturis rerum«; tatsächlich liegt aber keine Übersetzung, sondern eine Bearbeitung vor. Gedruckt wurde das Werk Megenbergs erstmalig 1475, und zwar in Augsburg. Es erschienen dann Ausgaben¹⁾ 1478, 1481, 1482 und 1492 in Augsburg und im 16. Jahrhundert in Frankfurt a. M.

Dies Werk, für das sein Verfasser Schriften von Aristoteles, Plinius, Galen, Avicenna u. a. m. benutzt hat, befaßte sich mit zahlreichen Gebieten der Naturkunde. Aber zuerst wird eine Beschreibung des Menschen geboten. Man findet hier anatomische Darlegungen über alle Organe des menschlichen Körpers, und durch die Verbreitung solcher Kenntnisse diente das Buch zugleich der hygienischen Volksbelehrung. Es ist hier jedoch insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß man auf dem ersten der 12 großen Holzschnitte, welche bereits der Ausgabe vom Jahre 1475 beigefügt wurden, die Darstellung der ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes, wie wir sie oben (S. 194) kurz geschildert haben, findet. Unzweifelhaft gehört bei Megenberg dieses Bild zu den anatomischen Beschreibungen. Daß man es auch in der bei einem anderen Verleger erstmals 1481 erschienenen, für den Grafen von Hohenburg geschriebenen »ordnung« antrifft, ist bei den damaligen Verhältnissen des Buchgewerbes nicht auffallend. Die Absicht, die der Beifügung dieses Bildes in dem Buche von Megenberg zugrunde lag (nämlich auf die ärztliche Untersuchung anscheinend Gesunder hinzuweisen), geht jedoch erst aus den Darlegungen, die Fries und Dryander darboten, deutlich hervor.

Zu erwähnen ist ferner, daß man in Megenbergs »Buch der Natur« auch einen mit vielen bildlichen Darstellungen versehenen Abschnitt, der sich mit Mißgeburten und Wundergestalten befaßt, findet. Dieser Teil ist beachtenswert, weil hier im gewissem Sinne eine rassehygienische Frage aufgeworfen wird, nämlich die Frage, wie die monströsen Gestalten, die sogenannten »Wundermenschen«, entstehen. Daß sich Megenberg auch mit den Wundermenschen²⁾ befaßt hat, war zu erwarten. Denn diese (zum Teil freilich nur der Phantasie der Berichterstatter entsprungenen) Gestalten haben schon die antiken Forscher beschäftigt, und man findet solche Monstren auch bereits auf einer der ältesten in Deutschland angefertigten Weltkarten, nämlich auf der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Ebstorkarte³⁾. Allerdings entspricht die von

¹⁾ Benutzt wurde ein Exemplar der Ausgabe von 1478; es gehört der Münchner Staatsbibliothek (2a Inc. c. a. 710 m). — Siehe auch Franz Pfeiffer »Das Buch der Natur von Konrad von Megenberg. Die erste Naturgeschichte in deutscher Sprache«, Stuttgart 1861; ferner Hugo Schulz »Das Buch der Natur von Conrad von Megenberg« (in neuhochdeutscher Sprache bearbeitet), Greifswald 1897.

²⁾ Hingewiesen sei hier auf Eugen Holländer »Wunder, Wundergeburt und Wundergestalt«, Stuttgart 1921, sowie auf Albert Sonderegger »Mißgeburten und Wundergestalten in Einblattgedrucken und Handzeichnungen des 16. Jahrhunderts«, Züricher medizinisch-geschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von G. A. Wehrli, Nr. XII, Zürich 1927.

³⁾ »Die Ebstorkarte«, Heft 5 von »Die ältesten Weltkarten«, herausgegeben von Konrad Miller, Stuttgart 1896.

Megenberg angewandte Gliederung der Wundergestalten nicht den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft. Aber daß er überhaupt die Frage nach der Entstehungsursache der Mißgeburten stellt, ist an sich schon beachtenswert. Und seine rassehygienische Lehre, daß gewisse Mißgeburten, die körperliche oder geistige Fehler zeigen, »von Adam kommen«, d. h. auf die Sünden der Vorfahren zurückzuführen sind, ist als durchaus zutreffend zu bezeichnen.



Abb. 30. Entlausung.
(Holzschnitt im »Ortus sanitatis«, 1491.)

Schließlich ist noch anzuführen, daß auch die sogenannten Kräuterbücher des 15. und 16. Jahrhunderts der hygienischen Volksbelehrung gedient haben. Als ein Büchlein, das über die Wirkung von Heilpflanzen unterrichtet, haben wir bereits den »Hortulus«, den der Reichenauer Abt Walahfried Strabo (siehe oben S. 43) im 9. Jahrhundert verfaßt hat, kennengelernt. Bei dem oben geschilderten Mangel an Ärzten während des Mittelalters war das Verlangen nach Büchern, die über Heilpflanzen Auskunft erteilten, groß. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst war es möglich, diesem Bedürfnis weiter Volkskreise zu entsprechen. Das erste Kräuterbuch druckte Peter Schöffer¹⁾ 1484 in Mainz; es führte den Titel »Herbarius« und war lateinisch geschrieben. Aber schon 1485 brachte Schöffer den »Ortus sanitatis uff teutsch ein gart der gesundheit«, den der Frankfurter Stadtarzt Johann von Cube in deutscher Sprache verfaßt hat, auf den Markt; obgleich dies Werk weit umfangreicher als das Buch vom Jahre 1484 ist, wird es im Vergleich zu späteren Darstellungen als »Kleiner Hortus sanitatis« bezeichnet. Bemerkenswert sei, daß damals die Ausdrücke »Herbarius« und »Hortus sanitatis« gleichbedeutend waren. Der deutsch geschriebene »Hortus sanitatis« enthielt mehr Kapitel über Heilpflanzen als das Buch von 1484 und überdies auch eine Abhandlung über den Harn sowie am Schluß ein nach den Krankheiten geordnetes Verzeichnis mit Hinweisen auf die im Text angegebenen Mittel, was die Benutzung wesentlich erleichterte. Wir werden heute eine solche Selbstbehandlung mit Hilfe eines Buches nicht gutheißen; aber in einer Zeit, in der es an Ärzten fehlte, war die Sachlage anders. Das Buch fand sogleich eine außerordentlich große Beachtung. Es erschienen 14 Ausgaben²⁾ zu Lebzeiten des Verfassers; nach seinem Tode wurde es 1533 und 1535 von dem Frankfurter Stadtarzt Eucharius Rösslin und 1557 von dessen Nachfolger Lonicerus herausgegeben.

Im Jahre 1491 wurde in Mainz unter dem Titel »Ortus sanitatis« ein noch umfangreicheres, lateinisch geschriebenes Werk³⁾, das man als »Großen Hortus sanitatis« bezeichnet, gedruckt. Es enthält nicht nur eine Beschreibung der Heilpflanzen, sondern auch nach Art von Meigenbergs »Buch der Natur« Darlegungen über Tiere und Steine sowie eine ausführliche Abhandlung über den Urin. Man findet

¹⁾ Siehe W. L. Schreiber »Die Kräuterbücher des 15. und 16. Jahrhunderts« (Nachwort zu dem Neudruck des Hortus sanitatis von Joh. von Cube 1485), München 1924.

²⁾ Benutzt wurde das der Landesbibliothek Karlsruhe gehörende Exemplar (Hc 204 in fol.) der 1485 in Mainz erschienenen Ausgabe.

³⁾ Benutzt wurde das der Landesbibliothek Karlsruhe gehörende Exemplar (Ha 66 in fol.).

hier zahlreiche treffliche Bilder aller Art. Unsere Abb. 26 ist diesem Buche entnommen; sie gehört zu dem »Tractat de urinis«. Der Abschnitt »De animalibus« beschäftigt sich auch mit den Kopfläusen; ein Holzschnitt, den wir in unserer Abb. 30 wiedergeben, veranschaulicht, wie die Kopfläuse beseitigt werden sollen.

Die Vorliebe der Bevölkerung für Kräuterbücher war im 16. Jahrhundert (und weit darüber hinaus) sehr groß. Viele hervorragende Ärzte des 16. Jahrhunderts, darunter Hieronymus Bock, Otto Brunfels, Hieronymus Brunschwigk, Joachim Camerarius, Leonhard Fuchs, Conrad Gesner, Jacob Tabernaemontanus, schrieben Kräuterbücher, die jeweils in mehreren Ausgaben erschienen sind.

d. Einzelgebiete der individuellen Hygiene in deutschen Volksschriften

Zahlreiche Volksschriften des 15. und 16. Jahrhunderts belehrten über Einzelgebiete der individuellen Hygiene. Aus der Fülle der vorhandenen Veröffentlichungen, die sich auf mannigfaltige Zweige der persönlichen Gesundheitspflege erstreckten, können hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden. Bemerkt sei, daß diese Schriften vielfach auf der Titelseite ein wirkungsvolles Bild trugen und auch sonst Illustrationen zeigten, teils, um die Anziehungskraft zu erhöhen, teils, um die Darstellung zu beleben.

Zunächst ist hier »Ainschönsbüchlin, wie sich dye schwangeren frauen halten sollen, vor der geburt, in der geburt und nach der geburt kurz begriffen« anzuführen.

Zu Beginn dieser Schrift heißt es, daß der Verfasser »Ortolffus doctor in erczney« gebeten wurde, ein solches Büchlein zur Belehrung der Schwangeren und Hebammen zu veröffentlichen. Es wird also hier der oben (S. 197) genannte Ortolff von Bayerland als Verfasser des Frauenbüchleins angeführt; ob er es wirklich geschrieben hat oder ob sein Name von dem Verleger benutzt wurde, um den Absatz zu vergrößern, ist zweifelhaft. Es erschien erstmalig ohne Angabe der Zeit und des Druckortes; man nimmt jedoch an, daß die erste Ausgabe¹⁾ vor 1500 in Ulm erfolgte. Das Schriftchen wurde dann auch 1525 in Augsburg gedruckt.

Ein regiment der jungen kinder Wie man sich halten vnd erziehen sol von Irer gepurt bis sy süßten tagen können.



Abb. 31. Titelseite von Metlingers
»Regiment«, 1497.

¹⁾ Von dieser Ausgabe ist nur ein vollständiges Exemplar bekannt; es gehört der Münchner Staatsbibliothek. Von dem Münchner Exemplar hat Gustav Klein (»Das Frauenbüchlein des Ortolff von Bayerland, gedruckt vor 1500«, München 1910) einen Neudruck herausgegeben.

Sodann sei eine Schrift, die der Kinderhygiene gewidmet ist, geschildert. Der Augsburger Arzt Bartholomaeus Metlinger veröffentlichte erstmals 1473 in Augsburg »Ein Regiment der jungen Kinder«. Auf diese Ausgabe¹⁾ folgten weitere 1474, 1476, 1497, 1500 und 1509. In unserer Abb. 31 geben wir die Titelseite der Ausgabe von 1497 wieder; man sieht eine

Nye in dilem büchlin
 finde man die recht künst vnd art des
 Ringens/ mit vil hüpfchen stücken vnd figuren/ Dar durch
 sich ein yelcher wol yeben mag/ vnd solliches ringen lernen.



Abb. 32. Titelseite vom »büchlin des Ringens«, etwa 1500.

Jahre 1532 veröffentlichte Sebastian Franck⁴⁾ (1499 bis 1542), »als Schriftsteller eine der interessantesten Erscheinungen des Jahrhunderts«, ein Büchlein »Vonn dem grevlichen laster der trunckenheit usw.«, dessen Titelseite⁵⁾ in unserer Abb. 33 wiedergegeben wird. Schon der Holzschnitt veranschaulicht die zu schildernden Auswüchse beim Essen und Trinken sowie ihre Wirkung. Vor allem ist aber der Inhalt der Schrift sehr eindrucksvoll, einige Stücke daraus seien hier mitgeteilt. Der Verfasser ist angesichts der Zustände, die er in Deutschland

¹⁾ Den Wortlaut der ersten Ausgabe hat K. S u d h o f f (»Erstlinge der pädiatrischen Literatur«, München 1925) abgedruckt. Wir benutzten das der Landesbibliothek Stuttgart gehörende Exemplar [Inc. 1130] der Ausgabe von 1497.

²⁾ Benutzt wurde das der Dresdner Staatsbibliothek gehörende Exemplar (Gymnast. 153).

³⁾ Ein Faksimile ließ von dem um 1500 gedruckten Sportbuch das Institut für Geschichte der Medizin in Leipzig 1929 anlässlich der Versammlung der deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin zu Budapest herstellen.

⁴⁾ Siehe O t t o v o n L e i x n e r »Geschichte der deutschen Literatur«, 6. Aufl., S. 247, Leipzig 1903.

⁵⁾ Benutzt wurde das der Landesbibliothek Karlsruhe gehörende Exemplar (Dl 105).

deutsche Bürgerstube, in der sich ein Elternpaar sowie drei Kinder (ein Säugling, ein lesendes Kind und ein Mädchen, das, gleich der Mutter, spinnt) befinden. Es ist beachtenswert, wie Metlinger die Ernährung der Kinder in Beziehung zu den Leibesübungen setzt und daß er den Alkoholgenuß im Kindesalter verbietet.

Mit den Leibesübungen befassen sich während der von uns betrachteten Zeit einige Sonderschriften. Angeführt sei hier das Büchlein des Ringens. Es erschien ohne Angabe des Verfassers, der Zeit und des Druckortes; jedoch ist anzunehmen, daß es vor 1500 gedruckt wurde. Auf der Titelseite²⁾ (siehe unsere Abb. 32) werden zwei Paar Ringer bei ihren Übungen dargestellt. Das Schriftchen³⁾ besteht fast nur aus Bildern, welche die verschiedenartigen Stellungen und Griffe beim Ringen veranschaulichen; der begleitende Text umfaßt jeweils 3 Zeilen.

Schließlich sei noch eine Schrift, die sich mit großem Eifer und besonderem Geschick gegen den Alkoholmißbrauch richtete, hervorgehoben. Im

beobachtet, und des schlechten Beispiels, das die Führer des Volkes geben, fast verzweifelt; aber er wünscht, daß sein Urteil unrichtig ist. Man habe gegen die Trunksucht und Gotteslästerung in Deutschland Gesetze¹⁾ geschaffen, aber die Gesetzgeber waren die ersten, die sie brachen. Das Übel sei zu tief eingewurzelt, und die Sünde sei zur Gewohnheit geworden. Die Welt müßte anders werden, was aber schwerlich geschehen wird. Indessen zeigt ja der Eifer, mit dem Franck diese Schrift gestaltete, ja am besten, daß er die Hoffnung, den Alkoholmißbrauch zu beseitigen, nicht aufgegeben hat. Er verlangt übrigens nicht die völlige Enthaltensamkeit gegenüber dem Alkoholgenuß, sondern beschränkt sich darauf, die Auswüchse zu bekämpfen.

»Wenig getruncken ist gesund, unnd ein arczney den menschen zu erhalten erschaffen... Zu vil ist aber gyfft.« Ein Abschnitt trägt die Überschrift »Trunckenheyt verderbt den leibe und ist ein ursach viler kranckhayt und eins unzeyttigen tods«. Hier wird das Krankheitsbild des Alkoholismus geschildert: Ein böses vorzeitiges Alter, blöder Kopf, Schwindel, tiefende Augen, übelriechender Atem, schlechter Magen, zittrige Hände, Podagra, Wassersucht. Nicht der zehnte Mensch sterbe eines natürlichen Todes. »Es ertrincken mehr im glaß, denn im Wasser. Der Bacchus bringet mehr umb, dann Mars und Pallas.« Wenn die Menschen betrunken sind, entstehe Zank, und dann wüрге man einander wie die wilden Tiere. Nach den Darlegungen, welche die Gefahren des Alkoholismus für Körper und Geist kennzeichnen, hält Franck dem ganzen Volk den Spiegel vor die Augen und betont: Noch nie wurde zuvor soviel gesoffen, vom Weib bis zum Kind, alles will fressen und saufen, man gewöhnt schon die Kinder beizeiten daran und schüttet ihnen den Wein in die Wiege. Juden und Türken seien reich, weil sie arbeiten, während die Deutschen saufen und fressen.

Hervorgehoben sei sodann das von dem damals in Augsburg tätigen Arzt Ulrich Ellenbog²⁾ 1473 verfaßte, aber erstmals nicht vor 1524 gedruckte, 7 kleine Seiten umfassende Merkblatt³⁾ »Von den giftigen besen Tempffen und

¹⁾ Gemeint sind hier Reichsabschiede aus den Jahren 1497 und 1512 (siehe S. 210).

²⁾ Ellenbog verfaßte 1473 für den Herzog Johann von Bayern Verhaltensmaßregeln für eine Seereise und 1494 eine Pestordnung.

³⁾ Der etwa 1524 in Augsburg bei Ramminger erschienene Druck wurde 1927 faksimiliert; siehe Sonderheft 2 der »Münchner Beiträge zur Geschichte und Literatur der Naturwissenschaft und Medizin«, München 1927. Im Jahre 1533 und 1535 wurde das Merkblatt in dem »Bergwerck- und Probirbüchlein« (bei Egenolf in Frankfurt a. M.) abgedruckt.

Vonn dem grewlichen laster

der trunckenheit / so in disen letzten zeiten erst

schier mit den frangosen auff komen / Was füllerer / sauffen vñ züerinen für jamer vñ vrade / schaden der seel vñ des leibs / auch armüt vñ schädlich noc anrichte vñ mit sich bringe. Vñ wie dem vbel zü rache wer / grundlicher berichte vñ rathsclag / auß göselicher geschafft. Sebastian Franck.



Hüt euch das ewer herg nit werd beschwerde mit fressen vñ sauffen vñ sorg der narung / vñ kom d'iszer tag schnell vber euch / Luc. 21.

Abb. 33. Völlerei.

(Titelseite vom »laster der trunckenheit« von Sebastian Franck, 1532.)

Reuchen«; es ist für Goldschmiede und andere Arbeiter geschrieben und erteilt Ratschläge, wie man sich vor den Schädigungen des Kohlendunstes und der Blei-, Quecksilber- und Scheidewasserdämpfe schützen soll. Das Schriftchen wird nach den derzeitigen Kenntnissen als das »erste gewerbehygienische Merkblatt der Weltliteratur« bezeichnet.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß durch zahllose Volksschriften das Volk über die Verhütung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Pest, aufgeklärt wurde. Diese Veröffentlichungen werden wir jedoch erst in einem späteren Abschnitt erörtern.

e. Volkskalender als Übermittler von hygienischen Lehren

In der Geschichte des Kalenderwesens¹⁾ lassen sich 3 Abschnitte erkennen: der erste umfaßt die Zeit des vorgregorianischen Kalenders, der sich mit der Bestimmung der christlichen Feste beschäftigte, den zweiten bildet die Zeit der Astrologie mit ihren medizinischen und landwirtschaftlichen Anhängen, der dritte beginnt mit mannigfaltigen astronomischen, astrologischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Beigaben. Wir befassen uns mit den Kalendern hier nur wegen ihres hygienischen Inhalts.

Schon in der ersten Zeit der Buchdruckerkunst wurden Kalender, die zuvor als Handschriften²⁾ nur wenigen zu Gebote standen, gedruckt; sie übten, wie überhaupt die »kleine Literatur«, zu der sie gehören, einen großen Einfluß aus, und dies namentlich im Sinne der hygienischen Volksbelehrung. Denn bei den Kalendern spielte der medizinisch-hygienische Teil eine große Rolle.

Die Kalender befaßten sich, dem Stande der damaligen Wissenschaft entsprechend, mit den astrologisch gefolgerten Beziehungen der einzelnen Tage und Monate zu den mannigfaltigen Angelegenheiten des Alltags und mithin auch zu den gesundheitlichen Fragen; man fand daher dort genaue Angaben darüber, zu welchen Jahreszeiten, Monaten und Tagen es gut oder gefährlich sei, zur Ader zu lassen, zu schröpfen, Arznei- (Abführ-) Mittel einzunehmen, zu baden und den Geschlechtsverkehr auszuüben.

Schon im 15. Jahrhundert gab es zwei Arten von Kalendern: die im Groß-Bogen-Format erschienenen (Einblatt-) Wandkalender und die als Bücher oder Hefte gestalteten, auch mit leeren Seiten (zum Eintragen von Bemerkungen) versehenen Schreibkalender. Beide enthielten verschiedenartige Bilder und Zeichen, welchen die für gesundheitliche Verrichtungen geeigneten Zeiten zu entnehmen waren; dem *Labmännlein* wurde hierbei eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Jetzt sind noch mehr als 200 Einblattkalender, die vor dem Jahre 1500 in Deutschland hergestellt worden sind, vorhanden; sie sind überwiegend in

¹⁾ Siehe *Trenkle* »Zur älteren süddeutschen Kalenderkunde«, *Alemannia* Bd. 5, Bonn 1877.

²⁾ Über als Handschriften vorhandene Kalender, die auch hygienische Lehren enthalten, siehe: *R. v. Liliencron* »Deutsches Kalendarium aus dem 14. Jahrhundert«, *Zeitschrift für deutsches Alterthum*, herausgegeben von *M. Haupt*, Bd. 6 (1848), S. 349ff.; ferner *Jos. Baader* »Vorschriften eines mittelalterlichen Kalenders über Gesundheitspflege«, *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*, N. F. Bd. 11 (1864), Sp. 332ff.

angeführten Kalenderbildern, nur das Laßmännlein dargestellt; Bilder dieser Art findet man in den Kalendern noch im 19. Jahrhundert.

Schließlich wollen wir hier noch den von dem Frankfurter Stadtarzt E u c h a r i u s R ö s s l i n¹⁾ 1533 in Frankfurt a. M. herausgegebenen Kalender erwähnen. Schon die Figuren auf der Titelseite zeigen, daß der Inhalt teils aus medizinischen, teils aus astronomischen Angaben besteht.

Unter den vielen Kalendern, die während des 16. Jahrhunderts gedruckt wurden, sei sodann auf die 1531 und 1552 von dem Züricher Stadtarzt C l a u s e r²⁾ verfaßten hingewiesen. Vielfach findet man in den Kalendern des 16. Jahrhunderts hygienische Verse, die allerdings im wesentlichen anderen Schriften entnommen sein dürften. Ein 1573 in Dillingen³⁾ gedruckter Schreibkalender bietet in 12 Versen Gesundheitsregeln für jeden Monat; wengleich viele dieser Vorschriften der sachlichen Grundlage nach unseren heutigen Begriffen entbehren, so seien hier doch — wegen der gefälligen, auch jetzt noch nachahmenswerten Form — 2 dieser Monatsverse angeführt:

Jenner: Iss in dem Jenner alle Jar
Warme Speiss, die sey rein und klar,
Kein Bluet solt' du auch von dir lon,
Es ist nit guet in diesem Mon.

Augstmon: Im Augstmon messiglich dich zeuch,
Schaff wenig und Unkeuschheit fleuch,
Nit laß, maß dich hitziger speiss,
Bad und Arznei fleuch, bist du weiss.

f. Dichter und Zeichner als Übermittler von hygienischen Lehren

Fragen der Gesunderhaltung und Krankenbehandlung beschäftigten die breiten Volksmassen auch im Mittelalter naturgemäß aufs lebhafteste. So kam es, daß die Dichter der Volksschauspiele schon frühzeitig sich derartigen Stoffen zuwandten.

In den Osterspielen⁴⁾ des 13. Jahrhunderts begegnet man oft dem Doktor Ypokras, unter dem jedoch nicht immer ein gelehrter Arzt, sondern vielleicht auch ein Quacksalber zu verstehen ist.

Von besonderer Bedeutung ist für uns das im 15. Jahrhundert von H e i n r i c h W i t t e n w e i l e r verfaßte Gedicht »Der Ring«⁵⁾. Hier wird ein Arzt

¹⁾ Da der oben (S. 131) genannte Eucharis Rösslin 1526 gestorben ist, aber einen Sohn gleichen Namens und Berufes hatte, so darf man als sicher annehmen, daß letzterer den wohl von dem Vater verfaßten Kalender herausgegeben hat.

²⁾ Die Kalender von Clauser hat G. A. W e h r l i (»Der Züricher Stadtarzt Dr. Christoph Clauser«, Zürich 1924) wiedergegeben.

³⁾ Siehe T r e n k l e (S. 204, Anmerkung 1).

⁴⁾ Vgl. K i n k e l »Der Doktor Ypokras des deutschen Schauspiels in Wort und Bild«, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden, Bd. 60 (1857); ferner A. F i s c h e r (Schr.-V., Nr. 38 dort S. 9).

⁵⁾ »Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart«, Bd. 23, Abschnitt 26c, Vers 37ff., Stuttgart 1851.

»her Straub, ein man, der der erczney so vil chan«, von einem jungen Mann (Bauern?) aufgefordert, ihm zu sagen, wie man leben müsse, um gesund und stark lange Zeit zu bleiben. Straub will ihn jedoch nicht gesundheitlich belehren, wenn er dafür nicht bezahlt wird; er fürchtet, Patienten zu verlieren und seine Apotheke zu schädigen. Aber nachdem der junge Mann drei alte Heller entrichtet hat, ist Straub bereit, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen; er erörterte hierbei die verschiedensten Gebiete der körperlichen und seelischen Hygiene. Auffallend ist, daß das Zähneputzen und Aderlassen nicht erwähnt werden.

Sebastian Brant¹⁾ hat in dem 38. Kapitel seines »Narrenschiffs« das Volk nachdrücklich dazu ermahnt, sich im Beginn der Krankheit von Ärzten, nicht etwa von Kurpfuschern, behandeln zu lassen, und u. a. darauf hingewiesen, wie eng Gesundheit und Sittlichkeit zusammenhängen. Einige Teile dieses Gedichts seien in der Anlage 6 (siehe S. 339) wiedergegeben.

Der Nürnberger Barbier und Meistersänger Hans Folz²⁾ hat für mehrere Schriften Stoffe aus der Heilkunde und Gesundheitspflege benutzt. Vor allem ist an dieser Stelle sein 1482 verfaßter »spruch von der pestilencz« zu nennen; aus ihm seien hier folgende Verse angeführt:

»Es werden fil me leut versert
von ubriger füll dan (als) durch das schwert.«

»Sich hüten vor der fülerei
ist die aller höchst ercznei.«

Schließlich sei noch das 1492 gedruckte Gedicht »Tischzucht« des damals 22jährigen Jakob Köbel³⁾, der dann Stadtschreiber von Oppenheim war, geschildert. Das Schriftchen enthält, wie sein Titel sagt, Vorschriften, wie man sich bei Tische zu benehmen hat; hierbei werden auch gesundheitliche Lehren eingeflochten.

Neben den Dichtern haben viele Zeichner ihre Kunst in den Dienst der hygienischen Volksbelehrung gestellt. Hier ist zunächst auf die Zeichnungen des im 15. Jahrhundert geschaffenen »Mittelalterlichen Hausbuchs⁴⁾« hinzuweisen; es enthält u. a. treffliche Bilder, die sich mit dem Fechten und Baden befassen und hierzu anregen.

Eindrucksvoll wie kaum ein anderer hat Hans Weiditz durch seine Bilder hygienische Lehren verbreitet. Von seinen im 16. Jahrhundert erschienenen Buchillustrationen, die für Petrarca's »Trostspiegel« benutzt wurden, seien hier zwei hervorgehoben; die eine warnt vor dem Alkoholmißbrauch, die andere (siehe unsere Abb. 35) mahnt dazu, alle Maßregeln anzuwenden, um die Verbreitung der Pest zu verhüten.

¹⁾ Siehe S. 148, Anmerkung 4.

²⁾ Th. Hampe »Über ein Prosatraktätlein Hans Folzens von der Pestilenz«, Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum, Jahrg. 1896, S. 82.

³⁾ Siehe »Jakob Köbel's Tischzucht, Heidelberg 1492«, Jahresgabe für den Verein der Freunde der Königlichen Bibliothek, 1917 Berlin.

⁴⁾ A. Essenwein »Mittelalterliches Hausbuch«, Frankfurt a. M. 1887.

Schließlich sei noch auf die zu Beginn des 16. Jahrhunderts geschaffene Skelettdarstellung des Bildhauers Niklaus von Zabern hingewiesen. Dies Bild ist zuerst Ende des 15. Jahrhunderts als Einblatt¹⁾, dann in Büchern, u. a. in Gersdorffs »Feldtbuch der Wundartzney« (siehe oben S. 117) erschienen. Diese Skelettdarstellung soll das Volk anatomisch belehren, aber zugleich moralhygienisch er-



Abb. 35. Die Pest.
(Nach einer Zeichnung von Hans Weiditz, 1539.)

ziehen. Dies entnimmt man den Versen, die unter dem Bild stehen; es wird betont, daß der Bau des menschlichen Körpers Gottes Schöpfung ist und daß man dieses Wunderwerk nicht beschädigen und beschmutzen soll. In diesen Versen findet man u. a. folgende Darlegungen, die dem Skelett in den Mund gelegt sind:

»O mensch betracht dein werd gezier
Wie hoch du bist geschöpft von Got,
Und dich so ellend würffst jns kot . . .
Erkenn dich mensch on underloß
Glaub mir, erschrocklich binn ich zwoor,
Und trag dir doch gut warnung vor.
Eer (ehre) Got, den acht, die welt vernicht,
Dein seel ewig, der leib verblicht.«

¹⁾ A. Fischer (vgl. S. 194, Anmerkung 1) hat das Bild wiedergegeben. Siehe auch W. L. Schreiber »Handbuch der Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts«, Bd. 4, S. 80 und 81, Leipzig 1927.

ABSCHNITT II

Einzelgebiete des Gesundheitswesens

Bei unseren bisherigen Darlegungen, die sich mit umfassenden Gebieten des Gesundheitswesens beschäftigten, kamen wir naturgemäß zugleich schon auf die vielfach miteinander zusammenhängenden Einzelgebiete und Einzelfragen zu sprechen. Manche dieser Einzelgebiete sind jedoch so bedeutungsvoll, daß sie hier besonders erörtert werden müssen. Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum können die folgenden Schilderungen nur kurz gestaltet sein; sie sollen lediglich als ein Anhang den vorangegangenen allgemeinen Teil nach Möglichkeit ergänzen.

1. Hygienische Vorschriften in den Reichsabschieden

In dem Kapitel »Medizinalordnungen« wurde (auf S. 173) betont, daß die seitens des Deutschen Reiches getroffenen allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitswesens sich während der von uns hier betrachteten ersten 16 Jahrhunderte unzureichend entwickelt haben; dies gilt besonders im Vergleich mit den Ordnungen, welche manche Städte und Staaten während der genannten Zeit geschaffen haben. Es ist jedoch hier hinzuzufügen, daß viele Einzelgebiete des Gesundheitswesens jeweils durch Vorschriften, die auf Reichstagen¹⁾ verabschiedet worden sind, geregelt wurden.

Soweit feststellbar ist, findet man erstmals im Reichsabschied zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1442 eine hygienisch wirkende Verordnung; es heißt dort im § 7, daß Geistliche, Kindbetterinnen, Schwerkranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe sicher sein und nicht beschädigt werden sollen. Wenn hier unter den zu schützenden Personen an bevorzugter Stelle die Wöchnerinnen hervorgehoben werden, so lag die Absicht vor, den Nachwuchs vor gesundheitlichen Gefahren zu behüten.

Der Sorge für die Reinheit der Ehe, für die Fortpflanzung und die Erhaltung der Volkskraft dienten dann viele Vorschriften in der »Ordnung des peinlichen Halb-Gerichts« vom Jahre 1532. Der Artikel 120 bestimmt die Strafen bei Ehebruch. Die Doppelehe (Bigamie) verbietet der Artikel 121. Gegen die Kuppelei richtet sich der Artikel 123. Der Artikel 133 befaßt sich mit der Abtreibung und Unfruchtbarmachung. Die Strafen bei Kinderaussetzung enthält Artikel 132. Die Artikel 35 und 36 beschäftigen sich mit der Kindstötung durch die eigene Mutter. Der »Straf der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht« überschriebene Artikel 116 richtet sich gegen die verschiedenartigen Formen der Perversität.

¹⁾ Siehe »Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede usw.«, 4 Teile, Frankfurt a. M. 1747. — Die erste Erörterung der hygienischen Vorschriften, die in den Reichsabschieden enthalten sind, findet man bei H. F. Delius (Schr.-V., Nr. 32).

Gesundheitsschädigungen durch Nahrungs- bzw. Genußmittel¹⁾ suchte bereits der Reichsabschied zu Lindau vom Jahre 1497 zu verhüten; hierbei handelte es sich zunächst um die Weinschwefelung. Der § 27 bestimmt hierüber, daß die Schwefelung, die nach Ansicht der medizinischen Gelehrten bei den Menschen zu mancherlei Krankheiten und Beschwerden führe, nur in einem bescheidenen Maß erfolgen soll und daß die jeweilige Obrigkeit die entsprechenden Maßnahmen zu treffen hat.

Der Verkauf von Giften wird im Artikel 37 der Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 folgendermaßen geregelt: Die Apotheker und alle anderen, die Gift verkaufen, sollen schwören, niemand ohne Anzeige und Genehmigung der Obrigkeit Gift zu verabfolgen.

Eine ganze Anzahl von Reichsabschieden befaßt sich mit dem übertriebenen Aufwand bei der Kleidung, mit dem Alkoholmißbrauch und der Völlerei bei Festlichkeiten.

Bereits auf dem Reichstag zu Lindau vom Jahre 1497 wurde bestimmt, daß Bauern und arbeitende Leute in Städten und auf dem Lande kein Tuch, von dem die Elle mehr als einen halben Gulden kostet, tragen dürfen, ebensowenig Gold, Perlen oder samtene oder seidene Kleider. Wie sich Handwerker und ihre Knechte bescheiden tragen sollen, hatte jede Obrigkeit anzuordnen. Auch die Tracht der Bürger und des Adels, soweit es sich nicht um Ritter handelte, war vorgeschrieben. Trotz dieser und späterer Verordnungen wurde der übermäßige Kleideraufwand nicht beseitigt. Daher erfolgte auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500 eine erneute Mahnung, die mit einer entsprechenden Strafandrohung verbunden war. Man erzielte jedoch hiermit sowenig einen Erfolg wie mit den fast gleichen Vorschriften, die in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«, geschaffen wurden; denn der Titel 9 der »Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577, gebessert«, welcher aufs neue die Kleidung zu regeln suchte, beginnt mit dem Hinweis auf den in allen Ständen vorhandenen Kleiderluxus; gegen diesen Unfug wurden nochmals Strafen angedroht.

Auch gegen den Alkoholmißbrauch mußten sich die Reichsabschiede immer wieder wenden. Schon 1497 wurde zu Lindau angeordnet, daß das von alters her gewohnte »Zutrinken« nicht mehr gestattet werden soll. Auch der »Reichsabschied zu Freyburg von dem Jahre 1498« beschäftigt sich im § 47 mit dem Zutrinken. Dem § 5 im »Abschied des Reichs-Tags zu Trier und Cölln Anno 1512, aufgericht«, entnimmt man jedoch, daß die genannten Vorschriften wenig genützt haben und daher unter Androhung schwerer Strafen erneut wurden. Trinker sollten von allen Obrigkeiten aus dem Dienst entlassen werden, und diese Entlassenen durften kein Fürst und keine Behörde in Dienst nehmen. In ganz gleicher Weise sind die »Vom Zutrincken« überschriebenen Verbote, die man in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«, sowie in der »Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577, gebessert«, findet, gestaltet.

¹⁾ Über Nahrungs- und Genußmittelfälschungen im Mittelalter siehe L. Wassermann »Der Kampf gegen die Lebensmittelfälschungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts«, Mainz 1879.

Gegen die Verschwendung und Völlerei bei Festlichkeiten richtete sich zunächst eine Vorschrift in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«. Aber der Erfolg dieser Verordnung ließ offenbar viel zu wünschen übrig; denn die »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1548, aufgericht«, beschäftigt sich aufs neue mit dem maßlosen Aufwande bei Hochzeiten, Kindstauen, Begräbnissen u. dgl. Veranstaltungen.

Die Blattern (Syphilis) suchte die »Königliche Satzung von den Gotteslästerern, zu Worms Anno 1495, aufgericht«, das sogenannte Gotteslästereredikt, das bereits oben (S. 28) erwähnt wurde, zu bekämpfen. Der Erlaß geht von der Ansicht aus, daß Gott mit Hunger, Erdbeben, Pestilenz und anderen Plagen die Menschen wegen ihrer Sünden bestraft. Da trotz aller Ermahnungen die Gebote Gottes oft übertreten werden, so seien jetzt die zuvor unbekanntenen »bösen Blasen«¹⁾ aufgetreten. Bemerket sei hier noch, daß man ähnliche Gedanken wie in diesem Edikt in der »Kaysperl. Erklärung wegen der Religion, zu Augspurg Anno 1548, aufgericht«, findet, wengleich hierbei die »bösen Blasen« nicht genannt werden. Den Hinweis darauf, daß die Seuchen als Gottesstrafen für die Sünden der Menschen anzusehen sind, enthalten noch aus den Jahren 1576 und 1714 stammende kaiserliche Erlasse²⁾.

Daß die 1577 auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. geschaffene Polizeiordnung auch das Armenwesen zu regeln suchte, wurde bereits auf S. 160 dargelegt.

Schließlich ist noch anzuführen, daß sich die Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 an mehreren Stellen mit dem Zauberwesen beschäftigt; nach Artikel 109 soll derjenige, der anderen durch Zauberei Schaden zufügt, mit dem Tode bestraft werden.

2. Arbeitsverhältnisse und hygienische Arbeiterfürsorge

Auch im Mittelalter war die Arbeitsteilung schon weit vorgeschritten, so daß es zahlreiche Berufsgruppen und -arten gab. Es ist jedoch unmöglich, die Arbeitsverhältnisse von allen diesen Berufszweigen hier zu schildern. Wir greifen daher die beiden Gruppen, die auch heute noch, teils wegen der Größe der Personenziffern, teils wegen des Umfanges der Fürsorgebedürftigkeit, für die Betrachtung des Gesundheitswesens besonders wichtig sind, heraus: die Bauern und die Handwerker. Aber auch die Arbeitsverhältnisse dieser beiden Volksschichten können keineswegs ausführlich dargelegt werden; wir können vielmehr hier nur einige bemerkenswerte Angaben bieten.

Die Blüte des deutschen Bauernstandes hat, wie übereinstimmend angegeben wird, mindestens bis zum 14. Jahrhundert gedauert. Über die Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert liegen mannigfaltige und doch lückenhafte Zeug-

¹⁾ In dem Kölner Originaldruck des Ediktes (siehe Anmerkung 1f auf S. 247) heißt es: »die pösen plattern« und in der von einem Unbekannten (offenbar 1495) ausgeführten Übersetzung ins Lateinische: »Malum Francicum« (siehe Melchior Goldast »Collectio constitutionum imperialium ... recessus, ordinationes ...«, Bd. 2, S. 110 und 111 bzw. 399, Frankfurt a. M. 1713).

²⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40a).

nisse¹⁾ vor, so daß hierbei die Urteile der Forscher, zum Teil infolge der Verschiedenheit der konfessionellen²⁾ Einstellung, nicht immer gleich lauten.

Die Arbeitsweise der Bauern war, wie insbesondere auch aus Bildern³⁾ des 15. und 16. Jahrhunderts hervorgeht, im wesentlichen die gleiche wie heute. Die Bauern sorgten vor allem für die Ernährung und Kleidung. Unsere Abb. 36 und 37 zeigen Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts bei der Getreideernte und



Abb. 36.



Abb. 37.

Bäuerliche Berufstätigkeit.

(Kalenderbilder eines Meisters in H. S. Behams Art, Anfang des 16. Jahrhunderts.)

beim Scheren der Schafe. Die landwirtschaftliche Arbeit während des Mittelalters wird als schwer⁴⁾ gekennzeichnet; aber gesundheitsschädlich war sie an sich nicht. Dazu kommt — und dies ist ausschlaggebend für die hygienische Bewertung der Arbeit —, daß die bäuerliche Tätigkeit während des Mittelalters mit ausreichenden, ja sogar ein Wohleben gestattenden Einnahmen verbunden war. In mehreren Gegenden Deutschlands, so in Bayern, Kärnten, Franken und im Elsaß ging es den Bauern sehr gut, zuweilen sogar zu gut. Auf S. 210 wurde ja bereits dargelegt, daß im Reichsabschied zu Lindau vom Jahre 1497 auch die unter den Bauern herrschende Üppigkeit der Kleidung gekennzeichnet worden ist, und auf vielen Bildern⁵⁾ des 16. Jahrhunderts findet man die Völlerei bei Bauernfesten dargestellt. Ganz anders waren die Zustände jedoch nach den Schilderungen von Sebastian Münster⁶⁾ beschaffen; er legte dar, daß die

¹⁾ Vgl. Joh. Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 1, S. 330, Anmerkung 2).

²⁾ Siehe hierüber Rud. Kötzschke »Bauer, Bauerngut und Bauernstand«, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 2 (1924), S. 373.

³⁾ Holzschnitte aus dem 15. Jahrhundert, auf denen man Bauern bei der Arbeit sieht, hat Adolf Bartels (Schr.-V., Nr. 13, dort S. 48ff.) wiedergegeben. — Weitere Abbildungen, die sich mit der bäuerlichen und gewerblichen Arbeit im Mittelalter und im 16. Jahrhundert befassen, findet man bei Paul Brandt (»Schaffende Arbeit und Bildende Kunst«, Bd. 1 und 2, Leipzig 1927 und 1928).

⁴⁾ Adolf Bartels (Schr.-V., Nr. 13, dort S. 90).

⁵⁾ Adolf Bartels (Schr.-V., Nr. 13, dort S. 66ff.).

⁶⁾ Seb. Münster »Cosmographie«, S. 202 und 203, Basel 1544.

Bauern, die in Dörfern oder auf Höfen wohnen und das Feld bebauen, ein mißliches Dasein führen; sie haben schlechte Hütten aus Lehm und Holz mit Strohdächern, ihre Nahrung besteht aus schwarzem Roggenbrot, Haferbrei, Erbsen, Linsen, Wasser und Molke. Früh und spät hängen sie an ihrer Arbeit. Ihren Herren müssen sie oft das ganze Jahr hindurch mit Feldarbeiten aller Art, Holzhauen, Gräbenziehen dienen. Fr. v. Bezold¹⁾ betont, daß politische, rechtliche und wirtschaftliche Ursachen lange die deutschen Bauern so erniedrigten, wie es Sebastian Münster geschildert hat.

Auch über die Tagelöhner, Knechte und Mägde wird berichtet, daß sie sich während des 15. Jahrhunderts in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befanden; sie hatten zwar kein eigenes Besitztum, aber ihre Löhne²⁾ waren im Vergleich zu den Preisen der Nahrungsmittel und Kleider hoch. Im Fürstentum Bayreuth verdiente z. B. ein Tagelöhner um das Jahr 1464 täglich 18 Pfennige, während ein Pfund bestes Rindfleisch nur 2 Pfennig kostete. Ähnlich waren die Löhne, welche das Gesinde während des 15. Jahrhunderts erhielt. Aber etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verschlechterten sich die Zustände sehr erheblich. Der Tageslohn hatte nur noch die Hälfte der Kaufkraft wie in der Zeit von 1450 bis 1500. Fleisch, das zuvor ein häufiges Nahrungsmittel der breitesten Volkskreise war, konnten nunmehr nur noch die Reichen bezahlen. Die Gesindeordnungen, welche im Laufe des 16. Jahrhunderts geschaffen wurden, gestalteten die Löhne niedrig; zugleich erwirkten sie, daß die Kinder³⁾ der Grundhörigen auf dem Hofe des Gutsherren gegen einen nur ganz geringfügigen Lohn eine bestimmte Zeit dienen mußten.

Die Arbeit der Handwerker vollzog sich während des Mittelalters gewöhnlich in Kleinbetrieben; sie war jedoch auch damals schon weitgehend geteilt. In Frankfurt a. M.⁴⁾ gab es im Jahre 1387 bereits 148, im Jahre 1440 sogar 191 Berufsarten; für das Jahr 1569 wurden in Erfurt⁵⁾ 158, für das Jahr 1588 in Heidelberg⁶⁾ 103 Berufsarten festgestellt. Hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Berufsgruppen beschäftigten Personen zeigten sich bei den Ergebnissen manche Übereinstimmungen, aber auch gewisse Unterschiede. Die meisten Personen waren zu Frankfurt im Textilgewerbe, zu Erfurt im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, zu Heidelberg in der Bekleidung und Reinigung tätig; verhältnismäßig hohe Ziffern weist aber auch die Metallverarbeitung auf. Die Arbeitsart von vielen Handwerksbetrieben wird auf zahlreichen Bildern⁷⁾ des 15. und 16. Jahrhunderts veranschaulicht.

Im Zusammenhang mit dem oben (S. 65) geschilderten Frauenüberschuß, der sich in deutschen Städten zeigte, waren im Mittelalter auch viele weibliche Per-

¹⁾ Fr. v. Bezold »Geschichte der deutschen Reformation«, S. 513, Berlin 1890.

²⁾ Joh. Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 1, S. 371 ff.).

³⁾ Siehe P. Kollmann »Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 10 (1868), S. 244.

⁴⁾ K. Bücher »Die Bevölkerung Frankfurts a. M. im 14. und 15. Jahrhundert«, Tübingen 1886.

⁵⁾ Aloys Loffing (siehe S. 64, Anmerkung 5).

⁶⁾ Fr. Eulenburg »Städtische Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 11 (1896).

⁷⁾ Ernst Mummenhoff »Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit«, 2. Aufl., Jena 1924.

sonen gezwungen, ein Handwerk auszuüben, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Bereits damals stellten die Arbeiterinnen »billige und willige« Kräfte dar. Zunächst handelte es sich hierbei um Gebiete, auf welchen sich die Frauen von alters her betätigt hatten, insbesondere um die Woll- und Leinenweberei; aber man findet sie auch frühzeitig in vielen anderen Berufen beschäftigt. Es wurde festgestellt, daß es in der Zeit von 1320 bis 1500 zu Frankfurt a. M.¹⁾ 65 Beschäftigungsarten, an denen Frauen mehr oder weniger beteiligt waren, gab.

Über die Lebenshaltung der Weberinnen unterrichtet uns das Gedicht »Iwein« von Hartmann von Aue²⁾. Der Ritter Iwein kam auf seinen abenteuerlichen Fahrten zu zwei riesenhaften Männern, welche mehrere hundert Frauen gefangen hielten und zu harter, schlecht entlohnter Webarbeit zwangen.

Auf Iweins Frage schilderte eine dieser Weberinnen, wie schwer sie arbeiten müssen, um nur das Allernötigste zu verdienen; der Lohn war zu klein, um Nahrungsmittel und Kleider kaufen zu können. Während die Riesen, die Arbeitgeber, durch den Mehrgewinn reich wurden, führten die Arbeiterinnen ein elendes Dasein (»von unserm gewinne so sint si worden riche und wir leben jaemmerliche«). Es ist allerdings zu betonen, daß es sich hierbei, nach P. Norrenberg³⁾, um die einzige bekannte Überlieferung, welche die Arbeiterinnen in so gedrückter Lage darstellt, handelt; andererseits bemerkte Mone⁴⁾, daß jene Schilderung⁵⁾ »offenbar manchen Zug aus der Wirklichkeit entlehnt« hat.

Im schroffen Gegensatz zu den Darlegungen im »Iwein« stehen die für Weberinnen geschaffenen Einrichtungen, über welche uns die aus dem 14. Jahrhundert stammenden, an der Wand eines Privathauses zu Konstanz befindlichen 21 Freskogemälde⁶⁾ unterrichten. Von diesen Bildern, die alle mit Überschriften versehen, aber teilweise leider beschädigt sind, veranschaulichen die ersten 17 die Arbeit in einer Weberei von Anfang bis zu Ende. Auf den meisten Gemälden sieht man jeweils nur eine Person bei der Arbeit, lediglich auf einem wirken zwei Mädchen zusammen, und auf einem anderen finden wir bei der Weberin ein mit einer Spule beschäftigtes Kind; die Überschrift dieses Bildes lautet: »Das Kint spulet. Ich kan weben.« Die letzten vier Wandgemälde zeigen uns die Weberinnen nach getaner Arbeit. Auf dem 18. Freskobild verrichtet eine Arbeiterin ihr Abendebet. Das 19. Gemälde veranschaulicht zwei Arbeiterinnen; die eine kämmt die andere, allerdings etwas unsanft, da, wie aus der Überschrift hervorgeht, die Gekämmte ausruft: »Och! Du rofst mich«, worauf die Kämmende antwortet: »Swig.« Auf dem 20. Gemälde sieht man eine anscheinend etwas angegriffene

¹⁾ Siehe Karl Bücher »Die Frauenfrage im Mittelalter«, S. 21, Tübingen 1910.

²⁾ Das Gedicht »Iwein« war, nach Angabe von E. Henrici (Germanistische Handbibliothek VIII 2, Halle 1913) schon im Jahre 1204 vorhanden. Ins Hochdeutsche wurde das Gedicht von Friedrich Koch (Halle 1848) übersetzt.

³⁾ P. Norrenberg »Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit«, Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, zweite Vereinskchrift 1880, Köln 1880.

⁴⁾ Mone »Die Weberei und ihr Beigewerbe vom 14. bis 16. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 9 (1858), S. 138.

⁵⁾ Man wird hierbei lebhaft an »Die Weber« von Gerhart Hauptmann erinnert.

⁶⁾ Drei dieser bedeutungsvollen Gemälde wurden als Beilage zu einem Aufsätze, den A. Fischer (»Med. Mitteil.«, herausg. v. Schering-Kahlbaum, Jahrg. 4 [1932], Heft 7) verfaßte, farbig wiedergegeben.

Arbeiterin auf einem Ruhebett, den Kopf auf einem Kissen, nahe bei einem großen Kachelofen liegen; die Überschrift lautet: »Ich lig hie als ain mide sol, hinder dem ofen ist mir wol.« Die Vermutung, daß es sich hier um eine bei der Arbeit erkrankte Weberin, die sich in einem Erholungsraum der Fabrik ausruht, handelt, liegt nahe, wengleich etwas Bestimmtes hierüber nicht angeführt werden kann. Daß aber auf den Fresken tatsächlich eine Erholungsstätte veranschaulicht werden sollte, geht aus dem 21. Gemälde, das ein Schwitzbad¹⁾ für Arbeiterinnen darstellt, unzweifelhaft hervor. Man sieht auf diesem (stark beschädigten) Bilde drei nackte Frauengestalten, die das Bad nehmen, und außerdem zwei mit Badeschürzen bekleidete Männer, von denen der eine den Badeofen bedient, der andere eine auf einem Brett liegende Arbeiterin mit einem Wedel zu reiben scheint; aus der Überschrift lassen sich die Worte »Das ist warm« entziffern. — Mit der Frage, wie diese Gemälde zustande gekommen sind und was sie bedeuten²⁾, haben sich bereits viele Forscher befaßt. Die Fresken sind nach den neuesten Ergebnissen dem kunstliebenden Sinn eines Klerikers, der Arzt war und vielleicht aus der Familie eines Webereibesitzers stammte, zu verdanken. So kann man sich vorstellen, daß dieser Arzt in den geschilderten Bildwerken den Segen der Arbeit und die zu seiner Zeit mustergültigen Erholungsstätten für Arbeiterinnen veranschaulichen lassen wollte. Wir werden aus den wertvollen Gemälden zu schließen haben, daß im 14. Jahrhundert in Konstanz vortreffliche hygienische Fürsorgemaßnahmen für Arbeiterinnen vorhanden waren oder doch mindestens erdacht und gefordert wurden.

Aus den verhältnismäßig spärlich vorhandenen Angaben über die Löhne³⁾ der gewerblichen Arbeiter während des Mittelalters ist zu schließen, daß ihre Lage noch besser war als die der landwirtschaftlichen Tagelöhner. Ja, es ist anzunehmen, daß unter den Gesellen geradezu ein Wohlstand, der zu übertriebenem Kleideraufwand führte, geherrscht hat; denn gegen diesen Luxus richteten sich Reichsvorschriften. Und bezeichnend ist es, daß in einer 1513 in Mainz erschienenen Schrift⁴⁾ »Eyn cristlich ermanung« folgendes dargelegt wird: Handwerker und Gesellen sollen die Überschwenglichkeit bei der Kleidung, soweit es sich um Gold, Silber und sonstige Kostbarkeiten handelt, unterlassen, weil dies ihnen nicht zusteht. Man sage nicht, daß man genug verdiene und es sich leisten könne. Eine solche Ansicht ist der christlichen Ordnung zuwider. Guter Lohn, gute Kost und gute Kleidung seien zugebilligt; aber übertriebene Kostbarkeiten schädigen die Seele, verderben den Körper und führen zu Lastern vieler Art. Seele und Körper soll man rein halten und stärken. Darum benutze man die freie Zeit für Leibesübungen und Baden.

Hervorzuheben ist sodann, daß das Recht⁵⁾ auf Arbeit ausdrücklich als von Gott und von der Obrigkeit verliehen bezeichnet wurde.

Darüber hinaus war schon im 13. Jahrhundert für Maßnahmen im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit gesorgt. Die gegen Lohn schaffenden Bergleute⁶⁾ haben sich etwa vom 13. Jahrhundert ab zu zunft-

¹⁾ Vgl. die Angaben auf S. 97.

²⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 23).

³⁾ Joh. Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 1, S. 408).

⁴⁾ Nach Angabe von Joh. Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 1, S. 410).

⁵⁾ Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 1, S. 381).

⁶⁾ Bergbau war zunächst Erzbergbau.



Abb. 38. Brunnen im 16. Jahrhundert.
(Holzschnitt von Lucas Cranach.)

ähnlichen Bruderschaften¹⁾ (Knappschaften) zusammengeschlossen, und zwar in erster Linie zur gegenseitigen Unterstützung für den Fall einer Erkrankung. Auch viele sonstige Bruderschaften²⁾ mannigfacher Gewerbearten haben namentlich im 14. und 15. Jahrhundert Einrichtungen getroffen, um erkrankten Gesellen mit Geld zu helfen oder ihnen eine sachgemäße Pflege nach Möglichkeit zu gewährleisten. So wird in einer Urkunde³⁾ vom 3. April 1386, welche das Verhältnis der Konstanzer Wollenweber-Meister zu den Gesellen regelt, u. a. bestimmt, daß die Meister einem erkrankten Gesellen gegen Pfand Geld aus einer Kasse leihen sollen; falls er kein Pfand habe, soll er geloben, die Stadt nicht zu verlassen, ehe er das geliehene Geld zurückerstattet hat. Die vom Rat der Stadt Offenburg am 5. Juli 1406 bestätigte Ordnung⁴⁾ der Bruderschaft der Bäcker- und Müllergesellen weist u. a. ebenfalls die Vorschrift auf, daß man einem Gesellen im Krankheitsfalle aus einer Büchse Geld leihen soll, und zwar gegen ein Pfand; wenn er ein solches nicht hat, so soll man doch, falls der Kranke stirbt, die Beerdigungskosten aus der Büchse bestreiten. In ähnlicher Weise schuf die Bruderschaft der Roth- und Weißbergergesellen zu Kolmar Maßnahmen, wie aus einer Urkunde⁵⁾ vom Jahre 1470 hervorgeht. Man sieht, daß den Gesellen, wenn sie krank wurden, Geld aus der gemeinsamen Kasse geliehen wurde, daß aber diese Gabe nach der Genesung zurückerstattet werden mußte; man schlug mithin gewissermaßen das umgekehrte Verfahren ein wie bei unserer Krankenversicherung, bei der die Beiträge im voraus zu entrichten, die Kosten der Kasse jedoch dann nicht zurückzahlen sind. In Pforzheim sorgten, nach einer Urkunde⁶⁾ vom 22. Mai 1423, die Brodbäckerknechte durch einen Vertrag mit dem Spital dafür, daß jedem von ihnen im Falle der Erkrankung Verpflegung im Spital gewährt werden mußte. Noch weiter ging die Fürsorge der Bruderschaft der Schuhmacher- und Gerbergesellen zu Wernigerode. Es war, nach einer Urkunde⁷⁾ vom 23. November 1458, Vorschrift, daß bei Erkrankung eines Gesellen je 2 Mitglieder die Nachtwache zu übernehmen haben; wer dieser Pflicht nicht entsprach, mußte zur Strafe ein Pfund Wachs (das zu einer

¹⁾ W. L ü t h g e n »Bergbau (Bergarbeiter)«, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 2 (1924), S. 373.

²⁾ K. B a a s »Zur Vorgeschichte der heutigen Krankenkassen«, Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) vom 4. Januar 1907.

³⁾ Abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 9 (1858), S. 143.

⁴⁾ E. B a t z e r »Die Satzungen der Bäcker- und Müllerknecht-Bruderschaft in Offenburg«, Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Geschichte, zugleich Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg i. Br., N. F. Bd. 7 (1906 bis 1907), S. 99.

⁵⁾ Siehe Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 18 (1865), S. 23.

⁶⁾ Siehe Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 24 (1871), S. 365.

⁷⁾ »Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460«, herausgegeben von E. J a c o b s, S. 351, Halle 1891.

Kirchenkerze benutzt wurde) entrichten. Sollte der Kranke nichts zu verzehren haben, so wurden ihm 3 Schillinge aus der BÜchse geliehen. Die Mitglieder der Bruderschaft mußten zu diesem Zweck Beiträge von 1 Pfennig zahlen. Der Erkrankte hatte nach der Genesung den ihm geliehenen Betrag zurückzuerstatten. Daß in Nürnberg während des 16. Jahrhunderts eine Gesellenkrankenkasse bestand, ersieht man aus einer Gesellenordnung¹⁾ vom Jahre 1573. Dort heißt es, daß Strafgelder in eine BÜchse, aus der arme und kranke Gesellen jeglichen Handwerks unterstützt wurden, zu legen sind.

3. Volksernährung und Hungersnöte

Mit dem mittelalterlichen Nahrungswesen haben wir uns in den vorausgegangenen Kapiteln schon vielfach beschäftigt. An die wichtigsten Angaben sei hier kurz erinnert. Es wurde dargelegt, wie die Ernährung in den Benediktinerklöstern (S. 45) gestaltet war, welche Speisevorschriften bei den Deutschrittern (S. 107) bestanden, daß die Städte für einwandfreies Trinkwasser (S. 72) und in der mannigfachsten Art für hinreichende, preiswerte und gesunde Nahrungsmittel (S. 92 ff.) sorgten, daß man dahin strebte, auch den Spitalinsassen (S. 138 ff.) sowie den Armen (S. 153 und 154) eine gehörige Ernährung zu gewährleisten, und daß zahlreiche Schriften — gewissermaßen von Anthimus an bis zu den Büchern des 16. Jahrhunderts hin (siehe das Kapitel »Hygienische Volksbelehrung«) — das Volk über die Diätetik des Essens und Trinkens unterrichteten.

Hier seien zur Ergänzung zunächst einige bildliche Darstellungen geboten.

Unsere Abb. 38, welche einen von Lucas Cranach (1472 bis 1553) gezeichneten Brunnen wiedergibt, veranschaulicht die Art der Wasserversorgung im Mittelalter. Die Milchgewinnung und Butterbereitung gelangen in einer Zeichnung (Abb. 39), welche in die Reihe der oben (Abb. 36 und 37) angeführten, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Kalenderbilder gehört, zum Ausdruck.

Im wesentlichen standen dem deutschen Volke während des Mittelalters die gleichen Arten von Nahrungs- und Genußmitteln zur Verfügung wie heute. Allerdings kannte man damals Kartoffeln, Kaffee, Tee, Schokolade noch nicht. Aber das Fleisch von mannigfaltigen Tieren (von Kühen, Schweinen, Schafen, Ziegen, Rehen, Hirschen, Hasen sowie von Fischen), Milch, Butter, Käse, Korn, Gemüse, Obst, Honig und auch mehrere aus fernen Ländern eingeführte Gewürze wurden genossen.

An der erforderlichen Menge von Nahrungsstoffen fehlte es in gewöhnlichen Zeiten nicht. Und auch die Kunst der Zubereitung²⁾ entfaltete sich



Abb. 39. Milchgewinnung und Butterbereitung. (Kalenderbild eines Meisters in H. S. Behams Art, Anfang des 16. Jahrhunderts.)

¹⁾ Die Ordnung, welche sich im Germanischen Museum zu Nürnberg (Schreinerlade Nr. 5) befindet, hat Bruno Schönlanck in »Soziale Kämpfe vor 300 Jahren«, S. 194 ff., Leipzig 1894, wiedergegeben.

²⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. 2, S. 287 ff.).

immer mehr. Ein deutsches Kochbuch¹⁾ aus dem 14. Jahrhundert enthält Angaben über ausländische Kochkünste.

Die Entwicklung der für die Mahlzeit erforderlichen Geräte erfolgte freilich langsam. Hiermit hängen wohl manche uns heute abstoßende, im Mittelalter aber allgemein übliche Unsitten, die der oben (S. 207) angeführten Tischzucht zu entnehmen sind, zusammen. Welche Eßgerätschaften man während des Mittelalters in Deutschland benutzte, geht aus unseren Abb. 40, 41 und 42 hervor. Das Reichenauer Buchgemälde²⁾ aus dem 10. oder 11. Jahrhundert zeigt



Abb. 40. Eßgeräte.
(Reichenauer Buchgemälde, 10. oder 11. Jahrhundert.)

Jesus im Kreise der Apostel beim Abendmahle; man sieht, daß nur wenige Gefäße und Messer vorhanden waren, und Judas (nicht nur nach antiker, sondern auch nach mittelalterlicher Sitte) die Finger in die Schüssel taucht. Auf der Abendmahldarstellung in dem um die Wende des 12. Jahrhunderts geschaffenen »Hortus deliciarum«³⁾ findet man ebenfalls nur sehr wenige Eßgeräte, darunter eins, das

¹⁾ Es handelt sich hierbei um eine zu Würzburg etwa im 14. Jahrhundert verfaßte, in der Universitätsbibliothek zu München befindliche Handschrift, deren Wortlaut mit der Überschrift »Ein Buch von guter Speise« in »Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart«, Bd. 9, Stuttgart 1844 wiedergegeben ist. Siehe auch Anton Schlossar »Speise und Trank vergangener Zeiten in Deutschland«, Sammlung gemeinnütziger populär-wissenschaftlicher Vorträge, Heft 16, S. 20 ff., Wien 1877. — Von den gedruckten deutschen Kochbüchern sei angeführt: »Kuchen meisterey. Ein schon nützlich buchlein von bereitung der speis, zu gesundheit und nutzbarkeit der menschen«, Wittenberg 1530 (Landesbibliothek Stuttgart: Gewerbekunde).

²⁾ Aus dem in der Staatsbibliothek zu München befindlichen, im Kloster Reichenau hergestellten Perikopenbuch Kaiser Heinrichs II.

³⁾ Aus Harradde Landsberg »Hortus deliciarum«, Nachdruck, Tafel 30 (1879 bis 1899); vgl. Otto Homberger »Eine lothringische Kunstschule um die Wende des 12. Jahrhunderts«, Oberrheinische Kunst, 1925, Heft 1.

man für eine Gabel halten kann. Auch von den Personen des Gastmahls auf dem Bilde der aus dem Jahre 1468 stammenden Melusinenhandschrift¹⁾ werden nur wenige Eßgeräte, darunter jedoch ein Löffel, verwendet. Diese Darstellungen zeigen, daß die mittelalterliche Art des Essens, bei der die Speisen mit den Fingern aus den Schüsseln genommen wurden, weder unseren heutigen ästhetischen noch hygienischen Anforderungen entsprechen.

Zunächst mußte man sich damals allerdings mehr als um die Form, wie man essen soll, um die Wege, wie man hinreichende Mengen von Nahrungsmitteln,

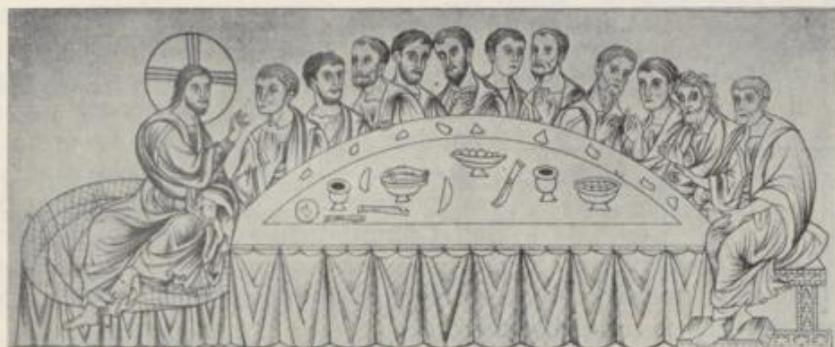


Abb. 41. Eßgeräte.

(Aus »Hortus deliciarum«, 12. Jahrhundert.)

namentlich für die ärmeren Volkskreise, beschaffen kann, kümmern — wenigstens zeitweise. Es wurde schon betont, daß es dem deutschen Volke während des Mittelalters im allgemeinen an Nahrungsmitteln nicht fehlte. Aber häufig war namentlich infolge von Unwetter die Ernte schlecht, was in mehr oder weniger ausgedehnten Gebieten zu Hungersnöten führte. Fr. Curschmann²⁾ hat die Häufigkeit der Hungersnöte, die vom 9. bis 13. Jahrhundert in deutschen Ländern geherrscht haben, in folgender Zusammenstellung ziffernmäßig veranschaulicht.

Gebiet	9.	11.	12.	13.
	Jahrhundert			
Belgien	4	4	9	2
Mittelrhein	7	3	6	2
Westl. Süddeutschland	3	8	6	5
Bayern	3—4	4	4	7
Sachsen	5	4	9	4
Böhmen	1	1	4
Österreich	1	3	7

¹⁾ Die Handschrift [Hs 4028] gehört dem Germanischen Museum zu Nürnberg; das Bild befindet sich auf fol. 3^r. Siehe auch A. Essenwein »Mittelalterlicher Hausrath und das Leben im deutschen Hause«, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Bd. 30 (1883), Sp. 215 ff.

²⁾ Fritz Curschmann (Schr.-V., Nr. 30, dort S. 40).



Abb. 42. Eßgeräte. (Aus der Nürnberger Melusinenhandschrift, 1468.)

Ausgleich durch den Handel ist hierbei nicht sehr hoch zu veranschlagen. Dagegen war im Osten die Landwirtschaft noch nicht genügend entfaltet, um eine gehörige Ernährung des Volkes zu gewährleisten.

Über zahlreiche Hungersnöte, die während des 15. Jahrhunderts in den verschiedensten Gegenden Deutschlands geherrscht haben, berichtet Peter Meyer¹⁾. Als Ursachen führt er insbesondere Kälte, bei der Gewässer, wie Züricher See, Genfer See, Bodensee, Rhein, Zuidersee, zufroren, und andererseits Nässe, bei der das Korn »vertrank«, an. Teuerungen entstanden jedoch nicht immer nur aus natürlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Ursachen. So wird über Vorgänge in Basel²⁾ folgendes mitgeteilt: Im Jahre 1437 war in den benachbarten Ländern der Kornpreis stark gestiegen, während das Getreide in Basel noch billig zu haben war. Nun kamen Aufkäufer nach Basel und führten so viel Getreide, wie sie erhalten konnten, aus der Stadt. Dadurch entstand dann in Basel selbst eine Teuerung, so daß der Rat die Kornausfuhr verbot; aber es war zu spät. Die Stadt geriet in eine Notlage, aus der sie sich nicht einmal für vieles Geld sogleich befreien konnte.

Die Hungersnöte waren hauptsächlich durch Getreidemangel gekennzeichnet; hierunter litten allerdings nicht nur die Menschen, sondern auch das Vieh, was dann oft zu einem Vieh- und Fleischmangel bzw. zu entsprechender Teuerung führte.

Die deutschen Fürsten sorgten frühzeitig für Maßnahmen, welche Hungersnöte verhindern bzw. in ihren Auswirkungen mildern sollten. Solche Eingriffe waren insbesondere auch deswegen erforderlich, weil sich im Mittelalter (wie zu unserer Zeit) der Getreidewucher³⁾ zeigte, sobald die Nahrungsmittel knapp wurden.

¹⁾ Peter Meyer »Studien über die Teuerungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437 bis 1438«, Dissertation. Erlangen 1914.

²⁾ »Basler Chroniken«, Bd. 4, (1890) S. 45.

³⁾ Fr. Curschmann (Schr.-V., Nr. 30, dort S. 44).

Aus diesen Zahlenreihen ist zu ersehen, daß die Häufigkeit der Hungersnöte während des 9., 11. und 12. Jahrhunderts in den einzelnen Gebieten schwankte und kein einheitliches Bild darbietet. Aber auffallend ist, wie stark die Ziffer der Hungersnöte während des 13. Jahrhunderts (im Verhältnis zum 12.) in Belgien und am Mittelrhein abgenommen hat, während die entsprechenden Zahlen in Bayern, Böhmen und Österreich erheblich gestiegen sind. Curschmann erklärt diese Tatsachen folgendermaßen: Die Landwirtschaft in den Gebieten des Nordwestens war schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts so weit entwickelt, daß sie, wenn nicht ganz außergewöhnliche Ereignisse eintraten, den Bedarf an Lebensmitteln zu decken vermochte; der

Bereits Karl der Große suchte der schlimmsten Not zu begegnen. Unter dem Eindruck der Hungersnot von 792 bis 793 ordnete er 794 zu Frankfurt a. M.¹⁾ Hafer-, Gersten-, Roggen- und Weizen-Höchstpreise sowohl für Zeiten des Überflusses wie für Zeiten der Teuerung an; zugleich bestimmte er, daß aus den königlichen Vorratskammern das Getreide jeweils zu geringeren Preisen als den vorgeschriebenen Sätzen verkauft werden soll. Zu Diedenhofen²⁾ verlangte er 805, daß bei der damaligen Hungersnot jeder, soweit er kann, den Seinigen helfen und niemand Getreide zu teuer verkaufen soll; ferner verbot er, Nahrungsmittel an das Ausland zu verkaufen.

Im 11. Jahrhundert ordnete Bischof Meinwerk³⁾ von Paderborn zur Bekämpfung einer Hungersnot, die damals in Geldern herrschte, an, daß dorthin Getreide, das er in Köln beschaffen ließ, in zwei Schiffen gesandt wird, um den Bewohnern der Dörfer Velua und Testerbant zu helfen.

Über Vorgänge während mehrerer Hungersnöte zu Straßburg unterrichtet die von Michaelis Kleinhawel in Versen geschriebene »Straßburgische Chronik«⁴⁾. Zunächst wird geschildert, wie bei einer Teuerung im Jahre 1294 der Pöbel die Brotbänke vernichtete. Die Hungersnot zu Straßburg im Jahre 1316 führte zu einem »großen sterbend«, so daß die Kirchhöfe und das Spital nicht ausreichten und ein Mönchskloster als Krankenhaus verwandt werden mußte. Als im Jahre 1517 wieder eine Nahrungsmittelteuerung, an die sich eine große Sterblichkeit anschloß, herrschte, sorgte man dafür, daß auch die Armen zu essen hatten.

Als 1491 in Landshut⁵⁾ eine große Getreideteuerung eintrat, öffnete Herzog Georg von Bayern seinen Speicher und ließ an die Bürger Getreide aller Art zu einem Preise, der niedriger als der Marktpreis war, abgeben.

Schließlich sei hier noch auf die »Reformation«⁶⁾ guter Policey zu Augspurg Anno 1530 aufgerichtet, die im Artikel 25 Vorschriften gegen die Preissteigerungen in Wirtshäusern enthält, hingewiesen; es wird dort angeordnet, daß jede Obrigkeit, im Hinblick auf die Teuerung und die Verschiedenartigkeit der Zustände in den einzelnen Gegenden, bestimmen soll, welche Preise die Gastwirte für Wein, Bier und Fleisch fordern dürfen.

4. Kleidung

Bei der oben (S. 17) geschilderten einfachen und gesundheitsgemäßen Kleidungsweise der alten Deutschen blieb es nicht. Die Tracht der Deutschen wurde im Laufe der Zeit stark von der Weltmode beeinflußt; zunächst wirkte die römische, dann die byzantinische Kultur ein, und durch die Kreuzzüge wurden die Unterschiede bei den Völkern des Abend- und Morgenlandes immer mehr beseitigt.

¹⁾ Monum. Germ., Legum tom. 1, S. 72, Hannover 1835.

²⁾ Monum. Germ., Legum tom. 1, S. 132 und 133, Hannover 1835.

³⁾ »Vita Meinwerici episcopi«, Mon. Germ., Script. tom. XI S. 139, Hannover 1854.

⁴⁾ Im Druck erschienen 1625 zu Straßburg.

⁵⁾ Franz Dionys Reithofer »Kleine Chronik der kgl. bayerischen Haupt- und Universitätsstadt Landshut«, S. 20, Landshut 1811.

⁶⁾ Siehe S. 209, Anmerkung 1.

So entwickelten sich auch in Deutschland während des Mittelalters auf dem Gebiete des Kleidungswesens die sinnlosesten Absonderlichkeiten, welche die breiten Volksschichten sittlich, wirtschaftlich und gesundheitlich schädigten.

Aus der Fülle der mittelalterlichen Trachten¹⁾ und Modetorheiten seien nur einige hervorgehoben. Auf einem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Kupferstich²⁾ von Israhel van Meckenem sieht man zunächst einen Jüngling, der offenbar ein den Brustkorb stark einschnürendes Korsett, Schuhe mit sinnlos langen Spitzen und unter seiner eng anliegenden, die Körperform genau erkennen lassenden Hose eine Schamkapsel trägt. Das Mädchen hat an seinem schweren Kleide eine lange Schleppe, die gewiß reichlich Staub aufgewirbelt und viel Straßenschmutz in die Wohnung gebracht hat. Die ganze Haltung des Mädchens läßt auf einen durch die gesundheitswidrige Tracht verunstalteten Körper schließen; der Bauch wird vorgestreckt, ohne daß jedoch hiermit eine Schwangerschaft vorgetäuscht werden soll. Auf zahlreichen Gemälden der kölnischen und niederländischen Schulen des 15. Jahrhunderts finden wir sogar heilige Jungfrauen in dieser Tracht und Haltung dargestellt, was beweist, daß diese Mode damals weit verbreitet war; derartige Frauengestalten sieht man auch auf vielen Bildern des 16. Jahrhunderts, so auf Handzeichnungen und Stichen von Dürer und Holbein.

Die Behörden haben gegen diese und andere Mißstände auf dem Gebiet des Kleidungswesens Maßnahmen ergriffen, allerdings gewöhnlich ohne unmittelbaren Erfolg³⁾. Daß Ende des 15. und im 16. Jahrhundert Reichsvorschriften, die sich gegen den übertriebenen Kleideraufwand richteten, erlassen wurden, ist schon oben (S. 210) angeführt worden. Hier ist noch mitzuteilen, daß manche Städte bereits im 14. Jahrhundert gegen den Kleiderluxus einzuschreiten suchten. Derartige, ins einzelne gehende Bestimmungen findet man z. B. in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Kleiderordnung der Stadt Ulm⁴⁾; in Straßburg⁵⁾ wurde zu derselben Zeit vorgeschrieben, daß dort keine einheimische oder auf dem Lande wohnende Frau einen Rock, der mehr als 30 florin kostet, tragen darf, auch nicht beim Tanz.

Straßburg⁶⁾ wandte sich im Jahre 1480 auch gegen die bei der Männertracht zum Ausdruck gelangte Sittenlosigkeit; es sollte verhütet werden, daß die Formen der Schamteile infolge der Kürze des Rockes erkennbar sind. Allen Schneidern wurde zur Pflicht gemacht, keine kürzeren Röcke anzufertigen. Diese Vorschrift hat jedoch keinen Erfolg gehabt; denn eine gleichartige Ordnung wurde 1493 in Straßburg⁷⁾ geschaffen. Dieselben Bestimmungen findet man auch in einer Nürnberger⁸⁾ Polizeiordnung des 15. Jahrhunderts.

¹⁾ J. H. von Hefner-Alteneck »Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts«, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1889 ff.

²⁾ Wiedergegeben von A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 159).

³⁾ Wilh. Rudeck »Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland«, 2. Aufl., S. 77 ff., Berlin 1905; ferner Max Bauer »Liebesleben in deutscher Vergangenheit«, S. 337, Berlin 1924.

⁴⁾ Carl Jäger (Schr.-V., Nr. 83, dort Bd. 1, S. 509 ff.).

⁵⁾ J. Brucker (Schr.-V., Nr. 22, dort S. 292).

⁶⁾ Ebenda, S. 462.

⁷⁾ Ebenda, S. 293.

⁸⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 105.

Aber erst im 16. Jahrhundert wurde die anstößige Sitte der auffälligen Hosenslätze und der eng anliegenden Kleidung beseitigt. An die Stelle dieser Torheiten trat jedoch sogleich wieder eine andere. Denn der Satan hatte nun, wie in einem alten Kirchenlied¹⁾ geklagt wurde, die kostspielige Pluderhose erfunden; sie fand bei den mit den Landsknechten an Zuchtlosigkeit vielfach wetteifernden Studenten willkommenen Eingang. Ein Erlaß, den 1536 Kurfürst Johann Friedrich an die Studenten der Universität Wittenberg richtete, hatte so wenig Erfolg wie die vom dortigen Professorenkollegium 1546 entworfene Kleiderordnung oder der gleichartige Befehl des Jenaer Rektors vom Jahre 1558.

5. Badewesen

Auf das mittelalterliche Badewesen sind wir in den vorangegangenen Kapiteln schon vielfach zu sprechen gekommen: es wurde dargelegt, wie das Badewesen bei den alten Deutschen (S. 17) gestaltet war, in welchem Umfange die Mönche (S. 46) und die Deutschritter (S. 108) Bäder benutzten, wie sich der Bäderegebrauch in den Städten (S. 97 ff.) entfaltete, daß man auch Bäder für die Arbeiterschaft (S. 215) einrichtete, und daß die Volkskalender (S. 204) vielfach über das Baden belehrten. Diesen Ausführungen sind hier noch einige weitere Angaben anzureihen.

Wenngleich die Deutschen schon zur Römerzeit und in den darauffolgenden Jahrhunderten viel gebadet haben, so wurde der Gebrauch der Bäder in Deutschland doch erst im Zusammenhang mit den Kreuzzügen (1096 bis 1270) zu einer allgemeinen Sitte. Die Kreuzfahrer hatten im Morgenlande die häufige Anwendung der Bäder kennengelernt und behielten nach ihrer Rückkehr in die deutsche Heimat die Gewohnheit, die sie sich in den heißen, von der Lepra durchseuchten Gegenden zu eigen gemacht hatten, bei. Dazu kam, daß im Zusammenhang mit den Kreuzzügen die Lepra, die zwar schon zuvor in Deutschland beobachtet wurde, an Ausdehnung wesentlich zunahm; gebadet wurde aber vielfach gerade, um sich vor der Lepra zu schützen²⁾.

Daß die deutschen Ritter frühzeitig viel gebadet haben, geht u. a. aus mehreren Dichtungen hervor. So schildert z. B. Wolfram³⁾ von Eschenbach im »Parzival«, wie Gurnemanz, bei dem sich Parzival aufhält, am Vormittag dicht vor dem Bett, in dem der Gast liegt, ein Bad bereiten läßt. »Ganz wie es Sitt' und Brauch gebeut. Auch waren Rosen eingestreut.« Nachdem der Ritter in die Wanne gestiegen ist, »da traten züchtiglich herein, in reichem Kleide Jungfräulein, von Schönheit strahlend, lieb und licht«. Die Jungfrauen wuschen dann, wie es in der Dichtung heißt, den Jüngling, pflegten seine Wunden und reichten ihm am

¹⁾ Max Bauer (siehe S. 222, Anmerkung 3, dort S. 336).

²⁾ Bezeichnend ist folgende Erzählung: Ein Ritter, der das Zimmer einer angeblich aussätzigen Jungfrau betreten hat, entfernte sich sogleich mit dem Ausruf: »Got gesegen euch, fraw! ich muß gen pad.« (siehe A. von Keller »Erzählungen aus altdeutschen Handschriften«, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 35, S. 156, Vers 17, Stuttgart 1855; es handelt sich um eine der Münchener Staatsbibliothek gehörende, aus dem 15. Jahrhundert stammende Handschrift).

³⁾ Nach Angabe von K. Pannier, der den »Parzival« übersetzt hat (Leipzig bei Reclam), muß diese Dichtung im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhundert entstanden sein.

Schluß ein Badetuch. Auf einem Gemälde der Manesseschen Handschrift¹⁾ (siehe Abb. 43) wird ein Vorgang dargestellt, der diesen Darlegungen im »Parzival« ähnelt: man sieht einen älteren, fast ganz glatzköpfigen Herrn in einer Badewanne, die unter einem großen Baume, also im Freien, steht, sitzen;



Abb. 43. Ritterbad im Freien.
(Buchgemälde aus dem 14. Jahrhundert.)

sein Körper ist, soweit er aus dem Wasser herausragt, mit Blumen bedeckt, und drei Edeldamen bedienen ihn, indem die eine seinen rechten Arm erfaßt, die zweite ihm einen Kranz aufs Haupt legt und die dritte ihm einen goldenen Pokal reicht, während eine neben der Wanne knieende Dienerin mit einem Blasebalg das Feuer, über welchem das Badewasser in einem Kessel warm gemacht wird, anfacht. Daß Jungfrauen einen badenden Ritter bedienen, befremdet uns zwar heute, entsprach jedoch der mittelalterlichen Sitte.

Das Beispiel der Ritter, auf deren Burgen sich zuerst ein häusliches, behagliches Leben mit Geschmack und auch mit Sinn für Gesundheitspflege zu entwickeln begann, blieb nicht ohne Einfluß²⁾ auf die wohlhabenden Bürger in den Städten. Die Entfaltung des Badewesens in den Städten wurde bereits dar-

¹⁾ Siehe S. 77, Anmerkung 2.

²⁾ Eduard Bäumer »Die Geschichte des Badewesens«, Abhandlung zur Geschichte der Medizin, Heft 7, Breslau 1903.

³⁾ »Weistümer«, gesammelt von Jacob Grimm, Teil 6, S. 231 ff., Göttingen 1869.

halten und die Gäste zu scheren, einzureiben und zu massieren. Ähnliche Vorschriften schuf das Dorf Raitenbach¹⁾. Hagelstange²⁾ bemerkt allerdings zu der starken Verbreitung des Badewesens auf dem Lande, daß hierzu »nicht so sehr Gesundheitsrücksichten als vielmehr Wohlhabenheit und Luxus Anlaß gegeben haben«. Auch für die Schulkinder wurde Gelegenheit zum Baden beschafft. Nach der Nabburger³⁾ Schulmeister-Ordnung vom Jahre 1480 sollten die (armen) Schulkinder am Mittwoch ins (warme) Bad gehen, weil am Samstag die Bäder voll Erwachsener wären.

Die einzelnen Verrichtungen in den Badestuben lernen wir u. a. aus manchen Dichtungen und bildlichen Darstellungen kennen. Hier sind vor allem eine am Ende des 13. Jahrhunderts verfaßte Dichtung von Seifried Helbling⁴⁾ und die 1514 in Straßburg gedruckte »Geistliche Badenfahrt« von Thomas Murner⁵⁾, einem Gegner Luthers, anzuführen. Helbling schildert, wie der Bader zum Zeichen dafür, daß die Vorbereitungen zum Bade getroffen sind, bläst, und wie sich dann die Vorgänge beim Baden abspielen; er erwähnt ferner, daß der Boden der Badestube und die Bänke gehörig gereinigt sind, und daß man im Bade auch einen Scherer für die Kopf- und Bartpflege findet. Ähnlich sind die Darlegungen bei Murner, nur daß bei dieser »geistlichen Badenfahrt« die Reinigungsvorgänge sittlich zu verstehen sind; der Bader ist hier Jesus. Der Dichtung Murners sind überdies viele Holzschnitte beigelegt; immer ist es hierbei Jesus, der mit dem Horn blasend zum Bade einlädt, das Bad anheizt, die Badenden begießt, ihnen die Füße wäscht, die Haare kämmt und schert, die Badegäste schröpft oder mit einem Wedel massiert.

In trefflicher Weise haben bildende Künstler des 16. Jahrhunderts das Leben in den deutschen Badestuben veranschaulicht, unter ihnen besonders Albrecht Dürer, Hans Sebald Beham und Jost Amman. Das »Männerbad« sowie das »Frauenbad« der beiden ersten Künstler sind schon vielfach wiedergegeben⁶⁾ worden; wir bieten daher an dieser Stelle nur zwei Bilder von Amman



Abb. 44. Bader bei der Arbeit.
(Nach einem Holzschnitt von Jost Amman,
16. Jahrhundert.)

¹⁾ »Weisthümer« (S. 224, Anmerkung 3, dort Teil 3, S. 630, Göttingen 1842).

²⁾ Alfred Hagelstange »Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter«, S. 117, Leipzig 1898.

³⁾ Schmeller-Frosmann »Bayerische Wörterbuch«, Bd. 1, Sp. 208, München 1872.

⁴⁾ Das Gedicht von Helbling hat Th. Georg von Karajan in der Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von Moriz Haupt, Bd. 4 (1844) veröffentlicht; die hier in Betracht kommenden Schilderungen findet man im 3. Abschnitt, S. 84 ff.

⁵⁾ Eine Wiedergabe des Gedichtes und der Holzschnitte bietet Victor Michels (»Thomas Murner. Badenfahrt«, Berlin 1927).

⁶⁾ U. a. von H. Peters (Schr.-V., Nr. 129), A. Martin (Schr.-V., Nr. 103), Eugen Holländer (Schr.-V., Nr. 76).

dar. Auf unserer Abb. 44 sieht man ein Ehepaar mit zwei kleinen Kindern in der Badestube; der Bader, eine Kerze in der Hand haltend, setzt dem Manne Schröpfköpfe, nachdem die Frau bereits in gleicher Weise bedient wurde. Die Abb. 45 zeigt uns zwei Scherer bei der Arbeit; der eine schneidet einem Manne die Haare, während der andere einem Gast den Kopf wäscht.



Abb. 45. Scherer bei der Arbeit.
(Nach einem Holzschnitt von Jost Amman,
16. Jahrhundert.)

1470 anlässlich eines Streites zwischen den Badern und ihren Gesellen einerseits und den Trockenscherern andererseits; es wurde unter anderem bestimmt, daß die Badergesellen außerhalb der Badestuben nicht scheren, wohl aber Schröpfköpfe setzen dürfen.

Wie für Ärzte, Wundärzte (Scherer, Barbieri) und Hebammen hat man auch für die Bader Ordnungen, um die sie baten, geschaffen. Hierbei werden unter anderem einerseits die Rechte der Bader (namentlich gegenüber den Scherern) geregelt, andererseits wird ihnen, besonders im Interesse der Volksgesundheit, vorgeschrieben, daß die Bäderpreise bescheiden sein sollen. So heißt es in der Wiener³⁾ Badeordnung vom 3. Februar 1463, daß kein Barbier, der nicht auch Bader ist, als Bader tätig sein soll, und daß die Bader ein bescheidenes Badegeld verlangen, damit sich niemand über den Preis beschwert. Die Bader-Ordnung zu Bamberg⁴⁾ vom Jahre 1481 bestimmt die Preise für Bäder, Güsse und Schröpfen.

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 61).

²⁾ Roth v. Schreckenstein »Die Bader, Truckenscherer und Vintuser zu Ulm, 1470«, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. Bd. 6 (1859), Sp. 369 und 370.

³⁾ Georg Zappert (Schr.-V., Nr. 187, dort S. 108 und 109 bzw. 82).

⁴⁾ Siehe S. 225, Anmerkung 3, dort Sp. 207.

Daß das im Laufe der Zeit üblich gewordene gemeinsame Baden von Männern mit Frauen, das unsere Abb. 17 veranschaulicht, zu schweren moralhygienischen Mißständen geführt hat, wurde bereits oben (S. 99) dargelegt. Hier ist noch hervorzuheben, daß, nach Zappert¹⁾, eine unter Bonifatius (745) abgehaltene Synode das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter untersagt hat und entsprechende Verbote auch später noch erfolgten, daß aber, als man durch die Kreuzzüge mit der üppigen Lebensart des Morgenlandes bekannt wurde und der Besuch der deutschen Mineralquellenbäder sich stärker entfaltete, die Sonderung nach dem Geschlecht in den öffentlichen Bädern nicht mehr streng durchgeführt wurde. Diesen Brauch in deutschen Wildbädern²⁾ veranschaulicht ein Bild, welches das von dem Nürnberger Barbier Hans Folz geschriebene, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gedruckte »Püchlin von allen paden die von natur heiß sein³⁾« enthält, und das in unserer Abb. 46 wiedergegeben wird.

Gegen diese moralhygienischen Ausschreitungen wurden an manchen Orten Maßnahmen von Geistlichen und Stadtverwaltungen ergriffen (siehe S. 98). Aber die Sittenlosigkeit in den Bädern hätte nicht aufgehört, wenn die Syphilis nicht durch die Badeanstalten stark verbreitet worden wäre. Die Lepra hat zur Entfaltung des mittelalterlichen Badewesens geführt; die Syphilis⁴⁾, welche an die Stelle der erloschenen Lepra getreten war, hat bewirkt, daß der einst so allgemeine Bädergebrauch sich in Deutschland für Jahrhunderte stark verminderte.



Abb. 46. In einem Wildbad.
(Holzschnitt aus »Püchlin von allen paden«
von Hans Folz,
Ende des 15. Jahrhunderts.)

¹⁾ Georg Zappert (Schr.-V., Nr. 187, dort S. 108 und 109 bzw. 82).

²⁾ Unter »Wildbädern« verstand man Bäder, die »von natur heiß« sind; hierzu gehörten insbesondere Gastein, Baden-Baden, Wiesbaden, Ems und Wildbad. Über die deutschen Badeorte im Mittelalter siehe W. Stricker »Zur Kulturgeschichte der deutschen Bäder«, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrgang 1856, S. 433; hier findet man, aus Schwalbach, folgende bezeichnende Verse:

»Der Mann schafft Tag und Nacht, badet in seinem Schweiß,
Alles die Frau verzehrt in ihrem Bad mit Fleiß.«

³⁾ Wilhelm Theodor v. Renz hat den Inhalt von diesem »Püchlin« im Deutschen Archiv für Geschichte der Medizin und medizinische Geographie, Bd. 1 (1878) dargeboten.

⁴⁾ Diese Wirkung der Syphilis wird von Sudhoff (siehe S. 138, Anmerkung 4) bestritten.

6. Aussatz (Lepra)

Mit den Namen Lepra, uszsetzigkeit, sundersiechtag, feltsiechtag miselsucht, malazie wird während des Mittelalters in Deutschland eine Krankheit, die, wie keine zweite, Jahrhunderte lang ständig in allen deutschen Gauen ohne Unterschied herrschte, bezeichnet. Man hatte frühzeitig erkannt, daß das Leiden von Mensch zu Mensch übertragen wird, und daß daher die Erkrankten von den Gesunden abzusondern waren. Die Maßnahmen, die gegenüber der Lepra ergriffen wurden, belehren mithin über die Begriffe, von denen man während des Mittelalters im Kampf gegen die Infektionskrankheiten ausging.

Allerdings sind die Zeichen dieser Krankheit in mittelalterlichen ärztlichen oder sonstigen Darstellungen im allgemeinen nicht so klar angegeben worden, daß wir jetzt mit Sicherheit erkennen können, ob die jeweils angeführte Krankheit tatsächlich immer die Affektion, die wir Lepra nennen, war. Denn, obwohl in deutschen mittelalterlichen Schriften sehr häufig von Aussatz gesprochen wird, so werden doch die Symptome dieser Krankheit nur selten deutlich geschildert. Der Grund hierfür kann darin liegen, daß die Krankheit in mannigfaltiger Weise in die Erscheinung trat, aber auch darin, daß bei dem damaligen Stande der medizinischen Wissenschaft es sehr schwierig, ja geradezu unmöglich war, die kennzeichnenden Eigenheiten des Krankheitsbildes¹⁾ scharf zu umschreiben. Soweit feststellbar ist, stammt eine der besten deutschen mittelalterlichen Darstellungen der Lepra nicht von einem Arzt, sondern von dem Dichter Konrad von Würzburg († 1287). In seinem Gedicht »Engelhard«²⁾ äußert er sich über die Erkrankung des Ritters Dietrich; insbesondere gibt der Dichter an, daß bei dem

¹⁾ Der niederrheinische Mönch Caesarius von Heisterbach († 1240) unterschied (siehe K. Sudhoff, Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, Düsseldorf 1898, II, S. 26) vier Arten des Aussatzes. Der französische Chirurg Guy de Chauliac (1300 bis 1368) bot eine ausführliche Symptomatologie der Lepra dar (siehe Haeser, Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 78). Ebenso undet man eine eingehende Beschreibung der Aussatzzeichen in dem als Handschrift in der Kantonsbibliothek zu Luzern aufbewahrten, aus dem Jahre 1566 stammenden Compendium medicinae des Gilbertus anglicus (siehe A. Lütolf, Schr.-V., Nr. 99, dort S. 232 ff.). Erwähnt sei, daß die bekannten Schilderungen in dem Gedicht »Der Arme Heinrich« von Hartmann von Aue für die Symptomatologie nicht verwendbar sind. Dagegen sind folgende Darlegungen von Ph. Gabr. Hensler (Schr.-V., Nr. 70, dort S. 213) anzuführen: »Man unterschied im gemeinen Leben den höheren, mittleren und geringeren Aussatz (le grand Mesellerie, le moiennie et le menre). Wenn man die Ärzte der Zeit liest, so merkt man ungefähr, was diese Abstufung bedeute; daß man die Vormäler, die auch unverdächtig sein konnten, daß man den ersten erkennbar verdächtigen Ausbruch im Antlitze und endlich den erklärten vollkommenen Aussatz selbst im gemeinen Leben richtig unterschieden habe. Wenn das ganze aussätzige Ansehen und die scheußliche Gestalt (forma et figura) den Aussätzigen noch nicht auszeichneten: so war er noch nicht so ganz verbannt; mußte sich aber doch der menschlichen Gesellschaft enthalten; und es scheint, daß Aussätzige in geringerem Grade sich von selbst wol in Gärten vorm Thore mögen zurückgezogen haben«. Rudolf Virchow (»Zur Geschichte des Aussatzes, besonders in Deutschland usw.«, Archiv für pathologische Anatomie usw., Bd. 18 [1860], S. 162) unterscheidet folgende Formen: Lepra tuberculosa, anaesthetica, mutilans, articularum, morphaea. — Siehe auch Alois Paweletz »Lepradiagnostik im Mittelalter und Anweisungen zur Lepraschau«, Dissertation. Leipzig 1915.

²⁾ »Engelhard. Eine Erzählung von Konrad von Würzburg«, herausgegeben von M. Haupt, 2. Aufl., besorgt von E. Joseph, S. 163 und 164, Leipzig 1890. — R. Virchow (Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 20 [1861], S. 196) betonte, daß bei dem Mangel alter medizinischer Berichte die Beschreibung im »Engelhard« medizinisch von der größten Wichtigkeit ist.

Erkrankten die Kopf-, Augenbrauen- und Barthaare ausfielen, die Augen gelb und die Hautfarbe röter als Blut wurden, die Stimme heiser klang und die Ballen an den Händen und Füßen schwanden.

Hervorzuheben ist hier ferner eine niederdeutsche, etwa aus dem 14. Jahrhundert stammende Schilderung, in einem Handbuch des Lüneburger¹⁾ Rates; dort wird dargelegt, welche krankhaften Zeichen, insbesondere Stimme, Blut, Haare, Nägel, Augen, Nase und Haut bei Lepra aufweisen.

Der Aussatz wurde erst seit den Kreuzzügen in Deutschland eine häufige Krankheit; aber für die Verbreitung der Lepra in deutschen Landen auch vor den Kreuzzügen gibt es viele Belege. Es wurde oben (S. 24) bereits erwähnt, daß Abt Othmar (720 bis 760) nicht weit vom Kloster St. Gallen eine Wohnstätte für Aussätzige schuf und diese Kranken persönlich pflegte. Im Artikel 20 des Capitulare²⁾ generale vom Jahre 789 bestimmte Karl

der Große, daß die Leprösen sich von der übrigen Bevölkerung fernhalten sollen (*»De leprosis, ut se non intermiscant alio populo«*). In der Reichenauer Malerschule (siehe S. 54 ff.) wurden um das Jahr 1000 viele Gemälde, auf denen man Lepröse sieht, geschaffen. Ein solches Bild³⁾ geben wir in der Abb. 47 wieder. Wie schon dargelegt wurde, haben die Reichenauer Maler im allgemeinen gut beobachtet und nur Geschautes dargestellt. Auch der Leprosus, der am ganzen Körper Flecke zeigt und auf dem Rücken ein Horn⁴⁾ trägt, dürfte nach der Natur

¹⁾ W. Reinecke »Eine niederdeutsche Aufzeichnung über die Kennzeichen der Lepra (c. 1400)«, Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 156 (1899), S. 190 ff.

²⁾ Mon. Germ., Leg. Bd. I, S. 69, Hannover 1835.

³⁾ Das Bild ist in dem der Staatsbibliothek zu München gehörenden, für Kaiser Otto III. auf der Reichenau geschaffenen Gebetbuch enthalten. Eine ähnliche, ebenfalls aus der Reichenau stammende Darstellung befindet sich in dem Gebetbuch des Trierer Erzbischofs Egbert und auf einer Wand der St. Georgskirche auf der Insel Reichenau.

⁴⁾ Das Horn mußte der Lepröse tragen, um Gesunde vor der Berührung zu warnen. Diese Leprösen wurden vielfach horngibruoder genannt. An die Stelle des Horns trat später die Glocke oder Klapper. In der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Dresdner Bilderhandschrift des »Sachsen-spiegels« (herausgegeben von Karl von Armira, Leipzig 1902, Bd. 1, Hälfte 1, Tafel 10) ist ein Aussätziger mit einer großen Glocke in der Hand dargestellt. (Vgl. auch Alfred Martin »Die Aussätzigenklapper im heutigen Volksmund«, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrg. 37 [1927], Heft 2, S. 117). Auf dem unten (S. 235) beschriebenen Holzschnitt vom Jahre 1493 sieht man viele Aussätzige mit Klappern.



Abb. 47. Ein Lepröser.
(Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000.)

gemalt worden sein. Jedoch über den geheilten Aussätzigen, der, wie man auf dem unteren Teil des Bildes wahrnimmt, ein Taubenpaar zum Dank für seine Heilung opfert, läßt sich etwas Bestimmtes nicht sagen; es ist nicht wahrscheinlich, daß der Maler einen geheilten Leprösen gesehen hat, es ist vielmehr anzunehmen, daß die Darstellung sich lediglich an eine Schilderung im Alten Testament¹⁾ anlehnt. Man kann jedoch aus den häufigen Leprosen-Bildern, die in der Reichenau um das Jahr 1000 entstanden, schließen, daß damals die Mönche vielfach Aussatzfälle zu sehen bekamen. Auch aus der lothringischen²⁾ Kunstschule, die um die Wende des 12. Jahrhunderts blühte, stammt eine Leprösen-Darstellung (siehe Abb. 48); man findet hier einen Mann, der am ganzen Körper mit einem Ausschlag behaftet ist.

Es gab aber, soweit man aus den vorhandenen Berichten und Denkmälern schließen kann, vor den Kreuzzügen in Deutschland im allgemeinen nur vereinzelte Fälle von Lepra, während seit der Rückkehr zahlreicher Kreuzfahrer aus dem Morgenland der Aussatz viel häufiger als zuvor in die Erscheinung trat.

Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für andere Länder. Darum wurde ja, wie wir oben (S. 104) angeführt haben, eigens für die Pflege der Leprösen der Lazariterorden gegründet; dieser Orden war auch in deutschen Gegenden verbreitet. Die weite Ausdehnung, die der Aussatz seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland genommen hat, erkennt man daran, daß es damals kaum eine deutsche Stadt gab, die nicht ein Aussätzigenspital³⁾ besaß. Im 13. Jahrhundert wurde allerdings ganz allgemein der Spitalgedanke in zahlreichen Orten verwirklicht. Aber neben dem allgemeinen Spital in der Stadt schuf man vielfach noch ein zweites vor den Toren (auf dem Felde) für die Sonder- oder Feldsiechen⁴⁾. Wir haben oben (S. 108) schon dargelegt, daß unter dem Einfluß der Deutschritter in jeder preußischen Stadt wenigstens zwei Spitäler, darunter eins für Aussätzige, entstanden.

Da, wie schon erwähnt wurde, die Leprösen von dem Verkehr mit Gesunden abgesondert, d. h. für bürgerlich tot erklärt wurden, so war die Diagnose »Aussatz« naturgemäß verhängnisvoll für den Erkrankten; sie durfte mithin nur nach genauester Untersuchung gestellt und bekanntgegeben werden. Diese Untersuchungen wurden zumeist, wenn auch nicht immer, von Ärzten ausgeführt; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß es, besonders vor der Gründung von deutschen Universitäten, in Deutschland nur wenige gelehrte Ärzte gegeben hat.

¹⁾ Im 3. Buch Moses, Kapitel 13 und 14 wird angeordnet, daß der Aussätzige in zerrissenen Kleidern zu gehen und »unrein, unrein« zu rufen hat, daß er aber, wenn er geheilt ist, zwei junge Tauben opfern soll.

²⁾ Siehe S. 218, Anmerkung 3.

³⁾ Nach A. F a h n e (Schr.-V., Nr. 36, dort S. 89) gab es im Jahre 1244 in Europa bereits 19 000 Lepröshäuser.

⁴⁾ Nach G. Z a p p e r t (Schr.-V., Nr. 187, dort S. 61) wurden die Leprösen auch »Feldsieche« genannt, weil sie in einem außerhalb des Ortes auf einem Felde erbauten Siechenhause untergebracht waren.



Abb. 48. Ein Lepröser.
(Aus »Hortus deliciarum«,
12. Jahrhundert.)

Wir wissen jedoch, daß auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Aussatzverdächtigen ärztlich untersucht wurden. Dies entnimmt man einem aus dem oberbayerischen Kloster Gars¹⁾ stammenden Formular aus dem Jahre 1337; hier wurde das Ergebnis der von den Ärzten ausgeführten Untersuchung eingetragen, falls der Verdächtige frei von Lepra

Universis fidelibus quorum interest seu medicis quomodolibet in futurum
et non solum in Chynow ecclesie sed ad quos partes pertinent exigit et
collatum pampum Episcopum extra muros Constantie in dno
sempiternas significamus vobis indicamus quod nos cum diligentia et
pocum seu debimus examinaum exangeream vobis cum
placet super infirmitate lepre asinus omnis diffamatum canis
pfiti singla meum diligere pperimus pures deumby Const in fide
2 aas nra fidelit' et veridissim' circa nullam de infirmitate
mactam in venientes Quia pter piam exangeream plone aeg
pante exansum seu exansum pures ab omib' ac omniesie
mactis Leprosie dantes eadem pns scriptum sigilli nri robore
regerimus q' signati Datum 2 actum in p'fato loco Subanno dni
millesimo ccc^{mo} xcc^{mo} septimo xx^{mo} die febr'is iud quinta

Abb. 49. Gesundheitszeugnis für eine lepraverdächtige Frau
vom 23. Januar 1397.
(Aus dem Formalienbuch vom Schultheiß zu Konstanz.)

gefunden wurde, aber zugleich wurde ausgesprochen, daß der Untersuchte sich nach Jahresfrist wieder prüfen lassen muß. Schon aus diesem Formular geht hervor, daß die Lepraschau von mehreren Ärzten gemeinsam durchgeführt wurde. Mindestens nahmen ein Arzt und ein Wundarzt, meistens 3, zuweilen 6 und mehr Untersucher teil. In Speier waren mit der Lepraschau der Stadtarzt und der vereidigte Wundarzt beauftragt. Wie aus einem Eintrag im dortigen Statutenbuch²⁾ etwa vom Jahre 1350 hervorgeht, mußte der Stadtarzt einen Eid leisten, daß er über das Ergebnis der Untersuchung wahrheitsgemäß berichten, nur in zweifelhaften Fällen den Untersuchten Ziel, d. h. Aufschub zu einer späteren nochmaligen Untersuchung geben und diese verdächtigen Kranken bis zur nächsten Prüfung nicht behandeln³⁾ wird.

Jedoch nicht überall wurden die Aussatzverdächtigen von Ärzten, selbst wenn solche in der Stadt waren, untersucht; die Prüfung führten vielmehr in manchen

¹⁾ Monumenta boica, Bd. I, S. 100, München 1763.

²⁾ Otto Münch (Schr.-V., Nr. 117, dort S. 16).

³⁾ Die Behandlung sollte unterbleiben, um den Sachverhalt nicht zu verdunkeln.

Orten die Leprösen aus. Dies trifft z. B. für Köln¹⁾ zu. Daß in Köln, wo es seit 1388 eine medizinische Fakultät gab, die Lepraverdächtigen, wie aus der Apothekerordnung vom Jahre 1478 hervorgeht, oft nur von den Leprösen, jedenfalls nicht immer von Ärzten untersucht wurden, haben wir schon oben (S. 170) dargelegt.

Aber gerade das älteste deutsche ärztliche Leprazeugnis, das wir besitzen, ist in Köln²⁾, und zwar im Jahre 1357, ausgestellt worden; hier bekunden 3 Ärzte, daß sie einen aussatzverdächtigen Geistlichen aus Bonn frei von Leprasymptomen gefunden haben. Das zweitälteste bekannte ärztliche Lepraattest stammt aus St. Pölten³⁾; einem dortigen Chorherrn wird am 27. Februar 1380 ärztlich bescheinigt, daß Zeichen von Lepra bei ihm nicht nachweisbar sind. Aber bei dem drittältesten Leprazeugnis, das wir kennen, ist nicht feststellbar, ob es von Ärzten oder von Leprösen ausgestellt ist; in diesem in unserer Abb. 49 wiedergegebenen Attest⁴⁾ vom 23. Januar 1397 bescheinigen der Meister und das Collegium der armen Leprösen außerhalb der Mauern der Stadt Konstanz, daß sie mit aller möglichen und schuldigen Sorgfalt Margareta, die Ehefrau des Cunrad Flach, die von den Bürgern des Aussatzes beschuldigt wurde, an allen Gliedern untersucht, aber bei ihr keine Zeichen der genannten Krankheit gefunden haben.

Auch einige Holzschnitte unterrichten über die Vorgänge bei der Lepraschau. Auf einem (von Peters [Schr.-V., Nr. 129, dort S. 55] wiedergegebenen) Bilde in dem 1517 gedruckten »Feldtbuch der Wundartzney« von Hans v. Gersdorff wird dargestellt, wie ein Kranker, der am Kopf, an der Brust und am rechten Unterschenkel Geschwüre hat, von 3 Ärzten (einer hält ein Harnglas in der Hand, ein anderer ist wohl ein Wundarzt) untersucht wird, während ein Barbier in einer Schüssel die von den Ärzten benutzten Instrumente reinigt. Der gleiche Sachverhalt wird in dem 1547 erschienenen »Artzney-Spiegel« von Dryander (siehe unsere Abb. 50) veranschaulicht.

Daß bei Lepraverdacht mit aller Zähigkeit und ohne jede Rücksicht auf die Person untersucht wurde, erkennt man aus folgenden Vorkommnissen: Im Jahre

¹⁾ Otto v. Bremen (Schr.-V., Nr. 20, dort S. 67).

²⁾ E. Wickersheimer »Eine kölnische Lepraschau vom Jahre 1357«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 2 (1909), S. 434.

³⁾ »Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten«, Bd. 2, S. 229, Nr. 735, Wien 1895.

⁴⁾ Der Wortlaut des Attestes befindet sich in dem vom Badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrten Formularienbuch des Stadtschreibers Schultheiß. Für diejenigen Leser, welche im Entziffern von mittelalterlichen Handschriften nicht geübt sind, sei hier der Inhalt des Attestes mit Buchstaben unserer Zeit angeführt: »Omnibus Christi fidelibus quorum interest seu intererit quomodolibet in futurum, et (lies: nec) non plebano in clingnow ceterisque, ad quos presentes prevererint, magister et collegium pauperum leprosororum extra muros constancienses oraciones in domino sempiternas. Significamus vobis indubitantur, quod nos omni diligencia, qua potuimus seu debuimus examinavimus margaretam uxorem cunradi flach super infirmitatem lepre a suis civilis (lies: civibus) diffamatam, eamque per sua singula membra diligenter perspeximus, prout nobis a civibus constanciensibus in fidem et animas nostras fideliter est recommissum, et in ea nullam dicti (lies: dicte) infirmitatis maculam invenientes, qua propter predictam margaretam plene atque secure excusavimus seu excusamus per praesentes ab omnibus ac universis maculis leprosyae, dantes eidem presens scriptum sigilli nostri robore tergotenus consignatum. Datum et actum in prefato loco sub anno domini millesimo CCC^{mo} XCV^{mo} septimo X^{ma} kalendas februarias indictione quinta«.

1429 wurde Ulrich Stark, Kaplan zu Einsiedeln, beschuldigt, aussätzig zu sein; der Arzt des Bischofs von Konstanz¹⁾, der den Kaplan daraufhin untersuchte, fand aber keine Zeichen von Lepra. Im Jahre 1436 wird Stark wiederum verdächtigt; nun untersuchen ihn 3 geschworene Ärzte der Konstanzer Kurie, bekunden jedoch, daß Lepra nicht vorliegt. — Eine Nonne des Klosters Dierstein²⁾ bei Dietz an der Lahn wurde 1486 wegen einiger roter Flecke im Gesicht verdächtigt, aussätzig zu sein, und sollte ausgestoßen werden. Sie ließ sich nun von der medizinischen Fakultät zu Köln nackt von Kopf bis Fuß untersuchen; Zeichen von Lepra waren nicht feststellbar.

Für die Lepraschau wurden an manchen Orten *Zentralstellen* geschaffen; alle Aussatzverdächtigen eines großen Landesgebietes hatten sich dort untersuchen zu lassen. So mußten sich Lepraverdächtige nach Konstanz bzw. dem Vororte Kreuzlingen nicht nur aus Überlingen³⁾, sondern auch aus schweizerischen⁴⁾ Städten zur Prüfung begeben. Erwähnenswert sind hierbei einige Verordnungen der Bischöfe von Konstanz⁵⁾. Im Jahre 1390 bestätigte Bischof Burkhard das Vorrecht des Siechenhauses bei Kreuzlingen, allein die Lepraverdächtigen der ganzen Diözese untersuchen zu dürfen; solche Personen sollen von den Geistlichen des Sprengels dorthin gesandt werden. Als im Jahre 1401 die Pfleger des Aussätzigenhauses bei Kreuzlingen sich bei dem Bischof Marquard beschwerten, daß viele Verdächtige sich nicht dort untersuchen lassen, befahl der Bischof der gesamten Geistlichkeit, die Bevölkerung entsprechend zu belehren. Zur Untersuchung in das Lepraspital zu Köln⁶⁾ kamen Verdächtige nicht nur aus dem Gebiet der Erzdiözese Köln, sondern auch aus Trier, Mainz, Koblenz, Oberwesel, Marburg, Hamm, Dortmund, Osnabrück, Luxemburg, Antwerpen und anderen Orten.

Da zuverlässige Krankheitszeichen oft fehlten, war es, wie gesagt, selbst für sachkundige und erfahrene Untersucher zuweilen schwierig, bei Aussatzverdacht richtig zu entscheiden. Daher lauteten die Urteile über den gleichen Fall an ver-

Von Aussätzigkeit.



Abb. 50. Lepra-Untersuchung.
(Aus: Joh. Dryander »Artzenei-Spiegel«,
Frankfurt 1547.)

¹⁾ »Regesta episcoporum constantiensium«, Bd. 3, S. 298 und 354, Innsbruck 1913.

²⁾ A. F a h n e (Schr.-V., Nr. 36, dort S. 87).

³⁾ Die Stadt Überlingen versprach in einer Urkunde vom Jahre 1410 dem Rate von Konstanz, in ihrem Siechenhause keine Schau mehr abzuhalten, sondern die Aussatzverdächtigen nach Konstanz zu schicken und die Schau von jeder Person, je nach deren Vermögen, zu bezahlen, wobei jedoch für Arme nichts entrichtet wurde; siehe P h. R u p p e r t (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 46).

⁴⁾ Luzern, Zürich und Appenzell schickten bis Ende des 15. Jahrhunderts Lepraverdächtige zur Schau nach Konstanz; siehe L ü t o l f (Schr.-V., Nr. 99, dort S. 204).

⁵⁾ »Regesta episcop. constant.«, Bd. 3, S. 61 und 113, Innsbruck 1913.

⁶⁾ Nach O. v. B r e m e n (Schr.-V., Nr. 20, dort S. 77); ferner H e r m. K e u s s e n »Beiträge zur Geschichte der Kölner Lepra-Untersuchungen«, Lepra, bibliotheca internationalis, Bd. 14 (1914), S. 80ff.

schiedenen Orten nicht immer übereinstimmend. Dies zeigte sich z. B. im Jahre 1458, nachdem Henne Maderus aus Ursel in dem benachbarten Frankfurt a. M.¹⁾ von dem dortigen Stadtarzt Losze und zwei Scherern für aussätzig erklärt worden ist. Maderus war mit dieser Diagnose nicht einverstanden und ließ sich noch von der Lepraschaukommission zu Köln untersuchen; hier wurde er vom Aussatzverdachte freigesprochen. Nun wandte sich Maderus, der sich schwer geschädigt fühlte, an den Rat von Frankfurt und verlangte Schadenersatz. Der Rat zu Frankfurt stellte sich auf die Seite von Losze und der beiden anderen Aussatzbeschauer und wies das Verlangen von Maderus ab. Mehrfach waren Stadtverwaltungen, so der Rat in Bonn²⁾ und der in Zons³⁾, mit dem freisprechenden Urteil der medizinischen Fakultät zu Köln nicht einverstanden, was zu jahrelangen Verhandlungen führte.

War die Diagnose »Lepra« ausgesprochen, so mußten Maßnahmen, einerseits um die Kranken abzusondern, andererseits um sie zu versorgen, ergriffen werden.

Den Kranken, der als aussätzig erklärt und damit aus der Gesellschaft ausgeschlossen war, hatte der zuständige Seelsorger zu besuchen, um ihn über seine Pflichten zu belehren, aber auch zu ermutigen. Hiermit war, namentlich in westlichen Gegenden Deutschlands, eine Zeremonie⁴⁾ verbunden; der Lepröse erhielt dann ein Gewand, das ihn als solchen kenntlich machte, Handschuhe, damit er durch Berührung von Gegenständen den Krankheitsstoff nicht verbreitet, eine Klapper, um durch das Geräusch seine Annäherung anzuzeigen, ein Fäßchen und einen Korb für Getränke und Speisen, sowie ein Almosen.

Das Ritual, das für das Erzstift Trier⁴⁾ bestimmt war, enthielt bis ins einzelne gehende Vorschriften, wie sich die Leprösen zu verhalten haben, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Es war ihnen insbesondere verboten, in die Stadt zu kommen; lediglich in der Karwoche⁵⁾ wurde hierbei eine Ausnahme gestattet. Sie durften Gegenstände nur mit Handschuhen oder einem Stab berühren, wie auch sie selbst von niemand angefaßt wurden. Sofern der Aussätzig nicht im Spital, sondern in einer Privatwohnung beköstigt wurde, reichte man ihm die Speisen mit einer Stange; in einer Dichtung⁶⁾ aus dem 15. Jahrhundert heißt es, daß einer Jungfrau, welche in einer Liebesangelegenheit eine Lepröse spielte, das Essen durch ein Fenster mit einer Stange dargeboten wurde.

Aussatzspitäler gab es in Deutschland wohl schon frühzeitig. Aber erwähnt werden solche Spitäler erst im 12. Jahrhundert. Soweit feststellbar, ist die älteste dieser Anstalten das Leprösenhaus in Melaten⁷⁾ (Köln), das nachweislich Ende des 12. Jahrhunderts bestand. Das Leprosorium zu Kreuzlingen⁸⁾ wird erstmalig 1259 genannt.

¹⁾ K. Sudhoff »Dokumente zur Ausübung der Lepraschau in Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert«, *Lepra, bibliotheca internationalis*, Bd. 13 (1912), S. 156ff.

²⁾ O. v. Bremen (Schr.-V., Nr. 20, dort S. 70).

³⁾ Franz Meffert (Schr.-V., Nr. 107, dort S. 80ff.).

⁴⁾ A. Fahne (Schr.-V., Nr. 36, dort S. 86 und 87).

⁵⁾ Hensler (Schr.-V., Nr. 70, dort S. 223).

⁶⁾ Siehe S. 223, Anmerkung 2, dort S. 157.

⁷⁾ O. v. Bremen (Schr.-V., Nr. 20, dort S. 66).

⁸⁾ Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 45). Auf dem Siegel einer Urkunde des Kreuzlinger Spitals vom Jahre 1301 findet man in einer die mittelalterliche Auffassung des Aussätzigenschicksals kennzeichnenden Weise ein Lamm, das sein Kreuz selbst trägt.

Die P f l e g e¹⁾ der Kranken war, wenigstens in den größeren mitteldeutschen Anstalten, kirchlichen Organisationen übertragen; in Braunschweig und in der Provinz Sachsen befanden sich nahe den Siechenhäusern Siedlungen von Klausnerinnen. In kleineren Anstalten, wie sie die Regel bildeten, blieben die Kranken auf gegenseitige Unterstützung angewiesen.

Bei der Aufnahme in das Leprösenheim mußte der Aussätzige schwören, die Spitalordnung zu befolgen. Mehrere von diesen Ordnungen sind noch erhalten. Die älteste, aus dem Jahre 1433 stammende Siechenordnung der Stadt Luzern²⁾ enthält unter anderem das Verbot für Lepröse, in die Stadt³⁾ zu kommen, dort an Brunnen zu trinken oder in ein Haus zu gehen; es sollte aber auch kein Gesunder in das Leprösenhaus gehen. In der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Haus- und Kostordnung der Sondersiechen zu Pfullendorf⁴⁾ heißt es, daß die Leprösen schwören müssen, dem Siechenpfleger gehorsam zu sein; des weiteren wird dort genau angeführt, wie die Ernährung der Sondersiechen zu gestalten war. Die im Jahre 1514 geschaffene, 1521 und 1562 wiederholte »Ordnung der armen sondersiechen« zu Memmingen⁵⁾ schrieb unter anderem vor, daß die Aussätzigen täglich zweimal Fleisch, am Freitag jedoch »schmalzet Brodt« oder Gersten erhalten sollen. Samstags bekam jeder einen aus 2 Eiern zubereiteten Fladen, an hohen Festtagen wurde Braten oder Fisch verabreicht. Nach der Kreuzlinger⁶⁾ Siechenordnung vom Jahre 1543 war es verheirateten Leprösen verboten, öfter als alle 14 Tage einmal mit dem Ehegenossen bzw. der Ehegenossin zusammenzukommen.

Aus obigen Darlegungen ergab sich, daß die Aussätzigen nicht immer im Spital waren; sie durften zu gewissen Zeiten die Anstalt verlassen, und nicht wenige zogen bettelnd von Ort zu Ort. Mitfühlende Menschen gaben den Leprösen bzw. solchen Bettlern, die man für Aussätzige hielt, Almosen. Ein lehrreicher Holzschnitt⁷⁾ aus dem Jahre 1493 veranschaulicht, wie die Leprösen in Nürnberg aufgenommen wurden. Links oben auf dem Bilde sieht man zwei Ärzte bei der Lepraschau; in den dazu gehörenden Versen heißt es: Freund, du bist nicht sondersiech, wohl aber verwahrlost, erfroren in dem kalten Winter. Rechts oben hält ein Geistlicher den Leprösen eine Trostpredigt. In der Mitte des Bildes beichtet ein Lepröser, wobei der Geistliche (wohl zum Schutz gegen die Ansteckung) sich ein Tuch vor das Gesicht hält; andere Lepröse empfangen die Kommunion. Links unten werden Aussätzige, von denen jeder eine Klapper trägt, gespeist, und der daneben stehende, mit Tuch beladene Wagen läßt erkennen, daß man auch für die Kleidung der Siechen sorgt. Daß es sich bei allen hier dargestellten Vorgängen um eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege der Stadt Nürnberg handelte, geht aus den

¹⁾ G. Liebe »Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen«, Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen, Nr. 29, Halle 1905.

²⁾ A. Lütolf (Schr.-V., Nr. 99, dort S. 207 und 208).

³⁾ Später, 1589, wurde den Aussätzigen gestattet, zweimal wöchentlich (Montag und Donnerstag) in der Stadt Almosen zu sammeln.

⁴⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

⁵⁾ Die Ordnung hat Rudolf Virchow (»Zur Geschichte des Aussatzes usw.«, Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 19 [1860], S. 91) veröffentlicht.

⁶⁾ Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 55.)

⁷⁾ Von diesem Holzschnitt sind nur 2 Exemplare bekannt; das eine befindet sich im Herzogl. Museum Gotha, das andere in Paris; siehe W. L. Schreiber »Handbuch der Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts«, Bd. 4, S. 85, Leipzig 1927.

rechts unten stehenden Versen hervor, wo es unter anderem heißt, daß die armen Sondersiechen alljährlich gutes Essen und Trinken sowie Tuch zu Kleidern erhalten, und daß man zwei Ärzte für die Lepraschau angestellt habe.

Aber diese Nürnberger Wohlfahrtspflege wurde mißbraucht, so daß der Rat hiergegen einschreiten mußte. Auf einem in klein Folio (ohne Datum, wahrscheinlich Ende des 16. Jahrhunderts) gedruckten Zettel¹⁾ findet man die Anordnung des Rates, daß, da die Zahl der alljährlich in der Karwoche nach Nürnberg gekommenen Leprösen zu groß wurde, als daß sie alle von den angestellten Ärzten untersucht werden konnten, in Zukunft die einheimischen Sondersiechen zeitlich bevorzugt werden sollen.

Schließlich sei die Clewer²⁾ Leprösenordnung vom Jahre 1560 erwähnt; sie wendet sich unter anderem gegen den Mißbrauch, den manche Bettler begingen, indem sie Aussatz vortäuschten, hierbei Gaben, die den Leprösen zugedacht waren, in Empfang nahmen und dadurch die Siechen schädigten.

7. Pest

Ganz anders als die Lepra wirkte die Pest im Mittelalter auf das deutsche Gesundheitswesen ein. Erstere Seuche führte zu einem viele Jahre dauernden Leiden und erstreckte sich auf einen verhältnismäßig kleinen Teil der Bevölkerung; dagegen ergriff letztere plötzlich die weitesten Volkskreise ohne Unterschied der sozialen Stellung und führte gewöhnlich in wenigen Tagen zum Tode. Keine andere Krankheit hat das deutsche Volk im Mittelalter (und noch lange darüber hinaus) so sehr in Schrecken versetzt wie die Pest.

Daß es ungewiß ist, ob man im Mittelalter mit dem Namen »Pestilenz« immer ein und dieselbe Krankheit bezeichnet hat, wurde bereits oben (S. 159) erwähnt. Vielfach wurde aber in mittelalterlichen Schriften die uns hier beschäftigende, gewöhnlich »Pestilenz« oder »Groß Sterbent«³⁾ genannte Seuche so deutlich dargestellt, daß die Übereinstimmung mit der uns heute in der Form der Beulen- bzw. Drüsenpest oder der Lungenpest bekannten Infektionskrankheit hinreichend sicher erscheint. So liest man in dem schon oben (S. 166) angeführten, aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts stammenden Eintrag in einem Basler Ratsbuch von einer akuten (durchspitzigen) Seuche, bei der sich Beulen (bullen) bilden; hiermit ist die Drüsenpest deutlich beschrieben.

Das Krankheitsbild, wie es sich in der Zeit des »Großen Sterbens« (1348 bis 1350) darbot, wurde nicht nur von ausländischen⁴⁾, sondern auch von deutschen Schriftstellern frühzeitig ausführlich geschildert. So findet man in der 1362 von Closen⁵⁾ verfaßten Chronik, welche über die Zustände zu Straßburg im

¹⁾ G. E. Waldau (Schr.-V., Nr. 179, dort S. 470).

²⁾ K. Sudhoff »Die Clewer Leprosenordnung vom Jahre 1560«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 4 (1911), S. 386.

³⁾ Die Bezeichnung »Schwarzer Tod« stammt aus späterer Zeit; sie bezieht sich auf die im Laufe der Krankheit entstehenden schwarzen oder braunen Flecken.

⁴⁾ Vgl. Albert Moll (Schr.-V., Nr. 113, dort S. 315ff.) und H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 157ff.).

⁵⁾ »Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert«, Bd. 8 (Leipzig 1870), S. 120 bzw. 117.

Jahre 1349 berichtet, folgende Angaben: Das Sterben war so groß, daß es allgemein in jedem Kirchspiel täglich 7 bis 10 oder noch mehr Leichen gab, ohne die, welche man in den Klöstern begrub oder in das Spital brachte. Die Spitalgrube, die sich bei der Kirche befand, mußte man in einen großen Garten verlegen, weil die alte Grube viel zu klein war. Alle Verstorbenen hatten Beulen und Drüsen unter den Armen und oberhalb der Beine. Manche verschieden am 4., manche am 3., 2. oder 1. Tage. Der eine erbt die Krankheit vom andern. Wenn in einem Hause einer starb, hörte es mit diesem einen Falle selten auf. Wer in dem Haupt große Hitze bekam, starb sofort; es gab auch eine kalte Art. Wenn ein Kranker erschrak, war er sofort tot. Der Ulmer Stadtarzt Heinrich Steinhöwel hat in seinem »Pest-Regiment«¹⁾ als Zeichen der Pest besonders die furchtbare Hitze, den stinkenden Atem, trockenen Husten, Besinnungslosigkeit und giftige Stoffe an den Beinen, Armen und Ohren angeführt. Schließlich sei noch erwähnt, daß in dem Regensburger²⁾ »Pest-Regiment« vom Jahre 1531 als sichtbare Zeichen der Pest ein »Klötzlein« am Hals, unter den Armen oder an den Beinen, außerdem als unsichtbare Zeichen Stechen am Herzen, Kopfschmerz und Frost genannt werden.

Auch bildende Künstler haben die Zeichen der Pest veranschaulicht. Wir haben in unserer Abb. 48 schon einen die Pest darstellenden Holzschnitt von Weiditz aus dem 16. Jahrhundert wiedergegeben; man sieht neben toten Menschen und Tieren einen Kranken, bei dem aus der linken Achselhöhle Eiter fließt, und der sich ein Tuch vor den Mund hält, um die ihn besuchenden Personen nicht durch seinen Atem anzustecken. Zunächst weisen wir nun noch auf einen Holzschnitt (siehe Abb. 51) aus dem bereits oben (S. 207) angeführten, von Hans Folz verfaßten, 1482 erschienenen »spruch von der pestilenz« hin; hier schneidet ein Wundarzt einem Pestkranken einen Achseldrüsenabszeß auf. Häufig wird auf St. Rochus³⁾-Bildern eine Leisten-drüseneiterung veranschaulicht, so auf einem um 1470 angefertigten Metall-



Abb. 51. Chirurgische Behandlung eines Pestkranken. (Titelholzschnitt aus »spruch von der pestilenz« von Hans Folz, 1482.)

¹⁾ Benutzt wurde die zu Ulm 1473 gedruckte Schrift (Staatsbibliothek München: Rar. 307). — Siehe auch C. Ehrle »Dr. Heinrich Steinhöwels regimen Pestilentiae«, Deutsches Archiv für Geschichte der Medizin und medizinische Geographie, Bd. 3 (1880), S. 357 ff. und 394 ff.; hier wird ein Teil dieses Pestregiments abgedruckt. Siehe ferner K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 163 ff.) sowie A. Moil »Vier schwäbische Ärzte aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts«, Med. Correspondenzblatt des württemberg. ärztl. Vereins, Bd. 22 (1852), S. 149 ff., sowie Klebs und Sudhoff »Die ersten gedruckten Pestschriften«, 1926.

²⁾ Schöppler (Schr.-V., Nr. 148, dort S. 50).

³⁾ Rochus, der aus Montpellier stammte und dort Medizin studiert hat, ging 1348 nach Italien, um Pestkranke zu behandeln. Er wurde von der Seuche ergriffen und fiel ihr zum Opfer, worauf seine Heiligsprechung erfolgte. Rochus wird als besonderer Heiliger gegen die Pest verehrt, jedoch vorzugsweise in Italien und Frankreich, während man in Deutschland sich mehr an den hl. Sebastian hält.

schnitt¹⁾, der, wie aus dem Dialekt der Überschrift »Sent Rochus« hervorgeht, irgendwo am Rhein entstanden ist.

Wie man im Mittelalter über die Krankheitsursache des »Großen Sterbens« dachte, ist mehreren aus jener Zeit stammenden Darlegungen zu entnehmen. Insbesondere sind hier die Ansichten, die man bei Konrad von Megenberg²⁾ in dem »Buch der Natur«³⁾ findet, anzuführen; er brachte die Pest vor allem in Zusammenhang mit einem Erdbeben und der dadurch hervorgerufenen Luftverunreinigung, erkannte aber auch schon die von Mensch zu Mensch erfolgende Übertragung des im Eiter und in der Ausatemluft enthaltenen Krankheitsstoffes. Auch Steinhöwel⁴⁾ führte die Entstehung der Pest in erster Linie auf kosmische Einflüsse zurück, zog jedoch ebenfalls noch andere Ursachen in Betracht.

Die Verbreitung der Pest in Deutschland ist schon für das 6. Jahrhundert nachweisbar. Solche Seuchen herrschten im Jahre 552 in Süddeutschland⁵⁾ und 558 im Rheinlande⁶⁾. Festgestellt wurde ferner, daß in den Jahren 1057, 1059 sowie 1094 in Regensburg⁶⁾ und 1090 in Magdeburg⁶⁾ viele Menschen der Pest erlagen. In schweizerischen⁷⁾ Städten kamen derartige Epidemien im 11. Jahrhundert sechsmal, im 12. Jahrhundert fünfmal, im 13. Jahrhundert einmal, im 14. Jahrhundert dagegen zehnmal vor. Des weiteren sind 1211, 1236, 1237, 1282 und 1311 als Pestjahre in Regensburg⁶⁾ bekannt. Im Jahre 1314 trat die Pest in Basel⁸⁾, Straßburg⁸⁾, Speyer⁸⁾ und Worms⁸⁾ verheerend auf.

Aber diese Epidemien waren nur verhältnismäßig geringe Vorläufer der großen und allgemeinen Seuche, die von 1347 bis 1350 die Länder fast der gesamten bekannten Welt heimsuchte. Auf diese Zeit bezieht sich ganz besonders der Name »Groß Sterbent«, und mit diesen auch für Deutschland überaus traurigen Ereignissen haben wir uns nunmehr etwas eingehender zu befassen.

Diese furchtbare Epidemie, die sich in Wahrheit zu einer Pandemie entwickelte, nahm ihren Ausgang⁹⁾ 1346 in Indien und gelangte 1347 infolge des Schiffsverkehrs von Asien und Nordafrika nach Oberitalien, insbesondere nach Genua und Venedig. Sie drang dann 1348 über die Alpen¹⁰⁾ nordwärts und verbreitete

¹⁾ Das Bild wurde in dem von Paul Heitz und W. L. Schreiber herausgegebenen Werk »Pestblätter des 15. Jahrhunderts«, Straßburg 1901, wiedergegeben. Eine ähnliche Darstellung findet man auf einem 1475 hergestellten schwäbischen Metallschnitt; siehe W. L. Schreiber »Holzschnitte und Schrotblätter aus der Universitätsbibliothek in Tübingen«, Straßburg 1906. Vgl. auch E. Holländer (Schr.-V., Nr. 76, dort S. 211).

²⁾ Siehe S. 199.

³⁾ Siehe S. 199, Anmerkung 1; die in Betracht gezogenen Ausführungen des Kapitels »Von dem Erpidem« befindet sich dort auf S. 64^v und 65^r.

⁴⁾ Siehe S. 237, Anmerkung 1.

⁵⁾ Georg Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort S. 31 und 38).

⁶⁾ Siehe Schöpler (Schr.-V., Nr. 148, dort S. 17 bis 20).

⁷⁾ Arnold Treichler »Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich«, Zürcher medizinisch-geschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von G. A. Wehrli, Heft 7, Zürich 1926.

⁸⁾ Th. Meyer-Merian »Der große Sterbent mit seinen Judenverfolgungen und Geißlern«, Abhandlung in dem Werk »Basel im 14. Jahrhundert«, S. 154, Basel 1856.

⁹⁾ Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort S. 42).

¹⁰⁾ Robert Hoeniger (Schr.-V., Nr. 74, S. 38) meinte zwar, auf Grund seiner damaligen Untersuchungsergebnisse, daß »Der Alpengürtel den Gang des schwarzen Todes erfolgreich aufgehalten hat«, aber Karl Lechner (»Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348 bis 1351 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts«, S. 24, Innsbruck 1884) hat dargelegt, daß »die Pest sich mitten durch den Alpenwall den Weg nach Deutschland bahnte«.

sich von Bozen¹⁾ durch das obere Etschtal und das obere Inntal bis nach Bayern. Hierauf beziehen sich die oben angeführten Angaben Konrads von Megenberg (»Es stürben . . . in dem gepürg und hie außen in ettlichen Stetten«). Aber die Seuche brach in Deutschland gleichzeitig noch von mehreren anderen Seiten her ein, so von Frankreich nach dem Elsaß²⁾ und von der Nordsee aus nach Schleswig-Holstein, wo sie bereits in der Mitte des Jahres 1348 herrschte. Die ungeheure Ausdehnung, welche die Pest in Deutschland nahm, erkennt man z. B. daran, daß nach Moll³⁾, »in Schwaben keine Stadt, kein Kloster, kein Dorf, kein Weiler, kein Hof, keine Burg von dem schwarzen Tod verschont worden, ja daß viele ganz ausgestorben, verödet und zerfallen seien«.

Über die Dauer der Seuche in einigen bestimmten Infektionsgebieten hat Lechner⁴⁾ Angaben dargeboten. Die Pest währte in Lübeck, Magdeburg, Luzern je $4\frac{1}{2}$, in Pfäfers, Hannover, Minden, Erfurt je 6 und in Frankfurt a. M. $6\frac{1}{2}$ Monate. Ende 1351 scheint die Pest in Deutschland erloschen zu sein; wenigstens ist wohl im allgemeinen ein Stillstand⁵⁾ eingetreten. Aber baldige örtliche Wiederausbrüche der Seuche sind feststellbar. So wird aus Konstanz⁶⁾ berichtet, daß im Jahre 1352 am 18. Oktober ein großes Sterben begann und ein ganzes Jahr dauerte. Der Stillstand war auch sonst nur vorübergehend. Sticker⁷⁾ hat betont, daß »von 1349 bis 1666 die Pest in Europa fast ohne Unterbrechung eine stehende Seuche ist; es vergeht selten ein Jahrzehnt, worin Europa von ihr verschont bleibt«. Dies gilt insbesondere auch für Deutschland. Auf der in unserer Abb. 6 wiedergegebenen statistischen Tafel, welche nach den Aufzeichnungen in dem Ausburger⁸⁾ Hochzeitsbuche hergestellt wurde, sind 22 Jahre in der Zeit von 1504 bis 1636 (durch Kreuze) als Pestjahre (»Sterbend«) bezeichnet. In Steiermark⁷⁾ sind von 1349 bis 1664 gegen 70 Pestjahre nachweisbar.

Die Wirkungen und Folgen dieser Epidemien waren zeit- und stellenweise geradezu verhängnisvoll. Hecker⁹⁾ meinte, daß Europa durch die schwarze Pest im 14. Jahrhundert, bei einer etwa 105 Millionen Menschen betragenden Volkszahl, 25 Millionen Einwohner verloren hat. Man muß freilich, wie Lechner¹⁰⁾ mit Recht betont hat, gegenüber derartigen ziffernmäßigen Ermittlungen Vorsicht walten lassen; eine Zusammenstellung der verschiedenen Nachrichten würde im Mittel zu Ergebnissen, die bei weitem zu hoch gegriffen erscheinen, führen. »Denn es wäre damit jeder kulturelle Aufschwung auf Generationen hinaus rein unmöglich geworden, und doch war das nicht im mindesten der Fall.« Aber selbst, wenn wir uns bewußt sind, daß sich die Chroniken vielleicht nicht immer von Übertreibungen frei gehalten haben, ist als sicher anzunehmen, daß die Sterblichkeit überaus groß war. Aus den oben angeführten Dar-

¹⁾ M. Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 115).

²⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 121 ff.).

³⁾ Moll (Schr.-V., Nr. 113, dort S. 259).

⁴⁾ Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 52 und 53).

⁵⁾ Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 124).

⁶⁾ Mone »Quellensammlung der badischen Landesgeschichte«, Bd. I, S. 315, Karlsruhe 1845.

⁷⁾ Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort S. 74).

⁸⁾ Siehe oben S. 66.

⁹⁾ J. F. C. Hecker (Schr.-V., Nr. 66, dort S. 55).

¹⁰⁾ Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 53).

legungen Konrads von Megenberg ist zu ersehen, daß 1348 in Wien 40 000 Menschen von der Pest weggerafft wurden. Nach Lersch¹⁾ betrug die Sterblichkeitsziffer in Frankfurt a. M. (in 72 Tagen) 2 000, in Straßburg 16 000 (?), in Trier angeblich 13 000, in Münster i. W. 11 000, in Colmar 6 000 Menschen. Schweizerischen²⁾ Chroniken ist unter anderem zu entnehmen, daß in Basel etwa 14 000 Einwohner der Seuche erlegen sind, und daß es von Bern hieß, die Stadt sei ausgestorben. Kennzeichnend für die furchtbare Wirkung der Pest sind ferner zahlreiche Einzelangaben, von denen einige hier hervorgehoben seien. Der Franziskanerorden³⁾ verlor 124 430 Brüder. Am Stefansdome zu Wien⁴⁾ starben 54 Priester. In Kerenzen⁵⁾ am Wallenstädter See (Schweiz) hat sich der Pfarrer, nachdem seine ganze Gemeinde ausgestorben ist, selbst als letzten in das Totenbuch eingetragen. In Hannover⁶⁾ hat die Pest 1348 bis 1350, wie ein Chronist sich ausdrückte, »so weidlich rumort und die Menschen mit Häufen weggefressen, daß Niemand seines Lebens eine Stunde sicher war«. Auf der See trieben sich Schiffe⁷⁾, die ihre ganze Besatzung durch die Seuche eingebüßt hatten, wie Wracks umher, bis sie strandeten, und dann den herbeieilenden Helfern Tod und Verderben brachten.

Die furchtbaren Folgen der Pest waren nicht nur an der ungeheuren Sterblichkeit zu erkennen; es zeigten sich auch starke Einflüsse auf das Seelenleben der Bevölkerung. Die Erschütterung des Gemütszustandes fand ihren bildnerischen Ausdruck in den »Totentänzen«⁸⁾, wie sie damals wohl jede größere Stadt besaß; von deutschen Darstellungen dieser Art sind die von Lübeck, Basel, Bern, Straßburg und Minden am berühmtesten.

Während bei vielen Menschen die Stimmung stark gedrückt war, gaben sich andere, unter den Einwirkungen der Seuche, schamlosen Schwelgereien hin. Solche Schilderungen findet man vor allem bei Bocaccio⁹⁾; aber ähnliche Vorkommnisse waren wohl stellenweise auch in Deutschland zu beobachten. Die geistige und sittliche Beeinträchtigung, welche die Epidemie in ganz Deutschland hervorrief, zeigte sich auch in den Judenverfolgungen. Man suchte, wie es in Zeiten der Not zu geschehen pflegt, nach Menschen, denen man die Schuld für die furchtbaren Leiden zuschieben konnte, und meinte, die Seuche wäre entstanden, weil die Juden die Brunnen vergiftet haben; aber man besaß keine Beweise für diese Anklagen und bedachte nicht, daß die Pest auch in solchen Orten, wo es keine Juden gab, herrschte, und daß in den verseuchten Orten auch die Juden erkrankten und starben. »Im November 1348«, so äußerte sich Hoeniger¹⁰⁾,

¹⁾ Schr.-V., Nr. 96, dort S. 131.

²⁾ Siehe S. 238, Anmerkung 8, dort S. 162.

³⁾ In der »Magdeburger Schöppenchronik« (siehe »Chroniken der deutschen Städte«, Bd. 7, Leipzig 1869, S. 219) heißt es: »De baroten (Barfüßer) spreken na der tid, dat ut orem orden weren storven alleine hundert dusent verundtwintech dusent veirhundert und drittech brodere. hir bi mach man merken wat leien storven sint in dem jare, nu in einem orden so vele brodere storven. hir in dem barvoten clostere bleven nicht mer wenn dre broder levendliche«.

⁴⁾ Siehe S. 238, Anmerkung 10, dort S. 63.

⁵⁾ Johannes Nohl (Schr.-V., Nr. 120, dort S. 36).

⁶⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 488).

⁷⁾ Nach Joh. Nohl (Schr.-V., Nr. 120, dort S. 36).

⁸⁾ Joh. Nohl hat einige Totentanzbilder aus dem Blockbuch von etwa 1465 wiedergegeben.

⁹⁾ Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 133 ff.) sowie Meyer-Merian (S. 238, Anmerkung 8, dort S. 163) haben die in Betracht kommenden Stücke wiedergegeben.

¹⁰⁾ Hoeniger (Schr.-V., Nr. 74, dort S. 7 ff.).

»findet ein Judenbrand in Solothurn, Zofingen, Stuttgart und Augsburg statt, im Dezember folgen Landsberg, Burren, Memmingen, Lindau, Eßlingen dem Beispiel; im Januar 1349 — um nur die bedeutendsten Plätze zu nennen — in Basel, Freiburg, Speier, Ulm, daran schließen sich im Februar: Straßburg, Schaffhausen, St. Gallen, Gotha, Eisenach, Arnstadt, Würzburg, Ilmenau, Frankenhausen, Dresden, im März: in Worms, Konstanz, wo die Juden bereits seit Anfang Januar in Haft saßen, Baden und Erfurt«. Schließlich sind unter den geistigen Störungen, welche die Pest mit sich brachte, die Geißlerfahrten anzuführen; hierauf kommen wir noch in dem Kapitel »Geisteskrankheiten« zu sprechen.

Die Pest hatte, so sonderbar es klingt, auch Gutes zur Folge. Denn sie zwang die Menschen zur Abwehr, und so entstanden mannigfache hygienische Maßnahmen, die nicht nur dem Kampf gegen die herrschende Seuche, sondern darüber hinaus dem gesamten Gesundheitswesen dienten. So wurde die Pest zur »Wiege der Sanitätspolizei des Mittelalters«¹⁾. Die Maßnahmen, die man bereits 1348, allerdings zuerst im Auslande, traf, waren teils praktischer, teils theoretischer Art. Zu den ersteren gehörten vor allem folgende Einrichtungen: Am 20. März 1348 wurde von der Republik Venedig²⁾ ein aus drei Adeligen gebildeter Gesundheitsrat (Provveditori alla Sanità) geschaffen. Im Jahre 1374 erließ Venedig²⁾ strenge Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest; insbesondere untersagte es allen Reisenden aus verpesteten Gegenden den Eintritt in sein Gebiet. Marseille²⁾ gründete 1383 das erste Quarantänelazarett im Hafen. Venedig²⁾ richtete 1403 auf der Isola di Santa Maria di Nazareth, zwei Meilen von der Stadt entfernt, das zweite Quarantänehaus³⁾ in Europa zur Absonderung pestkranker Menschen und verseuchter Waren ein. Im Jahre 1485 führte Venedig²⁾ Gesundheitspässe ein. Das Vorgehen von Venedig wurde vorbildlich. Neben den praktischen Einrichtungen war aber eine theoretisch-wissenschaftliche Grundlage für eine erfolgreiche Betätigung erforderlich; darum verfaßte, einem Auftrage gemäß, die medizinische Fakultät zu Paris die Schrift⁴⁾ »De praeservativis epidemiae ex decreto Facultatis medicae Parisiensis d. d. Anno 1348«. Von diesem Gutachten wurden im 14. Jahrhundert in Deutschland Abschriften⁵⁾ und deutsche Übersetzungen⁶⁾ angefertigt, woraus hervorgeht, wie eifrig die Aufgaben, die sich auf Verhütung der Pest erstreckten, schon damals von deutschen Ärzten erwogen wurden.

So gelangen wir zu der Frage, was die deutschen Ärzte zur Zeit des »Großen Sterbens« geleistet haben. Hierzu wurde von Hecker⁷⁾ schon 1865 geäußert, daß die Ärzte des 14. Jahrhunderts während der schwarzen Pest taten, was bei dem Zustand ihrer Heilkunde menschlicher Einsicht möglich war, und daß ihre Erkenntnis der großen Krankheit keineswegs

¹⁾ Höniger (Schr.-V., Nr. 74, dort S. 67).

²⁾ G. Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort S. 50 bzw. 78, 80, 82 und 86).

³⁾ Das Quarantänehaus hieß ursprünglich Nazaretum, dann Lazaretto. Man setzte die Absonderungsfrist (Quarantäne) auf 40 Tage fest, weil Christus und Moses sich so viele Tage lang in der Wüste abgesondert hatten; siehe J o h. N o h l (Schr.-V., Nr. 120, dort S. 135).

⁴⁾ Hecker (Schr.-V., Nr. 66, dort S. 76 ff.) hat den Inhalt dieser Schrift in deutscher Übersetzung dargeboten.

⁵⁾ Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 69).

⁶⁾ K. S u d h o f f »Ein deutsches Pest-Regiment aus dem 14. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 2 (1909), S. 379 ff.

⁷⁾ Hecker (Schr.-V., Nr. 66, dort S. 75 und 76).

unterschätzt werden darf. Sudhoff¹⁾ wies 1928 darauf hin, daß von der Mitte bis zum Ende des 14. Jahrhunderts das Pendel medizinischer Entwicklung in Seuchenverständnis und Seuchenbekämpfung einen gewaltigen Ausschlag nach vorwärts zeigte. Bei der Pest des Justinian im 6. Jahrhundert, die die greulichsten Verheerungen machte, habe die ärztliche Literatur geschwiegen, und von Abwehrmaßnahmen der Behörden sei keine Rede gewesen. Bei der Epidemie des schwarzen Todes habe man aber schon zu Anfang vielfach scharfe Absperrungsmaßnahmen ergriffen, die sogar Teilerfolge brachten und zu einer großen Literatur in allen Ländern Europas führten. Sudhoff²⁾ hat fast 300 Pestschriften, die während der ersten 150 Jahre nach dem »Großen Sterben« geschrieben wurden, festgestellt; von diesen entfallen 141 auf Deutschland, wo 26 schon vor 1400 verfaßt wurden. Man ersieht hieraus, eine wie eifrige literarische Tätigkeit die deutschen Ärzte im Kampfe gegen die Pest sofort entfaltet haben.

Unter den aus Deutschland stammenden Pestschriften sind einige hervorzuheben. Zunächst sei auf das ärztliche Sendschreiben³⁾ an Kaiser Karl IV., das (wahrscheinlich von einem Mitglied der Universität Prag) 1371 verfaßt wurde, hingewiesen. Von Pestschriften aus dem 15. Jahrhundert sind, neben dem schon oben (S. 207) genannten Pestspruch von Hans Folz und dem (S. 237) bereits angeführten Pestregiment von Steinhöwel, besonders die 1494 gedruckte Pestordnung des Memminger Arztes Ulrich Ellenbog⁴⁾ und das 1500 erschienene Pestbuch⁵⁾ von Hieronymus Brunschwig (siehe S. 120) zu erwähnen. Aus dem Gedicht des Nürnberger Wundarztes Folz seien hier noch einige Verse⁶⁾, in welchen als das nach damaliger Ansicht sicherste und beste Mittel gegen die Pest die Flucht⁷⁾ empfohlen wird, wiedergegeben; sie lauten:

»fleuch pald, fleuch ferr, kum wider spot (komm wieder spät),
das sint drey krewter in der not,
für all apptecken und doctor«.

Der Straßburger Chirurg Brunschwig betont in seiner Schrift, daß die Pest »nit allein zu gehörig ist dem phisico sunder ouch dem cyurgico, der die hautwürckung darzu triben sol«. Demgemäß handelt der 4. Abschnitt von »apostemen, carbunculus, antracem und bubonem«, einem Gebiet, »das allein dem cyurgico zu gehöret«. Bemerkenswert ist auch seine Angabe, daß, wie er selbst gesehen habe, früher in Straßburg die berühmtesten Ärzte zur Zeit der Pest geflohen sind, daß aber die Doktoren jétzt ihre Kranken nicht im Stich lassen würden.

¹⁾ Meyer-Steinig und Sudhoff (Schr.-V., Nr. 110, dort S. 23).

²⁾ K. Sudhoff »Pestschriften aus den ersten 150 Jahren nach der Epidemie des schwarzen Todes 1348«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 17 (1925), S. 264.

³⁾ Der lateinische Wortlaut wurde von Sudhoff (Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 3 [1910], S. 149 und 150) abgedruckt. Eine deutsche aus dem 14. Jahrhundert stammende Übertragung des Sendbriefes wurde im Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 4 (1911), S. 199 ff. veröffentlicht.

⁴⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 169 ff.).

⁵⁾ Der Titel lautet: »Liber pestilentialis de venenis epidemie. Das buch der vergift der pestilentz das da genant ist der gemein sterbent der Trüsen Blatren«. Benutzt wurde das der Staatsbibliothek München gehörende Exemplar: It. sing. 50.

⁶⁾ Diese Verse lehnen sich weitgehend an eine Stelle in der Pestschrift von Steinhöwel an; dort wird als ein damals schon »altes Wort« angeführt: »Flüch bald, flüch ferr, kom spät herwider, wann für war das synd drü nüzere krüter, wann eine ganzce apoteck«.

⁷⁾ Über die Stellungnahme von Martin Luther zur Frage der Flucht in Pestzeiten siehe die obigen Darlegungen (S. 26).

Unter den zahlreichen Pestschriften, die im 16. Jahrhundert erschienen, können mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum hier nur vier angeführt werden. Paracelsus äußert sich in seiner 1554 zu Straßburg gedruckten Schrift »Contra pestem« dahin, daß die Ängstlichen bald zu Beginn der Epidemie an einen seuchenfreien Ort fliehen und frühestens nach einem halben Jahre zurückkehren sollen. In der Ordnung der Praeservation: Wie man sich zur Zeit der Infektion verhalten . . . sol«, die Johannes Crato von Crafftheim, »Dreyer Röm. Kaiserlicher, auch zu Hungern und Behain Königlicher Maiestäten Leib-Medicus« im Jahre 1553 der »Kaiserlichen Stadt Breßlau zu nutz und sonderlichen ehren gestellet« und im Jahre 1585 nochmals in Nürnberg erscheinen ließ, findet man ebenfalls den schon im Salerner¹⁾ Gesundheitsregiment erteilten Rat, zu fliehen; jedoch werden hier auch viele Verhaltensmaßregeln genannt und vorbeugende Medikamente, die von Kaisern angeblich erfolgreich benutzt worden sind, empfohlen. Des weiteren sei auf die 1567 erschienene Pestschrift von Joachim Struppius (siehe S. 174 ff.) hingewiesen. Ihr Inhalt an sich veranlaßt zwar nicht, hier hervorgehoben zu werden; wie aber aus dem in unserer Abb. 52 wiedergegebenen Titelblatt hervorgeht, ist dieser »Hochnötige unterricht usw.« zusammen mit dem oben (siehe S. 177) erörterten Consilium medicum erschienen, woraus man deutlich erkennen kann, daß Maßnahmen, die gegen die Pest erstrebt wurden, zu Gedanken, die sich mit der Verbesserung des gesamten Gesundheitswesens befaßten, führten.

Besonders beachtenswert ist die 1583 erschienene Schrift des Bremer Physikus Johann Ewich²⁾. Er unterscheidet eine göttliche (»aus unwandelbarem Willen Gottes«), eine natürliche (vom Stande der Sterne abhängige) und eine »contagiose« (»auf versehen und verwarlosung der Menschen« beruhende) Pestilenz. Aber gegen die Seuche gäbe es, selbst wenn sie, wie auch andere Krankheiten, von Gott

¹⁾ In dem Gedicht, wie es Arnold von Villanova (siehe oben S. 190) dargeboten hat, heißt es:
»Sunt tria quae prorsus tollunt adverbia pestem:
Mox, longe, tarde, cede recede redi!«

²⁾ Johann Ewich »Pestilenzordnung: Nützer und notwendiger Unterricht von dem Ampt der Obrigkeit in Pestilenzzeiten, wie durch ihren fleis die Pestilenz verhütet, und da dieselbe eingerissen, gedempft werden könne«, deutsche Übersetzung von Justus Moller, 1583 [Staatsbibliothek Berlin: Ju 2699].

Hochnötiger unterricht / Geislicher vnd leiblicher Arzney / in jetzigen Leuff- ten widerumb auff's new gemehret.

Sampt einem frew-
herzigen Consilio Medico / wie es
sonsten auch jederzeit/allenthalben/
nüglich vnd löblich zu
halten.

Mit einer Tabel vnd vollkommnem
Register.

Durch Doct. Joach. Strüppen Gel-
hufa, Medicum Franckfortens.

Syrach:

Mein Kind / wenn du Franck bist / so
veracht dieses nicht / laß ab von deinen
Sünden / vnd reynige dein hertz von al-
ler missethat / demnach laß den Arzt zu
dir / weil du sein bedarffest / denn der Herr
hat in geschaffen / vnd kein Weiser hat in
je verachtet / etc. Bitt also den Herren / so
wirdt er dich gesund machen. Syrach. 38.

Franckfort / Anno 1567. Mense Ianuaria.

Abb. 52. Titelseite der Pestschrift
von Joach. Struppius 1567.

gesandt ist, Mittel. Der hl. Hieronymus sage, daß viele Leiden des Leibes von Sünden herkommen, andere Krankheiten aber aus der Natur und Verwahrlosung stammen, was auch Luther 1527 betont habe. Ewich beobachtete in Padua, daß dort von der Stadt gemeinsam mit den Stadtärzten erfolgreiche Maßnahmen getroffen wurden; als 1565 in Bremen die Pest infolge der Verwahrlosung in etliche Häuser kam, wurde er um Rat wegen der anzuwendenden Mittel gefragt. Er ging von dem Grundsatz aus, daß man zwar alles in Gottes Hand legen müsse, daß aber der Mensch alles, was er selbst vermag, tun solle. Wie im Falle eines Krieges alle Schutzmaßnahmen ergriffen werden, so müsse auch bei einer Seuche die Obrigkeit die erforderlichen Abwehrmittel mit ihren Ärzten beraten und anwenden. Es sollen aus der Gemeinde drei conservatores sanitatis, d. h. »Erhalter der Gesundheit« gewählt werden; von diesen sind tüchtige Ärzte, Scherer und Apotheker anzustellen. Sodann sei anzuordnen, daß öffentliche Zusammenkünfte der Bürger, Schauspiele, Gastereien, Besuch von Trinkstuben, Jahrmärkte usw. unterbleiben, und daß Schulen, Kirchen und Badeanstalten gemieden werden, damit man das Pestgift nicht empfangen und nicht verbreite. Über den Zusammenhang von Armut und Seuchenverbreitung äußerte sich Ewich wie folgt: Die Conservatores sollen auch darauf sehen, daß die Armen auf Kosten der Gemeinde während der Epidemie unterhalten werden, damit sie nicht als Bettler von Haus zu Haus, also auch in die Häuser der Pestkranken gehen und dadurch den Krankheitsstoff übertragen. Er forderte sodann Reinhaltung der Luft und der Straßen, Vernichtung der Tierleichen, Bezeichnung der Häuser, in denen Pestkranke liegen, und Einrichtung von zwei Isolierungshäusern, eins für die Pestkranken selbst, eins für die noch gesunden, aber krankheitsverdächtigen Personen, die mit den Pestkranken umgingen. Schließlich verlangte er, daß für die Bestattung der an Pest gestorbenen Menschen und die Desinfektion der von ihnen bewohnten Häuser geeignete Leute angestellt werden; unter Berufung auf Luther bezeichnete er es als dringend notwendig, daß die Kirchhöfe sich außerhalb der Stadt befinden.

Neben den vorzugsweise für Oberhäupter von Staaten oder Leiter von Stadtverwaltungen oder sonstige Höhergebildete verfaßten ärztlichen Pestschriften wurden seit Beginn der Buchdruckerkunst viele Pest-Einblattdrucke¹⁾ zum Zwecke der hygienischen Volksbelehrung hergestellt. Manche von ihnen enthalten Gebete zu St. Sebastian oder St. Rochus und sind mit entsprechenden Bildern versehen. Andere bieten lediglich ärztliche Verhaltensmaßregeln, gewöhnlich in Versen, aber ebenfalls mit Bildern²⁾, welche die Anziehungskraft erhöhten, geschmückt.

Mit der Frage, ob zur Zeit des »Großen Sterbens« in Deutschland eine hinreichende Anzahl von Ärzten vorhanden war, hat sich Moll³⁾ befaßt. Auf Grund seiner Untersuchungen,

¹⁾ Die verschiedenartigsten Pestblätter findet man bei W. L. Schreiber (siehe S. 238, Anmerkung 1): Einige dieser Blätter sind auch von H. Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 9 und 60) sowie von Albert Schramm (»Der Bilderschmuck der Frühdrucke«, Bd. 2, Tafel 35 und 36, Leipzig 1920) wiedergegeben worden.

²⁾ Zumeist sieht man, wie z. B. auf einem aus den Jahren 1474 bis 1480 stammenden, der Staatsbibliothek München (Einbl. I 48) gehörenden Pestblatte, die Erschießung des hl. Sebastian, wobei die in die Achselhöhle und die Leistengegend abgeschossenen Pfeile gewissermaßen die plötzlich auftretende Pest mit ihren Drüseneiterungen versinnbildlichen sollen. Siehe auch H. E. Sigerist »Sebastian — Apollo«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 19 (1927), S. 316.

³⁾ Moll (Schr.-V., Nr. 113, dort S. 268).

die sich auf Württemberg-Schwaben erstrecken, berichtet er, daß es 1348 in Württemberg, das damals 18 Reichsstädte besaß, 8 bis 12 Ärzte von wissenschaftlicher Bildung gab, und daß in Württemberg-Schwaben etwa 30 Ärzte im Dienste des hohen Adels, der Reichsstädte und sonst an einigen Orten tätig waren. Daß diese Ärzteziffer genügte, um den Anforderungen, welche die ungeheure Ausdehnung der Seuche genommen hatte, gerecht zu werden, ist zu bezweifeln. Neben den Ärzten waren jedoch im 16. Jahrhundert besonders bestimmte Barbieri tätig. Diese hatten den Auftrag, Pestkranke zu verbinden, sich aber der übrigen Gemeindebevölkerung fern zu halten. So heißt es in einer Regensburger¹⁾ Verordnung vom Jahre 1570, daß der Barbier Sebastian Reihn angewiesen wurde, die Pestkranken zu verbinden, daß er sich aber, solange diese Kur dauert, der allgemeinen Ausübung seines Berufs zu enthalten habe, und daß man seine Werkstätte andernfalls sperren würde.

Wie die Tätigkeit der Ärzte so war auch die Wirksamkeit der Stadtverwaltungen von hoher Bedeutung im Kampfe gegen die Pest. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschaffenen, oben (S. 71) angeführten Vorschriften, welche sich auf die Straßenreinlichkeit (Beseitigung des Mistes und Verbot, Schweine frei in der Stadt herumlaufen zu lassen) erstrecken, insbesondere der Pestverhütung dienen sollten. Viele andere Maßnahmen, welche in deutschen Städten getroffen wurden, hängen unzweifelhaft mit der Seuche zusammen. Daß Basel, nach einer Verordnung um 1370, Pestkranke ausgewiesen wissen wollte, wurde schon oben (S. 167) angegeben. Regensburg²⁾ verbot 1412 die Beherbergung und Aufnahme von Personen aus pestverdächtigen Orten. Ebenso hat Stuttgart³⁾, wie einem Schreiben vom Jahre 1495 zu entnehmen ist, niemand in die Stadt aus Pestorten eingelassen. In Eßlingen⁴⁾ wurde 1528 eine Verordnung betreffend den Verkauf von Kleidern verstorbener Pestkranker geschaffen. Erfurt⁵⁾, Magdeburg⁵⁾, Wien⁵⁾ verboten die Bestattung von Pestleichen innerhalb der Stadtmauern. Die »Ordnung der Stadt Nürnberg⁶⁾«, wie man sich in diesen sterbleufften halten sol. Auffgericht im Jar 1533« enthält ausführliche Vorschriften über Reinhaltung der Straßen, Räucherung in den Wohnungen, Vermeidung von Versammlungen, Überführung Pestkranker ins Lazarett, Säuberung der Kleider von Infizierten usw. Die Polizeiordnung der Stadt Überlingen⁷⁾ vom Jahre 1541 bestimmt, daß niemand, in dessen Hause sich ein Pestkranker befindet, auf den Markt oder in die Zunft- oder Trinkstube gehen darf; auch wurde verboten, daß diejenigen, die von der Pest genesen sind, ohne Erlaubnis ihre Häuser verlassen. In der Zeit von 1540 bis 1598 hat die Stadt Wien⁸⁾ (noch jetzt vorhandene) »Infektions-

¹⁾ Schöppler (Schr.-V., Nr. 148, dort S. 93).

²⁾ Ebenda, S. 36.

³⁾ Hans Bech »Ein Beitrag zur Geschichte der Pestabwehr in süddeutschen Städten aus den Jahren 1495 bis 1593«, S. 10, Dissertation, Leipzig 1913.

⁴⁾ Ebenda, S. 15.

⁵⁾ Höniger (Schr.-V., Nr. 74, dort S. 67 und 68).

⁶⁾ Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 905 und 906). Ein »Regiment« gegen die Pestilenz ließ Nürnberg auch 1562 sowie 1574 von den Stadtärzten verfassen; siehe Dietz und Cnopf (Schr.-V., Nr. 34).

⁷⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

⁸⁾ Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort S. 93).

ordnungen« geschaffen. In der erweiterten Ordnung¹⁾ vom 28. August 1562 wird unter anderem vorgeschrieben: Branntwein (von dem man meinte, daß er den Ausbruch der Pest begünstigt) darf nicht verkauft werden, jeder Einwanderer hat nachzuweisen, daß er aus einem nichtinfizierten Orte kommt, alte Kleider, Bettgewand usw. dürfen während einer Seuche nicht feilgeboten werden, Schweine dürfen in der Stadt nicht gehalten werden, die Abzugskanäle sind zweimal wöchentlich zu reinigen, die Bewohner von infizierten Häusern sollen Räucherungen vornehmen, der Hausvater (Familienvorstand) hat den Verdacht einer Erkrankung eines seiner Dienstleute an Pest anzumelden, erkrankte Familienmitglieder sind besser im Pesthause unterzubringen, infizierte Häuser müssen durch ein weißes Kreuz gekennzeichnet werden, und zur Säuberung sowie zur Ausräucherung von infizierten Zimmern sollen besondere Personen angestellt werden.

Aus den obigen Angaben ersieht man, daß in Deutschland während des 15. und 16. Jahrhunderts bereits die wichtigsten und erfolgreichsten unserer heutigen Seuchenbekämpfungsmethoden angewandt wurden, nämlich, neben allgemeiner Stadthygiene gesundheitstechnischer Art, hygienische Volksbelehrung, Verbot der Einwanderung aus Pestorten, Anzeigepflicht, Absonderung der Erkrankten in Pestlazaretten, Desinfektion der Wohnungen von Pestkranken durch besondere Angestellte.

8. Blattern (Syphilis)

Die Geschichte der Syphilis gehört zu den umstrittensten Gebieten der medizinischen Forschung; dies gilt auch für den Beginn der Spirochätenseuche in Deutschland.

Die Krankheit, welche seit *Fracastro* aus Verona (1483 bis 1553) den noch heute benutzten Namen »Syphilis«²⁾ trägt, wurde während des Mittelalters in Deutschland als »Wilde Warzen«, »Blattern«, »scabies«, »mala franzosa«, »Pestilentia scorra«, »grande gorre«, »morbus gallicus«, »lues venera« u. a. m. bezeichnet. Schon die Vielartigkeit der Benennung zeigt, daß es hier an Übereinstimmung in den heute zu Gebote stehenden Quellen fehlt. Von einer sachgemäßen Gliederung der verschiedenartigen Geschlechtskrankheiten war in Deutschland während des Mittelalters kaum die Rede; hat doch *Paracelsus* den Tripper als ein Frühsymptom der Syphilis betrachtet.

Das Krankheitsbild wurde vielfach von deutschen mittelalterlichen Ärzten und Schriftstellern gekennzeichnet. Bereits 1460 hat *Pfolsprundt* in dem »Buch der Bündt-Ertznei«³⁾ ein Pulver für »wilde wertzen« und »eine gut salb vor feule blater ader schwemme im arsz (after)« angegeben. Seit 1496 nahm die Zahl der der »neuen Krankheit« gewidmeten Veröffentlichungen erheb-

¹⁾ »Quellen zur Geschichte der Stadt Wien«, Bd. 2 (1896), S. 86 ff., Nr. 1490.

²⁾ Nach *Haeser* (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 252) steht diese Bezeichnung im Zusammenhang mit Syphilus, der zur Strafe dafür, daß er die Sonne gelästert hat, von der Krankheit heimgesucht wurde. Wahrscheinlich ist jedoch, daß der Name im Hinblick auf das arabische Wort *sifi* = Weltkrankheit gebildet wurde.

³⁾ Siehe oben S. 110, Anmerkung 2, dort S. 43 bzw. 124.

lich zu; sie stammten teils von Ärzten¹⁾, so von dem Nürnberger Stadtarzt Th. Ulsenius, dem Heidelberger Professor Conrad Schellig, dem Tübinger Professor Johann Widmann²⁾ (auch Salicetus oder Möchinger genannt), dem württembergischen Arzt Alexander Seitz³⁾ (Sytz) und von Paracelsus, teils von Schriftstellern⁴⁾, so von Seb. Brant, dem Verfasser des Narrenschiffs, von Jos. Grünpeck, Jacob Wimpeling und Ulrich von Hutten. Von den zahlreichen Schriften, in denen das Wesen der Krankheit geschildert wird, seien hier zwei hervorgehoben: In dem die Syphilis betreffenden Gutachten⁵⁾, das die Stadtärzte zu Nürnberg dem dortigen Rate 1496 überreichten, wird unter anderem die Frage, ob die neue Krankheit, welche jetzt zwischen den Menschen umherschleicht, ansteckend ist, aufgeworfen; die Antwort lautet, daß die mit Bildung abscheulicher Knoten verlaufende Franzosenkrankheit, die sich von Frankreich und Italien aus in Deutschland ausbreitet und früher bei uns nicht beobachtet wurde, von Haus zu Haus kriecht und von einem Menschen zum anderen in epidemischer Weise übergeht, und daß daher an dieser Krankheit leidende Menschen sowie ihre Kleider wegen des von ihnen kommenden ansteckenden Dunstes zu meiden sind. Joh. Widmann hat im Cap. 3 seines 1501 erschienenen »Tractatus«⁶⁾ de pestilentia perutilis« dargelegt, daß man bei der sogenannten Franzosenkrankheit, welche sich von einer Gegend zur anderen seit 1457 bis in die Gegenwart (1500) in furchtbarer Weise verbreitet, Fieber, Karbunkel, Hautausschläge und Blasen findet.

Von den mittelalterlichen Syphilisdarstellungen, welche von deutschen bildenden Künstlern stammen, seien drei hier erwähnt. Auf dem von Wolfgang Hamer 1495/96 gezeichneten »Gebet«⁷⁾, in dem der hl. Minus um Schutz gegen die »grausamlich krankheit der blattern«, die sogenannte »mala frantzosa«, angefleht wird, sieht man links eine Gruppe von Personen, die mit einem Hautausschlag (wie man ihn ganz ähnlich auf Leprabildern findet) behaftet sind. In gleicher

¹⁾ Nähere Angaben über die hier in Betracht kommenden Ärzte und Schriftsteller sowie Auszüge aus Werken von manchen dieser Autoren findet man besonders bei: a) Gabr. Hensler (Schr.-V., Nr. 69, dort Bd. 1, S. 5 ff. und Excerpta S. 1 ff.), b) Christoph Girtanner »Abhandlung über die venerische Krankheit«, Bd. 2, Göttingen 1789; c) C. H. Fuchs »Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland von 1495 bis 1510«, Gießen 1843; d) H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 238 ff.); e) J. K. Proksch »Die Geschichte der venerischen Krankheiten«, Teil 2, S. 10 ff., Bonn 1895; f) K. Sudhoff »Graphische und typographische Erstlinge der Syphilisliteratur aus den Jahren 1495 und 1496«, München 1912; g) Gaston Vorberg (Schr.-V., Nr. 177, dort S. 57 ff.).

²⁾ K. Baas »Die beiden Ärzte Johann Widmann«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 26 (1911), S. 621 ff.

³⁾ Die von Seitz verfaßte, 1509 in Pforzheim gedruckte Schrift »Ein nützlich regiment wider die bösen frantzosen mit etlichen clugen fragstucken« ist — bezeichnend für die damaligen Anschauungen — »der edlen hochwürdigen und andechtigen frowen frow Elißabet schottin abtissen des gotzhusz liechtenstern« gewidmet. — Siehe auch Albert Moll »Doktor Alexander Seitz aus Marbach und seine Schrift über die Lustseuche vom Jahre 1509«, Stuttgart 1852 (wo der Text der Syphilisschrift wiedergegeben ist) und Karl Schottenloher »Doktor Alexander Seitz und seine Schriften«, München 1925.

⁴⁾ Siehe S. 247, Anmerkung 1.

⁵⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 20 ff.).

⁶⁾ Die in Betracht kommende Seite hat Vorberg (Schr.-V., Nr. 177, dort S. 61) abgebildet. Die Zahl 1457 ist mit Vorsicht zu betrachten; als ein Beweistück nach irgendeiner Richtung hin kann sie nicht gelten.

⁷⁾ Wiedergegeben von Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 12).

Art werden die Syphilitischen auf dem Holzschnitt des im Jahre 1496 erschienenen, das Gedicht »Eulogium« von Seb. Brant enthaltenden Syphilisflugblattes¹⁾ und auf dem Titelblatt²⁾ des von Grünpeck 1497 veröffentlichten »Tractat von dem ursprung des bosen das man nennet die wärtzen« veranschaulicht. Dagegen zeigt der zu dem 1496 erschienenen Gedicht³⁾ von Ulsenius wahrscheinlich von Albrecht Dürer⁴⁾ gezeichnete Kranke ein ganz anderes Aussehen; hier sind Gesicht, Hals, Unterarme und Oberschenkel mit mehr oder minder großen Geschwülsten (Knoten oder Warzen) behaftet.

Die besten unter den ältesten ärztlichen Beobachtern⁵⁾ hatten bereits erkannt, daß sich die Syphilis zuerst an den Geschlechtsteilen äußert, und daß dann, nach etwa 4 Monaten, Hautausschläge und Gliederschmerzen, eiternde Pusteln, Geschwüre im Munde sowie in der Nase und zuletzt Veränderungen an den Knochen auftreten. Es ist jedoch zu bemerken, daß unter den Krankheitsursachen nur dem übermäßig ausgeübten Beischlaf, wie etwa einem Diätfehler beim Essen und Trinken, eine Bedeutung zugesprochen wurde; so heißt es in der Schrift⁶⁾ »In pustulas malas, morbum, quem malum de francia vulgus appellat« von Schellig, daß ein heftiger Coitus besonders zu vermeiden ist, weil er die Körperkräfte vermindert und die wichtigsten Glieder schwächt. Hinsichtlich der Entstehung⁷⁾ der Syphilis, welche die Mehrzahl der Ärzte am Ende des 15. Jahrhunderts für eine durchaus oder doch in betreff von einzelnen wichtigen Erscheinungen neue Krankheit hielten, gab es bei den Medizinern zwei Gruppen⁸⁾; die eine führte den Ursprung der Syphilis auf astralische⁹⁾ Einflüsse zurück, während die andere in der Ansteckung die Ursache der Seuche erblickte. In kirchlichen Kreisen und insbesondere in der Umgebung des Kaisers hielt man die Seuche für eine Gottesstrafe, welche sich gegen die lockeren Sitten jener Zeit richtete.

Bei der trotz eifrigster Untersuchungen obwaltenden Lückenhaftigkeit des zur Verfügung stehenden Tatsachenstoffes ist es nicht verwunderlich, daß die Ansichten

¹⁾ Das Flugblatt befindet sich in der Staatsbibliothek zu Augsburg. Siehe auch Richard Schmidbauer »Einzelformschnitte des 15. Jahrhunderts in der Staatsbibliothek Augsburg«, Straßburg 1909.

²⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 171, dort Tafel XI).

³⁾ Das das Bild umrahmende Gedicht findet man bei Johann Ueltzen (»Das Flugblatt des Arztes Theodoricus Ulsenius vom Jahre 1496 über den deutschen Ursprung der Syphilis und seine Illustrationen«, Virchows Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 162 [1900], S. 371 und Tafel XII) sowie bei Sudhoff (Schr.-V., Nr. 171, dort Tafel V).

⁴⁾ W. L. Schreiber »Handbuch der Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts«, Bd. 4, S. 83, Leipzig 1927. — Die Zeichnung Dürers (?) hat Sudhoff (Schr.-V., Nr. 171, dort Tafel V) wiedergegeben.

⁵⁾ Vgl. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 261 ff.).

⁶⁾ Hensler (Schr.-V., Nr. 69, dort Excerpta S. 5).

⁷⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 272 ff.).

⁸⁾ Bezeichnend für die damals unter den Ärzten herrschende Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Natur der seuchenartig aufgetretenen Krankheit ist eine Anekdote, nach welcher ein solcher Streit zwischen dem Leipziger Professor Polich von Mellerstadt und dem brandenburgischen Leibarzte Pistoris den Anstoß zur Stiftung der Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. O. wurde (siehe Dauch »Geschichte des Leipziger Frühhumanismus« S. 1, Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, Nr. 22, 1899).

⁹⁾ Auf der oben (S. 248, Anmerkung 4) angeführten, wahrscheinlich von Dürer stammenden Zeichnung sieht man oberhalb des Kopfes des Kranken den Erdball mit Sternbildern und der Jahreszahl 1484. Aus dem Stande der Sterne dieses Jahres wollte man ersehen haben, daß eine Epidemie in Bälde herrschen und die Krankheit sich an den Geschlechtsteilen zeigen wird.

der Medizinhistoriker über die Entstehung, den Umfang und die Bedeutung der Spirochätenseuche am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts soweit, wie kaum auf einem anderen Gebiete, auseinandergelassen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um folgende drei Fragen: 1. Ist die Syphilis erst von Amerika nach Europa, und somit nach Deutschland, gebracht worden? 2. Hat man überzeugende Belege dafür, daß die Syphilis schon vor der Entdeckung Amerikas in Deutschland vorkam? 3. Herrschte am Ende des 15. Jahrhunderts bzw. am Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland eine Syphilisepidemie?

Den amerikanischen Ursprung¹⁾ der Syphilis hat insbesondere I. Bloch auf Grund eines umfangreichen und wertvollen Tatsachenstoffes zu beweisen sich bemüht. Der »Legende vom amerikanischen Ursprung der Syphilis« wurde vielfach, so insbesondere von Haeser²⁾ entgegengetreten; sie wurde dann namentlich durch die eingehenden Untersuchungen von Sudhoff³⁾ als völlig haltlos erkannt. Sudhoff⁴⁾ schließt aus der Verbreitung und Bedeutung, welche die Quecksilbersalben bereits während des 14. Jahrhunderts in Deutschland gefunden hatten, daß »die konstitutionelle Syphilis damals schon so ziemlich ubiquitär vorhanden gewesen ist«. Des weiteren hat Sudhoff dargelegt, daß das (unten näher zu erörternde) sogenannte Gotteslästereredikt⁵⁾, das Maximilian I. im Frühjahr 1495 auf den Reichstag nach Worms brachte, sich schon mit den »bösen plateren« befaßte, während damals das auf dem Heimmarsch nach Norden begriffene syphilisdurchseuchte Heer Karls VIII von Frankreich noch eingeschlossen in und bei Novara (Oberitalien) festlag und erst am 10. Oktober 1495 seine Freiheit wieder erlangte. Ferner habe der Chronist Johannes Trithemius⁶⁾ zwischen 1511 und 1514 berichtet, die Syphilis sei vor 20 Jahren nach Deutschland gekommen. Und Johannes Nibling⁷⁾, der von 1499 bis 1526 Prior des Zisterzienserklosters Ebrach war, gebe an, der »Morbus pustularum vel malum francosicum« sei im Jahre 1490 nach Deutschland gelangt.

Aus den angeführten Tatsachen wird mit gewissem Recht geschlossen, daß man die Syphilis in Deutschland schon vor der Entdeckung Amerikas kannte. Es ist nun noch zu erörtern, ob am Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland eine Syphilisepidemie geherrscht hat. Nach Sudhoff⁸⁾ »hat ein katastrophaler Einbruch in Europa 1493, 1494, 1495 bestimmt nicht stattgefunden, nur ein höchst auffallendes plötzliches Bekanntwerden

¹⁾ Iwan Bloch (Schr.-V., Nr. 17). — Noch 13 Jahre später hat Max Gumpert (»Zum Streit um den Ursprung der Syphilis«, Zentralblatt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Bd. XI [1924], S. 1 ff.) mit Entschiedenheit betont, »daß die Syphilis durch die Matrosen des Kolumbus aus Amerika nach Europa gelangt sei«.

²⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 283 ff.).

³⁾ Außer den schon genannten Werken sei noch besonders auf Sudhoffs Schrift »Mal Franzoso in Italien in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts«, Zur historischen Biologie der Krankheitserreger, Heft 5, Gießen 1912, hingewiesen.

⁴⁾ Ebenda, S. 227.

⁵⁾ Ebenda, S. 228.

⁶⁾ Johannes Trithemius »Annales Hirsaugienses«, Tom. 2, S. 311, St. Gallen 1690.

⁷⁾ Sudhoff »Sorge für die Syphiliskranken und Luesprophylaxe zu Nürnberg in den Jahren 1498 bis 1505«, Archiv für Dermatologie und Syphilis, Bd. 118 (1913), S. 307.

⁸⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 135). — P. Diepgen (»Die europäische Syphilis am Ausgang des Mittelalters«, Die Naturwissenschaften, Jahrgang 2 [1914], S. 338 ff.) schließt sich Sudhoff an: »eine Syphilisepidemie hat es am Ausgang des Mittelalters nicht gegeben«.

unter ganz bestimmten Umständen«. Gemeint ist hierbei, daß das Gotteslästerer-edikt vom Jahre 1495 die Aufmerksamkeit auf die Syphilis gelenkt hat, und daß man dann, als die schon lange vorhandene Krankheit mehr beachtet wurde, sie häufiger erkannt hat. In gleichem Sinne hatte sich zuvor schon Proksch¹⁾ geäußert; er fügte jedoch hinzu: »Damit ist keineswegs widersprochen, daß zu Ende des 15. Jahrhunderts in einigen Ländern und sehr vielen Städten und Orten von Europa²⁾ die Syphilis wirklich zum ersten Mal aufgetreten, und sich von da in der Umgebung verhältnismäßig rasch weiter verbreitet hat, und daß demnach eine beträchtliche Anzahl von Mittheilungen der ältesten Syphilographen durchaus auf keinem Irrthum zu beruhen brauchen, sondern als richtige Wahrnehmungen gelten können; denn Einschleppungen in seuchenfreie Gegenden haben ja von jeher stattgefunden und sind wohl auch heute noch zu beobachten; aber dies gilt gewiß nicht für den ganzen Kontinent zu Ende des 15. Jahrhunderts«. Dagegen hält A. Martin³⁾ auf Grund von Angaben in Augsburger, Rufacher und Erfurter Chroniken für bewiesen, daß eine Syphilisepidemie bestand; es habe sich zwar nicht um Erkrankung großer Massen, wie z. B. bei der Pest gehandelt, jedoch immerhin um »Herde, die wohl durch die Zahl der Kranken, weit mehr aber durch die Schwere der Infektion, durch furchtbare Symptome, den akuten Verlauf mit Todesfällen auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck machten«.

Betrachten wir einmal, was den Chroniken⁴⁾ mancher Städte und anderen Berichten zu entnehmen ist. In der Berner⁵⁾ Chronik wird die furchtbare Blatternplage vom Jahre 1495 geschildert; sie habe ein so fremdes, grausiges Gesicht gehabt, daß sich ihrer kein gelehrter Arzt annehmen wollte, und sogar die Feldsiechen vor den Blatternkranken einen Abscheu hatten, weswegen für letztere besondere Feldhütten hergestellt werden mußten. An anderer Stelle dieser Chronik heißt es, daß die Blattern damals zum Tode geführt haben. Nach einer handschriftlichen Chronik Jacobs von Königshofen, die Sudhoff⁶⁾ veröffentlicht hat, stieg im Jahre 1495 bis 1496 in Straßburg die Zahl der syphilitischen Fremden (Landstreicher) auf 200; zur Erklärung dieser immerhin doch nicht geringen (das epidemische Auftreten der Seuche kennzeichnenden) Ziffer führt Sudhoff jedoch an, daß auf den Landstraßen der mittleren und oberen Rheinebene sich wohl üble Mißstände gezeigt haben, da Städte wie Frankfurt a. M.⁷⁾ die syphilitischen Fremden ausgewiesen haben, und daß es daher eine volkshygienische

¹⁾ Proksch (Schr.-V., Nr. 133, dort S. 147 und 148).

²⁾ Dehio (»Zur Frühgeschichte der Syphilis«, Deutsche medizinische Wochenschrift 1926, Nr. 15 bis 17) hat auf Grund von Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse dargelegt, daß in Japan und China die Syphilis vor der Entdeckung Amerikas nicht vorgekommen ist.

³⁾ A. Martin (Schr.-V., Nr. 104).

⁴⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. XIV) zweifelt hierbei die deutschen Chroniken als Quellen an; es seien spätere Eintragungen unter dem Einfluß des Wormser Edikts vorgekommen.

⁵⁾ »Die Berner Chronik des Valerius Anselm«, Bd. 2, S. 15 und 23, Bern 1886.

⁶⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 39 bis 41).

⁷⁾ Zu dem Hinweis von Sudhoff (»Mal Franzoso in Italien in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts«, Zur historischen Biologie der Krankheitserreger, Heft 5, S. 36, Gießen 1912), daß es in Frankfurt während der Jahre 1496 bis 1498, wie er den dortigen Bede- (Steuer-) Büchern entnehmen zu können meint, nur 3 bis 11 Syphilitische bei 7600 bis 7700 Einwohnern gab, betont Martin (Schr.-V., Nr. 104), daß es sich bei den in den Steuerbüchern angeführten Personen um Steuererleichterungen bedürftiger Leute gehandelt hat. — Vgl. auch P. h. A. Tille »Die mala Franzosa zu Frankfurt a. M.«, Janus, 3. Jahrgang, S. 57 ff., Harlem 1898.

Ruhmestat¹⁾ Straßburgs war, diese Kranken aufgenommen zu haben. Es ist jedoch zu bemerken, daß man damals bereits, außer in Straßburg, in vielen anderen süddeutschen Städten (z. B. in Freiburg i. Br.) Franzosenhäuser hatte; und wie stark der Besuch war, ist aus der Augsburger²⁾ Chronik zu ersehen, wo es heißt, daß in dem Augsburger Blatternhaus einmal 125 Kranke sich befanden.

Die Erörterung der oben genannten drei Streitfragen hat uns zwar manchen Einblick in das mittelalterliche Gesundheitswesen Deutschlands gewährt, aber noch wichtiger sind für uns die Vorkommnisse, die mit dem Wormser Edikt³⁾ zusammenhängen, und vor allem die Wirkungen, welche dieser Erlaß auslöste. Zunächst ist zu bemerken, daß der Kaiser selbst dem Edikt, das zwar die Gewissen zu schärfen suchte, aber praktische Maßnahmen nicht anordnete, eine besondere Beachtung verschaffen wollte. Denn er ließ, wie aus dem »Reichs-Abschied⁴⁾ zu Augsburg Anno 1500« hervorgeht, das Edikt, das gedruckt wurde, in allen Orten von einem Herold, nach Trommelrühren oder Trompetenstoß, im Jahre 1495 verkünden. Diese Bekanntgabe wurde im Jahre 1500 wiederholt, weil der Kaiser mit dem Erfolg nicht zufrieden war.

Wenngleich das Ergebnis des Erlasses vom Jahre 1495 (hinsichtlich des sittlichen Verhaltens der Bevölkerung und der darauf gerichteten Maßnahmen der Obrigkeiten) dem Kaiser nicht genügte, so kann man sich doch, wie auch Sigerist⁵⁾ betont hat, die Wirkung des Edikts nicht tief genug denken⁶⁾. Wir haben schon oben angeführt, daß, nach Ansicht von Sudhoff, die Chronisten stark unter dem Einflusse des Wormser Edikts standen; es wurden vielfach später (mit anderer Tinte) Eintragungen in die handschriftlichen Chroniken eingefügt, was man schon aus den im Wortlaut sich an den kaiserlichen Erlaß anlehnenden Angaben ersehen kann. Wie es sich auch mit diesen später eingefügten Einträgen in den Chroniken verhalten mag —, sicher ist, daß seit 1495 die Chronisten sich mit den Blattern eingehend befaßt haben. Daß auch die medizinische Wissenschaft durch das Edikt zu erneuter Beobachtung

¹⁾ Luzian Pflieger (»Das Auftreten der Syphilis in Straßburg, Geiler von Kaysersberg und der Kult des hl. Fiakrius«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 33 [1918], S. 153 ff.) sowie O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort S. 55) haben betont, daß hier von einer volkshygienischen Ruhmestat der Stadt Straßburg nicht gesprochen werden kann. In der Tat geht aus einer von J. Brückner (Schr.-V., Nr. 22, dort S. 9) veröffentlichten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Urkunde hervor, daß Straßburg damals fremden Blatternkranken keinen Aufenthalt in der Stadt gewährte. Pflieger hat darauf hingewiesen, daß die Stadt Straßburg erst durch den Münsterprediger Geiler von Kaysersberg zu den erforderlichen Maßnahmen nachdrücklich und wiederholt veranlaßt wurde. Wie weit diese Angaben mit den Mitteilungen der von Sudhoff benutzten Chronik Jacobs von Königshofen in Einklang zu bringen sind, muß noch genauer erforscht werden.

²⁾ »Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert«, Bd. 23, S. 421 und 422, Leipzig 1894.

³⁾ Den Inhalt der für uns in Betracht kommenden Stellen haben wir auf S. 211 wiedergegeben. — Siehe auch S. 28.

⁴⁾ Siehe S. 210, Anmerkung 1, dort Teil 2, Seite 81.

⁵⁾ Henry E. Sigerist »Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in früheren Zeiten«, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, 2. Jahrgang (1922), S. 185.

⁶⁾ Pflieger (siehe S. 251, Anmerkung 1, dort S. 158) und O. Winckelmann (Schr.-V., Nr. 185, dort S. 50) meinen, daß Sudhoff (siehe oben S. 249) die Wirkung des Wormser Edikts überschätzt hat; diese ihre Ansicht ist jedoch als unzutreffend zu bezeichnen, zumal sie die hohe gesundheitliche Bedeutung der sogleich nach dem Edikt geschaffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blattern (siehe S. 252 ff.) wohl nicht berücksichtigt haben.

und Forschung angeregt wurde, geht aus den oben angeführten ärztlichen Veröffentlichungen, die kurz nach dem Jahre 1495 erschienen, hervor.

Die überaus große Wirkung des Edikts zeigen sodann die zahlreichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die von den deutschen Städten im unmittelbaren Anschluß an den Wormser Erlaß geschaffen wurden. Im Hinblick auf die große Ziffer der Blatternkranken, die plötzlich vorhanden oder doch als solche festgestellt waren, und im Bewußtsein der Ansteckungsgefahr wandten die Behörden naturgemäß zunächst Einrichtungen, die seit langer Zeit beim Auftreten einer Epidemie, insbesondere der Pest, in Wirksamkeit waren, an: man wies fremde Kranke aus, verbot die Einwanderung von Kranken oder Krankheitsverdächtigen und sonderte die einheimischen Kranken in eigens hierfür auf freiem Felde geschaffenen Häusern ab.

Für die Ausweisung von Kranken hatte Basel (siehe S. 166) bereits im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein seuchenpolizeiliches Vorbild geschaffen. Wir haben gesehen, daß zu den Krankheiten, bei denen diese Ausweisungsvorschrift gelten sollte, auch die Krätze (scabies) im weiteren Sinne gehörte; es ist jedoch unsicher, ob hierbei auch die Syphilis einbegriffen war. Dagegen wissen wir bestimmt, daß schon im April 1496 die damals noch freie deutsche Reichsstadt Besançon¹⁾ erkrankte Dirnen und andere an Syphilis (maladie dite de Naples) leidende Personen, wenn sie ortsfremd waren, ausgewiesen hat. Der Kanton Baden²⁾ vertrieb um diese Zeit alle Syphilitischen und untersagte fremden Kranken auf das strengste den Eintritt in das Land; ähnlich verfuhr Zürich³⁾. Wie sich Nürnberg⁴⁾ gegenüber fremden Syphilitikern verhielt, geht aus dem Entwurf⁵⁾ eines Briefes vom 29. Januar 1497 hervor; hier wird dargelegt, daß man, da Fälle von Franzosenkrankheit in Nürnberg aufgetreten sind, Fremde, die an Syphilis leiden, aus der Stadt entfernen muß. In Frankfurt a. M.⁶⁾ hat man im Oktober 1496 nicht nur den an Syphilis erkrankten Bürgern Reisen und Thomas bei Strafe der Gefangensetzung schriftlich befohlen, sich im Hause zu halten, man hat auch festgestellt, bei welcher Dirne sie sich angesteckt haben; diese wurde ausgewiesen.

Um die einheimischen Kranken abzusondern, schufen manche Städte frühzeitig Blattern- (bzw. Warzen- bzw. Franzosen-) häuser. In Frankfurt a. M.⁷⁾ ließ man 1496 von dem Spitalmeister zunächst in dem Pesthause einige Betten für Syphilitische herrichten. Dies genügte jedoch nicht, um alle einheimischen Syphilitiker unterzubringen, was aus dem oben angeführten, zwei Bürgern zugestellten Befehl, sich in ihrem Hause zu halten, hervorgeht. Der Rat zu Würzburg⁸⁾ beschloß 1496, in das zuvor als Pesthaus benutzte Beginnenhaus

¹⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 32).

²⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 298).

³⁾ Ebenda, S. 298.

⁴⁾ Sudhoff (S. 249, Anmerkung 7, dort S. 288).

⁵⁾ Der Brief war für den Herzog Otto von Bayern bestimmt, hatte aber nicht den Wortlaut des Entwurfs; die Änderung erfolgte wohl, weil man dem Herzog nicht so offen die seuchenpolizeilichen Grundsätze mitteilen wollte.

⁶⁾ K. Sudhoff »Anfänge der Syphilisbeobachtung und Syphilisprophylaxe zu Frankfurt a. M. 1496 bis 1502«, Dermatologische Zeitschrift, Bd. 20 (1913), S. 101.

⁷⁾ Ebenda, S. 101.

⁸⁾ Fried. Reuss »Zur Geschichte der Syphilis«, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F., Bd. 4 (1857), Sp. 81.

aus dem Spital und dem Seelhaus je zwei Betten für hinzugezogene und seßhafte Syphilitiker schaffen zu lassen. 1497 wurde angeordnet, die männlichen Syphilitischen in dem alten Frauenhause unterzubringen, während die weiblichen im Beginenhause bleiben sollen, damit die Kranken nach dem Geschlecht geschieden werden. Freiburg i. B.¹⁾ ließ 1496 bis 1497 »ein hus bestellen«, in dem jedoch nur Einheimische aufgenommen werden sollten. In Hamburg²⁾ wurde 1505 das Hospital St. Hiob eingerichtet, da es vorkam, daß Personen, die an der Lustseuche erkrankt waren, auf der Straße starben, weil sie von allen gemieden wurden.

Daß in den Blatternhäusern, im Gegensatz zu den Lepraspitälern, die Kranken nicht nur Unterkunft fanden, sondern auch behandelt wurden, läßt ein im Nürnberg³⁾ Ratsbuch enthaltener Beschluß vom Jahre 1499 erkennen. Dort heißt es, daß der Pfleger den Auftrag hatte, die Blatternkranken nach 2 Monaten, geheilt oder ungeheilt, von schweren Fällen abgesehen, zu entlassen; offenbar war für die Kur, die gewiß sofort nach der Aufnahme begann, eine Dauer von etwa 8 Wochen vorgesehen, was im allgemeinen als genügend betrachtet wurde.

Die Behandlung der Syphilitiker in den städtischen Franzosenhäusern bestand anfangs hauptsächlich in Quecksilbereinreibungen, deren Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten wurden. Um hierbei dem Aufwand entsprechende Erfolge zu erreichen, mußte die Behandlung sachgemäß durchgeführt werden; so betraute man hiermit in manchen Städten frühzeitig Wundärzte, die sich eigens dieser Tätigkeit zu widmen hatten. Über die Anstellung von Blatternärzten ist insbesondere folgendes anzuführen: In Nürnberg⁴⁾ wurde 1497 ein »arzt, der sich außgibt, er kann die malafranzos vertreiben«, als Blatternarzt angestellt. Besançon⁵⁾ ließ die Syphilitischen 1496 von Stadtärzten und Wundärzten auf öffentliche Kosten behandeln. Im Jahre 1498 wurde in Freiburg i. Br.⁶⁾ einem Scherer verboten, Nichtsyphilitische zu scheren oder sonst zu bedienen, solange er bei Blatternkranken tätig ist; aber seinen Gehilfen, der nicht bei Syphilitikern beschäftigt ist, durfte er Nichtsyphilitische scheren lassen. Dem Blatternhause zu Straßburg⁷⁾, das 1498, wie oben angegeben wurde, 200 Insassen aufwies, standen wohl viele Ärzte zur Verfügung; es wird berichtet, daß Ärzte dorthin kamen, die je 20 oder mehr Kranke übernahmen. In Augsburg, wo die durch den Handel mit Guajakholz⁸⁾ noch reicher gewordenen Handelsherren Fugger ihren Sitz hatten, wurde auf ihre Kosten für die Syphilitischen in vorbildlicher Weise (zugleich wohl, um für die Anwendung des »heiligen Holzes« zu werben) gesorgt, wozu auch ärztliche Behandlung gehörte. In der Augsburger⁹⁾ Chronik wird über das Jahr 1525 berichtet, daß Fugger zwei Häuser für Franzosenkranke bauen läßt;

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 3, dort S. 79), ferner K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 35).

²⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 82).

³⁾ K. Sudhoff (S. 249, Anmerkung 7, dort S. 297).

⁴⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 23).

⁵⁾ Ebenda, S. 32; ferner Bloch (Schr.-V., Nr. 17, dort Abt. I, S. 275).

⁶⁾ Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 37).

⁷⁾ Ebenda, S. 40.

⁸⁾ Viele Ärzte lehnten die Behandlung mit diesem Holz ab, worüber Ulrich von Hutten klagte. Paracelsus betonte in der 1529 erschienenen Schrift »Vom Holtz Guaiaco«, daß dies Mittel »kein fixum morbum heile«, und in dem gleichen Jahre schrieb Magnus Hundt, daß das Guajakholz soviel Heilwirkung besitzt wie das Holz von einem Birn- oder Apfelbaum.

⁹⁾ »Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert«, Bd. 23 (1894), S. 168.

diese erhalten alles, was zur Verpflegung und Behandlung, für die ein besonderer Arzt und Wundarzt angestellt wurden, erforderlich ist, selbstverständlich auch Arznei.

Die Annahme, daß für ärztliche Behandlung in den Hospitälern und namentlich für die Anstellung von besonderen Krankenhausärzten erst gesorgt wurde, seitdem die Kuren der Syphilitiker auf öffentliche Kosten ausgeführt wurden¹⁾, trifft im Hinblick auf unsere obigen (siehe S. 139) Darlegungen nicht ganz zu; aber der Gedanke, die Krankenhäuser mit eigenen Ärzten zu versehen, ist, seitdem es Blatternhäuser gab, weit häufiger als zuvor verwirklicht worden.

Die im Auftrage von Stadtverwaltungen zur Bekämpfung der Blattern ausgeübte ärztliche Tätigkeit erstreckte sich nicht nur auf die Behandlung der Syphilitiker, sondern auch auf die Begutachtung von Kranken und auf die Erfüllung der Anzeigepflicht. Wir haben oben (S. 235) dargelegt, wie in Nürnberg 1493 und am Ende des 16. Jahrhunderts die Lepraschau gestaltet war. Zur Ergänzung weisen wir hier auf zwei in Nürnberg im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bei der Lepraschau benutzte Formulare²⁾ hin; diese Zeugnisse beweisen, daß die Ärzte damals zwischen »Aussatz«, »Seuch der Frantzosen« und »Krätz« genau unterschieden, und daß sich unter den Lepraverdächtigen viele Syphilitiker befanden, da man sonst wohl keine gedruckten Formulare vorrätig gehalten hätte. Zugleich ist die Anfertigung und Verwendung dieser Formulare ein Zeichen dafür, wie zweckmäßig die Gesundheitsfürsorge damals schon organisiert war. — Mit der ärztlichen Pflicht, die Namen der behandelten Syphilitiker der Stadtbehörde zu melden, befaßte sich ein Briefwechsel³⁾, der zwischen der Reichsstadt Überlingen am Bodensee und Konstanz im Jahre 1581 geführt wurde. Überlingen besaß ein Blatternhaus, in dem die Kranken nicht nur abgesondert, sondern auch ärztlich behandelt wurden. Aber manche Syphilitiker zogen es vor, in ihrem eigenen Hause zu bleiben, oder sich zu einer verschwiegenen Kur nach Konstanz zu begeben, wo besondere Blatternärzte⁴⁾ eine offenbar recht einträgliche Praxis ausübten. Überlingen erblickte in den auswärtigen Kuren eine gesundheitliche Gefahr;

¹⁾ Siehe S. 138, Anmerkung 4.

²⁾ Die beiden, von Sudhoff (Schr.-V., Nr. 172, dort S. 118) wiedergegebenen Formulare befinden sich im Stadtarchiv zu Weißenburg (Bayern); aus dieser Stadt waren die beiden Personen, denen die abgebildeten Zeugnisse ausgestellt worden sind. Trotz mehrerer Anfragen konnten wir die in Rede stehenden Zeugnisse aus Weißenburg nicht erhalten. Sudhoff teilt mit, daß es bei jeder der drei in Betracht kommenden Krankheiten zwei Formulare gab, eins für Männer, eins für Frauen, so daß sechs verschiedene Formulare vorhanden waren.

³⁾ Die in Betracht kommenden, im Stadtarchiv zu Überlingen aufbewahrten Schriftstücke hat O. Röllner (»Der Kampf gegen die Syphilis in Überlingen im Jahre 1581«, Sozialhygienische Mitteilungen, Jahrgang 12 [1928], S. 10ff.) veröffentlicht und erklärt.

⁴⁾ Daß es bereits 1497 in Nürnberg einen Syphilisfacharzt gab, wurde schon auf S. 253 erwähnt. Hier ist noch anzuführen, daß es 1516 in Ravensburg einen solchen Arzt gab, zu dem Kranke von weit her reisten, ohne daß er jedoch immer Erfolge aufzuweisen hatte; in der »Zimmerischen Chronik« (herausgegeben von K. A. Barack, 2. Auflage, S. 228, Freiburg i. Br. 1881) heißt es hierüber: »Nun war der zeit ein doctor der arznei zu Ravenspurg, mit namen doctor Mathis He. Derselbig war mit dieser krankheit zu vertreiben in aine solchen rum, das hoche und auch niderts standts zu im geen Ravenspurg ußer Bayern, Österreich, dem Reinstrom und andern orten kamen; die suechten ir Hail daselbst; deren etlich er von dieser schandtlichen krankhait wol hait, die andern er zu zeiten dermaßen, wie sie zu im kommen, auch wiederumb hinschickt«.

Kranke, die nicht in der Stadt behandelt wurden und ungeheilt zurückkehrten, konnten den Ansteckungsstoff leicht weit verbreiten. Darum bat Überlingen in einem Schreiben vom 13. Januar 1581 den Rat zu Konstanz, anzuordnen, daß seine Ärzte und Bader den Namen von jedem Syphilitiker aus Überlingen dorthin melden. Der Rat zu Konstanz forderte sogleich die Baderzunft, zu der auch die Blatternärzte gehörten, zur Stellungnahme auf. Die Zunft antwortete, daß die Erfüllung des Überlinger Wunsches nicht nur die Blatternärzte wirtschaftlich schädigen, sondern auch für die Kranken nachteilig sein würde; die Patienten, die im Hinblick auf die Art ihres Leidens dies geheimgehalten wissen wollen, würden sich, wenn dem Antrage Überlingens entsprochen wird, an ausländische Ärzte wenden. Die Stadt Konstanz hat in einem Schreiben vom 28. Januar 1581 den Überlingern die Stellungnahme der Blatternärzte zu der sonst nirgends angewandten Anzeigepflicht mitgeteilt und den Antrag Überlingens abgelehnt. Der Rat zu Überlingen suchte jedoch erneut seinen Plan zu verwirklichen. Er betonte in einem zweiten Schreiben, daß er nichts anderes als die Gesunderhaltung seiner Bürger anstrebe, zu welchem Zwecke die Anzeige der Syphilitischen erforderlich sei; er wolle dafür sorgen, daß in entsprechender Weise die Namen der Blatternkranken aus Konstanz, die sich in Überlingen behandeln lassen, dem Rat zu Konstanz gemeldet werden. Den Vorschlag der gegenseitigen Bekanntgabe der Namen von den Erkrankten hat der Rat von Konstanz angenommen. Dies alles geht aus einem Ende Februar 1581 von Konstanz nach Überlingen gesandten Schreiben hervor.

Von den sonstigen Maßnahmen, welche zum Schutze gegen die Blattern getroffen wurden, ist hier zunächst noch auf die oben (S. 99) angeführten Vorschriften, daß Syphilitische von den Badeanstalten ferngehalten werden sollen, hinzuweisen. Beachtenswert ist sodann die Verordnung der Stadt Zürich¹⁾, daß die Wäscherinnen die Wäsche syphilitischer Personen von sonstigen Wäschestücken getrennt zu halten haben.

Die am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Kampfe gegen die Syphilis aufgewandte Mühe war nicht vergeblich gewesen. Die Seuche nahm im 16. Jahrhundert allmählich eine immer mildere Gestalt²⁾ an. Über die Ursachen dieser Erscheinung waren die damaligen Beobachter zwar sehr verschiedener Ansicht, aber die Tüchtigsten unter ihnen wiesen auf die fortgeschrittene ärztliche Kenntnis von den Anfangszeichen der Krankheit und die in der Mehrzahl der Fälle frühzeitig eingeleitete Behandlung hin.

Überblickt man nun noch einmal die unmittelbare Wirkung des Wormser Edikts hinsichtlich der Berichte der Chronisten (d. h. der Beobachter des öffentlichen Lebens), sowie der eifrigen wissenschaftlichen Tätigkeit der deutschen Ärzte und der zahlreichen praktischen Schutzmaßnahmen der deutschen Städte, so erkennt man, daß ein so tiefgreifender Einfluß nur von einem Reichserlaß ausgeübt werden konnte. Diese Lehre aus dem Kampf gegen die Spirochätenseuche am Ende des 15. Jahrhunderts gilt auch für andere Gebiete des Gesundheitswesens und trifft noch für unsere Zeit zu. So schätzenswert die Pionierarbeit von einzelnen Forschern oder städtischen Verwaltungen ist, so bleibt der Erfolg hier doch gewöhnlich eng begrenzt; umfassend kann er erst werden, wenn

¹⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 298).

²⁾ Ebenda, S. 304 ff.

die zuständige Reichsbehörde die Führung übernimmt. Im Jahre 1495 ließ der Kaiser durch Herolde in jeder deutschen Stadt verkünden, was nach seiner Ansicht zu geschehen hat, um eine furchtbare Seuche zu bekämpfen, und seine Warnung verhalte nicht vergeblich; auch heute muß von der Reichsleitung der mahnende Ruf an das deutsche Volk ergehen, wenn unsere kulturhygienischen Zustände gründlich gebessert werden sollen.

9. Phthise (Schwindsucht)

Daß Tuberkulose in Deutschland schon in vorgeschichtlicher Zeit vorgekommen ist, wurde bereits oben (S. 13, Anmerkung 1) erwähnt; es wurde jedoch dort auch betont, daß ein Einzel fall für die Kenntnis der Gesundheitszustände kaum verwendet werden kann.

Die Phthise war schon den alten Deutschen bekannt, was aus dem Brief des Anthimus (siehe S. 21) hervorgeht; denn dort werden Mittel für tistici angegeben.

In dem aus dem 9. Jahrhundert stammenden Reichenauer¹⁾ Antidotarium findet man unter der Überschrift »Antidotum ad ptisicos« als Heilmittel piper, zinziber usw. angeführt. Das Londoner²⁾ Antidotarium enthält ein Rezept, um Phthisiker fett zu machen (»ad impinguendum tyssicos«).

In der mittelalterlichen Literatur³⁾ begegnet man häufig den Ausdrücken swin-sucht, swint-suht, lungen-suht, lungen-siechtac.

Die wissenschaftliche Forschung⁴⁾ in Deutschland während des Mittelalters und der Renaissance ist über die Tuberkuloselehre Galens nicht hinausgekommen. Die Schriften deutscher Ärzte befassen sich zu jener Zeit nur in geringem Maße mit der Phthise. In dem Vocabularius infirmitatum des 1517 erschienenen »Feldtbuchs der Wundartzney« führt Hans von Gersdorff (siehe S. 117) »ptisis, die schwinsucht« an; in der Auflage von 1530 heißt es: »ptisis, die schweinsucht«.

Dazu kommt, daß die Behörden während der hier in Betracht gezogenen Zeit für Maßnahmen, die sich eigens gegen die Phthise richteten, nur sehr wenig gesorgt haben dürften. Außer der oben (S. 166) wiedergegebenen Basler Verordnung aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gab es, soweit bis jetzt feststellbar ist, keine städtische Einrichtung, mit welcher man eigens die Tuberkulose bekämpfen wollte.

Hieraus dürfte zu schließen sein, daß die Tuberkulose im Mittelalter nur eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt hat; keineswegs wurde ihr eine solche Bedeutung wie der Lepra, den Blattern oder gar der Pest zugemessen. Erwähnt sei, daß A. Burckhardt⁵⁾ vergeblich nach Angaben über die Häufigkeit der

¹⁾ Siehe die in der Landesbibliothek zu Karlsruhe aufbewahrte Reichenauer Handschrift Nr. CXX, fol. 7^v.

²⁾ H. E. Sigerist (S. 56, Anmerkung 3, dort S. 178).

³⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. 3, S. 129ff.).

⁴⁾ W. Pagel »Die Krankheitslehre der Phthise in den Phasen ihrer geschichtlichen Entwicklung«, Beiträge zur Klinik der Tuberkulose, Bd. 66 (1927), S. 76.

⁵⁾ Albr. Burckhardt »Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel 1601 bis 1900«, Programm zur Rektoratsfeier, S. 61, Basel 1908.

Schwindsucht zu Basel in vergangenen Zeiten gesucht hat und so zu der Meinung gelangt ist, die Tuberkulose sei früher etwas seltener gewesen.

Sollte in Wahrheit die Phthise früher nicht so häufig wie gegenwärtig vorgekommen sein, so dürften hierfür vor allem die in den Kapiteln »Arbeitsverhältnisse« und »Volksernährung« geschilderten, vergleichsweise günstigen, mittelalterlichen Zustände die Ursachen gewesen sein.

10. Der Englische Schweiß

Im Anschluß an die Seuchen, die ständig herrschten oder doch vielfach auftraten, sei noch eine ansteckende Krankheit, die sich in Deutschland nur einmal, allerdings in einer furchtbaren Art, zeigte, angeführt: der Englische Schweiß.

Diese Krankheit¹⁾ wurde erstmalig 1486, und zwar in England, beobachtet bzw. beschrieben. Es folgten dort zunächst während der Jahre 1507 und 1518 Epidemien. Aber erst bei der von England ausgegangenen Seuche des Jahres 1529 wurde der Krankheitsstoff nach Deutschland übertragen. Hier wütete die Krankheit 1529 und, wie A. Martin²⁾ darlegte, auch noch 1530.

Das Wesen³⁾ der Krankheit bestand in Fieber mit sehr starker Absonderung von Schweiß, der zuweilen schrecklich roch. Die Kranken hatten eine unüberwindliche Neigung zum Schlafen und zeigten auch andere Störungen des Nervensystems. Man hielt bei dieser Krankheit den geringsten Luftzutritt für sehr gefährlich, weshalb man die Patienten ängstlich zudeckte. Ferner wurde ihnen — die Frage, ob mit Recht oder Unrecht, sei offen gelassen — das Schlafen verwehrt, zu welchem Zwecke man sie fortwährend rüttelte. Häufig starben die Erkrankten schon in der 3. Stunde. Nach 15 Stunden ließ die Krankheit gewöhnlich nach, und mit 24 Stunden war gewöhnlich die Gefahr beseitigt. »In einem Tage«, so wurde geäußert, »endet die Krankheit oder der Kranke«. Kinder wurden weniger als Erwachsene, Reiche mehr als Arme betroffen.

In Deutschland⁴⁾ zeigten sich die ersten Krankheitsfälle am 25. Juli 1529 in Hamburg, darauf in anderen Küstenstädten, so vor allem am 31. Juli in Lübeck, wo R. Giltzheim⁵⁾, der zuvor als Professor der Medizin in Rostock gewirkt hatte, unter den Befallenen war; er verfaßte eine wertvolle Schrift über den englischen Schweiß. Die Seuche drang auch in das Innere Deutschlands, insbesondere nach Hannover, dem Rheinland, Westfalen, Thüringen, Sachsen, der Pfalz, dem Breisgau, Elsaß, Bayern und Österreich. Am 24. August bemerkte man in Straßburg⁶⁾ die Seuche, an der in einer Woche etwa 3 000 Einwohner

¹⁾ Vgl. a) Just. Fr. C. Hecker »Der englische Schweiß«, Berlin 1834; b) H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 328 ff.).

²⁾ A. Martin »Altes und Neues zur Geschichte des englischen Schweißes«, Medizinische Klinik 1915, Nr. 45.

³⁾ B. M. Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 197 sowie 217 bis 219).

⁴⁾ Siehe a) H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 328 ff.). b) W. Ebstein »Zur Geschichte des Englischen Schweißes«, Archiv für pathologische Anatomie, herausgegeben von Virchow, Bd. 158 (1899), S. 188 ff.

⁵⁾ G. C. F. Lisch »Die Schweißsucht in Mecklenburg...«, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte, Jahrgang 3 (1838), S. 60 ff.

⁶⁾ Hecker-Hirsch (Schr.-V., Nr. 66, dort S. 279 ff.).

erkrankten; es starben jedoch nur wenige. In Augsburg¹⁾ herrschte die Krankheit vom 6. September bis in den November; während der ersten 5 Tage wurden 15 000 Menschen infiziert, von denen 800 verschieden.

Gegen die Epidemie suchte man sich zu wehren, soweit es ging und dem damaligen Stande der Heilkunde entsprach. Mehrere deutsche Ärzte verfaßten zumeist im Jahre 1529 Schriften²⁾, außer Giltzheim z. B. der Marburger Professor *Cordus* sowie 1531 der Wormser Stadtarzt *Th. Fettich* für den Markgrafen Philipp zu Baden. Des weiteren bemühte man sich, die Bevölkerung hygienisch zu belehren; ein entsprechendes »Regiment« erschien anonym 1529 in Zwickau³⁾, ein anderes etwa 1530 bei Hans Stüchs in Nürnberg⁴⁾ usw. Die Staatsregierungen wirkten dahin, daß von den Kanzeln herab und in Volksversammlungen der Inhalt solcher Belehrungsschriften bekanntgegeben wurde, wie dies ein bayerischer⁵⁾ Erlaß vom Jahre 1530 erkennen läßt.

II. Alkoholismus

In Deutschland gab es während des Mittelalters vier Arten alkoholhaltiger Getränke⁶⁾. Die alten Deutschen kannten, wie oben (S. 21) angeführt wurde, nur Met, Bier und Wein. Der Branntwein, der unter dem Namen »aqua vitae« anfangs lediglich als Heilmittel benutzt wurde, kam erst viel später (im 13. Jahrhundert) nach Deutschland.

Daß, nach dem Bericht von Tacitus, bei den alten Deutschen stark gezechet wurde, haben wir bereits (S. 16) erwähnt. Die Freude am Trinken zeigte sich bei den Deutschen auch in den folgenden Jahrhunderten. *Venantius*⁷⁾ *Fortunatus*, der um 595 Bischof von Poitiers war, schildert in einem Gregor dem Großen übermittelten Bericht über seine Rhein-Mosel-Fahrt, wie die Deutschen, den Sängern zuhörend, aus ahornen Gefäßen maßlos trinken und bacchantisch lärmten; wer sich nicht so unsinnig benimmt, gelte kaum als gesund, und man müsse sich beglückwünschen, wenn man nach dem Gelage noch lebt.

¹⁾ *H. Haeser* (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 329).

²⁾ Zusammengestellt 1812 von *Chr. G. Gruner*, 1847 von *H. Haeser* ergänzt und veröffentlicht; siehe *Chr. G. Gruner* »*Scriptores de sudore anglico*«, herausgegeben von *H. Haeser* Jena 1847.

³⁾ *G. Kautz*, in dessen Verlag zu Zwickau ein »Regiment« 1529 herauskam, hat sich genau nach dessen Vorschriften gehalten, ist aber als erster in Zwickau an der Seuche gestorben; siehe die Darlegungen von *O. Clemen* in »*Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau*«, Heft 6, Zwickau 1899.

⁴⁾ Wir benutzten die Schrift, die in dem von dem Antiquariat Tauber u. Weil (München) herausgegebenen Katalog »*Alte Medizin*« (1932, S. 8) angeführt wurde.

⁵⁾ Im Hauptstaatsarchiv zu München [Staatsverwaltung, Nr. 2293, Blatt 1].

⁶⁾ Über die Geschichte der Herstellung alkoholhaltiger Getränke siehe a) *M. Heyne* (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. 2, S. 334ff.); b) *Edmund O. von Lippmann* (Beiträge zur Geschichte des Alkohols«, *Chemiker Zeitung* 1913, Nr. 138, S. 1419ff.); c) *Karl Richter* »*Das Freiburger Bier und Freibergs Brau- und Schanknahrung seit der ältesten Zeit*«, *Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein*, Heft 25, S. 41ff., Freiberg 1889.

⁷⁾ »*Venanti Honori Clementiani Fortunati Opera poetica*«, *Monum. Germ., Auctor. antiquissim.* Tom. IV pars I, S. 2, Berlin 1881.

Schon Karl der Große, der, wie sein Zeitgenosse Einhart¹⁾ darlegte, im Trinken mehr als im Essen Maß hielt, und die Trunksucht an jedem Menschen, vor allem an sich und seiner Umgebung, verabscheute, suchte den Alkoholmißbrauch und namentlich den Trinkzwang durch Verordnungen zu beseitigen. In einem Erlaß²⁾ vom Jahre 789 befahl er, daß die Trunksucht bei allen zu verhindern ist, und daß die Vereinigungen, in denen man auf St. Stephan oder den Kaiser oder die kaiserlichen Söhne trank, beseitigt werden. Das Capitulare³⁾ missorum vom Jahre 803 schreibt im Artikel 15 vor, daß kein Trunkener vor Gericht klagen oder Zeugnis ablegen darf, und daß ein Graf nur, wenn er nüchtern ist, auf dem Richterstuhl sitzen soll; Artikel 16 bestimmt, daß es niemand erlaubt ist, einen andern zum Trinken zu zwingen.

Der Alkoholmißbrauch bestand trotzdem in Deutschland, wie aus den sogleich zu schildernden Zuständen hervorgeht, während des Mittelalters (und lange darüber hinaus) in weiten Volkskreisen fort. Und es dauerte nach Karl dem Großen nahezu 700 Jahre, bis wieder ein deutscher Kaiser eine Verordnung hiergegen erließ.

Aber der schweren, durch die Trunksucht erzeugten Gesundheitsstörungen war man sich schon in alter Zeit bewußt. Dies geht deutlich aus der Stellungnahme des norwegischen Königs Sverrir Sigurdsohn (1152 bis 1202) zur Trunkenheit hervor; in einer Rede⁴⁾ legte er unter anderem folgendes dar: »Was aber die Deutschen anlangt, die hierhergekommen sind in reicher Zahl und auf großen Schiffen, in der Absicht, hier Butter und Dörrfleisch einzuhandeln, deren Ausfuhr unserem Lande zu großem Verderben gereicht, und dafür ihren Wein einzuführen, den meine Mannen wie die Bürger und die Kaufleute gleichermaßen sich angelegen sein lassen zu kaufen, so hat dieser Handel manchen Schaden mit sich gebracht, aber nichts Gutes. Denn viele haben dabei ihr Leben zugesetzt, manche ihre gesunden Glieder, einige trugen schwere Beschädigung anderer Art davon für ihr ganzes Leben, wieder welche ernteten Schande dabei und wurden verwundet oder erschlagen. Und an alldem ist nur die Trunkenheit schuld... Vergegenwärtigt euch, was solche Trunkenheit mit sich bringt, was sie heraufbeschwört und wie vernichtend sie wirkt. Das erste, das wir anführen müssen, noch das Geringste, ist, daß, wer sich der Völlerei ergibt, die Fähigkeit, sich Vermögen zu erwerben, in sich zerstört und dafür die Trunksucht eintauscht, die seine ganze Habe aufzehrt und wegschlemmt. Die zweite üble Folge der Trunksucht ist, daß sie die Besinnung raubt, so daß der Trunkbold alles vergißt, woran er denken soll. Dazu kommt als drittes, daß er alles das begehrt, was ihm von Rechts wegen nicht zukommt, und sich nicht entblödet, mit Gewalt das Eigentum und die Frauen anderer zu rauben. Die vierte schlimme Wirkung der Trunkenheit ist, daß sie den Menschen reizt, nichts ruhig hinzunehmen, weder in Wort noch Tat, vielmehr alles mit Bösem zu vergelten,

¹⁾ Siehe S. 35, Anmerkung 1.

²⁾ Monum. Germ., Legum sectio II, in quarto, Tom. I, Art. 26, S. 64, Hannover 1881.

³⁾ Monum. Germ., Legum sectio II, in quarto, Tom. I, Cap. 15 bzw. 16, S. 116, Hannover 1881.

⁴⁾ »Norwegische Königsgeschichten«, herausgegeben von Felix Niedner, Bd. 2, S. 72 ff., Jena 1925.

und zwar mit doppelt so viel, als man gegen ihn verübt hat. Außerdem verleitet sie den Menschen auch, den haßbar zu machen, der gar nichts Übles getan hat. Die Völlerei hat weiter zur Folge, daß der Mensch seine Glieder erschlaft, die Mühen und Beschwerden ertragen sollen, so daß sie matt beim Wachen werden. Sie treibt das Blut aus allen Gelenken und Gliedern, bringt ihnen schweres Siechtum und untergräbt so jede Gesundheit. Und das fällt um so schwerer ins Gewicht, als dabei Eigentum und Wohlbefinden zum Teufel gehen und zugleich der Verstand.«

Wie man sieht, verhielt sich Sverrir Sigurdsohn anders als die Fürsten der alten Germanen am Rhein, die, nach Tacitus (siehe S. 14), es gestatteten, von den Römern Wein zu kaufen.

Über die Entwicklung des Alkoholismus in Deutschland während des Mittelalters unterrichtet insbesondere die Trinkliteratur¹⁾. In der Zeit, da man die feinen Umgangsformen bei Tische in der ritterlichen Gesellschaft als Äußerung einer standeswürdigen Gesinnung auffaßte, schickte es sich naturgemäß nicht, sich dem maßlosen Weingenusse, zumal wenn Höhergestellte und Damen anwesend waren, hinzugeben. In der höfischen Dichtkunst der besten Zeit findet man mithin keine Lieder zum Ruhme des Weines und keine Schilderung der Trunkenheitsfolgen. Dies trifft allerdings nur für die beste Gesellschaft zu; in den breiten Schichten des deutschen Volkes bestand der Alkoholmißbrauch immer. Dies lehren mehrere Werke bürgerlicher Dichter aus dem 13. Jahrhundert, wie namentlich »Der Wiener mer vart«²⁾, welche die lange Reihe der Kneipdarstellungen eröffnete.

In den folgenden Jahrhunderten zeigt die deutsche Literatur die immer mehr zunehmenden Ausschweifungen auf alkoholischem Gebiet, und sie läßt erkennen, daß im 16. Jahrhundert der Alkoholmißbrauch zu einem allgemeinen Nationallaster geworden ist. Dies geht aus zahlreichen Schriften hervor, so aus Darstellungen³⁾ von Mathäus Friderich, bei dem es heißt:

»Du edle deutsche Nation
Die du werst aller Lande ein Kron,
So du von Deinem Sauffen ließt,
Deins lobs ein end kein Mensch nicht wußt.«

Daß auch die bildenden Künstler des 16. Jahrhunderts den Alkoholmißbrauch veranschaulicht haben, war bereits unserer Abb. 33 zu entnehmen. Hier

¹⁾ Adolf Hauffen »Die Trinkliteratur in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts«, Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte, Bd. 2 (1889), S. 481 ff.

²⁾ Fried. Heinr. von der Hagen »Gesamtabenteuer«, Bd. 2, Nr. 51, S. 467, Stuttgart 1850. In dieser »Wiener Meerfahrt« wird geschildert, wie sich Wiener Bürger den Freuden des Weingenusses so übermäßig hingaben, daß sie meinten, sie wären auf dem Meer; und als sie dann noch weiter tranken, dünkte es ihnen, daß ihr Schiff in ein Sturmwetter geraten sei.

³⁾ Die Schrift »Wider den Sauffteuffel« von Mathäus Friderich erschien erstmalig 1552 in Leipzig; sie erlebte mehrere Auflagen. Zur Verfügung stand uns von der ersten Ausgabe ein Neudruck der o. J. bei H. F. Thalwitzer in Kötschenbroda (vor einigen Jahren) erschien, und von der Ausgabe des Jahres 1557 das der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. gehörende Exemplar.

fügen wir, aus der Fülle der in Betracht kommenden Bilder, als Abb. 53 einen Holzschnitt aus Freidanks »Bescheidenheit«, einer 1229 abgeschlossenen, 1538 zu Worms im Druck erschienenen Dichtung¹⁾, an; man sieht, wie einem närrischen Trinker, der offenbar seinen Magen möglichst schnell gefüllt haben wollte, der Wein durch einen Trichter in den Rachen gegossen wird. An der Stelle, zu welcher dies Bild gehört, findet man bei Freidank unter anderem folgende Verse:

»Es trincken tausend eh den todt,
Eh cyner sterb von durstes not . . .«

Naturgemäß wurde nicht immer und nicht überall maßlos getrunken²⁾. In Freiberg i. S. z. B. war für ein gesittetes Verhalten durch eine Trinkstubenordnung vom Jahre 1515 gesorgt. Wie es dort zugeht, veranschaulicht ein auf einem ehemaligen Schranktürchen befindliches Ölgemälde³⁾, das wir in Abb. 54 wiedergeben. Man sieht hier 5 Gruppen beim Spiel in einer Trinkstube; trotzdem

das Verhalten der Gäste einwandfrei ist, trägt der Diener vorschriftsmäßig das Schwert eines Gastes hinaus in sicheren Gewahrsam, um üblen Folgen etwaiger alkoholischer Gemütsregungen vorzubeugen.

Daß die durch den Alkoholmißbrauch hervorgerufenen Gesundheitsstörungen seit alter Zeit bekannt waren, wurde schon erwähnt. Soweit feststellbar ist, war aber der Leipziger Professor der Medizin, Heinrich Stromer der Ältere, der erste deutsche Arzt, welcher die durch den Alkoholismus verursachten Krankheitszustände planmäßig dargestellt hat. In seiner gegen die Trunksucht gerichteten, lateinisch verfaßten, 1531 (ohne Ortsangabe) erschienenen Schrift, die 1531 in deutscher Übersetzung⁴⁾ herauskam, stellte er 19 Sätze auf, aus denen wir das Wichtigste hier anführen: Ein wohlriechender, reiner, abgezogener Wein macht, bei mäßigem Gebrauch, den Verstand lauter, mildert den Zorn, macht sowohl das Gemüt wie auch den Körper frei und stark und stiftet noch vielen anderen Nutzen. Die Trunksucht, oft eine willige Unsinnigkeit, ist eine besondere Belastung des Gehirns und der Glieder. Obwohl

Von füllen/praffen/vnd crunckenheye.

Das xxix. Capitel.



Abb. 53. Trunksucht.
(Holzschnitt vom Jahre 1538.)

¹⁾ Benutzt wurde das der Universitätsbibliothek Göttingen gehörende Exemplar [Poet. Germ. I 9378].

²⁾ J. Müller »Über Trinkstuben«, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 2 (1857), S. 239.

³⁾ Heinrich Gerlach »Bilder aus Freibergs Vergangenheit«, Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein, Heft 19, S. 109ff., Freiberg 1882.

⁴⁾ »Ein getrewe vleissige und ehrliche Verwarnung widder das hesliche Laster der Trunckenheit, durch Doktor Heinrich Stromer von Aurbach, den Eldern, auff ein disputation gestaltet. Und durch Georgium Spalatinum gedeutschet«, Wittenberg 1531. — Benutzt wurde das der Landesbibliothek Darmstadt gehörende Exemplar [W 2527/15]. Den lateinischen Originaltext findet man in der selten gewordenen Schrift, welche »Decreta aliquot medica« betitelt ist; uns stand das der Universitätsbibliothek Kiel gehörende Exemplar [Dissert. med. Vol. 559] zur Verfügung.

der Wein schneller als andere Getränke durch das Hirn und die Adern dringt, ist der Bierrausch ärger und andauernder als der Weinrausch. Wie die Speisen, so wirkt auch der Rausch bei den einzelnen Menschen verschieden, bei den einen einige Stunden, bei anderen mehrere Tage, je nach der Stärke und Menge des



Abb. 54. Freiburger Trinkstube.
(Nach einem Ölgemälde vom Jahre 1515.)

nützliche materi von mannigerley außgeprannten wasser«; das Büchlein, das viele Auflagen erlebte, unterrichtet über die Verwendung der aus vielen Pflanzen hergestellten destillierten Wässer in der Heilkunde. Johann Boil und Johann Wonneke von Cuba, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Stadtärzte in Frankfurt a. M. tätig waren, erstatteten ein Gutachten²⁾, in dem sie unter anderem folgendes darlegten: Der Branntwein ist für junge Menschen, die noch im Wachsen sind, sowie für Schwangere keineswegs gut; aber alten Menschen, Erkälteten, Phlegmatikern und Bauern, die einen starken Magen haben, wird er so leicht nicht schaden. Der Nürnberger Wundarzt und Dichter Hans Folz³⁾ führt in seinem Gedicht⁴⁾ »Wem ter geprent wein schad oder nutz und wie er

¹⁾ K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 167, dort S. 139ff.).

²⁾ Erich Johannes Rau »Ärztliche Gutachten und Polizeivorschriften über Branntwein im Mittelalter«, Dissertation Leipzig 1914; hier ist der ganze Wortlaut des Gutachtens, das sich im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. [Aktenband »Medizinalwesen« I, Bd. 108] befindet, abgedruckt.

³⁾ Siehe oben S. 207.

⁴⁾ Den Wortlaut des Gedichts aus dem Druck vom Jahre 1490 hat E. Johannes Rau (siehe S. 262, Anmerkung 2) wiedergegeben; den Wortlaut aus dem Druck vom Jahre 1493 findet man bei H. Beigel (»Ein altes Gedicht über den Brantweins«, Virchows Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 30 [1864], S. 246ff.).

Weins sowie der Natur des Trinkers. Der Rausch macht Kopfweh. Es gibt eine schlafende Trunkenheit und eine wachende. Der Rausch schadet der Jugend und dem Alter, am meisten unmündigen Kindern und ganz alten Leuten. Die Trunksucht führt zu frühem Alter und schnellem Tode. Der Schlag und andere Krankheiten kommen vom übermäßigen Weingenuß. Trunkenbolde werden oft wassersüchtig. Bei den einzelnen Temperamenten wirkt der Rausch verschiedenartig; aber bei allen Menschen macht er Zunge und Füße schwer, so daß sie weder reden noch gehen können.

Während Stromer sich mit der Trunksucht im allgemeinen und besonders mit den Folgen des übermäßigen Wein- und Biergenusses beschäftigte, befaßten sich andere deutsche Ärzte mit den Wirkungen des Branntweins. Michael Schrick¹⁾ veröffentlichte erstmals 1478 eine Schrift »ein

gerecht oder felschlich gemacht sei« zunächst an, daß der ungefälschte Branntwein gegen manche innere und äußere Krankheiten mit Nutzen anzuwenden ist; dann aber schildert er die Wirkungen des zur unrichtigen Zeit und zudem übermäßig genossenen Branntweins, wie folgt: Der eine verliert den Verstand und glotzt wie ein gestochenes Kalb, der andere sitzt da, wie wenn ein Alp ihm alle Kraft ausgesogen hätte, der dritte stellt sich an, als wenn er alle Sinne verloren hätte.

Im 16. Jahrhundert haben auch manche Nichtärzte, welche die kulturhygienischen Zustände scharf zu beobachten verstanden und sich um die Verbesserung des deutschen Gesundheitswesens bemühten, die durch den Alkoholismus hervorgerufenen Schäden deutlich gekennzeichnet. Die wichtigsten der in Betracht kommenden Darlegungen von Sebastian Franck wurden bereits oben (S. 202 ff.) wiedergegeben. Hier ist vor allem noch auf Luther¹⁾, der sich vielfach mit scharfen, aber durchaus zutreffenden Worten über die Trunksucht geäußert hat, hinzuweisen; hervorgehoben sei nur eine Stelle aus der Schrift²⁾ »Auslegung des 101. Psalms«, wo es heißt: »Es mus aber ein jeglich land seinen eigen Teufel haben, Welschland seinen, Frankreich seinen. Unser deudscher Teufel wird ein guter weinschlauch sein und mus Sauff heißen«.

Daß viele Reichsabschiede sich gegen den Alkoholmißbrauch und namentlich gegen das Zutrinken richteten, haben wir oben (S. 210) geschildert; ein tiefgreifender Erfolg wurde jedoch, wie wir ebenfalls schon dort betonten, durch die angeführten Gesetze nicht erreicht. Dies war allerdings zu erwarten. Denn die Reichstags-Gesandten gaben sich selbst dem maßlosen Trunke hin. Wie Ludewig³⁾ anführt, wurden »die Teutschen Gesetze Morgen-Sprache genennet, weil in der Nachmittags-Sprache insgemein, bey ihnen, Wein und Bier geredet und deswegen alles Vornehmen zu solcher Zeit vor unrichtig gehalten worden ist Und nachmittags waren nicht allein die Gesandten voll; sondern man muste auch in der Maintzischen Cantzeley die Wein-Flaschen auf den Nebentisch setzen. Damit die Cantzelisten, wann dieselbe, was ad dictaturam gegeben worden, in die Feder Genommen, nicht Durst leiden möchten. Welche dann wohl ehender, als ihre Dintenfassler, ledig worden«. So kam es, daß die kaiserlichen Vorschriften nicht nur nicht befolgt, sondern sogar verhöhnt wurden; in adligen Kreisen wurde es, nach Angabe von Latherus⁴⁾, Sitte, sich mit den Worten: »Propino tibi haustum in constitutionem Imperii de ebrietate vitanda« oder: »Es gilt dir auff deß Reichsabscheidt« zuzutrinken.

Manche deutsche Fürsten und Städte suchten selbständig die Trunksucht zu bekämpfen. So wurden Branntweingelage durch § 6 der hessischen Reformati-
onsordnung in Policy-Sachen⁵⁾ vom Jahre 1526 verboten; Branntwein durfte

¹⁾ Beachtenswert ist der Aufsatz von Pastor Chr. Stubbe »Luther und der Trunk«, Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten, Jahrg. 27 (1917), Heft 9 und 10. Seine Literaturangaben sind allerdings nicht immer zuverlässig. — Bemerkte sei hier noch, daß der bekannte Spruch: »Wer nicht liebt Weib, Wein und Gesang, der bleibt ein Narr sein Lebelang« nicht von Luther stammt; 1777 legte Joh. Heinrich Voß in dem Gedichte »An Luther« diese Worte dem Reformator in den Mund. (Siehe R. Kraut »Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen«, 1. Halbband, S. 73, Hamburg 1923).

²⁾ Luthers Werke, Bd. 51, S. 257, Weimar 1914.

³⁾ Joh. Peter von Ludewig »Gelehrte Anzeigen«, S. 438, Halle 1743.

⁴⁾ Herm. Latherus »De censura«, Lib. I, Cap. X, Nr. 32, Frankfurt a. M. 1618.

⁵⁾ »Sammlung fürstlich hessischer Landes-Ordnungen«, Teil I, S. 52, Cassel 1767.

nur in kleinen Mengen als Arznei in der Apotheke gekauft werden. In München¹⁾ wurden 1331, um das lange, sich in die Nacht hinziehende Zechen in den Wirtshäusern zu verhindern, zur bestimmten Stunde die »Bierglocken« geläutet; auf dies Zeichen mußten die Wirtshäuser geräumt werden. Die Stadt Nürnberg²⁾ schuf im 15. Jahrhundert eine Anzahl von Gesetzen, welche den Alkoholmißbrauch verhüten sollten; so wurde unter anderem angeordnet, daß »nachts nach der Verleutung der feurglocken« niemand in einer Wirtschaft ein Getränk erhalten darf, daß an hohen Feiertagen »vor tyschzeit« in keiner Wein-, Met- oder Bierwirtschaft Getränke ausgeschenkt werden sollen, und daß Branntwein an keinem Sonn- und Feiertag verkauft werden darf.



Abb. 55. Abzeichen des im 15. Jahrhundert gegründeten Mäßigkeits-Ordens.

Wenngleich die Reichsvorschriften einen tiefgreifenden Einfluß vermissen ließen, so haben sie doch in manchen Kreisen gewirkt und zur Gründung von Mäßigkeits-Orden geführt. Eine solche Vereinigung hatte freilich schon Kaiser Friedrich III. (1440 bis 1493) geschaffen; sie führte den Namen »Gesellschaft³⁾ mit der weißen Stokandl, und mit dem Greiffen«. Der Zweck dieses Temperenz-Ordens, dem auch der Kaiser und sein Sohn Maximilian angehörten, geht deutlich aus den von allen Mitgliedern getragenen Abzeichen hervor. Diese bestanden aus einem weißen Bande und einer Kette; letztere wurde von Kännchen, die mit Blumen gefüllt waren, einem Marienbild und einem Greif, der einen Streifen mit den Worten »Halt Mas« umfaßt, gebildet (siehe unsere Abb. 55). Der Kaiser trug diese Kette, bis er 1478 das Haupt des Ordens vom Goldenen Vließ wurde. Weiteres über die genannte Temperenz-Gesellschaft ist bis jetzt nicht feststellbar.

Im Jahre 1524 gründeten in Heidelberg die Kurfürsten Richard, Erzbischof von Trier, und Ludwig V., Pfalzgraf bei Rhein, mit 15 anderen süddeutschen weltlichen und geistlichen Fürsten einen Verein⁴⁾, um das Zutrinken zu beseitigen. In einem »Brief« bekunden diese Fürsten, daß sie sich für ihre eigene Person in Zukunft »der Gotteslesterung und Zutrinkens, gantz oder halbs enthalten« werden; das gleiche wurde von der Ritterschaft sowie, unter Androhung der Entlassung im Übertretungsfall, von den Amlleuten, dem Hofgesinde und den Knechten verlangt. Allerdings schwächte der Verein sein Vorhaben dadurch ab, daß er für Reisen seiner Mitglieder nach Norddeutschland Ausnahmen zuließ. Über die Wirksamkeit und das Schicksal auch dieses Enthaltensamkeitsvereins waren weitere Angaben bis jetzt nicht zu finden.

¹⁾ G. Lammert »Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken«, S. 43. Würzburg 1869.

²⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 254 ff.

³⁾ Petrus Lambecius »Commentarii de bibliotheca Caesarea vindobonensi«, Lib. 2, S. 879, Wien 1769.

⁴⁾ Michael Heberer »Aegyptiaca servitus«, Buch 1, Cap. 2, S. 9 ff., Heidelberg 1610.

Kurze Zeit nach der Gründung dieses Vereins hat Pfalzgraf Friedrich II den Pfälzischen Orden¹⁾ vom goldenen Ringe, ebenfalls zur Bekämpfung des Zutrinkens, ins Leben gerufen. Über diesen Orden, dessen Mitglieder nicht ritterbürtig sein mußten, und dem unter anderem auch H. Th. Leodius, der Sekretär und Vertraute des Kurfürsten, angehörte, ist uns Näheres überliefert worden. Leodius erzählt nämlich in seiner Biographie Friedrichs II, daß er, als er sich 1533 im Auftrag des Kurfürsten in England aufhielt, die Ordensvorschrift verletzt hat. Dies geschah so: Der König von England bekam, als er eines Tages mit Leodius spazieren ging, Durst und ließ, um zu zeigen, daß er nach deutscher Sitte zu trinken weiß, zwei sehr große Pokale, den einen mit Bier, den andern mit Wein gefüllt, bringen; er forderte Leodius auf, einen zu wählen und ihm Bescheid zu tun. Der Hinweis auf die Ordensvorschrift und den Befehl des Kurfürsten half nichts; der König betonte, daß in England nur er zu befehlen habe. Der Pfälzer mußte gehorchen und wählte den mit Wein gefüllten Becher. Das Bier trank der König in einem Zuge aus, während Leodius kaum in vier Zügen fertig wurde. Auf die Frage des Königs, wie die Übertretung der Ordensvorschrift bestraft wird, antwortete Leodius, daß er den goldenen Ordensring zurückgeben und einen Goldgulden an die Armen zahlen muß. Bei der Abreise schenkte der König dem Pfälzer 60 goldene Ringe gegen den Krampf und eine ansehnliche Geldsumme; dem Kurfürsten sandte er einen Pokal aus reinem Golde. Sobald Leodius wieder in Neumarkt, wo sich der Pfalzgraf aufhielt, war, berichtete er diesem über den Fehltritt, zu dem er gezwungen wurde. Der Kurfürst berief noch auf denselben Abend die Ordensmitglieder, denen Leodius sein Erlebnis erzählen mußte. Der Übertreter wurde einstimmig freigesprochen, und die Ordensmitglieder leerten den Becher, den der König gesandt hatte. Nachdem Leodius noch jedem Mitgliede einen der von England mitgebrachten goldenen Ringe gegen den Krampf geschenkt hatte, gingen alle vergnügt schlafen.

Noch besser als über diesen pfälzischen Orden sind wir über den von dem Landgrafen Moritz von Hessen, wohl auf Anregung des Pfalzgrafen Friedrich V, zu Heidelberg im Jahre 1600 gegründeten Temperenz-Orden²⁾ unterrichtet. Zu seinen Mitgliedern gehörten der Markgraf von Brandenburg, Grafen zu Hessen, zu Solms, zu Erbach und andere Herren von Adel. Über die Satzung wird folgendes berichtet: Die Verbindung bezweckt, daß die Mitglieder sich jeglichen Vollaufens 2 Jahre hindurch enthalten. Während dieser Zeit darf kein Mitglied zu einer Mahlzeit mehr als 7 Ordensbecher³⁾ austrinken. Täglich sollten nur 2 Mahlzeiten stattfinden, und die Becher, die etwa zur Suppe, d. h. zum Frühstück oder als Schlaftrunk oder sonst zwischen der Zeit genossen wurden, waren von den täglich erlaubten 14 Bechern abzuziehen. Zur Löschung des weiteren Durstes wurde Bier, saures oder anderes Wasser, auch Julap erlaubt. Verboten war es dagegen, den Ordensbecher mit gebranntem, spanischem oder anderem starken und gewürzten Wein auszutrinken, einen einzigen ausgenommen, der jedoch von dem übrigen gestatteten Trunke abgerechnet werden sollte. Untersagt war es ferner, die 7 Becher auf einen oder zwei Trunke zu verschlingen oder

¹⁾ Hubert Thomas Leodius »Annales de vitae rebus gestis Friderici II, Electoris Palatini«, Lib. IX, S. 180ff., Frankfurt a. M. 1665.

²⁾ »Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit«, Jahrg. 1, Bd. 2, S. 9ff., Mannheim 1778.

³⁾ Die Größe des Bechers war nicht angegeben!

alle 14 Becher allein bei dem Mittagsmahl oder allein bei dem Nachessen zu trinken. Die Ordensmitglieder waren verpflichtet, ihre eigenen Verfehlungen oder die Übertretungen anderer Mitglieder, soweit sie davon erfuhren, dem Ordensstifter anzuzeigen; dann wurde untersucht, welche der drei Strafstufen angebracht war. Die größte Strafe war, ein Jahr lang keinem Ritterspiel beiwohnen zu dürfen, die mittlere, keinen Wein innerhalb der zwei Jahre zu trinken, die geringste, dem Orden zwei gute Pferde oder 300 Thaler zu überlassen. Schließlich sollten die Ordensmitglieder es auch unterlassen, Personen, die dem Orden nicht angehörten, zum Trinken zu nötigen.

Diese Satzung läßt deutlich erkennen, daß ganz besonders die in Rede stehende Vereinigung kein Mäßigkeitsorden in unserem heutigen Sinne war; verlangt wurde, wie W. Bode¹⁾ sich zutreffend äußerte, »ein so geringes Maßhalten, daß wir ihre Mitglieder heute fast noch zu den Säufnern rechnen würden«.

Von einem Erfolge dieses Ordens ist nichts bekannt; eine gesundheitliche Wirkung konnte er ja wohl kaum auslösen. Der Alkoholmißbrauch übte in Deutschland nach wie vor seinen verheerenden Einfluß aus.

12. Geisteskrankheiten

Manche Ursachen der Geisteskrankheiten, wie z. B. die Hast im Berufs- und Gesellschaftsleben oder die Syphilis, wirkten in Deutschland während des Mittelalters weniger als in späterer Zeit und namentlich in der Gegenwart ein. Aber angeborene oder besonders durch Alkoholismus oder im Zusammenhang mit Epidemien erworbene psychische Leiden hat es in Deutschland wohl stets gegeben. Allerdings sind Belege für das Vorkommen von Geisteskrankheiten bei den Deutschen in frühen Zeiten sehr spärlich.

Zu den ältesten und wertvollsten Berichten über Psycho- und Neuropathen sowie ihre Behandlungsart gehört die von Einhart stammende, oben (S. 39) erörterte Schilderung der im 9. Jahrhundert geschaffenen Heilanstalt in Seligenstadt a. M. In Metz²⁾ soll um das Jahr 1100 eine Stiftung, welche Geisteskranken Schutz und Pflege gewährte, vorhanden gewesen sein.

Daß um das Jahr 1000 in der Reichenau Besessene beobachtet und von Malern dargestellt wurden, haben wir schon oben (siehe S. 54 und Abb. 5) angeführt. Hier weisen wir noch auf ein anderes Reichenauer Buchgemälde (Abb. 56), das eine größere Gruppe von Geisteskranken veranschaulicht, hin. Auch auf einer (in unserer Abb. 57 wiedergegebenen) Zeichnung im »Hortus deliciarum«, einem Werk aus einer lothringischen³⁾ Kunstschule um die Wende des 12. Jahrhunderts, sieht man 2 Irre.

Weitere Nachrichten über Geistesranke und die Art, wie man sie behandelte, enthalten mannigfache aus dem 14. Jahrhundert stammende Handschriften, von denen wir einige in früheren Kapiteln bereits angeführt haben. So wurde mit-

¹⁾ Wilh. Bode »Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland«, S. 17, München 1896.

²⁾ Ludwig Meyer »Die Zunahme der Geisteskrankheiten«, Deutsche Rundschau, Bd. 45 (1885), S. 83; eine Quellenangabe wird hier jedoch nicht geboten. Auf unsere Anfrage bei dem Stadtarchiv in Metz wurde geantwortet, daß dort von einer solchen Anstalt des 12. Jahrhunderts nichts bekannt ist.

³⁾ Siehe S. 218, Anmerkung 3.

geteilt, daß der Deutsche Ritterorden (S. 109) mit dem 1326 in Elbing eingerichteten *Dollhaus* bahnbrechend auf dem Gebiet der Geisteskrankenfürsorge gewirkt hat, und daß 1375 *Hamburg* (S. 78) als erste deutsche Stadt die »*Tollkiste*« schuf. Im übrigen mußte aber betont werden, daß, nach den vor-



Abb. 56. Eine Gruppe von Geisteskranken.
(Reichenauer Buchgemälde um das Jahr 1000.)



Abb. 57. Geistesranke.
(Aus »*Hortus deliciarum*«,
12. Jahrhundert.)

liegenden Berichten, die Behandlung, welche den Geisteskranken in den deutschen Städten zuteil wurde, vielfach geradezu menschenunwürdig war und im Widerspruch zu dem sonstigen Wohlfahrtssinn der damaligen Zeit stand; denn die Irrsinnigen wurden, wie oben (S. 77 und 78) geschildert wurde, in Hil-

desheim, Erfurt und Basel als Gefangene (oft mit Schlägen) behandelt oder aus der Stadt (vom Scharfrichter mit Ruten) verjagt. Auswärtige Geistesranke wurden, wenn irgend möglich, in ihre Heimat abgeschoben. Hierbei kamen bisweilen sehr weite Strecken in Betracht. So hat man in *Nürnberg*¹⁾, wo von 1377 bis 1397 auf Kosten der Stadt 37 Irrsinnige (narren, towte, unsinnige) verpflegt wurden, 17 von ihnen nach auswärts, und zwar nach Regensburg, Weissenburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Passau, Erlangen, Koburg, Wien, Ungarn usw., verbracht.

Im 15. Jahrhundert blieb die Fürsorge für Geistesranke in Deutschland so mangelhaft wie zuvor. Der Hauptgrund hierfür war, daß die deutschen Ärzte²⁾ sich damals noch nicht mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Psychiatrie befaßten. Die Geisteskranken galten in dieser (und vielfach noch in späterer) Zeit

¹⁾ Th. Kirchhoff »Grundriß einer Geschichte der deutschen Irrenpflege«, S. 9, Berlin 1890.

²⁾ In umfangreichen Bibliographien, welche der Psychiatrie gewidmet sind, findet man keine Schrift eines deutschen Arztes, die vor dem 16. Jahrhundert verfaßt ist; siehe a) J. B. Friedrich »Versuch einer Literargeschichte der Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, von den ältesten Zeiten bis zum neunzehnten Jahrhundert«, Würzburg 1830; b) Heinr. Laehr »Die Literatur der Psychiatrie, Neurologie und Psychologie von 1459 bis 1799«, Bd. I, Berlin 1900.

ausnahmslos als Opfer diabolischer Einflüsse¹⁾ und wurden daher entweder exorzisiert oder eingesperrt; ruhige Irre wurden auch in Spitälern oder besonderen Anstalten, die in manchen Städten vorhanden waren oder eingerichtet wurden, untergebracht. In Braunschweig²⁾ verwarhte man die Geisteskranken (1426) in Kellern oder (1434) in Torenkisten (dorenkesten), die man im Jahre 1459 mit 100 Ziegeln bedeckte und mit Eisenwerk versah. Nürnberg³⁾ schuf um 1460 bei der Spitalbüücke ein Narrenhäuslein⁴⁾; dies gehörte nicht zur Spitalverwaltung, aber arme Geisteskranke erhielten dort die Kost vom neuen Spital. Von ärztlicher Behandlung der Geisteskranken während des Mittelalters ist nirgends in Deutschland die Rede. In Frankfurt a. M.⁵⁾ ließ jedoch der Rat das Kloster St. Anstatt⁶⁾ schriftlich um einen Priester, welcher untersuchen und entscheiden soll, ob der Zustand eines irr gewordenen Schöffen von einem bösen Geist erzeugt worden ist, bitten; die Gattin des Erkrankten wurde dann aufgefordert, ihn in das genannte Kloster zur Austreibung des bösen Geistes zu schicken.

Über die »ärztliche« Behandlung von Geisteskranken findet man in den Ratsverlässen der Stadt Nürnberg⁷⁾ aus den Jahren 1539 und 1540 Angaben. Wie aus einem Eintrag⁸⁾ vom 13. Oktober 1539 hervorgeht, kam Meister Peter Maier, versehen mit einer Urkunde von München⁹⁾, nach Nürnberg und bot sich dem Rat zur Behandlung von Geisteskranken an; der Rat ließ zunächst 2 Personen von Maier behandeln. Gemäß dem Eintrag¹⁰⁾ vom 12. November 1539 ordnete der Rat an, daß unter Zuziehung der 3 Stadtärzte Zacharias, Magenpuch und Schaller ermittelt werden soll, wie es mit den Geisteskranken, die dem Arzt Maier zur Behandlung überwiesen wurden, steht. Maiers Tätigkeit war, wie dem Eintrag¹¹⁾ vom 28. November 1539 zu entnehmen ist, erfolgreich; die Kranken konnten aus dem Spital zu ihren Familien entlassen werden, und dem Spitalmeister wurde aufgetragen, mit dem Arzt wegen der Bezahlung zu verhandeln. Der Eintrag¹²⁾ vom 8. Dezember 1539 zeigt, daß Maier ein ansehnliches Honorar erhielt. Aber das von ihm verlangte Zeugnis wollte der Rat erst ausfertigen, wenn sich zeigte, daß die Heilung der Kranken von Bestand ist. Der Rat wollte ihn auch nicht gegen ein Dienstgeld anstellen, gab ihm aber anheim, in Nürnberg frei zu

¹⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. I, S. 806).

²⁾ Oswald Berkhan »Beiträge zur Geschichte der Psychiatrie«, Heft 1: »Das Irrenwesen der Stadt Braunschweig in den früheren Jahrhunderten«, Neuwied 1863.

³⁾ »Endres Tuchers Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg (1464 bis 1475)«, mit Anmerkungen von Fried. v. Weech, herausgegeben von Matth. Lexer, Bibliothek des Liter. Vereins in Stuttgart, Bd. 64, Stuttgart 1862.

⁴⁾ G. L. Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort N. F. S. 56 ff.) betont, daß der Ausdruck »Narrenhaus« im Mittelalter nie etwas anderes als eine besondere Art von Gefängnis (für Nachtschwärmer, Ruhestörer u. dgl.) bedeutet hat. Die Darlegung von Kriegk trifft vielfach, aber keineswegs überall zu.

⁵⁾ G. L. Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, N. F. S. 54).

⁶⁾ Wie uns das Elsaß-Lothringen-Institut zu Frankfurt a. M. mitteilte, ist das Kloster St. Anstatt gleichbedeutend mit dem Benediktinerinnenkloster in dem lothringischen Dorfe Wittersdorf (siehe S. 270).

⁷⁾ Die Handschriften befinden sich im Staatsarchiv Nürnberg.

⁸⁾ Ratsverlässe 1539/40, Heft 7, fol. 22 b.

⁹⁾ Im Hauptstaatsarchiv zu München konnte über diese Urkunde bzw. über Peter Maier nichts festgestellt werden.

¹⁰⁾ Ratsverlässe 1539/40, Heft 8, fol. 23 a.

¹¹⁾ Ratsverlässe 1539/40, Heft 9, fol. 9 a.

¹²⁾ Ratsverlässe 1539/40, Heft 9, fol. 17 b.

praktizieren. Peter Maier hat die Geisteskranken wahrscheinlich zunächst nur mit Suggestion behandelt; aber wie man aus einem Eintrag¹⁾ vom 23. Januar 1540 ersieht, wurde er zur Rede gestellt, weil er es sich herausnahm, den Harn zu beschauen und Rezepte zu schreiben, also sich solcher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nur dem studierten und geprüften Arzt zukamen, zu bedienen. Aus Einträgen²⁾ vom 17. bzw. 28. September 1540 geht hervor, daß Maier, der auf seine Einnahmen aus der Privatpraxis angewiesen war, der von ihm behandelten Jungfrau von Seckendorf eine zu hohe Rechnung ausgestellt hat; die Kranke beschwerte sich beim Rat, und dieser war der Meinung, daß man Maier nicht länger in Nürnberg dulden, sondern ihm mitteilen soll, er möge anderswo sein Brot suchen. — Diese Einträge lehren, daß Peter Maier während der Jahre 1539 bis 1540 in Nürnberg Geisteskranken behandelte, nachdem er schon zuvor in München eine solche Tätigkeit ausgeübt hat. Er wird zwar als »arztz« bezeichnet; er war jedoch wohl kein studierter und geprüfter Medicus, sondern nur ein für ein medizinisches Sonderfach begabter Autodidakt. Bei einem wirklichen Arzt wäre nicht die Rede davon gewesen, daß er sich untersteht (»understet«), Rezepte zu schreiben.

Im 16. Jahrhundert fangen die deutschen Ärzte an, sich mit den Geisteskrankheiten planmäßig zu beschäftigen. Zunächst ist hier Halbach von der Porten³⁾, der 1515 die Schrift »De cognoscendis et curandis animi morbis ex Galeni sententia« veröffentlichte, anzuführen; in dem gleichen Jahr gab Alexander Seitz⁴⁾ eine Arbeit über Schlaf, Träume, Schlafreden und Schlafwandel heraus. Sodann sei auf die 1526 erschienene, oben (S. 156) erörterte Schrift des Humanisten Vives, der, ohne Arzt zu sein, vortreffliche Vorschläge für die Untersuchung und Pflege der Geisteskranken unterbreitet hat, hingewiesen. Paracelsus förderte durch seine allgemeinen Ansichten von den Krankheitszuständen auch die Psychiatrie; Adam von Bodenstein⁵⁾, einer seiner Anhänger, ließ 1567 das von Paracelsus verfaßte »Schreyben von den Krankheitzen so die Vernunft berauben, als S. Veyts Thantz, hinfallende Siechtage, Melancholia und Unsinnigkeit« in Basel erscheinen. Ein besonderes Verdienst um die Psychiatrie erwarb sich Felix Platter⁶⁾, der als erster versuchte, die Seelenkrankheiten sachgemäß zu gliedern, und für eine psychische Behandlung der Irren sowie gegen Zwangsmaßregeln und namentlich gegen Einsperrung in Gefängnissen eintrat.

Das psychiatrische Schrifttum des 16. Jahrhunderts befaßte sich zum großen Teil mit dem Hexenwesen, wohl weil gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Wahn, behext zu sein, mehrfach epidemieartig um sich griff⁷⁾. Von den Schriftstellern, welche sich über das Besessensein äußerten, nahmen die einen die Wirkung böser Geister an, von anderen wurden die Besessenen für Seelenkranke erachtet, wieder andere schwankten zwischen diesen beiden Ansichten⁸⁾. Der bedeutendste Vertreter der zweiten Gruppe ist der schon oben (S. 130) angeführte Joh. Weyer.

¹⁾ Ratsverlässe 1539/40, Heft 11, fol. 14b.

²⁾ Ratsverlässe 1540/41, Heft 7, fol. 1b bzw. 12b.

³⁾ Siehe S. 267, Anmerkung 2, betreffend Bibliographie von H. Laehr.

⁴⁾ Platter (1537 bis 1614) war Professor in Basel, dann Leibarzt des Markgrafen von Baden; siehe a) J. B. Friedreich (S. 267, Anmerkung 2, dort S. 121 und 122); b) S. Kornfeld »Geschichte der Psychiatrie«, Handbuch der Geschichte der Medizin, herausgegeben von M. Neuberger und Jul. Pagel, Bd. 3, S. 605, Jena 1905.

⁵⁾ S. Kornfeld (S. 269, Anmerkung 4b).

Naturgemäß konnten die fortgeschrittenen Anschauungen der genannten Ärzte die Zustände auf dem Gebiete der Geisteskrankenfürsorge nicht sogleich völlig umgestalten. Die Besessenen wurden auch im 16. Jahrhundert vielfach exorzisiert, wie man es auf einem nach einer Zeichnung von Hans Burgkmair hergestellten Holzschnitte¹⁾ aus der Zeit von 1517 und 1518 sieht, oder sie zogen, wie dies aus Württemberg²⁾ für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts berichtet wird, durch die Lande umher und baten um Unterstützung oder Dienst. Aber die Lehren der Wissenschaft wirkten doch an manchen Orten allmählich auf die Gestaltung der praktischen Maßnahmen ein. In der württembergischen Reichsstadt Eßlingen³⁾ wurden einige besonders »wohlgeordnete und gebaute« Räume im Spital für die Aufnahme von Geisteskranken bestimmt; es handelte sich hierbei wohl um eine vorbildliche Einrichtung, da die Stadt Pforzheim in einem am 14. Juli 1544 an den Rat zu Eßlingen gerichteten Schreiben bat, jene Räume durch Abgeordnete besichtigen lassen zu dürfen. Die Stadt Bern⁴⁾ brachte um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Geisteskranken teils im »Thoubhüssli« (Taubhäuschen = Häuschen für Tobende) des Inselspitals, teils im niedern Spital unter und führte hierbei, indem in das erstere die Heilbaren, in das letztere die Unheilbaren verlegt wurden, eine strenge Trennung in eine Heil- und eine Pflegeanstalt durch; allerdings scheint das Taubhäuschen 1564 sehr mangelhaft gestaltet gewesen zu sein.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß schon am Anfang des 16. Jahrhunderts die Hydrotherapie bei Geisteskranken angewandt wurde. Man entnimmt dies einem aus dieser Zeit stammenden, der Universitätsbibliothek Basel gehörenden Holzschnitt⁵⁾ (Abb. 58). Das Blatt hat die Überschrift: »O heiliger herr sant Anstet zu Widerssdorff im Westerrych bit Got für uns armten Sünderr«. Jos. Clauss⁶⁾ hat sich um die schwierige, für uns wichtige Deutung des Bildes und der Überschrift verdient gemacht. Veranschaulicht wird, kurz gesagt, die Behandlung eines Besessenen in dem lothringischen Orte Wittersdorf, wobei aber neben den vorgeschriebenen rituellen Verrichtungen die Hydrotherapie auf den Geisteskranken, der in einer mit Wasser gefüllten Holzwanne sitzt, einwirkt. Diese Behandlungsweise dürfte in Lothringen damals öfter angewandt worden sein; denn es ist noch ein zweiter, sehr ähnlicher, aber aus etwas späterer Zeit stammender Holzschnitt⁷⁾, der wohl ebenfalls in dieser Gegend hergestellt worden ist, vorhanden; wir geben ihn in Abb. 59 wieder.

¹⁾ Siehe S. 135, Anmerkung 1, dort Holzschnitt Nr. 85.

²⁾ G. Bossert »Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650«, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1905, Heft 1, S. 15.

³⁾ Nach Angabe von Karl Pfaff (Schr.-V., Nr. 131, dort S. 244).

⁴⁾ W. Morgenthaler »Bernisches Irrenwesen. Von den Anfängen bis zur Eröffnung des Tollhauses 1749«, S. 56 und 58, Bern 1915.

⁵⁾ Hans Kögler »Einzelne Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts aus der Universitätsbibliothek in Basel«, Tafel 11, Straßburg 1909. Manche Angaben dieses Verfassers sind nicht zutreffend.

⁶⁾ Jos. Clauss »Sankt Anstet zu Wittersdorf im Sundgau oder zu Vergaville in Lothringen?«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 68 (1914), S. 181 ff.

⁷⁾ Paul Heitz »Originalabdruck von Formschneider-Arbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, meist aus verschollenen Volksbüchern«, Tafel 86, Nr. 1, Straßburg 1894.

Es sollen nun noch die geistigen Epidemien, die während der von uns ins Auge gefaßten Jahrhunderte beobachtet wurden, kurz geschildert werden. Tief eingreifende Naturereignisse oder Umwälzungen auf religiösem oder politischem Gebiete können jederzeit die Seelen stark erschüttern und dann zu einer ausgedehnten Verbreitung von Psychosen und Neurosen führen. So sind im Mittelalter vielfach geistige Epidemien, von denen wir hier die sogenannten Kinderfahrten¹⁾, die Tanzwut und die Geißlerfahrten hervorheben, erzeugt worden.

Der heilige Herrsant Anstet zu Wiedersdorff mit
Westersch bit Got für auß armen Sündere



Abb. 58.



Abb. 59.

Hydrotherapie bei Geisteskranken.
(Holzschnitte aus dem 16. Jahrhundert.)

Als das früheste (allerdings halb sagenhafte) Beispiel einer bei mehreren Personen an demselben Orte gleichzeitig aufgetretenen T a n z w u t²⁾ wird ein Vorkommnis auf dem Kirchhofe von Kolbig (Dessau) im Jahre 1021 betrachtet. Dort störten zwölf Landleute den Gottesdienst durch Tanzen und Lärmen, so daß der Priester sie verfluchte, ein Jahr lang unaufhörlich zu tanzen und zu schreien. So tanzten sie ständig, ohne Nahrung zu sich zu nehmen, bis sie zusammenbrachen. Ein Ausbruch der Tanzwut erfolgte 1518 in Straßburg³⁾, wo viele Hundert Männer und Frauen von einer Plage, die man »St. Vits Tantz« nannte, ergriffen wur-

¹⁾ J. F. C. Hecker bzw. Aug. Hirsch (Schr.-V., Nr. 66, dort S. 124ff.).

²⁾ Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 190ff.).

³⁾ Alfred Martin («Geschichte der Tanzkrankheit in Deutschland», Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrg. 24 [1914], S. 113ff.) hat nachgewiesen, daß die Epidemie in Straßburg 1518 (nicht 1418, wie Hecker und Haeser angaben) stattfand.



Abb. 60. Tanzwütige in einem Orte bei Brüssel.
(Zeichnung Peter Brueghels vom Jahre 1564.)

den. Noch im 16. Jahrhundert trat die Tanzkrankheit epidemisch auf. Hierbei ist auch die Springprozession, die auf der die luxemburgisch-preußische Grenze bildenden Brücke entstand, zu erwähnen. Eine Vorstellung von dem Gebahren der Tanzwütigen bietet eine Zeichnung¹⁾ Pieter Brueghels (Abb. 60) vom Jahre 1564; hier sieht man, wie an »sint Jansichte« erkrankte Frauen mittleren Alters in einem Orte bei Brüssel tanzen, aber Anfälle erleiden und nur mit größter Anstrengung von jungen Männern geleitet werden können.

Geißlerfahrten²⁾ gab es in Deutschland schon im 13. Jahrhundert; aber von Bedeutung wurde erst die große Geißlerfahrt, die sich an das »Große Sterben« (siehe S. 238) anschloß. Die erste deutsche Stadt, in der die Geißler zur Fastenzeit 1349 erschienen, war Dresden; es folgten Lübeck, Hamburg, Magdeburg und dann süddeutsche bzw. rheinische Städte wie Würzburg, Speyer, Straßburg, Basel, Metz, Koblenz, Köln, Frankfurt a. M. Die Geißler betrachteten sich als von Gott selbst zu ihrem frommen Werke aufgefordert. Aber die Bewegung artete in frevlen Übermut aus; sie meinten, Wunder verrichten zu können, und maßten sich an, Kranke zu heilen. So kam es, daß die Geißlerfahrten als ketzerisches Unternehmen verboten und unterdrückt wurden. Im Jahre 1350 war die Bewegung erloschen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Frage aufgeworfen wurde, ob die Reformation³⁾ zur Vermehrung der Geisteskrankheiten beigetragen hat. Man führte an, daß in der Mark Brandenburg kurz nach der Reformation mehr »Besessene« vorhanden waren als vorher. Eine Zunahme von Geistesstörungen in Zeiten von Umwälzungen ist wohl zu erwarten; viele leiden darunter, daß nicht mehr ist, was war, und daß noch nicht da ist, was kommen wird. Dies könnte vielleicht auch für die Reformationszeit, welche in weiten deutschen Gegenden zur Aufhebung der Klöster und zum Wegfall von Beichte, Wallfahrten und anderen gewohnten religiösen Einrichtungen geführt hat, zutreffen. Ob eine Zunahme der Geistesstörungen in der Reformationszeit tatsächlich erfolgt ist, läßt sich jetzt wohl kaum sicher feststellen. Für Bern⁴⁾ wurde diese Frage geprüft; hierbei ergab sich jedoch, daß die Nachrichten über körperlich Kranke seit der Reformation in bedeutend stärkerem Maße als solche über Geisteskranke zunahmen.

¹⁾ »Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses«, Bd. 25, Heft 3, Tafel 21, Wien 1904. Die Zeichnung befindet sich in der Albertina zu Wien.

²⁾ Siehe a) Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 147ff.); b) Johannes Nohl (Schr.-V., Nr. 120, dort S. 303ff.).

³⁾ Siehe a) J. C. W. Moehsen (Schr.-V., Nr. 112, dort S. 503); b) Th. Kirchhoff (S. 267, Anmerkung 1, dort S. 30).

⁴⁾ W. Morgenthaler (S. 270, Anmerkung 4, dort S. 53 und 54).

HAUPTABSCHNITT B

Von Guarinonius bis zum preußischen Medizinaledikt

(Das 17. Jahrhundert)

Als die für das Gesundheitswesen bedeutungsvollste Maßnahme ist die gesetzliche Regelung des Heil- und namentlich des Ärzteswesens zu betrachten; denn eine hinreichend gestaltete Medizinalordnung ist zugleich die sicherste Grundlage für alle Zweige der Gesundheitsfürsorge. Darum erblickten wir in der Wirksamkeit von Struppius, dessen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts erschienene »Reformation« den ersten Abschluß in der Entwicklung der Medizinalordnungen bildet, das Ende eines Zeitraumes im deutschen Gesundheitswesen. Jener Abschluß wurde aber auch der Anfang der weiteren Entfaltung, die, wie wir in dem Hauptabschnitt B noch eingehender schildern werden, zum Medizinaledikt des Großen Kurfürsten (1640 bis 1688) führte. Die gesetzliche Regelung des Heilwesens in Preußen, das durch die erfolgreiche Politik dieses Fürsten zum machtvollsten Staate Deutschlands wurde, wirkte mittelbar mehr oder weniger auch auf die gesundheitlichen Maßnahmen in zahlreichen anderen deutschen Ländern und Ländchen ein, so daß das preußische Medizinaledikt vom Jahre 1685 das Ende des zweiten großen hygienischen Zeitraumes, das ungefähr mit dem Abschluß des 17. Jahrhunderts zusammenfällt, darstellt. Der Hauptabschnitt B vom ersten Bande unserer »Geschichte des deutschen Gesundheitswesens« beschäftigt sich mit den hygienischen Ereignissen und Zuständen, die zwischen der Wirksamkeit von Struppius und dem preußischen Medizinaledikt liegen. Im Hinblick auf den verfügbaren Raum kann allerdings nur eine engbegrenzte Auswahl aus der Fülle des Stoffes geboten werden. Vorallem sollen solche Werke der Theorie oder Praxis, welche einen Fortschritt in der Entfaltung des deutschen Gesundheitswesens bedeuten, hervorgehoben werden. Hierbei werden wir erkennen, daß aus dem von der Forschung bisher zu wenig berücksichtigten 17. Jahrhundert zahlreiche bahnbrechende Gedanken und Maßnahmen auf den mannigfachsten Gebieten der Hygiene stammen und zur Grundlage für die weitere segensreiche Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten wurden.

1. Die politischen Ereignisse und die kulturellen Zustände¹⁾

Die Macht, die dem Reich, dem Kaiser und dem Reichstage noch während des 16. Jahrhunderts innewohnte, war auch für das deutsche Gesundheitswesen von großer Bedeutung. Wir haben oben die Medizinalordnungen der Kaiser Friedrich II. und Karl IV. (S. 162 ff. und 165 ff.) sowie die verschieden-

¹⁾ Die Ausführungen dieses Kapitels stützen sich insbesondere auf: a) Heinrich v. Treitschke »Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert«, 7. Aufl., Teil 1, Buch 1, Leipzig 1904; b) Georg Winter »Der Dreißigjährige Krieg«, Abhandlung in Gebhardts »Handbuch der deutschen Geschichte«

artigen hygienisch wichtigen Reichsabschiede des 15. und 16. Jahrhunderts (S. 209 ff.) geschildert. Es fragt sich nun, was im 17. Jahrhundert von Reichs wegen unmittelbar oder mittelbar auf hygienischem Gebiete geleistet wurde.

Der Kaiser hatte im Verlaufe der konfessionellen Kämpfe bereits im 16. Jahrhundert starke Einbuße an Ansehen und Macht erlitten, was besonders der Religionsvertrag zu Passau 1552 deutlich an den Tag legte.

Der 30jährige Krieg brach die Macht auch des Reiches. Deutschland löste sich in einen Staatenbund auf; es wurde, wie sich Samuel Pufendorf ausdrückte, ein »politisches Ungeheuer« oder, wie sich Friedrich der Große äußerte, eine »erlauchte Republik der deutschen Fürsten«. Die kaiserliche Zentralgewalt wurde immer tiefer herabgedrückt, und die Kraft des Partikularismus nahm entsprechend zu. Die Stände des Reiches besaßen nach dem Westfälischen Frieden eine fast unabhängige Staatsgewalt, die der Reichsgewalt trotzte. Äußerlich bestand das Reich noch lange Zeit. Im Jahre 1663 wurde sogar in Regensburg der »immerwährende Reichstag« eröffnet. Aber seine gesetzgeberische Tätigkeit wurde immer einflußloser; regiert wurde in den Einzelstaaten, auch auf hygienischem Gebiete. Das Reich dagegen ließ es an jeder Gesundheitsfürsorge fehlen; während des ganzen 17. Jahrhunderts wurde kein einziger Reichsabschied¹⁾, der hier erwähnt zu werden verdiente, geschaffen.

Wie im Innern, so verlor das Reich während des 17. Jahrhunderts auch nach außen immer mehr an Macht. Wertvollste Gebiete büßte es durch den großen Krieg, aber auch aus Gründen, die noch weiter zurückliegen, ein. Die Republik der Niederlande und die Schweiz erkannte man 1648 als unabhängig vom Reich an. Rhein, Ems, Weser, Elbe, Oder und Weichsel wurden, wie es in einer 1658 erschienenen brandenburgischen Streitschrift gegen die Schweden heißt, »fremder Nationen Gefangene«; Deutschland, das zuvor einen bedeutenden Auslandshandel aufzuweisen hatte, war jetzt vom Meere abgeschnitten; es blieb nun vorzugsweise ein Ackerbauland. Und dann folgten die Einäscherung der Pfalz, die Wegnahme von Straßburg, der Verlust von Elsaß. Aber am meisten zu beklagen ist die Trennung Österreichs von Deutschland. Kaiser Leopold I. eroberte 1699 Ungarn. Im Zusammenhange mit der habsburgischen Hauspolitik wurde nun innerlich Österreich, wie zuvor schon mittel- und norddeutsche Territorien, vom Reiche getrennt; dies war jetzt allein durch die Formen des Staatsrechts zu einer Einheit verbunden, bestand aber tatsächlich fast nur noch aus den bayerischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen Gebieten. Alle diese Veränderungen schwächten das deutsche Volkstum und die deutsche Volkskraft.

Auch bei den deutschen Städten nahm der Rückgang, der schon lange vor dem großen Kriege begonnen hat, während des 17. Jahrhunderts zu. Der Städtebund der Hansa war zerfallen, und nur Hamburg erzielte Vorteile; ebenso hatte sich die einst so große Bedeutung der süddeutschen Städte verringert. »Die alten Reichsstädte verschlossen sich«, schreibt Treitschke, »still hinter ihren

(Schr.-V., Nr. 48); c) Karl Brandi (Schr.-V., Nr. 19, dort S. 145 ff.); d) Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44, dort Bd. 4, herausgegeben von Erich Brandenburg); e) Robert Hoeniger »Der dreißigjährige Krieg und die deutsche Kultur«, Preußische Jahrbücher, Bd. 138 (1909), S. 402 ff.); f) Georg Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. 2, S. 296 ff.).

¹⁾ Siehe S. 209, Anmerkung 1.

Wällen, ängstlich das Stadtrecht und den Zunftbrauch hütend, kleinlaut auf den Reichstagen, voll Mißtrauens gegen die ausgreifende Gewalt der fürstlichen Nachbarn ringsum.«

Die Macht der deutschen Landesfürsten hat sich dagegen im 17. Jahrhundert vergrößert. Unter diesen ragten besonders die vier weltlichen Kurfürsten von Bayern, Pfalz, Sachsen und vor allem von Brandenburg hervor. Nachdem Brandenburg 1618 mit dem säkularisierten Ordensland, dem Herzogtum Preußen, sowie den niederrheinischen Grenzlanden Jülich-Cleve-Berg verbunden war und durch den westfälischen Frieden weitere Gebiete erhalten hatte, erstarkte dieser Staat unter dem Großen Kurfürsten, der ein stehendes Heer geschaffen und das Finanzwesen neugestaltet hat, noch mehr, so daß dann Preußen die Führung in Deutschland zufiel.

Bei den Fürsten wuchs nun die Einsicht, daß ihnen die Sorge für das gesundheitliche Wohl ihrer Untertanen oblag. In dem Maße, wie die Macht der Landesherren zunahm, gewann ihr fürstliches Verantwortungsgefühl an praktischem Wert für das deutsche Gesundheitswesen. Das Reich versagte ja, wie erwähnt, auf hygienischem Gebiete völlig; die Städte widmeten sich zwar der Gesundheitsfürsorge auch während des 17. Jahrhunderts mit Eifer, aber die bedeutungsvollsten Gesundheitsmaßnahmen liegen nunmehr in den Händen der Landesfürsten, die hierbei gewöhnlich von ihren Leibärzten oder von sonstigen Gelehrten beraten wurden.

Im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen und namentlich mit dem großen Kriege änderten sich auch die kulturellen Zustände während des 17. Jahrhunderts. Die unmittelbaren Wirkungen dieses Krieges auf das Gesundheitswesen (Menschenverluste, Epidemien, Hungersnöte) sollen erst später erörtert werden; hier seien zunächst die Kulturänderungen, die mittelbar auch die hygienischen Verhältnisse beeinflussten, angeführt.

Es ist oft behauptet worden, daß infolge des 30jährigen Krieges Wohlstand und Kultur in Deutschland völlig zusammengebrochen sind. Aber so allgemein war die Notlage nicht. Der Krieg hat nicht in allen Teilen des Reiches und noch weniger überall während der ganzen 30 Jahre gewütet; er hat mithin in den einzelnen Gebieten verschiedenartig gewirkt. Manche Länder und Städte blieben verschont und zogen sogar Vorteile aus dem Kriege; viele andere litten dagegen furchtbar.

Schwere Schläge erfuhr im 17. Jahrhundert die deutsche Volkswirtschaft. In England, Holland, Schweden, Dänemark und Spanien blühte der Handel auf; aber in Deutschland ging, was noch bis zum Beginn des 30jährigen Krieges an Handelsverbindungen mit dem Auslande vorhanden war, mehr und mehr verloren. Schmöller¹⁾ hat dargelegt, daß es nicht der Verlust an Menschen und Kapital war, was Deutschland um ein bis zwei Jahrhunderte gegenüber den Westmächten zurückbrachte, sondern die mangelnde volkswirtschaftlich-staatliche Organisation, die fehlende Zusammenfassung der Kräfte. Zu den mißlichen Erscheinungen auf kulturellem Gebiet gehört sodann, daß, da fast sämtliche Mächte Europas in den Krieg eingriffen, der Auswurf aller Völker viele Jahre hindurch auf deutscher Erde hauste. Man wird sich leicht vorstellen, welche

¹⁾ Gustav Schmöller »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen« Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Jahrg. 8 (1884), S. 42.

rassehygienischen Folgen sich hierbei ergaben. Und nach dem Kriege machten sich die Einflüsse des Auslandes besonders in geistiger Hinsicht geltend. Die deutsche Sprache »schmückte« man jetzt mit fremdem Flitter; man schrieb französisch oder lateinisch. Die Sitten bzw. die Sittenlosigkeit, die am Hofe von Ludwig XIV. herrschten, ziehen in die Hofhaltungen vieler deutscher Fürsten, die sich von dem Vorbild der Bourbonen betören ließen, ein. Selbst der kleinere Fürst wollte dem Sonnenkönige ähneln; »er baut«, wie Friedrich der Große witzelte, »sein Versailles, er hat seine Maitressen und unterhält seine Armeen«.

Die Gestaltung der kulturhygienischen Zustände wird auch von der Staatsform wesentlich beeinflußt. Allerdings muß betont werden, daß die hygienischen wie überhaupt die kulturellen und politischen Verhältnisse bei jeder Staatsform gut, aber auch schlecht sein können; der Erfolg hängt nicht allein von dem System an sich, sondern weit mehr von den Persönlichkeiten, welche es verkörpern, ab. Vom 17. Jahrhundert an wuchs in Deutschland immer mehr die Macht der absoluten Monarchie. Auch wenn man für diese Staatsform keine Vorliebe hat, wird man bestrebt sein müssen, gerecht zu beurteilen, was die Landesfürsten im 17. Jahrhundert wie für viele andere Zweige der Wohlfahrt so auch für das Gesundheitswesen geleistet haben. Und dies war zu manchen Zeiten und in einigen Staaten nicht gering, worüber wir unten Näheres anführen. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, daß im 17. Jahrhundert die Regierungsart der Landesfürsten, die »Staatsraison« (ratio status), wie man sagte, in zahlreichen Abhandlungen der volkstümlichen Presse der Willkür, Härte und Heuchelei bezichtigt wurde. Diese Stimmung geht besonders aus einer allegorisierenden Flugschrift¹⁾ hervor, in der dargelegt wird, wie man sich an den Höfen großer Herren mit verschiedenartigen Mäntelchen bekleidete, um die Untertanen gefügig zu machen, und wie man diesen geeignete Brillen aufsetzte, um ihr Urteil zu beeinflussen.

Die Lage der Bauern war, besonders im Osten, während des 17. Jahrhunderts mißlich. Sie mußten mitsamt ihren Kindern der Herrschaft Dienste leisten, und als Hauptsteuer war der Zehnte zu entrichten. Diese Verpflichtungen lasteten schwer auf den Bauern; allerdings zum großen Teil, weil die Bewirtschaftung des Landes unzweckmäßig war. Gustav Freytag kommt zu folgendem Urteil: »Wie großen Einfluß man auch der Güte und Klugheit der Herren einräumen mag, immer bleibt die Stellung der Bauern das schwärzeste Bild aus vergangener Zeit. Denn überall drängt sich auch aus den dürftigen Berichten des 17. und 18. Jahrhunderts der ungesunde und feindselige Gegensatz hervor. Und es war die größere Hälfte²⁾ des deutschen Volkes, welche unter solchem Drucke verdarb.«

Die von den Untertanen aufgebrachten Summen wurden zwar von einigen Landesfürsten zuweilen auch für ihre Liebhabereien verwandt, aber im allgemeinen dienten sie wichtigen Staatsaufgaben. Darum hingen die Untertanen vielfach mit großer Liebe an ihren Landesherrn.

¹⁾ Große Teile dieser Schrift hat Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44, dort Bd. 4, S. 222ff.) wiedergegeben.

²⁾ Hierzu führt Erich Brandenburg in einer Anmerkung zum 4. Band von Freytags Werk (Schr.-V., Nr. 44) an, daß die Bauern zwischen 1650 und 1750 schätzungsweise etwa 65 bis 70% der Gesamtbevölkerung bildeten, darunter vier Fünftelle in Untertänigkeit.

Daß der 30jährige Krieg, soviel Unheil er angerichtet hat, die Kultur in Deutschland nicht vernichtete, geht aus den vielen neuen und neuartigen Schöpfungen, die aus den ersten Jahren und Jahrzehnten nach dem westfälischen Frieden stammen, hervor. Der Industrie und dem Handel hat man mannigfache Wege geöffnet. So wurde z. B. in Bayern¹⁾ versucht, die Seidenzucht und Manufakturen einzuführen und dem Salzhandel neue Absatzgebiete zu schaffen. Und wie die Volkswirtschaft, so wurden auch die Wissenschaft und die Volksbildung gefördert. Von Schweinfurt aus wurde 1652 die deutsche Akademie der Naturforscher, über die wir unten noch Näheres berichten, gegründet; diese Akademie gab seit 1712 wissenschaftliche Schriften heraus. Im Jahre 1682 entstand in Leipzig die viele naturwissenschaftliche und medizinische Aufsätze enthaltende Zeitschrift »Acta eruditorum«. Die »Leipziger²⁾ Zeitung« wurde 1657 begründet, nachdem in Frankfurt a. M. schon seit 1615 das »Frankfurter³⁾ Journal« als erstes politisches Wochenblatt erschienen ist.

Als besonders wichtig ist hervorzuheben, daß im 17. Jahrhundert die Vorrherrschaft des theologischen Geistes gebrochen wurde. Wir haben oben ausführlich dargelegt, wie segensreich für die Gestaltung des deutschen Gesundheitswesens der Einfluß des Christentums war. Aber für die Forschung im allgemeinen und besonders auf naturwissenschaftlichem und ärztlichem Gebiet war die Einseitigkeit der Theologen, die überall in der Wissenschaft maßgebend waren, schädlich. Die Befreiung der Wissenschaft aus dieser Bevormundung kam, wie wir sehen werden, namentlich der Natur- und Heilkunde zugute. Andererseits sei schon an dieser Stelle betont, daß gerade hervorragende Hygieniker des 17. Jahrhunderts (wie auch der folgenden Jahrhunderte) ihre gesundheitlichen Forderungen mit der von der Theologie gelehrten Ethik verbunden haben.

Ferner ist noch auf die für die hygienische Betätigung wichtige religiöse Verinnerlichung, die sich im 17. Jahrhundert zeigte, hinzuweisen. Auf der katholischen Seite sind hierbei die gefühlvollen Dichtungen von Angelus Silesius, der ursprünglich Arzt war, hervorzuheben; auf der evangelischen Seite mündete diese Strömung im Pietismus. Dieser ging von den collegia pietatis, die Spener seit 1680 in seinem Hause veranstaltete, aus; er wurde eine Wurzel der Inneren Mission und führte zu mannigfaltigen Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. zu der berühmten Waisenanstalt, die A. H. Francke in Halle 1698 gründete. Erwähnt sei noch, daß 1619 Joh. Val. Andreae⁴⁾, Pfarrer in Vaihingen, eine Schrift herausgab, in der ein Idealstaat, die »Christenstadt«, geschildert wird; auf die hygienische Bedeutung dieses Planes gehen wir unten (S. 308) näher ein.

Auch die Lehren mancher Philosophen des 17. Jahrhunderts haben die Gesundheitsverhältnisse beeinflußt. Ein Werk wie die »Ethik« von Spinoza, den der Kurfürst von der Pfalz, Karl Ludwig⁵⁾, 1673, jedoch vergeblich, nach Heidelberg berief, wirkte gewiß auf viele, die sich mit Fragen der Gesundheits-

¹⁾ Hans Ockel »Bayerische Geschichte«, S. 78, Sammlung Göschen, Nr. 160, Berlin 1914.

²⁾ Otto Kaemmel »Sächsische Geschichte«, 2. Aufl., S. 100, Sammlung Göschen, Nr. 100, Berlin 1912.

³⁾ W. Stricker (Schr.-V., Nr. 162, dort S. 281).

⁴⁾ Joh. Valent. Andreae »Rei publicae christienapolitanae descriptio«, Straßburg 1619.

⁵⁾ A. Krieger »Badische Geschichte«, S. 75, Berlin 1921.

pflege befaßten, fördernd ein. Die für das deutsche Gesundheitswesen ungemein wichtige Tätigkeit von Leibniz wird unten dargelegt werden.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß nach dem 30jährigen Kriege eine kulturelle Verschiebung nach Osten und Norden erfolgt ist. Allerdings behielt Oberdeutschland noch lange die Führung; aber auch Mittel- und Norddeutschland bekommen nunmehr für die deutsche Kultur eine hohe Bedeutung. Die Entwicklung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens verläuft hierbei im allgemeinen der Entfaltung der sonstigen Kultur vielfach parallel; dies wird unten zu schildern sein.

2. Natur- und Heilkunde

Die Naturwissenschaften, die schon im 16. Jahrhundert einen Aufschwung zeigten, wurden im 17. Jahrhundert durch viele bedeutungsvolle Entdeckungen und Erfindungen bereichert. Die naturkundlichen Errungenschaften machen an den Landesgrenzen nicht halt. Daher hatte man, obwohl im 17. Jahrhundert fast alle Bahnbrecher dem Auslande angehörten, auch in Deutschland sogleich volles Verständnis für die Neuerungen; man wußte sie richtig anzuwenden und schuf entsprechende Anstalten.

So wurde die wissenschaftliche Botanik im 17. Jahrhundert hauptsächlich zwar von den Engländern gefördert, aber man befaßte sich auch in Deutschland bereits in dieser Zeit eifrig mit der Pflanzenkunde und suchte aus ihr Nutzen für das Heilwesen zu ziehen. Dies geht schon daraus hervor, daß die Hochschulen¹⁾ Gießen 1609, Altdorf 1626, Jena 1629, Helmstedt 1634 und dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kiel, Halle, Tübingen und Würzburg mit botanischen Gärten verbunden wurden. Hervorzuheben ist sodann aus jener Zeit eine Einrichtung des Ärztekollegiums zu Nürnberg; eine Jubiläumsschrift²⁾ vom Jahre 1792 führt an, daß dort jährlich zwei botanische Exkursionen, an denen außer den Ärzten insbesondere auch die Apotheker teilnahmen, veranstaltet wurden, und daß der Dekan die wichtigsten der hierbei gefundenen Pflanzen in den Annalen vermerkte.

Auf dem Gebiete der Physik sind hier besonders die Cornelius Drebbel zu verdankende Herstellung der Vorstufe zu dem modernen Thermometer³⁾ und die Erfindung des einfachen und zusammengesetzten Mikroskops⁴⁾, um dessen Gewinnung sich wohl Galilei und Christoph Scheiner die größten Verdienste erworben haben, hervorzuheben. Ebenso wurden in der wissenschaftlichen Chemie⁵⁾ bedeutende Fortschritte erzielt, namentlich durch den Brüsseler Arzt van Helmont, der über die Kohlensäure näheren Aufschluß gab, und durch Tachenius, der erstmals den Begriff Salz als Verbindung von Säure und Alkali genauer bestimmte.

Auch Anatomie und Physiologie wiesen während des 17. Jahrhunderts zahlreiche neue Errungenschaften auf. Die Anatomie⁵⁾, welche schon im 16. Jahr-

¹⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 339).

²⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1, dort S. 24.

³⁾ K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 260).

⁴⁾ P. Diepgen (Schr.-V., Nr. 33, dort Bd. 3, S. 38).

⁵⁾ Ebenda, S. 42.

hundert (siehe S. 129) glänzende Triumphe zu verzeichnen hatte, wurde nun noch erheblich ausgebaut. Die großen anatomischen Fortschritte des 17. Jahrhunderts waren hauptsächlich zwar ebenfalls ausländischen Forschern zu verdanken, aber es fehlte in Deutschland an eifrigen Studien auf diesem Gebiete keineswegs. Es war sogar in vornehmen Laienkreisen bereits gewissermaßen Mode geworden, sich über den Bau des menschlichen Körpers zu unterrichten. Als drei sächsische Prinzen 1604 bei dem regierenden Herzog von Württemberg¹⁾ zu Besuch waren, wurden sie, zum Zwecke einer Unterhaltung, nach Tübingen geführt, wo sie einer acht Tage dauernden Zergliederung einer menschlichen Leiche beiwohnten. Wichtiger war freilich, daß seitens der Fürsten für einen gehörigen anatomischen Unterricht der Mediziner gesorgt wurde. Es war damals offenbar nicht einfach, Leichen für Studien zu erhalten. In Jena erbaten sich Verbrecher, welche zum Tode verurteilt waren, die Gnade aus, daß ihre Körper nicht dem Professor R o l f i n c k²⁾ überliefert werden; und als dieser 1629 zwei öffentliche Sektionen ausführte, wohnten den als »Ereignis« betrachteten Zergliederungen zwar hohe und höchste Herrschaften bei, aber die Bauern der Umgegend ließen nachts die frischen Gräber bewachen, damit die Leichen nicht ausgegraben und »gerolfinkt« werden. Im Laufe der Zeit wurden jedoch in manchen deutschen Städten anatomische Studien an der Leiche regelmäßig durchgeführt. In Nürnberg³⁾, wo C o i t e r (siehe S. 130) schon seit 1569 vom Rat bei seinen anatomischen Studien gefördert wurde, erhielt das medizinische Collegium (siehe S. 91) von Zeit zu Zeit den Auftrag, die Bader und Barbieri über den Bau des menschlichen Körpers zu unterrichten; zu diesem Zwecke wurden den Ärzten Leichen überlassen und geeignete Zimmer eingeräumt. Die auf dem Gebiet der Reichsstadt Nürnberg gelegene Universität Altdorf besaß 1650 ein anatomisches Theater, das auf einem Kupferstich (vgl. Abb. 61) dargestellt ist; man sieht hier den Anatomen M o r i t z H o f m a n n bei einem Demonstrationsvortrag⁴⁾. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Physikus Ebeling 1652 in Hamburg⁵⁾ ein anatomisches Theater gegründet hat. Allerdings ist zu bemerken, daß nicht überall die für den Fortschritt erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig geschaffen wurden; als 1635 die medizinische Fakultät zu Wien⁶⁾ eine Bibliothek, ein anatomisches Theater und einen botanischen Garten für notwendig bezeichnete, legte die Regierung diese Forderungen ad acta.

Der Aufschwung, den die Anatomie bereits im 16. Jahrhundert zu nehmen anfang, setzte auf dem Gebiete der Physiologie⁷⁾ erst im 17. Jahrhundert ein. Vor allem ist die Entdeckung des Blutkreislaufs durch den Engländer H a r v e y her-

¹⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 331).

²⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 332) und J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 21, dort S. 445).

³⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1, dort im Anhang »Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbieri usw.«, S. 30.

⁴⁾ Anatomische Demonstrationen wurden häufig auf holländischen Ölgemälden des 17. Jahrhunderts veranschaulicht; siehe Eugen Holländer (Schr.-V., Nr. 76, dort S. 54 ff.). Diese Bilder erreichten ihren künstlerischen Höhepunkt in der »Anatomie«, welche Rembrandt 1632 malte; sie zeigen, wie ausgedehnt damals in Holland das Studium der Anatomie war.

⁵⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 190).

⁶⁾ L. Senfelder (Schr.-V., Nr. 151, dort Bd. 6, S. 219).

⁷⁾ Zahlreiche Einzelheiten hierüber findet man bei M. Neuburger »Deutsche Experimentalphysiologen des 17. Jahrhunderts«, (Deutsche medizinische Wochenschrift 1897, S. 483 ff.).

vorzuheben. Hierbei muß bemerkt werden, daß sein unsterbliches Werk über die Bewegung des Herzens zunächst nicht in seinem Vaterland, wo er auf Widerstand stieß, sondern in Frankfurt a. M. erschien¹⁾; erst langsam fand Harvey allgemeine Anerkennung, besonders seitdem die deutschen Ärzte *Conring*²⁾ und *Rolfinck*³⁾ auf Grund ihrer Forschungen die neue Lehre bestätigten. Des

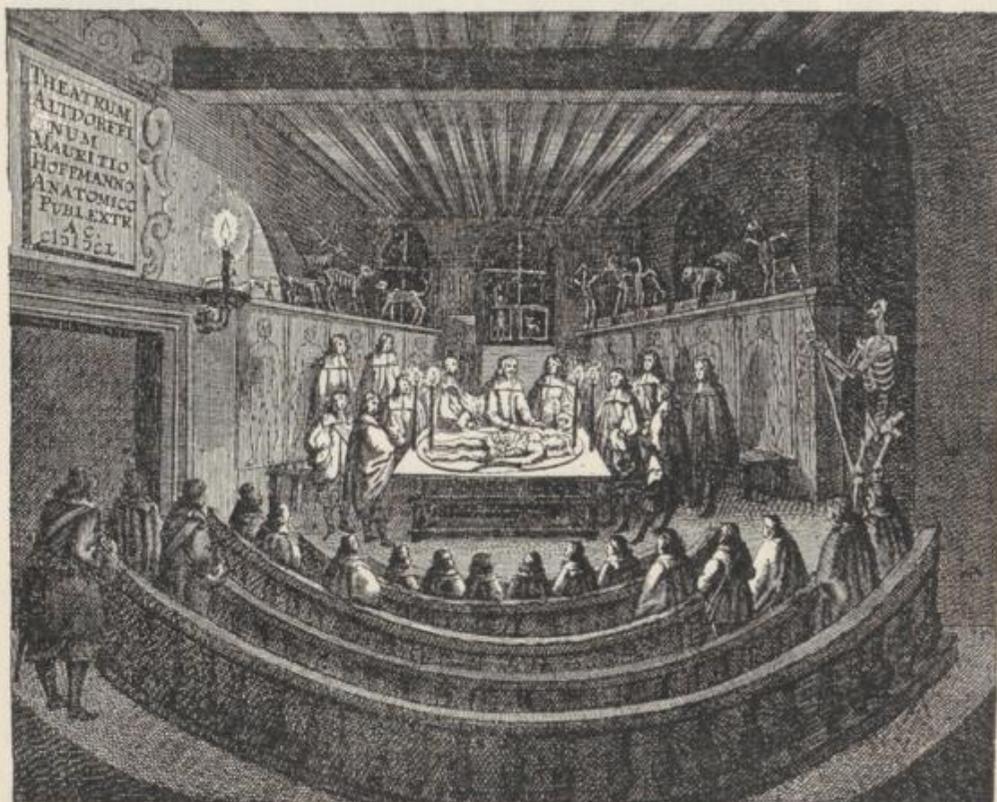


Abb. 61. Vortrag M. Hofmanns im Anatomischen Theater zu Altdorf, 1650.
(Kupferstich von J. G. Puschner.)

weiteren sind namentlich die Entdeckungen *Malpighis* auf dem Gebiet der Atmung und *Leeuwenhoecks* auf dem der Fortpflanzung anzuführen.

Die Heilkunde im engeren Sinne, insbesondere die *innere Medizin* wurde von den genannten naturwissenschaftlichen Entdeckungen stark beeinflusst. Es gab damals drei namhafte Schulsysteme⁴⁾: 1. den pietistisch gefärbten *Paracelsismus* des *Joh. Bapt. van Helmont*, 2. die zuerst von dem Italiener *Sanctorius* vertretene *Iatrophysik*, die zur *Solidarpathologie* drängte, und 3. die von dem Holländer *Sylvius* begründete *Iatrochemie*, die zur

¹⁾ J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 423); ferner Richard N. Wegner »Frankfurts Anteil an der Verbreitung anatomischer Kenntnisse im 16. bis 18. Jahrhundert«, Frankfurt a. M. 1925, wo auf S. 18 das Titelblatt von Harveys Werk wiedergegeben ist.

²⁾ P. Diepgen (Schr.-V., Nr. 33, dort Bd. 3, S. 43).

³⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 211).

⁴⁾ J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 379) und K. Sudhoff (Schr.-V., Nr. 173, dort S. 271 ff.).

Humoralpathologie führte. Bei allen diesen Lehren handelte es sich um reine Theorien. Nur einen großen Praktiker besaß die Medizin des 17. Jahrhunderts, Thomas Sydenham, den »englischen Hippokrates«, der kein »System« schuf und auf alle hypothetischen Erklärungsversuche am Krankenbette verzichtete, um so gründlicher aber die Kranken untersuchte und ein möglichst diätetisches Heilverfahren benutzte. Das Vorbild, das Sydenham bot, entzog mit der Zeit viele Ärzte den iatromechanischen und chemiatischen Theorien. Bemerket sei noch, daß während des 17. Jahrhunderts die Chinarinde in den Heilschatz aufgenommen wurde, und daß auch Sydenham sie benutzte. Die Chirurgie weist im 17. Jahrhundert keine besonderen Fortschritte auf; als tüchtigster Wundarzt dieses Zeitraumes gilt der Rheinländer Fabricius Hildanus. Die Geburtshilfe zog aus den vielen anatomischen und physiologischen Forschungsergebnissen Vorteile. Aber sie befand sich noch fast ausschließlich in Händen der Hebammen¹⁾. Unter diesen war die Hebamme am Hofe des Großen Kurfürsten zu Berlin Justine Siegemundin berühmt; sie ist die Verfasserin des von der medizinischen Fakultät zu Frankfurt a. O. 1689 approbierten, zu Cöln a. d. Spree 1690 erstmals erschienenen und 1695 ins Holländische übersetzten Hebammenlehrbuchs »Die Churbrandenburgische Hoff-Wehe-Mutter, das ist: Ein höchst nöthiger Unterricht . . .«, und noch heute lernt jeder Mediziner in der Geburtshilfe den »Handgriff der Siegemundin«.

Natur- und Heilkunde wurden in Deutschland bereits im 17. Jahrhundert auch durch wissenschaftliche Vereinigungen und Zeitschriften gefördert. Wie wir oben (S. 186) dargelegt haben, war das Nürnberger Collegium medicum, nach der dortigen Medizinalordnung vom Jahre 1592, seitens des Dekans zu Beratungen einzuladen. Einem 1792 gedruckten Bericht²⁾ ist zu entnehmen, daß solche Versammlungen zu Nürnberg während des 17. Jahrhunderts allmonatlich stattfanden; noch 1689 wurden diese Zusammenkünfte dem Collegium von der Behörde ernstlich anbefohlen, und zugleich wurde ihm eine Jahresunterstützung von 50 fl. für die Ausführung von Versuchen und die Anschaffung von nützlichen Büchern überwiesen. Während die wissenschaftliche Tätigkeit dieses Collegiums örtlich begrenzt war, gründeten im Jahre 1652 vier Ärzte der Reichsstadt Schweinfurt, auf Anregung von Joh. Laurent. Bausch, eine Deutsche Akademie der Naturforscher³⁾, als deren Aufgabe die »Erforschung der Natur zum Segen der Menschheit« bezeichnet wurde. Dies war die erste wissenschaftliche Akademie der Welt; die Royal Society in London und die Académie des sciences in Paris wurden erst 1662 bzw. 1666 geschaffen. Der deutschen Akademie, welcher 1677 Leopold I. den kaiserlichen Schutz erteilte, und die seither »Kaiserlich deutsche Akademie der Naturforscher« heißt, gehörten anfangs fast nur Ärzte, später jedoch auch viele Nicht-ärzte an. Von großer Bedeutung war es, daß die Akademie, wie schon oben erwähnt wurde, seit 1712 die »Ephemerides Academiae Naturae Curiosorum« herausgab; es ist dies die älteste medizinisch-naturwissenschaftliche Zeitschrift der Welt. Wenn man bedenkt, daß es den Gelehrten zuvor an jeder Möglichkeit des Gedankenaustausches in Wort und Schrift fehlte, wird man den Wert der

¹⁾ Zu beachten ist jedoch: Chr. Völter »Neueröff. Hebammenschule«, Stuttgart 1679.

²⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1, dort S. 27.

³⁾ Johannes Walther »Die Kaiserlich deutsche Akademie der Naturforscher zu Halle«, Leipzig 1925.

»Ephemeriden«, welche die Beobachtungs- und Forschungsergebnisse im ganzen deutschen Kulturgebiet verbreiteten, richtig bemessen. Auf die Zeitschrift »Acta eruditorum« (vgl. S. 277) sei hier nochmals hingewiesen.

Daß die Fortschritte der Naturwissenschaften die Medizin in Deutschland gefördert haben, war unseren obigen Darlegungen zu entnehmen. Es erhebt sich nun aber die Frage, in welchem Umfange die Entwicklung der Natur- und Heilkunde während des 17. Jahrhunderts dem deutschen Gesundheitswesen genützt hat.

Die Ärzte erhielten durch die neuen Forschungsergebnisse einen besseren Einblick in die Tätigkeit der Körperorgane und konnten daher Kranke und Gesunde sachgemäßer über das diätetische Verhalten belehren; so wurden auf dem Gebiete der individuellen Hygiene aus den naturkundlich-medizinischen Errungenschaften gewiß Vorteile gezogen. Auf die Umwelthygiene kann durch die Naturwissenschaften nur insoweit, als es sich um Einflüsse der Natur, d. h. um Fragen der physischen Hygiene handelt, eingewirkt werden; aber im 17. Jahrhundert vermochte man noch nicht mit Hilfe der Naturwissenschaften und der naturwissenschaftlich eingestellten Medizin zu besseren Zuständen auf dem Gebiete der physischen Hygiene zu gelangen. Während naturhygienische Fortschritte im 17. Jahrhundert fehlen, sind in dieser Zeit mannigfaltige kulturhygienische Errungenschaften hinsichtlich der statistischen Forschungen, der technischen Einrichtungen, der Fürsorge, der Gesundheitspolitik und -gesetzgebung sowie der Erziehung zur Gesundheitspflicht zu verzeichnen; an diesen Arbeiten ist neben dem sozial- und moralhygienisch eingestellten oder organisatorisch befähigten Arzt der Statistiker, Staatsmann, Techniker, Philosoph, Seelsorger und Volkserzieher beteiligt. Hierüber wird in den folgenden Darlegungen berichtet.

3. Der Tiroler Arzt Hippolyt Guarinonius als Erzieher zur Gesundheitspflicht und Vorkämpfer für den Ausbau des Gesundheitsrechts

Im Jahre 1610 erschien zu Ingolstadt das Werk »Die Greuel der Verwüstung menschlichen Geschlechts« von Hippolyt Guarinonius. Der Verfasser dieses Buches, dessen Titel sich an ein Wort im Matthäusevangelium (Cap. 24 Vers 15) anlehnt, war ein scharfer Beobachter und stützte sich, wie er mitteilte, auf Erfahrungen, die er bei seiner seit elf Jahren ausgeübten ärztlichen Tätigkeit in Tirol, aber auch in Bayern, Schwaben, Österreich, Böhmen und Sachsen gewonnen hat; er schrieb für die »gantze Teutsche Nation«.

Das Werk gewährt aufschlußreiche Einblicke in das deutsche Gesundheitswesen am Anfang des 17. Jahrhunderts, teils wegen der Schilderungen der damaligen Zustände, teils wegen der von Guarinonius gestellten individual- und kulturhygienischen Forderungen. Darum sollen unsere Darlegungen, die sich mit dem Gesundheitswesen des 17. Jahrhunderts befassen, von dem genannten Buche ihren Ausgang nehmen.

Doch bevor wir mit der Erörterung beginnen, seien einige Angaben über den Lebenslauf und die schriftstellerische Tätigkeit dieses

Arztes geboten. Hippolyt Guarinonius wurde 1571 zu Trient geboren. Er stammte aus einer Mailändischen Familie, aus der schon mehrere geachtete Ärzte hervorgegangen waren; auch sein Vater war unter Rudolf II. kaiserlicher Leibarzt in Prag. Der junge Hippolyt kam frühzeitig nach Mailand und war dort Page am Hofe des Erzbischofs. In Padua studierte er Medizin, wurde, nachdem er den Doktorgrad erhalten hatte, Leibarzt eines Kardinals in Mähren und übernahm dann den Dienst bei zwei steiermärkischen Erzherzoginnen, die 1607 in das kaiserliche Damenstift zu Hall eingetreten waren. Als Stiftsarzt zu Hall veröffentlichte er das Werk »Die Greuel der Verwüstung«.

Guarinonius gab noch mehrere andere zum Teil umfangreiche Werke¹⁾ heraus, von denen, soweit wir sie bis jetzt erhalten konnten, nur seine Pestschrift für uns von Wert ist. Es sind außerdem vier große und starke Bände als Handschriften aus seiner Feder vorhanden; sie befinden sich in der Universitätsbibliothek zu Innsbruck.

Das Buch »Die Greuel usw.« besteht aus zwei Teilen, von denen der erste gedruckt ist und 1350 Großfolioseiten umfaßt. Vom zweiten Teil liegen nur handschriftliche Bruchstücke²⁾ vor. Dem umfangreichen Werk, das Guarinonius mehrfach ein »Büchlein« nennt, hat er einen Vorspruch in Versen (vgl. das Vorwort des Verfassers am Schluß) beigefügt; sie sind nach Inhalt und Form höchst anziehend gestaltet. Ein Kupferstich (siehe Abb. 62), den das Buch enthält, gibt das Antlitz des weitblickenden Arztes wieder; seine Züge lassen eine deutsche, zielbewußte, hochgesinnte Persönlichkeit erkennen.

Den zweiten Teil des in Rede stehenden Buches begann Guarinonius, wie man der Handschrift entnimmt, am 20. Jenner 1652, also im Alter von mehr als 80 Jahren, nachts zwischen zwölf und ein Uhr; er fügte dieser seiner Angabe Verse³⁾, die uns einen Einblick in seine Denk- und Lebensart gewähren, an.

¹⁾ Hippolytus Guarinonius »Pestilentz Guardien«, Ingolstadt 1612; ferner: »Hydroenogamia triumphans«, 1640, und »Chylosophia academica«, 1648.

²⁾ Diese Stücke hat uns die Innsbrucker Universitätsbibliothek zur Benutzung gesandt.

³⁾ Diese lauten:

»Das mich gar nit glust z'sterben,
So lang Ich khann und mag
Mit arbeit z'nutz erwerben
Mein übrig lebens tag
Verdruß laß Ich nit walten
Über mein alten leib
Ob Er schon thut Erhalten
Die arbeit wermbt steif
Bey nacht muß Er studiren
Bey tag alls anderst thun
Die Khranken visitiren
Und ghet Ihn sonst vil an
Diß hatt die Mannheit gwonet
Und gübet für und an
Mit Gnadt hatt Gott belohnet
Verhüth daß Podigramb
Ich bin khein starkher Manne
Gar mitl von person
Sanguinisch complexione
Mein speiß nimb Ich wol an.
Im Somber zu nacht wasser
Im winter mitl gleich

Der schlaß ein khlein weil wehret
Wan er z'Mittag herschleicht.
Mein Trankh ist zwey theil wasser
Vermischt mit ain Thail wein
So leb Ich lang und besser
Und ohne Alterß Pein
Im Werckh dis zu probiren
Was Ich vor vierzig Jahr
Auf guth weg dich zu führen
Geschriben Im Greull, sey wahr
Ihr Junge wolts nach volgen
Sthet offen Euch die thür
Laßt sauffen, schwärmben palgen
Förcht Gott, thuth Gutts darfür,
Thüth das, was Ihr wert wollen
Das Ihr hettet gethan
Laßt röden was d'leuth wollen
Fahrt fort, khört Euch nit dran
Eur leben wert Ihr frissten
Inns hohe Alter nein
Frölich zum Ende rüssten
Und sterben ohne Pein.«



Abb. 62. Hippolyt Guarinonius.
(Kupferstich vom Jahre 1609.)

Guarinonius war strenggläubiger Katholik. Bei seinen hygienischen Lehren ging er von der christlichen Ethik sowie von den antiken Philosophen und Ärzten (Aristoteles, Hippokrates, Galen und anderen) aus. Wie man schon erkannt haben wird, war er zugleich Dichter; und er besaß ein sehr lebhaftes Temperament. Gegen Luther und andere, deren religiöse Anschauungen er nicht teilte, richtete er in dem Werke »Die Greuel usw.«, entsprechend dem Zeitgeist kurz vor dem Beginn des 30jährigen Krieges und dem damaligen Geschmack oft scharfe Worte, die mit dem hygienischen Inhalt des Buches nicht zusammenhängen und besser unterblieben wären.

Im Jahre 1654 ist er gestorben. Über sein Leben während der 42 Jahre, die zwischen der Veröffentlichung des ersten Teils seines Werkes und der Niederschrift des zweiten Teils liegen, konnte bis jetzt nur wenig, was für uns von Belang ist, festgestellt werden; wir kommen hierauf noch zu sprechen. Um so mehr ist aber über sein Buch und besonders den gedruckten Teil mitzuteilen. Hierbei lassen wir jedoch die Stücke, die nur für die Literaturgeschichte Wert haben, unberücksichtigt und wenden uns lediglich den hygienischen Darlegungen zu.

Das zu erörternde Werk enthält zwei Gruppen von Gedanken; die erste befaßt sich mit der hygienischen Gesamtfragestellung und den allgemeinen gesundheitlichen Grundsätzen, während die zweite sich mit den von Guarinonius beobachteten Mißständen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und den erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen beschäftigt. Bei der zweiten Gruppe lassen sich dann wieder zwei Arten von Ausführungen unterscheiden, nämlich solche, die der persönlichen, und solche, die der öffentlichen Hygiene gewidmet sind. Nach diesen Gesichtspunkten schildern wir hier die über die verschiedensten Abschnitte des Buches verstreuten Angaben, Gedanken und Forderungen.

In dem 112 Seiten umfassenden »Vortrag« (Einleitung) wirft Guarinonius zunächst die Frage auf, warum es im Gegensatz zu früheren Zeiten so wenig alte Menschen gibt, unter 1000 Personen kaum eine, die 50, unter 5000 kaum eine, welche 60 Jahre erreicht. Die Regierungen, Landvögte, Statthalter, Gerichtsherren, Pfleger und Bürgermeister warnt er vor der altverdammten Ausrede, daß dieses oder jenes Greuel in diesem oder jenem Lande ein altes Herkommen ist. Überdies kann man die schlimmsten Verwüstungen ohne große Mühe und ohne alle Unkosten beseitigen und verhüten. Da es sich hierbei nicht um Nüsse oder Kinderspiel, sondern um das Wohl des ganzen deutschen Volkes handle, so mußte Guarinonius bisweilen »Deutsch und außer den Zähnen reden«.

Zunächst werden die Beziehungen zwischen Seele und Leib erörtert. Diese Verbindung gleiche der Ehe einer edlen, schönen, zarten Königin mit einem groben, hartsinnigen, wilden, unverständigen, unsauberen Bauern und Sauhirten. Wie muß sich daher auch unsere Seele in dem groben, viehischen Leibe vorkommen? Da hilft nur eins: Der Bauer muß seine tierischen Gelüste ablegen. Trotzdem der Leib, im Gegensatz zur unsterblichen Seele, vergänglich ist, so habe Gott ihm anfangs ein sehr langes Leben bestimmt. Jetzt sei das durchschnittliche Lebensalter zwar geringer bemessen. Aber dennoch — wenn jemand vor dem 60. Lebensjahre stirbt, so liege (Krieg, Totschlag oder Unfall ausgenommen) keine andere Ursache »als eigene auf Bosheit oder Unwissenheit beruhende Vertilgung« vor. Man frage sich, ob in Deutschland mehr Menschen aus natürlichen Ursachen als durch eigene Ermordung ster-

ben. Nur zu oft wird das zeitliche Leben, gegen Gottes Absicht, mutwillig abgebrochen. Da der Mensch sein Leben verkürzen kann, so kann er es auch verlängern. Wenn jemand sich einen Dolch in die Brust stößt, hat dann die Natur oder Gott oder aber die Bosheit dieses Selbstmörders den Tod verursacht? Der Dolch gleicht den Ursachen, die zur selbstverschuldeten Lebenskürzung führen. Ein Geizhals, der sich das Nötigste versagt und welchem Kot- oder Mistfressen um Geldes wegen als Zucker dünkt, muß vorzeitig vergehen; aber das gleiche Schicksal droht dem »vollen Zapf«, der immer im Wirtshaus liegt und sich täglich mit Wein überlädt. Gott kann kein Übel tun, dabei bleibt es! Auf den zu erwartenden Einwurf, daß doch so viele unschuldige Kinder sterben, erwidert er, daß diese unglücklichen Sprößlinge infolge ihrer Eltern Schuld schon bei der Geburt süchtig waren und durch die Torheit oder Bosheit der Eltern, besonders der Mütter oder der Pflegerinnen, verderben, gleichsam wie durch den Wüterich Herodes.

Wenn man die Gesundheit erhalten will, darf man nicht gegen die Natur verstoßen. Der Natur ist nichts angenehmer als die Ordnung. Was der Natur zuwider ist, kann nicht lange bestehn. Wenn wir ordentlich arbeiten, trinken und essen, so erhalten und verbessern wir unsere Natur. Es ist kein Zweifel, daß die Krankheiten nichts anderes sind als eine Verwirrung der natürlichen Ordnung unserer Leiber.

»Der Menschlich Gesondt« (Gesundheit) wird zumeist nicht genügend geschätzt; nicht wenige gehen mit diesem Gut um wie die kleinen Kindlein mit dem Gold, das sie, als wäre es ein gemeiner Stein, in den Kot werfen.

Es wird nun ausführlich dargelegt, was für die Erhaltung der Gesundheit erforderlich ist. Guarinonius geht hierbei von medizinischen Anschauungen aus, die man seit Hippokrates durch das ganze Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert findet. Unterschieden wurden damals, wie wir oben (S. 119) angeführt haben, die sieben »res naturales« von den sechs »res non naturales«. Die Besonderheit in der Lehre von Guarinonius besteht darin, daß er vor die genannten sechs »res non naturales«, derender Mensch zu seiner Gesundheit bedarf, noch einsetzt: Gott. Guarinonius verbindet mithin planmäßig Hygiene und Religion auf das innigste. Als Sprachkünstler drückt er seine Ansicht über die res non naturales in einem Vers derart aus, daß die Zeilenanfangsbuchstaben das Wort »Gesondt« bilden; der Vers lautet:

»Gott
Essen und trincken
Schlaffen und wachen,
Oede oder Ringerung des Überfluß,
Nutzung oder Übung des Leibs,
Dauglich Lufft,
Trost dess Gemüths«.

Da Guarinonius erwartet, daß die Gelehrten sich über diese Neuerung wundern werden, betont er schon im voraus, daß er niemand zu Lieb oder Leid, sondern allein zum Gemeinwohl und zu Gottes Ruhm schreibe; wem sein Werk nicht gefalle, der suche sich ein besseres.

Nach dem umfangreichen »Vortrag« beschäftigt sich Guarinonius nicht nur mit Gott, sondern auch mit den anderen res non naturales, soweit sie die Gesund-

heit des Menschen beeinflussen. Hierbei werden die mannigfaltigsten Gebiete der persönlichen wie der öffentlichen Gesundheitspflege erörtert. Im Hinblick auf den verfügbaren Raum können jedoch nur einige von diesen Darlegungen angeführt werden.

Fassen wir zunächst die individuelle Hygiene ins Auge. Zu der Frage, ob der Mensch sein Leben verlängern kann, schreibt Guarinonius folgendes: Ein Mensch, der in der Jugend liederlich lebte und erst in späteren Jahren sich wohl verhält, gleicht einem, der tausend Gulden hatte, davon neunhundert in kurzer Zeit verschwendete und erst bei den letzten hundert zu sparen beginnt. Sodann äußert er sich über »die Bewegung und Anligen menschlichen Gemüths«. Alle Laster seien von jeher dadurch entstanden, daß die Begierden der Menschen so stark voneinander abweichen. Vernünftige Menschen lassen sich von ihren Trieben nicht beherrschen; je tierischer ein Mensch ist, um so mehr unterliegt er seinen Gelüsten. Mit Galen ist Guarinonius der Ansicht, daß es nicht allein den Moralisten, sondern auch den Ärzten obliegt, die krankhaften Begierden zu heilen, damit der Leib nicht in schwere Krankheiten ver falle. Der menschliche Leib ist das Pferd, die Vernunft der Reiter, der das Tier lenkt. Fröhlichkeit vertreibt manche schwere Krankheit; aber das immerwährende Traurigsein verzehrt den Menschen bis auf's Gebein.

In dem Teil, welcher der Ernährung gewidmet ist, wird das Zettel- oder Kabeskraut (Sauerkraut) als ein Krankheiten verhütendes Mittel gepriesen. Des weiteren empfiehlt Guarinonius Mäßigkeit im Essen und Trinken; er warnt besonders die Jugend vor dem Alkoholgenuß. Die Jugend soll keinen Wein trinken; dies gilt besonders für die jungen Kinder. Ferner tadelt Guarinonius den starken Fleischverbrauch.

Welche Stellung Guarinonius zum Baden und zur sexuellen Betätigung eingenommen hat, wird unten (S. 288) gekennzeichnet. Hier seien nur noch seine Darlegungen über den Wert der Leibesübungen erwähnt. Er empfiehlt bei gutem Wetter und freiem Himmel auf grüner Heide in angenehmer Gesellschaft sich zu üben. Unter den Leibesübungen preist der Tiroler Arzt besonders das Bergsteigen.

Besonders bedeutungsvoll sind für uns die Ausführungen, die sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege befassen.

Zunächst wendet sich Guarinonius hierbei dem Siedlungs- und Wohnungswesen zu. In Anlehnung an Aristoteles betont er, daß diejenigen, die in hochgelegenen Orten wohnen, viel langsamer alt werden als die, die in der Ebene leben. Er rät daher, in der Ebene hohe Häuser zu bauen und gleichzeitig für weite Straßen und Plätze zu sorgen. Er rügt auch die schlechte Luft in den gewöhnlich zu kleinen und zu engen, übermäßig geheizten Stuben. Besonders tadelt er die falsche Anlage der Abtritte. Zusammenfassend schreibt er:

»Die Lufft, darin du wohnst, sey liecht,
Rein, unvergift und stincke nicht¹⁾«.

¹⁾ Diese Verse findet man wörtlich schon bei Johannes Curio (siehe S. 196, dort S. 77). Guarinonius hat zuweilen etwas einem Verfasser entnommen, ohne ihn zu nennen. Erwähnt sei hier aber auch, daß man andererseits bei Guarinonius Schilderungen trifft, die später von großen Dichtern benutzt wurden. Dies gilt z. B. für den Inhalt von Schillers »Handschu«. Bei Guarinonius heißt es: In Spanien ist »mit eim Galano geschehen, welcher seim Lieb zu sonderm fleiß den Handschuch under die Löwen geworffen, welchen er zwar geholt, aber jhr zu lohn einen guten backenstreich geben, und gar recht gethan hatt«.

Des weiteren schildert er eingehend die Mißstände im N a h r u n g s w e s e n , besonders die maßlose Verschwendung. Namentlich richtet er sich gegen die »hochzeitlichen Fressereyen«. Bei der Hochzeit eines Edelmanns, die in der Behausung stattfand, hatte man 7 Tafeln mit Gästen, 2 Tage lang; auf jede Tafel kamen 4 Trachten, jede Tracht mit 13 »ansehnlichen Richten«. Guarinonius betont aber, daß es bei einer bürgerlichen Gasterei auch nicht wesentlich anders zugeht. Beachtenswert sind ferner seine Darlegungen, die sich mit den Gasthäusern befassen. Ein redliches Gasthaus ist ein Kleinod; aber aus dem Gasthaus wurde ein Wirtshaus, d. h., daß der Wirt Herr und Schaffner über den Gast ist, der Gast aber nach des Wirts Willen tun und lassen muß, wie es dem Wirt und nicht dem Gast gefällig ist. Guarinonius hat keine gute Meinung von den Wirten; sie suchen Gewinn, auch wenn dabei das Wohl der Gäste bedroht wird. Wo findet man einen Wirt, der einem Verschwender und Vollsäufer, der sich und sein Weib und Kind in höchste Armut durch das Wirtshaus bringt, den Weg aus dem Wirtshaus zeige oder ihm für Geld keinen Wein, Bier oder anders gebe? Kein Apotheker dürfe einem Käufer beliebig viel von einer purgierenden Arznei verabreichen, weil dies gesundheitsgefährlich sein kann, aber »der Wein-Apodecker oder Wirth« dürfe von seinem Tränklein uneingeschränkt, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Gäste, verkaufen.

Sodann wird der A l k o h o l m i ß b r a u c h , insbesondere das Z u t r i n k e n beleuchtet. Das Zutrinken wäre ein guter, löblicher alter, deutscher Brauch; aber es sei daraus ein »Zusauffen« geworden. Man könne der Gesundheit eines anderen nicht nützen, wenn man sich selbst durch das übermäßige Trinken schwächt, so wenig, wie man mit schwarzer Farbe etwas weiß machen könne.

Bei dem G e b r a u c h d e r B ä d e r unterscheidet Guarinonius nach der Altersklasse, nach der Jahreszeit, nach der Art der Bäder und nach dem Gesundheitszustand der Badenden. Er schätzt mithin den Gebrauch der Bäder, wenn dieser gehörig ist. Aber die damaligen Zustände auf dem Gebiete des B a d e w e s e n s waren ihm ein Greuel. Er wendet sich daher an die Behörden und schildert, wie es in den »offenen Stadtbädern« zugeht. »Das Badhauß ist ein Schandhauß«, ruft er aus. Mitten am Tag laufen zehnjährige bis achtzehnjährige Mädchen, oft nur mit einem zerrissenen Badetuch vorn bedeckt, von ihrem Hause über die Straßen zum Bad, und neben ihnen die zehnjährigen bis sechzehnjährigen Knaben; das Gesindel begleitet einander ins Schandhaus hinein. Guarinonius legt dar, wieviele reine Jungfrauen in den offenen Bädern ihre Ehre und Jungfrauenschaft verbadet haben, und kommt zu dem Urteil: »Bad heißt Unzucht«. Er rät daher, daß kein ehrlicher Mann sein Weib ins offene Bad gehen lassen solle, und in gleicher Weise warnt er die Eltern, ihre erwachsenen Töchter die offenen Bäder besuchen zu lassen. Der Schlüssel der Jungfrauenschaft sei die Schamhaftigkeit; durch diese Bäder gehe aber allmählich die Scham verloren.

Auch mit der Hygiene der F o r t p f l a n z u n g hat er sich eingehend befaßt. Er ist ein Gegner der im Mittelalter und noch am Anfang des 17. Jahrhunderts (siehe S. 66) üblichen F r ü h e h e n . Der Beischlaf schwäche sogar die Erwachsenen, um wieviel mehr diejenigen, die noch nicht zum Vollbesitz der Kräfte gelangten. Nach seinen Beobachtungen ist in den wohlhabenden Kreisen ein häufiger Anlaß zum frühen Heiraten die Geldgier der Eltern. Das frühzeitige Heiraten führe, im Gegensatz zur rechtzeitigen Ehe, dazu, daß die Knaben, die etwa mit 16 oder 18 Jahren schon freiten, im Alter von 20 oder 24 Jahren ihre Frauen, die sie

zuvor liebten und achteten, nicht mehr mögen. Und wie gegen die Früehen, so wendet Guarinonius sich auch gegen die z u g r o ß e F r u c h t b a r k e i t, die damals die Regel war. In Anlehnung an einen Satz des Aristoteles faßt er seine Meinung in folgendem Vers zusammen:

»Je mehr die Weiber Kinder tragen,
Je mehr verkürzten sie ihre Tagen«.

Mit Nachdruck tritt Guarinonius für den Kinderschutz und für die Verbesserung der Schulhygiene ein. Zunächst bekämpft er die Prügelstrafe, unter der er als Kind zu leiden hatte, und deren Folgen er noch als Mann spürte. Die damaligen Zustände in den Schulstuben schildert er wie folgt: Die Schulmeister sollten durch Öffnen der Fenster und Türen in den Schulstuben für Durchlüftung sorgen; statt dessen werden fast allgemein in deutschen Schulen die Fenster und Türen eifrig zugehalten, weil man auf Kosten der Gesundheit Holz (im Winter) sparen will. Dann wundern sich die Eltern, daß ihre Kinder bisweilen bleich und krank aus der Schule kommen. Selbst an den hohen Schulen sind die Pedelle zu faul, um die Türen zu öffnen, geschweige die Schulstuben öfters im Jahr zu kehren und zu säubern.

Überaus mißlich war ferner das Spitalwesen beschaffen. Bezeichnend ist schon die Überschrift, die Guarinonius für diesen Abschnitt gewählt hat; sie lautet: »Vom Greuel der unsaubern, unmenschlichen Spitalerischen Ligerstätten und der untreuen, diebischen und rauberischen Spitalpfeleger und Meister«. Guarinonius will den Prokuratoren die Mißstände vor Augen führen, damit sie nicht zur Entschuldigung sagen können, daß sie nicht wußten, wie es in den Spitälern zugehe. Wenn man jetzt etwas als elend bezeichnen wolle, so sage man, es gehe zu wie im Spital, während früher das Spital das Wirtshaus Christi war. Für die Wiedererlangung der Gesundheit sei die »Frölichkeit des Gemüths« erforderlich. Wie sollen aber Arme, die an die Spitaltür klopfen, fröhlich sein, wenn sie mit den Worten: »Was für Bettler führt der Teufel wieder her?« empfangen werden? Fürwahr ein schöner Gruß, mit dem man den kommenden Christus willkommen heißt! In den Krankenstuben sei ein höllisch stinkender Geruch. Die Suppen, die man den Kranken gibt, beständen aus Wasser, Käse und einem Tropfen Wein; das Fleisch behielte der Spitalhausmeister zumeist für sich. Die Spitalregenten sollten unerkannt und unangemeldet das Spital besuchen, um die Zustände kennenzulernen.

Auch in dem zweiten (nur als Handschrift vorhandenen) Teil des Werkes beschäftigt sich Guarinonius vorzugsweise mit dem Spitalwesen. Er teilt dort mit, daß »es jetzigen Zeiten Etwas gestaltsamer als vor vierzig Jahren sich befindet«. Aber über die Krankenpflege berichtet er, daß eine einzige Frau für sämtliche Stuben vorhanden sei, und daß diese Wärterin nicht nur die täglich zu- und abgehenden Fremden, sondern auch die Kranken zu versehen habe.

Schließlich sei noch angeführt, daß Guarinonius sich auch mit dem Kurpfuschertum und dem Aberglauben befaßt hat. Er weist auf die blutige Herrschaft mancher Bader, Barbierer und falscher Wundärzte hin, durch deren Tätigkeit viele Tausend mehr als durch Krieg und Krankheit sterben. Aber auch vor dem fortwährenden Arzneieinnehmen, namentlich den Abführmitteln, und vor den törichten Lehren vieler Volkskalender warnt er. Mit berechtigter Schärfe wendet er sich gegen die auch heute wieder wie damals beliebte

Astrologie, die »Sternguckerei«, die, wie man vielfach meinte, über die Lebensdauer des einzelnen Menschen Auskunft zu erteilen vermöchte. Die Menschen ließen sich viel einreden; darum sei es leicht, ihnen vorzugaukeln, daß man den Sternen etwas über die Lebensdauer entnehmen kann. Der Mensch stamme aber nicht von den Sternen, sondern von seinen Eltern. Wenn einer von alten, blöden, schwachen und unmäßigen Eltern selbst bei den besten Himmelszeichen erzeugt sei, so komme er doch blöde zur Welt; da könne kein Stern und kein Sterngucker etwas ändern.

Obigen Ausführungen entnimmt man, daß Guarinonius zahlreiche Gebiete der persönlichen Gesundheitspflege sowie der Umwelthygiene behandelt und die verschiedenartigsten Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen hat. Auch die Form, in der er seine Ansichten zum Ausdruck brachte, war, von einigen Entgleisungen des temperamentvollen Hygienikers abgesehen, wohl geeignet, auf seine Zeitgenossen nachhaltig einzuwirken. Es erhebt sich nun die Frage, welchen Einfluß das Werk »Die Greuel usw.« zu Lebzeiten seines Verfassers ausübte.

Bis jetzt war hierüber nur feststellbar, was von Guarinonius selbst im Schlußteil seiner Schrift »Pestilenz Guardian« mitgeteilt wurde¹⁾. Danach hat er manche kritische Äußerungen, die sich gegen sein erörtertes Werk richteten, vernommen. Er wehrt sich gegen 13 solche »Beschwären«, von denen wir die für uns besonders in Betracht kommenden anführen. Die erste »Beschwär« lautet: Des Doktors von Hall Buch sei zwar nützlich, er hätte aber bei den Krankheiten des Leibes bleiben und nicht auch moralische Fragen erörtern sollen. Guarinonius weist demgegenüber darauf hin, daß sich auch die antiken Ärzte mit der Heilung der Gemütskrankheiten, die zumeist auf Lastern beruhen, befaßt haben, und erwidert seinem Kritiker, daß er sich nicht nur gegen die körperlichen, sondern auch gegen die sittlichen Schäden wende. Ferner habe man ihm entgegengehalten, daß er durch seine Darlegungen über das Weintrinken den Tiroler Wein in schlechten Ruf gebracht und sein Vaterland geschädigt habe, daß er über manche Dinge zu scharf geschrieben habe, als daß man sein Buch der Jugend zu lesen geben könne, und daß er manche Forderung stellte, die er selbst nicht erfüllte.

Daß die Lehren und Verbesserungsvorschläge des weitblickenden Hygienikers sonst noch beachtet, ja auch nur einmal in der umfangreichen hygienischen Literatur des 17. Jahrhunderts erwähnt worden sind, ließ sich bisher nicht nachweisen. Es muß hierbei allerdings bemerkt werden, daß auch Guarinonius seine deutschen Vorgänger, Gesner (S. 196) und den unbedeutenden Walter Ryff ausgenommen, nicht nennt, vor allem nicht den ihm besonders hinsichtlich der moralhygienischen Grundgedanken so ähnlichen Struppius (siehe S. 174 ff.), obgleich das seinem Buche beigefügte Literaturverzeichnis zahlreiche Autoren — Ärzte und Philosophen des Altertums, ferner Theologen, Historiker, Dichter u. a. m. — anführt.

¹⁾ Außerdem ist noch auf seinen als Handschrift vorhandenen Bericht über eine Wallfahrt nach Rom hinzuweisen. Coelestin Stampfer (»Dr. Guarinonis Wallfahrt nach Rom 1613«, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, Heft 23, S. 59 ff., Innsbruck 1879) hat große Teile dieses Berichts wiedergegeben. Danach wird von Guarinonius geschildert, wie er und seine Reisegeossen am 4. Reisetage zu Klausen in ein Wirtshaus kamen. Der Wirt las gerade in dem Buche »Die Greuel usw.«, war aber von den Ausführungen über die Wirtshäuser nicht gerade erbaut. Das Werk hatte der Richter zu Klausen dem Wirt geliehen. Hieraus wäre zu schließen, daß das Buch in weiten Volkskreisen verbreitet war.

Das Buch »Die Greuel usw.« scheint schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit selten geworden, also wohl frühzeitig in Vergessenheit geraten zu sein. Bereits im Jahre 1753 wird es von Theophil Sincer¹⁾ unter den »alten und raren Büchern« aufgezählt. Dann hat man sich, soweit feststellbar ist, lange Zeit mit Guarinonius kaum befaßt. Erst 1858 wurde von L. Rapp²⁾ und dann 1867 von G. Obrist³⁾ darauf hingewiesen, welche Bedeutung dieser Persönlichkeit für die tirolische Kulturgeschichte zukommt. Nun war die Aufmerksamkeit wieder auf Guarinonius gelenkt. Aber zunächst beschäftigten sich mit ihm die Kultur- und Literaturhistoriker⁴⁾ eingehender als die Ärzte und Hygieniker. In dem »Biographischen Lexikon der hervorragenden Ärzte«⁵⁾ wird er lediglich mit ein paar Worten erwähnt. K. Gerster⁶⁾ hat das Verdienst, wiederholt, wenn auch nur kurz, das Werk von Guarinonius hervorgehoben zu haben. Nach ihm haben dann auch Th. Weyl⁷⁾, A. Martin⁸⁾ und E. Reich⁹⁾ den Tiroler Hygieniker in ihren Schriften genannt. Gebührend gewürdigt wurde das wertvolle Buch erstmals in der hygienischen Literatur von A. Fischer¹⁰⁾.

Zusammenfassend ist folgendes zu betonen: Es haben sich zwar vor dem Tiroler Hygieniker viele Deutsche mit der hygienischen Volksbelehrung und -erziehung befaßt (siehe S. 192ff.), aber sie haben sich alle mehr oder weniger an ausländische Vorbilder angelehnt. Wengleich manche deutsche Vorläufer des Guarinonius in ihren Schriften schon eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den ausländischen Erzeugnissen bekundeten und auch ihre Darlegungen bereits mit religiös-ethischen Gedanken verbanden, so überragt der Stiftsarzt von Hall sie doch bei weitem, weil er sich in seinen Gedankengängen vollkommen frei von ausländischen Einflüssen hielt, seine Lehren eindrucksvoll, ja prächtig zu gestalten wußte und vor allem die Hygiene durch und durch mit der Religion verflochten hat. So wurde Guarinonius der erste deutsche Arzt, der ein Lehrbuch der Moralhygiene geschaffen hat. Den gleichen Weg schlug 1796 Hufeland ein, ohne jedoch Guarinonius zu erwähnen; es ist mithin nicht feststellbar, ob das Werk des Tiroler Arztes auf den in der Geschichte der Hygiene gut bewanderten Verfasser der noch heute mit Recht viel gelesenen »Makrobiotik« eingewirkt hat. — Guarinonius führt, wie oben dargelegt wurde, die »Reformation« von Struppius nicht an; er hat diese für die Entwicklung der Medizinalordnungen bahnbrechende Schrift des Frankfurter Stadtarztes

¹⁾ Theophil Sincer »Notitia historica — critica librorum veterum rariorum oder Neue Nachrichten von lauter alten und waren Büchern«, S. 126, Frankfurt a. M. 1753.

²⁾ Nach Angabe von Obrist: »Katholische Blätter aus Tirol«, Jahrg. 16 (1858), Bd. 2, S. 1033ff.

³⁾ G. Obrist »Hippolyt Guarinoni, ein kleiner Beitrag zur tirolischen Culturgeschichte«, Innsbruck 1867.

⁴⁾ Artikel »Guarinonius, Hippolytus« in »Allgemeine Deutsche Biographie«, Bd. 10 (1879); Joh. Janssen (Schr.-V., Nr. 84, dort Bd. 7, S. 363); L. Rapp »Hippolytus Guarinoni, Stiftsarzt in Hall«, Brixen 1903, wo auf S. 11 die hauptsächlichsten Schriften, die Guarinonius veröffentlichte, angeführt sind; Adolf Pichler »Zur Tirolischen Literatur«, S. 36ff., München 1908.

⁵⁾ Schr.-V., Nr. 96a, dort Bd. 2 (1885).

⁶⁾ K. Gerster »Über einige Diätetiker des 16. und 17. Jahrhunderts«, Deutsche medizinische Wochenschrift, 1899, Nr. 44; ferner Schr.-V., Nr. 51.

⁷⁾ Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184).

⁸⁾ A. Martin (Schr.-V., Nr. 103).

⁹⁾ E. d. Reich »Religion und Seelsorge«, Bd. 2, S. 67, Wittenberg 1910.

¹⁰⁾ A. Fischer »Hippolyt Guarinonius, ein deutscher Vorkämpfer für Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht«, Sozialhygienische Mitteilungen, Jahrg. 11 (1927), Heft 4.

wohl nicht gekannt, was im Hinblick auf die damalige Schwierigkeit, sich hinreichend über die Literatur zu unterrichten, nicht verwunderlich wäre. Jedenfalls gewinnt man den bestimmten Eindruck, daß Guarinonius auch bei den Darlegungen, die sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege befassen, durchaus selbständig ist. Wie Struppius so verlangt auch er gesetzliche Vorschriften zur Verbesserung des Gesundheitswesens; er rühmt die »Augsburger Polizey« (siehe oben S. 210) und ist mit der damaligen Gesundheitsgesetzgebung unzufrieden, was er in seinem Ausruf »O christliche Policey« bekundet. Das Werk von Guarinonius stellt daher zugleich ein Lehrbuch der öffentlichen Gesundheitspflege dar, das die »Reformation« von Struppius in mancher Hinsicht noch überragt; es ist ferner als ein Vorläufer von J. P. Frank's berühmtem, 1779 erschienenem »System einer vollständigen medizinischen Polizey« zu betrachten. Frank, der, wie Hufeland, in der Geschichte der Hygiene reiche Kenntnisse besaß, hat jedoch mit keinem Worte auf das Werk »Die Greuel usw.« hingewiesen.

Wenn man bedenkt, daß Frank als Hygieniker sich fast nur mit der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigte, und daß Hufeland sich vorzugsweise um die individuelle Hygiene Verdienste erwarb, wird man Guarinonius in seiner ganzen Bedeutung für die Gesundheitspflege der Gegenwart richtig einschätzen. Denn er behandelte in dem erörterten Werk sowohl die persönliche Hygiene und hierbei besonders die Moralphysik wie auch die Umwelthygiene und namentlich die Kulturhygiene, also alle dringenden Aufgaben der heutigen Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik. Er hatte den Weitblick, die Erziehung zur Gesundheitspflicht und gleichzeitig den Ausbau des Gesundheitsrechtes anzustreben. Hinsichtlich dieses umfassenden Planes wurde er nur von einem Hygieniker erreicht und übertroffen, von F. A. Mai, der um die Wende des 18. Jahrhunderts in Mannheim und Heidelberg wirkte.

4. Der Ulmer Architekt Joseph Furttentbach als Gesundheitstechniker

Während Guarinonius durch die hygienische Belehrung, mit der er sich an das deutsche Volk wandte, und durch die Gesundheitspolitik, die sich an die Behörden richtete, zu wirken suchte, war Furttentbach bemüht, mit gesundheitstechnischen Maßnahmen die hygienischen Zustände zu verbessern. Dieser geistreiche und warmherzige Baukünstler, dessen Wirksamkeit den Arbeiten des römischen Architekten Vitruvius¹⁾ in gewissem Sinne ähnelt, war, soweit bisher festgestellt wurde, in Deutschland der erste, der die verschiedenartigen, für uns in Betracht kommenden Bauten planmäßig nach hygienischen Grundsätzen gestaltet hat. Wie Guarinonius Gesundheitspflege und Sittenlehre verflocht, so verbindet Furttentbach Hygiene und Technik. Darum gebührt es sich, daß wir diese Persönlichkeit hier hervorheben.

¹⁾ Albert Söllner »Die hygienischen Anschauungen des römischen Architekten Vitruvius«, Jenaer medizin-historische Beiträge, herausgegeben v. Th. Meyer-Steinieg, Heft 4, Jena 1913.

Furttentbach, der 1591 als Sohn des Bürgermeisters zu Leutkirch geboren wurde, bildete sich in Italien, wo er sich 10 Jahre aufhielt, als Architekt aus; in diesen Lehrjahren hat er dort auch hygienische Anregungen empfangen. Er ließ sich 1621 in Ulm nieder, zunächst als Vorstand eines großen Handelshauses; aber, nachdem er einige Jahre Offizier war, wurde er 1631 Bauherr am Stadtbauamt zu Ulm¹⁾.

In dieser letzteren Eigenschaft hat er dort eine Reihe von Bauten, so das Krankenhaus, das Schulhaus, das Wasserwerk, geschaffen. Ferner hat er in mehreren Büchern, die er teils selbst herausgab, teils durch seinen gleichnamigen Sohn (1622 bis 1655) veröffentlichen ließ, von ihm ausgeführte bzw. vorgeschlagene Bauten, mit Hinzufügung der entsprechenden Grundrisse, beschrieben. Es handelt sich hierbei unter anderem um Spitäler, Badeanstalten und Schulgebäude, wobei überall die hygienischen Anforderungen besonders berücksichtigt und beleuchtet wurden. Er ist überdies hierbei nicht stehengeblieben, sondern hat einen Plan für eine Idealstadt nach gesundheitlichen Gesichtspunkten entworfen.

Die wichtigsten von diesen Bauten²⁾ und Büchern werden wir unten, jeweils in den betreffenden Kapiteln, erörtern. Hier bieten wir, um zu zeigen, wie eng sich bei Furttentbach Technik und Hygiene gedanklich aneinander reihten, folgende von ihm 1635 verfaßten Verse³⁾:

»Gar füglich aber sich die Baukunst laßt vergleichen
Der Medizin. Dann wie dieselbe böse Seuchen
Theils für zu kommen pflegt durch die praeservativ,
Theils aber treibet weg durch gwise curativ.
Gleichfalls d'Architectur vor Einfall theils verwahret,
So daß der Gegentheil die Blägerung versparet:
Theils aber schaffet sie oft Hülff und guten Rath:
Daß man jhr Nutzbarkeit verspüret in der That.«

Die Bedeutung, welche seiner Wirksamkeit für das deutsche Gesundheitswesen im einzelnen zukommt, werden wir, wie gesagt, unten in den entsprechenden Kapiteln darlegen. An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß seine in Ulm geschaffenen hygienischen Bauten und manche von seinen für die Gesundheitstechnik wertvollen Bücher aus der Zeit des 30jährigen Krieges stammen. Wir erkennen hieraus, wie auch aus anderen noch zu erörternden hygienischen Schöpfungen, die während oder kurz nach dem Großen Kriege entstanden sind, daß in Deutschland damals die Kultur, und namentlich die hygienische Kultur, nicht nur nicht überall zusammengebrochen war, sondern vielleicht sogar durch die Notlage in gewissem Sinne gefördert wurde.

¹⁾ Weitere biographische Angaben findet man bei D. A. Schultes (»Chronik von Ulm«, S. 193, Ulm 1881) und bei Alfred Klemm (»Württembergische Baumeister und Bildhauer bis ums Jahr 1750«, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte«, Jahrg. 5, Stuttgart 1882) sowie in der »Allgemeinen Deutschen Biographie«, Bd. 8, S. 250.

²⁾ Die Bauten, die Furttentbach für die Stadt Ulm ausführte, hat er 1666 in einem eigenhändig geschriebenen, chronologischen Verzeichnis aufgezählt; in den angefügten Darlegungen hat er manche Schilderungen, die für uns wertvoll sind, geboten. Das Stadtarchiv zu Ulm besitzt dies »Register« und hat die Handschrift uns zur Benutzung gesandt.

³⁾ Joseph Furttentbach »Architectura universalis«, Ulm 1635.

5. Die Entwicklung der Gesundheitsstatistik

Die Gesundheitsstatistik setzt sich aus vielen Einzelteilen zusammen; aber den Kern bilden die Angaben über die Bevölkerungsbewegung und die Krankheits- bzw. Todesursachen. Während des 17. Jahrhunderts ist in Deutschland die Bevölkerungsstatistik, gegenüber der Vorzeit, erheblich ausgebaut und die Morbiditätsstatistik begonnen worden. Da diese Maßnahmen für das deutsche Gesundheitswesen von hohem Wert sind, soll hier über ihre Entwicklung berichtet werden.

Wir haben uns in dem Kapitel, das dem Städtewesen gewidmet ist (S. 63 ff.), mit Volkszählungen, die aus dem 15. Jahrhundert stammen, befaßt; aber diese fanden nur gelegentlich, nicht regelmäßig statt. Des weiteren haben wir (siehe S. 66) die zu Augsburg seit 1501 in einem der Stadt gehörenden Buche ununterbrochen aufgezeichneten Angaben über die Zahl der Hochzeiten, Geburten und Todesfälle (siehe Abb. 6) erörtert. Bei der Kirche des Dorfes Buch im Niederbarnimer Kreise gab es jedoch schon seit 1498 derartige Register, die nur im 30jährigen Kriege zeitweise nicht geführt wurden; Süßmilch kannte sie noch, aber jetzt sind sie verschwunden¹⁾.

Während wir uns oben nur mit den in Städten veranstalteten Zählungen beschäftigt haben, sind hier zunächst einige ergänzende Angaben, die auch ländliche Maßnahmen des 16. Jahrhunderts berücksichtigen, nachzutragen. Sowohl durch die ältesten evangelischen Kirchenordnungen²⁾ wie auch durch das Konzil von Trient³⁾ war den Pfarrern die Führung von Trau- und Taufbüchern vorgeschrieben worden. Dadurch wurden solche Register auch in ländlichen Gemeinden geführt. Aber für das Gesundheitswesen verwendbare Angaben kann man den Geburtenzahlen allein nicht entnehmen; erforderlich sind hierfür zum mindesten noch die Sterblichkeitsziffern. Es war daher ein großer Fortschritt, daß die brandenburgische⁴⁾ »Visitation und Consistorial Ordnung« vom Jahre 1573 die Pfarrer anwies, nicht nur die Hochzeiten und Taufen, sondern auch die Sterbefälle aufzuzeichnen und diese Register sorgfältig aufzubewahren.

Die brandenburgische Verordnung hat gewiß auch in anderen Staaten anregend gewirkt. So ist noch heute ein aus dem badischen Orte Wittlingen⁵⁾ stammendes Kirchenbuch, in dem die Geburten, Hochzeiten und Todesfälle seit 1583 niedergeschrieben wurden, vorhanden.

Leider sind jetzt solche alten Kirchenbücher große Seltenheiten; die vorhandenen stammen zumeist aus größeren Städten. In Frankfurt⁶⁾ a. M. wurde 1531 vorgeschrieben, Getaufte, Getraute und Gestorbene zu registrieren; aber solche Aufzeichnungen kamen erst 1551 zustande. Die von Süßmilch⁷⁾ verwer-

¹⁾ Siehe Otto Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 134).

²⁾ A. L. Richter (Schr.-V., Nr. 138, dort Bd. 2, S. 210 und 518).

³⁾ Siehe »Concilium tridentinum«, sessio 24, Cap. I, wo es heißt: »Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat«.

⁴⁾ Siehe »Corpus constitutionum marchicarum«, herausgegeben von Otto Mylius, Bd. I, Sp. 316, Berlin 1736.

⁵⁾ »Mitteilungen der badischen historischen Commission«, Nr. 3 (1884), S. 118.

⁶⁾ »Der Handelsstadt Frankfurt am Mayn Chronica«, herausgegeben von Achilles Aug. v. Lersner, Bd. 1, Buch 2, S. 38, Frankfurt a/M. 1706.

⁷⁾ Siehe Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 135).

teten Kirchenbücher der Stadt Berlin beginnen mit dem Jahre 1583. Die von Caspar Neumann¹⁾ benutzten Breslauer Totenlisten sind 1585 angefangen worden. Die letzteren Listen sind besonders beachtenswert, weil in Breslau auch die Todesursachen eingetragen werden mußten; in einem Bericht aus dem Jahre 1737 wird angeführt, es sei seit undenklichen Zeiten (1585?) dort Brauch gewesen, daß jede Pfarrkirche Augsburgischer Konfession an die Diözese Zettel senden mußte, auf denen die Sterbeursache bei allen Todesfällen von Erwachsenen und Kindern anzugeben war. Weitere in Kirchenbüchern enthaltene bevölkerungsstatistische Aufzeichnungen liegen unter anderem aus Hamburg²⁾ seit 1588, aus München³⁾ ebenfalls seit 1588 und aus Leipzig⁴⁾ seit 1595 vor. Zahlenangaben über die Geburten und Sterbefälle während des 17. Jahrhunderts besitzen wir aus vielen deutschen Staaten und Städten.

Sehr beachtenswert ist der von Curt Bertram von Pfuel⁵⁾ am 12. März 1644 dem Großen Kurfürsten unterbreitete Vorschlag; hier wird angeregt, über alle Personen ohne Unterschied des Standes schriftliche Verzeichnisse, die über mancherlei Umstände, namentlich Alter und Erwerbsart unterrichten, mithin eine nach Geschlecht, Alter und Beruf gegliederte Statistik, herstellen zu lassen. Spuren einer derartigen brandenburgischen Zählung⁶⁾ sind vorhanden, wenngleich ein Zusammenhang mit dem Pfuelschen Plan nicht feststellbar ist.

In den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts veröffentlichte Leibniz einige Aufsätze⁷⁾, in denen er eine hinreichende Bevölkerungs- und Todesursachenstatistik für erforderlich bezeichnet. In seiner Abhandlung »Von Bestellung eines Registratur-Amtes« heißt es unter anderem, daß man in England Sterblichkeitsverzeichnisse herstellt, und daß man diese Einrichtung in Paris nachahme; da zugleich die Todesursachen angegeben werden und Mitteilungen über Trauungen und Taufen vorhanden sind, so habe ein englischer Schriftsteller hieraus für die Politik und die Medizin nützliche Tatsachen entnommen. In dem »Vorschlag zu einer Medizinal-Behörde« forderte Leibniz, daß Geburten- und Todesverzeichnisse, letztere mit Angabe des Alters, der Sterbeursache und sonstiger Umstände, angefertigt werden. Solche Register würden aufschlußreich sein und sollten den Kalendern beigefügt werden, was mehr Nutzen stiften würde als die unsicheren Prophezeiungen, die man dort antrifft. Die Fragen, die von der Statistik beantwortet werden sollen, hat er gründlich erwogen; in einer Übersicht mit dem Titel »Quaestiones calculi politici circa hominum vitam, et cognatae« führte er 56 Fragen an. Insbesondere soll nach Zahl und Geschlecht der Menschen, nach dem Familien-

¹⁾ J. Graetzer »Edmund Halley und Caspar Neumann«, S. 49, Breslau 1883.

²⁾ M. Neefe »Ältere Nachrichten über Hamburgs Bevölkerungswchsel«, Statistik des Hamburgischen Staats, Heft VIII, Abt. 2, S. 66, Hamburg 1878.

³⁾ »Die Bevölkerung Münchens im 17. Jahrhundert«, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 133 (1904), S. 667.

⁴⁾ »Ältere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung«, Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, Heft 6 (1872), S. VII.

⁵⁾ Otto Meinardus »Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm«, Bd. 2, S. 353, Abhandlung in »Publicationen aus den Preußischen Staatsarchiven«, Bd. 54, Berlin 1893.

⁶⁾ Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 162).

⁷⁾ »Die Werke von Leibniz«, herausgegeben von Onno Klopp, 1. Reihe, Bd. 5, S. 315ff., Hannover 1866.

stand, nach der Ziffer der gebärfähigen Frauen und der wehrfähigen Männer, nach der mittleren Lebensdauer, nach den Aufwuchsziffern, nach den zeitlich und örtlich häufigsten Krankheiten, nach Todesursachen, mit Unterscheidung von akuten und chronischen Krankheiten, sowie nach dem Verhältnis der Geburtenzahl zur Sterbeziffer geforscht werden. Der Erfolg dieser Schriften ist im einzelnen nicht feststellbar. Aber wir wissen, daß der Große Kurfürst trotz der Schwierigkeiten¹⁾, die sich zeigten, eine statistische Feststellung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle in allen preußischen Städten und Dörfern 1688 durchführen ließ, worüber unten (S. 299) Näheres mitgeteilt wird.

Inzwischen hatte *Caspar Neumann*²⁾, der 1648 in Breslau geboren wurde und seit 1679 dort als Pastor angestellt war, die in den Breslauer Kirchenbüchern enthaltenen Angaben eingehend studiert. Er hatte sich, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, auch mit Naturwissenschaften befaßt und prüfte nun, ob sich an der Hand der Breslauer Aufzeichnungen Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich der Häufigkeit der Geburten und Todesfälle feststellen lassen. Im Jahre 1689 verfaßte er eine (jetzt nicht mehr auffindbare) Schrift »*Reflexiones über Leben und Tod bey denen in Breslau Geborenen und Gestorbenen*« und schickte sie an die Royal Society nach London, wodurch er zu dem Astronomen *Halley*, der sich mit statistischen Arbeiten für Lebensversicherungszwecke befaßte, in enge Verbindung kam; eine Abschrift übermittelte er *Leibniz*. Durch diese Arbeit, die von *Halley* benutzt und sehr geschätzt wurde, hat *Neumann* den Grund für die planmäßige Erforschung bevölkerungsstatistischer Fragen gelegt. Auch *Leibniz* hat den Breslauer Pastor wohl zu würdigen gewußt und ihn 1706, als einen der Ersten, zum Mitglied der neugegründeten Sozietät der Wissenschaften in Berlin vorgeschlagen.

Zwei Jahre nach dem Empfang der Arbeit von *Neumann* erhielt *Leibniz* von *Ramazzini*³⁾ eine Schrift, die ihn sogleich an die »*Reflexiones*« des Breslauer Pastors erinnerte; er äußerte sich hierüber in einem am 9. Juli 1691 an Hofrat *Hertel*⁴⁾ gerichteten Brief, wie folgt: »Ein *Medicus*⁵⁾ von Modena hat mir ein artlich Buch zugeschickt: vom Zustand voriges Jahres, die menschliche Gesundheit betreffend, gerichtet auf die Lombardey; und verspricht dergleichen alle Jahr, und sagt, er wolle dergestalt Medicinalische Calender machen, aber nicht, wie die Astrologie, vorher, sondern, wenn das Jahr umb. Ich finde das Buch sehr vernünftig und gelehrt, auch tüchtig, Andere zu dergleichen aufzumuntern: und ich bin versichert, dies werde *H. Neumann* wohlgefallen; möchte wünschen, daß man unsere Teutsche Herren *Naturae Curiosorum* zu dergleichen aufmuntern könnte«. Ärzte aus verschiedenen deutschen Gegenden sollten in Briefen an den Präsidenten der *Societas naturae curiosorum* über die Zustände in dem jeweils ver-

¹⁾ *O. Behre* (Schr.-V., Nr. 16a); wie dort auf S. 133 angeführt wird, betonte der Hofprediger *Stosch* damals, daß die von König *David* veranstaltete Volkszählung Gott mißfallen und dadurch zur Pest geführt habe.

²⁾ Siehe S. 295, Anmerkung 1.

³⁾ Siehe die Schrift »*Constitutio epidemica urbana, anni 1691*« des italienischen Begründers der wissenschaftlichen Gewerbehygiene in: *Bernardini Ramazzini Opera omnia*, S. 156 ff., Genf 1717.

⁴⁾ »*Leibniz's Deutsche Schriften*«, herausgegeben von *G. E. Guhrauer*, Bd. 2, S. 457. Berlin 1840.

⁵⁾ Dieser *Medicus* ist *Ramazzini*, mit dem *Leibniz* 1689 in Modena bekannt wurde. (Siehe »*G. W. Freiherr v. Leibniz, eine Biographie*« von *G. E. Guhrauer*, Teil 2, S. 106, Breslau 1846).

gangenen Jahre berichten. Wie man sieht, ist hier der Vorschlag der medizinischen Landesbeschreibungen ausgesprochen. Der Gedanke der hygienischen Topographien hat Leibniz immer wieder beschäftigt, was namentlich seine wohl 1701 geschriebene Abhandlung¹⁾ »Summarische punctation, die Medicinalische observationes betreffend, so durchgehend anzustellen und beständig fortzusetzen seyn möchten« zeigt; hier verlangte er ausdrücklich eine Beschreibung der natürlichen Verhältnisse der jeweiligen Gegend, der Lebensweise der Einwohner, ihrer Gesundheitszustände und der häufigeren Krankheiten, die bei Erwachsenen und Kindern vorkamen.

Den obigen Darlegungen wird man entnommen haben, wie sich durch die geistige Gemeinschaftsarbeit des Philosophen Leibniz einerseits mit dem Pastor Neumann und andererseits mit dem Arzt Ramazzini sowie anderen medizinischen Verfassern ein vollständiger Plan für die Gesundheitsstatistik und hiermit im Zusammenhang für die medizinische Topographie entwickelt hat. Der Gedanke der hygienischen Landesbeschreibungen, mit denen wir uns im 2. Bande ausführlich befassen, wurde jedoch in Deutschland erst während des 18. Jahrhunderts verwirklicht. Den für die damalige Zeit weitgehenden gesundheitsstatistischen Vorschlägen wurde während des 17. Jahrhunderts in geringem Umfange entsprochen. So wurde im Gebiete des Herzogtums Magdeburg, erstmals 1694, bei den Geburtenangaben nach dem Geschlecht unterschieden; dies geschah jedoch in den anderen brandenburgisch-preußischen Provinzen damals noch nicht. Eine preußische Kabinettsorder²⁾ vom 3. Juni 1737 schrieb zwar vor, daß die Zahl der in Berlin Geborenen und Gestorbenen »nebst Beysetzung der Kranckheiten woran selbige gestorben«, am Ende jeder Woche den Leibärzten Horch und Eller anzugeben ist; aber eine Todesursachenstatistik³⁾, die sich auf das ganze preußische Staatsgebiet erstreckt, liegt erst aus dem Jahre 1777 vor.

6. Bevölkerungsstand und -bewegung

Über die Geburten und Todesfälle während des ganzen 17. Jahrhunderts besitzt Augsburg (siehe S. 66) genaue Ziffern, die unsere Abb. 6 enthält. Diese Angaben hat H. Rost⁴⁾ benutzt, um, nach einer von Süßmilch stammenden Methode⁵⁾, die wahrscheinliche Bevölkerungsgröße der Stadt in den einzelnen Jahrzehnten zu berechnen. Danach waren in Augsburg Einwohner vorhanden:

1601 bis 1610	45 000,
1611 » 1620	48 000,
1651 » 1660	20 000,
1691 » 1700	17 000.

¹⁾ Siehe S. 295, Anmerkung 7, dort Bd. 10, S. 346.

²⁾ Akten des Preußischen Geheimen Staatsarchivs [Rp. 96, Bd. 15, fol. 6^r].

³⁾ Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 149).

⁴⁾ Siehe S. 66, Anmerkung 3, dort S. 694.

⁵⁾ Die wahrscheinliche Bevölkerungsziffer wurde erhalten, wenn man die Zahl der Geburten und der Todesfälle mit 30, die Zahl der Eheschließungen mit 100 multiplizierte und die Summe dieser Ergebnisse durch 3 teilte.

In Augsburg ist mithin, nach diesen Berechnungsergebnissen, die Einwohnerzahl, die vor dem Großen Kriege nahezu 50 000 betrug, während dieser 30 Jahre auf 20 000 gefallen; sie hat auch am Ende des 17. Jahrhunderts den Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht.

Diese furchtbaren Menschenverluste, die der große Krieg unmittelbar und mittelbar (Flucht, Seuchen, Hungersnot) erzeugte, sind für zahlreiche Städte und Staaten nachweisbar. Dies trifft namentlich für das eingäscherte Magdeburg¹⁾ zu; während sich hier die Einwohnerzahl vor dem Kriege auf etwa 40 000 belief, zählte man erst 1680 wieder 7 000 bis 8 000 Personen. In dem 1815 zum preußischen Staat gekommenen Kreis Schleusingen²⁾, der bis dahin ein Teil der Grafschaft Henneberg war, gab es 1649 nur 1 460 Familien gegen 4 035 im Jahre 1631. Ungemein stark war auch die Einbuße in Württemberg³⁾; die Personenziffer betrug im ganzen Herzogtum:

1622	444 852,
1634	414 536,
1639	97 258,
1645	121 106,
1652	166 014,
1679	264 616,
1750	467 132.

Es hat also in Württemberg 100 Jahre gedauert, bis die Einwohnerzahl der Vorkriegszeit wieder erlangt war. In Erfurt⁴⁾ sank die Einwohnerzahl, die vor dem Krieg etwa 19 000 betrug, auf 10 000. Berlin⁵⁾ besaß 1625 etwa 14 000, dagegen 1645 etwa 7 000 Einwohner. Nur Hamburg⁶⁾, wo bereits im 17. Jahrhundert die Bevölkerungsziffer auf 100 000 geschätzt wurde, hat unter dem Kriege nicht gelitten.

Die vom Kriege erzeugte Einbuße an Volkskraft ist aber nicht nur den nüchternen Zahlen, sondern auch sonstigen Angaben zu entnehmen. So schrieb damals der Pfarrer in Pausitz⁷⁾ bei Wurzen in das Kirchenbuch, er würde, wenn er Not, Kummer und Hunger des armen Landvolkes schildern wollte, nicht wissen,

¹⁾ K. Th. v. Inama-Sternegg »Die volkswirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Kriegs für Deutschland«, Historisches Taschenbuch, herausgegeben von Fr. v. Raumer, 4. Folge, Jahrg. 5, Leipzig 1864.

²⁾ Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 69); ferner G. Brückner »Beitrag zur Statistik und Geschichte des 30jährigen Krieges«, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 2 (1857), S. 207 ff.

³⁾ »Württembergs Bevölkerung in früheren Zeiten«, Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, S. 184, Stuttgart 1848.

⁴⁾ Alfred Kirchhoff »Beiträge zur Bevölkerungs-Statistik von Erfurt, besonders im 17. und 18. Jahrhundert«, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde, Heft 5 (1871), S. 86 und 87.

⁵⁾ Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 58).

⁶⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 236).

⁷⁾ Christian Schöttgen »Historie der chursächsischen Stiffs-Stadt Wurtzen«, S. 582, Leipzig 1717.

welche Worte er hierfür gebrauchen soll. Und denkwürdig bleibt das Aktenstück, das den Beschluß des fränkischen Kreistages zu Nürnberg¹⁾ enthält, wonach jedem Manne freistand, zwei Weiber zu nehmen, und den Männern verboten wurde, vor dem 60. Lebensjahr in ein Kloster einzutreten.

Bemerkenswert ist, daß in deutschen Städten sich auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast stets ein Sterbeüberschuß ergab. Dies läßt sich z. B. einer von Süßmilch²⁾ hergestellten Zahlentafel für Leipzig entnehmen. In gleicher Weise gestaltete sich die Bevölkerungsbewegung in Frankfurt a. M., wie aus den Zahlen, die Behrends³⁾ veröffentlicht hat, zu ersehen ist.

Die große Sterblichkeit in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts erklärt Schnapper-Arndt⁴⁾ mit dem Hinweis, daß dort, wie auch in anderen deutschen Städten, eine öffentliche Gesundheitspflege gefehlt habe; bis in die ersten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sei in Frankfurt die Zahl der Sterbefälle⁵⁾ größer als die Geburtenziffer gewesen, während das Verhältnis auf dem platten Lande umgekehrt war, so daß damals Frankfurt nur durch die Zuwanderung vom Lande vor dem Aussterben bewahrt wurde.

Bei der oben (S. 296) erwähnten, in allen brandenburgisch-preußischen Ländern 1688 durchgeführten Bevölkerungsstatistik ergab sich überall ein Geburtenüberschuß, der wohl hauptsächlich, wenn nicht lediglich, auf die Vorgänge in den Landgemeinden und kleinen Städten zurückzuführen sein dürfte⁶⁾.

Schließlich weisen wir noch auf eine von Graetzer⁷⁾ »rekonstruierte Tafel über die Geborenen und Gestorbenen in Breslau von 1687 bis 1691« hin. Graetzer hat für diese Zahlenreihen die in den Breslauer Kirchenbüchern enthaltenen Angaben, die schon von Caspar Neumann benutzt wurden, verwandt. Man findet hier eine so weitgehende Gliederung des Ziffernstoffes, wie sie aus keiner anderen Stadt vorliegt. Den Zahlen entnimmt man, daß damals in Breslau ein kleiner Geburtenüberschuß vorhanden war. Auffallend ist, daß unter den gestorbenen Säuglingen zu jener Zeit verhältnismäßig weniger als jetzt im 1. Lebensmonat verschieden sind; dies läßt darauf schließen, daß früher verhältnismäßig weniger Kinder lebensunfähig zur Welt kamen. Aber der auf einem Naturgesetz beruhende Knabenüberschuß, besonders bei den Totgeborenen, ist auch für die damalige Zeit nachweisbar.

¹⁾ »Taschenbuch für die vaterländische Geschichte«, herausgegeben von Jos. v. Hormayr, Neue Folge, Jahrg. 3, München 1832.

²⁾ Joh. Peter Süßmilch »Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts«, 2. Aufl., Teil 1, Tabula XI, Berlin 1761.

³⁾ Joh. A. d. Behrends »Die Einwohner in Frankfurt am Mayn, in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert«, S. 4 bis 6, Frankfurt a. M. 1771.

⁴⁾ Gottl. Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil I, S. 316).

⁵⁾ Bemerkte sei, daß sich, nach Angabe von Lersner (siehe S. 294, Anmerkung 6), 1551, d. h. im ersten Jahre der Aufzeichnungen, ein Geburtenüberschuß zeigte; es wurden 487 Geborene, aber nur 437 Gestorbene gezählt.

⁶⁾ Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 134).

⁷⁾ Siehe S. 295, Anmerkung 1, dort S. 51.

7. Nahrungs- und Genußmittelwesen

Über die Art, wie die deutschen Bauern im 17. Jahrhundert zum Zwecke der Versorgung mit Nahrungsmitteln Ackerbau und Viehzucht betrieben, unterrichten Schilderungen¹⁾ und Bilder²⁾ aus dieser Zeit. Man erkennt hierbei keine Fortschritte gegenüber der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den vorangegangenen Jahrhunderten. Die für unser Volk so wichtig gewordene Kartoffel war zwar schon 1588 nach Deutschland gekommen, aber sie wurde hier erst während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im großen gebaut, so daß sich das Nahrungs- wesen auch in dieser Hinsicht während des 17. Jahrhunderts nicht änderte. Man verzehrte nach wie vor hauptsächlich die üblichen Erzeugnisse des heimischen Bodens und der Viehzucht.

Zu gewöhnlichen Zeiten war im allgemeinen kein Mangel vorhanden, ja, es ging sogar vielfach sehr üppig zu, wie dies *Guarionius* (siehe S. 288) dargelegt hat. Hierüber sei noch ein aus dem Jahre 1674 stammender Bericht des Italieners *Priorato*³⁾, der die damaligen Zustände in Hamburg beschrieben hat, angeführt. Danach sah man dort nicht nur bei den Wohlhabenden reichbesetzte Tafeln, es fanden auch die Wenigerbemittelten Gelegenheit, sich gut und kräftig zu nähren; der Hopfenmarkt war wohl versehen, auf dem Fischmarkt gab es einen erstaunlichen Überfluß an See- und Flußfischen, einen vortrefflichen Wein erhielt man für wenig Geld, und in den zwei großen Schlachthäusern konnte man viel gutes Fleisch kaufen.

Daß es mittlerweile, im Gegensatz zu früheren Zeiten (siehe S. 218), allgemeiner Brauch geworden ist, bei Tisch die erforderlichen Eßgeräte zu benutzen und sich vor dem Mahle die Hände zu waschen, entnimmt man dem von *Comenius* 1698 veröffentlichten, für die weitesten Volkskreise bestimmten, vielfach aufgelegten »*Orbis sensualium pictus*«. Hier wird unter anderem beschrieben, wie man bei der Mahlzeit an einer mit einem Tischtuch bedeckten Tafel, auf der sich Teller, Löffel, Messer, Gabeln, Salzfaß, Becher und Gläser befinden, sitzt, die Speisen auf Schüsseln aufgetragen und den Tischgästen Handbecken und Gießkannen zum Händewaschen gereicht werden.

So günstige Zustände lagen freilich im 17. Jahrhundert nicht überall und nicht immer vor; denn gerade in dieser Zeit hatte das deutsche Volk ganz besonders unter häufigen und weitverbreiteten *Hungersnöten* zu leiden.

¹⁾ Siehe *Grimmelshausen* »Der abenteuerliche *Simplicissimus*«, herausgegeben von *H. H. Borchardt* (Berlin 1922), Buch 1, Cap. 1 bis 4. In diesem Roman, der die Zustände vor und während dem 30jährigen Kriege schildert, werden Säue, Ziegen und eine Herde Schafe aufgezählt; ferner ist von Speck und anderem Dürrfleisch, von Hühnern, einem Krautgarten, Melk- und allerlei Ackergerätschaften die Rede. Die Tätigkeit der Bauern wird folgendermaßen gepriesen:

»Du sehr verachteter Bauernstand,
Bist doch der beste in dem Land...
Fleisch zu der Speis zeugst auf allein;
Von dir wird auch gebaut der Wein,
Dein Pflug der Erden tut so not,
Daß sie uns gibt genugsam Brod.«

²⁾ Siehe die nach Kupferstichen des 17. Jahrhunderts hergestellten Abbildungen bei *Adolf Bartels* (Schr.-V., Nr. 13, dort S. 121 ff.).

³⁾ Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, Bd. 3 (1869), S. 140, nach *Gernet* (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 236 ff.).

Solche Notstände waren infolge von schlechten Ernten auch vor dem großen Kriege zeitweise in manchen deutschen Gegenden¹⁾ zu verzeichnen, so in Magdeburg 1601, am Niederrhein 1603, in der Pfalz 1610, im Vogtlande 1614 bis 1617; sie waren jedoch mit der Lage während des großen Krieges nicht zu vergleichen. Allerdings traten Mangel und Teuerung nicht sogleich bei Beginn des Krieges in erheblichem Maße ein, da 1618 bis 1620 die Ernten gut waren. Aber dann herrschte vielfach, ja in den meisten deutschen Ländern, eine furchtbare Nahrungsmittelnot, bei der die Preise gewöhnlich die 4- bis 10fache Höhe gegenüber der Vorzeit erreichten. Es gab freilich auch während des Krieges, so 1629, 1630 und 1631, gute Ernten. Kurz darauf folgten jedoch die unfruchtbaren Jahre, weil häufig Felder und Wiesen mit Gesträuchen und Rohr überwachsen waren. Wollte man ein Grundstück besäen, so mußten, aus Mangel an Vieh, die Menschen den Pflug ziehen; oft konnte man aus zwei und drei Dörfern nicht so viele Menschen zusammenbringen, wie zum Ziehen des Pfluges benötigt wurden. So spannte Pfarrer Buchka²⁾ in Gesees (1635 bis 1644) sich und seine Angehörigen an den Pflug und bestellte etwas von seinem Feldbau, um wieder zur Besamung seiner Äcker zu gelangen; »er hatte«, wie berichtet wird, »nicht genug rauhes Kleienbrod, um sich und den Seinigen damit kümmerlich den Hunger zu stillen«.

Die Angaben über die Hungersnot des 30jährigen Krieges mögen zuweilen Übertreibungen, wie sie in so schrecklichen Zeiten begreiflicherweise vorkommen, enthalten; aber selbst, wenn man das Unglaubliche beiseite läßt, sind immer noch furchtbare Zustände zu erkennen. In Frankfurt a. M., wo man sich, wie wir sehen werden, in weiser Vorsicht schon seit 1616 gegen Brotmangel gerüstet hatte, trafen trotzdem Teuerung und Nahrungsmittelnot ein. So liest man über die Ereignisse des Jahres 1621 bei Lersner³⁾, daß infolge des Krieges eine unsagbare Teuerung eingetreten sei, so daß 1 Pfund Fleisch, für das man zuvor 1 Batzen zahlte, nun 3, ja sogar 10 Batzen kostete, und überhaupt alles, so das Brot, auf den dreifachen Preis gestiegen sei; und über das Jahr 1636 wurde berichtet, die Hungersnot sei so groß gewesen, daß das arme Volk hin und wieder auf der Straße lag und Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse öffentlich gekocht und gegessen wurden, dann habe man vor dem Leinwandhaus Schranken errichtet und Brot ausgeteilt. Im Jahre 1636 war die Not, namentlich in Südwestdeutschland, besonders groß. In Pforzheim⁴⁾ starben viele Hungers, »obgleich das Fleisch von Fröschen, Katzen, Hunden und gefallenen Pferden mit Gier verschlungen wurde«; ebenso wurden in dem benachbarten Durlach⁵⁾ »Katzen, Hunde, Frösche, Pferde zur gesuchten Nahrung«, und Eicheln, Moos, Nesseln dienten zur Speise.

An dieser Stelle sei über die schon erwähnten städtischen Vorratsspeicher⁶⁾, welche in Frankfurt a. M. geschaffen wurden, berichtet. Zu erinnern ist hierbei aber noch zuvor an die Vorschriften Karls des Großen (siehe S. 221) über die Getreidehöchstpreise und an die in der Nürnberger Armenordnung vom Jahre 1522 (siehe S. 152) und in der Leisniger Kastenordnung

¹⁾ G. Lammert (Schr.-V., Nr. 94, dort S. 3 bis 44).

²⁾ Ebenda, S. 161.

³⁾ Lersner (S. 294, Anmerkung 6, dort Bd. 2, S. 752 bzw. Bd. I, S. 517).

⁴⁾ J. G. F. Pflüger »Geschichte der Stadt Pforzheim«, S. 406, Pforzheim 1862.

⁵⁾ Karl Gustav Fecht »Geschichte der Stadt Durlach«, S. 120, Heidelberg 1869.

⁶⁾ Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil 1 S. 56 ff).

(S. 154) enthaltenen Gedanken, in billigen Zeiten für eine angemessene Summe Getreide zu kaufen, um dies bei einer Teuerung an die Einwohner abzugeben. Die Stadt Frankfurt wies in der sogenannten Visitationsordnung von 1616 das Kornamt an, in wohlfeilen Jahren größere Mengen Frucht einzukaufen, um sie zu gelegener Zeit den Bürgern zukommen zu lassen. Im Jahre 1619 gab es dort 14 Fruchtspeicher. Über die Bestände unterrichteten die Kornamtswohnungen,



Abb. 63. Kornwucherer.

(Kupferstich von Daniel Hopfer; Neudruck vom Jahre 1684.)

die z. B. aus den Jahren 1645 bis 1650 erhalten sind. Eine Tabelle¹⁾, die sich in den Stadtkämmereiakten befindet, gibt Aufschluß über die Bestände, die in jedem der Jahre während der Zeit von 1614 bis 1730 vorhanden gewesen sind. Danach wurde die höchste Ziffer im Jahre 1670 mit 46 793 Achtel Korn erreicht; die Vorräte an Korn schwanken in der Regel zwischen 20 000 und 30 000 Achtel, doch wird die Ziffer in den 60er und 70er Jahren ganz bedeutend überschritten. Der Rat konnte infolge seiner weitblickenden und großzügigen Nahrungsmittelpolitik die Gestaltung der Preise beeinflussen. Die städtischen Fruchtspeicher waren das große Reservoir, welches die Schwankungen von Ernte zu Ernte leichter auszugleichen vermochte. Dies sollte in erster Linie den Wenigerbemittelten zugute kommen. Aber, wie gewöhnlich, so zeigten sich auch hierbei Mißbräuche; öfters liehen sich Wohlhabende in teuren Zeiten Frucht, um sie in billigen Jahren in natura zurückzuerstatten.

¹⁾ Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil I S. 389 und 390) hat diese Tabelle abgedruckt.

Der Getreidewucher im Mittelalter wurde schon oben (S. 220) erwähnt. Hier ist anzuführen, daß es an habgierigen Menschen, die sich auf Kosten der Volksgesundheit bereichern wollten, auch im 16. und 17. Jahrhundert nicht gefehlt hat. Dies hat Daniel Hopfer, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Augsburg tätig war, durch einen Kupferstich¹⁾ (siehe Abb. 63) veranschaulicht. Der Nürnberger Kunsthändler David Funck²⁾ besaß die Druckplatte dieses Stiches im 17. Jahrhundert und veranstaltete, wie aus der auf dem Bilde befindlichen Jahresziffer hervorgeht, 1684 einen Neudruck; hieraus darf man schließen, daß auch zu dieser Zeit der Inhalt des Bildes zutraf, d. h. der Getreidewucher das Volk schwer schädigte. Wir erkennen dies ferner aus einer Denkmünze vom Jahre 1694, wo man auf der einen Seite einen Kornjuden, auf der anderen Seite dieselben Verse aus den Sprüchen Salomos, wie auf dem Stich von Hopfer, findet. Man darf jedoch nicht meinen, daß nur Juden die Volksgesundheit durch Wucher schädigten. In Frankfurt a. M. z. B. wurde, nach Angabe von Lersner³⁾, 1699 ein Bäcker eingesperrt, weil er Brot nicht verkaufen wollte.

Auf dem Gebiete der Genußmittel sind während des 17. Jahrhunderts erhebliche Neuerungen in Deutschland zu verzeichnen. Hinsichtlich des Alkoholenusses blieb es freilich im allgemeinen beim alten. Wein und Bier wurden in der hergebrachten Weise getrunken. Ein Kupferstich⁴⁾ (siehe Abb. 64) aus dem Jahre zeigt uns die Vorgänge in einer Wein- und Bierwirtschaft; man sieht hierbei nichts, das aus gesundheitlichen Gründen als bedenklich zu bezeichnen ist. Aber über die zahlreichen Mißbräuche während des 17. Jahrhunderts haben uns schon die Schilderungen von Guarinonius (S. 288) unterrichtet. Des weiteren ist z. B. anzuführen, daß sich in Hamburg⁵⁾ im 17. Jahrhundert die Zahl der Branntweinschenken mehrte, und daß in den braunschweig-lüneburgischen Landen 1691 eine Verordnung⁶⁾ gegen das Branntweintrinken und die Branntweingelage geschaffen werden mußte. Hier heißt es, daß der Branntwein nicht mehr, wie früher, als Arznei und Verdauungsmittel, wozu er erfunden wurde, benutzt werde, sondern der Vollauferei diene, und daß in Häusern, in denen Branntwein verabfolgt wird, Gelage gehalten wurden; daher

Der Wein und Bierschenck.
Die Zech ist schon gemacht, weicht man die Welt anlacht.



Abb. 64. Wein- und Bierwirtschaft.
(Kupferstich vom Jahre 1698.)

¹⁾ Das Original befindet sich im Germanischen Museum zu Nürnberg [K. 2988].

²⁾ Th i e m e - B e c k e r »Allgemeines Lexikon der bildenden Künste«, Bd. 17, S. 476, Leipzig 1924.

³⁾ Siehe S. 294, Anmerkung 6, dort Bd. 1, S. 519.

⁴⁾ In »Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände«, herausgegeben von Christoff Weigel, S. 547, Regensburg 1698.

⁵⁾ G e r n e t (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 241).

⁶⁾ Abgedruckt von M ö n k e m ö l l e r (»Beitrag zur historischen Entwicklung der Gesetzgebung gegen den Alkoholismus«, Der Alkoholismus, Jahrg. 3, S. 225ff., Dresden 1902).

werde vorgeschrieben, daß man in Apotheken¹⁾ und Wirtschaften niemand an einem Tage für mehr als einen Schilling Branntwein verabreicht, daß diejenigen, die sich »in Brandtwein vollsaufen«, ernstlich bestraft werden, daß Branntweingelage zu unterbleiben haben, und daß Branntweinschulden, die höher als ein Reichstaler sind, nicht eingeklagt werden können.

Während des 17. Jahrhunderts fanden in Deutschland neben dem Alkohol mehrere andere Genußmittel, die man hier zuvor kaum gekannt hat, eine weite Verbreitung. Die alkoholfreien Getränke²⁾, Tee, Kaffee, Schokolade, kamen insbesondere über Frankreich nach Deutschland und eroberten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Hofgesellschaften. Um die Einführung von Tee, der von hervorragenden holländischen Ärzten als Arzneimittel empfohlen wurde, hat sich besonders der aus Holland stammende Bontekoe (1647 bis 1685), der Professor der Medizin zu Frankfurt a. O., zugleich aber Kaffee- und Teespekulant war, bemüht. Kaffee wurde um 1670 nach Deutschland gebracht. Nach dem Vorbilde von Marseille wurde das erste deutsche Kaffeehaus 1680 in Hamburg von Bontekoe geschaffen; es folgten solche Häuser 1683 in Wien, 1687 in Nürnberg, 1692 in Frankfurt, wo es 1698 bereits drei gab, 1694 in Leipzig und 1700 in Danzig. Gegen die neuen Getränke, besonders den Kaffee, hatten übrigens viele einen Abscheu. So schrieb z. B. Lise Lotte³⁾, die sich am Hofe Ludwigs XIV. ihren natürlichen, gesunden Pfälzersinn erhalten hat, am 8. Dezember 1712 an die Raugräfin Luise, sie könne weder Tee, Kaffee noch Schokolade vertragen und begreife nicht, wie man dies gern trinkt; Tee komme ihr vor wie Heu und Mist, Kaffee wie Ruß, und Schokolade sei ihr zu süß, während sie eine gute Kalteschale oder eine gute Biersuppe gern zu sich nähme.

Erwähnt sei hier noch, daß der Tabak, den man schon im 16. Jahrhundert von Amerika nach England gebracht hatte, während des 17. Jahrhunderts auch in Deutschland verbreitet wurde. Gegen das »stinkende Tabaktrinken«, wie man das Rauchen nannte, wurde aber vielfach Einspruch erhoben, auch in Gestalt von Polizeiordnungen, so 1642 in Ulm⁴⁾, 1652 in ganz Württemberg⁴⁾, 1654 in Wimpfen⁵⁾ und 1661 in Bern⁶⁾, wo der Raucher an den Pranger gestellt und dann mit Gefängnis und Geld bestraft wurde. In manchen Kreisen galt das Rauchen als eine Schande; so hielt 1656 der Hamburger⁷⁾ Pastor Schuppius es für erforderlich, sich gegen den Vorwurf, ein »Tabaksäufer« zu sein, zu wehren.

¹⁾ Manche Apotheken leisteten, wie üble Wirtschaften, dem Alkoholmißbrauch Vorschub. In einer hessischen Verordnung vom 28. September 1672 (siehe »Sammlung fürstlich-hessischer Lands-Ordnungen«, Teil 3, Kassel 1777) wird verboten, daß an Sonntagen zwischen und nach den Predigten Branntwein und Bier in Wirtschaften und Apotheken verabreicht wird.

²⁾ »Revolutionen in der Diät von Europa seit 300 Jahren«, in August Ludwig Schlözers »Briefwechsel«, Teil 8, S. 93ff., Göttingen 1781; ferner Georg Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. 2, S. 364ff.) und C. Hartwich »Die menschlichen Genußmittel«, S. 314, Leipzig 1911.

³⁾ »Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans«, herausgegeben von H. F. Helmolt, Bd. 1, S. 140, Leipzig 1908.

⁴⁾ Paul König »Über die Geschichte des deutschen Tabaks«, Forschungen und Fortschritte, Jahrg. 4, Nr. 26/27 vom 10. und 20. September 1928.

⁵⁾ J. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 436).

⁶⁾ C. Hartwich (siehe S. 304, Anmerkung 2, dort S. 71).

⁷⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 241).

8. Siedlungswesen und Idealstädte

Die oben (S. 275) geschilderte Erstarkung des Landesfürstentums drückte sich in Deutschland auch in der Siedlungspolitik aus, besonders nach dem 30jährigen Kriege. Die landesfürstliche Baupolitik¹⁾ ist in Deutschland gegenüber dem bourbonischen Vorbild dadurch gekennzeichnet, daß, während in Frankreich alles dem persönlichen Willen des Königs angepaßt wurde, die deutschen Landesherren mehr oder weniger sich in den Dienst des Staates stellten. Darum bauten sie nicht nur Lustschlösser, sondern auch Städte zum Wohle des Staates. Solche Gründungen lehnten sich an vorhandene Dörfer oder Jagdschlösser an; nach dem Großen Kriege gaben verwüstete Städte den Landesfürsten Anlaß zum Wiederaufbau. Namentlich in Brandenburg-Preußen, in der Pfalz, im Fürstentum Bayreuth und in Braunschweig-Lüneburg wurde eine umfassende Tätigkeit für die Hebung der Städte entfaltet.

Gleichzeitig suchten die Landesfürsten das Handwerk zu fördern, um auch hierdurch den Staat zu stärken; Baupolitik und Gewerbepolitik gingen Hand in Hand. Von gewissen sogenannten Landindustrien abgesehen, hatte das Gewerbe von altersher seinen Sitz hauptsächlich in den Städten. Die deutschen Landesherren zogen nun durch mancherlei Freiheiten, die sie gewährten, und durch Aufnahme Landesflüchtiger oder aus religiösen Gründen Vertriebener immer neue Scharen gewerbetätiger Einwanderer in die Städte. Aus diesen Bestrebungen heraus wurden von den deutschen Landesfürsten im 17. bzw. 18. Jahrhundert viele Städte gegründet oder erheblich umgestaltet; hierbei sind besonders zu nennen: Mannheim, Erlangen, Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Ludwigsburg, Darmstadt, Düsseldorf, Kassel, Karlsruhe (1715), Bruchsal (seit 1720 Residenz). Wir werden sehen, daß im 17. und 18. Jahrhundert gerade aus diesen Fürstensitzen die wichtigsten hygienischen Maßnahmen hervorgingen.

Als Beispiel für die Art, wie damals eine Stadt gegründet wurde, führen wir die Entstehung von Mannheim²⁾ an. Die Bewohner des zwischen Rhein und Neckar gelegenen Dorfes Mannheim waren keineswegs freudig überrascht, als sie 1605 erfuhren, daß der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich IV., ihr Gelände für den Bau einer Festung ausersehen hatte; sie leisteten diesem Plane nach Kräften Widerstand, nicht nur, weil sie am Althergebrachten hingen und gegen das Neue mißtrauisch waren, sondern weil sie wußten, daß es nun mit dem ländlichen Stillleben vorbei war, und ahnten, daß das neue Mannheim der Zielpunkt feindlicher Angriffe wird. Der Kurfürst blieb trotzdem bei seinem Vorhaben. Am 17. März 1606 wurde der Grundstein der Festung Friedrichsburg, der Mannheim als städtisches Gemeinwesen angegliedert werden sollte, gelegt. Der Gedanke, Festung und Stadt zu verbinden, beeinflusste schon den Grundriß: die Anlagen der Straßen und Häuser in der Stadt erfolgte nach den Grundsätzen der Regelmäßigkeit, von denen sich der Festungsbaumeister bei seinen Wällen und Bastionen leiten lassen mußte; nach der Schablone der Festungstechnik wurde Mannheim erbaut. Aber der Kurfürst war weit davon entfernt, das bürgerliche Leben der Mannheimer einengen zu wollen. Er befreite die Einwohner von

¹⁾ Rud. Eberstadt: a) »Zur Geschichte des Städtebaues«, Kunst und Künstler, Jahrg. 14 (1916), S. 480ff.; b) Schr.-V., Nr. 35, dort S. 64ff.

²⁾ Friedrich Walter »Geschichte Mannheims«, Bd. I, S. 115ff., Mannheim 1907.

Lasten und gewährte ihnen Rechte. Um die Einwanderung zu erleichtern, wurde allen, die sich in Mannheim ansiedeln wollten, zollfreier Durchzug an den pfälzischen Zollstraßen zugesagt. Jeder auswärtige Pfälzer oder Ausländer, der sich in Mannheim ein Haus baute, war für 20 Jahre von der Schatzung befreit. Den Baulustigen wurden geeignete Bauplätze unentgeltlich überlassen. Der Kurfürst wies im Neckartal Steinbrüche an, aus denen die Mauer- und Quadersteine kostenfrei gebrochen werden durften; die Bruch- und Transportkosten hatte jedoch der einzelne Bauherr zu tragen. Zugleich suchte Friedrich IV., soweit er konnte, Handel und Gewerbe zu fördern. Mannheim sollte das Handelszentrum der Pfalz werden. Durch Plakate in vier Sprachen (deutsch, lateinisch, französisch und holländisch) wurden die Privilegien Mannheims bekanntgegeben, um Ausländer herbeizuziehen; man rechnete hierbei besonders auf Franzosen und Niederländer, die um ihres Glaubens willen ihr Vaterland verlassen hatten. Wie gut sich Mannheim auf Grund der geschilderten Politik in den ersten 16 Jahren nach der Gründung entfaltet hatte, läßt sich aus einem 1623 gedruckten Kupferstich¹⁾, der den Zustand während der Belagerung im Jahre 1622 veranschaulicht, ersehen. Mannheim wurde dann eingenommen, ausgeplündert und abgebrannt. Im Jahre 1652 griff jedoch Carl Ludwig, der Enkel des Gründers von Mannheim, den Plan seines Großvaters wieder auf und baute ihn nach allen Richtungen aus.

Bei diesen von den Fürsten bestimmten Gründungen wurde zwar auf hygienische Gesichtspunkte nicht besonders Bedacht genommen; aber für eine weiträumige Bauweise waren ja alle Bedingungen vorhanden, und an Grünflächen fehlte es gewiß nicht. Die Häuser waren, wie z. B. in Mannheim, in der Regel einstöckig; zweistöckige galten als Zeichen von Wohlstand, zweieinhalbstöckige waren Ausnahmen. Im Gefolge italienischer und französischer Einflüsse wurde dann die Bauform des breitgestreckten Etagenhauses in den deutschen Städten eingeführt. Man wünschte solche Bauten namentlich in den Hauptstraßen, weil sie, äußerlich, die Vorstellung der Vornehmheit erweckten und in den für mehrere Familien angelegten Etagenhäusern auch reichlich Mietwohnungen für die staatlichen Beamten zu finden waren.

Neben den Siedlungen, die tatsächlich entstanden, ist nun noch auf Entwürfe, die für uns lehrreich sind, hinzuweisen. Hier sei zunächst der von Josef Furttenbach (Vater) stammende Plan für eine Stadtgründung angeführt. Dieser Entwurf²⁾ wurde 1650 von Furttenbachs Sohn veröffentlicht; dem Text wurde als Kupferstich der Grundriß angefügt. Der Beschreibung des Stadtplanes geht, nach damaliger Sitte, ein Gedicht voraus, das in diesem Falle von dem Ulmer Prediger und Gymnasialprofessor Jacob H o n o l d verfaßt ist. Seinen Versen ist zu entnehmen, daß die Stadt nicht für Bauern und landwirtschaftliche Betriebe, sondern vor allem für Handel und Gewerbe bestimmt ist und den Namen »Gewerb Statt« erhält; man soll drei Arten von Häusern, je nach den wirtschaftlichen Zuständen der Bürger, bauen, aber die Stadt muß zunächst festungsartig gesichert werden. Aus dem Grundriß sowie dem Text ist zu ersehen, daß hier gesundheitliche Gesichtspunkte in weitem Umfange berücksichtigt sind. Die Stadt ist zwar durch Festungsbauten begrenzt, aber im Innern wurde reichlich für Grün-

¹⁾ Der Stich befindet sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

²⁾ »Gewerb-Stattgebäude« von Josef Furttenbach, den Jüngern, Augsburg 1650.

flächen gesorgt. In jedem Stadtviertel ist ein Badehaus vorgesehen; das Spital liegt am Ostrande der Stadt und besteht aus vier von Gärten umrahmten Gebäuden.

Des weiteren sind hier die Bestrebungen hervorzuheben, die von religiös-sittlichen Gedanken ausgingen und zu hygienisch gestalteten Städten führen sollten. Johann Eberlin beschrieb bereits

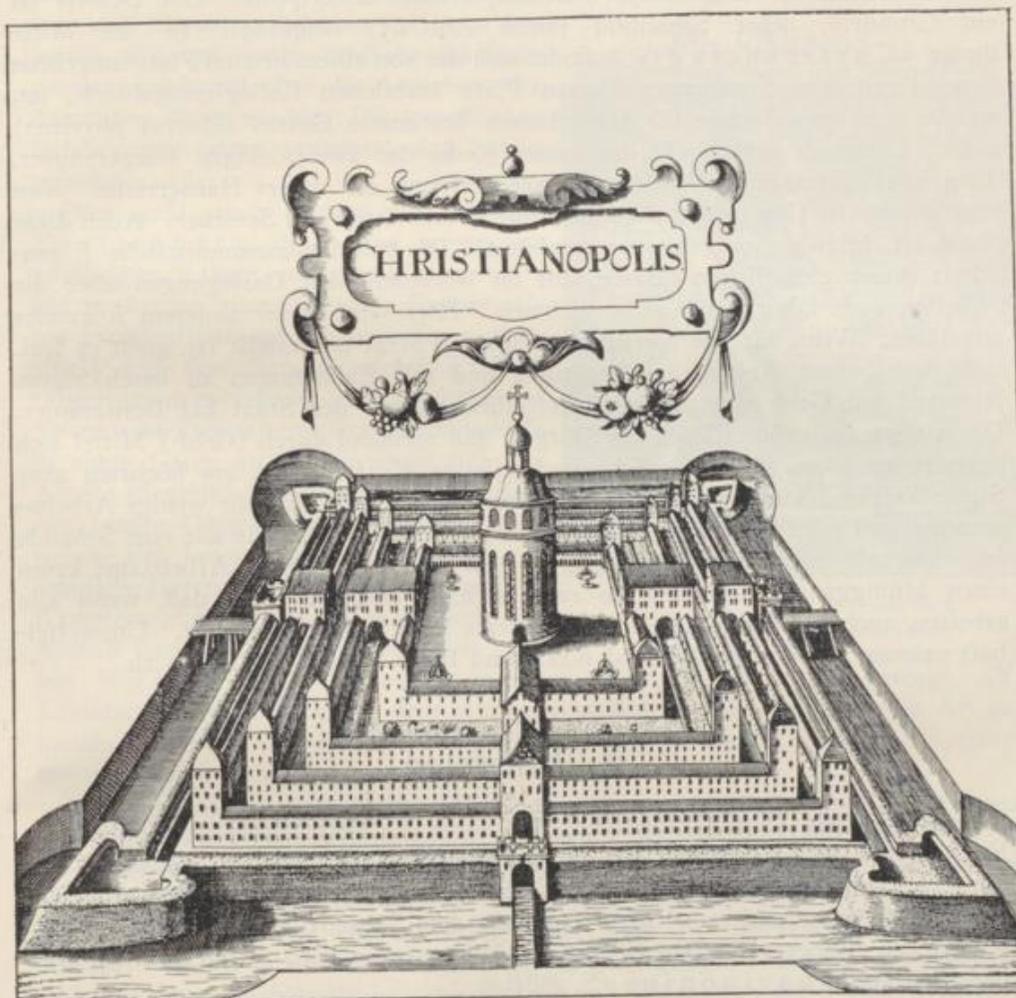


Abb. 65. Aus: Joh. Valentin Andreae »Christenstadt«, 1619.

1521 (fünf Jahre nach der »Utopia« von Thomas Morus) im 11. seiner »Fünfzehn Bundesgenossen« (siehe S. 151) eine Ordnung für das Land »Wolfaria«. Hier heißt es unter anderem: Als ehrlichste Arbeit soll der Ackerbau gelten; aller Adel soll sich von dieser Tätigkeit nähren. Ehebrecher, die als solche erkannt werden, sollen getötet, die Trinker sollen ertränkt werden. Aller Handel sei zu beseitigen. Ausländischer Wein dürfe nicht eingeführt werden; das gleiche gelte für Tuch und Getreide, abgesehen von einer großen Notlage. Übermäßig kostspielige Häuser sollen nicht gebaut werden, mit Ausnahme der öffentlichen Ge-

bäude, wie Rathaus, Kaufhaus, Badhaus, Vergnügungshaus. In den Städten sollen breite Straßen sein. Für jedes der beiden Geschlechter soll es ein besonderes Badhaus geben; für jedes Badehaus sind Wasserbäder und Schwitzbäder vorzusehen. Im Jahre 1619 veröffentlichte, wie wir schon oben (S. 277) erwähnten, der Pietist Joh. Valentin Andreae die von christlich-kommunistischem Geist durchwehte »Reipublicae cristianapolitanae descriptio«. Der Schrift ist ein Grundriß, nebst Schaubild (siehe Abb. 65) beigelegt. In der Mitte dieser »Christenstadt« befindet sich der von einem breiten Platz umgebene Tempel mit dem Stadthaus. Diesen Platz umrahmen Kollegiumsgebäude, um welche sich der offenbar für Heilpflanzen bestimmte Garten (Hortus physicus) zieht. Letzteren umschließt die innere Reihe der zweistöckigen Bürgerhäuser, dann folgt, durch eine öffentliche Straße getrennt, die äußere Häuserreihe. Nun kommen wieder Gärten und schließlich die Werkstätten und Speicher. Auch diese Stadt ist durch Festungsbauten geschützt. Die religiös-kommunistische Eigenschaft dieser christlichen Gartenstadt ist besonders den Darlegungen über die Arbeiten (»de laboribus«) zu entnehmen. Hier wird unter anderem folgendes angeführt: Wenn für den Verkauf genügend Vorrat hergestellt ist, steht es frei, sich nach seinen Anlagen zu betätigen und mit Erfindungen zu beschäftigen. Niemand hat Geld zum persönlichen Gebrauch, nur der Staat hat Besitztümer. Darin liegt das größte Glück der Bürger, daß niemand durch (Geld-) Mittel sich auszeichnen kann, da körperliche und geistige Kräfte mehr, am höchsten aber Sittlichkeit und Liebeswerke geschätzt werden. Es gibt nur sehr wenige Arbeitsstunden, und trotzdem wird nicht weniger geschafft, weil es für alle eine Schande ist, außerhalb der freien Zeit müßig zu sein. Da anderswo 10 Arbeitsame kaum einen Müßiggänger ernähren, so zeigt sich in ähnlicher Art, daß, wenn alle arbeiten, auch für die einzelnen ein gewisses Maß Ruhe übrigbleibt. Unzweifelhaft nehmen mit Gottes Beistand Kraft und Fleiß um ein Vielfaches zu.

9. Badewesen

Es wurde oben (S. 227) angeführt, daß durch die Verbreitung der Syphilis am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts das deutsche Badewesen eine schwere Einbuße erlitt. Daß aber der Bäderegebrauch keineswegs ganz aufgehört hat, zeigen unter anderem, neben dem aus dem Jahre 1544 stammenden Holzschnitt von Aldegreuer (siehe S. 99 bzw. Abb. 17), die 1610 veröffentlichten Darlegungen von Guarinonius (S. 288 ff.).

Außer letzterem befaßten sich im 17. Jahrhundert noch mehrere Ärzte mit der hygienischen Bedeutung des Badens. So gab 1618 Martin Pansa, der damals in Trebnitz »bestalter Medicus« war, in Leipzig eine 143 Seiten umfassende Schrift »Bad Ordnung¹⁾«, das ist kurtzer und allgemeiner Bericht von den warmen Bädern und ihren Eigenschaften: Was einem jeden, der solche Bäder zubesuchen und zugebrauchen in Willens, nottüefftig zu wissen« heraus. Hier heißt es im 5. Kapitel: Die Astronomen meinen, daß es vom Laufe der Sterne abhängt, ob ein gutes Wasser schlecht werde; es sei kein Zweifel, daß das Wetter

¹⁾ Wir benutzen das der Senckenberg-Bibliothek zu Frankfurt a. M. gehörende Exemplar [K 716. 8681].

das Wasser, wie den Boden und die Luft beeinflusst. Daher hätten die Bäder in Schaltjahren nicht die Kraft wie zu glücklichen Zeiten. Aber die Einwirkung sei nicht so groß, daß die Kranken ganz auf das Baden verzichten müssen, wenn nur die Gegend des Bades keine verseuchte Luft habe, weil eine solche Luft auch das Wasser vergiftet. Die beste Zeit zum Baden seien die Frühstunden, weil die Luft durch die nächtlichen Dämpfe gereinigt und etwas abgekühlt sei. Diese Darlegungen Pansas, mit dessen sonstigen Arbeiten wir uns unten noch beschäftigen werden, geben offenbar die Ansichten der damaligen Ärzte wieder. Die angeführten Belehrungen lassen erkennen, daß häufig gebadet wurde.

Dies geht auch daraus hervor, daß Furttenbach 1635, also mitten im 30jährigen Kriege, mehrere Grundrisse¹⁾ für großzügig einzurichtende Badeanstalten veröffentlicht hat. Einem dieser Entwürfe und den dazugehörenden Erläuterungen ist zu entnehmen, daß man zu beiden Seiten, eine Treppe heraufkommend, jeweils in einen Gang, an dessen Ende sich die Aborte (Secreta) befinden, gelangt. Neben den beiden Gängen sind Tafelstuben, an welche sich besondere Kammern für »ansehnliche Herrn« anschließen; die sonstigen Kammern sind kleiner. Die Gebäude der Anstalt umrahmen einen Garten mit Lauben; hier ist Gelegenheit, spazieren zu gehen. Auch für Speisen ist gesorgt. Die Erläuterungen schließen mit dem Hinweise, daß ein in der geschilderten Art gebautes Bad den Gästen wohl gefallen wird, zumal wenn auch Kuchen- und Speisemeister dazu beitragen.

Von den Büchern, die uns über das Badewesen im 17. Jahrhundert unterrichten, seien noch zwei hier hervorgehoben. Zunächst ist auf das 1698 von Weigel²⁾ herausgegebene, mit vielen Bildern versehene Buch »Haupt-Stände« hinzuweisen. Hier findet man einen Kupferstich (siehe Abb. 66), der die Vorgänge in einer Badeanstalt veranschaulicht; im Vordergrund wird ein Gast von einem Bader geschröpft. In den zu diesem Stich gehörenden Darlegungen heißt es unter anderem, daß man über die Nützlichkeit des Badens und Schröpfens nicht viele Worte zu machen brauche, da beide Maßnahmen sowohl der Reinlichkeit wie der Gesundheit dienen.

Sodann enthält der ebenfalls für die Belehrung weiter Volkskreise bestimmte, oben (S. 300) bereits erwähnte »Orbis pictus« von Comenius einen Abschnitt »Das Bad«, wo folgendes ausgeführt wird: Wer im kalten Wasser zu baden begehrt, der steige in den Fluß. In der Badestube waschen wir den Schmutz ab, entweder in der Badewanne oder auf der Schwitzbank; und

¹⁾ Siehe S. 293, Anmerkung 3, dort S. 60.

²⁾ Siehe S. 303, Anmerkung 4, dort S. 145.



Abb. 66. Vorgänge in einem Bad.
(Kupferstich vom Jahre 1698.)

wir reiben uns mit dem Reibstein oder rauhen Tuch. In der Ausziehstube ziehen wir die Kleider aus und gürten uns mit der Badeschürze. Das Haupt bedecken wir mit dem Badhut und die Füße stellen wir in das Fußbecken. Die Badmagd trägt Wasser mit dem Badgeschirr zu; sie schöpft es aus dem Wassertrog, worin es aus den Badröhren fließt. Der Bader schröpft mit dem Schröpfisen, setzt die Laßköpfe auf und zieht das Blut aus der Haut und dem Fleisch; das Blut wischt er mit dem Schwamm ab. — Eine so klare und bei aller Kürze umfassende Schilderung des Badewesens am Ende des 17. Jahrhunderts, wie sie der große Pädagoge geboten hat, wird man wohl kaum anderswo finden.

Es liegen nun aber, und gerade aus bedeutenden Städten, auch solche Berichte, die den Verfall des Badewesens im 17. Jahrhundert schildern, vor. So wird angegeben, daß Frankfurt a. M.¹⁾ (vgl. S. 99) im 17. und 18. Jahrhundert nur noch zwei Badeanstalten besessen hat, und daß die letzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingegangen ist. Des weiteren wird mitgeteilt, daß in Hamburg²⁾ die Sitte, warm zu baden, während des 17. Jahrhunderts sehr stark abnahm, und daß der Gedanke, im Sommer im Freien zu baden, niemand, außer der Jugend, in den Sinn kam.

10. Schulgesundheitspflege

Aus dem ganzen Mittelalter ist, soviel bis jetzt feststellbar ist, nichts, was man zum Gebiete der Schulgesundheitspflege rechnen könnte, anzuführen. Immerhin sei hier an die Vorschrift Karls des Großen (S. 38), wonach die Kloster- und Kathedralschüler auch in der Naturkunde, zu der die Medizin gehörte, unterrichtet werden sollten, und an die gleichartige Forderung Eberlins vom Jahre 1523 (siehe S. 152) erinnert.

Wie aus bildlichen Darstellungen³⁾, die den Schulbetrieb im 16. Jahrhundert veranschaulichen (siehe Abb. 67) hervorgeht, saßen die Schüler auf Bänken ohne Rückenlehne. Letztere mag im Hinblick auf den damaligen Unterricht vielleicht nicht so unbedingt notwendig gewesen sein wie heutzutage. Lediglich aus diesem Mangel an Sorge für eine gesundheitsgemäße Sitzgelegenheit der Schüler läßt sich zwar nicht ohne weiteres schließen, daß auch im übrigen die Schulhygiene nicht besonders berücksichtigt wurde. Aber Darlegungen von Guarionius (S. 286) zeigen, daß am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts schulhygienische Mißstände herrschten.

Einen um so größeren Fortschritt müssen wir daher in den der Schulgesundheitspflege gewidmeten Bestrebungen Joseph Furttenbachs⁴⁾, erblicken.

¹⁾ Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil 1, S. 314).

²⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 257).

³⁾ In der Schrift »Die Legende des heiligen Herzog Ruprecht bei Bingen auf St. Ruprechtsberg leiblich rastend« (Oppenheim 1524; Neudruck herausgegeben von Franz Falk, Mainz 1887) findet man das Original unserer Abb. 92. Weitere derartige Darstellungen bietet Emil Reicke (»Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit«, Monographie zur deutschen Kulturgeschichte, 9. Bd., 2. Aufl., S. 50ff., Jena 1924).

⁴⁾ Mit der schulhygienischen Wirksamkeit Furttenbachs haben sich befaßt: a) Carl Hintz »Ein deutsches Schulhaus vor 250 Jahren«, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Jahrg. 1 (1882), S. 142ff.; b) A. E. Brinckmann »Teutsches Schulgebäude«, Das Schulzimmer, Jahrg. 7 (1909), S. 153ff.; c) Karl Roller »Die schulgeschichtliche Bedeutung Joseph Furttenbachs des Älteren«, Darmstadt 1913.

Die Grundgedanken, von welchen er ausging, sind der von seinem Sohn 1649 zu Augsburg herausgegebenen Schrift¹⁾ »Teutsches Schul-Gebäu« zu entnehmen; dort heißt es: Die jungen Pflanzen, die zu einem rechtschaffenen Wandel, Handel und Handwerk erzogen werden sollen, müssen in gesunden, geräumigen Zimmern unterrichtet werden; sie sollen auch an guter Bequemlichkeit keinen Mangel leiden. Wie eine Schule, je nach den örtlichen Bedürfnissen, zu gestalten ist, hat Furttenschach in verschiedenartigen Grundrissen²⁾ dargelegt; einen von ihnen geben wir als Abb. 68 wieder. Hier sieht man bei den Gebäuden, in welchen sich die Schulstuben befinden, vier große Gärten; diese werden von Häusern, in denen die Lehrer wohnen, umrahmt. Furttenschach hat seine Ansicht, wie die Schulstuben gestaltet sein sollen, insbesondere in der Schrift »Teutsches Schul-Gebäu« zum Ausdruck gebracht. Er legt vor allem Wert auf eine gehörige Durchlüftung und Belichtung der Schulstuben sowie auf die richtige Stellung der Tische und Tafeln, damit jedes Kind beim Arbeiten in der Schule das Tageslicht genießen kann. Bemerket sei, daß auch Furttenschach Schulbänke³⁾ ohne Rückenlehne vorgesehen hat. Mit welcher Umsicht und Liebe der Ulmer Baumeister aber sonst für die Gesundheit der Schuljugend zu sorgen suchte, zeigt sein Entwurf⁴⁾ für ein »Paradies-Gärtlein«, d. h. für eine vor der Stadt liegende große Gartenanlage mit Laubenhütten, wohin die Schuljugend gelegentlich zur Erholung und einer Art Prüfung geführt werden soll.

Daß man sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um die Gesundheit der Schuljugend, wenigstens an manchen Orten, kümmerte, entnimmt man zunächst einer aus dem Jahre 1556 stammenden »Anweisung⁵⁾ für die nach Ingolstadt entsandten Jesuiten«. Dort heißt es: Der Leiter Sorge dafür, daß alle seine Untergebenen ihre Gesundheit und die zum Dienste Gottes nötige Kraft bewahren; darum dulde er nicht, daß sie sich in Studien, Andachten und geistlichen Übungen zu sehr anstrengen, es solle vielmehr



Abb. 67. Schulstube.
(Holzschnitt vom Jahre 1524.)

¹⁾ Diese Schrift ist dem Bürgermeister der Reichsstadt Isny gewidmet. Furttenschach hat dort 1603 die Schule besucht und, da das Schulgebäude 1631 abgebrannt ist, einen Plan für ein neues Schulgebäude in Isny entworfen.

²⁾ Den von uns wiedergegebenen Grundriß sowie einen zweiten findet man in dem Bilderatlas der zu Furttenschachs Werk »Architectura universalis« Ulm 1635 gehört; einen dritten enthält die Schrift »Teutsches Schul-Gebäu«.

³⁾ Auch auf dem Bilde, das zu dem Abschnitt »Die Schule« im »Orbis pictus« von Comenius (Ausgabe vom Jahre 1698) gehört, sitzen die Schüler noch auf Bänken ohne Rückenlehne.

⁴⁾ Joseph Furttenschach »Mannhafter Kunst-Spiegel«, S. 46, Augsburg 1643.

⁵⁾ G. M. Pachtler »Ratio studiorum et institutiones scholasticae societatis Jesu«, Bd. 3, S. 465, in Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 9, Berlin 1890; hier wird neben dem italienischen Text der Anweisung die deutsche Übersetzung dargeboten.

Joseph Furtenbach Insulator.

Erster Grundriß
zu der Schule

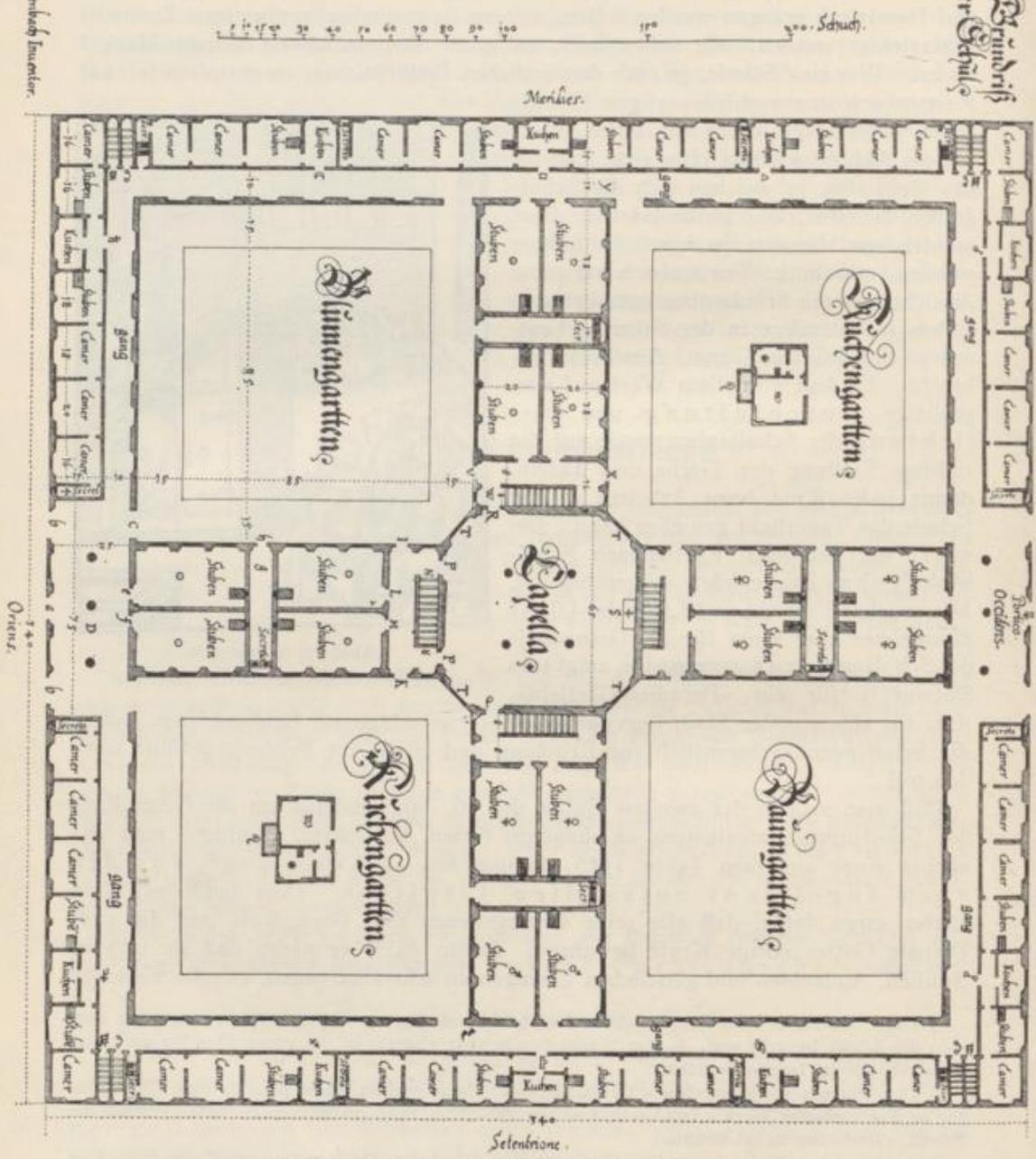


Abb. 68. Furtenbachs Grundriß für eine Schule, 1635.

alles mit Maß je nach den Verhältnissen der Personen, des Ortes und der Zeit geschehen. Der Leiter bestelle daher einen Präfekten der Gesundheitspflege, der auf die Erhaltung der Körperkraft achtet, und einen Krankenpfleger, der die Erkrankten besorgt; für letztere müsse man besondere Sorge tragen, damit es ihnen nicht an einem Arzte oder jenen Dingen fehle, die ihnen zur Wiedergenesung verordnet sind. In der 1584 am Gymnasium zu Bremen¹⁾ geschaffenen »öffentlichen Klasse« wurde neben anderen Fächern auch Medizin, über welche der Physikus Ewich²⁾ vortrug, gelehrt; an dem Unterricht konnten nicht nur die Schüler, welche die unteren Stufen absolviert hatten, sondern auch Erwachsene teilnehmen. An dem 1586 gestifteten Gymnasium zu Göttingen³⁾ war einer der Lehrer zugleich praktischer Arzt; es wurde dort Physik gelehrt und eine Beschreibung des menschlichen Körpers, wahrscheinlich nach den anatomischen Tafeln Vesals, geboten. Während des 17. Jahrhunderts ist man in Stettin⁴⁾ noch wesentlich weitergegangen. Am dortigen Marienstiftsgymnasium wirkten von 1647 bis 1802 Schulärzte, und im Zusammenhang mit den naturwissenschaftlichen Fächern wurde Unterricht in der Gesundheitslehre von einem Arzte erteilt; besonders ist hierbei auf die mit dem Titel »Unvorgreifliche Erinnerung über das Studium Medicum bey dem Königl. Gymnasio« von dem Arzte Johannes Zander⁵⁾ 1670 verfaßte Denkschrift hinzuweisen, wo die Wiederherstellung einer besonderen Krankenstube verlangt wird, da bisher die kranken Schüler entweder im Convictorium oder in ihren kalten Zellen liegen mußten, was sich namentlich bei schweren Krankheiten als untunlich erwies. Comenius hat auch die Belehrung über Mäßigkeit und Beherrschung des Geschlechtstriebes angestrebt; in dem Abschnitt »Die Mäßigkeit« seines »Orbis pictus« führt er folgendes aus: Die Mäßigkeit schreibt Maße für das Essen und Trinken vor, damit man seine Begierde zäume und nicht zu viel genieße. Aus der Schlemmerei geht die Geilheit hervor, und diese erzeugt ein unzüchtiges Leben mit Küssen, Betasten, Umarmen und Tanzen. In sexualpädagogischer Hinsicht ist ferner die Würzburger⁶⁾ Kirchenordnung vom 30. Juli 1693 beachtenswert; dort wird bestimmt, daß die Knaben und Mädlein in den Schulen voneinander geschieden und gesondert gesetzt und jene von dem Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterin unterwiesen werden; wo man dies aber nicht durchführen kann, oder wo solche Schulmeisterinnen nicht vorhanden sind, soll wenigstens die angeregte Trennung jederzeit erfolgen und dadurch die geziemende Ehrbarkeit unter den Kindern gepflanzt und erhalten werden.

¹⁾ Wilh. v. Bippen »Geschichte der Stadt Bremen«, Bd. 2, S. 208, Bremen 1898.

²⁾ Vgl. S. 243.

³⁾ Kirsten »Einige Nachrichten über die ältesten Schulen Göttingens«, Neues Vaterländisches Archiv, Bd. 1 (1828), S. 71 und 76.

⁴⁾ Siehe »Festschrift zum 350jährigen Jubiläum des Kgl. Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin«, Stettin 1894; ferner Karl Roller »Die historische Entwicklung der Hygiene der Erziehung und ihre Darstellung in der historischen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911«, Verhandlungen der 11. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege, herausgegeben von Selter und Stephani, S. 46ff., Leipzig 1912.

⁵⁾ Akten des Preußischen Staatsarchivs Stettin [Titel XII, Bestallungs Spec. Sectio 2, Nr. 53, dort 4. Stück].

⁶⁾ »Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil I, Seite 452, Cap. 19, Ziffer 147, Würzburg 1776. — J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 579) bemerkte hierzu im Jahre 1780, daß diese wichtige Vorschrift noch nicht allgemein durchgeführt ist.

11. Ansteckende Volkskrankheiten

Um die Gesundheitszustände eines Volkes zu einer bestimmten Zeit beurteilen zu können, muß man unter anderem wissen, welche Krankheiten am häufigsten vorkommen. Aber von einer umfassenden Krankheits- oder auch nur Todesursachenstatistik kann im 17. Jahrhundert noch keine Rede sein. Damals wurden, wie wir oben (S. 295) dargelegt haben, nur in Breslau die Todesursachen aufgezeichnet; Graetzer¹⁾ hat auf Grund der betreffenden Angaben in den dortigen Kirchenbüchern festgestellt, welche Krankheiten während der Jahre 1687 bis 1691 am häufigsten zum Tode geführt haben. Hiernach starben unter 1000 Verschiedenen an Steckfluß 228, schweren Gebrechen 108, Schlagfluß 71, Hitzige Krankheit 61, Geschwulst 57, Abzehrung 55. Die angeführten Krankheitsbezeichnungen sind zwar heute nicht mehr ganz klar, aber es läßt sich doch erkennen, daß die oft als verheerende Seuchen auftretenden Infektionskrankheiten während der genannten Jahre in Breslau keinen erheblichen Einfluß ausgeübt haben. Graetzer führt ausdrücklich an, daß Pest und andere Epidemien damals nicht herrschten.

Wenn auch aus anderen Gegenden und Zeiten ins einzelne gehende Angaben, wie aus Breslau für 1687 bis 1691, nicht vorliegen, so müssen wir doch versuchen, uns über die Wirkung der ansteckenden Volkskrankheiten während des 17. Jahrhunderts zu unterrichten. Denn den Darlegungen im Hauptabschnitt A war zu entnehmen, daß während der dort berücksichtigten Jahrhunderte manche Infektionskrankheiten in zahlreichen Fällen schweres Siechtum bzw. den Tod verursacht haben. Wir müssen mithin hier fragen, welchen Einfluß während des 17. Jahrhunderts insbesondere Lepra, Syphilis und Pest auf das deutsche Gesundheitswesen ausübten.

Da ist nun zunächst anzuführen, daß die Lepra²⁾ im 17. Jahrhundert aus Europa so gut wie ganz verschwunden war. Ihr Name hat sich zwar noch lange erhalten, vor allem in Holland³⁾, aber als »leprös« galt dort, wer durch irgendeine Hautkrankheit die Lazarus-Klapper und das Recht zu betteln erworben hatte.

Auch der Syphilis wurde im 17. Jahrhundert bei weitem nicht mehr eine so große Bedeutung, wie am Ende des 15. und während des 16. Jahrhunderts, zugemessen. Mag es sich um die Wende des 15. Jahrhunderts tatsächlich um eine Syphilisepidemie gehandelt haben oder nicht, sicher ist, daß damals zahlreiche Maßnahmen, zu denen vor allem die Einrichtung von besonderen Blatternhäusern und die Anstellung von Blatternärzten (siehe S. 252 ff.) gehörten, gegen die Seuche ergriffen wurden. Auch im 17. Jahrhundert wird, z. B. von Guarinonius (S. 289) sowie von Fürttenbach (S. 320), die Aufnahme von Syphilitischen in ein Krankenhaus erwähnt; aber daß es besondere Blatternhäuser und Blatternärzte auch noch im 17. Jahrhundert gab, konnten wir nicht nachweisen. Wenngleich es an Fällen von Syphilis im 17. Jahrhundert sicherlich nicht fehlte, so waren diese doch nicht so zahlreich, daß sie den Eindruck einer Epidemie erweckten, auch nicht während des großen Krieges; denn so grauenvolle Vorkommnisse aus dieser schrecklichen Zeit mitgeteilt werden, über eine besonders starke Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten wurde damals, soweit wir feststellen konnten, nichts berichtet.

¹⁾ Graetzer (Schr.-V., Nr. 55, dort S. 54).

²⁾ H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 88).

³⁾ Erinnert sei hier an den von Rembrandt gezeichneten Leprösen mit der Klapper; eine Abbildung hat E. Holländer (Schr.-V., Nr. 76, dort S. 192) geboten.

Um so furchtbarer hat die Pest während und nach dem 30jährigen Kriege in deutschen Ländern gewütet. Sie herrschte schon 1632 an vielen deutschen Orten, und 1633 starben in Wien¹⁾ an der Pest und infolge der Hungersnot wöchentlich bis zu 600 Menschen. Viele süddeutsche Städte wurden 1635 heimgesucht, namentlich Stuttgart¹⁾, wo 5370 Personen weggerafft wurden, Ulm (siehe S. 318), wo man etwa 15 000, und Augsburg (siehe Abb. 6), wo man 6243 Tote zählte; in Frankfurt a. M.²⁾ verschieden, während die Sterbeziffer des Jahres 1633 insgesamt nur 762 betrug, unter dem Einflusse der Pest 3512 Personen im Jahre 1634³⁾, 3421 im Jahre 1635 und 6943 im Jahre 1636. In den Rheinlanden herrschte 1665 bis 1670 eine Epidemie; sie kam von Köln trotz aller Verhütungsmaßnahmen nach Mainz⁴⁾. Ganz besonders schwer getroffen wurde Wien⁵⁾ im Jahre 1679; man zählte damals 140 516 Tote, von denen 50 560 in Lazaretten verschieden. Besser als Worte unterrichtet ein Kupferstich⁶⁾ über die grauenvollen Wiener Zustände zu jener Zeit. Eindrucksvoll sind auch die Darlegungen des Wiener Paters Abraham a Santa Clara in der 1680 in Wien erschienenen Schrift⁷⁾ »Merks Wienn«, wo es heißt: Bisweilen hörte man auf den Gassen die Ansprache: Willkommen Bruder, lebst du auch noch? Darauf wurde geantwortet: Ja, ich lebe noch, aber mein Vater, meine Mutter und meine Schwester sind mir gestorben.

Schwierig war es, für die ärztliche Behandlung der Pestkranken zu sorgen. Denn die Gefahr, sich anzustecken, war für den behandelnden Arzt besonders groß. Die Frage, wie sich der Arzt in Pestzeiten zu verhalten hat, wurde daher viel erörtert, so 1597 von dem Hamburger Physikus Böckel⁸⁾. Er legte dar, daß es in manchen Ländern und Staaten den Barbieren verboten ist, Pestkranke zu behandeln, wenn sie auch Gesunden nahe kommen und diese bedienen. Die Städte mußten sich daher sichern und verpflichteten die von ihnen angestellten Ärzte, auch im Falle einer Epidemie die Kranken zu behandeln. So heißt es in der Anstellungsurkunde⁹⁾ des Annaberger Arztes Martin Pansa, daß er auch im Falle einer Seuche die Gemeinde nicht verlassen, sondern Armen wie Reichen treu beistehen werde.

Die Pestärzte in Rom suchten sich bei ihren Krankenbesuchen durch eine besondere Kleidung, wie sie z. B. ein von Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 58) wiedergegebener Kupferstich aus dem Jahre 1656 veranschaulicht, zu schützen; diese Tracht wurde offenbar bei uns nachgeahmt. Aber Pesttodesfälle gab es unter den Ärzten naturgemäß trotzdem oft. So wurde 1666 in Mainz¹⁰⁾ Dr. Koch ein Opfer seines Berufes. Es fand sich zwar sogleich ein Nachfolger, diesem

¹⁾ G. Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort Teil I, S. 155 bzw. 156).

²⁾ Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil I, S. 315).

³⁾ W. Stricker (Schr.-V., Nr. 162, dort S. 282) gibt an, daß 1634 »auf einmal 750 Kranke im Hospital und Lazareth lagen«.

⁴⁾ Heinrich Schrohe (Schr.-V., Nr. 149, dort S. 51 ff.).

⁵⁾ G. Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort Teil I, S. 203).

⁶⁾ Einen solchen in Augsburg hergestellten Stich besitzt der Verfasser. Das Bild, das Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 115) wiedergab, wird gewöhnlich als eine Darstellung im Wiener Pesthospital 1679 gedeutet, allerdings ohne daß bisher hierfür ein einwandfreier Beweis geführt werden konnte.

⁷⁾ Reclams Universalbibliothek Nr. 1949 und 1950, dort S. 30 und 33, Leipzig 1926.

⁸⁾ Johann Böckel »Pestordnung in der Stadt Hamburg«, S. 27/28, Hamburg 1597.

⁹⁾ Adolf Thiele (Schr.-V., Nr. 175).

¹⁰⁾ H. Schrohe (Schr.-V., Nr. 149, dort S. 94 ff.).

wurde jedoch von mehreren Seiten vorgeworfen, daß er das Lazarett sehr wenig besucht und im übrigen von seinem Hause aus Medikamente verschrieben hat. In Celle¹⁾ weigerte sich 1671 der Hofmedicus Conerding, die Bürger bei ansteckenden Krankheiten in ihren Wohnungen zu besuchen; der darauf bestellte Physikus Stisser wurde daher ausdrücklich verpflichtet, auch in Epidemiezeiten seine Patienten nicht im Stich zu lassen.

Die Behörden wandten gegen die Pest während des 17. Jahrhunderts im wesentlichen dieselben Maßnahmen, wie wir sie aus früheren Zeiten (S. 241 ff.) kennen, an. Aber es kam doch einiges Neue hinzu. So wurde in Bayern²⁾ durch ein Mandat vom 9. September 1606 unter Erneuerung der aus dem Jahre 1596 stammenden Vorschriften über das Verhalten bei einer Seuche, dem Erkrankten zur Pflicht gemacht, sogleich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Demgemäß wurde des weiteren angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß durch Anstellung von Ärzten (in den Städten) stets Hilfe zu finden ist. Ferner wurde durch ein bayerisches Mandat vom 5. September 1615, unter Androhung der Todesstrafe, bestimmt, daß niemand sich, eines Geschäftes wegen, aus einem gesunden in einen infizierten oder aus einem infizierten in einen gesunden Ort, wenn nicht der Flucht wegen, begeben und wieder zurückkehre, ferner, daß niemand aus einem infizierten oder gesperrten Hause, in dem er eine Zeitlang weilte, in ein gesundes Haus gehe. Die Hinrichtung mit dem Strang sollte erfolgen, ob eine Übertragung der Krankheit stattfand oder nicht. In Mannheim³⁾ wurden 1666 auf kurfürstlichen Befehl Krankenlisten angelegt; ein von der Stadt hiermit Beauftragter ging wöchentlich einmal durch alle Gassen und schrieb alle bettlägerigen Kranken und ihre Krankheit wie auch die Verstorbenen auf. Diese Maßregel scheint jedoch wie so manches andere bald wieder eingeschlafen zu sein.

Zahlreiche Ärzte haben auch im 17. Jahrhundert belehrende Schriften über das Verhalten in Pestzeiten veröffentlicht. Besonders hervorgehoben seien hier fünf Werke, und zwar zunächst das oben (S. 283, Anmerkung 1, und S. 290) bereits genannte Buch »Pestilenz Guardian« von Guarinonius. Er betont, daß es vor allem darauf ankommt, die Pest zu verhüten; daher sei auch die Gefahr der Übertragung durch Briefe und Geld zu beseitigen. Briefe aus Pestorten soll man, bevor man sie öffnet, nur mit Handschuhen anfassen und dann neben eine Feuersglut halten; Geld aus Pesthäusern soll man in eine Schüssel mit einer Salzlösung legen und dann am Feuer trocknen. Sodann ist hier darauf hinzuweisen, daß Ludwig von Hörnigk, mit dem wir uns unten eingehender befassen, ein Werk mit der Überschrift »Würgengel: Von der Pestilenz Namen, Eygenchaft, Ursachen, Zeichen, Praeservation, Zufällen, Curation usw.« 1646 in Frankfurt a. M. veröffentlichte; dies Buch besteht aus 932 Quartseiten und zeigt mithin, wie genau damals alle zu dieser Seuche gehörenden Fragen erörtert wurden. Des weiteren ist die von dem Münchner Leibarzt und Physikus Malachias Geiger⁴⁾ 1649 veröffentlichte Schrift »Kurzer Unterricht und Gütachten, wie

¹⁾ H. Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 8).

²⁾ »Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung«, bearbeitet von Max v. Freyberg, Bd. 2, S. 62, Leipzig 1836.

³⁾ Fried. Walter (S. 305, Anmerkung 2, dort S. 266).

⁴⁾ Siehe J. v. Kerschensteiner »Malachias Geiger und Franz Ignaz Thiermayer«, Münchener medizinische Wochenschrift, Bd. 33 (1886), Nr. 7 und 8.

mann sich bey ietzigen Sterbens-Läufften präservieren . . . solle«, anzuführen; sie zeichnet sich dadurch aus, daß ihr eine Anzahl Kupfertafeln, auf denen man Pläne für Pestlazarette sieht, beigegeben wurden. Geiger teilt mit, daß er sie »vor fünfzehnen Jahren schon in Kupfer stechen« ließ, also im Jahre 1634, d. h. ungefähr zu der Zeit, als die Lazarettgrundrisse von Furttbach (siehe unten S. 318 bzw. Abb. 69) erschienen. Ob Geiger die Entwürfe des Ulmer Architekten gekannt hat, ist nicht feststellbar. Ferner kommt dem von dem Jesuiten Athanasius Kircher 1659 verfaßten Buch¹⁾ über die Pest eine historische Bedeutung zu. Kircher hat nämlich das Blut von Pestkranken 1 oder 2 Stunden nach dem Aderlaß mikroskopisch untersucht und gemeint, es voll von »Würmchen« zu sehen. Wenn er auch mit den damaligen Mikroskopen die Pesterreger nicht gesehen haben konnte, so ist es doch bemerkenswert, daß er danach im Blut von Pestkranken gesucht hat. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Münchner Leibarzt F. I. Thiermayer²⁾ (Thürmayr) 1679 eine volkstümlich gehaltene Schrift über die Pest herausgab; diese Schrift erschien 1713 in neuer Auflage und wurde auf Befehl von Kaiser Karl VI., der in jenem Jahre eine Pestordnung³⁾ bekanntgab, in zahlreichen Stücken im ganzen Lande verabfolgt.

Wir haben unser Augenmerk jetzt noch auf die Schwindsucht zu richten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erschienen mehrere ärztliche Schriften, die der Phthise gewidmet sind, während, wie oben (S. 256) angeführt wurde, zuvor das deutsche Schrifttum diese Krankheit, soweit feststellbar ist, kaum berücksichtigte. Von den Ärzten, deren Schriften⁴⁾ über Phthise am Anfang des 17. Jahrhunderts erschienen, seien genannt: Adam Luchtenius (1608), Bernhard Lange (1609), Martin Pansa (1618) und Daniel Sennert (1619). Für uns hat Pansa's Schrift »Kurtzer Bericht von der Schwindsucht« besonderen Wert; denn dieser Arzt, den wir schon oben (S. 308) als Verfasser einer »Bad Ordnung« kennenlernten, war in Deutschland der erste, der ein Buch über gewerbehygienische Fragen veröffentlicht hat. Auch seine Darlegungen über die Schwindsucht berücksichtigen die sozial- und gewerbehygienischen Zustände.

Dieser Schrift ist zu entnehmen, daß Pansa die Anzeichen der Phthise richtig erkannt hat; sie bestehen, wie er schildert, namentlich in der Abnahme der Körperkraft, in Engbrüstigkeit, Fieber, Morgenschweiß, in »langwierigen schweren Husten oder Brechen, wann etwan ein Aderlein in der Lungen auffbricht unnd ein gewaltiges Blutbrechen erreget«. Als Ursachen des Leidens nennt er zunächst die Berufsarbeit der giftigen Dünsten ausgesetzten Bergleute, Alchimisten, Goldschmiede, Quecksilberarbeiter u. a. m., ferner die mangelhafte Ernährung, sodann Vererbung, Wettereinflüsse und den unmäßigen Genuß von Wein und Bier. Des weiteren legt er dar, daß die Phthise selten ganz junge oder wohlbetagte Personen angreift, sondern meistens solche, die im Alter von 18 bis 35 Jahren stehen; als Grund dafür, daß die jugendlichen Personen besonders ge-

¹⁾ Der Titel lautet: »Scrutinium physico-medicum contagiosae luis, quae dicitur pestis«, Leipzig 1659. In der Sectio 2 Cap. IV heißt es unter anderem: »Sunt autem hi vermiculi pestis propagatores tam exigui, tam tenues et subtiles, ut omnem sensus captum eludant, nec non nisi exquisitissimo Smicroscopio sub sensum cadant, atomos dices . . .«

²⁾ Siehe J. v. Kerschensteiner »Malachias Geiger und Franz Ignaz Thiermaier«, Münchener medizinische Wochenschrift, Bd. 33 (1886), Nr. 7 und 8.

³⁾ Auf diese Pestordnung kommen wir im Bd. 2 S. 264 näher zu sprechen.

⁴⁾ Siehe Alb. v. Haller »Bibliotheca medicinae practicae«, Tom. 2, Basel 1777.

fährdet sind, führt er unter anderem an, daß die Menschen in der Jugendzeit unmäßig leben, sich nichts raten lassen, schnell erregt sind und stark trinken. Zur Verhütung der Phthise rät er, daß diejenigen, die zur Schwindsucht neigen, eifrig auf ihre Lungen achten und alle Schädlichkeiten vermeiden sollen. Die Schwindsucht müsse am Anfang der Erkrankung bekämpft werden, nicht erst, wenn sie schon »eingewurzelt« ist. Er hält dies Leiden für heilbar, wenn der Kranke entsprechend lebt, und betont, daß er Lungenschwindsüchtige kannte, die bei Anwendung einer guten Diät und heilsamer Mittel über 60 Jahre alt wurden und dann mehr infolge des Alters als der Krankheit starben.

Aus den Darlegungen Pansas geht hervor, 1. daß er die Krankheitszustände gut beobachtet hat, und 2. daß er viele Schwindsüchtige zu sehen bekam. Letzteres läßt darauf schließen, daß die Schwindsucht zu Beginn des 17. Jahrhunderts stark verbreitet war. Man muß allerdings berücksichtigen, daß Pansa seine ärztlichen Erfahrungen bei einer ärmlichen Industriebevölkerung gewonnen hat.

Die Frage, ob infolge des 30jährigen Krieges und der hiermit verbundenen Hungersnöte die Schwindsuchtssterblichkeit erheblich zugenommen hat, drängt sich, gemäß unseren Erfahrungen während und nach dem Weltkriege, auf; aber Angaben, die hierüber Auskunft geben, können wir nicht bieten.

12. Spitalwesen

Über die Zustände im deutschen Spitalwesen zu Beginn des 17. Jahrhunderts hat uns Guarinonius (siehe S. 289) unterrichtet; seine aus dem Jahre 1610 stammenden Schilderungen lassen zwar auf sehr üble Verhältnisse schließen, aber er hat in dem 40 Jahre später geschriebenen zweiten Teil seines Werkes »Die Greuel usw.« betont, daß im Laufe der Zeit manches besser geworden ist.

Die Pest hat viel dazu beigetragen, daß die Stadtverwaltungen für geeignete Unterkunft und Pflege im Spital gesorgt haben. Dies trifft z. B. für Ulm zu. Einer handschriftlichen Angabe¹⁾ Furttensbachs ist zu entnehmen, daß in Ulm 1634 die »leidige Contagion angefangen« und daß deshalb der Magistrat »in sonderbaer consideration gezogen«, das »untaugliche Brechhauß« abbrechen und ein »Lazaretto« aufbauen zu lassen. Des weiteren liest man dort, daß Furttensbach beauftragt wurde, nach seinen Gedanken einen Grundriß für das »Neue Brechhauß« zu entwerfen. In dem oben (S. 293, Anmerkung 2) angeführten »Register« teilt Furttensbach mit, daß, als 1635 das »große Sterbend« in Ulm erfolgte, das neuerbaute »Lazaretto gleich mit krankhen menschen Erfüllt« war; wegen seiner guten Einrichtungen leistete es treffliche Dienste. Im Lazarett seien nicht über 600 Personen, in der Stadt dagegen 14 000 gestorben. Furttensbach bemerkt in seinem »Register«, daß dies Lazarett der nützlichste Bau war, der je in Ulm errichtet wurde.

Den Grundriß des Ulmer Lazaretts (Abb. 69) hat Furttensbach 1635 in seiner »Architectura universalis« veröffentlicht. Er führt in den zu diesem Grundriß gehörenden Erläuterungen folgendes aus: Jede Stadt soll ein »rechtes Lazaretto« besitzen. Dies ist wenigstens 1 000 Schritt weit von der Stadt entfernt nahe bei einem Flusse, auf freiem Felde zu erbauen. Es soll sich auf einem wenig begangenen Platz befinden, um keine Abscheu und keine Furcht zu erzeugen,

¹⁾ Die Handschrift befindet sich im Stadtarchiv zu Ulm.

und nur aus einstöckigen Gebäuden bestehen, damit man es im Kriegsfall sogleich von der Stadt aus mit Kanonen vernichten kann. Vor allem sei wichtig, daß zum Zwecke einer guten Durchlüftung das Lazarett den örtlichen Windverhältnissen gemäß angelegt wird. Der nahe Fluß soll nicht nur zum Reinigen der Wäsche, sondern auch zur »Verzehrung der giftigen Dämpff« dienen. In dem weiten Anstaltshof befindet sich »der gesunden Hauß«; hier liegt die Küche, aus der alle Insassen des Lazaretts gespeist werden. Da die Krankenstuben durch einen Gang leicht von der Küche aus zu erreichen sind, wird ermöglicht, daß die Patienten »durch wenig Uffwartende Personen« die Speisen warm erhalten. In dem »gesunden Hauß« ist die Wohnung des »Brechenbalbierers« und seiner »Gesellen«; daneben befindet sich der »Herren Doctor Stuben«, in der sie sich mit dem »Balbierer« besprechen und Beratungen wegen der Patienten miteinander pflegen können, und wo auch Platz für eine kleine Apotheke vorbehalten sein kann. Durch einen mit Gartenanlagen und Lauben gezierten Gang kommt man vom Hof in das Lazarett; an den Bettstätten der Wärterinnen vorbei gelangt man in die großen Krankenstuben, deren es im ganzen vier gibt. Hier stehen jeweils 36 Betten in 4 Reihen. Auf der einen Seite des Lazaretts liegen die Stuben für die männlichen, auf der anderen die für die weiblichen Kranken. Überall sind freie Plätze, damit die Patienten spazieren gehen können, und Lauben vorhanden. 2 Stuben mit je 4 Betten sind für Wöchnerinnen oder sonst für Bürger, die sich dort besonders behandeln lassen wollten, um ihr Haus nicht zu verunreinigen, vorbehalten; gegebenenfalls können hier auch tobsüchtige Kranke, die in Verwahrung zu halten sind, untergebracht werden. Die Waschküche und das Schwitzbädlein stehen an dem fließenden Wasser.

In der »Architectura universalis« bietet Furttenbach noch mehrere andere Grundrisse, die sich den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen anpassen, dar. Durch seinen Sohn ließ er 1655 in Augsburg eine Schrift »Hospittals-Gebäu« veröffentlichen. Hier findet man neben drei weiteren Grundrissen für Lazarette folgende Darlegungen: Das Lazarett ist bestimmt 1. für Pfründner beiderlei Geschlechts, die ein Anrecht auf Versorgung haben; 2. für arme kranke, auch fremde Menschen, die nach der Genesung wieder entlassen werden; 3. für Bürger und Landleute, die verdächtig sind, an Aussatz oder an der Franzosenkrankheit zu leiden. Diese sollen sogleich abgesondert und in das »kretzende Hauß« verbracht werden. 4. für Fallsüchtige. Furttenbach betont, daß, um alle recht zu versorgen, gar viele Sondergebäude notwendig wären; es sei aber in dem verarmten Deutschland unmöglich, so viel verschiedenartige Häuser zu bauen.

Über die Vorgänge in einem Krankenhaussaal am Ende des 17. Jahrhunderts unterrichtet ein Kupferstich (Abb. 70), der in einem 1682 erschienenen Buch¹⁾ enthalten ist. Man sieht in einem Saale eine Anzahl Betten, in denen Kranke liegen; Bett-Tafeln mit den Namen der Patienten fehlen, ebenso Nachttische. In dem dargestellten Teil des Saales sind gerade 2 Ärzte und 4 Wärterinnen tätig. Der eine Arzt prüft bei einem Kranken den Puls, der zweite Arzt, der am Bett eines anderen Kranken steht, beschaut den Urin; hiermit sind die beiden wichtigsten Untersuchungsmethoden, welche die Ärzte damals anwandten, veranschaulicht.

¹⁾ »Haus-, Feld-, Arzney-, Koch-, Kunst- und Wunderbuch«, herausgegeben von J o h. C h r i s t. T h i e m, Nürnberg 1682.

Des weiteren belehren uns die aus dem Jahre 1666 stammenden Vorschläge¹⁾ für eine Mannheimer Spitalordnung über die Vorgänge auf dem Gebiete des Spitalwesens. Für diese Vorschläge wurde, wie es dort heißt, die Heidelberger Spitalordnung vom 20. März 1594 benutzt. Letztere liegt uns als Handschrift²⁾ vor; aber ihr Inhalt stimmt mit den betreffenden Angaben des Mannheimer Schriftstückes wenig überein. Immerhin ist die Heidelberger Ordnung insofern für uns von Wert, als wir ihr entnehmen, daß 1594 an dem dortigen Spital ein »Medicus« und ein »Balbirer« angestellt waren. Aus den Mannheimer Vorschlägen ist folgendes hervorzuheben: Der Verfasser, Stadtdirektor Clignet, wünscht, daß der Medicus den Kranken nicht nur genau untersucht, sondern auch fragt, welcher Nation er angehöre, wie er zu leben gewohnt sei und was er begehre. Denn oft wünscht ein Kranker Absonderliches, was ihm aber doch nützlich ist. Dem Kranken wird mehr durch gute Pflege und gute Speisen als durch viele kostbare fremde Medikamente geholfen, und es sollten im Spital gute Wärterinnen und Köchinnen angestellt werden. Aus Clignets Wunsche, der Krankenhausarzt möge auch die kulturhygienische Umwelt und die individuellen Neigungen der Kranken erforschen, ist zu schließen, daß es gewöhnlich an solcher Umsicht im Spital gefehlt hat. Und die anderen Bemerkungen des Stadtdirektors zeigen, daß damals für die Genesung der Spitalkranken sorgfältige Pflege und gute Kost die wertvollsten Heilmittel waren.

Wie stark der Besuch in den damaligen hervorragenden Krankenhäusern war, darüber belehrt uns eine Statistik, die sich auf die Zustände im Juliusspital zu Würzburg³⁾ erstreckt. Dort schwankte die Zahl der jährlich aufgenommenen Kranken während der Jahre 1589 bis 1599 zwischen 68 und 106, dagegen während der Zeit von 1620 bis 1629 zwischen 131 und 335; der Krieg wird wohl mit schuld an der starken Zunahme gewesen sein.

¹⁾ Generallandesarchiv zu Karlsruhe [Mannheim, Spitäler, die Errichtung einer Spitalordnung betreffend, Nr. 2709]. Das Schriftstück ist teilweise beschädigt.

²⁾ Generallandesarchiv zu Karlsruhe [Heidelberg-Stadt, Nr. 1904]. Die Handschrift ist teilweise verstümmelt.

³⁾ G. Sticker (Schr.-V., Nr. 159, dort S. 57 und 58).



Abb. 70. Krankenhaussaal.
(Kupferstich vom Jahre 1682.)

13. Heilpersonen

Über die Tätigkeit der während des 17. Jahrhunderts im Heilwesen beschäftigten Personen unterrichten in anschaulicher Weise mehrere Kupferstiche, die man in dem oben (S. 303, Anmerkung 4) genannten, von Weigel 1698 herausgegebenen Buche »Haupt-Stände« findet, in anschaulicher Weise.

Der gelehrte Arzt, der »Doctor« (Abb. 71), welcher dort in seinem Studierzimmer dargestellt ist, liest in einem Werke der Pflanzenkunde; ein Gehilfe bringt ihm zur Begutachtung ein Uringefäß in einem Korb. Man sieht hier mithin den



Abb. 71. Der Arzt.
(Kupferstich vom Jahre 1698.)



Abb. 72. Der Wundarzt.
(Kupferstich vom Jahre 1698.)

Arzt, der aus Pflanzen hergestellte Mittel benutzt, um innere Krankheiten zu behandeln. Die Kleidung des Arztes und die Bücherei¹⁾ in seinem Studierzimmer, aus dem man auf die mit Bäumen bepflanzte Straße blickt, lassen auf Wohlstand schließen.

Anders sieht es bei dem Wundarzt (Abb. 72) aus. Er verbindet gerade einem Verletzten eine schmerzhaft Wunde am linken Unterschenkel; ein Gehilfe und ein Mädchen halten Schüsseln mit Flüssigkeiten zur Reinigung der Wunde. In dem Zimmer des Wundarztes, der mehr Praktiker als Theoretiker ist, befindet sich keine Bücherei, dagegen Schädel, einzelne Knochen und ein ganzes Skelett, die den Chirurgen schneller und besser als Bücher darüber belehren, inwieweit der bei dem jeweiligen Patienten festgestellte Befund von den normalen Verhältnissen abweicht. Die Wundärzte beschäftigten sich jedoch häufig auch mit dem Bücherstudium, und manche besaßen ansehnliche Bibliotheken. So hatte

¹⁾ Manche Ärzte besaßen wertvolle und umfangreiche Bücherbestände, so z. B. der Frankfurter Arzt Hartmann Beyer, der 1624 seine bedeutende Bibliothek der Stadt Frankfurt a/M. vermachte; vgl. Schnapper-Arndt (Schr.-V., Nr. 146, dort Teil 1, S. 287). — Siehe auch A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40b).

der Plöner¹⁾ Wundarzt Heinrich Winter eine große Bücherei, was aus einem handschriftlichen Verzeichnis vom Jahre 1655 hervorgeht; dort werden, außer vielen praktischen Gegenständen für die wundärztliche Tätigkeit, medizinische Bücher (Hippokrates, Galen, Arzneibücher verschiedener Art, Kräuterbücher) sowie philosophische, geschichtliche und theologische Werke angeführt. Das Bücherverzeichnis des um 1700 verstorbenen Wundarztes Roth in Wismar²⁾ weist 110 Bände mit anatomischen, chirurgischen und sonstigen wissenschaftlichen Schriften auf.

Aus allen unseren bisherigen Darlegungen, die sich mit den Heilpersonen befaßten, war zu ersehen, daß »Wundarzt« und »Barbier« das gleiche bedeuteten. Dies gilt auch für die deutschen Zustände im 17. Jahrhundert. Aber in Paris und dann in anderen großen Städten hatten sich bereits die Chirurgen von der Zunft der Barbieri abgesondert. Die Barbieri im engeren Sinne waren damals, soweit es sich um große Städte handelte, mit Rasieren und Perückenmachen genügend beschäftigt. Die Vorgänge in der Arbeitsstätte eines solchen Barbiers veranschaulicht ein Kupferstich, den man bei Weigel³⁾ findet. Aber auch hier sieht man, daß im Hintergrunde ein Barbier einen Kranken (wahrscheinlich nach einem Aderlaß) verbindet. In den kleinen deutschen Städten und auf dem Lande war eine Trennung der wundärztlichen Tätigkeit von der Barbierarbeit während des 17. Jahrhunderts (und noch in weit späterer Zeit) schon aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich.

Neben dem Wundarzt gab es besondere Zahnärzte. Der Augenbehandlung widmeten sich Okulisten. Auch die Tätigkeit der Zahnärzte und Augenärzte wird auf Stichen, die Weigel³⁾ darbot, geschildert.

Die Arzneiberatung erfolgte hauptsächlich in Apotheken. Ein in dem von Weigel³⁾ herausgegebenen Werk veröffentlichter Stich zeigt einen mit 2 Ärzten sprechenden Apotheker in seiner Apotheke. Man sieht dort eine Waage und Destillierapparate. Ein Gehilfe stellt ein Heilmittelgefäß in die Theke, während ein Knecht in einem sehr großen Tiegel einen Stoff für die Heilmittelbereitung zerstampft. Manche Arzneien, die nicht giftig und auch sonst nicht schädlich sind, wurden damals nicht nur von Apothekern, sondern auch von »Materialisten« verkauft, wie heute etwa in den Drogerien. Für die Bevölkerung entstand, wenn die Materialisten, die nicht die erforderlichen Kenntnisse besaßen, Gifte feilhielten, eine gesundheitliche Gefahr. Darum haben sich im 17. Jahrhundert manche Medizinalordnungen, wie wir sehen werden, auch mit den Materialisten beschäftigt.

14. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

Wissenschaftliche Bücher, in denen die zum Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege gehörenden Fragen planmäßig erörtert wurden, haben bereits Struppius (S. 174ff.) 1567 bzw. 1573 und Guarinonius (S. 282ff.) 1610

¹⁾ J. C. Kinder »Die Bibliothek eines Wundarztes im 17. Jahrhundert«, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 31, S. 176, Kiel 1901.

²⁾ W. v. Brunn (Schr.-V., Nr. 23, dort S. 2).

³⁾ Siehe S. 303, Anmerkung 4.

veröffentlicht. Die Gesundheitswissenschaft wurde dann im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts noch erheblich ausgebaut.

Zunächst erfolgte der Fortschritt auf einem Teilgebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Martin Pansa, der erst in Annaberg (Sachsen), dann in Schleusingen ärztlich tätig war, und mit dem wir uns schon zweimal (S. 308 und 317) beschäftigt haben, gab zu Leipzig 1614 sein »Consilium peripneumoniacum, das ist: Ein getreuer Rath in der beschwerlichen Berg- und Lungensucht« heraus. Das Erscheinen dieser Schrift¹⁾ stellt den Beginn der wissenschaftlichen Gewerbehygiene in Deutschland dar.

Gestützt auf seine Beobachtungen, führt Pansa in der »Vorrede« seines Buches folgendes aus: Die Bergarbeiter sind »an ihrer Gesundheit gehindert« und »leiden nochmahls auch in ihrer Nahrung Abbruch«. Es werde zwar nie an Hauern und Arbeitern im Bergwerk fehlen; man müsse jedoch bei ihrer Anstellung eine richtige Auswahl treffen, damit die Arbeiter ihren Beruf mit Fleiß ausüben können, aber gesund bleiben und vor dem frühzeitigen Untergange bewahrt werden. Dem Bergwerk sei mit schwachen, untauglichen Arbeitern nicht gedient. Der Bergarbeiter könne in seinem Berufe nicht das genügende Wissen erlangen, wenn er jung stirbt. Viele junge Bergarbeiter müssen in der Blüte der Jahre, wenn man sie so recht brauchen kann, die Arbeit einstellen und hilflos an der Bergsucht sterben.

Pansa wollte mit seiner Schrift vor allem die Bergarbeiter belehren, damit sie sich vor der Bergsucht schützen. Demgemäß ist das Büchlein volkstümlich gehalten; die einzelnen Kapitel bestehen aus Darlegungen, in denen die menschlichen Organe mit Teilen eines Bergwerkes verglichen werden. Der Verfasser betont, es sei ihm nicht bekannt, daß jemals etwas hierüber, insbesondere über die Bergsucht²⁾, veröffentlicht wurde.

Aus dem Inhalt der Schrift sei folgendes hervorgehoben: Die Bergsucht entsteht durch Niederschlag der in der Luft befindlichen mineralischen Stoffe auf die Lungenwand, von wo aus auf dem Blutwege auch die Nieren geschädigt werden können. Von dieser Krankheit werden Erzleute und Knappen sowie alle, die mit dem Bergbau in Berührung stehen, befallen, es handle sich um Silber- oder Golderz, Salz, Alaun, Schwefel, Blei, Kupfer, Zinn, Eisen oder Quecksilber. Die Erzarbeiter erkranken ganz besonders an der Lungensucht, dann aber auch an Magengeschwür, Kopfschmerz, Gliedersucht, Schwindsucht, Geschwülsten und dergleichen. Die Bergkrankheit muß sogleich behandelt werden; hier heißt es: *principiis obsta!* Der oberste Bergherr weiß, daß die Bergleute in den Gruben und Hütten viel dem bösen Wetter, dem Gestank, kalten Dämpfen und giftigem Rauch ausgesetzt sind; daher hat er neben dem Bergwerk eine eigene Apotheke eingerichtet, damit die Arbeiter Arzneien gegen die Lähmungen, Gehirnleiden, Lungenverschleimung und Magenkrankheiten erhalten. Manche erkrankte Bergleute, die Pansas Rat rechtzeitig in Anspruch nahmen, wurden geheilt und er

¹⁾ Diese Schrift ist jetzt sehr selten. Wir benutzten das der Staatsbibliothek zu Berlin gehörende Exemplar [Jk 9414/100], auf dem der Vermerk »Zuvor niemals in Druck außgangen« aufgedruckt ist. »Aufs neu verlegt und gedruckt« wurde das Buch 1681 in Freiberg i. S.; uns stand von der 2. Auflage das der Bergakademie Freiberg gehörende Stück zur Verfügung. Die 1. Auflage stimmt mit der 2., von nebensächlichen Änderungen der Rechtschreibung abgesehen, völlig überein. Siehe auch Adolf Thiele (Schr.-V., Nr. 175, dort S. 348 ff.).

²⁾ Paracelsus (siehe S. 131, Anmerkung 2) wird von Pansa im 19. Kapitel erwähnt.

reichten das 60. bis 70. Lebensjahr. Aber mancher sei selbst schuld an seinem frühzeitigen Tode geworden, weil er seine Hilfe im Bierkrüge suchte, meinend, daß er sein Geld besser in das Branntweinhaus und den Bierkeller als in die Apotheke trage. Um die Bergkrankheit zu beseitigen, seien Mittel zum Brechen, Abführen und Schwitzen sowie Aderlässe anzuwenden.

Das Vorbild, das in Frankfurt a. M. der Stadtarzt Struppius mit seiner »Reformation« gab, hat Ludwig von Hörnigk (1600 bis 1667), der 7 Jahrzehnte später dort die gleiche Amtstätigkeit ausübte, durch eine 1638 in Frankfurt a. M. veröffentlichte Schrift¹⁾ nachgeahmt. Dieses Buch ist für uns aus mannigfachen Gründen besonders wertvoll; wir bieten daher in Abb. 73 das Titelblatt der »Politia medica« dar. Die Überschrift, die auch für die damalige Zeit ungewöhnlich lang ist, läßt bereits erkennen, daß in dem Werk²⁾ zahlreiche Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und namentlich der sozialen Medizin erörtert werden. Besonders zu beachten sind aber die am Anfang stehenden Worte »Politia medica«, was soviel wie »Medizinalpolizei« bedeutet. Die Annahme liegt nahe, daß die Ärzte des 18. Jahrhunderts (siehe Bd. 2), die den später allgemein benutzten Ausdruck »Medizinalpolizei« in das Schrifttum eingeführt haben, den Titel »Politia medica« kannten; aber erwähnt wurde dies Buch von den Ärzten im 18. Jahrhundert nicht. Andererseits ist zu bemerken, daß Hörnigk sich unzweifelhaft, als er diesen Titel für seine Schrift wählte, an das 1614 zu Hamburg erschienene Werk »Medicus politicus« des dorthin von Portugal übergesiedelten Arztes Rodericus a Castro Lusitanus angelehnt hat; allerdings handelt es sich bei dem zuletzt genannten Buche zumeist um eine Pflichtenlehre für Ärzte, nicht aber um medizinalpolizeiliche Fragen.

Über den Inhalt der »Politia medica« sei folgendes mitgeteilt: Hörnigk stützt sich bei seinen Darlegungen vorzugsweise auf manche Medizinalordnungen, namentlich auf die der Städte Frankfurt und Worms sowie auf die des Landes Hessen-Kassel und auf die (von uns erörterten) Schriften der Ärzte Struppius, Lonicerus (S. 88 und 89), Oetheus (S. 145 ff.) und Rodericus, die er gelegentlich nennt. Er wählte für seine Schrift die

¹⁾ Eine 2. Auflage erschien 1657; ihr Inhalt weicht nur insofern von dem der ersten ab, als ein Titel, der sich noch eingehender als der Titel 7 mit den »Materialisten« beschäftigt, hinzukam.

²⁾ Der Frankfurter Medizinhistoriker Wilh. Stricker (»Ludwig von Hörnigk. Ein Charakterbild aus der Geschichte der Medizin«, Virchows Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 41 [1867], S. 293 ff.) hat das Leben und die Werke v. Hörnigks beschrieben, ohne jedoch den Wert der »Politia medica« für die Geschichte des deutschen Gesundheitswesens zu würdigen.

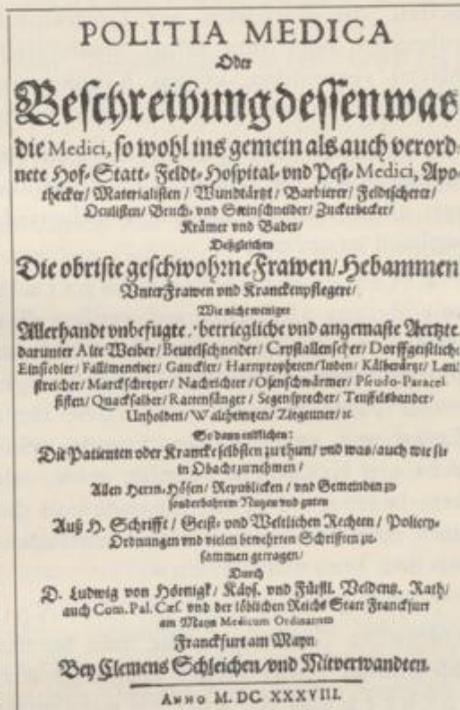


Abb. 73. Titelblatt der »Politia medica« von L. v. Hörnigk, 1638.

Form einer Medizinalordnung; in Anmerkungen erläutert er, nach Art eines Kommentars, die Vorschriften.

Titel 1. Hörnigk beschäftigt sich zunächst mit den allgemeinen P f l i c h t e n der Ärzte. Da Gott den Arzt geschaffen habe, und vom Höchsten die Arznei komme, so müsse jeder Arzt gottesfürchtig, dann aber auch ehrbar, gelehrt, freundlich, willig, fleißig, reinlich und mäßig im Essen und Trinken sein. Der Arzt soll auch den Armen um christlicher Liebe und Gottes willen raten und helfen, die Patienten zur Gottesfurcht ermahnen, keine auf Aberglauben beruhenden oder ihm selbst hinsichtlich der Wirkung zweifelhaft erscheinenden Mittel verwenden, keinen Kranken ungerufen besuchen, verschwiegen sein und sich gegen andere Ärzte kollegial verhalten.

Titel 2. Die geschworenen Ärzte, zu denen alle Hof- und Leibmedici sowie die ordentlichen Stadtärzte gehören, sollen im Gebiete ihrer Obrigkeit alles, was der Leibesgesundheit dient, eifrig erwägen und das Erforderliche sogleich anordnen.

Titel 4 und 5. Der Hospitalmedicus soll sich mehr aus Barmherzigkeit als aus Hoffnung auf großen Gewinn der Armen so gern wie der Reichen annehmen, sie fleißig besuchen und ihnen nach Möglichkeit zur Gesundheit verhelfen, damit Mühe und Ausgaben gespart werden und anderen Kranken desto besser Platz gemacht wird. Die Besuche sollen nicht nur an den gewöhnlichen Tagen und zur üblichen Stunde erfolgen, sondern auch außerhalb dieser Zeit, wenn ein Kranker schwächer wird, oder einer neu aufgenommen wurde und den Arzt begehrt. Für die Rezepte soll der Hospitalarzt ein eigenes Buch haben und diese dort mit eigener Hand eintragen. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Pestmedicus.

Titel 6, 7, 11 und 12. Das Apothekenwesen wird, unter Benutzung zahlreicher Ordnungen, die man bereits geschaffen hat, ausführlich erörtert, ohne daß hierbei etwas Neues dargelegt wird. Den Materialisten, Zuckerbäckern und Krämern wird untersagt, Mittel, die eigentlich in die Apotheke gehören, feilzuhalten.

Titel 3 und 9. Wohl im Hinblick auf den Krieg, während dem das Buch geschrieben wurde, traf Hörnigk besondere Bestimmungen über Feldmedici und Feldbarbiere. Erstere sollen nicht junge Doktoren, sondern wohlgeübte und erfahrene Männer sein, die in ihrer Gesinnung und Kleidung keinen Hochmut an den Tag legen; letztere müssen erfahren, geschickt und bewährt sein, um allen Arten von Verwundeten Hilfe leisten zu können.

Titel 13. Besonders beachtenswert sind Hörnigks Bestimmungen, die sich mit den Bädern und Schröpfern befassen. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis soll keine öffentliche Badestube eingerichtet werden, insbesondere darf der Aderlaß nicht ohne Genehmigung ausgeführt werden.

Die übrigen Titel beschäftigen sich mit den Hebammen, Krankenwärtern und Kurpfuschern, wobei Hörnigk jedoch hauptsächlich die uns bekannten Lehren von Lonicerus bzw. Oetheus anführt.

Die mitten im 30jährigen Kriege erschienene »Politia medica« stellt ein über viele Neuerscheinungen und Neuschöpfungen unterrichtendes Lehrbuch der öffent-

lichen Gesundheitspflege dar; sie weist zwar kaum einen Gedanken, den man nicht zuvor anderswo angetroffen hat, auf, aber in der planmäßigen Zusammenfassung der wichtigsten hygienischen Ergebnisse liegt ihr Wert. Hörnigks Schrift bewegt sich in den gleichen Bahnen wie die »Reformation« seines Vorgängers Struppius; da erstere sich aber auf neuere Einrichtungen und Erfahrungen stützt, bedeutet sie einen Fortschritt.

Beachtenswert ist sodann das von dem Hildesheimer Arzt Conrad Berthold Behrens (1660 bis 1736) veröffentlichte Buch »Medicus legalis oder Gesetzmäßige Bestell- und Ausübung der Artzney-Kunst«. Diese 1696 in Helmstedt erschienene Schrift befaßt sich nicht, wie man in Anbetracht des Wortes »legalis« vermuten könnte, mit der gerichtsarztlichen Tätigkeit, sondern ausschließlich mit hygienischen und sozialmedizinischen Gegenständen. Ausgehend von dem Gedanken, daß eine Obrigkeit durch das Recht der Natur verpflichtet ist, eifrig für die Gesundheit der Untertanen zu sorgen, führt Behrens dann aus, daß diese Vorsorge auf zwei Hauptpunkten beruht, erstens auf der Verhütung der Krankheiten und zweitens auf der Beseitigung derselben. Die Krankheitsverhütung habe sich vor allem auf Luft und Ernährung zu erstrecken; ob auch die Fortpflanzung hierbei in Betracht zu ziehen ist, erscheint Behrens zweifelhaft. Denn »die Erb-Kranckheiten werden nicht allezeit notwendig auff die Kinder fortgepflantzet, weil selten zwey Personen von einerley complexion zusammen kommen, auch die kränckliche Natur einer Seiten von der guten anderer Seiten gemeiniglich übertroffen und geändert wird . . . Was aber die Siechen betrifft, sehe ich nicht, was einem gemeinen Wesen mit Fortpflanzung eines solchen Volckes geholfen.« Behrens beschäftigt sich dann, in beachtenswerter und zuweilen neuartiger Weise, mit der Luft, der Infektion, den Nahrungsmitteln und zahlreichen sozialmedizinischen Angelegenheiten.

Pansa, Hörnigk und Behrens wollten mit den erörterten Schriften nicht nur die Wissenschaft fördern, sie strebten vielmehr zugleich die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse an. In den Dienst der Gesundheitspolitik stellten sich während des 17. Jahrhunderts aber auch Veröffentlichungen mancher Nichtärzte. Hier ist besonders Veit Ludwig von Seckendorff (1626 bis 1692) hervorzuheben. In seinem erstmals 1656 erschienenen Werk¹⁾ »Teutscher Fürsten Stat«, das als ein Handbuch des deutschen Staatsrechts aufgefaßt wurde und bei seinen Zeitgenossen großen Beifall gefunden hat, legte er im 7. Kapitel des 2. Teiles folgendes dar: Der Zweck der Gesetze ist, daß es viele, gesunde und berufstüchtige Untertanen gibt. Wie für jeden Menschen nichts wertvoller ist, als daß er neben seinem Seelenheil auf seine körperliche Gesundheit und eine gute Leibeskonstitution bedacht ist, so besitzt auch die Regierung keinen besseren Schatz als eine Menge körperlich und seelisch wohl beschaffener Untertanen. Daher muß nicht nur durch die

¹⁾ Siehe Allgemeine Deutsche Biographie., Bd. 33, S. 520. — Wir benutzten die 4. Auflage, welche 1670 in Frankfurt a. M. erschien.

geistliche Behörde die Reinheit des Ehelebens erhalten werden, und durch weltliche Gesetze müssen nicht nur alle Laster, die hier im Wege stehen, bestraft und beseitigt werden, sondern es sind auch Maßnahmen erforderlich, durch welche die auf die Welt gekommene Jugend geschützt wird. So habe man Gesetze geschaffen, die sich mit den Hebammen, mit der Versorgung der unmündigen Waisen, mit der Anstellung gelehrter Ärzte und Wundärzte, mit dem Schutze gegen die Pest und andere ansteckende Krankheiten, mit dem übermäßigen Genuß von Branntwein und Tabak, mit der Beschaffung reinen Wassers und guter Luft, mit der Säuberung der Straßen und Höfe, mit der Sorge für einwandfreie Nahrungsmittel und schließlich mit dem Spital- und Armenwesen befassen. Wie man sieht, wird hier, durch Zusammenfassung der Vorschriften aus den verschiedenartigsten Ordnungen einzelner Länder und Städte, eine großzügige Gesundheitsgesetzgebung gekennzeichnet.

Schließlich sind noch die gesundheitspolitischen Gedanken, die Leibniz in seinem schon oben (S. 295) erwähnten »Vorschlag zu einer Medizinal-Behörde« ausgesprochen hat, anzuführen. Der Philosoph ist der Meinung, daß »der Juristen insgesamt zu viel, der Medicorum aber zu wenig seyen«. Die Ärzte seien mit Arbeit überlastet und können sich daher um die Gesundheit der Menschen oft nur ungenügend kümmern. Er wundert sich über die Blindheit der Menschen, die sich ihre wahre Wohlfahrt so wenig angelegen sein lassen. Die Erfahrungen der Ärzte in den großen Krankenhäusern sollten mehr als bisher nutzbar gemacht werden. Vor allem aber will Leibniz, »daß ein eigen Collegium sanitatis von der hohen Obrigkeit aufgerichtet« werde, nach dem Beispiel des geistlichen Konsistoriums bei den Protestanten; dies Collegium sanitatis sollte teils aus Regierungsbeamten, darunter einem Geheimrat als Präsidenten, teils aus Ärzten, darunter dem obersten Leibmedicus oder Comes archiatrorum¹⁾ als Direktor, bestehen. Das Collegium sollte seine Gesundheitsfürsorge mehr auf die Diät, d. h. auf Küche und Keller als auf die Apotheke einstellen, also ihr Augenmerk besonders auf das Nahrungsmittelwesen und namentlich auf das Brauwesen richten. Wie man sieht, fordert Leibniz, der hierbei offenbar hauptsächlich Preußen im Auge hatte, eine Landesgesundheitsbehörde, welche die Volksgesundheit zu schützen hat. Daß dieser Vorschlag des Philosophen, der später zum preußischen Hofe in enger Beziehung stand, dort damals (Anfang der 80er Jahre) beachtet wurde, ist wahrscheinlich, jedoch nicht festgestellt; aber in Preußen wurde, wie wir unten eingehender schildern werden, 1685 ein Collegium sanitatis geschaffen. Bemerkenswert sei hier schon, daß Leibniz in einem 1712 an Kaiser Karl VI. gerichteten Briefe²⁾ wiederum ein ständiges Collegium sanitatis und zugleich naturwissenschaftlich-medizinische Jahresberichte, die gemäß den Geschehnissen einen Blick in die Zukunft gewähren, als erforderlich bezeichnet hat.

¹⁾ Leibniz, der ja ein ungewöhnlich großes Wissen besaß, dachte hierbei wohl an den Comes archiatrorum am Hofe Theoderichs des Großen; siehe oben S. 19.

²⁾ »Leibniz-Album aus den Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Hannover«, herausgegeben von C. L. Grotefend, S. 20, Hannover 1846.

15. Medizinalordnungen

Wir haben oben (S. 183ff.) dargelegt, wie Strupp*ius* durch seine »Reformation« die Gesundheitsgesetzgebung gefördert hat, und wie in mehr oder weniger feststellbarem Zusammenhange mit dieser Schrift Augsburg, Nürnberg und der Kurfürst von der Pfalz Ordnungen, welche das Gesundheitswesen regelten, schufen.

In Frankfurt a. M., wo 1573 Strupp*ius* das anregende Buch verfaßt hat, wurde erst am 30. Januar 1612 die »Reformation oder Erneuerte Ordnung, die Pflege der Gesundtheit betreffend«, beschlossen. In diesem Gesetz¹⁾ wird bestimmt, daß nur solche Ärzte, die über ihre Studien und Promotion gute Zeugnisse vorlegen können, in Frankfurt praktizieren dürfen. Die Ärzte müssen auch den Armen um christlicher Liebe und Gottes willen raten und helfen; sie sollen verschwiegen sein, gegen andere Ärzte ein kollegiales Benehmen zeigen und sich an vorgeschriebene Honorarsätze, die in Zeiten einer Epidemie höher zu bemessen sind, halten. Die »beeydigten Statt Medici« müssen alles, was für die Gesundheitspflege ersprießlich ist, eifrig erwägen, die Sondersiechen bzw. Aussatzverdächtigen untersuchen und im Falle einer Seuche in der Stadt bleiben; wenngleich sie nicht verpflichtet werden, in den Häusern der Infizierten persönlich zu erscheinen, so sollen sie doch auf den Bericht eines Barbiers Rat erteilen, damit es niemand an Hilfe fehle. Hörnigk (S. 325) hat für sein 26 Jahre später erschienenen Buch diese Vorschriften weitgehend benutzt. Im übrigen befaßt sich das Frankfurter Gesetz mit den Apothekern, Materialisten, Krämern, Zuckerbäckern, Barbieren, Okulisten, Kurpfuschern; auch diese Bestimmungen hat Hörnigk übernommen. Bemerkenswert sei jedoch, daß die Stadt Frankfurt im Jahre 1669 wiederum eine »Reformation oder erneuerte Ordnung«²⁾ veröffentlichte; sie stimmt mit dem 1612 geschaffenen Gesetz, von belanglosen Zusätzen abgesehen, wörtlich überein.

In dem der Stadt Frankfurt benachbarten Hessen, dem Lande, aus dem Strupp*ius* hervorgegangen ist, gab Landgraf Moritz am 10. Juni 1616 eine Medizinalordnung³⁾ bekannt. Sie regelt in der uns schon aus anderen Gesetzen bekannten, üblichen Weise die sozialmedizinischen Angelegenheiten, enthält aber doch eine sehr wichtige Neuerung, indem sie vorschreibt, daß ein »General und allgemein Collegium Medicum« gebildet werden soll. Die betreffenden Bestimmungen lauten: Nachdem in einzelnen Orten des Landes, vor allem in den Residenzstädten Kassel und Marburg, gelehrte Ärzte angestellt wurden, und überdies die Universität zu Marburg in der medizinischen Fakultät ein vollständiges Kollegium zur Beaufsichtigung des Ärzte-, Wundärzte- und Apothekerwesens erhalten habe, soll nun noch ein General Kollegium, in das alle approbierten Ärzte aufzunehmen sind, geschaffen werden. Damit an allen

¹⁾ Es ist 1612 zu Frankfurt im Druck erschienen. Wir benutzten das der Stadtbibliothek Frankfurt a. M. gehörende Exemplar. — Hingewiesen sei hier auf die oben (S. 81) angeführte Frankfurter Regelung vom Jahre 1584, welche sich mit dem ärztlichen Honorar beschäftigt.

²⁾ Wir benutzten das dem Stadtarchiv Frankfurt gehörende Stück.

³⁾ »Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen«, Teil 1, S. 563ff., Kassel 1766.

Orten das Erforderliche geschehe, soll dies Kollegium zwei Provinzialkollegien besitzen, eins in Kassel und eins in Marburg; diese sollen einander über die vorgekommenen Fälle unterrichten, und bei besonderen Anlässen müssen die Abteilungen sich mit den Hof- und Leibmedicis in Kassel beraten. Für die Provinzialkollegien sind in einem geeigneten Amtsgebäude Räume vorzubehalten, in Marburg etwa in der Universität; in diesen Räumen sollen Schränke und Kästen zur Aufbewahrung der Akten stehen.

Auch in der 1654 von der Stadt Ulm geschaffenen Medizinalordnung¹⁾ sind Vorschriften, die sich mit einem Collegium medicum befassen, enthalten. Diese Körperschaft soll nur aus solchen Ärzten, die als ordentliche Stadtärzte angestellt wurden, bestehen; der »Physicus Primarius« als Dekan muß, sobald er vom Rat benachrichtigt ist, seine Kollegen zusammenrufen, die schwebende Angelegenheit vortragen, die einzelnen Meinungen und einen allgemeinen Beschluß schriftlich darlegen und das mit den Unterschriften aller Kollegiumsmitglieder versehene Schriftstück der Behörde übermitteln. Das Kollegium soll aber nicht nur hygienischen Zwecken dienen, sondern in schweren Fällen auch für die Behandlung von Kranken auf deren Verlangen nutzbar gemacht werden; an diesen Beratungen nahmen dann naturgemäß auch nicht beamtete Ärzte teil.

Am bedeutungsvollsten für die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens war es aber, daß in Preußen ein Collegium medicum, d. h. eine Landesgesundheitsbehörde, gebildet wurde.

Im gewissen Umfange war eine Grundlage für das Gesetz schon vorhanden: Herzog Albrecht von Preußen hatte, wie oben (S. 174) erwähnt wurde, bereits 1563 durch die »Confirmation²⁾ über Visitation und Ordnung der Apotheker« das Medizinalwesen in der Stadt Königsberg geregelt. Hier wurde unter anderem bestimmt, daß die Apotheker und Lehrlinge die Grundlage der lateinischen Sprache kennen müssen, damit sie die Rezepte recht verstehen. Die Apotheker sollten sich ferner eidlich verpflichten, Medikamente aus frischen, unverdorbenen Stoffen herzustellen und kein Gift und andere schädliche Arzneien ohne Wissen und Genehmigung der Ärzte auszuhändigen; ferner durften sie mit den Ärzten keine »Machenschaften« haben. Schließlich sollten sie für die Ärzte Bücher halten, in die diese ihre Rezepte eintragen konnten, damit man jederzeit wußte, was verschrieben wurde.

In Preußen gab es aber im übrigen um die Mitte des 17. Jahrhunderts keine Medizinalordnung, während in andern Ländern, wie wir sahen, längst derartige Gesetze bestanden. Daher unterbreiteten im August 1661 vier preußische Leibmedici dem Großen Kurfürsten die Bitte, ein Collegium medicum in den beiden Residenzen

¹⁾ Das Gesetz ist mit der Überschrift »Wiederholte und Erneuerte Gesetz und Ordnung eines E. Raths der Stadt Ulm; Betreffend das Collegium Medicum, sambt anderen der Artzney Doktoren wie auch Apotheker und Wundärtzt«, in Ulm 1654 gedruckt worden; wir benutzten das dem Stadtarchiv Ulm gehörende Stück. Aus der Überschrift ist zu schließen, daß Ulm ein derartiges Gesetz, schon früher besaß; wir konnten jedoch hierüber nichts feststellen. Doch sei auf den Ulmer »Artzadayd« vom Jahre 1479 bzw. 1491 (siehe S. 170) hingewiesen.

²⁾ Das Preußische Geheime Staatsarchiv zu Berlin besitzt hiervon 2 Abschriften [Rep. 7. 106a]; die eine trägt das Datum vom 28., die andere vom 30. April 1563.

Berlin und Cölln zu errichten. Den Entwurf¹⁾ einer entsprechenden Ordnung fügten sie bei. Dieser wurde nach einer, wie es scheint, auf Befehl des Kurfürsten erfolgten Umarbeitung angenommen, aber nicht veröffentlicht. Die Antragsteller wandten sich am 12. November 1685 erneut an den Kurfürsten. An diesem Tage hat Friedrich Wilhelm den inzwischen mehrfach beratenen zweiten Entwurf genehmigt und mit der Überschrift »Kgl. Preußische und churfürstlich brandenburgische Medicinal-Edict, und Ordnung« bekanntgegeben.

Im Hinblick auf die große Bedeutung, welche dem Medizinedikt innewohnt, bieten wir den ganzen Wortlaut²⁾ in der Anlage 7 (siehe S. 340 ff.) dar.

Das preußische Medizinedikt enthält zwar nichts, was uns nicht schon aus zuvor anderswo geschaffenen Ordnungen bekannt ist, aber es faßt die wichtigsten Vorschriften zweckentsprechend zusammen. Der Wert dieses Gesetzes liegt darin, daß es, wie Caspar³⁾ sich äußerte, »der Grundstein einer dauerhaften und weithin wirkenden Medizinalpflege« wurde. Dies gilt nicht nur für Preußen; denn das Vorbild dieses machtvollsten deutschen Staates wurde auch in anderen Ländern nachgeahmt, so in Hannover, wo 1716 ein Collegium chirurgicum gebildet wurde.

16. Hygienische Volksbelehrung

Schon vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts ist, wie wir oben (S. 188 ff.) dargelegt haben, auf dem Gebiete der hygienischen Volksbelehrung viel Gutes geleistet worden. Im 17. Jahrhundert hat diese Betätigung noch erheblich zugenommen, und zugleich ist die für die Wirkung sehr wichtige Form der Darbietungen vielfach bedeutend künstlerischer geworden.

Auf welche Höhe, dem Inhalt und der Form nach, die hygienische Volksbelehrung durch den Tiroler Arzt Guarinonius geführt wurde, haben wir oben (S. 285 ff.) gezeigt. Auch zahlreiche andere deutsche Ärzte haben während des 17. Jahrhunderts Schriften veröffentlicht, um die breiten Volksschichten gesundheitlich aufzuklären, darunter z. B. Carrichter⁴⁾, der Leibarzt des Kaisers Maximilian II. und Pansa⁵⁾, dessen Verdienste um die Gewerbehygiene und die Bekämpfung der Schwindsucht wir oben (S. 324 u. 317 ff.) erörtert haben. Aber keiner von allen reicht hinsichtlich der Sprachschönheit und des ethischen Gehaltes an Guarinonius heran. Immerhin sei bemerkt, daß Pansa am Schlusse seines 886 Seiten umfassenden »Gülden Kleinods« eine kurze Übersicht über den Inhalt

¹⁾ Den Wortlaut dieses und des 2. Entwurfes hat Moritz Pistor (»Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40 [1908], Heft 2 bis 4, sowie Bd. 41 [1909], Heft 2) abgedruckt.

²⁾ Siehe »Corpus constitutionum marchiacarum« (siehe S. 294, Anmerkung 4, dort Teil 5, Abteilung 4, Sp. 11). — Es ist bezeichnend für die damaligen Sitten an deutschen Fürstenhöfen, daß das Edikt in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht wurde.

³⁾ Caspar »Blick auf die Fortschritte der Kön. Preuss. Medizinalverfassung bei ihrem hundertjährigen Jubiläum«, Journal für praktische Heilkunde, herausg. v. Hufeland, 1828, 1. Stück.

⁴⁾ Bartholomäus Carrichter »Tractat der Teutschen Speißkammer«, Nürnberg 1631.

⁵⁾ Martin Pansa »Köstlicher und heilsamer Extract der gantzen Artzneykunst, darinnen kürzlich die ursachen des langen und kurtzen Lebens... beschrieben...«, Leipzig 1618; ferner »Güldenes Kleinod menschlicher Gesundheit«, Leipzig 1626.

in Versen bietet, um seine Lehren möglichst eindrucksvoll zu gestalten; einige Teile seien angeführt:

»Wilstu lang leben, diß nicht veracht,
Die himlisch Weißheit vor betracht:
Darnach der ander Ding genieß,
Doch Gottes darbey nicht vergiß . . .
Die Alten haben lang gelebt,
Weil die Natur am höchsten schwebt.
Die falschen Ärtzt groß Ursach seyn
Des kurtzen Lebens, hüt dich fein . . .
Der Wein ein Tranck und Artzeney,
Doch daß er gsund und messig sey.
Die Trunckenheit viel böses stift
Den Leib und auch die Seel vergift.
Das Venusspiel sol messig seyn:
Denn Freyen bessr, als Schlawen allein.
Gebürlich Wollust schadet nicht,
Die Unzucht dreuet Gottes Gericht«.

Im 17. Jahrhundert erschienen noch mehr *Volkskalender* als zuvor. Mit diesen Schriftchen wollte man, wie es seit langer Zeit üblich war, auch über die Krankheitsverhütung belehren; naturgemäß mußte hierbei die Auffassungsfähigkeit der aus den weitesten Volkskreisen stammenden Leser, zu denen namentlich viele Bauern gehörten, berücksichtigt werden. Die dort gebotenen Darlegungen erscheinen uns jetzt allerdings oft zwecklos und unhaltbar. So wurde in einem kleinen, dünnen »Baur Kalender«, den man 1628 in Nürnberg herausgab, auf einer ganzen Seite angekündigt, daß im kommenden Jahr an vielen Orten neben der Ruhr auch die Seuche der Pest herrschen werde. Ein im Generallandesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrter, mit schönen Bildern ausgestatteter Einblattkalender »New Corrigierter Kalender Basler Bischtumbs« für das Jahr 1677 enthält folgende Weisungen: Aderlassen und schröpfen sollen 1. junge, über 14 Jahre alte Leute nach dem Neumond, wenn er unverletzt in der Jungfrau steht, 2. Männer, die älter als 26 Jahre sind, nach dem ersten Viertel, wenn der Mond im Krebs ist . . ., 3. Männer von mehr als 35 Jahren nach dem Vollmond, wenn der Mond im Widder oder Schützen steht, 4. Alte Leute über 49. bis zum 60. Jahre nach dem letzten Viertel, wenn der Mond in der Waage oder im Wassermann steht. Der Inhalt dieser viel verbreiteten Schriften wurde oft auch dann nicht wertvoller, wenn der Herausgeber ein Arzt war. Der Schreibkalender¹⁾, der »durch Hoff- und Stätt Physicus zu Mösskirch Dr. phil. et med. Jo. Christ. Hainzmann 1676 gestelt« und in Überlingen gedruckt wurde, bietet mehrere belanglose Abhandlungen über »Vors Zahn-Weh«, »Für erfrohrne Glider«, »Wider das Grimmen im Leib« usw.; man wird sich heut schwer vorstellen können, daß die dort gegebenen Ratschläge objektiven Nutzen gestiftet haben. Aber die Leser meinten wahrscheinlich, daß ihnen durch diese Lehren geholfen wurde; denn noch 1707, also 31 Jahre später, erschien in Konstanz ein von dem inzwischen nach Augsburg übergesiedelten Hainzmann herausgegebener Kalender, woraus zu schließen ist, daß seine Darbietungen mit Beifall entgegengenommen wurden.

¹⁾ Im Besitz der Landesbibliothek zu Karlsruhe.

Auf einer weit höheren Stufe als diese »kleine Literatur« steht das 1608 in Wittenberg von dem Philosophen Johann Coler veröffentlichte Buch »Calendarium perpetuum«; es enthält, verstreut auf 304 Seiten, viele gesundheitliche Ratschläge in Versen. Das von Coler 1609 in Wittenberg herausgegebene sehr umfangreiche Werk »Oeconomiae« bietet als Buch 18 eine 280 Seiten starke Abhandlung mit der Überschrift »Hiaticus genannt, zu Deutsch ein Artzneybuch oder Hausartzney«; als Buch 19 folgen Darlegungen über die »Pestilentz«. Es handelt sich hierbei um volkstümlich-medizinische und hygienisch-diätetische Belehrungen, die Ärzten jener Zeit entnommen sind.

Auch H. J. Christoffel von Grimmelshausen¹⁾, der Dichter des »Simplicius Simplicissimus«, hat in seinem 1670 erschienenen »Kalender« gesundheitliche Fragen erörtert. Mit der ihm eigenen Schalkhaftigkeit verspottet er die üblichen hygienischen Vorschriften der Kalendermacher, namentlich soweit diese meinen, angeben zu können, ob zu einer bestimmten Zeit der Aderlaß ausgeführt werden darf oder nicht. Diese Frage spielte ja Jahrhunderte lang in den Kalendern eine ungemein große Rolle; und häufig kam es vor, daß Kranke den von ihrem Arzt für erforderlich erachteten Aderlaß aufgeschoben haben wollten, nur weil ihr Kalender die betreffende Zeit als ungünstig bezeichnet hatte. Nachdem nun Grimmelshausen betont hat, daß er nicht weiß, auf welche Tatsachen die Kalendermacher ihre Ratschläge stützen, und daß diese es wohl selbst nicht wissen, legte er folgendes dar: »Du kannst ja den Calendernachern zu Gefallen deine Aderlaß noch ein paar Tage aufschieben, damit du alsdann desto fröhlicher das übrige Geblüt laufen lassen könntest. Wäre aber die äußerste Not vorhanden, wie dann in etlichen unversehnen und geschwinden Krankheiten zu sein pflegt, so wärest du wohl ein Stocknarr, wann du lieber in Erwartung einer bequemen Zeit in Todes-Gefahr verharren als einem verständigen Medico folgen wollest«.

Von großem Wert für die hygienische Volksbelehrung, auch der Gegenwart, sind zahlreiche Sprüche, die der Stadtschreiber zu Speier Christoph Lehmann in seinem Buch »Politischer Blumengarten« 1630 darbot. Das 947 Seiten starke Werk befaßt sich mit den mannigfaltigsten Zuständen und Vorgängen im menschlichen Leben, darunter auch mit Gesundheit und Krankheit. Gerade viele für die hygienische Volksbelehrung in Betracht kommende Lehrsätze Lehmanns zeichnen sich durch Geist und Formenschönheit aus. Einige Proben²⁾ aus dem »Blumengarten« seien herausgegriffen:

»Wer gesund ist, der weiß nicht, wie reich er ist.

Ein müßiger und gesunder Mensch wohnen nicht in einer Haut.

Wer trinckt ohne Durst, der Liebe pflegt ohne Lust, und jssset ohne Hunger, der stirbt umb 20 Jahre desto junger.

Ein Koch muß länger druff wandern, biß er lernt, wie er die Leut durch vielfältige Speisen umb Gesundheit wil bringen, als ein Medicus, biß er lernt, wie er sie wider gesund wil machen.

Wer Messigkeit liebt, der liebt seinen Leib.

¹⁾ H. J. Chr. von Grimmelshausen »Ewig wärender Kalender«, Nürnberg 1670, wieder in Druck gegeben von E. Hegaur, München 1925.

²⁾ Aus den Abschnitten »Gesundheit«, »Kranckheit« und »Artzney«.

Ein gesunder Leib ist wie ein Musicalisch Instrument, so die Saiten verletzt werden, hat man lang dran zu stimmen, biß sie wider zur Harmonie kommen.

Kranckheiten darf man keinen botten schicken, sie kommen ungebeten.

Sie seynd nicht alle kranck, die ächtzen und krächtzen.

Wenn der Teuffel kranck wird, so will er ein Münch werden.

Mancher wohnet in einem faulen wurmstichigen Hauß, und begehrt doch nicht drauß.

Deß Patienten Vertrauen und gunst, sterckt des Artztes Recept und Kunst«.

Erwähnt sei schließlich noch das 425 kleine Seiten umfassende, 1662 erschienene Buch¹⁾ eines anonymen Verfassers, der angibt, seinen Stoff einigen hochgelehrten Männern entnommen zu haben. In einem Ludovicus Vives (siehe S. 155) gewidmeten Abschnitt heißt es im Absatz 38, daß man 8 Stunden für die Ruhe, 8 für die Berufsarbeit und 8 zum Beten und zur Ergötzung verwenden soll. Im letzten Abschnitt, welcher die Überschrift »Der Tabakschmaucher, das ist beständige Anzeige von dem Gebrauch und Mißbrauch deß Tabacktrinckens« trägt, werden, soweit feststellbar ist, erstmals die gesundheitlichen Vorzüge und Nachteile des Tabakrauchens dargelegt.

¹⁾ »Der Mässigkeit Wolleben und der Unmässigkeit Selbstmord«, Ulm 1662.

ANLAGEN

Nr. 1 (Zu S. 165)

Aus der Medizinalordnung des Kaisers Karl IV.

- Was der arczt schribet in dy aptheke an der wage vnd an dem mosse das sal der syche geldin noch dem als das gesaczt ist
- Ouch sal kein aptheker dem arczte teil gebin noch der arczt deme apteker des gewynnes
- Ouch mag ein yczlich sycher nemen in welchir apotheken her wil do von sal in der arczt nicht werfen is en sy denne des sychen vmbetwungen wille
- b Ouch sal kein apotheker heymelich noch offinbar kunstercztye noch wundercztye vbin
- a Ouch sal kein apotheker einen arczt an syner kost noch in syne huze haldin
- Ouch sal kein kunstarczt noch wundarczt apthekerye vbin
- Ouch sal ein kunstarczt do by sin das der aptheker dem sychen noch geheyse dy confeckt rechte lege vnd mache
- Ouch mag ein kunstarczt nemen von syme sichen vil adir wennig noch dem als man im gibt wer abir das ein gedinge vndir in gesthege das sal der arczt nicht steyggen vbir eine halbe mark dy woche noch ouch ein wundarczt vbir einen virdung
- Ouch sal kein aptheker syne apthekerye miteteilen eime arczte her en habe denne e gesworn vor den rathmannen alle dyse gesece czu haldine
- Ouch sal kein kunstarczt noch wundarczt practicyren her enbewyze denne e vor den rathmannen mit briuen adir mit geczugnis das her des wurdig sy an kunst vnd an ziten
- Ouch sal kein kunstarczt practicyren her enwerde denne von den andirn erzten versucht an lesen eine lekce dy do kunstlich ist in der physiczien¹⁾ ane hulfe der argument ws der philosophien vnd der Loyken
- Ouch sullen dy vrowen abegen dy do wassir beseen und erztye vbin vnd apthekerye verkeufen deme selbn glich alle partyrer
- Ouch sullen zwene kunsterczte dy dorczu gekorin werdin alle manden versuchen vnd beseen in der apotheken alle confect vnd dink dy dorczu gehorin das dy rechtuertig creftig vnd gut sint wo das andirs vunden werde des sullen dy rath[ma]nne ein wandil nemen noch irem willen
- Ouch sullen dy rathman den erzten vnd apthekern czu alle den vorbenannten stucken vnd gesecezen helfin vnuorczoginlich das in beyde lon vnd schult vergolden werde ane gerichte
- Ouch sal kein kunstarczt wundarczt vnd aptheker syne kunst vbin her en sy denne des wirdig und habe gesworn vor den rathman das her dyse gesece haldin welle
- Wer undir den obgenanten kunsterczten wunderczten adir apthekern dyse gesece nicht enhilde das sullen dy rathman von im gebessirt nemen als einen meineit noch irem willen

Nr. 2 (Zu S. 173)

Die Medizinalordnung des Kaisers Ferdinand I

Dieweil uns auch in viel wege glaubwirdig fürkumbt, daß etliche Artzt, so sie zu den Krancken berufft werden, die Leut mit der belohnung gantz beschwärllich halten, dringen und schätzen, und die Armen, so nicht Gelt haben, gar nicht besuchen, sonder Hülff und Trostlos verlassen sollen: Welches aber jebeschwärllich, und keinswegs zuzusehen. Demnach ordnen und wollen wir, daß all

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original mit anderer Tinte unterstrichen.

und jeder Artzt, so (wie oblaut) zu den Krancken berufft werden, bey vermeydung ernstlicher straff, menniglichen mit jhrer Kunst, trewlich und mit besten vleiß, hilfflich, rathsamb und bey-standig seyn: und das, ausser guugsamer ver hinderungen niemand weigern, verziehen, noch verkürzten, da entgegen sol einem Artzt, so nit provisioniert, oder bestellt ist, von einem ieden gang, als oft er zum Patienten oder Krancken berufft wirdt, von den vermüglichen Personen zwanzig Creutzer, von den gemeinen unstatthafften Personen und Diener zehen Creutzer, gegeben werden.

Würde aber ein Artzt zu einen gar Armen, der obbestimpten Lohn zugeben nicht vermöcht, berufft, solchem armen dürfftigen Krancken sol der Artzt, ohn einige belohnung, umb Gottes willen, auß Christlicher brüderlicher lieb, und in erwegung, daß ein solches von Gott in ander weg erstat werden kan, gewärtig unnd willig, auch mit seiner Kunst, trewen rath und beystandt, zu helffen schuldig und verbunden seyn.

Ob dann ein Artzt, auß den Stätten, von jemand auff das Landt hinauß berufft würde, sol er (wie obsteht) sich desselben ausser genugsamer redlicher ver hinderungen nit waigern: Doch sol der, so nach dem Artzt schickt, auff sein eigen Unkosten, jhne mit Roß, Fuhr und Zehrung, hin und wider bringen, und jhme doch darzu, zu einer belohnung, von jeder meil, die der Artzt zu dem beruffer zu ziehen hat, zwanzig Creutzer, und als oft er einen gantzen tag still ligt, ein Reinischen gulden zu sechtzig Creutzer, oder fünfzehen Patzen gereit, neben der underhaltung geben: Aber am widerheimziehen, sol dem Artzt für die meilen der Lohn der zwanzig Creutzer nit bezahlt, auch über diese satzung niemandt beschwert werden.

Wo dann ein Artzt zu einen berufft würde, in welches Brot mehr als ein Person krank wer, sol dem Artzt jedes gangs für dieselben krankten Personen alle nicht mehr, als ob er nur ein Patienten daselbst besucht, obgehörter massen gelohnt werden.

Doch soll niemand verwördt seyn, eins jeden guten willen nach, den Artzten, nach gestaltsam jhrer gehabten mühe und vleiß, ychtes über obbestimten Lohn zu verehren.

Nr. 3 (Zu S. 183)

Überschriften der Kapitel in dem von Joachim Camerarius verfaßten Plan¹⁾

- I. Th. 1. C. Von dem Ambt eines Arzts gegen den Kranken und andern Leuthen.
 2. C. Wie sich die Kranken und andere Leute, die derselben pflegen und warten, gegen den Arzt verhalten sollen.
 3. C. Wie ein ordentliche Versammlung oder Collegium der Arzte könnte angestellet werden, und was für Nutzen daraus erfolget.
 4. C. Vom Ambt eines Arztes, der insonderheit auf die Apotheken sehen soll und derselbigen vorstehen.
 5. C. Von fremten unbekanntnen Leuten, die sich allerley Arzneyens unterfangen.
- II. Th. 1. C. Vom Amt eines erfahrenen Apothekers und seiner Diener und Lehriungen.
 2. C. Wie eine wohlgeordnete Apotheken mit allerley Zugehörung möchte angerichtet werden.
 3. C. Von Büchern in welche die Doctores in den Apotheken ihre Arzeney schreiben, und andern ihre Recepten.
 4. C. Von Visitation und Besichtigung der Apotheken.
 5. C. Von Tax und Bezahlung der Apotheken.
- III. Th. 1. C. Von Wund Aertzten, Balbieren und Badern.
 2. C. Von Steinschneidern, Augen-Aertzten und dergleichen, die in einer Statt wesentlich sich niederlassen.
 3. C. Von geschwornen Weibern, Hebammen und dergleichen Personen.
 4. C. Von der Aussägigen Besichtigung, wie dieselbige der Nothdurft nach möcht angestellt werden.
 5. C. Von Visitation und Besichtigung der Spitalen, und dergleichen Allmushäusern.

¹⁾ Die Verschiedenartigkeit der Schreibweise bei manchen Worten der hier wiedergegebenen Überschriften entspricht der von uns benutzten Quelle.

Nr. 4 (Zu S. 191)

Stücke aus der Breslauer Übersetzung des »Regimen Salernitanum«

Dy meyster der schul Solern weyt bekant
Schreyß dem Konige von engil lant
Dis kegin wertige arczt bucheleyn
Wy de mensche bewar das leben seyn.

Wiltu haben deyn hercz gesunt
Wiltu starg seyn und mit sichtum unvorwunt
Bis frolich, zorn lass vor dich gan
Grosse sorgen saltu varen lan.

Das betrubete hercze twingit offte und vil
An menschin zu des todis czyl,
Aber der froliche mensch zu aller stunt
Macht offte das das alder grunt.

Hostu gebrechen an ercztin und an erzteye
Zo habe an dir dy ding dreye
Vroe und frolicher mut
Misige tage reysse dy sint dir gut.

Wiltu seyn eyn gesunt man
Zo hebe deynen sloff uff der rechtin seytn an
Und off der linken seytn allemol
Eyn iczlich mensch seyn sloff vollbringen sal.

Noch dem sloffe bis nich trege
Deyne gelidir also bewege,
Zo lange das du sy erwermist gar
Zo twach beyde hende und richte deyn hor.

Du salt wasschen dy czene und den munt
Und dich warm anlegen czu allir stunt.
Wiltu seyn gesunt czo scicke
Das du deyne hend wascht offte und dicke.

Weyche speyse ys zum erstin an
Und dy herten lass dornoch gan.
Du salt dich nicht essen al zu sath
Tring ouch wenig das ist meyn rat.

Das wassir (Urin) halt bey dir nicht lang
Und czu stule gehe nicht mit getwang
Behalt ouch nicht den wint
So werden gesterkit dy dy schedelich sint.

Wiltu vormeyden deynes leibis schaden
Zo saltu dich nicht mit vollin bauche baden
Addir wen dy speyse gedauet sich
Zo magistu baden sicherlich.

Yn dem lencze und czu des zomirs czeyten
Saltu lossyn (zur Ader lassen) an der rechten zeyten
Ym winter und yn dem herbist
Zo lass an der linken seyten czu allir frist.

Noch itzlichen monden vor dem fünften tage
 Und ouch noch dem fünf und czwenzigsten tage
 Zaltu nicht dy odr lassyn slon es sey denn not.
 Wenn odir slon ist dann alz giff adr tot.

An dem arme loss czu keynir frist
 Wenn der monde yn dem czwillinge ist
 Ouch saltu dy negil (Nägel) nicht abesneyden
 Wiltu allrley crangkheyt vormeyden.

Nr. 5 (Zu S. 195)

Verse aus H. Louffenbergs »Versehung des Leibs«

Hierumb so sage ich dir voran
 Das dir nit mer schaden kan
 An deiner gesuntheit
 denn zuvil unmessigkeit
 Darumb so fleisse dich hie bey
 das dein speise und drancke sey
 Alle zeitte gemessen wol
 one hunger niemant essen sol

* * *

In trincken soltu haben maß
 wenn (denn) alle arczet ratend das

* * *

Ich schlauff (schlaf) doch zu rechter stund
 das ich dester lenger sey gesund

* * *

Ich baden nach des arczet lere
 das ich die natur nit versere

* * *

Wie man die frawen sunderbarn
 halten sölle gar schon und ran
 So sy schwanger worden sind
 und empfangen hand die kind
 In mütterlichem leibe
 vor an ich den beschreibe
 Das die vor zorn und schrecken sich
 söllent hütten sunderlich . . .
 Das sy sönd stille halten sich
 nit vil üben (bewegen) sunderlich
 Mit lauffen noch mit reitten
 sy sönd auch in den zeitzen
 Ruwen (Ruhen) vil und schlaffen vast
 das thut in denne aller bast . . .
 Was sy gelustes kommet an
 das sy des busse mügent han
 In trincken oder essen
 sy sönd auch nit vergessen
 Das sy sich hütten sönd vor baden
 zuvil es möcht in bringen schaden
 doch so ist es inen gesunt

so der hinderst monat kumpt
 Und sich die zeitte nahet gar
 so sy das weist und wirt gewar
 Denn soll ein bade sein gesunt . . .

Hienach man gescriben vind
 wie man regieren sol die kind¹⁾
 Mit dem das in gehört zu
 beide spat und auch fru
 Wenn (denn) ir nature die ist zarte
 davon wil ich das man ir warte
 Mit sunderlicher hutte
 die in ist nütz und gutte.
 Ob sy gesund söllent sein
 so volgend hie die lere mein
 Zum ersten so die kleine kind
 von mutter leib geboren sind
 So sol man denne zesammen stossen
 salcz und rosen wol ze mossen
 Und damit besprengen rain
 leibe und antlitz als ich main
 Das stercket sein gelider wol
 davon die haut hert werden sol . . .

Nr. 6 (Zu S. 207)

Aus dem »Narrenschiff« Sebastian Brant's

Wer will der kranckheyt bald entgan
 Der soll dem anfang widerstan . . .
 Wer gern will werden bald gesund
 Der zeug dem artzet recht die wund . . .
 Wer eym artzet jn der kranckheyt lügt
 Und jn der bicht eyn priester drügt
 Und unwor seyt sym advocat
 Wann er will nemen by jm ratt
 Der hatt jm selbs alleyn gelogen
 Und mit sym schaden sich betrogen
 Eyn narr ist, der eyn artzet sucht
 Des wort und ler er nicht gerucht
 Und volget altter wiber rott
 Und loßt sich segen jn den dott . . .
 Wer wider gott gesundheyt sucht
 Und on die wore wißheyt gert
 Das er well wyß syn und gelert
 Der ist nit gsunt, sunder gantz blöd,
 Nit wyß, sunder jn torheyt schnöd
 In stätter kranckheyt er verhartt
 In unsünn blindheyt gantz ernarrt,
 Kranckheyt uß sünden dick (oft) entspringt
 Die synd (sünde) vil grosser siechtag bringt
 Dar umb wer kranckheyt will entgan
 Der soll gott wol vor ougen han.

¹⁾ K. B a a s (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XXI, S. 363 ff.) hat dargelegt, wie Louffenberg das Werk des Vincenz von Beauvais benutzt hat; dies gilt besonders für die Ausführungen, welche sich mit der Hygiene der Kinder befassen.

Das Medizinedikt des Großen Kurfürsten

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg usw. Thun kund hiermit gegen Jedermännlich: Nachdem aus der täglichen Erfahrung genugsam bekandt, welcher Gestalt hin und wider, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande in Verfertigung und Austheilung der Artzneyen und Curen der Krancken grosse und höchstgefährliche Mißbräuche eingerissen, wodurch nicht allein die von Gott, zu des Menschen Nutzen und sonderbahren Erhaltung offenbarte Artzney-Kunst in spöttlichen Veracht und Vilipendenz gerathen, sondern die Leute auch zum öfftern um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben gebracht werden; Daß Wir dannenhero der Nothdurfft befunden, solchem schädlichen Wesen und Mißbräuchen, vermittelt heilsamer und guter Ordnung, so viel immer möglich, zu begegnen, und haben demnach zu Erreichung eines so gemeinnützigen Zwecks, und zu Bezeigung Unserer Landes-väterlichen Fürsorge, welche Wir für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen tragen, nichts diensameres ermessen, als ein Collegium Medicum in Unserer Residentz allhier aufzurichten, und demselben so wohl die Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, als fleißige Aufsicht und sorgfältige Beobachtung des Artzney-Wesens, und aller darzu gehörigen Leuten, als Apotheker, Barbier, Wund-Aertzte, Hebammen, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Bader und dergleichen nach Inhalt folgender Puncten und Ordnungen zu committieren aufzutragen.

Es soll anfänglich dieses Collegium Medicum Electorale formiret und besetzt werden (1.) von unsern allhier in Berlin verhandenen würcklichen Räthen und Leib-Medicis, wie auch Hof-Medicis. (2.) Von denen beyden Ordinariis Medicis der Medicinischen Facultät zu Franckfurt an der Oder; Diesem wird ferner erlaubt andere Medicos in Unsern Landen, absonderlich die Physicos in den Haupt-Städten, nach Befindung ihrer Qualitäten, Erudition und Erfahrung als Collegen, oder Adjunctos dieses Collegii anzunehmen und einzuverleiben.

Damit auch Collegium desto mehr Autorität und Nachdruck in ihren Verrichtungen haben möge, so wollen Wir aus Unserm geheimen Rath, einen als Praesidem hujus Collegii constituiren und adjungiren, welcher so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sache erfordert, ihnen mit gutem Rath und That beystehen, dessen Anligen Uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren soll.

Ferner haben die Medici so zu diesem Collegio gehören, einen Decanum, auch Vice-Decanum zu erwählen, welcher bey denen Collegial Zusammenkünften und Berathschlagungen, das Directorium zu führen, auch so oft es die Noth erfordert, das Collegium zu convociren, puncta deliberanda zu proponiren, und das Protocol, Acta und Bücher, wie auch das Sigillum, welches Wir dem Collegio geben wollen, in Verwahrung zu halten, auch was sonst zu des Collegii Nutzen und Erhaltung gereicht, zu beobachten, und zu befördern hat.

Wann nun dieses unser Collegium Medicum zum Stande gebracht, und seine Sessiones zu halten anfängt, so sollen alle und jede Medici, gegenwärtige oder zukünftige, so in Unserer Chur-Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe allbereit practiciren oder zu practiciren geducken, schuldig seyn innerhalb gewisser Zeit, entweder schriftlich oder gegenwärtig, sich bey diesem unsern Collegio anzugeben, solch ihr Thun und Vorhaben demselben zu eröffnen, ihre etwan habende publica Testimonia zu produciren, oder sonst gehöriger massen, daß sie zur Praxi zu zulassen, beyzubringen, damit das Collegium ihrer Admission und Qualitaeten halber einen Schluß fassen könne. Ohne des Collegii Approbation und erlangter Permission aber müssen die Neuankommende des Curirens sich gänzlich enthalten bey Vermeidung ernstlicher und unausbleiblicher Straffe.

Auch soll der Magistrat in den Haupt- und andern Städten, wie auch auf dem Lande die Stände und Ritterschaft, wenn sie einen Physicum anzunehmen willens sind, solchen vorhero dem Collegio Medico, zu ihrer eigenen Versicherung, zu praesentiren schuldig seyn, da dann diejenigen, die zu Franckfurt studiret oder daselbst promoviret in erster Consideration kommen sollen, wie solches das von unsern Vorfahren der Facultät in Franckfurt ertheilte Privilegium mit sich bringet und erfordert.

Wie wir denn gnädigst wollen, daß dieses Collegium mit der Medicinischen Facultät Unserer Universität zu Franckfurt an der Oder allezeit in guter Correspondenz und Vernehmen stehen, auch wegen examinirung und approbirung derer in der Neu-Marck und nechst an der Oder belegenen Orten, sich befindenden Aertzte, Apotheker, Barbier, Hebammen, Bader, Bruch- und Stein-schneider, Oculisten und dergleichen, mit einander conferiren, und sich in der Güte vergleichen sollen.

Wie aber diejenigen, die diesem Collegio unterworfen seyn sollen, sich zu verhalten, davon haben Wir nachfolgende Ordnung aufzusetzen gnädigst beliebt; Über welche das Collegium zu halten, und wider die Verbrecher zu erkennen befugt seyn soll.

Anfänglich sollen die Medici unter sich selbst friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bey denen Krancken und Gesunden, wenn sie beruffen werden, treulich und fleißig, wie sie solches für Gott und Jedermänniglich zu verantworten gedencken, verrichten, mit Anordnung der Diaet und Verschreibung der Medicamenten, fürsichtiglich verfahren, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemand offenbahren, keine übermäßige Salaria oder Belohnungen, sonderlich von armen Leuten, (welchen sie mit Rath und Hülffe, eben so wohl als den Reichen, beyzuspringen schuldig seynd) erfordern, sondern sich darinnen aller Bescheidenheit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nechsten Gesundheit dergestalt angelegen seyn lassen, wie selches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet: Damit auch die Patienten wissen was sie vor ihre Mühe denen Medicis zu geben haben, so seynd Wir gnädigst zu frieden, daß sie sich hierinnen den Hessen-Casselschen oder andern guten gedruckten Medicinal-Ordnungen conformiren, wovon Uns das Collegium unterthänigsten Confirmation einzusenden hat.

Keiner soll zwar dem andern seine Patienten abspänstig zu machen, oder an sich zu bringen, noch sich in eines oder andern Cur zu mengen und solche zu tadeln oder zu cavilliren befugt seyn; Dafern aber von einigen Krancken mehr als einer erfordert würde, sollen sie sich alsdann dessen nicht entziehen, sondern gern und willig erscheinen, der voringebrauchte Medicus auch solches ihm nicht zuwider seyn lassen, sondern in gefährlichen und zweifelhaften Zufällen alsdann de qualitate morbi & adhibendis remediis freundlich und bescheidentlich zu conferiren und conjunctis viribus & operis des Patienten Bestes zu befördern.

In ansteckenden Kranckheiten, müssen sich die Leib-Medici wohl fürsehen, und weil sie bey uns täglich ihre Aufwartung zu versehen haben, dergleichen Patienten nicht zu nahe kommen, denen sie gleichwohl mit guten Einrathen und sonsten, so viel es absque metu und periculo contagii geschehen kan, behülflich seyn können.

Welchen nechst Wir diesem Collegio die Inspection über alle in Unsern Landen verhandene Apotheken, ausser der Hof-Apotheken, welches denen Leib- und Hof-Medicis allein zukommt, dergestalt anbefohlen haben wollen, daß sie dieselbe, jedoch ohne ihre Kosten, jährlich oder so oft es vonnöthen ist, und zwar in den Städten mit Zuziehung der Magistraten und Stadt-Physicorum mit Fleiß visitiren, die darinnen verhandene Medicamenta und Materialia examiniren, was alt, verlegen, falsch und untüchtig ist, vom Guten separiren, und so wohl die Apotheker, als deren Gesellen und Jungen zu Verrichtung ihres Amts ernstlich anweisen, auch dahin sehen, daß die Medicamenta in gebührligen Preiß verkauffet, nicht aber über die Masse und Billigkeit gesteigert werden, zu welchem Ende denn eine gewisse Taxa zu machen, und darinnen das Pretium zu setzen, auch Uns zu Unserer Approbation zu übergeben seyn wird; Ausser denen Apothekern aber soll niemanden Medicamenta zu verkauffen erlaubet seyn, bey Vermeidung ernster Straffe. Die Unkosten, welche auf die Reise und Visitation der Apotheken gehen, soll der Magistrat und die Apotheker zu tragen schuldig seyn.

Die Neuankommende Apotheker sollen sich zuförderst bey diesem Collegio angeben, deren Examini sich submittiren, und darauf ihrer Censur und Approbation nach Befindung gewärtig seyn. Gleichergestalt sollen auch die alten privilegierten Apotheker, ihre Provisores, Gesellen und Jungen, wenn sie angenommen und loßgezehlet werden, dem Collegio Medico in der Churf. Residentz, wie auch zu Franckfurt an der Oder, in den andern Städten aber dem vom Collegio approbirten Physico Ordinario vorstellen, damit sie mit dessen Approbation und Ertheilung eines Testimonii ihres Verhaltens loßgesprochen und dimittiret werden können. Insonderheit sollen sie bey ihren Bürgerlichen Eyd und Pflichten Unserer Apotheker-Taxa nachzuleben, verbunden seyn, die verschriebene Medicamenta und Recepte in Nahmen, Gewicht, Maaß oder sonsten in wenigsten zu ändern, noch ein Stück für das andere zu nehmen sich unterstehen, oder ihren Gesellen solches zu thun verstatten; Fürders denen Medicis allen gebührenden Respect und geziemende Ehre erweisen, (jedoch keinen heimlichen Verstand auf Gewinn, und den Patienten zum Schaden und Nachtheil mit ihm aufrichten) die ihnen sub manu approbatorum Medicorum zugefertigte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen, selbst aber des Curirens und Besuchens der Patienten sich enthalten, und insonderheit ohne der Medicorum Gutbefinden und Wissen keine Purgantia, Vomitoria, oder treibende starcke Medicamenta oder Opiata, vielweniger Giff aus ihren Officinen verkauffen oder jemand abfolgen lassen, bey hoher und unausbleiblicher Bestraffung.

Gleichergestalt sollen die Barbierer und Wund-Aertzte diesem Collegio dergestalt unterworfen seyn, daß dieselbe aller Orten praevia Collegii examinatione, approbatione & censura angenommen, die Discipuli oder Jungen auch jedesmahl (ehe sie loßgesprochen werden, dem Collegio oder vom Collegio Medico approbirten Physico Ordinario) vorgestellt, auch mit dessen Testimonio dimittiret werden.

In tödtlichen oder sonst gefährlichen Wunden und schweren Zufällen, sollen sie die approbirten Medicos bey Zeiten zu rathe ziehen, ihren Rath und Verordnungen folgen, oder, da sie einiges erhebliches Bedencken dabey haben, solches bescheidenlich erinnern, und mit dero Vorbewust verfahren, des curirens aber der innerlichen Kranckheiten und Verschreibens, wie auch Darreichung eigener Medicamenten, als Purgantien, Vomitorien, Opiaten &c. so innerlich zugebrauchten, sich bey hoher Straffe gänzlich enthalten, die Leute auch umb ein Billiges curiren und niemand über die Billigkeit übersetzen: Worüber das Collegium eine Ordnung zu machen, und selbige zur Confirmation zu überschicken hat. Gleichwie sie es auch nicht gerne haben, noch der Billigkeit gemäß ist, daß die Medici einen Chirurgen für den andern, eine Apotheck für der andern dem Patienten fürschieben, und solche allenthalben, wo sie curiren, vorgezogen wissen wollen, also sollen auch sie keinen Medicum für den andern loben, recommendiren, vielweniger jemand von denselben hinter seinen Rücken verachten oder verkleinern.

Die Materialisten, Gewürtzkrämer, Alchymisten, Destillatores, Zuckerbecker, Parfumirer, Brantweinbrenner, und dergleichen sollen sich keinesweges mit den Artzney-Wesen vermengen, noch Medicamenten, als welche eigentlich und allein in die Apothecken gehören, praepariren, und aus der Hand verkauffen, sondern bey ihren ertheilten Privilegiis verbleiben, vielweniger sich des curirens anmassen; Widrigenfalls sollen die dawider handelnde, nicht allein ihrer Medicamenten per confiscationem verlustig seyn, sondern sie sollen auch über dem mit ansehnlicher Straffe belegt werden.

Die Bader sollen sich gleichergestalt hiernach achten, und in denen, in ihren Privilegio, ihnen vorgeschriebenen Terminis allerdings verbleiben, keine innerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apothekern und Barbierern eingreifen.

Wann sich Oculisten, Operatores, Stein- und Bruchschneider, Zahnbrecher, etc. angeben, und ihre Kunst und Wissenschaft öffentlich üben und feil haben wollen, sollen sie nicht weniger diesem Collegio als den Magistrat sich sistiren, und ihrer Person und Medicamenten wegen, sich dessen Examinu unterwerffen, auch darauf nach Befinden zugelassen oder abgewiesen werden. Wenn sie zugelassen seynd, so sollen sie, Vermöge Unserer für diesem erangenen gnädigsten Verordnung, zum Praejuditz der Medicorum, Apotheker etc. und Schaden der Patienten, außerhalb den öffentlichen Märckten (in solchen Märckten aber, über 4. Tage) auszustehen, nicht geduldet werden. Ihre Operationes sollen sie mit aller gebührenden Vorsichtigkeit, ohne unziemlicher Übersetzung der armen Leute, verrichten, und sich aller innerlicher Curen, so ihre Operationen, nicht angehen, bey hoher Straffe gänzlich enthalten. Auch sollen die Attestata ihrer verrichteten Curen, so der Magistrat ad instantiam der Oculisten etc. zu geben pfleget, ohne Erkänntniß des Collegii, oder des approbirten Physici, so solche erst gründlich untersuchen soll, nicht ertheilet werden, wie sie denn auch zu ihren Operationibus, absonderlich in bedenklichen Fällen, allezeit einen Medicum darbey zu erfordern schuldig seyn sollen.

Nicht weniger sollen auch die Hebammen jedes Orts, ehe dieselbe angenommen und zugelassen werden, vom Collegio, oder denen vom Collegio approbirten Medicis, examiniret, nachmahls wenn sie zugelassen, beeydet werden, darbeneben auch schuldig seyn, in schweren und gefährlichen Fällen, bey den schwangern, kreysenden und sechs wochen haltenden Frauen bey Zeiten, und nicht auf der letzten Stunde, die Medicos zu consuliren, auch ohne Vorwissen des Medici keine Medicamenta vor sich zu geben. So auch eine oder mehr Hebammen in schweren Geburten gefordert würden, sollen sie willig und friedlich miteinander umgehen, ihren besten Rath mittheilen, keine aus Ungunst oder Haß ichtes was verhehlen, sondern einmütiglich Christliche Treue und Hülffe beweisen, allerdings sich vereinigen, und sich als treue und Christliche Weise-Mutter erzeigen. Die hierwider handeln, sollen mit ernstlicher Straffe belegt werden.

Stöhrer, Betrieger, Quacksalber, etc. Summa alle und jede die nicht zum Artzney-Wesen gehören, sollen nirgends geduldet, vielweniger alten Weibern, Segensprechern und andern, so unziemliche, zauberische, abergläubische und unbekante Mittel gebrauchen, das Curiren und Urin besehen, oder Rath geben zugelassen werden, bey unnachlässiger harter Bestrafung.

Damit die jungen Studiosi Medicinae, Wund-Aertzte, Hebammen und andere, so bey Schäden, Gebährenden und andern Krancken gebraucht werden, auch andere, des Menschlichen Leibes-Constitution und der Glieder Beschaffenheit desto besser erlernen mögen,

so sollen die Medici dieses Unsers Collegii darauf bedacht seyn, daß so oft möglich und Corpora zu erlangen seynd, Anatomien angestellet werden, sich auch, wer sie verrichten solle, untereinander vergleichen, und wollen Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit ihnen einen Ort, woselbst solche Anatomie füglich kan angestellet werden, wie auch je eher je besser einen gewissen und bequemen Ort, da dieses Collegium zusammen kommen kan, benennen, und anweisen lassen.

Damit auch endlich besagtes Collegium desto besser bestehen, und ein und andere fürfallende Kosten abgetragen werden können, so verwilligen Wir gnädigst, daß dieselbe wegen Visitation der Apotheken, Examinierung und Approbirung der Medicorum, Barbierer, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, Hebammen und dergleichen, wie auch für etwan ertheilende Attestata, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu den benöthigten Ausgaben verwenden mögen.

Was bey denen vorangezogenen Puncten etwan ferner für actus speciales & particulares fürfallen möchten, welche Weitläufigkeit zu vermeiden in dieser Verordnung nicht exprimiret seynd, deren Einrichtung wollen Wir Uns auf unterthänigstes Erinnern des Collegii vorbehalten haben.

Im übrigen ist Unser gnädigster und ernstlicher Wille, daß über diese zur Wohlfahrt Unserer Untherthanen und des gantzen Landes gemeinen Nutzen gereichende Verordnung allenthalben vest und unverbrüchlich gehalten, derselben in allen Stücken gehorsamst nachgelebet, und dawider in keine Wege gehandelt werden solle, gestalt denn Unser Cammer-Gericht alhier, und Unsere Neumärckische Regierung, wie auch Quartal- und Hoff-Gerichts-Räthe, und alle Unsere Haupt- und Amtleute, Hauß-Voigt, nebst denen Magistraten in denen Städten, sich hiernach zu achten, und diejenigen, so diesen zuwider handeln möchten, mit gebührender Straffe (darvon die Helffte dem Fisco, die andere Helffte dem Collegio heimgefallen seyn soll) zu belegen haben, zu welchem Ende Wir, damit niemand mit einiger Ignorantz sich zu entschuldigen habe, diese Unsere Verordnung durch den Druck publiciren zu lassen gnädigst anbefohlen. Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiigel bekräftigen lassen. So geschehen zu Potsdam, den 12. Novembr. Anno 1685.

Friedrich Wilhelm.



158. 33. H.E.

2 6. JAN. 1962

1671



31 07586 2 031

